SAMMLUNG DER GESETZE, VERORDNUNGEN UND AUSSCHREIBEN FÜR DAS KÖNIGREICH...

Hannover (Staat)

Digitized by Google

J. germ. 150 f
4°
Sammlung

Digitized by Google

<36626001540017

<36626001540017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1863.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1863.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1863.

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 2.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Postspedition in Buer, Amts Melle.	1	1	1	1
— 7.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten betreffend.	1	2	2	3
— 12.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, das Nichterforderniß des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche Reisepapiere beim Reisen in Dänemark betreffend.	1	2	3	8
— 14.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim betreffend.	1	4	5	11
— 17.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Vermessung der Seeschiffe betreffend.	1	3	4	9
— 19.	— —	— —	Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 141sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.	1	4	6	12
— 22.	Justiz-Ministerium.	— —	Ausschreiben, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten betreffend.	2	1	1	1

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 22.	Consistorium zu Stade.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die Prediger-Witwencasse betreffend.	3	1	1	1
— 26.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend.	3	1	2	2
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend.	3	1	3	4
— 28.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend.	3	1	4	6
— 29.	Landdrostei zu Hannover.	Obrigkeiten und Landphysici des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend.	3	2	6	9
Februar 2.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten vom 7. Januar 1863 betreffend.	1	5	7	15
— 4.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Ausfertigung der Seepässe betreffend.	3	1	5	8
— 9.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, den Erlaß einer Feuerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland betreffend.	1	6	8	19
— 9.	— —	— —	Gesetz, die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande betreffend.	1	6	9	27
— 10.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1863 über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande betreffend.	1	6	10	29
— 12.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend Abänderung des §. 88 № 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.	1	8	12	39
— 12.	— —	— —	Gesetz, betreffend Abänderung des Abschnitts II. Cap. II. des Wahlgesetzes vom 6. November 1840.	1	8	13	40

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Februar 14.	Kriegs-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, Auswanderung betreffend.	1	7	11	31
— 14.	Landdrostei zu Hannover.	betreffenden Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Auslegung und Anwendung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte bezielend.	3	2	7	11
März 2.	Ministerium des Innern.	Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen im Landdrostei-Bezirke Osnabrück.	Ausschreiben, betreffend das Gesetz vom 28. December 1862 über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgräflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrostei-Bezirke Osnabrück.	2	2	2	15
— 4.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See betreffend.	1	9	14	43
— 13.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Vorstadt Glocksee und dem Vororte Linden betreffend.	1	10	15	49
— 21.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Vergütung für Reisen einzustellender Militairpflichtigen betreffend.	1	11	16	51
— 21.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postspedition in Schulenburg, Amts Calenberg.	1	12	20	62
— 24.	Landdrostei zu Hannover.	Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Auslegung des §. 101 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius v. J. betreffend.	3	3	8	13
— 25.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) betreffend.	1	14	22	65
— 25.	Ministerien des Innern und der Justiz.	— —	Bekanntmachung, betreffend die mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Reuß-Plauen jüngerer Linie, sowie mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. mit den diesseitigen Unterthanen.	1	12	17	55

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 25.	Ministerien des Innern und der Justiz.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die mit den Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Reuß-Plauen älterer Linie getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen und diesseitigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc.	1	12	18	60
— 25.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den den Gewerbtreibenden aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt zu gewährenden strafrechtlichen Schutz gewerblicher Waarenbezeichnungen.	1	12	19	61
— 26.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, den Plan zu der 132sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	13	21	63
— 26.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) betreffend.	1	14	24	70
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visa's für Hannoversche zur Reise nach Belgien ausgestellte Pässe betreffend.	1	14	25	71
— 30.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Nienburg betreffend.	1	14	23	68
April 4.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 12. December 1853 wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend.	1	16	27	75
— 4.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betreffend.	3	3	9	14
— 4.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betreffend.	3	3	10	16

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 7.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Kaffee in den zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen, im Binnenlande belegenen Landestheilen betreffend.	1	15	26	73
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend Vereinbarungen mit Bremen und Lübeck, wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeschiffe.	1	17	28	91
— 29.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Berufung einer Vorsynode.	1	18	29	93
Mai 3.	— —	— —	Proclamation, betreffend die Berufung eines neuen Landtags.	1	19	30	99
— 3.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft, insbesondere die Bildung eines Hülfsfonds zu Verbesserung des Feuerlöschwesens.	1	21	32	113
— 3.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.	1	25	37	179
— 3.	— —	— —	Geschäftsordnung für die Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.	1	25	38	189
— 3.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.	1	20	31	101
— 5.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postspedition in Kirchdorf, Amts Uchte.	1	21	33	114
— 7.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.	1	22	34	115
— 9.	Ministerien des Innern und der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Abstellung der Schindeldächer in den Bergstädten Altenau und St. Andreasberg.	1	24	36	177
— 11.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft.	1	26	39	195

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 11.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.	1	23	35	175
— 23.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Schifffahrts-Ordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe.	3	4	11	17
— 29.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Postspeditionen in Mandelsloh, Amts Neustadt a. R., und in Salzhausen, Amts Winsen a. d. L.	1	27	42	201
Junius 3.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg.	1	27	40	199
— 3.	— —	— —	Gesetz, betreffend Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg.	1	30	46	253
— 3.	— —	— —	Geschäftsordnung für die Lüneburgsche Provinziallandschaft.	1	30	47	261
— 3.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Lüneburgschen Ritterschaft über die Erfordernisse der Wählbarkeit ihrer Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.	1	30	48	267
— 3.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft.	1	31	50	279
— 3.	— —	— —	Geschäftsordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Provinziallandschaft.	1	31	51	287
— 3.	— —	— —	Verordnung betreffend verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft.	1	31	52	294
— 3.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg.	1	27	41	200
— 9.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die Ablösung des Brunshäuser oder Stader Zolls.	1	28	43	203

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 9.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliches Patent, betreffend das Schlußprotocoll der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission und die Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle vom 4. April 1863 betreffend.	1	28	44	217
— 10.	Landdrostei zu Lüneburg	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Deichrollen.	3	5	12	21
— 13	Kriegs-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Militair-Aushebungs-Districte betreffend.	1	32	53	299
— 14.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Genehmigung der Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft.	1	30	49	269
— 14.	— —	— —	Verordnung, die Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle betreffend.	1	29	45	251
— 14.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.	1	35	57	317
— 14.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt.	1	35	58	319
— 14.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.	1	35	59	399
— 15.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Landstraßen.	1	33	54	305
— 17.	Ober-Zoll-Collegium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Obergrenzcontrole-Bezirke Winsen a.d.L. und Artlenburg an das Hauptsteueramt Lüneburg.	3	5	13	24
— 26.	General-Direction der Wasserzölle.	— —	Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in Beziehung auf die Elbschifffahrts-Manifeste-Beglaubigungs-Behörden.	1	34	56	316
— 27.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der nach Belgien bestimmten aus den Zollvereinsstaaten stammenden Waaren.	1	34	55	315
Julius 2	— —	— —	Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr für die freien Niederlagen in Seeplätzen betreffend.	1	36	60	403
— 15.	— —	— —	Bekanntmachung, die Geestemünder Hafenordnung und den Tarif der Geestemünder Hafenabgaben betreffend.	1	37	61	405

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 15.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 142sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.	1	38	62	421
— 20.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Verwaltung der Landstraßen betreffend.	1	38	63	423
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Tarif der bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.	3	6	14	25
August 3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufnahme verschiedener Landstraßen unter die Landeschausseen betreffend.	1	39	64	425
— 9.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Deichrollen.	3	7	16	30
— 10.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, den Bau einer Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar betreffend.	1	39	65	426
— 15.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 2. Julius 1863 zur Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.	1	40	66	427
— 20.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Locomobilen durch Sachverständige.	1	41	67	429
— 20.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Neulanderfähre, statt des bisherigen Nebenzollamts II.	1	41	68	431
— 31.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Ausschreibens vom 19. August 1834 wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Zigeleien.	3	7	15	29
Septbr. 3.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend verschiedene Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg.	1	42	69	433
— 8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine.	1	42	70	435
— 14.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienenden Waarenverzeichnisses.	1	43	71	449

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septbr. 18.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, den Plan zu der 133sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	44	73	457
— 22.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Wahlen der Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur Lüneburgschen Provinziallandschaft.	1	44	72	455
— 23.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Vermessung der Seeschiffe.	3	8	17	33
— 30.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinszolltarifs.	1	45	74	459
— 30.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits unterm 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.	1	46	75	461
October 7	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Aneignen von abgefeuerten Geschossen auf Militair-Schießplätzen.	1	47	76	529
— 9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Thierheilkunde.	1	47	77	530
— 9.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend Concessionen zum Viehverschnitt.	1	47	78	532
— 14.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit des Kron-Oberanwalts.	1	48	80	534
— 15.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung.	1	48	79	533
— 23.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Bauhandwerker.	1	49	81	535
— 27.	Landdrostei zu Hannover.	die Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Bekanntmachung, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen.	3	9	18	35

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
October 31.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, betreffend eine Übereinkunft mit Spanien wegen Auslieferung der Verbrecher.	1	50	82	539
— 31.	Berghauptmannschaft zu Clausthal.	Verwaltungs-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Lumpensammlergewerbes und des Handels mit Lumpen.	3	9	19	36
Novbr. 2.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen.	3	9	20	38
— 14.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend den Eintritt der Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse.	1	51	83	547
Decbr. 11.	— —	— —	Verordnung, betreffend die revidirten Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen.	1	52	84	549
— 12.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	53	85	557
— 14.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Polizeireglement für die Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt betreffend.	3	10	21	41
— 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Chili unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.	1	54	86	561
— 22.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Umwechselung der inländischen Scheidemünze betreffend.	1	55	87	581
— 24.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postspedition in Gr. Rhüden, Amts Bockenem.	1	55	90	583
— 27.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo anzulegende Eisenbahn betreffend.	1	55	88	582

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1863.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 27.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Prüfung von Mühlenbauern betreffend.	1	55	89	583
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 11 der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau.	1	56	91	585
— 28.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Prüfung der Feldmesser und der Landes-Oeconomie-Conducteure betreffend.	3	10	22	43
— 31.	Consistorium zu Stade.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die Prediger-Witwencasse zu Stade betreffend.	3	10	23	44

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1863.

	Seite	Abthl.	№
A.			
Almelo. Richtung der Eisenbahn von Salzbergen nach Almelo	582	1	88
Altenau und **St. Andreasberg.** Abstellung der Schindeldächer	177	1	36
Artlenburg. Veränderung in der Einrichtung der Zollstelle	433	1	69
Verlegung des Obergrenzcontrolebezirks an das Hauptsteueramt Lüneburg	24	3	13
Arzneitaxe. Änderungen und Zusätze	557	1	85
Auslieferung von Verbrechern. Übereinkunft mit Spanien	539	1	82
Auswanderung. Desfallsige Bestimmungen	31	1	11
B.			
Bauhandwerker. Prüfung derselben	535	1	81
Belgien. Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche zur Reise nach Belgien ausgestellte Pässe	71	1	25
Behandlung der nach Belgien bestimmten aus den Zollvereinsstaaten stammenden Waaren	315	1	55
Bentheim. Vorschriften wegen der Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim	11	1	5
Brandcasse. Verordnung wegen des Eintritts der Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse	547	1	83
Brandversicherungsanstalt. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt	317	1	57
— die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt	319	1	58
— die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt	399	1	59
Brandversicherungsgesellschaft, Hoyasche. Gesetz, betreffend insbesondere die Bildung eines Hülfsfonds zur Verbesserung des Feuerlöschwesens	113	1	32
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 24. August 1849	195	1	39
Bremen. Vereinbarung mit Bremen und Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeschiffe	91	1	28
Bremensche Ritterschaft. Revidirte Statuten	549	1	84

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Brunshäuser Zoll. Ablösung deſſelben	203	1	43
Buer. Einrichtung einer Poſtſpedition daſelbſt	1	1	1
Bundesbeſchluß. Veröffentlichung des Bundesbeſchluſſes vom 2. Julius 1863 zur Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831	427	1	66
C.			
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen. Geſetz, betreffend die Verfaſſung der Calenberg-Grubenhagenſchen Provinzial-landſchaft	279	1	50
Geſchäftsordnung für dieſelbe . . .	287	1	51
Verordnung, betreffend verſchiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſchen Ritterſchaft .	294	1	52
Vereinigung der Lüneburgſchen mit der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt	317	1	57
Vereinigung der Hildesheimſchen mit derſelben	399	1	59
Verordnung wegen des Eintritts der Geſetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenſchen Brandcaſſe	547	1	83
Chili. Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Freiſtaate Chili vom 1. Februar 1861	561	1	86
China. Desgleichen zwiſchen den Zollvereinsſtaaten ꝛc. und China vom 2. September 1861	461	1	75
D.			
Dänemark. Nichterforderniß des geſandtſchaftlichen Viſas für Hannoverſche Reiſepapiere beim Reiſen in Dänemark . .	8	1	3
Dampfmaſchinen, bewegliche (Locomobilen). Verordnung wegen deren Betriebes .	65	1	22
Ausführungsbeſtimmungen	70	1	24
Prüfung durch Sachverſtändige . .	429	1	67
Deichrollen. Deren Einrichtung. Landdroſtei Lüneburg	21 30	3	12 16
Deputirtenwahlen zur allgem. Ständeverſammlung. S. Vorwahlbezirke.			
Diepholz. S. Provinziallandſchaft . .	179 189	1	37 38
E.			
Eiſenbahn. Bau derſelben von Vienenburg nach Goslar	426	1	65
Richtung der von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländiſchen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo anzulegenden Eiſenbahn	582	1	88
Elbſchifffahrt, Elbzölle. Schlußprotocoll der 5ten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion und Übereinkunft wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle . . .	217	1	44
Elbſchifffahrts-Maniſeſte-Beglaubigungsbehörden. Veränderungen hinſichtlich derſelben	316	1	56
Elbtrajectanſtalt, Hohnſtorf-Lauenburger. Polizeireglement	41	3	21
Emscanal. Tarif der bei Benutzung des Emscanalhafens und Löſchplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben. Landdroſtei Osnabrück	25	3	14
F.			
Fallingboſtel. Statuten der Sparcaſſe des Amts Fallingboſtel	585	1	91
Feldmeſſer und Landes-Öconomie-Conducteure. Prüfung derſelben. Landdroſtei Aurich	43	3	22
Feuerordnung für das Fürſtenthum Oſtfriesland und Harrlingerland	19	1	8
Geſetz wegen Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerpolizeilichen Zwecken im Fürſtenthume Oſtfriesland und dem Harrlingerlande	27	1	9
Ausführungsbeſtimmungen	29	1	10

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Feuersgefahr. Vorschriften zu deren Verhütung für die freien Niederlagen in Seeplätzen	403	1	60
Desgleichen in den Ziegeleien. Landdrostei Aurich	29	3	15
Forsten. Gesetz wegen Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in denselben	3	1	2
Ausführungsbestimmungen	15	1	7
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Chili	561	1	86
mit China	461	1	75

G.

Geestemünde. Hafenordnung und Tarif der Hafenabgaben	405	1	61
Gemeinheits- und Markentheilungen. Bestimmungen in Beziehung auf das Gesetz vom 28. December 1862 über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgräflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück	15	2	2
Gesandtschaftliches Visa. S. Dänemark	8	1	3
Belgien	71	1	25
Geschosse. Vorschrift wegen deren Aneignens auf Militair-Schießplätzen	529	1	76
Gewerbliche Waarenbezeichnungen.			
Gewerbtreibende. Übereinkunft mit den Regierungen des Königreichs Baiern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Reuß-Plauen jüngerer Linie, sowie mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. wegen Gleichstellung der dortigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. mit den diesseitigen Unterthanen	55	1	17
Desgleichen mit den Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Reuß-Plauen älterer Linie	60	1	18
Desgleichen Bestimmungen hinsichtlich der Gewerbtreibenden aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt	61	1	19
Glockſee. Vorschriften wegen der Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Vorstadt Glockſee	49	1	15
Goslar. Bau einer Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar	426	1	65

H.

Hafenordnung, Hafenabgaben in Geestemünde	405	1	61
Handelsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte	115	1	34
Desgleichen mit Chili	561	1	86
Desgleichen mit China	461	1	75
Harrlingerland. S. Feuerordnung	19 27 29	1	8 9 10
Hebammen. Gesetz wegen der von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchenden Vergütung	533	1	79
Taxe für deren Mühwaltungen im Bezirke der Landdrostei Osnabrück	2	3	2
Lüneburg	4	3	3
Stade	6	3	4
Hannover	9	3	6
Hildesheim	38	3	20
Hildesheim. S. Brandversicherungsanstalt	319 399	1	58 59
Hohnstorf. Änderung in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstelle	433	1	69

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt. Polizeireglement für dieselbe. Landdrostei Lüneburg	41	3	21
Hoya. S. Brandversicherungsgesellschaft	113	1	32
	195		39
S. Provinziallandschaft	179	1	37
	189		38
K.			
Kaffee. Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Kaffee in den zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen im Binnenlande belegenen Landestheilen	73	1	26
Kirchdorf. Errichtung einer Postspedition daselbst	114	1	33
Kron-Oberanwalt. Dessen Portofreiheit	534	1	80
Kündigungsfristen und Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in Nienburg	68	1	23
L.			
Landes-Oeconomie-Conducteure und Feldmesser. Prüfung derselben. Landdrostei Aurich.	43	3	22
Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840: Gesetz wegen Abänderung des §. 88 № 3	39	1	12
Gesetz wegen Abänderung des Abschnitts II. Cap. II. des Wahlgesetzes vom 6. November 1840	40	1	13
Landstraßen. Deren Verwaltung	305	1	54
	423		63
Aufnahme verschiedener unter die **Landes-Chausseen**	425	1	64
Landtag. Berufung eines neuen Landtags	99	1	30
Lauenburg. Polizeireglement für die Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt	41	3	21
Linden. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen	49	1	15
Locomobilen. S. Dampfmaschinen	65		22
	70	1	24
	429		67
Löschplatz zu Lingen. Tarif der Abgaben	25	3	14
Lotterie. Plan der 141./142. Hannoverschen	12		6
	421	1	62
Plan der 132./133. Osnabrückschen	63		21
	457		73
Lübeck. Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeschiffe	91	1	28
Lühe. Schifffahrtsordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe. Landdrostei Stade	17	3	11
Lüneburg. Gesetz wegen Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg	253	1	46
Geschäftsordnung für die Lüneburgsche Provinziallandschaft	261	1	47
Statutarische Bestimmungen der Lüneburgschen Ritterschaft über die Erfordernisse der Wählbarkeit ihrer Abgeordneten zum Provinziallandtage	267	1	48
Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft	269	1	49
Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt	317	1	57
Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstelle	433	1	69
	24	3	13
Bestimmungen wegen der Wahlen der Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur Lüneburgschen Provinziallandschaft	455	1	72
Lumpensammlergewerbe. Dessen polizeiliche Beaufsichtigung. Landdrostei Hannover	14	3	9
Landdrostei Stade	16	3	10
Bergbauptmannschaft zu Clausthal	36	3	19
M.			
Mandelsloh. Errichtung einer Postspedition	201	1	42
Meßbriefe. S. Seeschiffe	9	1	4
	33	3	17
	91	1	28

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Militair-Aushebung. Auslegung des §. 101 des Gesetzes vom 16. Julius 1862. Landdrostei Hannover . . .	13	3	8
Militair-Aushebungsdistricte. Deren Feststellung	299	1	53
Militairpflicht. S. Auswanderung .	31	1	11
Vergütung für Reisen einzustellender Militairpflichtiger	51	1	16
Militair-Schießplätze. Vorschrift wegen des Aneignens von abgefeuerten Geschossen auf Militair-Schießplätzen	529	1	76
Mühlenbauer. Deren Prüfung . . .	583	1	89

N.

Nebenzollamt I. zu Neulanderfähre statt des bisherigen Nebenzollamts II. . . .	431	1	68
Nienburg. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen und Kündigungsfristen	68	1	23

O.

Obergrenzcontrolebezirke Winsen a. d. L. und Artlenburg. Deren Verlegung an das Hauptsteueramt Lüneburg . . .	24	3	13
Osnabrück. S. Gemeinheits- und Markentheilungen	15	2	2
Ostfriesland. S. Feuerordnung . . .	19 27 29	1	8 9 10
Ottomanische Pforte. Handelsvertrag mit den Zollvereinsstaaten	115	1	34

P.

Päße. S. Gesandschaftliches Visa . . .	8 71	1	3 25
Papenburg. Verordnung wegen Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg . . .	199	1	40
Ausführungsbekanntmachung . . .	200	1	41
Plaggen in Bentheim. S. Sudden.			
Portofreiheit des Kron-Oberanwalts .	534	1	80
Postspedition. Einrichtung in Buer . .	1		1
Schulenburg	62		20
Kirchdorf .	114	1	33
Mandelsloh	201		42
Salzhausen	201		42
Gr. Rhüden	583		90
Predigerwitwencasse in Stade. Zusätze zu den Statuten	1	3	1
Pensionsbetrag	44	3	23
Provinziallandschaft. Gesetz wegen Verfassung der Provinziallandschaft der Grafschaften **Hoya und Diepholz** . . .	179	1	37
Geschäftsordnung für dieselbe . . .	189	1	38
Gesetz wegen Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums **Lüneburg**	253	1	46
Geschäftsordnung der Lüneburgschen Provinziallandschaft	261	1	47
Statutarische Bestimmungen der Lüneburgschen Ritterschaft über die Erfordernisse der Wählbarkeit ihrer Abgeordneten zum Provinziallandtage	267	1	48
Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft	269	1	49
Bestimmungen wegen der Wahlen der Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur Lüneburgschen Provinziallandschaft	455	1	72
Gesetz, betr. die Verfassung der **Calenberg-Grubenhagenschen** Provinziallandschaft	279	1	50
Geschäftsordnung für dieselbe . . .	287	1	51
Verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft	294	1	52

R.

Reisen. Vergütung für Reisen der Militairpflichtigen	51	1	16

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Reisepapiere. Deren Visa für Dänemark. S. Dänemark. Desgl. für Belgien. S. Belgien.			
Rhüden Gr. Errichtung einer Poststpedition	583	1	90
S.			
Salzbergen. Richtung der Eisenbahn von Salzbergen nach Almelo	582	1	88
Salzeinschwärzungen. Ausführungs-Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Decbr. 1853 wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten	75	1	27
Salzhausen. Errichtung einer Poststpedition	201	1	42
Scheidemünze, inländische, deren Umwechselung	581	1	87
Schiffe, Seeschiffe. Grundsätze wegen Vermessung der Seeschiffe	9	1	4
	33	3	17
Vereinbarung mit Bremen und Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeschiffe	91	1	28
Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See	43	1	14
Schifffahrtsgefälle. Deren Verwaltung	251	1	45
Schifffahrtsordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe	17	3	11
Schifffahrtsschleuse. Verordnung wegen Anlage einer solchen unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe in Papenburg	199	1	40
Ausführungs-Bekanntmachung	200	1	41
Schindeldächer. Deren Abstellung in den Bergstädten Altenau und St. Andreasberg	177	1	36
Schulenburg. Errichtung einer Poststpedition	62	1	20
Seepässe. Deren Ausfertigung. Landdrostei Stade	8	3	5
Seeplätze. Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr für die freien Niederlagen in Seeplätzen	403	1	60
Seeschiffe. S. Schiffe.			
Spanien. Übereinkunft wegen Auslieferung der Verbrecher	539	1	82
Sparcasse. Abänderung des §. 11 der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau	585	1	91
Ständeversammlung. S. Vorwahlbezirke	101	1	31
	175	1	35
Stader Zoll. Dessen Ablösung	203	1	43
Steuer- und Zollstellen zu Artlenburg, Hohnstorf, Lüneburg. Verschiedene Änderungen in der Einrichtung	433	1	69
Straf- und Sicherheits-Anstalten. Vorschriften über deren äußere Verhältnisse	1	2	1
Streugewinnung. Gesetz wegen Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten	3	1	2
Ausführungs-Bestimmungen	15	1	7
Sudden. Vorschriften wegen Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim	11	1	5
T.			
Telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine. Reglement	435	1	70
Thierheilkunde. Vorschriften wegen deren Ausübung	530	1	77
U.			
Umwechselung der inländischen Scheidemünze	581	1	87
V.			
Verbrecher. Auslieferung an Spanien	539	1	82
Vereinszolltarif. Abänderungen des zur richtigen Anwendung desselben dienenden Waarenverzeichnisses	449	1	71
Abänderung des Vereinszolltarifs	459	1	74
Vermessung der Seeschiffe. S. Schiffe.			

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Viehverschnitt. Concessionen dazu . .	532	1	78
Vienenburg. Bau einer Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar	426	1	65
Visa der Reisepapiere nicht erforderlich für Dänemark und Belgien. S. Dänemark und Belgien.			
Vorsynode. Deren Berufung . . .	93	1	29
Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung	101	1	31
Berichtigung	175	1	35
W.			
Waarenverzeichniß. S. Vereinszolltarif	449	1	71
Wahlgesetz. Gesetz wegen Abänderung des Wahlgesetzes vom 6. November 1840	40	1	13
Wasserzölle. Deren Verwaltung . . .	251	1	45
Weser-Schifffahrts-Additional-Acte. Auslegung und Anwendung des Artikels II. flg. ꝛc. Landdrostei Hannover . .	11	3	7
Winsen a. d. L. Verlegung des Obergrenzcontrolebezirks an das Hauptsteueramt Lüneburg	24	3	13
Z.			
Ziegeleien. Bestimmungen wegen Verhütung der Feuersgefahr. Landdrostei Aurich	29	3	13
Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Vorstadt Glocksee und dem Vororte Linden	49	1	15
Desgleichen in der Stadt Nienburg .	68	1	23
Zoll, Zölle. Ablösung des Brunshäuser oder Stader Zolls	203	1	43
Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle	251	1	45
Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf, Lüneburg. Verschiedene Änderungen in der Einrichtung	433	1	69
Zolltarif. S. Vereinszolltarif.			
Zollvereinsstaaten. Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte	115	1	34
Behandlung der nach Belgien bestimmten aus den Zollvereinsstaaten stammenden Waaren	315	1	55
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit China	461	1	75
Desgleichen mit Chili	561	1	86
Zuchthengste. Feststellung des Sprunggeldes unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 27. April 1844 und 30. October 1860, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen. Landdrostei Hannover	35	3	18

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1863.

Erste Abtheilung.

Heft 1—56.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Postspedition in Buer, Amts Melle.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Einrichtung einer Postspedition in Buer, Amts Melle.** Hannover, den 2. Januar 1863.

Vom 16. Januar d. J. an wird zu Buer, Amts Melle, eine Postspedition bestehen, welche durch die zwischen Melle und Wittlage coursirende Fahrpost ihre Verbindung erhält.

Hannover, den 2. Januar 1863.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. Januar 1863.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten betreffend.
Bekanntmachung, das Nichterforderniß des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche Reisepapiere beim Reisen in Dänemark betreffend.

(2.) **Gesetz, die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten betreffend.** Herrenhausen, den 7. Januar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz für das Königreich:

I. Grundsätze.

§. 1.

Forsten können von den auf denselben ruhenden fortdauernden Berechtigungen Anderer zu Gewinnung von Laub-, Nadel- und sonstiger Pflanzenstreu gegen Entschädigung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes befreiet werden (§§. 3—14).

§. 2.

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Waldstreuberechtigung ist nur der Eigenthümer der belasteten Forst befugt.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Januar 1863.]

Digitized by Google

Ist die Forst gemeinschaftliches Eigenthum, so kann die Abstellung schon von der nach den Nutzungsantheilen zu berechnenden Hälfte der Miteigenthümer beantragt werden.

Dem Eigenthümer steht der Besitzer mit erblich dinglichem Nutzungsrechte gleich.

II. Entschädigung.

§. 3.

Für die Abstellung des Rechts zu Gewinnung von Laub-, Nadel- und sonstiger Pflanzenstreu (§. 1) ist dem Berechtigten vom Eigenthümer der belasteten Forst vollständige Entschädigung nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der Berechtigung in Gemäßheit der §§. 4—14 zu leisten.

§. 4.

Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und der Entschädigungsmittel bleibt zunächst der freien Übereinkunft der Betheiligten überlassen.

In Ermangelung einer Übereinkunft findet die Auseinandersetzung nach den folgenden Grundsätzen statt.

§. 5.

Von der belasteten Forst ist höchstens für diejenige Streumenge Entschädigung zu leisten, welche unbeschadet dauernder Erhaltung der Forst in ihrer zur Zeit des Abstellungsantrages bestehenden Holz- und Betriebsart aus derselben im Durchschnitte des Umtriebes erfolgen kann.

§. 6.

Gemessene Streuberechtigungen kommen nach deren Umfange, ungemessene dagegen nach der in den letzten 10 Jahren vor dem Abstellungsantrage aus der betreffenden Forst durchschnittlich gewonnenen Streumenge, oder nach dem in Gemäßheit wirthschaftlicher Grundsätze zu bestimmenden Bedarf des Berechtigten zum Ansatz (§. 9).

Ist der Berechtigte außerdem noch in einer andern Forst zur Streugewinnung berechtigt, so ist der von ihm aus der zu befreienden Forst zu entnehmende Bedarf, unter Berücksichtigung der von ihm in der andern Forst zu gewinnenden Streumenge, festzusetzen.

Dasselbe findet statt, insoweit der Berechtigte auch Streumittel aus dem berechtigten Grundbesitze oder zufolge sonstiger ihm zustehenden Berechtigungen üblicher Weise verwandt hat.

§. 7.

Übersteigt die nach §. 6 zum Ansatz gebrachte Streumenge diejenige Menge, welche nach §. 5 aus der Forst erfolgen kann, so haben die sämmtlichen Berechtigten sich verhältnißmäßigen Absatz gefallen zu lassen.

§. 8.

Der Werth der Waldstreu, für welche Entschädigung zu leisten ist, wird ermittelt entweder durch Zurückführung des Nutzungswerthes derselben auf Stroh und Feststellung des Werthes des letztern mit Rücksicht auf die Normalpreise, unter Absatz der Gewinnungs- und Anfuhrkosten der

Digitized by Google

Waldstreu, welche aber in keinem Falle höher als 1/3 des Werthes dieser Streu angesetzt werden sollen, oder durch Zugrundelegung der bei etwaigen öffentlichen Verkäufen von Waldstreu in der betreffenden Gegend in den letzten 10 Jahren vor dem Abstellungsantrage durchschnittlich erzielten Verkaufspreise.

§. 9.

Können die Betheiligten sich über die Anwendung der §§. 6 u. 8 getroffenen Bestimmungen im einzelnen Falle nicht einigen, so ist darüber nach Anhörung von Sachverständigen von der Commission (§. 15) zu entscheiden.

§. 10.

Die Entschädigung erfolgt in Grund und Boden der zu befreienden Forst, wenn und soweit solches ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für die Geschlossenheit derselben geschehen kann und der abzugebende Boden sich nach Güte und Belegenheit zur eigenen Bewirthschaftung des Berechtigten als Acker- oder Wiesenland eignet, oder auch in zu der Forst nicht gehörigem zu Acker- und Wiesenland geeignetem Boden, wenn solcher von dem Forsteigenthümer angeboten wird und derselbe von der Wirthschaftsstelle nicht ungünstiger belegen ist, als die zu befreiende Forst.

Der Berechtigte ist aber in dem einen wie andern Falle befugt, die Entschädigung in Grund und Boden abzulehnen und Capitalzahlung zu verlangen.

§. 11.

Bei Entschädigung in Grund und Boden muß der reine landwirthschaftliche Ertragswerth der Abfindungsfläche dem jährlichen Nutzungswerthe der Streumenge, für welche Entschädigung zu leisten ist, gleich sein.

§. 12.

Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Waldstreuberechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen thunlichst nur auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 13.

Ist die Entschädigung nicht in Grund und Boden zu leisten (§. 10 ff.), so erfolgt dieselbe durch Capitalzahlung mit 100 für 3½ des nach §. 8 ermittelten Werthes.

§. 14.

Die Vorschriften

1) des §. 35 der Ablösungsverordnung vom 10. November 1831,
2) der §§. 240 und 241 der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833,
3) des Gesetzes vom 16. September 1844, betreffend die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehne zur Ablösung und der creditirten Ablösungscapitalien,

über die Vorzugsrechte der Ablösungscapitalien haben auch auf die Waldstreuablösungs-Capitalien Anwendung.

Digitized by Google

III. Verfahren.

§. 15.

Das Verfahren bei Abstellung von Waldstreuberechtigungen richtet sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 16, nach dem Gesetze vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen und dem Gesetze vom 8. November 1856, betreffend Abänderung und Ergänzung jenes Gesetzes, sowie nach den Vorschriften zu Ausführung dieser Gesetze.

§. 16.

Wird der Abstellung einer Waldstreuberechtigung von sämmtlichen oder einzelnen Berechtigten auf Grund landwirthschaftlicher Nützlichkeit oder Unentbehrlichkeit widersprochen, so bildet diese Frage keinen Gegenstand der im Vorverfahren zu erledigenden Untersuchung (§. 59 Ziffer 3 bis §. 62 des Gesetzes vom 30. Junius 1842).

Dagegen treten folgende im Hauptverfahren (§. 91 ff. des Gesetzes vom 30. Junius 1842) zu erledigende Vorschriften ein:

1) Auf den Antrag des Waldstreuberechtigten ist bei Ermittelung der Entschädigung für die als stattnehmig erkannte Abstellung der Berechtigung von den Sachverständigen (§. 49 und ff. des Gesetzes vom 30. Junius 1842) nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abstellungsantrags (§. 2) zugleich festzustellen:

a. ob und wie weit der Berechtigte mit Rücksicht auf sein eigenes wirkliches Streu- und Düngerbedürfniß die bisherige rechtmäßig (§§. 6 und 7) geschehene Verwendung von Waldstreu ganz oder zum Theil einstweilen ferner bedarf;

b. binnen welcher Zeit allen Umständen nach von dem Berechtigten diejenigen Veränderungen des bestehenden Wirthschaftsbetriebes zu treffen und einzuführen sind, bei denen die Verwendung von Waldstreu entbehrt werden kann.

Es soll diese Übergangszeit aber in der Regel nicht auf länger als 8 Jahre nach Empfang der Entschädigung ausgedehnt werden.

2) Wird von dem Sachverständigen das Bedürfniß des Berechtigten zu einstweiliger ferneren Verwendung der bisher rechtmäßig bezogenen Waldstreu ganz oder theilweise anerkannt, so ist der Forsteigenthümer verpflichtet, dem Berechtigten während der Übergangszeit Waldstreu bis zu der bei der Entschädigung zum Grunde gelegten Menge gegen Erlegung des dabei angenommenen Geldwerthes verabfolgen zu lassen, insoweit diese Menge in der ihm verbleibenden Forstfläche gewonnen wird. Jene Verpflichtung ist eine bis zur Beendigung der Übergangszeit auf dieser Forstfläche ruhende dingliche Last (vergl. §. 5).

Digitized by Google

IV. Rechte Dritter.

§. 17.

Wegen der Rechte Dritter an abzustellenden Waldstreuberechtigungen gelten:

bei Entschädigung in Grund und Boden die Bestimmungen der Theilungsgesetze (vergl. §. 29 ff. des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke ꝛc.),

bei Entschädigung in Capital die Bestimmungen der Ablösungsgesetze.

V. Kosten.

§. 18.

Die Kosten des Abstellungsverfahrens hat der Forsteigenthümer zu tragen. Der Abzufindende hat jedoch diejenigen Kosten ohne Anspruch auf Ersatz zu bestreiten, welche er zur Vertretung seiner Rechte aufwenden mußte.

In der Berufungsinstanz hat in der Regel der Unterliegende die Kosten zu tragen.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, den einen Theil zum Ersatze der dem andern unnöthiger Weise verursachten Kosten zu verurtheilen, wird durch diese Vorschriften nicht beschränkt.

Schluß.

§. 19.

Das gegenwärtige Gesetz hat auf solche Waldstreuberechtigungen keine Anwendung, welche nach den bestehenden Vorschriften als Plaggen- oder Haidhiebsberechtigungen zu gelten haben.

§. 20.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 7. Januar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 7. Januar 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

(3.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, das Nichterforderniß des geſandtſchaftlichen Viſas für Hannoverſche Reiſepapiere beim Reiſen in Dänemark betreffend.** Hannover, den 12. Januar 1863.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber Hannoverſcher Reiſepäſſe und Wanderbücher beim Reiſen in Dänemark des Viſas eines Däniſchen Geſandten oder Conſuls nicht bedürfen.

Hannover, den 12. Januar 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Vermessung der Seeschiffe betreffend.

(4.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Vermessung der Seeschiffe betreffend.** Hannover, den 17. Januar 1863.

Da die bei Vermessung der Seeschiffe im hiesigen Königreiche bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätze sich nicht durchweg als zur richtigen Ermittelung der Tragfähigkeit der Fahrzeuge geeignet erwiesen haben, so ist beschlossen, dieselben außer Wirksamkeit zu setzen und vom 2. Februar d. J. an die Tragfähigkeit aller im hiesigen Königreiche zur Vermessung gelangenden Seeschiffe nach einer neuen Methode ermitteln zu lassen, welche in mehreren norddeutschen Staaten bereits zur Anwendung kommt.

Es ist für jetzt mit der Königlich-Preußischen und mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die nach der neuen Methode vermessenen und danach mit ordnungsmäßig ausgefertigten Meßbriefen versehenen Seeschiffe jedes der drei Staaten, behuf Entrichtung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, in den Häfen der beiden anderen einer Nachvermessung nicht unterworfen werden sollen.

Indem Wir solches zur Nachachtung bei Erhebung der in Hannoverschen Häfen und Anlegeplätzen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, sowie zur Nachricht für den Schiffer- und Handelsstand damit veröffentlichen, fügen Wir hinzu, daß eine Nachvermessung der nach den bisherigen Grundsätzen vermessenen Hannoverschen Seeschiffe nur auf ausdrücklichen Antrag ihrer Eigenthümer oder Führer eintreten wird, daß die Hafen- und Schifffahrts-Abgaben in den Hannoverschen Häfen für jetzt noch auf Grund der alten Hannoverschen Meßbriefe entrichtet werden können,

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Januar 1863.]

Digitized by Google

daß aber in Preußischen und Oldenburgschen Häfen nur die vom 2. Februar d. J. an nach den neuen Grundsätzen ausgefertigten Hannoverschen Meßbriefe in der gedachten Beziehung als genügend anzuerkennen sein werden.

Hannover, den 17. Januar 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, die Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim betreffend.

Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 141sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.

(5.) Verordnung, die Gewinnung von Sudden oder Hullen, sowie von Plaggen in der Grafschaft Bentheim betreffend. Herrenhausen, den 14. Januar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die verschiedenen für die Grafschaft Bentheim bestehenden Vorschriften, durch welche das Hauen der sogenannten als Brennmaterial dienenden Sudden oder Hullen, sowie der zur Düngerbereitung dienenden Plaggen untersagt beziehungsweise beschränkt ist, zu Zweifeln über den Inhalt Veranlassung geben, dieselben aber überhaupt zu entbehren sind, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Alle für die Grafschaft Bentheim bestehenden Verordnungen und sonstigen allgemeinen Erlasse, durch welche in Privatgrundstücken, gemeinen Möören (Vennen) und Marken das Gewinnen von sogenannten Hullen oder Sudden, sowie von Plaggen untersagt oder beschränkt ist, wie namentlich

1) die Verordnung des Grafen Hermann Friederich zu Bentheim vom 13. October 1719;
2) die Verordnung der Chur-Cölnischen Administrationscanzlei vom 10. Mai 1743;
3) die Verordnung der Königlich-Churfürstlichen Regierung vom 18. Februar 1769; und
4) die Verordnung der Königlich-Churfürstlichen Regierung vom 9. März 1784

sind aufgehoben.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. Januar 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Beschlüsse der Theilnehmer wegen Verwendung der gemeinen Möore (Vennen) und Marken zu den §. 1 bezeichneten Zwecken bleiben der verfassungsmäßigen Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens unterworfen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Januar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Januar 1863.

Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Feststellung des Plans zu der 141sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 19. Januar 1863.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 141sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiermit vorschriftsmäßig veröffentlicht und zugleich hinzugefügt, daß bei Ausführung dieses Lotterie-Plans dieselben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die 140ste Lotterie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 31. Julius v. J. und der darin angezogenen in der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt sind.

Hannover, den 19. Januar 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert Einundvierzigsten Landes-Lotterie
von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. Mai 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400
2 » »	200 Thlr.	400
3 » »	100 »	300
8 » »	50 »	400
10 » »	30 »	300
25 » »	20 »	500
650 » »	14 »	9100
700 Gewinne	—	12,400

2te Classe à 7 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Junius 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 Thlr.	400
5 » »	100 »	500
10 » »	50 »	500
30 » »	30 »	900
650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Julius 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 Thlr.	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200
700 Gewinne	—	23,100

4te Classe à 5 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. August 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 Thlr.	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 7. bis 19. Septbr. 1863.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		36,000
1 Prämie	—	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 Thlr. — 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 Thlr.	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.		Thlr.	Ausgabe.		Thlr.
1ste Classe	14,000 Loose — à 4 Thlr. —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe	— —	12,400
2te -	13,300 - — - 7 - —	93,100	700 - 2ter -	— —	18,500
3te -	12,600 - — - 7 - —	88,200	700 - 3ter -	— —	23,100
4te -	11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter -	— —	27,000
5te -	11,200 - — - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe	—	271,800
Summa à 28 Thlr. —		352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie	— —	352,800

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten vom 7. Januar 1863 betreffend.

Erratum.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten vom 7. Januar 1863 betreffend. Hannover, den 2. Februar 1863.

Zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten vom 7. Januar 1863, erlassen Wir auf Grund des §. 20 desselben die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

(Zu §. 5 des Gesetzes.)

Behuf Ermittelung der aus der belasteten Forst höchstens abzugebenden Streumenge ist von den als Sachverständigen zugezogenen Forstmännern (vergl. §. 49 des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen und §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes)

1) die Forst nach der Verschiedenheit der zur Zeit der Ermittelung bestehenden Holz- und Betriebsarten in Bezirke,

2) jeder Bezirk nach den für die Bestimmung der abgebbaren Menge entscheidenden Bodenverhältnissen, sowie mit Rücksicht auf die örtliche Lage in Unterbezirke (Abtheilungen) zu theilen, sodann

3) für jeden Unterbezirk zu veranschlagen, wie viele Centner lufttrockener Waldstreu vom Morgen unbeschadet der Erhaltung des betreffenden Theils der Forst in der zur Zeit des Abstellungs-

[Ausgegeben zu Hannover am 11. Februar 1863.]

Digitized by Google

antrages bestehenden Holz- und Betriebsart, jährlich im Durchschnitte des Umtriebes entnommen werden kann.

§. 2.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

Die nach §. 6 des Gesetzes in Ansatz zu bringende Streumenge ist als lufttrockene und nach Centnern festzustellen.

Geschieht der Ansatz nach dem Bedarfe des Berechtigten, so ist der mit Streuung zu versehende Viehbestand des berechtigten Guts, Hofes oder sonstigen Haushalts durch Veranschlagung derjenigen Stückzahl Vieh, welche von demselben nach Maßgabe des Grundbesitzes und des Haushaltsbedarfs nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu halten ist, zu ermitteln, und sodann diejenige Menge lufttrockener Waldstreu nach Centnern zu veranschlagen, welche von diesem Bestande jährlich zu brauchbarem Dünger zubereitet werden kann. Vergl. §. 130 der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Januar 1802.

§. 3.

(Zu §. 8 des Gesetzes.)

Behuf Zurückführung des Nutzungswerthes der Waldstreu auf Stroh ist zu veranschlagen, wie viel Centner lufttrockener Waldstreu nach wirthschaftlichen Erfahrungen durch einen Centner Stroh, als Streu- und Düngermaterial angesehen, ersetzt werden.

Der Geldwerth der ermittelten Strohmenge ist mit Rücksicht auf die Ablösungs-Normalpreise jedoch dergestalt festzustellen, daß dabei der besondere Werth des Strohes als Viehfutter oder für technische Zwecke außer Betracht bleibt.

Wird der Geldwerth der in Ansatz gebrachten Waldstreu nach dem in den letzten 10 Jahren vor dem Abstellungs-Antrage bei öffentlichen Verkäufen in der Gegend durchschnittlich erzielten Verkaufspreise ermittelt, so ist zugleich zu berücksichtigen, wie die Art und Güte, sowie die Gewinnungs- und Anfuhrkosten der verkauften Waldstreu sich zu denen der in Ansatz gebrachten verhalten.

§. 4.

(Zu §. 10 und 11 des Gesetzes.)

Geschieht die Abstellung der Waldstreuberechtigung gleichzeitig mit der Abfindung sonstiger auf der Forst ruhender Berechtigungen, oder mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung, bei welcher sich Gelegenheit findet, die Ersatzflächen der einzelnen Berechtigten zusammenzulegen, so ist thunlichst dahin zu wirken, daß die für Abstellung der Waldstreuberechtigung etwa in Grund und Boden erfolgende Abfindung mit den anderen Abfindungen zusammengelegt wird.

§. 5.

(Zu §. 15 des Gesetzes.)

Ist bei Abstellung der Waldstreuberechtigung einer Gemeinde oder Genossenschaft die von nicht Berechtigten (Anbauern, Häuslingen u. s. w) bezogene Waldstreumenge mit zum Ansatze gekommen

Digitized by Google

und ist dafür Entschädigung zugestanden, so haben die Theilungsbehörden thunlichst dahin zu wirken, daß der betreffende Theil der Entschädigung den nicht Berechtigten auch wirklich und dauernd zu Gute kommt.

Hannover, den 2. Februar 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Erratum.

In dem Abdrucke der Königlichen Verordnung vom 28. December 1862, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betreffend (Gesetzsammlung von 1862, Abtheilung I. S. 421), ist im zweiten Absatze der № 4 und in der № 5 statt:

»sub № 1« und bezw. »unter № 1«

zu lesen:

»sub Nris 1 bis incl. 3« und bezw. »unter den Nummern 1 bis einschließlich 3.«

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, den Erlaß einer Feuerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland betreffend.

Gesetz, die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande betreffend.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1863 über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande betreffend.

(8.) **Verordnung, den Erlaß einer Feuerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland betreffend.** Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen die nachstehende Feuerordnung für Unser Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland:

I. Feuerpolizeiliche Bau-Vorschriften.

1. Lage der Gebäude.

§. 1.

Die Obrigkeiten sollen bei jeder Gelegenheit thunlichst dahin streben, daß neue Gebäude, auch solche, welche an die Stelle vorhandener errichtet werden, wo die Örtlichkeit es zuläßt, an beiden Seiten soweit von den Nachbarhäusern entfernt bleiben, daß durch den Zwischenraum (Gang, Lohne ꝛc.) eine Feuerspritze durchgeführt werden kann.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Februar 1863.]

Digitized by Google

Überhaupt ist auf thunlichstes Auseinanderbauen hinzuwirken, für unvermeidliche Annäherungen aber auf die geeignete, die Nachbarschaft thunlichst sichernde Bedachung zu halten.

Wegen der Anlegung neuer Feuerstellen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Zwischen benachbarten Gebäuden mit gemeinschaftlicher Scheidung ist stets eine Brandmauer aufzuführen, welche in der Dachetage mindestens einen Stein stark sein muß.

Desgleichen müssen Wohngebäude und Scheuern, welche ein Ganzes ausmachen, in der Regel durch eine Brandmauer, die bis in die Dachspitze reicht, von einander geschieden sein.

In der gemeinschaftlichen Mauer dürfen hölzerne Wandschränke oder ähnliche Anlagen mit gleichartigen Einrichtungen des Nachbarhauses nicht in Berührung kommen.

§. 3.

Abgesonderte Backhäuser auf dem Lande und in den Flecken müssen von den nächsten Gebäuden, insofern diese mit Stroh oder ähnlichem feuergefährlichen Material bedacht sind, 40 Fuß, von Gebäuden mit sonstiger Bedachung aber 20 Fuß entfernt bleiben.

2. Bedachung der Gebäude.

§. 4.

Häuser, Scheuern und Mühlen in den Städten und Flecken, sowie abgesonderte Backhäuser in diesen und auf dem Lande, dürfen von jetzt an mit Stroh, Rohr und Schilf nicht gedeckt, ebensowenig auf der Dachspitze (First) und den Dachecken mit Haide versehen werden.

§. 5.

In den Städten und Flecken dürfen bei Errichtung neuer Haupt- oder Nebengebäude, oder bei Errichtung neuer Dächer auf schon vorhandenen Gebäuden, oder endlich bei Hauptreparaturen des Dachstuhls unter Ziegeldächern keine Strohdocken verwendet werden.

Die vorhandenen Strohdocken sind daselbst bis zum 1. Januar 1871 zu entfernen.

Die Landdrostei kann diese Frist in einzelnen Fällen, höchstens jedoch bis zum 1. Januar 1881, aus dringenden Gründen verlängern.

Vorschriften über die Entfernung der Strohdocken in kürzerer Frist bleiben, wo solche bestehen, in Kraft.

Die Landdrostei ist ermächtigt, nach Anhörung des Landraths-Collegiums von der vorstehenden Bestimmung diejenigen Flecken oder Theile derselben auszunehmen, welche nicht zusammenhängend gebaut sind.

§. 6.

Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, oder welche mit Gebäuden, bei denen solches der Fall ist, baulich verbunden sind, müssen mit Ziegel-, Stein- oder sonstiger gleichwenig feuergefährlicher Bedachung versehen sein.

Digitized by Google

Für die Entfernung hiernach verbotener Bedachungen hat die Obrigkeit nach Anhörung des Eigenthümers eine angemessene nicht über den 1. Januar 1871 zu erstreckende Frist vorzuschreiben.

Unterdockung der Dächer mit Stroh ist verboten.

§. 7.

Wegen der innezuhaltenden Entfernungen der Gebäude von einander tritt Folgendes ein:

1.

In den nicht geschlossen gebauten Orten, sowie auf dem platten Lande sollen neu zu errichtende Gebäude jeder Art

a. bei Stroh- oder Rohrbedachung mindestens 5 Ruthen,

b. bei Bedachung mit Ziegeln in Strohdocken und Mauern mit Backsteinen, massiv oder in Fachwerk, mindestens 3 Ruthen,

c. bei Bedachung mit Ziegeln in Kalk oder Cement und Mauern mit Backsteinen, massiv oder in Fachwerk, mindestens eine Ruthe von dem zunächst belegenen Gebäude des Nachbarn entfernt bleiben.

2.

Kann nach allen von der Obrigkeit auf Grund angestellter Untersuchung zu ermessenden Umständen die für das Gebäude vorgeschriebene Entfernung (Ziffer 1 a., b. und c.) nicht innegehalten werden, so steht der Obrigkeit zu, die Entfernung in den Fällen unter Ziffer 1 a. und b. nur bis zu einer Ruthe Entfernung und in den Fällen unter Ziffer 1 c. nur bis zu ½ Ruthe Entfernung und nur unter Vorzeichnung des verhältnißmäßig günstigsten Bauplatzes zu ermäßigen.

Weiter gehende Ermäßigung erfordert die Genehmigung der Landdrostei.

3.

Die obigen Bestimmungen (Ziffer 1 und 2) kommen auch bei Umwandlung von Gebäuden in Feuerstellen, sowie beim Umbau, bei der Vergrößerung oder Versetzung vorhandener Gebäude jeder Art zur Anwendung.

4.

Rücksichtlich der geschlossen gebauten Orte bleibt es bei dem Bestehenden.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein Ort ganz oder zum Theil geschlossen gebaut sei, so ist hierüber von der Landdrostei auf den Antrag der Obrigkeit zu entscheiden. Die Obrigkeit hat vor dem Antrage die Gemeindevertretung zu hören.

3. Feuerungs-Anlagen.

§. 8.

Jeder besteigbare Schornstein muß eine innere Weite von mindestens 16 und 18 Zoll halten. Er muß, wenn unter dem Dache in die Höhe geleitet, vom Strohdache in der Regel wenigstens 2 Fuß, vom Ziegeldache wenigstens 6 Zoll entfernt bleiben.

Digitized by Google

Kann ausnahmsweise bei einem Strohdache nur eine Entfernung von 1 Fuß stattfinden, so muß das Strohdach über dem Schornsteine in der Breite von wenigstens 4 Fuß mit einem Verputze von Kalk oder Lehm versehen werden.

Er soll in der Regel aus dem Firste des Hauses hinausgeführt werden und bei einem in Kalk gelegten Ziegeldache eine Höhe von mindestens 1½ Fuß, bei einem Ziegeldache in Docken oder einem Strohdache von mindestens 2½ Fuß über dem Firste halten.

Ist nach der Örtlichkeit die Hinausführung des Schornsteins aus den Seiten des Daches unvermeidlich, so muß dessen Höhe über dem Dache mindestens 6 Fuß betragen.

Werden Rauchmäntel, Schornstein- oder Ofenröhren an massive Mauern gelegt, so müssen sie mit diesen in Verband aufgemauert werden.

Das Anbringen hölzerner Schornsteinbedeckungen aller Art, sowie hölzerner Windfahnen (Hasen), imgleichen das Auflegen loser Steine (Flinten) auf erstere ist unzulässig.

§. 9.

Alle Schornsteine, auch Ofen- und Kaminschornsteine, müssen künftig massiv, in der Stärke eines halben Steins, mit Kalk oder Lehm aufgemauert, inwendig mit demselben Material beworfen, und auswendig, nachdem die Fugen mit Kalk gehörig durchgestrichen sind, mit Kalk oder Lehm verschlemmt werden.

§. 10.

Das Schleifen oder Schräglegen der Schornsteine, auch Ofen- und Kaminschornsteine darf, vorbehältlich obrigkeitlicher Erlaubniß, nicht in einem Winkel von weniger als 45 Grad gegen die Horizontale geschehen.

Die Steinlagen müssen winkelrecht auf der Brücke oder Unterstützungsfläche aufgemauert werden.

§. 11.

Die Schornsteine dürfen nicht auf Balken und Wechsel aufgesattelt sein, sondern müssen in einem Zusammenhange vom Rauchmantel-Eisen ꝛc. bis zur Spitze aufgemauert werden.

§. 12.

Hölzerne Schornsteinbrücken müssen gut und fest unterstützt sein. Auf dem Holze ist zuvörderst eine Lage plattliegender Steine oder auch eine Lage von Lehm, mindestens 2 Zoll dick, anzubringen und darauf der Schornstein in vorgeschriebener Construction aufzuführen.

§. 13.

Alle Schornsteine und gemauerte Ofenröhren müssen vom nächsten Holzwerke mindestens 2½ Zoll entfernt bleiben, in Wohnräumen genügt aber eine Entfernung von 1 Zoll. Wo dieselben durch Plafonds oder Böden geleitet werden, ist der Zwischenraum mit Mauersteinen in Kalk oder Lehm auszumauern.

Öfen und Rauchröhren von Metall oder gebranntem Thon müssen 5 Zoll vom Holzwerke entfernt bleiben und ist der Zwischenraum auszumauern.

Digitized by Google

§. 14.

Der Rauchmantel muß entweder auf gemauerten Wangen und Bögen, auf eisernen Stangen oder auf hölzernen Rahmen in der Stärke eines halben Steines aufgemauert, auch von innen und außen gut verputzt werden.

Zum Aufhängen des Rauchmantels an die Balken, Wechsel ꝛc. sind eiserne Stangen zu nehmen.

Das Rauchmantelholz ist mit Kalk oder Lehm zu berohren und zu verputzen.

§. 15.

Über die Bauart der Schornsteine in bereits vorhandenen Gebäuden werden folgende Vorschriften erlassen:

1) Die innere Fläche der Rauchmäntel muß mit Kalk oder Lehm überzogen sein.

2) Alles Holzwerk im Innern der Rauchmäntel muß entweder mit Kalk oder Lehm wenigstens 1 Zoll dick überzogen oder mit Ziegeln verkleidet sein.

3) Die Schornsteine, welche an den Seiten der Dächer hinausgehen, müssen wenigstens 6 Fuß hoch aus dem Dache gemauert und die Umgebung muß nach jeder Seite hin mit wenigstens 6 Reihen von Ziegeln bedeckt sein.

Für die Ausführung wird eine Frist von 1 Jahr bestimmt.

§. 16.

Vorgelege oder Kamine oder sonstige Heizöffnungen dürfen nie unter hölzernen Treppen angelegt werden.

Beträgt die Tiefe derselben mindestens 2 Fuß, so muß die innere Seite der Thüren mit Eisenblech beschlagen sein. Bei geringerer Tiefe ist ein Verschluß durch eiserne Thüren nothwendig.

§. 17.

Feuerheerde und s. g. englische Kamine in den Wohnküchen bedürfen keines Thürverschlusses. Der sie umgebende Fußboden ist aber auf 2 Fuß Breite um das Kohlenloch (Rakeldobbe) mit Platten oder Steinen in Kalk zu belegen.

§. 18.

Über die Anlegung enger Schornsteinröhren entscheidet die Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 6. Junius 1854.

§. 19.

Öfen dürfen nur an massive Mauern gestellt werden. Das nächste Holzwerk muß mindestens 12 Zoll davon entfernt bleiben.

Vor die Heizlöcher der Windöfen sind, wenn diese auf einem hölzernen Fußboden stehen, entweder Tafeln von Eisenblech oder Steinplatten oder gebrannte Fliesen oder Fluren auf dem Fußboden zu legen.

Über den Verschluß der Windöfen entscheidet Unsere Verordnung vom 2. August 1857.

Digitized by Google

§. 20.

Die Wände der Rauchkammern müssen von Stein aufgemauert werden.

Deren Fußboden ist mit Steinen oder Fliesen zu pflastern.

Die Öffnung der Rauchröhren muß mindestens 6 Fuß unter der Decke der Rauchkammer sich befinden und mit einem Schieber versehen sein.

Darren, Cichorienfabriken, Brennereien, Brauereien und andere gewerbliche Einrichtungen dieser Art dürfen nur angelegt werden, nachdem der Nachsuchende eine detaillirte Zeichnung über die Construction der Anlage und über die betreffenden Gebäude der Obrigkeit eingeliefert und diese sodann ihrerseits die Genehmigung ertheilt hat (Gewerbeordnung §. 25).

Die Obrigkeit hat die Ausführung des Baues nach Maßgabe der Zeichnung zu überwachen.

4. Strafbestimmungen.

§. 21.

Übertretungen der baupolizeilichen Vorschriften, welche nicht im Polizeistrafgesetze vom 25. Mai 1847 mit anderer Strafe bedroht sind, unterliegen Geldbuße bis zu 25 Rthl.

Außerdem ist die Änderung oder Wegschaffung des vorschriftswidrigen Baues zu verfügen.

Die Strafe trifft den Werkmeister und, sofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

II. Vorschriften über Feuerlösch-Anstalten und Brandlöschung.

1. Feuerlösch-Anstalten.

§. 22.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Löschung eines Feuers erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Namentlich muß jede Gemeinde eine obrigkeitlich zu bestimmende Anzahl von Feuereimern und Brandhaken, jede Stadt und jeder Flecken außerdem mindestens Eine Feuerspritze besitzen.

Außerdem kann die Landdrostei nach Anhörung des Landraths-Collegiums auch Landgemeinden zur Anschaffung einer Feuerspritze anhalten.

§. 23.

In jeder Gemeinde, welche in Canälen, Tiefen, Gräben, Schlöten, Brunnen und Cysternen mit hinreichendem Wasser nicht versehen ist, sollen Feuerteiche, Branddobben, angelegt werden.

Auch sind, wo dies erforderlich ist, zur Herbeischaffung des Wassers daraus, oder aus den Brunnen und Cysternen (Backen) zweckdienliche Einrichtungen zu treffen.

Bei eintretendem Froste ist vom Gemeindevorsteher u. s. w. auf das Aufeisen der Feuerteiche u. s. w. thunlichst zu halten.

§. 24.

Jeder Hausbesitzer muß einen Feuereimer in seinem Hause haben, vorbehältlich jedoch abweichender Vorschriften für einzelne Gemeinden.

Digitized by Google

§. 25.

Die obere Aufsicht über alle Löschanstalten führt die Obrigkeit.

Für jede Gemeinde sind ein oder nach Bedürfniß mehre Brandmeister und für jede Spritze, sofern dies thunlich, das zu deren Bedienung erforderliche Personal zu wählen. Jeder dazu fähige Gemeindeangehörige vom vollendeten 18ten bis 60sten Jahre hat den Dienst zu übernehmen.

Befreit sind:

1) Ärzte, Wundärzte und Apotheker,
2) Geistliche, Kirchen- und Schuldiener,
3) alle öffentlichen Angestellten, welche durch ihren Dienst behindert sind,
4) Militairpersonen im activen Dienste,
5) die Bewohner der der Brandstätte nach allen Seiten zunächst liegenden Häuser.

Die Dauer des Dienstes ist in der Regel eine dreijährige. Die Abtretenden können wiedergewählt werden. Sie sind jedoch zur Wiederübernahme des Dienstes erst nach Ablauf einer sechsjährigen Frist seit dem Dienstaustritte verpflichtet.

§. 26.

Jede Gemeinde kann unter obrigkeitlicher Genehmigung eine Besoldung des Brandmeisters sowie der Dienstmannschaft bei den Spritzen beschließen.

§. 27.

Den Brandmeistern (in Landgemeinden unter Leitung der Ortsvorsteher) liegt die Aufsicht über die Löschanstalten ob. Außerdem haben dieselben jährlich wenigstens zweimal in der letzten Hälfte der Monate Mai und November sämmtliche Feuerungsanlagen ihres Bezirks nachzusehen und zu prüfen, ob solche in vorschriftsmäßigem Stande und gehörig gereinigt sind.

Die Anweisung dazu ist von der Landdrostei nach Anhörung des Landraths-Collegiums zu erlassen.

Zur Besichtigung ist ein geeigneter Bauhandwerker zuzuziehen, gegen angemessene, nöthigenfalls von der Obrigkeit festzusetzende Vergütung aus der Gemeindecasse.

Das Befundprotocoll ist der Obrigkeit mitzutheilen.

Den Betheiligten ist sofortige Abstellung der entdeckten Fehler und Mängel aufzugeben, die Befolgung der Auflage zu überwachen und etwaige Nichtbefolgung bei der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 28.

In jeder Gemeinde kann unter obrigkeitlicher Genehmigung die Einrichtung von Rettungsvereinen beschlossen werden.

2. Brandlöschung.

§. 29.

Nach erfolgtem Feuerlärm ist außer den amtlich Berufenen aus jedem Hause, welches vom Brande nicht ergriffen oder bedroht ist, jeder erwachsene männliche Einwohner zur Hülfeleistung, sowie zum Dienste als Brandwache verpflichtet.

Befreit von dieser Dienstleistung sind die §. 25 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Personen.

Digitized by Google

§. 30.

Zur Fortschaffung der Spritzen ist gegen nöthigenfalls aus der Casse des betreffenden Bezirks (Gemeindeverband) zu leistende Entschädigung im Voraus eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Die Vorschriften wegen Vergütung der Hülfeleistung bei Bränden aus den Mitteln der Provinzial-Brandcassen werden hierdurch nicht geändert.

§. 31.

Die Leitung der Brandlöschung steht in Abwesenheit eines obrigkeitlichen Mitgliedes dem Ortsvorsteher oder, wenn auch dieser behindert sein sollte, den Brandmeistern zu, vorbehältlich der in einzelnen Orten bestehenden Abweichungen von dieser Reihenfolge.

Alle auf der Brandstätte Anwesenden sind deren Befehlen unterworfen.

Ihren Anordnungen ist auch in Beziehung auf das Sprengen oder Niederreißen der in der Nähe der Brandstätte stehenden Gebäude, sowie auf das Zumauern von Thüren oder Fenstern in den brennenden oder benachbarten Häusern unbedingt Folge zu leisten.

Nicht minder ist nach gelöschtem Brande die Entfernung der Löschgeräthe von ihrer Erlaubniß abhängig, sowie die zur Bewachung der Brandstätte von ihnen zu ertheilenden Befehle zu befolgen sind.

3. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 22 bis 31, welche nicht im Polizeistrafgesetze vom 25. Mai 1847 mit anderer Strafe bedroht ist, unterliegt Geldbuße bis zu 25 Rthl.

III. Schlußbestimmung.

§. 33.

Zu näherer Ausführung des Abschnitts II. dieser Feuerordnung können, wo es erforderlich, örtliche Löschordnungen zuständigen Orts erlassen werden.

Die für einzelne Orte bereits bestehenden Löschordnungen bleiben in Kraft, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts II. nicht widerstreiten.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. von Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair im Königlichen Ministerium des Innern.

Digitized by Google

(9.) Gesetz, die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande betreffend. Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen für Unser Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland, unter Zustimmung Unserer getreuen Ostfriesischen Provinziallandschaft, über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken das folgende Gesetz:

§. 1.

Der Wiederaufbau eines eingeäscherten Gebäudes auf dem dazu ausersehenen Platze darf nur mit Genehmigung der Obrigkeit geschehen. Sind mehre an einander grenzende Gebäude eines Orts eingeäschert, so darf der Wiederaufbau nur nach Maßgabe eines obrigkeitlich festgestellten Bauplans geschehen.

§. 2.

Der Bauplan ist von einer Commission aufzustellen, welche aus Mitgliedern der Obrigkeit, der Gemeindevertretung und einem von der Gemeinde zu ernennenden Bauverständigen besteht. Derselbe ist den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen.

Erfolgt Widerspruch gegen den Plan oder handelt es sich dabei um wesentliche Änderung der bisherigen baulichen Einrichtung des Orts, oder um Änderung öffentlicher Wege, oder um Bewilligung von Geldmitteln aus öffentlichen Cassen, so bedarf der Plan der Genehmigung der Landdrostei.

§. 3.

Wird zur Ausführung eines nach den obigen Vorschriften (§. 2) festgestellten Bauplans von der Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden an dieselbe verlangt, so ist der Eigenthümer zu solcher gegen vollständige aus Gemeindemitteln zu gewährende Entschädigung verpflichtet.

§. 4.

Über die Pflicht zur Abtretung und die desfallsigen Ermittelungen kommen die Vorschriften des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 §§. 34—41 sinngemäß mit der Änderung zur Anwendung, daß die nach §. 41 abzugebende erste Entscheidung von der Landdrostei auszugehen hat, vorbehältlich der Berufung an Unser Ministerium des Innern.

§. 5.

Über die Ermittelung und Auszahlung der Entschädigung kommen die Vorschriften desselben Gesetzes §§. 42 bis 50, 52, 53, 57, 60 bis 104 sinngemäß mit der Änderung zur Anwendung,

Digitized by Google

daß die nach §§. 43 und 53 abzugebenden Entscheidungen von der Landdrostei erfolgen, und daß die Berufung von den Entscheidungen der Landdrostei an Unser Ministerium des Innern geht.

§. 6.

Verliert durch Enteignung nach §. 3 der bisherige Eigenthümer ein als Bauplatz geeignetes Grundstück, oder wird bei theilweiser Enteignung der verbleibende Theil des Grundstücks als Bauplatz für ihn unbrauchbar, so ist auf Verlangen des Abtretenden die Gemeinde anstatt baarer Entschädigung zur Überweisung eines andern geeigneten Bauplatzes an denselben verpflichtet, sofern sie den dazu erforderlichen Grund und Boden besitzt, unbeschadet der Ausgleichung des größeren oder geringeren Werthes des zur Entschädigung gegebenen Grund und Bodens in Gelde. Über den Eintritt dieser Voraussetzungen entscheidet die Landdrostei, unter Vorbehalt der Berufung an Unser Ministerium des Innern.

Die Ermittelung des Werthes der von der Gemeinde als Entschädigung zu gebenden Grundfläche geschieht gleichwie die des an dieselbe abgetretenen Grundstücks.

§. 7.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt die Gemeinde.

§. 8.

Übrigens gilt dieses Gesetz nur für die Städte und Flecken, kann aber auf sonstige zusammenhängende Ortschaften für anwendbar erklärt werden, sofern die betreffende Gemeinde auf Grund eines gültigen Gemeindebeschlusses solches beantragt.

§. 9.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. Februar 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair im Königlichen Ministerium des Innern.

Digitized by Google

(10.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Ausführung des Geſetzes vom 9. Februar 1863 über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürſtenthume Oſtfriesland und dem Harrlingerlande betreffend. Hannover, den 10. Februar 1863.

Zu Ausführung der §§. 2 und 8 des Geſetzes vom 9. Februar d. J., betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürſtenthume Oſtfriesland und dem Harrlingerlande, erlaſſen Wir auf Grund des §. 9 dieſes Geſetzes die folgenden Vorſchriften:

§. 1.

Zu §. 2 des Geſetzes.

Die nach Einäſcherung mehrer an einander grenzender Gebäude eines Orts behuf Aufſtellung des Plans zum Wiederaufbau zu bildende Commiſſion ſoll beſtehen:

1) in ſelbſtſtändigen Städten

a. aus einer gleich großen vom Magiſtrate und Bürgervorſteher-Collegium feſtzuſetzenden Anzahl von Mitgliedern jedes der beiden Collegien, welche das betreffende Collegium aus ſeiner Mitte erwählt;

b. aus einem von beiden Collegien zu beſtellenden Bauverſtändigen;

2) in amtsſäſſigen Orten

a. aus den Beamten, bezw. einem der Beamten, ſowie aus einem Mitgliede des Gemeinde-Vorſtandes nach Wahl der Gemeinde, bezw. des Gemeindeausſchuſſes;

b. aus einem von der Gemeinde, bezw. dem Gemeindeausſchuſſe zu wählenden Bauverſtändigen.

§. 2.

Zu §. 8 des Geſetzes.

Wird die Anwendbarkeit des Geſetzes von einer zu den Städten und Flecken nicht gehörigen Gemeinde auf ſie in Antrag gebracht, ſo wird von Uns mittelſt öffentlicher Bekanntmachung der Zeitpunct beſtimmt, mit welchem das Geſetz für die Gemeinde in Kraft tritt.

Hannover, den 10. Februar 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, Auswanderung betreffend.

(11.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betreffend.** Hannover, den 14. Februar 1863.

Auf Grund der Verständigung zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges, wonach die Angelegenheiten in Beziehung auf die Auswanderungsbefugniß der Unterthanen, wegen der dabei vorzugsweise rücksichtlich der allgemeinen Militairpflicht eintretenden Beschränkungen, von dem Kriegs-Ministerium wahrgenommen werden, bringen Wir die Bestimmungen über Auswanderung, nachdem die bisherigen Grundsätze in Gemäßheit des §. 23 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius 1862 verändert sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. Beschränkung der Auswanderungsbefugniß wegen der allgemeinen Militairpflicht.

§. 1.

Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

a. vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§. 25 des Militair-Aushebungs-Gesetzes) Söhne, welche ohne den Vater, nach dessen Tode ohne die Mutter, in gleicher Weise uneheliche Söhne, welche ohne die Mutter auswandern;

b. innerhalb des dienstpflichtigen Alters ein Jeder, wenn er nicht nach dem §. 35 Ziffer 1 bis 3 oder Ziffer 6 bis 8 des Militair-Aushebungs-Gesetzes für völlig befreiet erkannt ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. Februar 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Von den im §. 1 unter a. Bezeichneten ist denjenigen, welche vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr, in der vor ihrer Heimathsobrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen wollen oder verlassen haben, die Auswanderungserlaubniß nicht zu versagen, wenn um diese vor der Abreise oder doch noch vor dem Eintritte in das genannte Jahr nachgesucht wird.

§. 3.

Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahres ist den Söhnen, welche ohne Eltern (§. 1 a.) auswandern, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen,

a. wenn sie in der vor ihrer Heimathsobrigkeit erklärten Absicht, im Auslande bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen wollen oder verlassen haben, und bei dem Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß überzeugend nachweisen:

„daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer erlangen werden, beziehungsweise gefunden haben"; oder

b. wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine vorzeitige ärztliche Untersuchung (vergl. §. 31 der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 28. Julius 1862 zur Ausführung des Militair-Aushebungs-Gesetzes) sich ergeben hat.

§. 4.

Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters, welche nach §. 1 b. ohne Erlaubniß nicht auswandern dürfen, ist die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn aus ihrer Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubniß ist hiernach nicht zu versagen:

a. den Militairpflichtigen, welche der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit (§. 67, 2. Absatz, des Militair-Aushebungs-Gesetzes) im dritten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind, wenn nicht etwa besonders ungünstige Umstände, welche ein Zurückgehen auf frühere Altersklassen zur vollzähligen Stellung des nächsten Contingents wahrscheinlich machen, eine größere Beschränkung erheischen;

b. den bedingt Dienstpflichtigen für den Train (§. 31 des Militair-Aushebungs-Gesetzes) schon nach Ablauf der Contingents-Umstellungszeit im zweiten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters.

In dem unter a. bezeichneten Falle kann die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der dem Betheiligten vorgehenden Dienstpflichtigen und nach der Größe des regelmäßig zu stellenden Contingents mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf den Betheiligten nicht erreichen wird.

Digitized by Google

§. 5.

In allen Fällen, wo sonst nach den vorstehenden Bestimmungen die Auswanderungserlaubniß zu versagen wäre, ist diese zu ertheilen:

a. nach Stellung eines Vertreters für den betheiligten Militairpflichtigen unter Deponirung des ganzen Betrages der zu leistenden Stellvertretungsvergütung bei dem Bataillone bis zum Ablaufe des dritten Dienstjahres des Vertreters;

b. für den Fall des noch zu erwartenden Aufrufes des Betheiligten zum Militairdienste auch schon nach Bestellung eines hinreichend sichern Bürgen und Bevollmächtigten zur Stellung eines Vertreters.

§. 6.

Im Falle eines Krieges, entstehender Kriegsgefahr (vergl. §. 22 des Militair-Aushebungs-Gesetzes), oder sonstiger außerordentlichen Verhältnisse bleibt der Erlaß anderer Vorschriften, auch allein für einzelne Aushebungsdistricte, vorbehalten.

§. 7.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen Erlaubniß zur Auswanderung bedarf und, ohne diese erhalten zu haben, sich im Auslande niederläßt, bleibt der hiesigen Militairpflicht unterworfen und ist, wenn der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht ihn trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften über Verletzung dieser Pflicht (vergl. insbesondere Abschnitt XI. des Militair-Aushebungs-Gesetzes) zu behandeln.

§. 8.

Denjenigen, welchen die Auswanderungserlaubniß vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter ertheilt ist, nachdem ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch ärztliche Untersuchung festgestellt (§. 3 b), oder ein Stellvertreter angeschafft, oder für dessen Anschaffung Sicherheit bestellt (§. 5) wurde, ist es unbenommen, erst nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter von der Erlaubniß Gebrauch zu machen.

Dagegen wird die vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter erhaltene Auswanderungserlaubniß unwirksam:

in dem Falle, wo sie ohne Erledigung der Militairpflicht in der vorbezeichneten Weise, indessen nach Lieferung des Nachweises gesicherten Fortkommens im Auslande (§. 3 a.) ertheilt wurde — mit dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter, wenn bis dahin die Auswanderung nicht ausgeführt ist;

in dem Falle, wo auch nicht jener Nachweis geliefert wurde — mit dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter, wenn bis dahin die Auswanderung mit den Eltern (§. 1 a.) nicht erfolgt ist und schon mit dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr, wenn die Auswanderung ohne die Eltern nicht vorher ausgeführt ist.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn Unterthanen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter, sei es mit den Eltern (§. 1 a.) oder ohne diese, in der nach §. 2 oder §. 3 a. erlaubten Weise auswanderten, innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land auf die Dauer zurückkehren, so haben dieselben die volle (siebenjährige) Dienstpflicht in Person — wenn sie diensttüchtig sind — oder durch Stellung eines Vertreters zu übernehmen.

Rückkehr auf die Dauer ist bei einem länger als ein Jahr währenden Aufenthalte im hiesigen Lande anzunehmen.

Diese strenge Dienstverpflichtung tritt jedoch für Diejenigen nicht ein, welche in einen ausländischen Staatsverband aufgenommen gewesen sind, oder sonst Thatumstände nachweisen, aus denen zu schließen ist, daß ihrer Entfernung die Absicht, die Erfüllung der Militairpflicht zu umgehen, nicht zum Grunde gelegen habe.

Ohne besondere, Verdacht begründende Umstände ist in solchen Fällen die Absicht der Umgehung der Militairpflicht bei Denjenigen, welche mit ihren Eltern (§. 1 a.) auswanderten, nicht anzunehmen.

§. 10.

Die vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mit den Eltern Ausgewanderten, desgleichen, wo es zu einer gültigen Auswanderung einer Erlaubniß bedarf (§. 1), die mit solcher Ausgewanderten, welche innerhalb des dienstpflichtigen Alters zurückkehren und nicht nach der Bestimmung im §. 9 einer strengern Dienstverpflichtung unterliegen, sind in Gemäßheit der hiesigen Militairgesetzgebung für den Rest des dienstpflichtigen Alters der Militairpflicht unterworfen, wenn sie nicht etwa schon in einem andern deutschen Bundesstaate die dortige Militairpflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllt haben, in welchem Falle sie hier freizulassen sind.

Die Zurückgekehrten haben sich daher in Beziehung hierauf unverzüglich bei ihrer Obrigkeit zu melden.

(Vergl. §. 23 Ziffer 2 und 3 des Militair-Aushebungs-Gesetzes.)

II. Formen der Auswanderungsbescheinigungen.

§. 11.

Eine förmliche Entlassung aus dem Staatsverbande soll nie ertheilt werden.

§. 12.

Für Frauenzimmer, welche etwa um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen, ist diese dahin zu ertheilen:

»daß es einer Auswanderungserlaubniß nicht bedürfe.«

Digitized by Google

§. 13.

Wenn von Männern, welche der Militairpflicht vollständig genügt haben, oder für welche sonst die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, um eine Auswanderungsbescheinigung nachgesucht wird, so ist ihnen nach dem beigefügten Formulare zu bezeugen:

»daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde, und es nach hiesigen Grundsätzen einer förmlichen Entlassung aus dem Staatsverbande nicht bedürfe.«

§. 14.

In Auswanderungsbescheinigungen für Familienhäupter, wenn diese etwa die Ausstellung solcher Bescheinigungen wünschen, ist rücksichtlich der bereits im dienstpflichtigen Alter stehenden Söhne die Bemerkung aufzunehmen,

»daß diese durch die Auswanderung des Vaters oder der Mutter von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreiet werden.«

§. 15.

In Fällen, wo die Wirksamkeit der Auswanderungserlaubniß nach §. 8 zeitlicher Beschränkung unterliegt, ist auf der Bescheinigung zu bemerken, von welchem Zeitpuncte an die Wirksamkeit aufhört.

Auch ist darin für den Fall der Rückkehr des Auswandernden in das hiesige Land (§§. 9 und 10) auf die Erfüllung der Militairpflicht nach Maßgabe des §. 23 Ziffer 3 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius 1862, unter Bezeichnung des Endpuncts des dienstpflichtigen Alters für den Betheiligten, aufmerksam zu machen.

III. Zuständigkeit der Behörden.

§. 16.

Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungsbescheinigungen auszufertigen.

§. 17.

In den Fällen, wo es nach den Bestimmungen in den §§. 1 bis 5 vorgängig einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf, haben sie die Entscheidung der vorgesetzten Oberbehörde zu erwirken.

§. 18.

Die Berufung gegen Entscheidungen der letztern ist an das Kriegs-Ministerium zu richten, jedoch bei der Obrigkeit einzubringen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Bekanntmachungen vom

19. März 1858 (Gesetzsammlung, Abtheilung I., Seite 26) und

30. April 1859 (Gesetzsammlung, Abtheilung I., Seite 387)

werden hierdurch aufgehoben.

§. 20.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 14. Februar 1863.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Digitized by Google

Formular zu §. 13 der Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 14. Februar 1863.

Auswanderungsbeſcheinigung.

Dem am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . geborenen . . . .
. . . . . Sohne des . . . . . .
und ſeiner Ehefrau, ... geborenen . . . . . , zu . . . . . , welcher beabſichtigt, ſich in . . . . . niederzulaſſen, wird hiedurch beſcheinigt, daß die Erfüllung der Militairpflicht im Königreiche Hannover — abgeſehen von dem Falle der Rückkehr innerhalb dienſtpflichtigen Alters nach Vorſchrift des Geſetzes — von ihm nicht mehr gefordert wird, und daß es nach hieſigen Grundſätzen einer förmlichen Entlaſſung aus dem Staatsverbande nicht bedarf.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich-Hannoverſche Amt Magiſtrat.

Bemerkungen:

1) Dieſe Beſcheinigung verliert nach §. 8 der Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 14. Februar 1863 ihre Wirkſamkeit:
   a. wenn die Auswanderung nicht bis zum 1. Januar 18 . . ausgeführt iſt;
   b. wenn die Auswanderung ohne die Eltern nicht bis zum 1. Januar 18 . . , mit den Eltern nicht bis zum 1. Januar 18 . . ausgeführt iſt.
2) Der Auswandernde iſt bei etwaiger Rückkehr zu dauerndem Aufenthalte im hieſigen Lande vor dem 1. Januar 18 . . der hieſigen Militairpflicht nach Maßgabe des §. 23 Ziffer 3 des Militair-Aushebungs-Geſetzes vom 16. Julius 1862 unterworfen und hat ſich nach der Rückkehr unverzüglich bei der Obrigkeit zu melden.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Abänderung des §. 88 № 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.
— betreffend Abänderung des Abschnitts II. Cap. II. des Wahlgesetzes vom 6. November 1840.

(12.) Gesetz, betreffend Abänderung des §. 88 № 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840. Herrenhausen, den 12. Februar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

Die № 3 des §. 88 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„3. vier Deputirten, welche nach näherer Vorschrift des hierneben erlassenen Wahlgesetzes von den evangelischen Geistlichen des Königreichs zu wählen sind.“

Gegeben Herrenhausen, den 12. Februar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein.
Windthorst. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 12. Februar 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 24. Februar 1863.] 9

Digitized by Google

(13.) Gesetz, betreffend Abänderung des Abschnitts II. Cap. II. des Wahlgesetzes vom 6. November 1840. Herrenhausen, den 12. Februar 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an die durch das Gesetz vom heutigen Tage bestimmte Abänderung des §. 88 № 3 des Landesverfassungsgesetzes erlassen Wir hierdurch unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs das folgende Gesetz:

Die §§. 18 bis 21 incl. des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1.

Zu der Wahl der in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend Abänderung des §. 88 № 3 des Landesverfassungsgesetzes, bezeichneten vier Deputirten der evangelischen Geistlichkeit wird das Königreich in vier Hauptwahlbezirke getheilt, von denen

der erste die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg,

der zweite die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen, den Harz und die Grafschaft Hohnstein,

der dritte die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln und die Grafschaften Hoya und Diepholz,

der vierte die Fürstenthümer Osnabrück und Ostfriesland, die Niedergrafschaft Lingen mit Emsbüren, das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaft Bentheim

enthält.

Jeder Hauptwahlbezirk zerfällt in mehre Urwahlbezirke.

2.

Die Urwahlbezirke werden verwaltungsseitig so gebildet, daß jeder nach regelmäßigem Bestande 10 bis 15 Geistliche enthält. Jedoch kann eine größere Zahl zur Wahl mehrer Wahlmänner in einen Urwahlbezirk vereingt werden, wo dadurch die Trennung der Wahlberechtigten eines Orts vermieden wird.

3.

Wahlberechtigt sind in jedem Urwahlbezirke alle darin im geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen (lutherischen und reformirten) Geistlichen.

4.

Die Wahlmänner erhalten Ersatz der ihnen erwachsenen nothwendigen Ausgaben aus der Königlichen Generalcasse.

Digitized by Google

5.

Unſere Miniſterien des Innern und des Cultus haben die zur Ausführung weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorſchriften des Wahlgeſetzes vom 6. November 1840.

Gegeben Herrenhauſen, den 12. Februar 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerſtein.
Windthorſt. Lichtenberg.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 12. Februr 1863.

F. L. Schomer,
Generalſecretair des Königlichen Kriegs-Miniſteriums.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, Vorſchriften zur Verhütung des Zuſammenſtoßens der Schiffe auf See betreffend.

(14.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, Vorſchriften zur Verhütung des Zuſammenſtoßens der Schiffe auf See betreffend.** Hannover, den 4. März 1863.

Da die bisherigen Vorſchriften über die Nacht- und Nebel-Signale und das Ausweichen der Seeſchiffe in einigen Beziehungen der Abänderung und Vervollſtändigung bedürftig erkannt ſind, ſo erlaſſen Wir in Übereinſtimmung mit den in anderen Seeſtaaten getroffenen Anordnungen, unter Aufhebung Unſerer bezüglichen Bekanntmachungen vom 24. December 1858 und 4. April 1860, hierdurch die nachſtehenden Vorſchriften, welche auf alle Hannoverſche Schiffe Anwendung finden, die die See oder die mit der See im Zuſammenhange ſtehenden Buchten und Binnengewäſſer befahren, oder in ſolchen vor Anker gehen, inſofern nicht für den Ort, an welchem ſie ſich befinden, abweichende beſondere Anordnungen beſtehen.

Art. 1.

I. Einleitung.

In den folgenden Vorſchriften gilt jedes Dampfſchiff, welches unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als ein Segelſchiff; und jedes Dampfſchiff, welches unter Dampf, gleichviel ob mit oder ohne Segel, fährt, als ein unter Dampf fahrendes Schiff.

Art. 2.

II. Lichter. Wann ſie gezeigt werden müſſen.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine andere, müſſen bei jedem Wetter zwiſchen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang gezeigt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. März 1863.]

Digitized by Google

Art. 3.

Lichter für Dampfschiffe.

See-Dampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

a. am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet, daß es einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, so befestigt, daß es den Schein 10 Striche auf jede Seite des Schiffs wirft, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken auf jeder Seite (2 Strich achterlicher, als dwaß), und von solcher Beschaffenheit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 5 Seemeilen (Miles) sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet, daß es einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, so befestigt, daß dieser Schein von vorn bis zwei Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken auf der Steuerbordseite (2 Strich achterlicher, als dwaß) fällt, und von solcher Beschaffenheit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar ist;

c. an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet, daß es einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft, so befestigt, daß dieser Schein von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken an der Backbordseite (2 Striche achterlicher, als dwaß) fällt, und von solcher Beschaffenheit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar ist.

d. Diese grünen und rothen Seitenlichter müssen binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der andern Seite her gesehen werden können.

Art. 4.

Lichter für Schlepp-Dampfschiffe.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter über einander am Masttop führen, damit sie von anderen Dampfschiffen zu unterscheiden sind. Jedes dieser Lichter muß von derselben Einrichtung und Beschaffenheit sein, wie das Masttoplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Art. 5.

Lichter für Segelschiffe.

Segelschiffe in Fahrt oder im Schlepptau müssen dieselben Lichter wie die in der Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, mit Ausnahme jedoch der Lichter am Masttop, welche sie niemals führen dürfen.

Art. 6.

Besondere Lichter für kleine Segelschiffe.

Wenn die grünen und rothen Lichter nicht befestigt werden können, z. B. auf kleinen Schiffen bei schlechtem Wetter, so müssen sie doch auf der betreffenden Seite des Schiffs zum sofortigen Gebrauche auf Deck bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen auf der

Digitized by Google

betreffenden Seite zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, ausgehalten werden, und zwar in solcher Weise, um sie möglichst sichtbar zu machen, und so, daß weder das grüne Licht von der Backbordseite her, noch das rothe von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, sind die Laternen außen mit der Farbe des Lichts zu bemalen, welches sie zeigen, und mit passenden Schirmen zu versehen.

Art. 7.

Lichter für Schiffe vor Anker.

Schiffe, und zwar sowohl Dampf- als Segelschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, haben von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zu zeigen, und zwar an der Stelle des Schiffs, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Schiffsrumpfe, und so eingerichtet, daß es einen klaren, gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens 1 Seemeile (Mile) wirft.

Art. 8.

Lichter für Lootsenschiffe.

Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zu zeigen.

Art. 9.

Lichter für Fischerfahrzeuge und Boote.

Offene Fischer-Fahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche einen Schieber von grünem Glase an der einen und einen Schieber von rothem Glase an der andern Seite hat, und diese Laterne bei der Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischer-Fahrzeuge und offene Boote, welche vor Anker oder mit ausgeworfenen Netzen liegen, müssen ein helles weißes Licht zeigen, können sich jedoch außerdem eines Flackerfeuers bedienen, wenn sie solches für zweckmäßig halten.

Art. 10.

III. Nebelsignale.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, haben die Schiffe die nachstehend beschriebenen Nebelsignale ertönen zu lassen, und selbige mindestens alle 5 Minuten zu wiederholen, nämlich:

a. Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens 8 Fuß hoch über dem Deck angebracht sein muß;

Digitized by Google

b. Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;

c. Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Art. 11.

IV. Cours und Richtung.

Zwei Segelschiffe, welche sich begegnen.

Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegen fahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Art. 12.

Zwei Segelschiffe, die sich in ihrer Richtung kreuzen.

Wenn zwei Segelschiffe sich in ihrer Richtung so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, und sie den Wind auf verschiedenen Seiten haben, so muß das mit Backbordhalsen segelnde Schiff dem mit Steuerbordhalsen segelnden ausweichen; ausgenommen, wenn das mit Backbordhalsen segelnde Schiff dicht am Winde liegt, während das andere raumen Wind hat, in welchem Falle letzteres ausweichen muß. Haben indeß beide Schiffe den Wind auf derselben Seite oder segelt eines von beiden vor dem Winde, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen ausweichen.

Art. 13.

Zwei Schiffe unter Dampf, welche sich begegnen.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegen fahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Steuerruder beider Schiffe Backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Art. 14.

Zwei Schiffe unter Dampf, die sich in ihrer Richtung kreuzen.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf sich in ihrer Richtung so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Schiff, welches das andere auf Steuerbordseite hat, diesem ausweichen.

Art. 15.

Ein Segelschiff und ein Schiff unter Dampf.

Wenn ein Segelschiff und ein Dampfschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe ausweichen.

Art. 16.

Wann Schiffe unter Dampf langsamer fahren und stoppen müssen.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe in solcher Weise nähert, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß langsamer fahren, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts fahren. Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Art. 17.

Schiffe, welche andere Schiffe einholen.

Jedes Schiff, welches ein anderes einholt, muß letzterem ausweichen.

Art. 18.

Erläuterung der Artikel 12, 14, 15 und 17.

In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen dem andern aus-

Digitized by Google

weichen muß, hat deſſenungeachtet letzteres ſeine Richtung ſo zu nehmen, wie es im folgenden Artikel vorgeſchrieben iſt.

Art. 19.

Vorbehalt für beſondere Fälle.

Bei Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften muß gehörige Rückſicht auf alle Gefahren der Schifffahrt und nicht minder auf ſolche beſondere Umſtände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr etwa ein Abweichen von obigen Vorſchriften erfordern möchten.

Art. 20.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

Unter keinen Umſtänden darf ein Schiff die geeigneten Vorſichtsmaßregeln vernachläſſigen.

Nichts in den vorſtehenden Vorſchriften ſoll ein Schiff oder den Eigenthümer, den Führer oder die Mannſchaft eines ſolchen von den Folgen befreien, welche durch eine Verſäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale oder durch Mangel an gehöriger Wachſamkeit oder durch Vernachläſſigung einer von der gewöhnlichen ſeemänniſchen Praxis oder durch beſondere Umſtände des Falls gebotenen Vorſicht entſtehen.

Art. 21.

Strafbeſtimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Vorſchriften werden mit einer Strafe von 5 bis 50 ℛ an dem Schiffsführer geahndet.

In gleiche Strafe verfällt jeder Schiffsführer, auf deſſen in der Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signal-Apparate nicht vollſtändig oder nicht in brauchbarem Stande vorhanden ſind.

Für die erkannte Strafe haftet eventuell auch der Schiffseigenthümer.

Art. 22.

Sicherungsmaßregeln.

Sofern nicht nach den Umſtänden etwa Ausnahmen zuläſſig erſcheinen, haben die Obrigkeiten die Seepäſſe nicht eher auszuantworten, als bis dargethan worden, daß auf dem betreffenden Schiffe die erforderlichen Signalapparate vollſtändig und in brauchbarem Stande vorhanden ſind.

Art. 23.

Schluß.

Die vorſtehenden Vorſchriften treten mit dem 1. Junius d. J. in Kraft.

Hannover, den 4. März 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Vorstadt Glocksee und dem Vororte Linden betreffend.

(15.) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Vorstadt Glocksee und dem Vororte Linden betreffend. Hannover, den 13. März 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von dem Magistrate der Vorstadt Glocksee und dem Gemeindevorstande des Vororts Linden vorgetragen ist, daß es nothwendig sei, die für die Räumung der Miethwohnungen in diesen Gemeinden bestehenden Fristen, welche bisheriger Observanz zufolge den Ziehezeiten in der Königlichen Residenzstadt Hannover gleich gewesen, mit den letzteren auch ferner in Übereinstimmung zu halten;

und Wir in Anerkennung dieses Grundes Uns bewogen gefunden haben, dem desfallsigen Ansuchen der genannten Gemeinden Statt zu geben,

so verordnen Wir hierdurch:

daß in der Vorstadt Glocksee und in dem Vororte Linden statt der daselbst bisher observanzmäßig bestehenden Fristen für die Räumung der Miethwohnungen künftig diejenigen

[Ausgegeben zu Hannover am 19. März 1863.]

Digitized by Google

Bestimmungen eintreten sollen, welche hinsichtlich der Ziehezeiten in Unserer Residenzstadt Hannover in Unserer Verordnung vom 26. August v. J. enthalten sind.

Gegeben Herrenhausen, den 13. März 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. März 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Vergütung für Reisen einzustellender Militairpflichtigen betreffend.

(16.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Vergütung für Reisen einzustellender Militairpflichtigen betreffend.** Hannover, den 21. März 1863.

Zur Ausführung der Vorschrift im §. 168 unter Ziffer 3 des Militairaushebungs-Gesetzes vom 16. Julius 1862, wonach als Theil der Kosten der Contingentseinstellung auch eine Vergütung von Reisekosten für Militairpflichtige aus den Mitteln des Landes bestritten werden soll, wird das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die Militairpflichtigen, welche in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht Reisen zu unternehmen haben, um in den Militairdienst eingestellt zu werden, sollen nach den folgenden Grundsätzen eine Reisekostenvergütung für den Hinweg und, wenn sie als dienstuntüchtig oder nicht vollkommen tüchtig, oder bei Beendigung des Einstellungstermins als überzählig zurückgeschickt werden, auch für den Rückweg erhalten.

Wenn Militairpflichtige, welche einen Vertreter stellen, nicht mit diesem erscheinen, so ist die Reisekostenvergütung, auf welche sie Anspruch zu machen hätten, in dem Falle dem Stellvertreter zu leisten, daß dieser für annehmbar erkannt wird (vergl. §. 121 des Militairaushebungs-Gesetzes) und nicht am Einstellungsorte wohnt.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. März 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Die Reisekostenvergütung wird nach der Entfernung des Heimathsorts — als solcher gilt hier derjenige Ort, unter welchem die Militairpflichtigen in den Militairlisten stehen (§. 45 des Militairaushebungs-Gesetzes) — von dem Einstellungsorte bemessen.

§. 3.

Bei Bestimmung dieser Entfernung ist anzunehmen, daß die Reisen auf Chausseen oder Landstraßen und in deren Ermangelung auf sonstigen Verbindungswegen in kürzester Richtung zurückgelegt, vorhandene Eisenbahnen aber nur dann benutzt werden, wenn die in dieser Weise sich ergebende Entfernung die für jene Wege berechnete Entfernung um nicht mehr als die Hälfte übertrifft.

§. 4.

Die Entfernungen sind zu berechnen:

für Eisenbahnen nach dem im Staatshandbuche enthaltenen Verzeichnisse der Eisenbahnen,

für Poststraßen nach dem im Staatshandbuche enthaltenen Meilenzeiger,

für sonstige Wege nach amtlichen Ermittelungen.

§. 5.

Nur bei Entfernungen von mehr als zwei Meilen wird überhaupt eine Vergütung geleistet.

§. 6.

Diese Vergütung besteht für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Wegestrecken in dem Fahrgelde für die gewöhnlichen Züge nach dem Tarifsatze dritter Classe.

§. 7.

Auf die ohne Eisenbahnbeförderung zurückzulegenden Wegestrecken wird vergütet:

ein Meilengeld, welches für jede die Anzahl von zwei Meilen übersteigende volle Meile einen Groschen beträgt, und daneben

eine Quartiervergütung, welche beträgt auf Wegestrecken über zwei Meilen, jedoch unter acht Meilen drei Groschen,

von acht Meilen sechs Groschen,

und von je fünf vollen Meilen weiter drei Groschen mehr.

§. 8.

Wenn Reisen theils mit, theils ohne Benutzung von Eisenbahnen ausgeführt werden und dabei mehrere Wegestrecken derselben Art vorkommen, so sind die vorstehenden Grundsätze auf diese als ein ungetrenntes Ganze anzuwenden.

§. 9.

Die in §§. 4 bis 7 enthaltenen Grundsätze bestimmen den Betrag der Reisekostenvergütung für den Hinweg, vorkommenden Falls auch für den Rückweg.

Digitized by Google

§. 10.

Die Vergütungsbeträge werden den Berechtigten am Einstellungsorte in der Regel durch den sie begleitenden Unterbedienten, sonst aber und für die etwaige Rückreise durch Vermittelung der militairischen Commandobehörde ausgezahlt.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 21. März 1863.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Reuß-Plauen jüngerer Linie, sowie mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. mit den diesseitigen Unterthanen.

— betreffend die mit den Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Reuß-Plauen älterer Linie getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen und diesseitigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc.

— betreffend den den Gewerbtreibenden aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt zu gewährenden strafrechtlichen Schutz gewerblicher Waarenbezeichnungen.

— betreffend die Errichtung einer Postspedition in Schulenburg, Amts Calenberg.

(17.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Reuß-Plauen jüngerer Linie, sowie mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. mit den diesseitigen Unterthanen.** Hannover, den 25. März 1863.

Die Königliche Regierung ist mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums

[Ausgegeben zu Hannover am 30. März 1863.]

Digitized by Google

Braunschweig, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Reuß-Plauen jüngerer Linie, sowie mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. übereingekommen, gegenseitig ihre Unterthanen rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes der Waarenbezeichnungen ꝛc. einander gleich zu stellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn die dem §. 223 des Gesetzes entsprechenden Waarenbezeichnungen Gewerbtreibender, die dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthume Baden, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau, dem Fürstenthume Reuß-Plauen jüngerer Linie oder der freien Stadt Frankfurt a. M. angehören, unbefugter Weise benutzt werden, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andererseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung

1) im Königreiche Bayern die Bestimmungen der Verordnung, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, vom 21. December 1862 [1]);

---

[1]) Verordnung für das Königreich Bayern, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend, vom 21. December 1862:

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besondern, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sein.

§. 2.

Wer sich eines solchen besondern Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde, und zwar in München bei dem Stadtmagistrate, Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Über die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr

Digitized by Google

2) im Königreiche Sachſen die Beſtimmungen des Art. 312 des Strafgeſetzbuchs vom 11. Auguſt 1855 [2]);

3) im Großherzogthume Baden die Beſtimmungen des §. 444 des Strafgeſetzbuchs vom 6. März 1845 [3]);

---

bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder ſeines geſetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgeſetzbuchs mit Geldſtrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintauſend Gulden beſtraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorſam in den dießrheiniſchen Regierungsbezirken die Einziehung der Conceſſion oder Licenz des ſchuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbeſitzers und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder auf beſtimmte Zeit oder für immer durch die zuſtändige Behörde vorbehalten.

§. 5.

In Bezug auf ausländiſche Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorſtehenden Beſtimmungen nur unter der Vorausſetzung Anwendung, daß durch eine von der bayeriſchen Regierung im Verordnungswege erlaſſene Erklärung das Vorhandenſein der Gegenſeitigkeit anerkannt iſt und die ausländiſchen Producenten oder Handelsleute, welche ſich eines beſondern Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorſchrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beſchreibung dieſes Zeichens bei einer inländiſchen Diſtricts-Polizeibehörde Genüge geleiſtet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweiſe im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirkſamkeit und ſind von dieſem Zeitpuncte an alle dermal beſtehenden verordnungsmäßigen Beſtimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. ſ. w. aufgehoben.

[2]) Art. 312 des Strafgeſetzbuchs für das Königreich Sachſen vom 11. Auguſt 1855:

Wer Stempel oder andere beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handlungshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und ſolche, oder auch die Etiquette eines Handlungshauſes oder einer Fabrik, zu Täuſchungen im Handel mißbraucht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu vier Monaten oder, dafern dieſe nicht über zwei Monate anſteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu beſtrafen; es iſt jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauſes oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etiquette auf die angegebene Weiſe gemißbraucht worden ſind, einzuleiten.

Ausländiſche Handlungshäuſer und Fabrikanten ſind mit dem Antrage auf Beſtrafung dieſes Vergehens nur dann zu hören, wenn ſie nachweiſen, daß von Seiten des Staats, dem ſie angehören, hierunter die Gegenſeitigkeit beobachtet wird.

[3]) §. 444 des Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845:

Wer ſich fälſchlich der Waarenſtempel oder Fabrikzeichen eines andern inländiſchen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren abſetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten oder von Geldſtrafe getroffen.

Ebendaſſelbe gilt von dem fälſchlichen Gebrauche der Waarenſtempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieſer Beziehung die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt.

Digitized by Google

4) im Herzogthume Sachſen-Altenburg die Beſtimmungen des Art. 252 des Criminalgeſetzbuchs vom 3. Mai 1841 [4]);

5) im Herzogthume Braunſchweig die Beſtimmungen des §. 230 des Criminalgeſetzbuchs vom 10. Julius 1840 [5]);

6) im Herzogthume Naſſau die Beſtimmungen der Verordnung, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, vom 22. April 1839 [6]);

---

[4]) Art. 252 des Criminalgeſetzbuchs für das Herzogthum Sachſen-Altenburg vom 3. Mai 1841:

Wer Stempel oder beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und ſolche oder auch die Etiquette eines Handelshauſes oder einer Fabrik zu Täuſchungen im Handel mißbraucht, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen; es iſt jedoch eine Unterſuchung dieſerhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Perſon anzuſtellen. Ebenſo iſt eine Fälſchung, inſofern dadurch nur die in Art. 237 bezeichneten Perſonen betroffen werden, nur auf Anzeige des verletzten Theils in Unterſuchung zu ziehen und mit den daſelbſt bemerkten Strafen zu belegen.

[5]) §. 230 des Criminalgeſetzbuchs für das Herzogthum Braunſchweig vom 10. Julius 1840:

III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre:

1) wenn der Betrag der Fälſchung zwei Thaler überſteigt und entweder

A. einer der §. 229 unter № 1 unter den Buchſtaben A. bis C. aufgeführten Umſtände eintritt, oder das Verbrechen

B. mittelſt Verfertigung falſcher oder Verfälſchung, Vernichtung, Beſchädigung oder Unterdrückung ächter Privaturkunden oder Privatſiegel, oder

C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälſchung der beſonderen Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauſes verübt iſt;

2) wenn der Betrag der Fälſchung fünf Thaler überſteigt. Fälſchungen, die durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umſtände erſchwert werden, ſind polizeilich mit Gefängniß zu ſtrafen.

[6]) Verordnung für das Herzogthum Naſſau, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, vom 22. April 1839:

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend.)

Zum Schutz der Fabrikanten und Handeltreibenden gegen Nachahmung der von ihnen gewählten Waarenbezeichnungen wird hiermit verordnet:

§. 1.

Wer zum Verkaufe beſtimmte Fabrikate oder Waaren mit den Namen, Merkmalen oder Kennzeichen einer inländiſchen Fabrik oder Handlung fälſchlich bezeichnet, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 Fl. oder mit entſprechender Gefängnißſtrafe belegt. Eine Unterſuchung deshalb ſoll jedoch nur auf Antrag einer dabei betheiligten Perſon eingeleitet werden.

§. 2.

Die Handlungen und Fabriken der Länder, welche zum Zollverein gehören, werden hierbei, inſofern letztere die Reciprocität beobachten, den inländiſchen gleichgeſtellt, was auch durch beſondere Verfügungen und Verbote auf Handlungen und Fabriken anderer nicht zum Zollverein gehöriger Staaten ausgedehnt werden kann.

§. 3.

Die Herzogliche Landesregierung iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

7) im Fürſtenthume Reuß-Plauen jüngerer Linie die Beſtimmungen des Art. 258 des Strafgeſetzbuchs vom 14. April 1852 [7]);

8) in der freien Stadt Frankfurt a. M. die Beſtimmungen des Geſetzes, den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälſchliche Waarenbezeichnungen betreffend, vom 22. Mai 1855 [8]) bis auf Weiteres Anwendung finden.

Hannover, den 25. März 1863.

Die Königlichen Miniſterien
des Innern und **der Juſtiz.**

Frhr. v. Hammerſtein. **Windthorſt.**

---

[7]) Art. 258 des Strafgeſetzbuchs für das Fürſtenthum Reuß-Plauen jüngerer Linie vom 14. April 1852:

Wer Stempel oder beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht, und ſolche oder auch die Etikette eines Handelshauſes oder einer Fabrik zu Täuſchungen im Handel mißbraucht, iſt mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen, vorausgeſetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Unterſuchung und Beſtrafung beantragt.

[8]) Geſetz für die freie Stadt Frankfurt a. M., den Schutz des Handelsverkehrs gegen fälſchliche Waarenbezeichnungen betreffend, vom 22. Mai 1855:

§. 1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälſchlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines hieſigen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wiſſentlich dergleichen fälſchlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, inſofern damit nicht ein ſchwereres Verbrechen verbunden iſt, Gefängnißſtrafe, welche die Dauer eines Jahres und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von tauſend Gulden nicht überſteigen darf, verwirkt.

Es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei beſonders mildernden Umſtänden blos auf Geldbuße erkannt werden.

§. 2.

Dieſe Strafe wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können.

Ob ein ſolcher Fall vorhanden ſei, hat der Richter zu ermeſſen, welchem überlaſſen bleibt, das Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen.

§. 3.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch zum Schutze der Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Übereinkunft getroffen worden iſt.

Digitized by Google

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die mit den Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Reuß-Plauen älterer Linie getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen und diesseitigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. Hannover, den 25. März 1863.

Die Königliche Regierung ist mit den Regierungen des Großherzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Reuß-Plauen älterer Linie übereingekommen, gegenseitig ihre Unterthanen in dem strafrechtlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, soweit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleichzustellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn der Name oder die Firma Gewerbtreibender, die dem Großherzogthume Oldenburg oder dem Fürstenthume Reuß-Plauen älterer Linie angehören, unbefugter Weise benutzt und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andererseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung im Großherzogthume Oldenburg fernerhin die Bestimmungen des hierunter abgedruckten Art. 251 des dortigen Strafgesetzbuchs vom 3. Julius 1858, [1]) im Fürstenthume Reuß-Plauen älterer Linie die Bestimmungen der hierunter abgedruckten Verordnung,

---

[1]) Art. 251 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Julius 1858:

§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- und Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe von funfzig bis zu eintausend Thalern und im Rückfall zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- und Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Digitized by Google

den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend, vom 16. November 1854 [2]) bis auf Weiteres zur Anwendung kommen.

Hannover, den 25. März 1863.

Die Königlichen Ministerien
des Innern und **der Justiz.**

Frhr. v. Hammerstein. **Windthorst.**

---

[2]) Verordnung für das Fürstenthum Reuß-Plauen älterer Linie, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betreffend, vom 16. November 1854:

1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von eintausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt, es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonderen mildernden Umständen blos auf Geldbuße erkannt werden.

2.

Die Strafe (1) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringeren Abänderungen wiedergegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutz derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Übereinkünfte getroffen werden.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend den den Gewerbtreibenden aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt zu gewährenden strafrechtlichen Schutz gewerblicher Waarenbezeichnungen. Hannover, den 25. März 1863.

Da im Großherzogthume Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarz-

Digitized by Google

burg-Rudolstadt zufolge des in diesen Staaten geltenden Strafgesetzbuchs, insbesondere des hierunter abgedruckten Art. 258 desselben [1]) den diesseitigen Gewerbtreibenden ein der Bestimmung im §. 223 des diesseitigen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 entsprechender strafrechtlicher Schutz gewährt wird, so ist der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes enthaltenen Vorschrift zufolge die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden, wenn die diesem §. entsprechenden Waarenbezeichnungen Gewerbtreibender, die einem der gedachten Staaten angehören, unbefugter Weise benutzt werden, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird.

Hannover, den 25. März 1863.

Die Königlichen Ministerien
des Innern und **der Justiz.**

Frhr. v. Hammerstein. **Windthorst.**

---

[1]) Art. 258 des im Großherzogthume Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, sowie Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Strafgesetzbuchs:

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Errichtung einer Poststpedition in Schulenburg, Amts Calenberg.

Hannover, den 21. März 1863.

Auf den 1. Mai d. J. wird zu Schulenburg, Amts Calenberg, eine Poststpedition errichtet, welche durch die zwischen Springe und Nordstemmen coursirenden Fahrposten ihre Verbindung erhält.

Hannover, den 21. März 1863.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan zu der 132sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(21.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 132sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 26. März 1863.

Der für die zu eröffnende 132ste Osnabrücksche Lotterie festgestellte Plan wird hieneben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird zugleich verfügt, daß bei dessen Ausführung dieselben Bedingungen Anwendung finden sollen, welche für die 131ste Osnabrücksche Lotterie in Folge der Bekanntmachung vom 6. October 1862 und der darin angezogenen in der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 pag. 109—112 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt sind.

Hannover, den 26. März 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 31. März 1863.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Zwei und Dreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. August 1863.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 » » —	400
2 » » 200 Thlr.	400
6 » » 100 »	600
10 » » 50 »	500
80 » » 10 »	800
700 » » 8 »	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 31. August 1863.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 » » —	400
2 » » 200 Thlr.	400
6 » » 100 »	600
10 » » 50 »	500
80 » » 15 »	1200
700 » » 11 »	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Septbr. 1863.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 » » —	500
3 » » 200 Thlr.	600
5 » » 100 »	500
10 » » 50 »	500
80 » » 20 »	1600
700 » » 15 »	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. Octbr. 1863.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 » » —	500
3 » » 200 Thlr.	600
8 » » 100 »	800
17 » » 50 »	850
70 » » 25 »	1750
700 » » 19 »	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 23. November bis 5. December 1863.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 Thlr. — 1 Gew. à 10000 Thlr.	10000
1 » » 5000 »	5000
1 » » 3000 »	3000
1 » » 2000 »	2000
15 » » 1000 »	15000
24 » » 400 »	9600
52 » » 200 »	10400
155 » » 100 »	15500
300 » » 50 »	15000
7600 » » 19 »	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000
2te » 21200 » » 3 » —	63600
3te » 20400 » » 3 » —	61200
4te » 19600 » » 3 » —	58800
5te » 18800 » » 3 » —	56400
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
800 » 2ter » » —	11800
800 » 3ter » » —	15200
800 » 4ter » » —	18800
8150 » u. 2 Pr. 5ter » » —	250900
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen betreffend.
— die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Nienburg betreffend.
Bekanntmachung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen betreffend.
— die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visa's für Hannoversche zur Reise nach Belgien ausgestellte Pässe betreffend.

(22.) **Verordnung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) betreffend.** Herrenhausen, den 25. März 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zu Verhütung gemeiner Gefahr beim Betriebe beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) verordnen Wir, im Hinblick auf die §§. 137 und 179 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, sowie auf den §. 25 der Gewerbeordnung vom 1. August desselben Jahrs, wie folgt:

§. 1.

Bewegliche Dampfmaschinen (Locomobilen) dürfen vom Eigenthümer nur mit vorgängiger Erlaubniß derjenigen Obrigkeit in Betrieb genommen oder Anderen dazu überlassen werden (§. 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847), in deren Bezirke die Maschine zuerst benutzt werden soll.

§. 2.

Von der Obrigkeit ist die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn nach schriftlicher Bezeugung eines Sachverständigen die Locomobile

[Ausgegeben zu Hannover am 8. April 1863.]

Digitized by Google

1) gegen Zerſpringen des Keſſels ſowohl durch ihre Einrichtung als die Güte des Materials und der Arbeit gehörig geſichert,

2) zu thunlichſter Verhütung von Feuersgefahr mit den von Unſerm Miniſterium des Innern in Ausführung dieſer Verordnung zu bezeichnenden Vorkehrungen verſehen iſt.

Die Erlaubniß iſt höchſtens für ein Jahr zu ertheilen und je zu erneuern. Die Erneuerung der Erlaubniß iſt nur unter der Vorausſetzung ſtatthaft, daß die Locomobile nach ſchriftlicher Bezeugung eines Sachverſtändigen annoch den obigen Erforderniſſen (Ziffer 1 und 2) entſpricht. Die Erneuerung der Erlaubniß geht von der Obrigkeit aus, in deren Bezirke die Maſchine nach Ablauf der bisherigen Erlaubniß zuerſt benutzt werden ſoll.

§. 3.

Während des Betriebes einer Locomobile, gleichwie nach demſelben ſind diejenigen Sicherheitsvorſchriften genau zu beachten, welche Unſer Miniſterium des Innern in Ausführung dieſer Verordnung in Näherem bezeichnen wird.

§. 4.

Über den Abſtand der Locomobilen von anderen Gegenſtänden während des Betriebes treten folgende Beſtimmungen ein:

1) Der Abſtand der Locomobile von Gebäuden, Nadelholzungen, Haiden, Diemen (Fimmen) und ſonſtigen feuerfangenden gelagerten Gegenſtänden muß mindeſtens betragen:

a. bei Heizung mit Coaks oder Steinkohlen zwanzig Fuß,

b. bei Heizung mit Holz oder Torf einhundert Fuß.

Soll bei Heizung mit Coaks oder Steinkohlen der Abſtand zwar 20 Fuß oder darüber, jedoch geringer als 100 Fuß ſein, und ſteht das Gebäude oder der ſonſtige feuerfangende Gegenſtand (Abſatz 1) im Eigenthume Anderer, ſo iſt zu dem geringeren Abſtande als 100 Fuß die Erlaubniß der Obrigkeit der Betriebsſtelle und vor deren Ertheilung die Anhörung der betreffenden Eigenthümer erforderlich.

Die Erlaubniß iſt nur dann zu ertheilen, wenn der Betrieb in geringerem Abſtande als 100 Fuß nicht mit Feuersgefahr, Gefahr für Leben und Geſundheit, oder mit ungewöhnlicher Beläſtigung Anderer durch Geräuſch oder Rauch verbunden iſt, und wenn zugleich ohne den geringeren Abſtand der Betrieb der Locomobile überall nicht oder doch nur mit erheblicher Erſchwerung geſchehen kann.

2) Der Betrieb von Locomobilen in geringerem Abſtande als 100 Fuß von öffentlichen Wegen — Chauſſeen, Landſtraßen, Gemeindewegen —, angerechnet vom nächſten Puncte der Kronenkante des Weges, ohne vorgängige Erlaubniß der Obrigkeit der Betriebsſtelle iſt verboten.

Ausnahmsweiſe kann die Obrigkeit den Betrieb in geringerem Abſtande, jedoch nicht geringerem als 20 Fuß, alsdann geſtatten, wenn der Betrieb beim Abſtande von 100 Fuß überall nicht oder doch nur mit erheblicher Erſchwerung geſchehen kann.

Digitized by Google

Vor Beginn des Betriebes ſind an den öffentlichen Fahrwegen, deren nach Obigem zu beſtimmender Abſtand von der Betriebsſtelle weniger als 100 Fuß iſt, Stangen mit Warnungszeichen, ſowie eine mit der Aufſchrift »Vorſicht« deutlich verſehene Tafel auf jeder Längenſeite des Weges 20 bis 25 Ruthen von der Betriebsſtelle ab augenfällig aufzuſtellen.

Die obrigkeitliche Erlaubniß nach Ziffer 1 und 2 hat der Inhaber desjenigen landwirthſchaftlichen oder ſonſtigen Betriebes in Antrag zu bringen, für deſſen Zwecke die Locomobile verwandt werden ſoll.

§. 5.

Die Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Betriebe einer Locomobile auf Grund dieſer Verordnung (§§. 2 und 4) hat keine Änderung der Privatrechtsverhältniſſe deſſen, dem die Erlaubniß ertheilt iſt, zu Dritten, Nachbarn, Feuerverſicherungs-Anſtalten ꝛc. zur Folge.

§. 6.

Droht zufolge beſonderer Umſtände (Abhaltung von Märkten in der Nähe, Schadhaftigkeit der Maſchine ꝛc.) der im Übrigen zuläſſige Betrieb einer Locomobile gemeine Gefahr, ſo iſt der Betrieb für die Dauer der Gefahr nicht zu beginnen oder forderſamſt einzuſtellen.

Auch hat die Obrigkeit, ſobald ſie von dem gefahrdrohenden Umſtande Kenntniß erlangt, die nöthige Anordnung zu erlaſſen.

§. 7.

Für die gehörige Beachtung allgemeiner oder beſonderer Sicherheitsvorſchriften (§§. 4 und 6) haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthſchaftlichen oder ſonſtigen Betriebes auch der Wirthſchafts- beziehungsweiſe Werkführer, von welchem die Locomobile aufgeſtellt oder in Gang gebracht iſt.

§. 8.

Zur Leitung des Betriebes ſowie zur Heizung von Locomobilen darf nur verwandt werden wer dazu die Erlaubniß der Obrigkeit ſeines bisherigen Aufenthaltsorts oder derjenigen Obrigkeit erhalten hat, in deren Bezirke er als Leiter des Betriebes oder als Heizer zuerſt thätig werden will.

Die Erlaubniß iſt nur auf Grund genügender Zeugniſſe über den Beſitz der nöthigen Kenntniſſe und practiſchen Erfahrung, ſowie über bisherige gute Aufführung zu ertheilen. Dem Erlaubnißſcheine iſt eine Anweiſung über die Bedienung der Maſchine beizugeben nach Maßgabe der dieſerhalb von Unſerm Miniſterium des Innern in Ausführung dieſer Verordnung zu treffenden Vorſchriften.

Den Erlaubnißſchein und die Anweiſung hat der die Locomobile Bedienende bei ſich zu führen.

Erweiſ't ſich derſelbe als unzuverläſſig, macht er ſich namentlich der Trunkenheit oder wiederholt der Zuwiderhandlung gegen die ihm ertheilte Anweiſung ſchuldig, ſo iſt die Erlaubniß, unbeſchadet verwirkter Beſtrafung (§. 9), zurückzunehmen.

Digitized by Google

§. 9.

Zuwiderhandlung

1) gegen die Vorschriften der §§. 1, 3, 4 Ziffer 1, §. 6 Abs. 1 und §. 8 Abs. 1 und 3, sowie gegen die im einzelnen Falle ertheilte Anweisung zur Bedienung der Locomobile (§. 8 Abs. 2) unterliegt Geldbuße bis zu 25 ₰;

2) gegen die Vorschrift des §. 4 Ziffer 2 Geldbuße bis zu 5 ₰;

in beiden Fällen, soweit nicht peinliche oder sonst größere polizeiliche Strafe verwirkt ist.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf Dampfmaschinen in Schiffen, sowie auf solche zum Betriebe von Eisenbahnen keine Anwendung.

§. 11.

Unser Ministerium des Innern hat das zur Ausführung dieser Verordnung Nöthige vorzuschreiben.

Gegeben Herrenhausen, den 25. März 1863.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. März 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(23.) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Nienburg betreffend. Herrenhausen, den 30. März 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Nienburg Unsere Landesherrliche Bestätigung des nachstehenden, unter Zustimmung der Bürgervorsteher gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der in

Digitized by Google

dieſer Stadt gewohnheitsrechtlich beſtehenden Friſten für Räumung und Kündigung der Miethwohnungen (Ziehe- und Kündigungszeiten) nachgeſucht hat:

»Für die Stadt Nienburg wird, wenn nicht contractlich ein Anderes verabredet iſt, Folgendes beſtimmt:

1) die Oſterziehezeit wird feſtgeſetzt auf die Tage vom 1. bis zum 5. April einſchließlich;
2) die Michaelisziehezeit auf die Tage vom 1. bis zum 5. October einſchließlich.

   Fallen Sonn-, Feſt- oder Bußtage auf die feſtgeſetzten Ziehetage, ſo werden jene nicht mitgerechnet, und wird der Ziehetermin um ſo viel Tage verlängert;
3) Wohnungsmiethverträge werden als auf ein Halbjahr eingegangen angenommen und verlängern ſich ſtillſchweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt.

   Iſt Jemand im Laufe eines Halbjahrs eingezogen, ſo beginnt der Anfangstermin der ſtillſchweigenden Verlängerung mit der nächſten Ziehezeit;
4) die Kündigung muß ſpäteſtens vor dem Beginn der oben feſtgeſetzten Ziehetage des Halbjahrs, mit deſſen Ablauf der Miethvertrag aufhören ſoll, alſo vor dem 1. April bezw. 1. October erfolgen;«

und dieſer Beſchluß von Uns gebilligt worden iſt,

ſo ertheilen Wir hierdurch Unſere Landesherrliche Beſtätigung dazu, und wollen daß dieſe dergeſtalt beſtätigten Beſtimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, ſich zu achten hat, erſtmalig für die Michaelisziehezeit dieſes Jahrs, ſowie für die zu Michaelis dieſes Jahrs vorzunehmende Kündigung Anwendung finden ſollen.

Gegeben Herrenhauſen, den 30. März 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerſtein. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 30. März 1863.

Heinrichs,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Digitized by Google

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) betreffend. Hannover, den 26. März 1863.

Zur Ausführung der Verordnung vom 25. d. M., betreffend den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Locomobilen) wird von Uns auf Grund des §. 11 dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

§. 1.

Zu §. 1 der Verordnung.

Dem Antrage an die Obrigkeit wegen Gestattung der Inbetriebnahme einer beweglichen Dampfmaschine ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1) eine Durchschnittszeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der feuerberührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

2) eine Beschreibung der Maschine, welche die Abmessungen (Dimensionen) des Kessels, die Gattung und Stärke des Materials, die Art seiner Zusammensetzung, die Anordnung der Ventile, deren Öffnungsgröße und Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Wasserstandsglases, der Probirhähne, des Manometers, der Feuerung und des Funkenfängers genau anzugeben hat.

§. 2.

Zu §. 2 der Verordnung.

Von der Obrigkeit ist die Inbetriebnahme nur solcher Locomobilen zu gestatten:

1) deren Kessel einer Wasserdruckprobe unterworfen gewesen ist, bei welcher die Pressung im Innern mindestens den anderthalbfachen Betrag der zulässigen Dampfspannung in solchem erreicht hat, und wobei sich weder bleibende Formveränderungen noch stark leckende Stellen gezeigt haben;

2) welche mit einem Probirhahn an der Speisepumpe, sowie mit einer das Ventil dergestalt verschließenden Vorrichtung versehen sind, daß der Heizer dasselbe nicht berühren kann;

3) deren Schornstein mit einem gehörig wirksamen Funkenfänger versehen ist;

4) unter deren Feuerrost ein eiserner, gehörig verschließbarer Aschenkasten angebracht ist.

Bei dem Antrage auf Erneuerung der Erlaubniß ist anzugeben, von welcher Obrigkeit die bisherige Erlaubniß ertheilt ist. Ist diese Obrigkeit eine andere als diejenige, bei welcher der Antrag auf Erneuerung gestellt wird, so ist zugleich die betreffende obrigkeitliche Verfügung vorzulegen.

§. 3.

Zu §. 3 der Verordnung.

Während des Gebrauchs der Locomobile muß

1) sich neben derselben zum Löschen der Schlacken, außer einigen Feuereimern, ein stets mit Wasser gefüllter 12 Handeimer haltender Kübel (Wasserfaß) befinden, welchem die Maschine auch das Speisewasser entnehmen kann;

Digitized by Google

2) der Raum auf 20 Fuß vom Standpuncte der Locomobile nach allen Seiten hin frei von feuerfangenden Stoffen gehalten werden;

3) der Schlüssel zum Verschluß des Ventils sich in den Händen des Eigenthümers der Locomobile oder einer andern zuverlässigen Person, mit Ausnahme des Heizers, befinden.

Nach Beendigung des Gebrauchs der Locomobile ist

4) das Feuer derselben auf den Boden des Aschenkastens fallen zu lassen und daselbst auszugießen, der fernere Luftzutritt zu solchem mittelst einer Klappe abzuschließen und die Schornstein- oder Rauchkastenmündung zuzudecken;

5) die Maschine wo möglich von der Betriebsstelle abzufahren und in einem besondern genügend feuersichern Raume ohne sonstigen feuergefährlichen Inhalt aufzustellen, falls aber dieses unthunlich ist, dieselbe durch eine zuverlässige mit ihrer Einrichtung vertraute Person auf ausreichende Zeit zu bewachen.

Wird der Gebrauch der Locomobile ohne die obige Abfuhr und Aufstellung unterbrochen, so ist gleiche Bewachung derselben auf der Betriebsstelle nöthig.

§. 4.

Zu §. 9 der Verordnung.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung wird nach §. 9 Ziffer 1 der Verordnung vom 25. d. M. bestraft.

Als Zuwiderhandlung gilt auch dergestalt mangelhafte Einrichtung, Anbringung oder Anwendung der Sicherheitsvorkehrungen, daß dieselben nicht von gehöriger Wirkung sind.

Hannover, den 26. März 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

(25.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visa's für Hannoversche zur Reise nach Belgien ausgestellte Pässe betreffend. Hannover, den 27. März 1863.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königlich-Belgischen Regierung zur Herstellung der Reciprocität getroffenen Übereinkunft die von Hannoverschen Behörden für Hannoversche Unterthanen zur Reise nach Belgien ordnungsmäßig ausgestellten Reisepässe des Visa's eines Belgischen Gesandten nicht mehr bedürfen.

Hannover, den 27. März 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 15.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Kaffee in den zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen, im Binnenlande belegenen Landestheilen betreffend.

(26.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Kaffee in den zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen, im Binnenlande belegenen Landestheilen betreffend.** Hannover, den 7. April 1863.

Da nach den jetzigen Verkehrsverhältniſſen mit Holland die fernere Beibehaltung der durch Unſere Bekanntmachung vom 29. Julius 1854 wiedereingeführten Binnencontrole für Kaffee nicht erforderlich erſcheint, ſo wird die durch die erwähnte Bekanntmachung für die zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen, im Binnenlande belegenen Landestheile getroffene Anordnung vom 15. d. M. an hierdurch wieder aufgehoben.

Hannover, den 7. April 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. April 1863.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 12. December 1853 wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend.

(27.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung des Gesetzes vom 12. December 1853 wegen Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend.** Hannover, den 4. April 1863.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. December 1853, die Verhinderung von Salzeinschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend, haben Wir die in den anliegenden Instructionen für Salzfactoren und Salzverkäufer enthaltenen Bestimmungen getroffen, welche Wir hierdurch unter Bezugnahme auf die Uns im §. 11 des angezogenen Gesetzes ertheilte Ermächtigung zur Nachachtung bekannt machen.

Hannover, den 4. April 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:
v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. April 1863.]

Digitized by Google

Instruction

für

die Salzfactoren.

1.

Die Bestellung der Factoren geschieht nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

2.

Sie allein sind befugt, die von der Obrigkeit concessionirten Salzverkäufer*) ihres Debitbezirks mit Salz zu versorgen.

Bei Strafe der sofortigen Zurücknahme des Auftrages und bei Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes über die Verhinderung von Salzeinschwärzungen vom 12. d. M. angedroheten Ordnungsstrafe dürfen sie an keine andere Person ohne besondere Anweisung Salz verabfolgen.

Sie verwirken daneben die gesetzliche Geld- oder Gefängnißstrafe, wenn sie an Angehörige eines andern Vereinsstaats oder zum Absatze dahin Salz verkaufen.

3.

Für Übertretungen jener Vorschriften Seitens ihrer Diener, Gehülfen, Ehegatten, Kinder und der sonst in ihrem Dienste sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen sind sie verhaftet.

4.

Bei Abgabe des Salzes an die Salzverkäufer haben die Factoren die Preisstellung inne zu halten, welche nöthig ist, damit im Detailverkauf der Preis des Salzes nicht überschritten wird, welcher in dem benachbarten Inlande außerhalb des Factoreibezirks gängig ist.

5.

Den Factoren ist eine größere Zufuhr von Kochsalz, als für den Verbrauch innerhalb ihres Absatzkreises alljährlich besonders bestimmt werden wird, streng verboten.

---

*) Unter Salzverkäufer sind diejenigen Personen zu verstehen, welche ausschließlich zum Detail-Verkaufe des Salzes innerhalb eines bestimmten Bezirks befugt sind.

Digitized by Google

Dagegen dürfen sie bis auf Weiteres das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz, welches schon auf der Saline durch fremdartige Beimischungen zum Genusse für Menschen untauglich gemacht ist, in unbeschränkter Menge beziehen und verkaufen.

6.

Die an die Saline in zwei gleichlautenden Exemplaren abzulassenden Bestellzettel haben die Factoren so einzurichten, daß auf einem derselben die Bescheinigung von der Saline für den Transport zur Factorei ausgestellt werden kann, das zweite Exemplar wird Beleg für das Versendungsregister der Saline.

7.

Die Factoren sind verpflichtet, das Salz in unbeschädigter Verpackung und in geschlossenen, sicheren, dafür angemeldeten und von der Steuerverwaltung genehmigten Räumen aufzubewahren, sowie in durchaus trockenem Zustande zu erhalten.

8.

Der Bedarf der Salzverkäufer an Kochsalz wird im Voraus auf Ein Jahr regelmäßig festgestellt und den Factoren alljährlich mitgetheilt.

Die Verabfolgung von Kochsalz an die Salzverkäufer über das für jeden derselben festgestellte Bedarfsquantum ist ohne höhere Anweisung unzulässig.

9.

Die Factoren sind gehalten, hinreichend Salz vorräthig zu halten, um den Anforderungen der Salzverkäufer innerhalb der für dieselben bestimmten Menge prompt genügen zu können.

10.

Bei einer vor dem Jahresschlusse zu besorgenden Erschöpfung des den Factoreien zugetheilten Quantums Kochsalz ist davon der Obrigkeit zeitig Anzeige zu machen.

11.

Der Verkauf des Salzes ist nur in verbleieten Säcken erlaubt. Mit dem Detailverkauf dürfen die Factoren sich nicht befassen.

12.

Das von den Factoren verkaufte Salz ist für den Transport zum Wohnorte des Salzverkäufers in das von demselben bei jedem Salzbezuge mitvorzulegende Gemeinde-Salzbuch einzutragen.

13.

Die Factoren sind bei gesetzlicher Strafe verbunden, ein Register, worin sie von dem Conto jedes Salzverkäufers ihres Debitkreises das an dieselben verkaufte Salz abschreiben, nach dem unter A. anliegenden Muster zu führen. Ein solches Register müssen sie getrennt über das Kochsalz und über das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmte und für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte Salz führen.

A.

Digitized by Google

B. Auch haben sie ein zweites Register (Journal) nach dem unter B. beigefügten Muster zu führen, worin das von den Salinen empfangene und an die Salzverkäufer abgegebene Salz sogleich bei dem Empfange unter Beifügung des Gemeinde-Salzbuchs und resp. bei dem Verkaufe eingetragen wird.

Das Formularpapier zu diesen Registern erhalten die Factoren unentgeltlich geliefert.

14.

Die Factoren haben die Register mit Belegen nicht nur den diesseitigen Steuerbeamten, sondern auch den Vereins-Bevollmächtigten und den Stations-Controleuren, sowie den ihnen namhaft gemachten Hauptamts-Dirigenten und Ober-Controleuren des angrenzenden Vereinsstaats auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, und die über An- und Verkauf begehrte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Sie sind auch verbunden, den mit der regelmäßigen Revision der Factoreien beauftragten Beamten die Räume, worin das Salz aufbewahrt wird, jederzeit auf Erfordern zu öffnen, und überhaupt jeder sonst noch für nöthig erachteten Controle des Salz-Empfangs und Absatzes sich zu unterwerfen.

15.

Die Register werden mit Ablauf eines jeden Jahrs abgeschlossen und dem Steuer-Amte des Bezirks mit den Belegen abgeliefert.

16.

Fahrlässige oder unrichtige Registerführung, sowie alle Übertretungen dieser Instruction, welche nicht mit härterer Strafe belegt sind, werden mit Ordnungsstrafen von 8 Ggr. bis 5 Thlrn. geahndet.

Hannover, den 17. December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Digitized by Google

Muſter A.

Steueramts-Bezirk Factorei-Bezirk

Regiſter

über

die Abſchreibungen des für die Salzverkäufer des Factorei-Bezirks bewilligten und contirten Koch- (Vieh-) Salzes

für das Jahr 18

Digitized by Google

Abschreibungen.				Abschreibungen.			
Conto für den zum Bezuge von Pfund Koch- (Vieh-) Salz berechtigten Salzverkäufer.				Conto für den zum Bezuge von Pfund Koch- (Vieh-) Salz berechtigten Salzverkäufer.			
№	Tag der Absendung.	Abgesandtes Quantum. Pfund.	Bemerkungen.	№	Tag der Absendung.	Abgesandtes Quantum. Pfund.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muſter B.

Steueramts-Bezirk Factorei-Bezirk

Journal

über

den Bezug und Verkauf des der Factorei für das Jahr 18 zugetheilten Koch- (Vieh-) Salzquantums von Pfunden.

Digitized by Google

Eingang.				Abgang.				
№	Benennung der Saline, von welcher das Salz bezogen ist.	Tag des Empfangs.	Empfangenes Quantum. Pfund.	№	Tag der Absendung.	Des Salzverkäufers Namen.	Des Salzverkäufers Wohnort.	Abgesandtes Quantum. Pfund.
	Latus . .							

Digitized by Google

Eingang.				Abgang.				
№	Benennung der Saline, von welcher das Salz bezogen ist.	Tag des Empfangs.	Empfangenes Quantum. Pfund.	№	Tag der Absendung.	Des Salzverkäufers Namen.	Des Salzverkäufers Wohnort.	Abgesandtes Quantum. Pfund.
	Transport .							

Digitized by Google

Instruction

für

die Salzverkäufer.

1.

Die Salzverkäufer sind nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs angenommen.

2.

Sie sind ausschließlich zum Salzverkaufe an die einzelnen Bewohner des ihnen zugewiesenen Bezirks befugt. Dagegen dürfen sie bei Strafe des Verlustes des Salzhandels und bei der im §. 7 des Gesetzes über die Verhinderung von Salzeinschwärzungen vom 12. d. M. angedroheten Ordnungsstrafe an Eingesessene von Ortschaften, die ihnen nicht zugewiesen sind, kein Salz absetzen.

Sie verwirken daneben die gesetzliche Geld- oder Gefängnißstrafe, wenn sie gar an Angehörige anderer Vereinsstaaten oder zum Absatze dahin Salz verkaufen.

3.

Für Übertretungen jener Vorschriften Seitens ihrer Diener, Gehülfen, Ehegatten, Kinder und der sonst in ihrem Dienste sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen sind sie verhaftet.

4.

Der Bedarf jeder Salzverkaufsstelle an Kochsalz wird auf Ein Jahr nach der Einwohnerzahl ihres Bezirks im Durchschnitte von 20 Pfund für den Kopf berechnet und bis zum Belaufe desselben von Seiten der Obrigkeit unter die Bewohner des Bezirks nach Maßgabe ihres Haushalts und Gewerbebetriebes vertheilt.

Der Bezug und Verkauf von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, welches schon auf der Saline durch fremdartige Beimischungen zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist, ist dagegen einstweilen in unbeschränkter Menge erlaubt.

5.

Alle Personen, die einen eigenen Haushalt haben, erhalten ein gedrucktes Salzbuch, worin die Menge Kochsalz, zu deren Empfang sie berechtigt sind, jährlich eingetragen wird.

Digitized by Google

Die Salzverkäufer dürfen nur innerhalb dieser Menge und nicht anders als bei Vorzeigung dieses Salzbuchs Kochsalz verkaufen. Sie sind auch verpflichtet, in solchem Buche jedesmal das abgesetzte Quantum gehörig einzutragen und daneben ihren Namen zu bemerken.

6.

Personen, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken des für Menschen ungenießbar gemachten Salzes bedürfen, werden behuf Beziehung desselben mit einem besondern Salzempfangsbuche versehen. Die Salzverkäufer müssen darin ebenfalls das von solchem Salze begehrte und verabfolgte Quantum unter Beifügung ihres Namens einschreiben.

7.

Die Salzempfangsbücher dienen für den Salztransport von der Wohnung des Salzverkäufers bis zum Bestimmungsorte als Legitimation.

8.

Die Salzverkäufer haben ihren Bedarf an Salz nur aus derjenigen Factorei zu beziehen, an welche sie in dieser Hinsicht gewiesen sind, und bei jedem Bezuge das nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigte Gemeinde-Salzbuch dem Factor zur Eintragung der entnommenen Salzquantität vorzulegen, welche Eintragung zur Legitimation für den Transport bis zum Bestimmungsorte dient. A.

Beim Wiederverkauf dürfen sie den Salzpreis nicht übersteigen, welcher in dem benachbarten Inlande außerhalb des Factoreibezirks beim Detailverkauf gängig ist.

9.

Die Salzverkäufer sind gehalten, eine den Bedürfnissen ihres Salzverkaufsbezirks entsprechende Menge Salz jederzeit vorräthig zu haben. Sie müssen dasselbe in sicheren, dafür angemeldeten und von der Steuerverwaltung genehmigten Räumen aufbewahren und in durchaus trockenem Zustande erhalten.

10.

Bei einer vor dem Jahresschlusse etwa zu besorgenden Erschöpfung der der Salzverkaufsstelle zugetheilten Menge Kochsalz ist davon der Obrigkeit zeitig Anzeige zu machen.

11.

Die Salzverkäufer sind bei gesetzlicher Strafe verbunden, ein Register, worin sie täglich sofort beim Eingange und dem Abgange das aus der Factorei empfangene und zum Verbrauche verkaufte Salz mit Angabe des Käufers eingeschrieben und, wozu ihnen das Formularpapier unentgeltlich geliefert wird, nach dem unter B. anliegenden Muster zu führen. B.

Ein solches Register müssen sie über Kochsalz und über das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemachte Salz getrennt führen.

Digitized by Google

12.

Die Salzverkäufer sind gehalten, das Gemeinde-Salzbuch und das Register nicht nur den diesseitigen Zoll- und Steuerbeamten, sondern auch den Vereinsbevollmächtigten und den Stationscontroleuren, sowie den ihnen namhaft gemachten Ober-Zoll- (Steuer-) Inspectoren und Ober-Controleuren des angrenzenden Vereinsstaats auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und die über Eingang und Absatz begehrte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen. Sie sind auch verbunden, den mit der regelmäßigen Revision beauftragten Beamten die Räume, worin sie das Salz aufbewahren, jederzeit auf Erfordern zu öffnen, und überhaupt alle sonst noch für nöthig erachteten Controlevorschriften zu befolgen.

13.

Das Register und das Gemeinde-Salzbuch werden mit Ablauf eines jeden Jahrs dem Steueramte des Bezirks abgeliefert.

14.

Fahrlässige oder unrichtige Registerführung, sowie alle Uebertretungen dieser Instruction, welche nicht mit härterer Strafe belegt sind, werden mit Ordnungsstrafen von 8 Ggr. bis 5 Thlrn. geahndet.

Hannover, den 17. December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Digitized by Google

Schema A.

Gemeinde _____

Salzbuch

für den

Salzverkäufer

zu

im Amtsbezirke

pro 18

Digitized by Google

Salz-Einnahme.

Tag und Monat.	Des Salz-Verkaufs-Regiſters №	Des Abholers		Quantität.		Beſcheinigung des Salz-Factors durch Namensunterſchrift.
		Namen.	Sackzahl.	Tonnen.	Pfund.	

Muſter **B.**

Steueramts-Bezirk Salzverkaufs-Bezirk

Regiſter

über

den Bezug und Verkauf des dem Salzverkäufer N. N.

zu .....

für das Jahr 18 aus der Factorei zugetheilten

Koch- (Vieh-) Salz-Quantums von Pfunden.

Digitized by Google

Eingang.			Abgang.					
№	Tag des Empfanges.	Empfangenes Quantum. Pfund.	№	Name des Käufers.	Quantum, zu deſſen Bezuge der Käufer überhaupt berechtigt iſt. Pfund.	Quantum, welches der Käufer bereits bezogen hat. Pfund.	Tag des lezten Verkaufs.	Zulezt verkauftes Quantum. Pfund.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 17.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Vereinbarungen mit Bremen und Lübeck wegen gegenſeitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeſchiffe.

(28.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend Vereinbarungen mit Bremen und Lübeck wegen gegenſeitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeſchiffe.** Hannover, den 28. April 1863.

Nachdem mit den Regierungen der freien und Hanſeſtädte Bremen und Lübeck Vereinbarungen dahin getroffen ſind,

daß alle ſeit dem 2ten Februar d. J. mit Hannoverſchen Meßbriefen über die vollſtändige Vermeſſung verſehenen Hannoverſchen Seeſchiffe in den Häfen und Löſchplätzen der freien und Hanſeſtädte Bremen und Lübeck einer Nachvermeſſung behuf Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben nicht unterworfen werden ſollen,

und daß umgekehrt alle ſeit dem 1. Junius 1853 mit Bremiſchen Meßbriefen über die vollſtändige Vermeſſung verſehenen Bremiſchen Seeſchiffe, ſowie alle ſeit dem 1. April 1850 mit ordnungsmäßig ausgefertigten Lübeckiſchen Meßbriefen verſehenen Lübeckiſchen Seeſchiffe im hieſigen Königreiche einer Nachvermeſſung behuf Erhebung der Hafen- und Schifffahrtsabgaben nicht unterliegen ſollen,

[Ausgegeben zu Hannover am 30. April 1863.]

Digitized by Google

bringen Wir solches in Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., betreffend die Vermessung der Seeschiffe, zur Nachricht für den Schiffer- und Handelsstand, sowie zur Nachachtung bei Erhebung der in Hannoverschen Häfen und Anlegeplätzen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben damit zur öffentlichen Kunde.

Hannover, den 28. April 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die Berufung einer Vorsynode.

(29.) **Verordnung, betreffend die Berufung einer Vorsynode.** Hannover, den 29. April 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, in Vollziehung des §. 23 des Gesetzes vom 5. September 1848, für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Mitgliedern, Vorsynode, zu berufen und über Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung auf dem in dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der Kirche gelegten Grunde mit derselben zu berathen, verordnen Wir darüber wie folgt:

§. 1.

Die Vorsynode soll gebildet werden durch:

1) 24 von den Geistlichen zu wählende geistliche Mitglieder,
2) eine gleiche Zahl von den Kirchengemeinden zu wählender weltlicher Mitglieder,
3) 16 von Uns zu ernennende Mitglieder, Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl.

§. 2.

Zur Wahl der im §. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mitglieder ist das Land in 24 Wahlkreise so einzutheilen, daß deren für das Fürstenthum Calenberg . . . 3
für die Grafschaft Hoya und Diepholz 2

[Ausgegeben zu Hannover am 1. Mai 1863.]

Digitized by Google

für das Fürstenthum Hildesheim	. . . . .	3
» » » Göttingen mit der Grafschaft Hohnstein	. .	2
» » » Grubenhagen mit dem Harze	. . . .	1
» » » Lüneburg	. . . . .	5
» die Herzogthümer Bremen und Verden	. . . . .	3
» das Fürstenthum Osnabrück mit dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen	. . . . .	2
» das Fürstenthum Ostfriesland	. . . . .	2
» » Land Hadeln	. . . . .	1

gebildet werden.

Unsere Consistorialbehörden haben die nähere Begrenzung dieser Wahlkreise mit Rücksicht auf die Inspectionsbezirke, die Zahl der Kirchengemeinden, die örtlichen Verhältnisse und die Seelenzahl zu bestimmen.

§. 3.

In jedem Wahlkreise soll eine Wahlversammlung von Geistlichen und eine von weltlichen Kirchengliedern zusammentreten, von welchen die erstere ein geistliches, die andere ein weltliches Mitglied, auch eine jede einen Ersatzmann für die Vorsynode zu wählen hat.

§. 4.

In den Wahlversammlungen der Geistlichen sind alle ordinirten evangelisch-lutherischen Geistlichen wahlberechtigt, welche in dem Wahlkreise im kirchlichen Amte stehen.

Dabei berechtigt zur Abgabe mehrerer Stimmen auch die Bekleidung mehrerer Ämter nicht.

§. 5.

Zu den Wahlversammlungen der weltlichen Kirchenglieder hat jede im Wahlkreise belegene evangelisch-lutherische Kirchengemeinde so viel Wahlmänner zu wählen, als Pfarrgeistliche in der Gemeinde nach regelmäßigem Bestande angestellt sind.

Die Wahl geschieht in einer nach Zeit und Ort an zwei Sonntagen in der Kirche zuvor abzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde.

Dabei sind wahlberechtigt und wählbar (vergl. übrigens §. 10) alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher:

1) welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen;
2) welche im letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind oder welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist;
3) über deren Vermögen ein noch unbeendigter Concurs obschwebt;
4) welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Wandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes, Ärgerniß gegeben haben.

Ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten ist vor der Wahl mindestens 8 Tage lang

Digitized by Google

öffentlich auszulegen. Außer den darin Verzeichneten dürfen nur ſolche, welche ſich als Wahlberechtigte ſpäteſtens am Tage vor der Wahl gemeldet haben, zur Wahl zugelaſſen werden.

Der (erſte) Prediger der Gemeinde oder ein ſonſt damit Beauftragter hat mit Hülfe der Mitglieder des Kirchenvorſtandes — wo aber ein ſolcher nach dem Geſetze vom 14. October 1848 nicht beſteht, mit Hülfe einiger anderer von ihm, vorzugsweiſe aus den Kirchenjuraten ꝛc. auszuwählender wahlberechtigter Gemeindeglieder, gegen welche die Mehrheit der zur Wahl verſammelten Gemeinde einen Widerſpruch nicht erhebt — die Wahl zu leiten und mit dieſen über ſtreitige Wahlberechtigung zu entſcheiden.

Kirchengemeinden, welche gemeinſchaftliche Prediger haben (vereinigte Mutter-, Mutter- und Tochtergemeinden), ſind hierbei als eine Gemeinde zu behandeln.

Für Kirchengemeinden, welche mehrere Wahlmänner zu wählen haben, kann eine Wahl derſelben nach Bezirken angeordnet werden.

Die Vollmacht der Wahlmänner dauert mit Rückſicht auf etwa nöthige Nachwahlen bis zum Schluſſe der Vorſynode.

§. 6.

Die Wahlverſammlungen (§. 3) ſollen von einem beſonders damit Beauftragten geleitet werden und haben zunächſt (vergl. jedoch §. 9) über Geſtattung der Theilnahme an den von ihnen ausgehenden Wahlen bei erhobenen Zweifeln zu beſchließen.

§. 7.

Die nach den §§. 3 und 5 vorzunehmenden Wahlen geſchehen nach abſoluter Stimmenmehrheit.

Ergiebt ſich bei der Abſtimmung eine abſolute Stimmenmehrheit nicht, ſo iſt die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abſtimmung Benannten wählbar bleiben und von dieſen derjenige ausſcheidet, auf welchen die geringſte Stimmenzahl gefallen iſt.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Nur die perſönlich Erſcheinenden ſind ſtimmberechtigt.

§. 8.

Bei Ernennung der von Uns zu beſtimmenden Mitglieder (§. 1 № 3) werden Wir dafür Sorge tragen, daß die Zuſammenſetzung der Vorſynode die zu gedeihlicher Wirkſamkeit etwa erforderliche Ergänzung, namentlich auch durch angemeſſene Betheiligung aus den Kreiſen der Univerſität und Schule, erhalte.

§. 9.

Der Eintritt in die Vorſynode und die fortdauernde Theilnahme an derſelben iſt bedingt: (vergl. übrigens §. 10)

1) für Geiſtliche dadurch, daß ſie ordinirte evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche ſind und im Königreiche im kirchlichen Amte ſtehen;

Digitized by Google

2) für Weltliche dadurch, daß sie Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind, im Königreiche Wohnsitz und Wohnrecht haben und nicht zu den im §. 5 unter 1—4 Ausgenommenen gehören;

3) für Geistliche und Weltliche durch ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Über das Vorhandensein dieser Eigenschaften, wie über die Gültigkeit der zur Beschickung der Vorsynode vorgenommenen Wahlen entscheidet diese selbst, vorbehältlich jedoch einer vorläufigen Verfügung der Kirchenregierung über Zulassung oder Zurückweisung.

§. 10.

Die Wahlen in den einzelnen Gemeinden (§. 5) und in den Wahlversammlungen (§. 3) sollen mit einer Ansprache eröffnet werden, in welcher die Wähler an die Pflicht zu erinnern sind, ihre Wahl auf solche Männer zu lenken, welche nach ihrer gewissenhaften Überzeugung durch Theilnahme am Gottesdienste ihren kirchlichen Sinn bewährt haben, auch als ehrbare, gottesfürchtige, einsichtige Männer geschickt sind, das Wohl der Kirche mitzuberathen.

§. 11.

Am Sonntage vor Eröffnung der Vorsynode soll in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes am Schlusse des Vormittags-Gottesdienstes eine Fürbitte für die Synode gesprochen werden.

§. 12.

Die Vorsynode soll nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns Bevollmächtigten eröffnet und von einem solchen geschlossen werden, und hat unter dessen Leitung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

Auch können von Uns Bevollmächtigte ohne Stimmrecht den Sitzungen fortwährend beiwohnen.

§. 13.

Die bei Eröffnung der Vorsynode anwesenden Mitglieder haben in die Hände Unseres Bevollmächtigten, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden, die feierliche Versicherung abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken in der Versammlung gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus.

§. 14.

Die Sitzungen der Vorsynode sind, mit Vorbehalt der vertraulichen Behandlung einzelner Angelegenheiten, öffentlich.

Dieselben werden mit Gebet eröffnet.

§ 15.

1) Die an der Wahlversammlung (§. 3) theilnehmenden, am Orte der Wahl nicht wohnenden

Digitized by Google

Pfarrgeiſtlichen und Wahlmänner haben Diäten von 1 ℔ für den Tag, 2 ℔ für Nacht und Tag, und Vergütung der Reiſekoſten zu beanſpruchen.

Die Zahlung derſelben liegt je der betreffenden Parochialkirchencaſſe und, ſoweit dieſe nicht ausreicht, der Kirchengemeinde ob, mit Vorbehalt jedoch des Rückanſpruchs, wo etwa aus beſonderm Grunde Dritte, Koſten dieſer Art zu tragen, verpflichtet ſind.

2) Diejenigen Mitglieder der Vorſynode, welche ihren Wohnſitz nicht in der Stadt Hannover (mit Einſchluß der Vorſtadt Glocksee und des Vororts Linden) haben, erhalten wegen ihrer Theilnahme an derſelben Diäten von 3 ℔ für den Tag und Vergütung der Reiſekoſten.

Über eine Vertheilung dieſer Koſten auf die Parochialkirchencaſſen und, ſoweit dieſe nicht ausreichen, auf die Kirchengemeinden — mit Vorbehalt des unter 1 bezeichneten Rückanſpruchs — hat Unſer Cultus-Miniſterium nach Berathung mit der Vorſynode das Weitere anzuordnen.

3) Für die Vergütung der Reiſekoſten (1 und 2) gelten die im Ausſchreiben des Geſammt-Miniſteriums vom 29. September 1848 für ſolche, welche weder den ſtimmführenden Beamten gleichzuſtellen ſind, noch höher ſtehen, gegebenen Beſtimmungen.

§. 16.

Unſer Cultus-Miniſterium iſt beauftragt, dieſe Verordnung auszuführen, insbeſondere auch den Zeitpunct des Zuſammentretens der Vorſynode zu verkünden, nähere Beſtimmung über deren Geſchäftsordnung zu treffen und mit der Verſammlung in Unſerm Namen zu verhandeln.

Gegeben Herrenhauſen, den 29. April 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerſtein. Lichtenberg.

Daß Seine Majeſtät der König die vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchſteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 29. April 1863.

Brüel,
Generalſecretair des Königlichen Cultus-Miniſteriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Proclamation, betreffend die Berufung eines neuen Landtags.

(30.) **Proclamation, betreffend die Berufung eines neuen Landtags.** Hannover, den 3. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der durch Unsere Proclamation vom 8. November 1856 berufene Landtag durch Ablauf der verfassungsgesetzlich bestimmten sechsjährigen Zeitdauer beendet ist, so finden Wir Uns in Gnaden bewogen, einen neuen Landtag nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. August 1855 kraft Dieses zu berufen.

Wir haben verfügt, daß die erforderlichen Wahlen eingeleitet und vollzogen werden, und behalten Uns vor, den Zeitpunct der Eröffnung des Landtags demnächst zu bestimmen.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Proclamation, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 4. Mai 1863.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.

(31.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.** Hannover, den 3. Mai 1863.

Da die durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 27. September 1855 bestimmten Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung in Folge der inmittelst eingetretenen Änderungen der obrigkeitlichen Bezirke einer anderweiten Feststellung bedürfen,

so haben Wir auf Grund des §. 34 des Wahlgesetzes vom 6. November 1840 die Vorwahlbezirke bestimmt, wie das angefügte Verzeichniß ergiebt, und verfügen hierdurch, daß letzteres an die Stelle des der Bekanntmachung vom 27. September 1855 angehängten Verzeichnisses treten soll.

Hannover, den 3. Mai 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 7. Mai 1863.]

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Wahlbezirke und Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Calenberg. Außerdem vom Amte Gronau die Calenbergsche Gemeinde Eddinghausen und vom Amte Marienburg zu Hildesheim die Calenbergsche Gemeinde Marienrode-Neuhof.
2. vom Amte Hameln der Bezirk des ehemaligen Amts Hameln und die mit dem Amte Hameln vereinigten Gemeinden Bevensen und Diedersen des ehemaligen Amts Coppenbrügge.
3. „ „ Hameln der Bezirk des ehemaligen Amts Aerzen.
4. „ „ Hameln der Bezirk des ehemaligen Amts Grohnde.
5. „ „ Hannover der Bezirk des ehemaligen Amts Hannover, mit Ausnahme der jetzt zum Stadtgebiete Hannover gehörenden Vorstadt Hannover.
6. „ „ Hannover der Bezirk des ehemaligen Amts Langenhagen.
7. „ „ Lauenstein der Bezirk des ehemaligen Amts Lauenstein. Außerdem vom Amte Alfeld die Calenbergschen Gemeinden Hoyershausen, Rott, Limmer, Dehnsen und das Gut Brünighausen; vom Amte Gronau die Calenbergschen Gemeinden Banteln, Sehlde und Eime und der Posthof bei Brüggen.
8. „ „ Lauenstein der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Coppenbrügge.
9. „ „ Linden der Bezirk des ehemaligen Amts Linden.
10. „ „ Linden der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Blumenau.
11. „ „ Neustadt a. R. der Bezirk des ehemaligen Amts Neustadt a. R. Außerdem vom Amte Ahlden die Calenbergschen Gemeinden Suderbruch, Nienhagen, Norddrebber und Klein-Grindau.

Digitized by Google

12. vom Amte Neuſtadt a. R. der Bezirk des ehemaligen Amts Ricklingen, ſowie der mit dem Amte Neuſtadt vereinigte Theil des ehemaligen Amts Blumenau.
13. von den Ämtern Neuſtadt a. R. und Nienburg die damit vereinigten Theile des ehemaligen Calenbergſchen Amts Rehburg excl. der Stadt Rehburg.
14. das Amt Volle.
15. » » Springe, mit Ausſchluß der Stadt Springe.
16. vom Amte Wennigſen die Gemeinden Argeſtorf, Bönnigſen, Bredenbeck, Degerſen, Eveſtorf, Holtenſen, Sorſum, Wennigſen, Benthe, Ditterke, Everloh, Gehrden, Lemmie, Northen, Redderſe, Empelde, Ronnenberg, Weetzen und Wettbergen.
17. » » Wennigſen die Gemeinden Egeſtorf, Kirchdorf, Langreder, Bantorf, Luttringhauſen, Eckerde, Göxe, Großgoltern, Hohenboſtel, Landringhauſen, Leveſte, Nordgoltern, Wichtringhauſen, Winninghauſen und Barſinghauſen.

II. Fürſtenthum Göttingen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Einbeck die dem ehemaligen Amte Erichsburg und zwar dem Fürſtenthume Göttingen angehörenden Gemeinden Erichsburg, Lüthorſt, Portenhagen, Hoppenſen (Dorf), Lauenberg, Relliehauſen und der Göttingenſche Theil der Gemeinde Hilwartshauſen.
2. » » Göttingen der Bezirk des ehemaligen Amts Göttingen; ferner von dem mit dem Amte Göttingen vereinigten ehemaligen Amte Radolfshauſen die zum Fürſtenthume Göttingen gehörenden Gemeinden Böſſiehauſen, Mackenrode und Waake; endlich die mit dem Amte Göttingen vereinigte Gemeinde Klein-Wiershauſen vom ehemaligen Amte Dransfeld.
3. » » Göttingen der Bezirk des ehemaligen Amts Bovenden; außerdem die mit dem Amte Göttingen noch vereinigten Gemeinden Gladebeck vom ehemaligen Amte Moringen, Emmenhauſen und Eſebeck vom ehemaligen Amte Adelebſen.
4. » » Münden der Bezirk des ehemaligen Amts Münden, mit Ausſchluß der Stadt Hedemünden.
5. » » Münden der Bezirk des ehemaligen Amts Dransfeld, mit Ausſchluß der Stadt Dransfeld und der Gemeinde Klein-Wiershauſen; ferner die mit dem Amte Münden vereinigte Gemeinde Burgfelde des ehemaligen Amts Adelebſen.
6. » » Northeim der Bezirk des ehemaligen Amts Northeim.
7. » » Northeim der Bezirk des ehemaligen Amts Nörten.

Digitized by Google

8. vom Amte Northeim der Bezirk des ehemaligen Amts Moringen, mit Ausschluß der Stadt Hardegsen und der Gemeinden Gladebeck und Schlarpe; ferner das Forsthaus Grimmerfeld vom ehemaligen Amte Erichsburg.
9. » » Osterode der Bezirk des ehemaligen Göttingenschen Amts Westerhof.
10. » » Reinhausen der Bezirk des ehemaligen Amts Reinhausen; ferner die mit dem Amte Reinhausen vereinigten Gemeinden Etzenborn vom ehemaligen Amte Duderstadt und Sattenhausen vom ehemaligen Amte Radolfshausen.
11. » » Reinhausen der Bezirk des ehemaligen Amts Friedland.
12. » » Uslar der Bezirk des ehemaligen Amts Uslar, mit Ausschluß der Stadt Uslar.
13. » » Uslar der Bezirk des ehemaligen Amts Adelebsen, ausschließlich der Gemeinden Bursfelde, Esebeck und Emmenhausen; ferner die mit dem Amte Uslar vereinigte Gemeinde Schlarpe vom ehemaligen Amte Moringen.

III. Fürstenthum Grubenhagen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Einbeck der Bezirk des ehemaligen Amts Einbeck, ausschließlich des zum Fürstenthume Hildesheim gehörenden Theils vom Dorfe Holtensen.
2. das Amt Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
3. vom Amte Gieboldehausen der Bezirk des ehemaligen Amts Duderstadt, ausschließlich der Gemeinde Etzenborn.
4. » » Gieboldehausen der Bezirk des ehemaligen Amts Gieboldehausen.
5. » » Gieboldehausen der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Lindau.
6. » » Göttingen der Bezirk des ehemaligen Grubenhagenschen Amts Radolfshausen, ausschließlich der davon zum Fürstenthume Göttingen gehörigen Gemeinden Bösiehausen, Mackenrode und Waake, mit Ausschluß ferner der Gemeinde Sattenhausen.
7. » » Herzberg der Bezirk des ehemaligen Amts Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
8. » » Herzberg der Bezirk des ehemaligen Amts Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg und der ehemals zum berghauptmannschaftlichen Bezirke gehörenden Harz-Etablissements: Königshütte, Drahthütte, Flößwehr, Kupferhütte und Ölmühle.
9. » » Osterode der Bezirk des ehemaligen Amts Osterode.
10. » » Osterode der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Lindau.

Digitized by Google

IV. Fürſtenthum Lüneburg

bildet ſechs Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erſter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Burgdorf der Bezirk des ehemaligen Amts Burgdorf.
2. » » Burgdorf der Bezirk des ehemaligen Amts Ilten.
3. das Amt Burgwedel.
4. vom Amte Celle der Bezirk des ehemaligen Amts Celle.
5. » » Celle der Bezirk des ehemaligen Amts Beedenboſtel.
6. » » Celle der Bezirk des ehemaligen Amts Winſen a. d. Aller.
7. von den Ämtern Celle und Meinerſen die damit vereinigten Theile des ehemaligen Amts Eicklingen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Fallersleben.
2. vom Amte Gifhorn der Bezirk des ehemaligen Amts Gifhorn.
3. » » Gifhorn der Bezirk des ehemaligen Amts Papenteich zu Gifhorn.
4. » » Iſenhagen der Bezirk des ehemaligen Amts Iſenhagen.
5. » » Iſenhagen der Bezirk des ehemaligen Amts Kneſebeck.
6. das Amt Meinerſen, mit Ausnahme des damit vereinigten Theils des ehemaligen Amts Eicklingen. Außerdem vom Amte Peine die Lüneburgſche Gemeinde Eixe.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Ahlden, mit Ausſchluß des damit vereinigten Theils des ehemaligen Amts Rethem und der Calenbergſchen Gemeinden Klein-Grindau, Nienhagen, Norddrebber und Suderbruch.
2. » » Bergen.
3. » » Fallingboſtel, mit Ausſchluß des damit vereinigten Theils des ehemaligen Amts Rethem, ferner mit Ausnahme der Stadt Walsrode.
4. vom Amte Medingen der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Ebſtorf. Außerdem von den Ämtern Oldenſtadt und Lüneburg die mit dieſen vereinigten Theile

Digitized by Google

des ehemaligen Amts Ebstorf, und zwar vom Amte Oldenstadt das Kirchspiel Eimke und die Gemeinde Gr. Süstedt, vom Amte Lüneburg die Gemeinden Bockum und Tellmer.

5. vom Amte Soltau der Bezirk des ehemaligen Amts Soltau, mit Ausschluß der Stadt Soltau.
6. von den Ämtern Ahlden und Fallingbostel die damit vereinigten Theile des ehemaligen Amts Rethem und vom Amte Hoya der Hof Kreyershorst.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Dannenberg der Bezirk des ehemaligen Amts Dannenberg.
2. „ „ Dannenberg der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Hitzacker, mit Ausschluß der Stadt Hitzacker; ferner vom Amte Neuhaus i. L. der mit diesem vereinigte Theil des ehemaligen Amts Hitzacker.
3. das Amt Gartow.
4. vom Amte Lüchow der Bezirk des ehemaligen Amts Lüchow.
5. „ „ Lüchow der Bezirk des ehemaligen Amts Clenze zu Lüchow.
6. „ „ Lüchow der Bezirk des ehemaligen Amts Wustrow.
7. „ „ Oldenstadt der Bezirk des ehemaligen Amts Bodenteich.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Bleckede.
2. vom Amte Lüneburg der Bezirk des ehemaligen Amts Artlenburg.
3. „ „ Lüneburg der Bezirk des ehemaligen Amts Lüne.
4. das Amt Medingen, mit Ausnahme des damit vereinigten Theils des ehemaligen Amts Ebstorf.
5. das Amt Neuhaus i. L., mit Ausnahme des damit vereinigten Theils des ehemaligen Amts Hitzacker.
6. vom Amte Oldenstadt der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Oldenstadt.

Sechster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Harburg der Bezirk des ehemaligen Amts Harburg.
2. „ „ Harburg der Bezirk des ehemaligen Amts Hittfeld zu Harburg.
3. „ „ Harburg der Bezirk des ehemaligen Amts Wilhelmsburg.

Digitized by Google

4. das Amt Toſtedt.
5. vom Amte Winſen a. d. L. der Bezirk des ehemaligen Amts Winſen a. d. L.
6. » » Winſen a. d. L. der Bezirk des ehemaligen Amts Pattenſen zu Winſen a. d. L.
7. von den Ämtern Winſen a. d. L. und Lüneburg die damit vereinigten Theile des ehemaligen Amts Salzhauſen.
8. die Stadt Winſen a. d. L.

V. Grafſchaften Hoya und Diepholz

bilden zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erſter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Bruchhauſen die damit vereinigten Theile der ehemaligen Ämter Schwarme und Martfeld zu Hoya.
2. das Amt Hoya, mit Ausſchluß der Flecken Bücken und Hoya und des Hofes Kreyershorſt.
3. das Amt Nienburg, mit Ausſchluß der Flecken Drakenburg und Liebenau und des mit dem Amte Nienburg vereinigten Theils des ehemaligen Calenbergſchen Amts Wölpe.
4. » » Stolzenau, mit Ausſchluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg und des mit dem Amte Stolzenau vereinigten Theils des ehemaligen Calenbergſchen Amts Rehburg.
5. vom Amte Syke der Bezirk des ehemaligen Amts Syke, mit Ausſchluß des Fleckens Syke.
6. » » Syke der Bezirk des ehemaligen Amts Brinkum zu Syke.
7. » » Verden der Bezirk des damit vereinigten ehemaligen Hoyaſchen Amts Weſten und der damit vereinigte Theil des ehemaligen Hoyaſchen Amts Schwarme.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Bruchhauſen, mit Ausſchluß der Flecken Bruchhauſen und Vilſen, ferner mit Ausnahme der mit dem Amte Bruchhauſen vereinigten Theile der ehemaligen Ämter Schwarme und Martfeld zu Hoya.
2. vom Amte Diepholz der Bezirk des ehemaligen Amts Diepholz, mit Ausſchluß der Flecken Diepholz (mit Willenberg) und Cornau.
3. » » Diepholz der Bezirk des ehemaligen Amts Auburg zu Diepholz, mit Ausſchluß des Fleckens Barnſtorf.
4. » » Diepholz der Bezirk des ehemaligen Amts Lemförde, mit Ausſchluß des Fleckens Lemförde.

Digitized by Google

5. vom Amte Freudenberg der Bezirk des ehemaligen Amts Freudenberg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg, Loge und Neubruchhausen.
6. » » Freudenberg der Bezirk des ehemaligen Amts Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt.
7. das Amt Sulingen, mit Ausschluß der Flecken Bahrenburg, Siedenburg und Sulingen, ferner mit Ausschluß des mit dem Amte Sulingen vereinigten Theils des ehemaligen Amts Ehrenburg.
8. vom Amte Uchte der Bezirk des ehemaligen Amts Uchte, mit Ausnahme des Fleckens Uchte.
9. » » Uchte der Bezirk des ehemaligen Amts Diepenau, mit Ausnahme des Fleckens Diepenau.
10. von den Ämtern Freudenberg und Sulingen die damit vereinigten Theile des ehemaligen Amts Ehrenburg.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Achim.
2. vom Amte Blumenthal der Bezirk des ehemaligen Amts Blumenthal.
3. » » Blumenthal der Bezirk des ehemaligen Amts Lesum.
4. das Amt Bremervörde.
5. » » Hagen mit Ausschluß der Marsch.
6. vom Amte Harsefeld der Bezirk des ehemaligen Amts Harsefeld.
7. » » Harsefeld der Bezirk des ehemaligen Amts Horneburg.
8. das Amt Himmelpforten, mit Ausschluß der zum ehemaligen Amte Stade und zwar zur Gemeinde Schölisch gehörenden Ortschaften Stader-Moor, Schölisch und Döschof, ferner mit Ausschluß der Gemeinde Brunshausen oder Brunshauser Außendeich.
9. vom Amte Lehe der Bezirk des ehemaligen Amts Bederkesa, sowie die Gemeinden Debstedt, Langen, Laven, Sievern, Spaden und Wehden des ehemaligen Amts Lehe; außerdem vom Amte Dorum die Gemeinde Holssel.
10. vom Amte Lehe der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Beverstedt.
11. das Amt Lilienthal.
12. » » Neuhaus a. d. O., mit Ausschluß der Marsch (die Districtsgemeinde Wingst).
13. vom Amte Osten die damit vereinigten Theile der ehemaligen Ämter Bremervörde und Himmelpforten; außerdem die Gemeinden Basbeck, Hemm, Hemmoor, Warstade, Neuland (mit Neulandermoor) und Großenwörden des ehemaligen Amts Osten.

Digitized by Google

14. das Amt Osterholz.
15. » » Zeven.
16. die Stadt Bremervörde.
17. das Amt Rotenburg.
18. vom Amte Soltau der Bezirk des ehemaligen Verdenschen Amts Schneverdingen.
19. » » Verden der Bezirk des ehemaligen Amts Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Versenbrück der Bezirk des ehemaligen Amts Versenbrück.
2. » » Versenbrück der Bezirk des ehemaligen Amts Quackenbrück.
3. das Amt Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau.
4. vom Amte Iburg der Bezirk des ehemaligen Amts Iburg.
5. » » Iburg der Bezirk des ehemaligen Amts Dissen zu Iburg.
6. » » Grönenberg zu Melle der Bezirk des ehemaligen Amts Melle.
7. » » Grönenberg zu Melle der Bezirk des ehemaligen Amts Grönenberg.
8. » » Osnabrück der Bezirk des ehemaligen Amts Osnabrück.
9. » » Osnabrück der Bezirk des ehemaligen Amts Schledehausen zu Osnabrück.
10. das Amt Vörden, mit Ausschluß des Fleckens Bramsche.
11. vom Amte Wittlage der Bezirk des ehemaligen Amts Wittlage.
12. » » Wittlage der Bezirk des ehemaligen Amts Hunteburg zu Wittlage.

VIII. Herzogthum Arenberg-Meppen und Niedergrafschaft Lingen

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. das Amt Freren.
2. » » Lingen.
3. » » Aschendorf.
4. » » Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne.
5. » » Hümmling zu Sögel.
6. » » Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen.

Digitized by Google

IX. Fürſtenthum Hildesheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von vier Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Alfeld der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Alfeld, ausſchließlich der Calenbergſchen Gemeinden Limmer, Dehnſen, Rott, Hoyershauſen und Brünighauſen.
2. » » Alfeld der Bezirk des ehemaligen Amts Lamſpringe.
3. » » Bockenem der Bezirk des ehemaligen Amts Bockenem, mit Ausſchluß der Stadt Bockenem.
4. » » Bockenem der Bezirk des ehemaligen Amts Wohldenberg.
5. » » Einbeck die dem ehemaligen Amte Erichsburg und zwar dem Fürſtenthume Hildesheim angehörenden Gemeinden Hunnesrück, Amelſen, Deitersen, Markoldendorf, Crimmenſen, Eilenſen, Ellenſen, Oldendorf, Mackenſen, Sieversḥauſen (incl. Friedrichshauſen), Hoppenſen (Gut) und der Hildesheimſche Theil der Gemeinde Hilwartshauſen; ferner der Hildesheimſche Theil der Gemeinde Holtenſen.
6. » » Gronau der Bezirk des ehemaligen Amts Gronau, mit Ausſchluß der Stadt Gronau und der Calenbergſchen Gemeinden Banteln und Eddinghauſen; ferner die mit dem Amte Gronau vereinigten Gemeinden Petze und Sibbeſſe des ehemaligen Amts Alfeld.
7. » » Gronau der Bezirk des ehemaligen Amts Elze, mit Ausſchluß der Stadt Elze und der Calenbergſchen Gemeinden Sehlde und Eime; ferner die mit dem Amte Gronau vereinigte Gemeinde Brüggen des ehemaligen Amts Alfeld, ausſchließlich des Poſthofes bei Brüggen.
8. » » Hildesheim der Bezirk des ehemaligen Amts Hildesheim.
9. » » Hildesheim der Bezirk des ehemaligen Amts Ruthe, mit Ausſchluß der Stadt Sarſtedt.
10. » » Liebenburg der Bezirk des ehemaligen Amts Liebenburg.
11. » » Liebenburg der Bezirk des ehemaligen Amts Salzgitter zu Liebenburg.
12. » » Marienburg zu Hildesheim der Bezirk des ehemaligen Amts Marienburg, ausſchließlich der Calenbergſchen Gemeinde Marienrode-Neuhof.
13. » » Marienburg zu Hildesheim der damit vereinigte Theil des ehemaligen Amts Steinbrück.
14. » » Peine der Bezirk des ehemaligen Amts Peine und die damit vereinigten Gemeinden Groß-Lafferde, Klein-Lafferde und Lengede des ehemaligen Amts Steinbrück.
15. » » Peine der Bezirk des ehemaligen Amts Hohenhameln zu Peine.
16. das Amt Wöltingerode.

Digitized by Google

X. Grafschaft Bentheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. vom Amte Bentheim die ehemalige Voigtei Bentheim (enthaltend die Kirchspiele Bentheim, Gildehaus und Ohne), mit Ausschluß des Fleckens Bentheim.
2. „ „ Bentheim die ehemalige Voigtei Schüttorf (enthaltend die Kirchspiele Schüttorf, Brandlecht und einen Theil des Kirchspiels Emsbüren), mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.
3. „ „ Neuenhaus die ehemalige Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus, und die ehemalige Herrlichkeit Lage (enthaltend die Kirchspiele Ülsen, Wilsum, Veldhausen und Lage).
4. „ „ Neuenhaus die ehemalige Voigtei Emblichheim (enthaltend die Kirchspiele Emblichheim und Arkel).
5. „ „ Neuenhaus die ehemalige Voigtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn (enthaltend die Kirchspiele Nordhorn und Wietmarschen).

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft.
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poststpedition in Kirchdorf, Amts Uchte.

(32.) Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft, insbesondere die Bildung eines Hülfsfonds zu Verbesserung des Feuerlöschwesens. Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem ein Abkommen mit der Hoyaschen Provinziallandschaft wegen Bildung eines Hülfsfonds zu Verbesserung der Feuerlöschanstalten und Beförderung des Auseinanderbauens zu nahe belegener Gebäude in den Grafschaften Hoya und Diepholz getroffen ist, so bestimmen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer gedachten Provinziallandschaft, zur Ergänzung des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft, daß zu den bezeichneten Zwecken für die Dauer des getroffenen Abkommens und nach Maßgabe desselben aus den Mitteln der Hoyaschen Provinzialbrandcasse die Summe von = Fünfhundert Thalern = jährlich soll verwandt werden dürfen.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Mai 1863.]

Digitized by Google

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

(33.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Errichtung einer Postspedition in Kirchdorf, Amts Uchte.** Hannover, den 5. Mai 1863.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird am 1. Junius d. J. zu Kirchdorf, Amts Uchte, eine Postspedition errichtet werden.

Hannover, den 5. Mai 1863.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliches Patent, den zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handels-Vertrag betreffend.

(34.) Königliches Patent, den zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handels-Vertrag betreffend. Herrenhausen, den 7. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 20. März 1862 ein Handelsvertrag abgeschlossen und am 29. Januar d. J. der Austausch der Ratificationen vollzogen ist, bringen Wir sowohl diesen Vertrag, als auch den nach Artikel XVI. desselben festgestellten Einfuhr- und Ausfuhr-Tarif, sowie den Inhalt des älteren Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen Preußen und der Pforte vom 22. März 1761 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben Herrenhausen, den 7. Mai 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Mai 1863.]

Digitized by Google

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 7. Mai 1863.

v. Klenck,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

(Original-Text.)

Traité de commerce conclu entre les Etats du Zollverein et la Turquie le 20. Mars 1862.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birckenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre (tant pour elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe) et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg

(Übersetzung.)

Handelsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der Türkei vom 20. März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß

Digitized by Google

et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss ligne ainée et de Reuss ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Frankfort d'une part, et

Sa Majesté Impériale le Sultan d'autre part,

étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel les rapports d'amitié et les rélations de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et la Sublime Porte, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Jean Louis Gui de Rehfues, Conseiller de légation, Chevalier de l'aigle rouge de 3ème classe avec le noeud et de l'ordre Impériale du Medjidié de troisième classe etc, Son chargé d'affaires près Sa Majesté Impériale le Sultan; et

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Son Ministre des affaires étrangères, décoré des ordres Impériaux d'Osmanié, du Medjidié et du Mérite de 1ère classe, Grand-Croix de l'aigle rouge de Prusse etc.;

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipu-

älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befestigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des Kaiserlich-Türkischen-Medjidié-Ordens dritter Classe ꝛc.,

Seine Majestät der Sultan:

Allerhöchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Inhaber der Kaiserlich-Türkischen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienstes erster Classe, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Puncte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des

Digitized by Google

lations du traité d'amitié et de commerce du 22 mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus et confirmés pour toujours et demeurent étendus, avec les droits et obligations qui en résultent, à tous les autres Etats Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Etats du Zollverein auront le droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties le l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent do les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres productions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui

Freundſchafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), inſoweit ſich ſolche nicht im Widerſpruch mit der gegenwärtigen Übereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer beſtätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutſchen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie, ſowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie und den Schiffen jeder andern meiſtbegünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reichs alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſein, kaufen dürfen, ſei es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder ſelbige auszuführen.

Alle im Ottomaniſchen Reiche beſtandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, ſind und bleiben für immer abgeſchafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum andern erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher

Digitized by Google

serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets des Etats du Zollverein à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets des Etats du Zollverein des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour cent, jusqu'à ce qu'il ait été réduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de sur-

von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und ſie wird die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten wegen der Verluſte oder Beſchwerungen, welche dieſelben erweislich erfahren haben, ſchadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um ſolches für den Verbrauch im Innern des Ottomaniſchen Reiches wieder zu verkaufen, ſollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieſelben Abgaben zahlen welche unter gleichen Umſtänden von der meiſtbegünſtigten Claſſe der Ottomaniſchen Unterthanen oder Fremden, welche ſich mit dem Handel im Innern beſchäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſoll, wenn es für die Ausfuhr gekauft iſt, frei von jeder Art von Belaſtung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert ſeines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis ſie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufſichtskoſten

Digitized by Google

veillance. Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra, en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets des Etats du Zollverein, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises, après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ni de l'acheteur. Si n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article VIII. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weitern Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß

Digitized by Google

rence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article VIII.

Article VI.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres parties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premières entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les dernières au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises produits du sol ou de l'industrie des Etats du Zollvercin ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer

die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgabe zurück zu erstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reichs durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reichs bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reichs, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangs-Abgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatscassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder

Digitized by Google

Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, où il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

Article VIII.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autres pays, sera réduit dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un règlement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Article IX.

Les sujets des Etats du Zollverein se livrant au commerce des articles produits du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des

des Schwarzen Meeres paſſiren, ſei es, daß jene Waaren durch dieſe Meerengen auf denjenigen Schiffen paſſiren, welche ſie angebracht haben, oder daß ſie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß ſie, nachdem ſie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine beſtimmte Zeit an das Land geſetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reiſe fortzuſetzen. In dieſem letztern Falle ſollen die Waaren in Conſtantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt »Tranſit-Magazine« und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden ſind, unter der Aufſicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunſch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelſt allmäliger Zugeſtändniſſe zu erleichtern, iſt man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, ſofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feſte und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden ſoll.

Die Hohe Pforte behält ſich gleichzeitig das Recht vor, durch ein beſonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche mit Erzeugniſſen des Bodens oder der Induſtrie fremder Länder Handel treiben, ſollen dieſelben Abgaben bezahlen, und dieſelben Rechte, Privi-

Digitized by Google

mêmes droits, priviléges et immunités, que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Article X.

Par exception aux stipulations de l'article V il a été convenu que le tabac sous toutes ses formes et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets des Etats du Zollverein ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes règlements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets des Etats du Zollverein; cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes, qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

Article XI.

En outre ne pourront, dorénavant, être importé en Turquie par les sujets des Etats du Zollverein ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste

legien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Taback in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeuguisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegsmunition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt

Digitized by Google

sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Article XII.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Etats du Zollverein à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article XIII.

Les Capitaines des bâtiments marchands des Etats du Zollverein ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane, immédiatement après leur arrivée au port de destination, une copie légalisée de leur manifeste.

Article XIV.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Article XV.

Il demeure entendu que les gouvernements des Etats du Zollverein ne prétendent, par aucun des articles du présent traité,

der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protocoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegen-

Digitized by Google

stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente convention aux sujets des Etats du Zollverein ou à leurs propriétés.

Article XVI.

Il est convenu que le présent traité qui, une fois ratifié, sera substitué à la convention de commerce du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième et de la vingt-et-unième année les modifications que l'expérience aurait suggerées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront exécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les

wärtigen Vertrags ſich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und beſtimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weiſe die Regierung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beſchränken, inſoweit als dieſe Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Übereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieſes Vertrags, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrags vom $^{10}/_{22}$ October 1840 tritt, iſt auf achtundzwanzig Jahre feſtgeſetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält ſich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des einundzwanzigſten Jahrs diejenigen Abänderungen in Vorſchlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwieſen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Übereinkunft getroffenen Verabredungen ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reichs, das heißt in den in Europa und Aſien belegenen Beſitzungen Seiner Kaiſ. Majeſtät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, ſowie in Serbien und den vereinigten Fürſtenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile ſind übereingekommen, Commiſſarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten in das Ottomaniſche Reich einzuführenden

Digitized by Google

marchandises provenant du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et importées par les sujets de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Article XVII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Constantinople, dans l'espace de deux mois ou plutôt si faire se pourra.

Fait à Constantinople le vingt Mars 1862.

(signé) **Rehfues.** (L. S.) **Aali.** (L. S.)

Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie dieſer Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie der Türkei zu erhebenden Abgaben feſtzuſetzen. Der auf dieſe Weiſe feſtgeſtellte neue Tarif ſoll ſieben Jahre hindurch, vom Austauſche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der hohen, vertragenden Theile ſoll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieſes Zeitraums auf eine Reviſion des Tarifs anzutragen. Wird von dieſer Befugniß zu gedachtem Zeitpuncte von keiner Seite Gebrauch gemacht, ſo ſoll der Tarif ferner auf ſieben andere Jahre in geſetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die erſten ſieben Jahre abgelaufen ſind, und eben daſſelbe ſoll am Ende jeder folgenden Periode von ſieben Jahren ſtattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen ſollen binnen zwei Monaten, oder wenn es ſein kann früher, zu Conſtantinopel ausgetauſcht werden.

Geſchehen zu Conſtantinopel am 20. März 1862.

(gez.) **Rehfues.** (L. S.) **Aali.** (L. S.)

Digitized by Google

Bemerkungen.

In dem nachſtehenden Tarife iſt der Türkiſche Piaſter, anſtatt wie früher in Para und Aſper, in Centimes eingetheilt worden. Alle Werthbeſtimmungen und Tarificationen ſind demnach in Piaſter und Centimes Medſchidiè gemacht.

Die Zahlen der Colonne »Zollſatz in Piaſtern und Centimes« ſind für die Einfuhr und Ausfuhr mit 8 % vom Abſchätzungspreis der Waaren berechnet. Dieſelben ſind für die Einfuhr unveränderlich, für die Ausfuhr jedoch werden ſie bei Beginn des zweiten Jahrs um 1 % erniedrigt und mit dieſer Reduction wird jedes Jahr fortgefahren, bis ſie für das achte Jahr 1 % betragen, welches dann der feſte und bleibende Zollſatz für die Ausfuhr ſein wird.

Observations.

La subdivision de la Piastre Turque en centimes a été substituée, dans le présent Tarif, à l'ancienne subdivision en paras et aspres. Les évaluations et tarifications sont donc faites, ainsi qu'il est indiqué dans les tableaux ci-après, en piastres et centimes médjidié.

Les chiffres de la colonne »quotité du droit« sont établis, dans ce Tarif à l'importation et à l'exportation, à raison de 8 % sur l'évaluation de la marchandise. Permanents pour l'importation, ces chiffres seront abaissés successivement chaque année de 1 % pour l'exportation, à partir de la seconde année jusqu'à ce qu'ils soient réduits, pour la huitième année, à la taxe fixe et définitive de 1 %.

Einfuhr- und Ausfuhr-Tarif.

Vorbemerkungen.

(Überſetzung des Türkiſchen Textes.)

Die Waaren, welche Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie des Deutſchen Zollvereins ſind und — mit Ausnahme der verbotenen Artikel — durch die Unterthanen der Zollvereinsländer nach der Türkei eingeführt werden; ebenſo die Waaren, welche Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſind und von den Unterthanen der Zollvereinsländer oder ihren Stellvertretern in allen Theilen des Osmaniſchen Reichs, behufs Ausfuhr nach ihren Ländern oder anderwärts, gekauft werden, waren bis jetzt der Bezahlung von Zollabgaben unterworfen, welche durch den abgelaufenen, vom Monate October 1847 bis 13. März 1855 (N. Styls) gültigen Tarif feſtgeſetzt waren und zwar unter Zugrundelegung der damaligen Preiſe.

Da die Reviſion dieſes Tarifs, welche aus verſchiedenen Urſachen verzögert worden war, von den contrahirenden Theilen, geſtützt auf den Vertrag, verlangt worden war, ſo haben die Commiſſaire der Königlich-Preußiſchen Geſandtſchaft, im Vereine mit denjenigen der Hohen Pforte, den gegenwärtigen Tarif, welcher, wie nachſtehend, die Tarifirung der Artikel und Produete der Zollvereinsländer und der Türkei enthält, feſtgeſtellt.

Les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats de l'Union-douanière Zollverein de l'Allemagne, importées en Turquie, sauf les articles prohibés, par les sujets des dits Etats; ainsi que les marchandises, produits du sol ou de l'industrie de la Turquie, achetées par les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause dans toute partie de l'Empire Ottoman, pour être exportées dans leurs pays ou ailleurs, ont été soumises jusqu'à présent à l'acquittement des droits de douane fixés par le Tarif échu qui était valable à partir du Mois d'Octobre 1847 jusqu'au 13 Mars 1855 N. S. et avait été dressé sur les prix de cette époque.

La révision de ce Tarif, ajournée pour divers motifs, ayant été demandée, en vertu du Traité, par les parties contractantes, les commissaires de la Légation R. de Prusse réunis à ceux de la Sublime Porte, ont arrêté le présent Tarif qui contient ci-après la Tarification des articles et produits des Etats du Zollverein et de la Turquie.

Digitized by Google

Einfuhr. Importation.

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	A.					
1	**Absinth.**	Absinthe.	Absint taabir olunur Arak pelon.	—	—	ad valorem
2	**Achatgegenstände.**	Objets d'agate.	Jeschimden mamul hurdevat	—	—	ad valorem
3	**Alaun.**	Alun.	Schap frenghi; kantar bir	der Centner	76, 40	6, 11
4	**Alepins, Schalaki.**	Alepines, Schalaki.	Schalaki; arschun bir .	die Arschine	7, 40	» 59
	B.					
5	**Bänder aller Gattungen.**	Rubans de toutes sortes.	Bilǵiumle Cordelia . .	—	—	ad valorem
6	**Baumwollsammet, 24 à 26 Inches breit.**	Velours de coton, largeur 24 à 26 inchs.	Pambuk Katife; eni 24 intscheden 26 intscheje cadar; yarda bir . .	die Yard	3, 95	» 31
7	**Baumwollsammet, 15 à 17 Inches breit.**	Velours de coton, largeur 15 à 17 inchs.	Pambuk Katife; eni 15 intscheden 17 intscheje cadar; yarda bir . .	die Yard	3, 50	» 28
8	**Baumwollsammet, roth, purpurroth und die gedruckten.**	Velours de coton, rouge, ponceau, et les imprimés.	Al we basma pambuk Katife	—	—	ad valorem
9	**Berlinerblau.**	Bleu de Berlin.	Tschiwid Betsch, taabir olunur Prussia Mavissi	—	—	ad valorem
10	**Bernstein.**	Ambre.	Kehrbari ham; kya bir .	die Okka	1215, »	97, 20
11	**Bernstein-Rosenkränze u. Bernsteingegenstände aller Arten.**	Chapelets d'ambre, et objets d'ambre de toutes sortes.	Kehrbardan mamul Tesbih we saïre . . .	—	—	ad valorem
12	**Bier in Fässern.**	Bière en barils.	Futschi ile ghelan Arpa sui; kya bir	die Okka	3, 30	» 26
13	**Bijouterien.**	Bijouteries.	Altin we sim we elmas Kujumǵi mamulaty .	—	—	ad valorem
14	**Blechspiegelbüchsen.**	Miroirs en boites de fer blanc.	Aïnali teneke Kuti; aded 12	das Paquet 12 Stück	4, 85	» 38
15	**Bleistifte.**	Crayons.	Kurschun Kalem . . .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
16	Bleiweiß, ordinaire.	Céruse ordinaire.	Isfidag; Kantar bir . .	der Centner	153, 50	12, 28
17	Borax.	Borax.	Tenekiar	—	—	ad valorem
18	Borten, Tressen aller Arten.	Galons de toute espèce.	Bilgiumle Schirit . .	—	—	ad valorem
	Bouillon (siehe Plättchen).	Bouillon (voyez Plättchen).	Arak; kya bir . . .	die Okka	4, 75	» 38
19	Branntwein.	Eau de vie				
20	Briefpapier aller Gattungen.	Papier à lettre de toutes sortes.	Bilgiumle Kiadi posta .	—	—	ad valorem
21	Brillen aller Gattungen mit oder ohne Bügeln.	Lunettes de toutes sortes, avec ou sans branches.	Kulakli we kulaksis bilgiumle kiuzlik . . .	—	—	ad valorem
22	Bücher, gedruckte.	Livres imprimés.	Basma Kitab	—	—	ad valorem
23	Buntpapier.	Papier de couleur.	Kiadi ebru	—	—	ad valorem
24	Bürsten aller Gattungen.	Brosses de toutes sortes.	Bilgiumle Furtscha . .	—	—	ad valorem
25	Butter, gesalzene.	Beurre salé.	Rughani sade; kya bir .	die Okka	16, 40	1, 31
	C.					
	Cannetillen (siehe Plättchen).	Canetille (voyez Plättchen).				
	Casimir (siehe Tuche).	Casimir (voyez Tuche).				
	Chales (siehe Shawls).	Châles (voyez Shawls).				
26	Champagnerwein.	Champagne.	Ilamri Schampania; bokal bir	die Flasche	13, 40	1, 07
27	Chinin.	Quinine.	Kinukina	—	—	ad valorem
28	Chocolate.	Chocolat.	Tschocolata	—	—	ad valorem
	D.					
29	Damaste, Möbeldamaste aller Arten.	Damas pour meubles de toutes sortes.	Duscheme itschun bilgiumle Damasco . .	—	—	ad valorem
	Draht (s. Messingdraht).	Fil (voyez Messingdraht).				
	Draht (siehe Eisendraht).	Fil (voyez Eisendraht).				
30	Drahtstifte, Nr. 1 à 11.	Pointes de Paris Nr. 1 à 11.	Mismar; bir numeroden on bir numeroyé kadar; kya bir . . .	die Okka	5, 10	» 40

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
31	**Drahtstifte**, Nr. 12 à 60.	Pointes de Paris, Nr. 12 à 60.	Mismar; on iki numeroden altmysch numeroye kadar	die Okka	2, 60	» 20
32	**Druckpapier.**	Papier d'imprimerie.	Kitab basma itschun Kiad	—	—	ad valorem
33	**Dimicaton**, 6 1/2 à 7/8 Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc. gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinaire.	Dimicatons, largeur 6 1/2 à 7/8 pic endazé, Moreas, façon Moreas etc. à raies, mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, supérieurs, moyens et ordinaires.	Tschitschekli we tarakli we tschibukli we satrangli khass we kalp a'la we evsat we edna Dime koton; eni alti butschuk rubdan yedi ruba kadar; yarda bir	die Yard	1, 80	» 14
34	**Dimicaton**, 5/8 à 6/8 Pik endazé breit, Moreas, Façon Moreas ꝛc., gestreifte, getippte, geflammte, à Jacquard, echt und falsch farbig, superieur, mittel und ordinaire.	Dimicatons, largeur 5/8 à 6/8 pic endazé, Moreas, façon Moreas etc. à raies et mouchetés, à flamme, à la Jacquard, bon teint et faux teint, supérieurs, moyens et ordinaires.	Tschitschekli ve tschibukli we tarakli we dalli we saïr, khass we kalp, a'la we evsat we edna, Dime koton; eni besch rubdan alti ruba kadar; yarda bir	die Yard	1, 05	» 08
	E.					
35	**Eisendraht.**	Fil de fer.	Timur Tel	—	—	ad valorem
	F.					
36	**Feilen in Stroh**, sogenannte Strohfeilen.	Limes en paille.	Samanli Eghe; deste bir	das Paquet	6 »	» 48
37	**Feilen in Papier.**	Limes en papier.	Kiad ile ghelen Eghe .	—	—	ad valorem
38	**Feilen**, sogenannte Nadelfeilen.	Limes pour orfèvres.	Kuiumdjy Eghessi . .	—	—	ad valorem
39	**Fingerhüte** von Messing, Eisen oder Blei.	Dés en laiton, fer ou plomb.	Sari Teneke we Timur, we Kurschunden juksuk	—	—	ad valorem
40	**Fischangeln.**	Hameçons.	Enwai olta Inessi . . .	—	—	ad valorem
41	**Flanell.**	Flanelle.	Flanella; top bir, arschun 55	das Stück von 55 Arschinen	273, 70	21, 91
42	**Fransen**, Posamenterie aller Arten.	Franges, Passementerie de toutes sortes.	Envai Sadjak	—	—	ad valorem
43	**Frisirkämme.**	Peignes à friser.	Pertschem Taraghi . .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	G.					
	Gabeln (siehe Messer).	Fourchettes (voyez Messer).				
44	**Geldkisten.**	Coffre-forts.	Bilġiumle timur Senduk	—	—	ad valorem
45	**Goldfaden.**	Fil d'or.	Clabdani Leh; deste bir, dirhem 80	das Paquet von 80 Drames	331, 85	26, 54
	Gros de Naples (siehe Seidenwaaren).	Gros de Naples (voyez Seidenwaaren).				
46	**Gummischuhe.**	Galoches élastiques.	Lastik Galosch	—	—	ad valorem
	H.					
47	**Handschuhe** aller Arten.	Gants de toutes sortes.	Bilġiumle Eldewen . .	—	—	ad valorem
	Hieb- und Stichwaffen (siehe Waffen).	Armes blanches (voyez Waffen).				
48	**Hüte** aller Arten.	Chapeaux de toutes sortes.	Bilġiumle Schapka . .	—	—	ad valorem
	J.					
49	**Instrumente**, musikalische, chirurgische, mathematische ꝛc.	Instruments de musique, de chirurgie, de mathématiques etc.	Envaï Mussiki we Hendesse we Gierrah Alatlari	—	—	ad valorem
50	**Jagdflinten**, Pistolen und Luruswaffen.	Fusils de chasse, Pistolets et Armes de luxe.	Aw Tufenghi we tzep Tabanġiassi we zinet Esslihassi	—	—	ad valorem
	K.					
51	**Kaffee-Tassen**, ordinaire (Findschian).	Tasses a café ordinaires.	Adi toprak Findġian; aded 100	die 100 Stück	58, 85	4, 70
52	**Kalbfelle**, weiße und schwarze.	Peaux de veau blanches et noires.	Bejaz we siah Sahtian Vidal	—	—	ad valorem
53	**Kinderspielwaaren** aller Arten in Holz, Papier und Papiermaché.	Jouets d'enfants de toutes sortes, en bois, papier et papier maché.	Bilġiumle Ojungiak . .	—	—	ad valorem
54	**Knöpfe** aller Gattungen.	Boutons de toutes sortes.	Düime	—	—	ad valorem
55	**Kölnisches Wasser.**	Eau de cologne.	Kokuli Kolonia suji; bokal 6	das Kistchen von 6 Flaschen	33, »	2, 64
56	**Kupferdraht.**	Fil de cuivre.	Bakir tel; kya bir . .	die Okka	27, »	2, 16
57	**Kurzwaaren.**	Quincaillerie.	Hurdewat	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit.	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	L.					
	Lamette (siehe Plättchen).	Lamette (voyez Plattchen).				
58	**Leder, lackirtes.**	Cuirs vernis.	Roughanli Sahtian . .	—	—	ad valorem
59	**Lederwaaren,** als: Brief-, Geld- und Cigarrentaschen ꝛc.	Peausserie, comme Portefeuilles, Portemonnaies, Portecigares etc.	Bilgiumle Meschin we Giuzdan we Sigara Kessessi we saire . .	—	—	ad valorem
60	**Leim für Schreiner.**	Colle de mennisier.	Siah Toutkal dagramagi itschin; kya bir . .	die Okka	8, 25	» 66
61	**Leinöl.**	Huile de lin.	Rughani bezir	—	—	ad valorem
	Leonische Waaren (siehe Plättchen).					
62	**Lichter, Stearin-.**	Bougies stéariques.	Schemi Isterin	—	—	ad valorem
63	**Lichtputzscheeren,** ord.	Mouchettes ordinaires.	Mum Micrazi; deste besch, aded 60	die 5 Paquet à 60 Stück	58, 70	4, 69
	Levantine (siehe Seidenwaaren).	Levantine (voyez Seidenwaaren).				
	M.					
	Marroquin (s. Saffian).	Marroquin (voyez Saffian).				
64	**Mennig.**	Minium.	Sulugen; kantar bir . .	der Centner	169, »	13, 52
65	**Merinos,** breit und schmal.	Mérinos, large et étroit.	Enli we ensis Merinos .	—	—	ad valorem
66	**Messingblech und Draht.**	Laiton en feuilles et fil.	Sari Teneke we Tel; Tahta Teneke we Tel, kya bir	die Okka	16, 05	1, 28
67	**Messingblech und Draht,** dünn und gerollt.	Laiton en feuilles et fil mince et roulé.	Sari Burma, Tahta Teneke, kya bir . . .	die Okka	21, 20	1, 69
68	**Messer und Gabeln.**	Couteaux et fourchettes.	Baiaghi Tschatal we Bitschak	—	—	ad valorem
69	**Messerschmiedwaare.**	Coutellerie.	Tschaki, Bitschak we Mikras	—	—	ad valorem
	Möbeldamaste (siehe Damaste).					
	N.					
70	**Nähnadeln,** ordinaire.	Aiguilles ordinaires	Inei edna; aded 50,000	die 50 Tausend	186, 90	14, 95

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
71	Nähnadeln, mittel u. fein.	Aiguilles, moyennes et fines.	Inei ewsat; we aala . .	—	—	ad valorem
72	Neusilber.	Paquefond, argent neuf d'Allemagne.	Envai Pakfon madeni .	—	—	ad valorem
	P.					
73	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, 2 oder 3 mal vergoldet oder versilbert, 1ste und 2te Qualität.	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillon, Cannetilles, 2 ou 3 fois dorées ou argentées, 1 et 2 qualité.	Iki we utch ialdizli sari we beiaz we elvan aala we ewsat ialandji Pul; Tirtir we Tel; kya bir	die Okka	211, 30	16, 90
74	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, Leonische Waaren, ord. Qualität.	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillons, Cannetilles, qualité ordinaire.	Aadi ialangi Pul, Tirtir we Tel; kya bir . .	die Okka	62, 60	5, »
75	Plättchen, Lamette, Fil, Bouillon, Cannetillen, echt in Gold od. Silber.	Paillettes, Lamettes, Fil, Bouillons, Cannetilles en or ou argent véritable.	Sim Pul, Tirtir we Tel elwan we biaz; mizkal bir	der Medical	6, 60	» 52
	Pelzwaaren.	**Pelleterie.**				
76	Kleine graue, nicht bearbeitet.	Petit-gris, non travaillé.	Ham Zingiab; aded 1000	die 1000 Stück	1659, »	132, 72
77	Kleine graue, nicht bearbeitet, von Sibirien.	Petit-gris, non travaillé, de Sibérie.	Sibir Zingiab ham; aded 1000	die 1000 Stück	4380, 55	350, 44
78	Kleine graue, nicht bearbeitet, schwarz, von Sibirien.	Petit-gris, non travaillé, de Sibérie, noir.	Sibir Zingiab siah ham aded 1000	die 1000 Stück	3195, 85	254, 86
79	Kleine graue, bearbeitet.	Petit-gris, préparé.	Zingiab terbie olunmusch; deste bir, aded 10	das Paquet v. 10 Stück	31, 85	2, 54
80	Kleine graue, bearbeitet, schwarz.	Petit-gris, préparé, noir.	Siah Zingiab terbie olunmusch deste bir, aded 10	das Paquet v. 10 Stück	39, 85	3, 18
81	Hermelin, ord., genannt Laska.	Hermine ordinaire, nommée Laska.	Laska; aded 40 . . .	der Sorok von 40 Stück	111, 50	8, 92
82	Hermelin.	Hermine.	Kakum; aded 40 . . .	der Sorok von 40 Stück	388, 50	27, 8
83	Fuchs, genannt Asaktilkissi.	Renard, nommé Asaktilkissi.	Azak Tilkissi	—	—	ad valorem
84	Fuchs, 1ste Qualität.	Renard, 1re qualité.	Aala kermizi Tilki; aded bir	das Stück	79, 65	6, 37

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
85	Fuchs, ordinaire.	Renard, ordinaire.	Baiaghi Tilki; aded bir	das Stück	27,90	2,23
86	Fuchs, schwarz.	Renard, noir.	Tilki siah; tschift bir .	das Paar	995,60	79,64
87	Fuchs, weiß.	Renard, blanc.	Beiaz Tilki; aded bir .	das Stück	17,55	1,40
88	Fuchs, kleine Stücke.	Renard, petits morceaux.	Tilki kurdessi	—	—	ad valorem
89	Fuchs, Bruſt weiß und roth.	Renard, gorges blanches et rouges.	Beiaz we kirmizi Tilki boghazi; tschift bir .	das Paar	14,35	1,14
90	Felle von Wölfen.	Peaux de loup.	Kurd; aded bir . . .	das Stück	111,50	8,92
91	Felle von Haſen.	Peaux de lièvre.	Tauschan; aded 100 . .	die 100 Stück	438, »	35,04
92	Felle von Haſen, weiß.	Peaux de lièvre blanc.	Tauschan beiaz; tulum bir	der Tulum	47,80	3,82
93	Carſac.	Carsac.	Karsak; aded bir . . .	das Stück	15,95	1,27
94	Schwarze Katzen.	Chat noir.	Siah Kedi; aded bir . .	das Stück	8,80	» 70
95	Marder, Zerdava.	Martre, Zerdava.	Zerdeva; aded bir . .	das Stück	43,80	3,50
96	Marder, kleine Stücke.	Martre, petits morceaux.	Zerdeva kurdessi; kya bir	die Okka	143,35	11,46
97	Felle von Bären.	Peaux d'Ours.	Aiu Dirissi; aded bir .	das Stück	117,90	9,43
98	Felle von Luchs (Vaſchak).	Peaux de Loup cervier (Vaschak)	Vaschak; aded bir . .	das Stück	102,20	8,17
99	Felle von Hausmarder (Sanſar).	Peaux de Fouines (Sansar).	Sansar; aded bir . . .	das Stück	35,40	2,'83
100	Felle von Fiſchotter (Sou Samouri).	Peaux de Loutres (Sou Samouri).	Su Samuri; aded bir .	das Stück	15,75	1,26
101	Zobel (Samour), genannt Onela, mittel und ord.	Zibeline (Samour), nommée Onéla, moyenne et inférieure.	Samur Onela taabir olunur ewsat we edna; tschift bir	das Paar	235,80	18,86
102	Zobel, 1ſte Qualität.	Zibeline, 1re qualité.	Samur aala; tschift bir	das Paar	471,60	37,72
103	Zobel, Bauch.	Zibeline, ventre.	Samur Nafessi; tschift bir.	das Paar	70,75	5,66
104	Zobel, Schwänze.	Zibeline, queue.	Samur Kuirighi . . .	—	—	ad valorem
105	Zobel, Füße und kleine Stücke der Pfoten.	Zibelines, pieds et petits morceaux des ongles.	Samur Patschassi we hurdassi we Tirnak hurdessi	—	—	ad valorem
106	Ghötſchen.	Gueutchen.	Ghötschen; aded bir .	das Stück	4, »	» 32
107	Aladja Ghötſchen.	Aladja Gueutchen.	Alaǵia Ghötschen; aded bir	das Stück	4, »	» 32
108	Kleine Stücke von Ghötſchen und Füchſen.	Petits morceaux de Gueutchen et de Renard.	Ghötschen we Tilki kurdessi	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	R.					
109	Rasirmesser aller Gattungen.	Rasoirs de toutes sortes.	Bigiumle Ostura . . .	—	—	ad valorem
110	Rheinwein.	Vin de Rhin.	Hamri Rino	—	—	ad valorem
111	Rothgarn.	Coton rouge.	Al Rischte; kya bir . .	die Okka	30, »	2, 40
	S.					
112	Saffian in allen Farben.	Maroquin de toutes couleurs.	Elvan Sahtian; deste bir aded 12	das Paquet v. 12 Stück	138, 80	11, 10
	Sammet (siehe Seidenwaaren).	Velours (voyez Seidenwaaren).				
	Satin (s. Seidenwaaren).	Satin (voyez Seidenwaaren).				
113	Schachteln, leere v. Holz.	Boites, vides en bois.	Tehi Agahtsch Kuti; Futschi bir	das Fass	761, 55	60, 92
114	Schlösser aus Kupfer od. Messing.	Serrures en cuivre ou laiton.	Kilid Nuhas we Pirindjden; aded 100 . . .	die 100 Stück	152, 20	12, 17
115	Schuhe.	Souliers.	Kundura	—	—	ad valorem
	Seidenwaaren.	**Soieries.**				
116	Djanfeß.	Djanfess.	Duz, iani saade we Tschitscheksis, Djanfes, we Atlas, we Levantine, we Serge; Arschun bir	die Arschine		
117	Levantine.	Levantine.	Eni alti rubdan bir endazeje kadar. . . .	von 3/4 à 1 Pik breit	10, 17	» 85
118	Satin, Atlas.	Satin.	Eni bir butschukden iki endazeje kadar. . .	von 1 1/2 à 2 Pik breit	21, 30	1, 70
119	Serge.	Serge.	Eni bir butschuk endazeden aschagha we bir endazeden yokari . .	Zwischen 1 à 1 1/2 Pik breit	15, 80	1, 26
120	Djanfeß, geköpert und geblümt.	Djanfess, croisé et fleuri.	Croaze taabir olunur Tschitschekli Djanfes, eni alti rubdan bir endazeye kadar; Arschun bir	die Arschine von 3/4 à 1 Pik breit	11, 85	» 94
121	Gros de Naples.	Gros de Naples.	Gros de Naples, tabir olunur bilgiunlé harirden Demi dokumasi .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
122	Sammet von Seide 1ster Qualität.	Velours de soie première qualité.	Utsch pelo taabir olunur saade harir Katife; Arschun bir	die Arschine	47, 35	3, 78
123	Sammet von Seide und Baumwolle.	Velours de soie et coton.	Bir butschuk iki pelo taabir olunur saade harir we penbe ile mahlut Katife; Arschun bir . .	die Arschine	26, 05	2, 08
	Sammet von Baumwolle (s. Baumwoll-Sammet).	Velours de coton (voyez Baumwoll-Sammet).				
124	Sensen und Sicheln.	Faux et faucilles.	Saghir we kebir Terpan we Orak; aded bir	das Stück	5, 15	» 41
	Serge (s. Seidenwaaren).	Serge (voyez Seidenwaaren).				
125	Shawls.	Châles.	Bilgiumle Schal boghtscha	—	—	ad valorem
126	Silbergeräth.	Argenterie.	Sim Avani	—	—	ad valorem
127	Sohlleder.	Cuir à semelle.	Kiassule; kya bir . . .	die Okka	21 »	1, 68
128	Spielkarten.	Cartes à jouer.	Kiaad luub; deste bir, aded 12	das Paquet von 12 Spielen	16, 85	1, 34
129	Spielmarken aller Arten, Dantes, Medaillons.	Jetons, Dantes, Médaillons, de toutes sortes.	Bujuk we kutschuk, aala we edna bilgiumle Maughir; kya bir . .	die Okka	49, 10	3, 92
130	Spießglanz.	Antimoine.	Timur bozan; kantar bir	der Centner	252, 65	20, 21
131	Stahl, ordinair.	Acier ordinaire.	Aadi Tschelik; kantar bir	der Centner	128, 10	10, 24
132	Stahl, fein.	Acier fin.	Aala Tschelik	—	—	ad valorem
133	Stärke.	Amidon.	Cola taabir olunur bir newi Nischeschté; kya bir	die Okka	4, 35	» 35
134	Stiefelschäfte.	Tiges de bottes.	Tschisme Kongiu . . .	—	—	ad valorem
135	Strümpfe und Socken, klein und groß von Wolle, Leinen und Baumwolle.	Bas et Chaussettes, petits et grands en laine, fil et coton.	Japaghi, we Tire, we Penbe, we Keten, bilgiumlé Tschorab, we Kaltscheta, we Tschogiuk Tschorabi . . .	—	—	ad valorem
	T.					
136	Tassenhalter (Zarfs) von gelbem u. weißem Blech.	Porte-tasses (Zarfs), en fer blanc et jaune.	Beïaz we sari tenekeden Zarf	—	—	ad valorem
137	Tuche, feine, aus Preußen.	Draps fins de Prusse.	Aala Tschoka	—	—	ad valorem
138	Tuche, Casimir, aller Qualitäten.	Draps Casimir de toutes qualités	Bilgiumlé Tschokai Casimir	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
139	Tuche von Preußen, Façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, Façon Saja und Rift Elbeuf.	Draps de Prusse, façon Elbeuf, Lipsica, Inglis, façon Saya et Rift Elbeuf.	Elbeuf taklidi, Lipsika, Ingliz, Saïa taklide, we Rift Elbeuf Tschokai Prussia; Arschun bir	die Arschine	32, 40	2, 59
140	Tuche, Zefir, mit oder ohne Krone, Drap de cour, Corposi, Sultani, Façon Saronia und Mahut.	Draps Zéfir, à couronnes et sans couronnes, de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia et Mahout.	Zefir, coronali, we coronasis, Drap de Cour, corposi, Sultani, façon Saxonia Mahud; Arschun bir	die Arschine	24, 65	1, 97
141	Tuche, Mahut Serai.	Draps Mahut Sérai.	Tschokai Mahud Serai; Arschun bir	die Arschine	17, 75	1, 42
142	Tuche, breit Rift.	Draps, rifts larges.	Tschokai enli Rift; Arschun bir	die Arschine	16, 20	1, 29
143	Tuche, schmal Rift.	Draps, rifts étroites.	Tschokai ensis Rift; Arschun bir	die Arschine	8, 90	» 71
	V.					
144	Vorstiefeln.	Avant-bottes.	Awanbot taabir olunur Tchisme öni; Tschift bir	das Paar	13, 50	1, 08
	W.					
145	Waffen, blanke, für Hieb und Stich.	Armes blanches.	Arm blanche taabir olunur Esliahi kat'a . .	—	—	ad valorem
146	Werkzeuge aller Arten, für Schreiner, Zimmerleute, Blechschläger ꝛc.	Outils de toutes sortes pour menuisier, charpentier, ferblantier etc.	Dulgher we Dogramaǵi we Kviumǵi we Tenekeǵi we saire alatlari	—	—	ad valorem
147	Wollwaaren, gestrickte, wie Jacken, Hauben, Unterhosen, Kinderschuhe ꝛc.	Lainage tricoté comme jaquettes, bonnets, caleçons, souliers d'enfants etc.	Jun we iplikden mamul Ghumlek we Don we Eschiai saire	—	—	ad valorem
	Z.					
148	Zarfs (siehe Tassenhalter).	Zarfs, (voyez Tassenhalter.)				
149	Zucker in Hüten.	Sucre en pains.	Schekeri Kelle; Kantar bir	der Centner	260, 50	20, 84
150	Zucker in Stücken und Pulver, weiß und gelb.	Sucre en pièces et en poudre, blanc et jaune.	Schekeri ghubar prima we dukme we esmer; Kantar bir	der Centner	209, 25	16, 74
151	Zucker gestoßen, gelb und braun, Moscovate.	Sucre en poudre, jaune et brun, Moscovate.	Schekeri ham siah we sarl we moskowada taabir olunur; Kantar bir	der Centner	165, 80	13, 26

Digitized by Google

Ausfuhr. Exportation.

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungs Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	Getreide, Saamen, Hülsenfrüchte, Droguerien, Farbewaaren, Früchte, Oele und Getränke.	**Blés, Graines, Légumes secs, Droguerie, Teinture, Fruits, et Liquides.**				
1	**Gerste.**	Orge.	Schair; kil Assitane bir	das Kilo von Constpel	5, 40	» 43
2	**Hafer.**	Avoine.	Julaf; kil Assitane bir .	das Kilo von Constpel	4, 10	» 32
3	**Mais.**	Maïs.	Kokoroz; kil Assitane bir	das Kilo von Constpel	7, 20	» 57
4	**Roggen.**	Seigle.	Tschawdar; kil Assitane bir	das Kilo von Constpel	6, 30	» 50
5	**Weizen.**	Blés.	Ilinta; kil Assitane bir .	das Kilo von Constpel	15, 30	1, 22
6	**Hanffaamen.**	Graine de chanvre.	Kenevir tohumi; kya bir	die Okka	» 80	» 06
7	**Hirse.**	Millet.	Dari, Tauk we Ghüerǵin itschun; kil Assitane bir	das Kilo von Constpel	4, 50	» 36
8	**Kanarienfaamen** (Kanaria yemi).	Graine longue (canaria yémi).	Kanaria iemi; kil Assitane bir, kya 20	das Kilo von 20 Okken	19, 30	1, 54
9	**Leinfaamen.**	Graine de lin.	Keten Tohumi; kil Assitane bir, kya 20 . .	das Kilo von 20 Okken	18, »	1, 44
10	**Sesam.**	Graine de Sésame.	Sisam; kya bir . . .	die Okka	1, 50	» 12
11	**Hülsenfrüchte,** getrocknete.	Légumes secs.	Bamia, we Buirulǵe we Fassulia, we Nohut we Bizelia	—	—	ad valorem
12	**Reis** von Egypten, v. Philippopoli und Trapezunt.	Riz d'Egypte, Philippopoli et Trébizonde.	Piringi Missir, we Filibe, we Trabezun . . .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
13	**Anis von Caïssarie.**	Anis de Caïssarié.	Anissun Kaissarie; kya bir	die Okka	2, 60	» 20
14	**Anis von Rumelien.**	Anis de Roumélie.	Anissun Rumeli; kya bir	die Okka	2, 30	» 20
15	**Kümmel.**	Cumin.	Kimiun; kya bir . . .	die Okka	2, »	» 16
16	**Galläpfel von allen Qualitäten.**	Noix de galle de toutes qualités.	Bilǵiumle Mazu aala we edna; kantar bir . .	der Centner	296, »	23, 68
17	**Gummi, arabischer.**	Gomme arabique.	Samgh arabi; kya bir .	die Okka	5, 20	» 41
18	Id. **Tragant, geringer und vermischter.**	Id. Adragante inférieure et mélangée.	Memaliki mahroussede hassil olan edna mahlout taabir olunur Kitre; kya bir	die Okka	6, 50	» 52
19	Id. id. **in weißen Blättern.**	Id. id. en feuilles blanches.	Memaliki mahroussede hassil olan ischlenmisch aala iaprak taabir olunur beiaz Kitre; kya bir	die Okka	23, »	1, 84
20	Id. id. **mit weißen Fäserchen.**	Id. id. à filets blancs.	Memaliki mahroussede hassil olan fide, taabir olunur ewsat Kitre; kya bir	die Okka	9, 10	» 72
21	Id. id. **von Bagdad, ordinairer.**	Id. id. de Bagdad, ordinaire.	Kitrei Bagdad edna; kya bir	die Okka	3, 40	» 27
22	Id. id. **von Bassora, ordinairer.**	Id. id. de Bassora, ordinaire.	Kitrei Basra edna; kya bir	die Okka	1, 40	» 11
23	**Harz, gelbes.**	Résine jaune.	Tscham sakizi sari; kantar bir	der Centner	32, 20	2, 57
24	**Harz, weißes.**	Résine blanche.	Tscham sakizi beiaz; kantar bir	der Centner	57, 80	4, 62
25	**Mastix in Fässern von 70 Okka.**	Mastic en barils de 70 Ocques.	Mastaki, Waril bir; kya 70	das Faas von 70 Okka	3500, »	280, »
26	**Mastix in Tropfen.**	Mastic en larmes.	Dane Mastaki; kya bir .	die Okka	98, 50	7, 88
27	**Myrrhen.**	Myrrhe.	Mersafi; kya bir . . .	die Okka	4, 70	» 37
28	**Operment.**	Orpiment.	Zernih; kya bir . . .	die Okka	3, 20	» 25
29	**Opium von Karahissar, Gheve, Amasia und Angora von allen Qualitäten.**	Opium de Carahissar, Ghévé, Amasia et Angora, de toutes qualités.	Afioni Kara Hissar, we Ghive, we Amassia, we Angora bilǵiumle; kya bir	die Okka	200, »	16, »
30	**Pfeffer, rother.**	Poivron rouge.	Kirmizi Piper; kya bir .	die Okka	4, »	» 32

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
31	Safflor von Anatolien.	Safranum d'Anatolie.	Azfuri Anatoli; kya bir .	die Okka	10, 50	» 84
32	Saffran von Anatolien und Rumelien.	Safran d'Anatolie et de Roumélie.	Zaafrani Anatoli we Rumeli	—	—	ad valorem
33	Safflor von Egypten.	Safranum d'Egypte.	Azfuri Missir . . .	—	—	ad valorem
34	Salep von Anatolien.	Salep d'Anatolie.	Salepi Anatoli; kya bir	die Okka	19, 30	1, 54
35	Salep von Rumelien.	Salep de Roumélie.	Salepi Rumeli; kya bir .	die Okka	12, 90	1, 03
36	Salpeter und Natrum von Egypten.	Salpêtre et Natron d'Egypte.	Kuwergile we Natroni Missr.	—	—	ad valorem
37	Sandarah (Wacholderharz).	Sandaraque.	Sandaraca	—	—	ad valorem
38	Scammonienharz.	Scammonée.	Mahmuze; kya bir . .	die Okka	138 »	11, 04
39	Seifenwurzel.	Racine de Saponnaire.	Tschujen; kya bir . .	die Okka	1, 90	» 15
40	Senesblätter.	Séné.	Senameki.	—	—	ad valorem
41	Vogelkirschensaamen, genannt Mehleb.	Graine de Mérisier, dite Mehleb.	Mehleb; kya bir . . .	die Okka	4, 10	» 32
42	Lakritzensaft.	Jus de Réglisse.	Mianbali	—	—	ad valorem
43	Weihrauch aller Arten.	Encens de toutes sortes.	Kunlük	—	—	ad valorem
44	Ackerdoppen (Knoppern) von Aidin, Ouchak, Ghedez und alles was über Smyrna exportirt wird.	Valonée d'Aidin, Ouchak, Ghedez et tout ce qui s'exporte de l'échelle de Smyrne.	Palamudi Aidin, we Uschak, we Gedoz, we sair Ismir iskelessine tenzil olunan; kantar bir	der Centner	45 »	3, 60
45	Ackerdoppen (Knoppern) von Aivadjik, Esine, Metelin, Kemer und Dardanellen.	Valonée d'Aivadjik, Esiné, Mételin, Kemer et Dardanelles.	Palamudi Aivagik, we Ezine, we Midilli, we Kemer, we Kalei Sultanie; kantar bir . .	der Centner	51, 40	4, 11
46	Erde blaue, Mor toprak.	Terre bleue, Mor toprac.	Mor Toprak; kya bir .	die Okka	4, 70	» 37
47	Farbe rothe, genannt Gül Bahar.	Couleur rouge, dite Gulbahar.	Kulbahar; kya bir . .	die Okka	2 »	» 16
48	Krapp aus Anatolien.	Alizaris d'Anatolie.	Kök boia, Anatoli; kantar bir	der Centner	197 »	15, 76
49	Krapp von Cypern, Syrien und Tripolis.	Alizaris de Chypre, Syrie et Tripolis.	Kök boia Kipriz, we Berietuscham we Tarabulussi-gharb; kantar bir	der Centner	133, 30	10, 66

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
50	Kreuzbeeren von Angora, Caïssarie, Tokat und und Skilip, 1ste Qualität.	Graine jaune d'Angora, Caïssarié, Tokat et Skilip, première qualité.	Alaǵiehiri Angora, we Kaissarie, we Tokat, we Iskelib aala; kya bir	die Okka	4, 20	» 33
51	Kreuzbeeren von Rumelien, von allen Qualitäten.	Graine jaune de Roumélie, de toutes les qualités.	Alaǵiehiri Rumeli bilgiumle; kya bir . .	die Okka	1, 30	» 10
52	Kreuzbeeren von Skilip, von Caïssarie, Dagh djehrici, von Anatolien, geringe.	Graine jaune de Skilip, Caïssarié, Dagh Djérici et Anatolie, inférieure.	Alaǵiehiri Iskilib we Kaissarie we Dagh dǵierissi Anatoli edna; kya bir	die Okka	2, 90	» 23
53	Rocou von Anatolien.	Rocou d'Anatolie.	Fez Boiassi	—	—	ad valorem
54	Galbanum.	Galbanum.	Kasni; kya bir . . .	die Okka	7, 70	» 61
	——	——				
55	Feigen, getrocknete, aller Qualitäten.	Figues sèches, de toutes qualités.	Bilǵiumle Inǵir	—	—	ad valorem
56	Haselnüsse.	Noisettes.	Funduk; kantar bir . .	der Centner	65, 70	5, 25
57	Nüsse.	Noix.	Gieviz; kya 100 . . .	d. Kilo von 100 Okka	163 »	13, 04
58	Johannisbrod.	Caroube.	Harnub	—	—	ad valorem
59	Rosinen, Trauben, getrocknete, genannt Rasaky Beylerdge.	Raisins secs, dits Rasaky Beylerdgé.	Usümi Beilerǵe; kantar bir	der Centner	70, 70	5, 65
60	Rosinen, Trauben, getrocknete; Caraburnu und und Soyut, genannt Rasaky.	Raisins secs Carabournou et Soyout, dits Rasaky.	Usümi Karaburnu, we Sughiut Rezaki; kantar bir	der Centner	193 »	15, 44
61	Trauben, getrocknete, von Corinth.	Raisins secs de Corinthe.	Usümi Kusch; kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
62	Trauben, getrocknete, von Mandalia und von Samos.	Raisins secs de Mandalia et de Samos.	Usümi Mandaliat, we Sissam; kantar bir. .	der Centner	64, 30	5, 14
63	Trauben, getrocknete, von Ourla, Tschesme, Aïdin, Menteche, Caraoglak und Tyre.	Raisins secs de Ourla, Aïdin, Tschesmé, Menteché, Caraoglak et Tyré.	Urla, we Tchesme, we Aïdin, we Mentesche we Kara Oghlak, we Tirè, Usümi Rezaki; kantar bir	der Centner	160, 70	12, 85
64	Trauben, getrocknete, von Stankio.	Raisins secs de Stankio.	Usümi Istankoi Resakissi; kantar bir.	der Centner	128, 50	10, 28

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
65	Trauben, getrocknete ohne Körner, von Caraburnu (Sultanine).	Raisins secs sans pepins de Carabournou (Sultanine).	Usümi Karaburnu, Tschekirdeksiz; kantar bir.	der Centner	231, 50	18, 51
66	Trauben, getrocknete, von Ourla, von Tschesme, Yerly (Sultanine).	Raisins secs d'Ourla, Tschesmé, Yerly (Sultanine).	Urla, we Tschesme, we ierlu mahssuli Tschekirdeksis; kantar bir.	der Centner	186, 40	14, 91
67	Trauben, getrocknete, schwarze von Tyre und Aidin.	Raisins secs noirs, de Tyré et Aidin.	Siah Usüm Aidin, we Tire; kantar bir . .	der Centner	45 »	3, 60
68	Olivenöl.	Huile d'olive.	Rughani-Zeit; kantar bir	der Centner	140 »	11, 20
69	Roseneſſenz.	Essence de rose.	Gul laghi; meskal bir .	die Medical	11, 80	» 94
70	Rosenwaſſer.	Eau de rose.	Gulab; kya bir . . .	die Okka	2 »	» 16
71	Branntwein, ordinairer 16 à 18° Grad.	Eau de vie simple de 16 à 18 degrés.	Araki Soma taabir olunur ğiebreden hassil olan; kya bir	die Okka	2, 90	» 23
72	Branntwein, Raki.	Eau de vie de Mastic.	Araki Mastaki; kya bir .	die Okka	5, 80	» 46
73	Weine des türk. Reiches, den ordinairen Cypre-Wein einbegriffen.	Vins de l'Empire Ottoman, Chypre ordinaire compris.	Kibriz aadi Scharabi, dahil oldighi halde, bilğiumle Memaliki mahrusse Scharabi; kya bir . .	die Okka	1, 80	» 14
74	Wein von Cypern, genannt Comandaria.	Vin de Chypre dit de Commanderie.	Kibrisde hassil olan Komandaria, taabir olunur Scharab	—	—	ad valorem
	Rohstoffe zu Geweben, Manufacturwaaren und die daraus verfertigten Gegenstände.	**Matières premières pour tissage, Manufactures et Objects confectionnés.**				
75	Baumwolle, rohe, von Anatolien, Cypern und den Dardanellen.	Coton en laine d'Anatolie, Chypre et des Dardanelles.	Penbei ham Anatoli, we Kibriz we Boghaz, kantar bir	der Centner	270 »	21, 60
76	Baumwolle, rohe, von Rumelien.	Coton en laine de Roumélie.	Penbei ham Rumeli; kantar bir	der Centner	257, 20	20, 57

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zoll-einheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
77	**Baumwolle**, gesponnene, von Argatsch und den Dardanellen.	Coton filé d'Argatsch et du détroit des Dardanelles.	Rischtei penbe. Ergatsch, we Boghaz; kya bir .	die Okka	9, 70	» 77
78	**Baumwolle**, gesponnene, weiße und farbige von Smyrna.	Coton filé, blanc et de couleur de Smyrne.	Rischtei penbe, Ismir, beiaz, we elvan; kya bir	die Okka	13 »	1, 04
79	**Seidenwurmpuppen** oder Cocons, die von Amassia ausgenommen.	Cocons de l'Empire Ottoman, ceux d'Amassia exceptés.	Amassiaden maada bilgiumle Cosa; kya bir	die Okka	74, 50	5, 96
80	**Seidenwurmpuppen** oder Cocons von Amassia.	Cocons d'Amassia.	Amassianun Cosa . . .	—	—	ad valorem
81	**Seidenwurmpuppen** oder Cocons, frisirte und von Doppelcocons.	Cocons frisons et doupions et déchets divers.	Dupion we Frison, taabir olunur Lika	—	—	ad valorem
82	**Seidenwurmpuppen**, gelöcherte, doppelte und Ausschuß.	Cocons percés, doubles et rebuts.	Dilikli Cosa we Tschifte Cosa	—	—	ad valorem
83	**Abfall** oder Ausschuß, Flockseide.	Bourre de soie.	Kamtschi bachi. . . .	—	—	ad valorem
84	**Seide** aus den Seidespinnereien des türkischen Reichs.	Soie de filature de l'Empire Ottoman.	Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle masckinlerde hassil olan Harir; kya bir . . .	die Okka	217, 30	17, 38
85	**Seide**, gefärbte.	Soie de couleur.	Elvan Harir; kya bir. .	dieOkka	246, 60	19, 72
86	**Seide** mit Mandjelik gesponnen, von allen Qualitäten des türkischen Reichs.	Soie de toute qualité de l'Empire Ottoman, filée au Mandjilik.	Memaliki mahrussede Kiain bilgiumle mangiliklerde hassil olan Harir; kya bir . . .	die Okka	155 »	12, 40
87	**Seide** von Cypern, Aidin, Mentéché, Chio, Candia, Sigala, Aleppo, Beyrut, Saida, Damascus.	Soie de Chypre, d'Aïdin, de Mentéché, Chio, Candie, Sigala, Alep, Beyrouth, Saïda, Damas.	Kibriz, we Aidin, we Mentesche, we Sakiz, we Sighala, we Halep, we Beirut, we Saida, we Schaïn Hariri; kya bir	die Okka	108, 50	8, 68
88	**Flachs** von Ismid.	Lin d'Ismid.	Keteni Ismid; kya bir .	die Okka	3, 30	» 26
89	**Haare** von Angora-Ziegen, Tiftik und Finik von Conia, Castambol, Gherédé und Bey-Bazar.	Poil de chèvre, Tiftik et Finik d'Angora, Conia, Castambol, Gherédé et Bey-Bazar.	Tiftik we Finiki Angora, we Konia, we Castamuni, we Gherédé, we Bei-bazari; kya bir	die Okka	20, 50	1, 64
90	**Haare** von schwarzen Ziegen, genannt Platun.	Poil de chèvre noir, dit Platoun.	Platun, taabir olunur bilgiumle Dehrem . . .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
91	Haare von Ziegen, Tiftik von Van.	Poil de chèvre, Tiftik de Van.	Tiftiki Wan; kya bir. .	die Okka	10 »	» 80
92	Hanf von Caſtambol.	Chanvre de Castambol.	Kendir Castambol kya bir	die Okka	1,80	» 14
93	Hanf von Ismid.	Chanvre d'Ismid.	Kendir Ismid; kya bir .	die Okka	2,40	» 19
94	Wolle, ungewaſchene calcinirte, von Rumelien, Anatolien und Conſtantinopel.	Laines en suint et pelades, dites calcinées de la Roumélie, Anatolie et Constantinople.	Yapaghi Anatoli, we Rumeli we Deri Saadetin kiregli we kirli yikanmamisch; kantar bir .	der Centner	192 »	15,36
95	Wolle, gewaſchene, von Rumelien, Anatolien u. Conſtantinopel.	Laines lavées, de Roumélie, Anatolie et Constantinople.	Yapaghi Anatoli, we Rumeli, we Deri-Seadetin yikanmisch; kantar bir	der Centner	234 »	18,72
96	Wolle, ungewaſchene, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad.	Laines non lavées de la Syrie, Tripoli, de Barbarie, Bagdad et des environs.	Beriyet-us-Scham, we Tarabolos-i-gharb, we Bagdad, we olhavalilerde hussule ghelen yapaghi yikanmamisch, kiregli; kantar bir . .	der Centner	134,50	10,76
97	Wolle, gewaſchene, genannt calcinirte, von Syrien, Tripolis, der Barbarei und Bagdad.	Laines lavées de la Syrie, Tripoli, de Barbarie et Bagdad.	Keza yikanmamisch; kantar bir	der Centner	164 »	13,12
98	Aba für Capotrock der Soldaten von Bali-keſſer, Bazargik und Philippopel.	Aba pour capotes de soldats, de Balikesser, Bazardjik et Philippopoli.	Asker itschun Balikesser, we Bazardzik, we Filibe aabassi, Top bir; zira 11	das Stück von 11 Pik	22 »	1,76
99	Aba Schaiac, grobes Tuch.	Aba Chaiak, gros drap.	Schaiak; zira bir . . .	die Arschine	3,30	» 26
100	Aba, farbige, genannt Sivrikia und Kurdu Yauz.	Aba de couleur dit Sivrikia et Kourdou Yaouz.	Sivrikia we Kurdi iawuz, taabir olunur elwan Abai Filibe; top bir, zira 17 dan 19 kadar	das Stük von 17 à 19 Pik	43,30	3,46
101	Aba Islimie für Strümpfe.	Aba Islimié pour chaussettes, caltchin.	Kalzinlik Abai Islimie; top bir, zira 3 . . .	das Stück von 3 Pik	23,30	1,83
102	Aba, ſchwarze von Islimie.	Aba noir d'Islimié.	Siah Abai Islimie; top bir, zira 9 dan 11 kadar	das Stück von 9 à 11 Pik	36,70	2,93
103	Aba, Tiftik von Islimie.	Aba Tiftik d'Islimié.	Tiftik Abai Islimie; top bir, zira 11	das Stück von 11 Pik	53,30	4,26
104	Handtücher von Gueve.	Essuie-mains de Guèvé.	Havii Ghive; kia bir .	die Okka	24,60	1,96

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
105	Aba Salonik, schwarz und weiß.	Aba de Salonique, noir et blanc.	Beiaz we siah Abai Selanik; top bir, zira 12 den 17 kadar . . .	das Stück von 12 à 17 Pik	30 »	2, 40
106	Aladja, genannt Wefa, fein.	Aladja dit Véfa, supérieur.	Alaǵiai Wefa aala; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück von 9 à 10 Pik	33, 10	2, 64
107	Aladja, gering.	Aladja, inférieur.	Alaǵiai Wefa edna; Top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück von 9 à 10 Pik	16, 50	1, 32
108	Astar, Zeug von Castambol.	Astar, toile de Castambol.	Astari Castamuni; denk bir, top 60, beher topi 18 ziradan 19 kadar	der Ballen von 60 Stück von 18 à 19 Pik	450 »	36 »
109	Chali und Sof von Angora, breit und schmal.	Chali et Sof d'Angora, large et étroit.	Schall we Sofi Angora, enli we ensiz; top bir, zir a 32	das Stück von 32 Pik	424 »	33, 92
110	Chali von Constantinopel.	Chali de Constantinople.	Schalii Assitane; top bir, zira 27	das Stück von 27 Pik	178, 70	14, 29
111	Galone von Constantinopel.	Galons de Constantinople.	Schiriti Assitane . . .	—	—	ad valorem
112	Guezi von Sparta und von Brussa.	Guézi de Sparta et de Brousse.	Ghezii Isparta, we Brussa; top bir, zira 26 . .	das Stück von 26 Pik	118, 30	9, 46
113	Hakir Ibrahimié und Kitabi vom Libanon.	Hakirs Ibrahimiés et Kitabi du Liban.	Hakir, we Ibrahimie, we Kitabi Durzi daghi; top bir, zira 9 den 10 kadar	das Stück von 9 à 10 Pik	41, 20	3, 29
114	Idare Leinen.	Idaré, Toile.	Kerpassi Idare; top bir, zira 12	das Stück von 12 Pik	49, 60	3, 96
115	Meles, Zeug von Brussa, für Hemden.	Mélès, toile de Brousse pour chemises.	Melessi Brussa; top bir, zira 22	das Stück von 22 Pik	72, 30	5, 78
116	Zeug von Baumwolle.	Toile de coton.	Kerpassi penbe; top bir, zira 12	das Stück von 12 Pik	13, 30	1, 06
117	Aladja von Aleppo.	Aladja d'Alep.	Alagiai Halep; top bir .	das Stück	38, 50	3, 08
118	Aladja von Damaskus, Kitabi und Tschitari.	Aladja de Damas, Kitabi et Tschitari.	Alagiai Scham, we Kitabi, we Tschitari; top bir	das Stück	70, 70	5, 65
119	Aladja von Magnesia.	Aladja de Magnésie.	Alagiai Manissa; denk bir, top iüz	der Ballen von 100 Stück	385, 70	30, 84
120	Aladja von Tire und Bord.	Aladja de Tiré et Bord.	Alagiai Tire, we Bord; top bir	das Stück	5, 20	» 41
121	Astar, Zeug von Caïssarié, Ghiwe, Sivas und Gallipoli.	Astar, toile de Caïssarie, Ghivé, Sivas et Gallipoli.	Astari Caissarie, we Ghiwe, we Siwas, we Ghelipoli	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
122	Astar, Zeug von Hamid.	Astar, toile de Hamid.	Astari Hamid; denk bir, top 60	der Ballen von 60 Stück	443, 50	35, 48
123	Astar, Zeug von Tasch-Köprü.	Astar, toile de Tach-Keupru.	Astari Tasch-Köpri; top bir	das Stück	3, 90	» 31
124	Bin dalli.	Bin dalli.	Bindalli; top bir . . .	das Stück	99, 30	7, 94
125	Boucassins in allen Farben und Aladja von Hamid und Denizli.	Boucassins de toutes couleurs et Aladja de Hamid et Denizli.	Boghassi Hamid, we Denizli, elwan we alagiassi; kya bir . . .	die Okka	14, 20	1, 13
126	Caban, genannt Dagh-Guebeci.	Caban, dit Dagh Guébéci.	Dagh Kiebessi; aded bir	das Stück	29, 50	2, 36
127	Caban, genannt Kébé, fein von Zaara.	Caban, dit Kébé, fin de Zaara.	Kiebei Zaghra ingié; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
128	Caban, genannt Kébé, ordinaire von Zaara.	Caban, dit Kébé, ordinaire de Zaara.	Kaba Kiebei Zaghra; kya bir	die Okka	9, 90	» 79
129	Caban von Bosnien.	Caban de Bosnie.	Kiebei Bosna; aded bir	das Stück	26, 30	2, 10
130	Caban von Braschol (Kébé).	Caban de Brachol (Kébé).	Braschol Kiebessi; aded bir	das Stück	98, 50	7, 88
131	Caban von Islimié.	Caban d'Islimié.	Kiebei Islimié; aded bir	das Stück	65, 70	5, 25
132	Caban von Tiftic.	Caban en Tiftik.	Tiftik Kiebe; aded bir .	das Stück	230 »	18, 40
133	Gazazié, genannt Tirei-Gazazié.	Fil dit Tiréi-Gazazié.	Tirei gazazie; kya bir .	die Okka	52, 90	4, 23
134	Stoffe, Seide, genannt Gazazié von Constantinopel.	Soie, dite Gazazié de Constantinople.	Hariri gazazie Assitane; kya bir	die Okka	308, 20	24, 65
135	Chali von Tossia und Gürtel von Talat.	Chali de Tossia et ceinture de Talat.	Shalii Tossia we talat Kuschak	—	—	ad valorem
136	Coutni von Aleppo.	Coutni d'Alep.	Kutnii Halep; top bir .	das Stück	53, 30	4, 26
137	Coutni von Brussa.	Coutni de Brousse.	Kutnii Brussa; top bir .	das Stück	83, 20	6, 65
138	Coutni von Damascus.	Coutni de Damas.	Kutnii Scham; top bir .	das Stück	66, 70	5, 33
139	Coutni, Hakir und Tschitari von Constantinopel.	Coutni, Hakir et Tchitari de Constantinople.	Kutnii we Hakir, we Zitarii assitane; top bir	das Stück	66, 20	5, 29
140	Damghahane.	Damghahané.	Damghahane; top bir .	das Stück	52, 90	4, 23
141	Stoffe, genannt Dastar.	Etoffe dite Destar.	Destaa; top bir . . .	das Stück	9, 90	» 79
142	Gaze, genannt Djehre.	Gaze dite Djéhré.	Dschehre Burumgiuk; aded bir	das Stück	26, 30	2, 12
143	Gaze, genannt Eleklik für Siebe.	Gaze dite Eleklik pour tamis.	Eleklik Burumgiuk; top bir	das Stück	32, 90	4, 23

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zoll-einheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
144	Gaze, genannt Oyabach.	Gaze dite Oyabach.	Uiabasch Burumǵiuk; aded bir	das Stück	7, 90	» 63
145	Gaze und Meles von Constantinopel.	Gaze et Mélès de Constantinople.	Meles we Burumǵiuk Assitane; top bir . . .	das Stück	66, 20	5, 29
146	Stoffe, genannt Gülmez.	Etoffe dite Gulmez.	Gulmez; top bir . . .	das Stück	82, 70	6, 61
147	Hakir von Brussa.	Hakir de Brousse.	Hakiri Brussa; top bir .	das Stück	65, 70	5, 25
148	Ibrahimié.	Ibrahimié.	Ibrahimié; top bir . .	das Stück	57, 90	4, 63
149	Ihrams, scharlachroth, zum Bekleiden der Mobilien.	Ihrams écarlates pour ameublement.	Al duschemelik, Ihram we Iastik; kya bir .	die Okka	39, 40	3, 15
150	Ihrams, von Wolle von Rumelien, weiß und farbig.	Ihrams en laine de Roumélie, blancs et de couleur.	Beiaz we elwan Ihrami Rumeli; kya bir . .	die Okka	22, 50	1, 80
151	Kattun für Überzüge von Decken und Handtücher.	Indiennes pour dessus de couvertures et essuie-mains.	Yorghan iüsi we basma Sileǵik; top bir . .	das Stück	6, 60	» 52
152	Kattun für Überzüge von Castambol.	Indiennes pour dessus de couvertures de Castambol.	Tschiti Castamuni we lorghan iüsi; denk bir, aded 60	der Ballen von 60 Stück	566, 50	45, 32
153	Kattun für Überzüge von Tokat und farbige Boucassin.	Indiennes pour dessus de couvertures de Tokat et Boucassins, de couleur.	Tschit lorghan iüsi Tokat, we elwan boghassi; top bir	das Stück	6, 30	» 50
154	Kattun, genannt Fasla, Boktscha und Coussins.	Indiennes de Fasla, boktscha, et coussins.	Kibriz Fasla we lasdik, we Boghtscha; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
155	Kattun von Constantinopel.	Indiennes de Constantinople.	Tschiti Assitane, top bir	das Stück	16, 50	1, 32
156	Kattun von Cypern für Bett und Tschdecken.	Indiennes de Chypre pour couvertures de lit et de table.	Kibriz lorghan iüsi we Sofra; aded bir . .	das Stück	10 »	» 80
157	Kattun von Cypern für Matratzen.	Indiennes de Chypre pour matelas.	Kibriz Düschek we Schilte; top bir	das Stück	13, 30	1, 06
158	Kattun von Cypern zum Bekleiden von Möbeln.	Indiennes de Chypre pour ameublement.	Kibriz oda Takimi . .	—	—	ad valorem
159	Kemerlik, Leinen von Castambol.	Kemerlik, toile de Castambol.	Kemerlik taabir olunur Kerpassi Castamuni; top bir	das Stück	5, 80	» 46
160	Leinenzeug von Anatolien.	Toile de lin d'Anatolie.	Kerpassi Keteni Anatoli; kya bir	die Okka	12, 80	1, 02

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
161	Leinenzeug von Rize.	Toile de lin de Rizé.	Aala Kerpassi Keteni Rize; kya bir	die Okka	64, 30	5, 14
162	Leinenzeug, ordinaire.	Toile de lin inférieure.	Kerpassi keteni Rize edna; kya bir	die Okka	25, 70	2, 05
163	Merzifoun, Zeug.	Merzifoun, toile.	Kerpassi Merzifun; top bir	das Stück	5, 80	» 46
164	Mouhayeri Tossia Papas, Wollengewebe.	Mouhayeri Tossia et Papas, Tissus de laine.	Muhaieri Tossia we Papas; top bir	das Stück	29, 40	2, 35
165	Petin, brochirter Stoff.	Petin, étoffe brochée.	Petin; top bir	das Stück	198, 50	15, 88
166	Sevaï von Aleppo, geringe Qualität.	Sevaï d'Alep ordinaire.	Edna Sevaii Halep; top bir	das Stück	65, 70	5, 23
167	Sevaï von Aleppo, mittelmäßige Qualität.	Sevaï d'Alep, moyen.	Ewsat Sewaii Halep; top bir	das Stück	197, 10	15, 76
168	Sevaï von Aleppo, vorzügliche Qualität.	Sevai d'Alep, supérieur.	Aghir Sewaii Halep; top bir	das Stück	295, 60	23, 64
169	Sevaï von Seide, genannt Kitabi, von Aleppo und von Hama.	Sevaï de soie, dit Kitabi d'Alep et de Hama.	Ipeklik Kitabi Halep we Hama; top bir . . .	das Stück	29, 50	2, 36
170	Zeug von Alaye, breit.	Toile d'Alayé, large.	Kerpassi Alaie enli; top bir	das Stück	5, 80	» 46
171	Zeug von Alaye, schmal.	Toile d'Alayé, étroite.	Kerpassi Alaie ensiz; top bir	das Stück	4, 70	» 37
172	Zeug von Merzifoun.	Toile de Merzifoun.	Kerpassi penbei Merzifun; top bir	das Stück	16, 40	1, 31
173	Zeug von Guedos, breit und schmal.	Toile de Guédos, large et étroite.	Kerpassi Guedos, enli we ensiz; denk bir, top 50 den 55 kadar	der Ballen von 50 à 55 Stück	411, 80	32, 94
174	Zeug für Kleidungsstücke.	Toile pour vêtements.	Eswablik kerpassi Ghedoz; top bir. . . .	das Stück	7 »	» 56
175	Zeug von Menemen.	Toile de Menemen.	Kerpassi Menemen; top bir	das Stück	9, 20	» 73
176	Teppiche, genannt Kilim, zum Gebrauch der Armee.	Tapis, dits Kilim, à l'usage de l'armée.	Asker Iataklik itschun kilim; aded bir . . .	das Stück	13, 10	1, 04
177	Teppiche, große, genannt Seïs-hane.	Tapis grands, dits Seïshané.	Kilimi Seishane kebir; aded bir	das Stück	49, 30	3, 94
178	Teppiche, kleine, genannt Seïs-hane.	Tapis petits, dits Seïshané.	Kilimi Seishane saghir; aded bir	das Stück	26, 30	2, 10
179	Teppiche, Turkomanische.	Tapis Turkmen.	Kilimi turkmen aded bir	das Stück	128, 60	10, 28

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
180	Teppiche von Guedés, kleine Teppiche von Gueurdos und von Jsladi, genannt Kalitscha, Teppiche von Koula und andere.	Tapis de Guédès, petits tapis de Gueurdos et d'Isladi dits Calitcha, Tapis de Coula et autres.	Seǵiadei Ghedos, we Kalitschei Ghördos, we Isladi Seǵiade, we Seǵiadei Kula, we Seǵiadei saire	—	—	ad valorem
181	Teppiche von Smyrna, genannt Ouchak.	Tapis de Smyrne, dits Ouchak.	Halii Uschaq; kya bir .	die Okka	25, 20	2, 01
182	Filz von Kaïssarié.	Feutres de Caïssarié.	Ketschei Kaissarie; aded bir	das Stück	16, 40	1, 31
183	Filz von Karahissar, weiß und farbig.	Feutres de Carahissar, blancs et de couleur.	Ketschei Karahissar beiaz we elwan; aded bir .	das Stück	12, 30	» 98
184	Filz von Jsmid.	Feutres d'Ismid.	Ketschei Ismid; aded bir	das Stück	13, 10	1, 04
185	Filz von Salonik.	Feutres de Salonique.	Ketschei Selanik; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
186	Filz von Ouchak, genannt Zili.	Feutres d'Ouchak, dit Zili.	Ketschei Sili Uschak; kya bir	die Okka	19, 40	1, 55
187	Aba für Capotröcke für Soldaten, von Philippopel und Zagra.	Aba, capotes de soldats, de Philippopoli et de Zagra.	Abai lamurluk Filibe, we Zaghra; aded bir .	das Stück	73, 30	5, 86
188	Aba Cazan mit 7 Schnüren.	Aba Cazan, avec 7 cordons de passementerie.	Iedi katli Kazan Abassi; aded bir	das Stück	28, 70	2, 13
189	Aba, Kamaschen in Tiftic.	Aba Guêtres, en Tiftic.	Tiftik abadan Putur; aded bir	das Stück	46, 70	3, 73
190	Aba, Mützen.	Aba bonnets, dits Scoufiès.	Abai Iskufie; deste bir, aded 10	das Paquet von 10 Stück	10 »	80
191	Aba, ordinaire, mit anhängenden Kamaschen.	Aba ordinaire, à guêtres adhérentes.	Beiaghi Schalwar, we Putur; aded bir . .	das Stück	40 »	3, 20
192	Aba Reiterhosen, genannt Schalvar, mit Stickereien.	Aba pantalons de cavaliers, dit Chalvar avec passementerie.	Harǵli atlu Schalwar; aded bir	das Stück	86, 70	6, 93
193	Aba Socken Terlik, große von Aba.	Aba chaussons Terlics, grands en aba.	Aba Terlik kebir; deste bir, tschift 10 . . .	das Paquet von 10 Paar	26, 70	2, 13
194	Aba Socken Terlik, kleine von Aba.	Aba chaussons Terlics, petits en aba.	Aba Terlik saghir; deste bir, tschift 10 . . .	das Paquet von 10 Paar	13, 30	1, 06
195	Aba Strümpfe.	Aba chaussettes.	Aba Kaltschin; deste bir, tschift 10	das Paquet von 10 Paar	66, 70	5, 33
196	Aba von Jslimia und Zagra, gestickt mit 15 Schnüren in feiner Wolle.	Aba d'Islimié et Zagra, brodé à 15 cordons de passementerie en laine-supérieure.	On besch kat iun Ghaitan ile dikilmisch Abai Islimie, we Zaghra, aala; aded bir . . .	das Stück	40 »	3, 20

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
197	Aba Weste, genannt Demir coparan in Aba Tiftic, mittlere Qualität.	Aba veste, dite Demir coparan, en aba tiftic, qualité moyenne.	Tiftik abadan ewsat Demir koparan; aded bir	das Stück	33, 30	2, 66
198	Aba Weste, genannt Demir coparan mit 1 à 3 Schnüren.	Aba veste, dite Demir coparan de 1 à 3 cordons de passementerie.	Bir we utsch katlu Demir koparan, edna Aba; aded bir	das Stück	23, 30	1, 86
199	Abani von Bagdad.	Abani de Bagdad.	Abanii Bagdad; aded bir	das Stück	64, 30	5, 14
200	Abani von Constantinopel.	Abani de Constantinople.	Abanii Assitane; aded bir	das Stück	9, 90	» 79
201	Betttücher, farbige, genannt Tscharschaf, von Magnesia.	Draps de lit de couleur, dits Tcharchaf de Magnésia.	Elwan Tscharschafi Manissa; top bir . . .	das Stück	5, 80	» 46
202	Decken von Tunis, weiße und farbige, genannt Batanie und Ihram.	Couvertures de Tunis, blanches et de couleur, dites Batanié et Ihram.	Batanié we Ihram Tunusbeiaz we elvan . . .	—	—	ad valorem
203	Handtücher mit falschen Stickereien.	Essuie-mains à broderie en faux.	Kiasib ischleme Hawi; tschift bir	das Paar	6, 60	» 52
204	Handtücher und Schürzen, genannt Akbasch, von Constantinopel.	Essuie-mains et tabliers, dits Akbach de Constantinople.	Akbasch Peschtimal we Hawi Assitane; tschift bir	das Paar	10, 60	» 84
205	Handtücher und Akbasch von Brussa, genannt Peschtimal.	Essuie-mains et Akbach de Brousse, dits Pechtimal.	Akbasch Peschtimal Brussa; tschift bir . .	das Paar	9, 80	» 78
206	Handtücher von Salonik, genannt Peschtimal.	Essuie-mains de Salonique, dits Pechtimal.	Peschtimal Selanik; tschift bir	das Paar	16, 30	1, 30
207	Handtücher von Caraferia.	Essuie-mains de Caraferia.	Hawi Karaferia; kya bir	die Okka	39, 40	3, 15
208	Handtücher von Cypern, genannt Silegiks.	Essuie-mains de Chypre, dits Siledjiks.	Kibriz Silegik; aded bir	das Stück	13, 30	1, 06
209	Handtücher von Guive, genannt Peschtimal.	Essuie-mains de Guivé, dits Pechtimal.	Peschtimal Ghiwe; tschift bir	das Paar	9, 90	» 79
210	Handtücher von Seide von Constantinopel, genannt Kirk-Kalem.	Essuie-mains en soie de Constantinople, dits Kirk Kalem.	Kirk Kalem taabir olunur ipekli Peschtimal Assitane; tschift bir . .	das Paar	49, 60	3, 96
211	Kissen und Divanüberzüge von Biledjik.	Coussins et Couvertures de Sofa de Biledjik.	Düscheme Balini Bileğik; tschift bir	das Paar	57, 90	4, 63
212	Kissen von Biledjik.	Coussins de Biledjik.	Balini Bileğik; tschift bir	das Paar	38, 50	3, 08

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
213	Kissen und Divanüberzüge von Scutari.	Coussins et Couvertures de Sofas de Scutari.	Düscheme Balini Isküdar	—	—	ad valorem
214	Kissen, gestickte, von Biledjik mit Flittergold.	Coussins de Biledjik brodés en clinquants.	Telli Balini Bileǵik; tschift bir	das Paar	209 »	16, 72
215	Kissen von Brussa, genannt Beledi.	Coussins de Brousse, dit Beledi.	Beledii Brussa; tschift bir	das Paar	19, 60	1, 56
216	Kissen von Merzifoun, genannt Beledi.	Coussins de Merzifoun, dits Beledi.	Beledii Merzifun; tschift bir	das Paar	26, 10	2, 08
217	Peschtimal von Guive, genannt Akbasch.	Pechtimal de Guivé, dit Akbach.	Akbasch Peschtimal Ghiwe; tschift bir . .	das Paar	7, 90	» 63
218	Santa Marca, Sorte von ordinairen Jacken.	Santa Marca, sorte de Jacquette ordinaire.	Santa Marka aadi; aded bir	das Stück	19, 80	1, 58
219	Santa Marca, Sorte von ordinairen Jacken, kleine.	Santa Marca, sorte de Jaquette ordinaire, petite.	Saghir Santa Marka; aded bir	das Stück	9, 90	» 79
220	Schürzen, genannt Fouta von Brussa.	Tabliers, dits Fouta de Brousse.	Futai Brussa; tschift bir	das Paar	32, 20	2, 57
221	Schürzen, genannt Fouta von Hama, einfache.	Tabliers, dits Fouta de Hama, simples.	Sadei Futai Hama; tschift bir	das Paar	46, 70	3, 73
222	Schürzen von Brussa, genannt Peschtimal.	Tabliers de Brousse, dits Pechtimal.	Peschtimal Brussa; tschift bir	das Paar	16, 70	1, 33
223	Schürzen von Hama, gestickte, mit Flittergold.	Tabliers de Hama, brodés en clinquant.	Telli Futai Hama; tschift bir	das Paar	128, 60	10, 28
224	Schürzen von Seide, genannt Peschtimal, ordinaire.	Tabliers de Soie, dits Pechtimal, ordinaires.	Ipeklik Peschtimal aadi; tschift bir	das Paar	19, 80	1, 58
225	Siledjiks und Havlou von Brussa, große und kleine.	Siledjiks et Havlou de Brousse, grands et petits.	Sileǵik we Hawii Brussa kebir we saghir; kya bir	die Okka	33, 90	2, 71
226	Siledjiks von Brussa, in Kattun.	Siledjiks de Brousse, en indienne.	Basma Sileǵiki Brussa; tschift bir	das Paar	9, 90	» 79
227	Taschentücher, genannt Basmahané.	Mouchoirs, dits Basma Khané.	Basmahane; dëiermi 20	die 20 Stück quadrat	12, 30	» 90
228	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, große, 1ste Qualität.	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, grands 1re qualité.	Kebir aala Kalemkiar lemenii. Assitane; aded bir	das Stück	6, 20	» 49
229	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, mittlere.	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, moyens.	Ewsat Kalemkiar lemenii Assitane; aded bir. .	das Stück	4, 60	» 36

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
230	Taschentücher, genannt Kalemkiar von Constantinopel, ordinaire und kleine.	Mouchoirs, dits Kalemkiar de Constantinople, ordinaires et petits.	Saghir we edna Kalemkiar lemenii Assitane; aded bir	das Stück	1, 50	» 12
231	Taschentücher von Scutari.	Mouchoirs de Scutari.	Üsküdar lemenissi; de-ïrmi 20	die 20 Stück quadrat	27, 80	2, 64
232	Taschentücher, weiße, genannt Üstlük.	Mouchoirs blancs, dits Ustluk.	Ustlük; aded bir . . .	das Stück	2 »	» 16
233	Strümpfe, ordinaire, von Yürük.	Bas ordinaires de Yuruk.	Tschorab Iuruk kaba; kya bir	die Okka	18, 90	1, 51
234	Strümpfe und Socken in Farben.	Bas et Chaussettes de couleur.	Elwan Tschorab we Kaltscheta Gholos . . .	—	—	ad valorem
235	Strümpfe und Socken von Volo.	Bas et Chaussettes de Volo.	Tschorab we Kaltscheta Gholos; kya bir . .	die Okka	88, 10	7, 04
236	Strümpfe von Adrianopel und Zagra.	Bas d'Adrianople et de Zagra.	Tschorab Edirne we Zaghra; kya bir . . .	die Okka	37, 80	3, 02
237	Strümpfe von Bazardschik und Philippopel.	Bas de Bazardjik et Philippopoli.	Tschorab Bazargik we Filibe; kya bir . . .	die Okka	94, 40	7, 55
238	Strümpfe von Salonik und Drama.	Bas de Salonique et Drama.	Tschorab Selanik we Drama; kya bir	die Okka	62, 90	5, 03
239	Unterhosen von Leinen.	Caleçons en toile de coton.	Kerpassi penbe Don; aded bir	das Stück	6, 60	» 52
240	Unterhosen, genannt Mélès.	Caleçons, dits Mélès.	Meles Don; aded bir .	das Stück	23, 20	1, 85
241	Tischtücher und Servietten von Hama, einfache und gestickte (Flittergold).	Nappes et Serviettes de Hama, simples et brodées (de clinquant).	Sofra we Peschkiri Hamatelli we sade; aded bir	das Stück	257, 20	20, 57
242	Fez (rothe Mützen), genannt Medjidie, von Tunis.	Bonnets de Tunis, dits Medjidiés.	Fessi Tunus Megidié taabir olunur; kiad bir. aded 4	das Paquet von 4 Stück	66, 70	5, 33
243	Fez, große, feine und ordinaire, von Tunis.	Bonnets de Tunis, grands, fins et ordinaires.	Fessi Tunus Kebir aala we edna, kiad bir. aded 4	das Paquet von 4 Stück	113, 30	9, 06
244	Fez, kleine, von Tunis.	Bonnets de Tunis, petits.	Fessi Tunus saghir; desté bir. aded 12	das Paquet von 12 Stück	113, 30	9, 06
245	Fez, von Brousa, genannt Külah.	Bonnets de Brousse, dits Kulah.	Kulahi Brussa; aded bir	das Stück	3, 30	» 26
246	Gürtel von Bamri.	Ceintures, dites Bamri	Bamri Kuschak; aded bir	das Stück	77, 20	6, 17

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
247	Gürtel von Karagialar, weiße und farbige.	Ceintures blanches et de couleur, de Caradjialar.	Beiaz we elwan Karaġialar Kuschaghi; kya bir	die Okka	10, 50	» 84
248	Gürtel von Hama.	Ceintures de Hama.	Hama Kuschaghi, aded bir	das Stück	15, 40	1, 23
249	Gürtel von Khamis.	Ceintures de Khamis.	Hamis Kuschaghi, aded bir	das Stück	39, 40	3, 15
250	Gürtel von Seide, genannt Cherbab.	Ceintures en soie, dites Cherbab.	Harirli Scherbab Kuschaghi; aded bir . .	das Stück	97, 80	7, 82
251	Gürtel in Garn, genannt Cherbab.	Ceintures en fil, dites Cherbab.	Ipekli Scherbab Kuschaghi; aded bir .	das Stück	28, 90	2, 31
252	Gürtel von Seide, von Tripolis.	Ceintures en soie de Tripolis.	Harir Tarabulus Kuschaghi; kya bir . .	die Okka	262, 80	21, 02
253	Gürtel von Tunis.	Ceintures de Tunis.	Kuschak Tunus; aded bir	das Stück	46, 70	3, 73
254	Hemden, ordinaire, von Coniah.	Chemises ordinaires de Coniah.	Caba Ghumleki Konia; aded bir	das Stück	6, 50	» 52
255	Hemden von Baumwollzeug.	Chemises en toile de coton.	Kerpassi penbe Ghömlek; aded bir . .	das Stück	9, 90	» 79
256	Hemden von Brousſa in Mélès.	Chemises de Brousse en Mélès.	Meles Ghömlek Brussa; aded bir	das Stück	26, 30	2, 10
257	Hemden in Leinen, genannt Mélès.	Chemises en toile, dites Mélès.	Meles Ghömlek; aded bir	das Stück	29, 80	2, 38
258	Hoſen mit Kamaſchen, genannt Dislik.	Pantalons à guêtres, dits Dislik.	Kirwane Dislik; aded bir	das Stück	26, 50	2, 12
259	Säcke von Pferdehaaren, genannt Muitab, und Bindfaden von Pferdehaaren von Rumelien und Anatolien.	Sacs en crins, dits Mouitab et ficelles de crins de Roumélie et d'Anatolie.	Muitab, taabir olunur tehi Harar we Kizil Rumeli, we Anatoli; kya bir	die Okka	7, 80	» 62
260	Schals, Donluk, v. Tunis.	Châles Donluk, de Tunis.	Douluk Schali Tunus; aded bir	das Stück	52, 20	4, 17
261	Schals, farbige, v. Tunis.	Châles de couleurs de Tunis	Elwan Schali Tunus; aded bir	das Stück	32, 60	2, 60
262	Schals, Helali, v. Tunis.	Châles Helali de Tunis.	Helali Schali Tunus; aded bir	das Stück	97, 80	7, 82
263	Schals von Karagialar.	Châles de Caradjialar.	Schal Caraġialar; aded bir	das Stück	13 »	1, 04
264	Schals, weiße, v. Tunis.	Châles blancs de Tunis.	Beias Schali Tunus; aded bir	das Stück	26, 10	2, 08

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
265	Schals von Baumwolle, rother.	Châles de coton rouge.	Rischtei Syrkh; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
266	Schals von Baumwolle, von Chio.	Châles de coton rouge de Chio.	Rischtei Sakiz; kya bir	die Okka	13, 10	1, 04
267	Schals von Leinen, von Karagialar.	Châles de lin de Caradjialar.	Rischtei Keten, Karaġialar; kya bir	die Okka	19, 40	1, 55
268	Schals von Leinen, genannt Hamalati Tire.	Châles de lin, dits Hamalati Tiré,	Hamalati Tire, taabir olunur Keten iplighi; kya bir	die Okka	31, 50	2, 52
269	Schals von Leinen, in Bündel.	Châles de lin en matteaux.	Rischtei Keten toura; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
270	Schals von Leinen, von Keleb und Surminé.	Châles de lin de Kéleb et Surminé.	Rischtei Keten keleb we surminé; kya bir . .	die Okka	16, 20	1, 29
271	Schals von Leinen, von Marcula.	Châles de lin de Marcoula.	Rischtei Keten Marcula; kya bir	die Okka	8, 40	» 67
272	Schals von Leinen, von Anatolien.	Châles de lin d'Anatolie.	Rischtei Keten Anatoli; kya bir	die Okka	13 »	1, 04
273	Garn von Alaye, Ghévé und Kaſtambol.	Fil d'Alayé, Ghévé et Castambol.	Rischtei Alaie we Gheiwe we Castamuni; kya bir	die Okka	9, 70	» 77
274	Garn von Bey-bazar.	Fil de Bey-Bazar.	Rischtei Beibazar; kya bir	die Okka	16, 20	1, 29
275	Garn von Monaſtir.	Fil de Monastir.	Rischtei Monastir . . .	—	—	ad valorem
276	Garn von Seide, genannt Eyirme.	Fil de soie, dit Eyirmé.	Eirmé; kya bir. . . .	die Okka	78, 90	6, 31
277	Garn von Tire, von Baumwolle, farbiges.	Fil de Tiré, en coton de couleur.	Rischtei Tiré elwan; kya bir	die Okka	19, 80	1, 58
278	Garn für Franſen, von Baumwolle.	Fil de Tiré, en coton pour franges.	Tirei Satschak; kya bir	die Okka	33, 10	2, 64
279	Mützen von Filz, Kulah von Conſtantinopel.	Bonnets de feutre Kulah, de Constantinople.	Kulahi Assitané; aded bir	das Stück	3, 30	» 26
280	Poſamentirarbeiten für Aba, von Rumelien.	Passementerie pour Aba, de Roumélie.	Aba ghaitani Rumeli; kya bir	die Okka	26, 30	2, 10
281	Poſamentirarbeiten für Aba, von Volo.	Passementerie pour Aba, de Volo.	Aba ghaitani Gholos; kya bir	die Okka	39, 40	3, 15
282	Poſamentirarbeiten, genannt Huſſeïni Khardj.	Passementerie, dite Husseïni Khardj.	Husseini harġ; kya bir	die Okka	165, 40	13, 23
283	Poſamentirarbeiten in Seide, von Volo.	Passementerie en soie de Volo.	Harir ghaitani Gholoz; kya bir	die Okka	262, 80	21, 02

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
284	Posamentirarbeiten in Silberfäden.	Passementerie, en fil d'argent.	Syrmakesch bükmessi we Satschakli Harg; kya bir	die Okka	90, 30	7, 94
285	Posamentirarbeiten in Wolle.	Passementerie en laine.	Iun Harg; kya bir . .	die Okka	49, 60	3, 96
286	Wachstuch für Laternen.	Toile cirée pour fanaux.	Muschama Feuer; aded bir	das Stück	2 »	» 16
287	Ziegenhaargarn von Angora, aller Qualitäten.	Fil de poil de chèvre d'Anatolie de toute qualité.	Rischtei Angora; Tiftik bilgiumle; kya bir. .	die Okka	23, 90	2, 07
288	Bindfaden.	Ficelle.	Ispawli; kya bir . . .	die Okka	9, 90	» 79
289	Fischernetze.	Filets de pêcheurs.	Baluk Aghi	—	—	ad valorem
290	Pferdegürtel, einfache.	Sangles, simples.	Sade Kolan; kya bir .	die Okka	26, 30	2, 10
291	Pferdegürtel, gestickte, breite und schmale.	Sangles brodées, larges et étroites.	Telli Kolan, enli we ensiz; aded 10. . . .	die 10 Stück	58, 50	4, 68
292	Pferdehalter.	Licols de chevaux	Iular; aded 10	die 10 Stück	16, 50	1, 32
	Pelzwaaren.	**Fourrures.**				
293	Bauch von Fuchs, genannt Nafe und Gilgafai, von Erzerum.	Ventres de Renard, dits Nafé et Djilgafaï d'Erzeroum.	Nafe we Dschilkafai Erzerum; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	150 »	12 »
294	Bauch und Füße und kleine Stücke von Marder.	Ventre et pieds et petits morceaux de Martre.	Zerdawa Nafessi, we Patschassy, we Hurdessi	—	—	ad valorem
295	Hausmarder, genannt Gödschen u. Füße davon.	Sorte de Fouine, dite Gueudjen et pieds de la même fourrure.	Gödschen we Gödschen Patchassi	—	—	ad valorem
296	Biber.	Castor.	Konduz; aded bir . .	das Stück	30 »	2, 40
297	Bauch von Fuchs, genannt Nafe und Djilgafaï von Anatolien.	Ventre de Renard, dit Nafé et Djilgafaï d'Anatolie.	Nafe we Dchilkafai Anatoli; tulum bir, aded iki	das Toloum von 2 Stück	83, 30	6, 66
298	Brust von Fuchs, genannt Kasikli von Anatolien.	Poitrine de Renard, dite Kasikli d'Anatolie.	Kassikli Kughussi Anatoli; tschift bir . . .	das Paar	21, 30	1, 70
299	Brust von Wolf, v. Zaara.	Gorge de Loup de Zaara.	Boghasi Zaghra; tschift bir	das Paar	80 »	6, 40
300	Fuchs von Anatolien.	Renard d'Anatolie	Tilkii Anatoli; aded bir	das Stück	8 »	» 64

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
301	Fuchs von Bosnien.	Renard de Bosnie.	Tilkii Bosna; aded bir	das Stück	36, 70	2, 93
302	Fuchs von Rumelien.	Renard de Roumélie.	Tilkii Rumeli; aded bir	das Stück	18 »	1, 44
303	Füße von Fuchs.	Pieds de Renard.	Tilki Patschassi; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
304	Füße von Hausmarder, 1ste Qualität.	Pieds de Fouine, première qualité.	Aala Sansar Patschassi	—	—	ad valorem
305	Füße von Hausmarder, von Rumelien.	Pieds de Fouine de Roumélie.	Sansar Patschassi Rumeli; tulum bir. . .	das Toloum	266, 70	21, 33
306	Füße von schwarzen Katzen.	Pieds de Chats noirs.	Siah Kedi Patschassi; tulum bir	das Toloum	80 »	6, 40
307	Hausmarder, genannt Tuissus.	Fouine dite Tuïssus.	Tuissiz Sansar; aded bir	das Stück	6, 70	» 53
308	Hausmarder v. Anatolien.	Fouine d'Anatolie.	Sansari Anatoli; aded bir	das Stück	33, 30	2, 66
309	Hausmarder v. Rumelien.	Fouine de Roumélie.	Sansar Rumeli	—	—	ad valorem
310	Katzenfüße von Anatolien.	Pieds de Chat d'Anatolie.	Kedi Patschassi, Anatoli; tulum bir	das Toloum	36, 70	2, 93
311	Katze von Anatolien.	Chat d'Anatolie.	Kedii Anatoli; tulum bir	das Toloum	33, 30	2, 66
312	Katze von Rumelien.	Chat de Roumélie.	Kedii Rumeli; aded bir	das Stück	6, 70	» 53
313	Katze (Saz Kédizi).	Chat (Saz Kédici).	Sas Kedissi; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
314	Kleine Stücke von Hausmarder.	Petits morceaux de Fouine.	Sansar Hurdessi; kya bir	die Okka	150 »	12 »
315	Kopf von Fuchs, von Bosnien und Rumelien.	Tête de Renard de Bosnie et de Roumélie.	Tilki Kafassi Bosna, we Rumeli; tulum bir. .	das Toloum	266, 70	21, 33
316	Kopf von Fuchs, v. Rumelien, mittlere Qualität.	Tête de Renard de Roumélie, qualité moyenne	Tilki Kafassi Rumeli, ewsat; tulum bir . .	das Toloum	116, 70	9, 33
317	Kopf von Hausmarder, von Rumelien.	Tête de Fouine de Roumélie.	Sansar Kafassi Rumeli; tulum bir	das Toloum	233, 30	18, 66
318	Lamm von Rumelien.	Agneau de Roumélie.	Kuzui Rumeli; tulum bir	das Toloum	46, 70	3, 73
319	Luchs von Erzerum.	Loup cervier d'Erzeroum.	Waschak Erzerum; aded bir	das Stück	150 »	12 »
320	Luchs von Rumelien.	Loup cervier de Roumélie.	Waschak Rumeli . . .	—	—	ad valorem
321	Marder von Anatolien und Rumelien.	Martres d'Anatolie et de Roumélie.	Zerdawa, Anatoli we Rumeli	—	—	ad valorem
322	Nafe von Bosnien.	Nafé de Bosnie.	Nafei Bosna; tulum bir	das Toloum	240 »	19, 20
323	Nafe, Calavros.	Nafé, Calavros.	Nafei Kalavros; tulum bir	das Toloum	100 »	8 »

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
324	Rafe von Ochrida.	Nafé d'Ochrida.	Nafei Ochrida; tulum bir	das Toloum	300 »	24 »
325	Rafe von Rumelien.	Nafé de Roumélie.	Nafei Rumeli; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
326	Rafe von Rumelien, Calavros.	Nafé de Roumélie, Calavros.	Nafei Rumeli Kalavros; tulum bir	das Toloum	90 »	7, 20
327	Rafe von Uscup.	Nafé d'Uscup.	Nafei Iskiub; tulum bir	das Toloum	166, 70	13, 33
328	Ratten.	Rats.	Fare	—	—	ad valorem
329	Rücken von Fuchs, von Anatolien.	Dos de Renard, d'Anatolie.	Sirti Anatoli; tulum bir	das Toloum	106, 70	8, 53
330	Rücken von Fuchs, von Zagarai, Bosnien und Rumelien, Calavros.	Dos de Renard, de Zagara, Bosnie et de Roumélie, Calavros.	Sirti Zaghrai Bosna, we Rumeli, Kalavros; deste bir, aded 20 . .	das Paquet von 20 Stück	46, 70	3, 73
331	Schakal von Anatolien.	Chacal d'Anatolie.	Tschakali Anatoli; aded bir	das Stück	8 »	» 64
332	Schakal von Anatolien.	Chacal d'Anatolie.	Tschakali Anatoli; tulum bir	das Toloum	60 »	4, 80
333	Sorte Hausmarder, genannt Gödschen.	Espèce de Fouine, dite Gueudjen.	Götschen	—	—	ad valorem
334	Sorte Hausmarder in kleinen Stücken.	Espèce de Fouine en petits morceaux.	Götschen Hurdessi; kya bir	die Okka	20 »	1, 60
335	Schwarze Katzen von Rumelien.	Chat noir de Roumélie.	Siah Kedii Rumeli; tulum bir	das Toloum	183, 30	14, 66
336	Ziegen.	Chèvre.	Ketschi; tulum bir . .	das Toloum	14, 70	1, 17
337	Wolf von Anatolien.	Loup d'Anatolie.	Kurdi Anatoli; aded bir	das Stück	14, 70	1, 17
338	Wolf von Anatolien.	Loup d'Anatolie.	Kurdi Anatoli; tulum bir	das Toloum	83, 30	6, 66
339	Wolf von Rumelien.	Loup de Roumélie.	Kurdi Rumeli; tulum bir	das Toloum	76, 70	6, 13
340	Zilgava von Bosnien.	Zilgava de Bosnie.	Dschilkafai Bosna; tulum bir	das Toloum	266, 70	21, 33
341	Zilgava von Calavros.	Zilgava de Calavros.	Dschilkafai Bosna, Kalavros; tulum bir. . .	das Toloum	166, 70	13, 33
342	Zilgava von Ochrida.	Zilgava d'Ochrida.	Dschilkafai Ochrida; tulum bir	das Toloum	400 »	32 »
343	Zilgava von Rumelien.	Zilgava de Roumélie.	Dschilkafai Rumeli; tulum bir	das Toloum	233, 30	18, 66
344	Zilgava von Zaara.	Zilgava de Zaara.	Dschilkafai Zaghra; deste bir, aded 20. . . .	das Paquet von 20 Stück	100 »	8 »
345	Kopf von Marder.	Tête de Martre.	Zerdawa Kafassy . . .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zoll-einheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
	Verschiedene Artikel.	**Articles divers.**				
346	**Armbänder von farbigem Glas.**	Bracelets en verroterie.	Halhal; aded bir . . .	die 1000 Stück	49,30	3,94
347	**Bauholz aller Arten.**	Bois de construction de toute espèce.	Bilġiumlé Kereste. . .	—	—	ad valorem
348	**Besen.**	Balais.	Hassir Süpürghessi; araba bir; aded 2000	die Last von 2000 Stück	1314 »	105,12
349	**Blätter von Gold, von Constantinopel.**	Feuilles d'or de Constantinople.	Altun varakai Assitane; teffe bir	der Teffe von 100	92,50	7,40
350	**Blei in Blöcken.**	Plomb en saumons.	Kurschuni ham. . . .	—	—	ad valorem
351	**Blutegel.**	Sangsues.	Sülük; kya bir . . .	die Okka	195,60	15,64
352	**Bronze, bearbeitete.**	Bronze ouvré.	Tuntsch avani; kya bir	die Okka	23,20	1,85
353	**Buchsbaumholz von allen Qualitäten, von Anatolien und Rumelien.**	Bois de buis de toute qualité d'Anatolie et de Roumélie.	Bilġiumle Tschimschiri Anatoli we Rumeli; kantar bir.	der Centner	12,60	1 »
354	**Kaffeemühlen.**	Moulins à café.	Assiabi Kahwe; aded bir	das Stück	16,40	1,31
355	**Confect, Halwa von Nüssen und Manna.**	Confitures, Halva de noix et Manne.	Gievis we Tahin, we Halwa, we Kudret helvassi	—	—	ad valorem
356	**Schaffelle, rothe, von Rumelien und Anatolien.**	Peaux de moutons écarlates, de Roumélie et d'Anatolie.	Al Meschin Anatolu, we Rumeli; aded bir . .	das Stück	5,30	» 42
357	**Confect, Nardenk, Petmèz und Sudschuk von Nüssen.**	Confitures, Nardenk, Petmez et Soudjouk de noix.	Nardenk, we Giewis, we Pekmez, we Giewis Suġiughu	—	—	ad valorem
358	**Confect, Sorbet u. Zuckersachen.**	Confitures, Sorbets et sucreries.	Retschel we Scherbet, we Schekeri maamul; kya bir	die Okka	6,60	» 52
359	**Darmsaiten.**	Cordes de boyaux.	Kirisch; deste bir, aded on	die 10 Stück	15,20	1,21
360	**Faßdauben.**	Douves.	Varil Tahtassi	—	—	ad valorem
361	**Fische, gesalzene aller Arten.**	Poissons salés, de toute espèce.	Bilġiumle tuzlu Baluk .	—	—	ad valorem
362	**Fischeier, gesalzene, genannt Botargum.**	Oeufs de poissons salés, dits Boutargue.	Baluk Iumurtassi . . .	—	—	ad valorem
363	**Flintenläufe, Hare und Sarma.**	Canons de fusil, Haré et Sarma.	Hare we Sarma Tufenk nemlusu; aded bir .	das Stück	46 »	3,68

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
364	**Flintensteine** von Rumelien.	Pierres à fusil, de Roumélie.	Tschakmak Taschi, Rumeli; tulum iki, qya yuz yirmi, aded otuz bir	die 2 Toloum von 120 Okka 30000 Stück	492, 80	39, 42
365	**Fußwerk**, genannt Kavaf.	Chaussures, dites Cavaf.	Ghairez Cundura, Hafaf; tschift bir	das Paar	7, 90	» 63
366	**Fußwerk**, gestickt.	Chaussures brodées.	Ischleme Hafaf . .	—	—	ad valorem
367	**Fußwerk**, genannt Terlik.	Espèce de Pantoufles, dites Terlik.	Terlik; Tschift bir . .	das Paar	4 »	» 32
368	**Gewichte** von Bronze für Waagen.	Poids de balance en bronze.	Tuntsch Terazi, we Dirhemi; kya bir . . .	die Okka	16, 50	1, 32
369	**Gewichte** von Kupfer für Waagen.	Poids de balance en cuivre.	Pirindsch Terazi, we Dirhemi; kya bir .	die Okka	19, 80	1, 58
370	**Goldfaden** von Constantinopel.	Fil d'or de Constantinople.	Klapdani Assitane; misqâl bir	das Medical von 1½ Dram	4, 30	» 35
371	**Gold- und Silberfaden** von Constantinopel.	Fil d'or et d'argent de Constantinople.	Syrma, we Sim Teli Assitane	—	—	ad valorem
372	**Häute**, gegerbte von Büffeln und Ochsen.	Cuirs tannés de Buffles et de Boeufs.	Pischmisch Kosselei Manda we Kara Syghyr; adeti bir .	das Stück	48, 20	3, 85
373	**Häute**, gegerbte von Schafen, von Constantinopel.	Peaux tannées de Moutons de Constantinople.	Meschuni Assitane, aded bir	das Stück	3, 30	» 26
374	**Häute**, gegerbte von Angoraziegen, weiße und gefärbte.	Peaux tannées de Chèvres d'Angora, blanches et de couleur	Posti Angora, beiaz we elwan	—	—	ad valorem
375	**Häute**, gegerbte von Büffeln und Ochsen, getrocknete und gesalzene.	Peaux de Buffles et de Boeufs, sèches et salées	Kuru we tuzlu Gon Manda, we djildi Bakar, saghir we kebir . .	—	—	ad valorem
376	**Häute** von Hasen, von Anatolien.	Peaux de Lièvres d'Anatolie.	Djildi Tawschan, Anatoli; aded yuz .	die 100 Stück	137, 30	12, 58
377	**Häute** von Hasen, von Rumelien.	Peaux de Lièvres de Roumélie.	Djildi Tawschan, Rumeli, aded yuz	die 100 Stück	94, 40	7, 55
378	**Häute** von Lämmern und Rehen.	Peaux d'Agneaux et de Chevreaux.	Djildi Kuzi, we saghir Ketschi; aded bir .	das Stück	3, 10	» 24
379	**Häute** von Schafen und Ziegen.	Peaux de Moutons et de Chèvres.	Djildi Koun we Ketschi; aded bir .	das Stück	6, 30	» 50
380	**Hörner** von Büffeln.	Cornes de Buffles.	Karni Dschiamus; tschift yuz	die 100 Paar	262, 80	21, 02

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
381	Hörner von Hirschen (Geweihe).	Cornes de Cerfs.	Gheik Boinuzi; kya bir	die Okka	4 »	» 32
382	Hörner von Ochsen.	Cornes de Boeufs.	Karni Rakar; tschift yüz	die 100 Paar	230 »	18, 40
383	Hufeisen.	Fers à Cheval.	Naal; aded yüz altmisch	die 160 Stück	131, 40	10, 51
384	Kämme von Buchsbaumholz.	Peignes en buis.	Tschimschir Tarak; kabsara bir, aded besch bin beschyüz . . .	pr. Capsara von 5500 Stück	246, 30	19, 70
385	Kämme von Elfenbein, von Constantinopel.	Peignes en ivoire, de Constantinople.	Fil Dischi Tarak, Assitane; kya bir . . .	die Okka	123, 30	9, 86
386	Kämme von Holz.	Peignes en bois.	Aghatsch Tarak; kabsara bir, aded besch bin besch yüz	pr. Capsara von 5500 Stück	131, 40	10, 51
387	Käse aller Arten, Halwa, Bulama, Lichte von Talg und Wachs.	Fromage de toute espèce. Halva, Boulama, Chandelles de suif et de cire.	Bilgiumle Peinir, we Peknez, we Halva, we Bulama, we Assel, we Schemi Roghan . .	—	—	ad valorem
388	Kupfer, altes.	Cuivre, vieux.	Nuhassi Köhne; kya bir	die Okka	9, 30	» 74
389	Kupfer, altes, gearbeitetes.	Cuivre vieux, ouvré.	Mustaamel Nuhas; kya bir	die Okka	16, 50	1, 32
390	Kupfer, gearbeitetes und Kaffeekannen von Castambol.	Cuivre ouvré et Cafetières de Castambol.	Nuhassi awanii, Kastamuni, we Kahwe Ibniki; kya bir.	die Okka	26, 30	2, 10
391	Kupfer, gearbeitetes, von Constantinopel.	Cuivre ouvré de Constantinople.	Nuhas awanii Assitane; kya bir.	die Okka	26, 50	2, 12
392	Kupfer, gearbeitetes, von Tokat.	Cuivre ouvré de Tokat.	Nuhas awanii Tokat; kya bir	die Okka	19, 70	1, 57
393	Kupfer, gearbeitetes, von Trapezunt.	Cuivre ouvré de Trébisonde.	Nuhas awanii Trabezun; kya bir	die Okka	23 »	1, 84
394	Kupfer in Blöcken.	Cuivre en pain.	Nuhas Kültsche . . .	—	—	ad valorem
395	Leder für Sohlen, genannt Cafali, von Constantinopel.	Cuir pour semelles, dit Cafali de Constantinople.	Kafali eteki Assitane; aded bir	das Stück	24, 70	1, 97
396	Leder für Sohlen, genannt Dawloun von Constantinopel.	Cuir pour semelles de Constantinople, dit davloun.	Davlun Kösselei Assitane; aded bir	das Stück	50, 80	2, 46
397	Leder für Sohlen von Aidin.	Cuir pour semelles d'Aïdin.	Kösselei Aidin; aded bir	das Stück	25, 70	2, 05
398	Leder für Sohlen von Gherede.	Cuir pour semelles de Gherédé.	Kösselei Kerde aded bir	das Stück	32, 20	2, 57

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zoll-einheit	Abschätzungs-Preis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
399	Leim.	Colle.	Tutkal; kya bir . . .	die Okka	2, 50	» 20
400	Leim für Schuhmacher, genannt Tschirisch.	Colle de cordonnier, dite Tschirich.	Tschirisch; kya bir . .	die Okka	3, 90	» 31
401	Löffel, bemalte.	Cuilliers peintes.	Boiama Kaschik; deste bir aded on	die 10 Stück	6, 60	» 52
402	Löffel von Buchsbaum, schwarz und weiß.	Cuilliers en buis, noires et blanches.	Tschimschir Kaschik, beiaz we siah; kya bir .	die Okka	4, 90	» 39
403	Löffel von Coralle und Perlmutter.	Cuilliers en corail et en nacre.	Sedefli we mergianli Kaschik; deste bir, aded on	die 10 Stück	9, 80	» 78
404	Löffel, ordinaire in Holz, von allen Qualitäten.	Cuilliers en bois ordinaire de toute qualité.	Aghatsch Kaschik, bilgiumle; kya bir . .	die Okka	2, 60	» 20
405	Maroquinleder, rothes, von Duschak und Tossia.	Maroquins rouges d'Ouchak et Tossia.	Sahtiani kirmisi, Uschak, we Tossia; thoura bir, aded alty	die 6 Stück	83, 10	6, 64
406	Maroquinleder, scharlachroth, von Rumelien.	Maroquins écarlates de Roumélie.	Al Sahtian, Rumeli; aded bir	das Stück	13, 90	1, 11
407	Maroquinleder, schwarzes und gelbes, von Islimie, Tschirpan, Carlowa und anderen Orten.	Maroquins noirs et jaunes d'Islimié, Tchirpan, Carlova et d'autres lieux.	Sahtian Islimié, we Tscherpan, we Karlowa, we Mahali saire, siah we sari; aded bir . . .	das Stück	6, 90	» 55
408	Maroquinleder, schwarzes, von Sparta, Smyrna, Konia, Schumla und Duschak.	Maroquins noirs de Sparta, Smyrne, Coniah, Choumla et Ouchak.	Siah Sahtiani Isparta, we Konia, we Ismir, we Schumla, we Uschak; aded bir	das Stück	11, 10	» 88
409	Maroquinleder von Kaïssarie und von Eghin.	Maroquins de Caïssarié et d'Eghin.	Sahtiani Kaissarie; we Eghin; thoura bir, aded besch	die 5 Stück	86, 50	6, 92
410	Maroquinleder von Heraklea und Balikesser.	Maroquins d'Héracléa et Balikesser.	Sahtiani Eregli, we Bali Kesser; aded bir . .	das Stück	12, 50	1 »
411	Meerschaum.	Écume de mer.	Lulei Istifé; sandyk bir.	die Kiste	616, 40	49, 31
412	Messer, Federmesser, Scheeren und Hämmer von Gabrowa.	Couteaux, canifs, ciseaux et marteaux de Gabrova.	Bitschak, we Tschaki we Makas, we kesser Ghabrowa; koutu iki, kya yüz yirmi.	die 2 Kistchen von 120 Okka	473 »	37, 84
413	Nägel von Ismid.	Clous d'Ismid.	Mismari Ismid; kya bir .	die Okka	5, 30	» 42
414	Nägel zum Beschlagen der Pferde.	Clous pour ferrer les chevaux.	At Mihi; kya bir . . .	die Okka	19, 70	1, 57
415	Nähnadeln von Mudurlu.	Aiguilles de Moudourlu.	Inei Mudurli; kya bir .	die Okka	6, 50	» 52

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
416	Pastourma, Würste und geräucherte Zungen.	Pastourma, saussissons et langues fumées.	Pasturma we Suǵiuk; we Syǵhyr dili	—	—	ad valorem
417	Pergament.	Parchemin.	Tirsche; aded bir . . .	das Stück	3, 30	» 26
418	Pistolen von Prisren, Iste Qualität.	Pistolets de Prisren, première qualité.	Aala Pischtowi Prisren .	—	—	ad valorem
419	Pistolen von Prisren und von Kalcandelen.	Pistolets de Prisren et de Calcandelen.	Pischtowi Prisren, we Kalkandelen; tschift bir .	das Paar	29, 50	2, 36
420	Ringe von Messing.	Bagues en laiton.	Kiasib Hatem; aded bir	d. 1000 Stück	66, 20	5, 29
421	Rosenkränze von Jerusalem.	Chapelets de Jérusalem.	Tessbihi Kudus; kya bir	die Okka	9, 80	» 78
422	Sättel von Holz.	Selles en bois.	Aghadsch Kaltak; aded bir	das Stück	4 »	» 32
423	Schellen.	Sonnettes.	Tschan; kya bir . .	die Okka	13, 20	1, 05
424	Schläuche für Nargilé (Marpoutsch).	Tuyaux pour Narguilé (Marputch).	Marpidsch; deste bir, aded on	die 10 Stück	59, 60	4, 76
425	Schmergel von allen Qualitäten.	Émeri de toute qualité.	Bilǵiumle Zümpare . .	—	—	ad valorem
426	Schuhe, genannt Bartin yemenissi.	Souliers, dits Bartin yéménissi.	Bartin Yemenissi; tschift bir	das Paar	14, 70	1, 17
427	Schwämme (Waschschwämme).	Éponges.	Sungher	—	—	ad valorem
428	Seidenwürmereier.	Graines de vers à soie.	Bilǵiumle Harir Tohumi; kya bir.	die Okka	450 »	36 »
429	Seife.	Savon.	Sabun; kantar bir. . .	der Centner	136, 50	10, 92
430	Sepetschi Tschibouc und Körbe für Kinder.	Sepetchi tschibouc, et paniers pour enfants.	Sebetǵi Tschibugu, tabir olunur, Karliq we Tschoǵiuk Sepedi imal olounour tschibuk; araba bir	die Fuhre	361, 30	28, 90
431	Schaffelle, ungefärbte, von Rumelien und Anatolien.	Peaux de moutons, non-teintes de Roumélie et d'Anatolie.	Meschin Anatolu we Rumeli; aded bir . . .	das Stück	3, 20	» 25
432	Steigbügel.	Etriers en fer.	Ahen Rikiab, tschift bir.	das Paar	9, 90	» 79
433	Stiefel, gelbe.	Bottes jaunes.	Sari Tschisme; tschift bir	das Paar	23, 20	1, 85
434	Stiefel, rothe und schwarze.	Bottes rouges et noires.	Tschisme, siah we kirmizi	—	—	ad valorem
435	Stiefeleisen.	Fers pour talons de Bottes.	Aheni Naaltsche; kya bir	die Okka	6, 50	» 52

Digitized by Google

№	Benennung der Waaren	auf Französisch	auf Türkisch	Zolleinheit	Abschätzungspreis in Piastern und Centimes	Zollsatz in Piastern und Centimes
436	Stifte.	Pointes.	Kebkeb taabir olunur kafesǵi tchiwissi . .	—	—	ad valorem
437	Talg, Butter, Scherviſch.	Suif, beurre, Chervich.	Rughani Don, we Tscherwisch	—	—	ad valorem
438	Taſſen, genannt Fildſchian, von Cutahié.	Tasse dites fildjians de Kutahié.	Fingiani Kiutahie; Kufé bir	die Kuffe	98, 50	7, 88
439	Teriak (imitirter Altun Baſch).	Thériaque fausse, imitation de l'Altoun Bach.	Altinbasch taklidi kias ib Teriak; kya bir. . .	die Okka	26, 50	2, 12
440	Teriak, imitirter, geringer.	Thériaque fausse, imitation inférieure.	Edna Kiasib Teriak; kya bir	die Okka	13, 30	1, 06
441	Thierknochen.	Os d'Animaux.	Kemik, kantar bir. . .	der Centner	10 »	» 80
442	Tintenfäſſer in Meſſing.	Ecritoires en laiton.	Piriudsch Diwit . .	—	—	ad valorem
443	Tinte, flüſſige.	Encre ordinaire, liquide.	Harǵi Mürekkeb; kya bir	die Okka	2, 70	» 21
444	Tinte, trockene.	Encre sèche.	Kuru Mürekkeb; kya bir	die Okka	9, 90	» 79
445	Traubenmuß Paſte, genannt Keuſter.	Pâte de mou de raisain, dit Keufter.	Küfter, kantar bir. . .	der Centner	160, 70	12, 85
446	Überſchuhe von Holz.	Galoches en bois.	Harǵi Naalin; tschift bir	das Paar	2, 70	» 21
447	Vorhängeſchlöſſer von Philippopel.	Cadenas de Philippopoli.	Asma Kilidi, Filipe; deste bir, aded on. . . .	die 10 Stück	12, 80	1, 02
448	Wachs, gelbes in Scheiben.	Cire jaune en pain.	Schemi assl Kultsche; kya bir	die Okka	18, 40	1, 47
449	Waſſerbecken und Kannen von Kupfer.	Cuvettes et Aiguières en cuivre.	Nuhas Leghien Ibrik; aded bir	das Stück	82, 70	6, 61
450	Zarf von Meſſing (Untertaſſen).	Zarfs en laiton (soustasses).	Tombak Zarf; deste bir, aded on	die 10 Stück	19, 80	1, 58
451	Zaum, Zügel, Gebiß, Schwanzriemen, Sprungriemen und Gurte.	Tétières, brides, mors, croupières, martingales et sangles.	Baschlik, we Disghin, we Ghem, we Kusgun, we Zahme, we Kolan; deste bir, aded on. . . .	die 10 Stück	52, 50	4, 20
452	Zündſchwamm, harter.	Amadou dur.	Aghaǵ Kawi; kya bir .	die Okka	26, 30	2, 10
453	Zündſchwamm, weicher.	Amadou mou.	Mantar kawi; kya bir .	die Okka	6, 50	» 52
454	Zwieback aller Qualitäten.	Biscuits de toute qualité.	Bilǵiumle Peksimat we Galeta	—	—	ad valorem
455	Producte von Egypten, alle zuſammen.	Produits d'Egypte en totalité.	Missirde hassil olan Eschianun Kiaffeci. .	—	—	ad valorem

Digitized by Google

Schluß.

Den Beſtimmungen des neuen Handelsvertrags zufolge ſind alle Waaren, welche, unter Ausſchluß der verbotenen Artikel, durch die Kaufleute der Zollvereinsſtaaten nach der Türkei eingeführt werden, wie dies ſchon oben auseinandergeſetzt iſt; ebenſo die Waaren, welche von jenen Kaufleuten aus der Türkei ausgeführt werden, einer Zollabgabe von Acht Procent unterworfen.

Da die Zollabgaben von dem Werthe der Waaren, welchen ſie am Landeplatze haben, erhoben werden ſollen, ſo ſind die Abſchätzungspreiſe, welche grundſätzlich auf den Verkaufspreis im Großen baſirt ſind, und zwar den Medſchidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piaſtern gerechnet, einem Rabatt von zehn Procent unterworfen worden, um ſo die Abſchätzungspreiſe auf den Werth der Waaren am Landeplatze zurückzuführen. Demzufolge ſind die in dem vorſtehenden Tarife verzeichneten Zollabgaben nach dem Nettopreiſe bereits berechnet und werden ſo, wie ſie verzeichnet ſind, auch zur Erhebung kommen.

Die Zollabgabe von acht Procent für die Ausfuhr findet nur im erſten Jahre dieſes Tarifes ihre Anwendung; ſie wird für das zweite Jahr um ein Achtel herabgeſetzt und auf ſieben Procent reducirt; für das dritte Jahr wird ſie um ein Siebentel herabgeſetzt und auf ſechs Pro-

Conclusion.

Selon les dispositions du nouveau Traité de Commerce, toutes les marchandises importées en Turquie, sauf les articles prohibés, comme il est dit plus haut, par les négocians des Etats du Zollverein; de même que les marchandises exportées par eux de ce pays sont soumises à un droit de douane de huit pour cent.

Les droits de douane devant être prélevés sur la valeur de la marchandise à l'échelle, on a fait subir aux évaluations établies dans le principe sur le prix de la vente en gros, le medjidié d'or, iuzluk, compté à cent piastres, un rabais de dix pour cent afin de ramener ces évaluations à la valeur à l'échelle. Les droits de douane inscrits au présent Tarif sont donc calculés et établis sur la valeur nette et seront perçus tels qu'ils sont portés ici.

Le droit de huit pour cent à l'exportation n'est applicable qu'à la première année seulement de ce tarif, il sera abaissé d'un 8ème pour la seconde et réduit à 7; d'un 7ème pour la troisième et réduit à 6; c'est-à-dire qu'il y aura chaque année un rabais d'un pour

Digitized by Google

cent reducirt; d. h. bis zum achten Jahre wird jedes Jahr ein Rabatt von einem Procent gemacht werden und für das achte Jahr, sowie für alle folgenden, wird diese Abgabe nur Ein Procent betragen, und, den Bestimmungen des Handelsvertrages zufolge, zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Alle Ausfuhrwaaren, welche in dem vorstehenden Tarife nicht aufgeführt oder welche dort aufgeführt, aber ad valorem gelassen sind, werden vorerst dem oben erwähnten Rabatt von zehn Procent von ihrem Verkaufspreise am Platze (valeur courante) unterworfen und zahlen die Zollabgabe von dem übrigbleibenden Werthe; außerdem kömmt bei ihnen der alljährliche Rabatt von einem Procent, wie bei den tarifirten Waaren, zur Anwendung.

Da die Zollabgabe von acht Procent für die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten unveränderlich ist, so zahlt jede eingeführte Waare, sei sie nicht tarifirt oder ad valorem gelassen, nach vorhergegangenem Rabatt von zehn Procent von ihrem Marktpreise, unveränderlich acht Procent.

Die Bezahlung der Zollabgaben für Ein- und Ausfuhr geschieht baar in gutem Gold- und Silbergelde nach der Regierungstaxe; d. h. der Medschidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piastern; seine Unterabtheilungen, in Gold und Silber, von guter Währung, nach diesem Verhältnisse: — fünf Medschidié Silber für ein Medschidié Gold zu hundert Piastern, — und endlich die fremden Geldsorten nach der Taxe der Kaiserl. Münze (Zarb-hané) und der vorstehenden Berechnung.

cent jusqu'à la huitième année et que pour cette huitième année et les suivantes le droit ne sera plus que d'un pour cent, consacré, selon les termes du dit Traité, à la rémunération des frais.

Toute marchandise d'exportation non portée au présent Tarif ou qui, s'y trouvant inscrite, aura été laissée ad valorem, subira au préalable, comme il a été dit plus haut, un rabais de 10 pour cent sur sa valeur courante et paiera ensuite la douane sur sa valeur restante, sauf le rabais successif d'un pour cent chaque année de la même façon que pour les articles tarifés.

Les produits des Etats du Zollverein importés en Turquie devant constamment payer 8 %, toute marchandise d'importation non tarifée ou laissée ad valorem paiera 8 pour cent, après le rabais préalable de 10 pour cent sur sa valeur.

Le paiement des droits d'importation et d'exportation sera effectué comptant en bonne monnaie d'or et d'argent au taux du Gouvernement, savoir: — le iuzluk medjidié d'or à 100 Piastres, ses subdivisions, or et argent de bon aloi selon cette proportion: cinq medjidiés d'argent pour un medjidié d'or à cent Piastres et enfin les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané (Hôtel des Monnaies) d'après cette base.

Digitized by Google

Da es den Kaufleuten in Conſtantinopel freiſteht, nach ihrem Belieben, ſtatt des Medſchidié in Gold zu hundert Piaſtern, Papiergeld (Caimés) zum höchſten Börſencourſe zu zahlen, ſo ſoll zu dieſem Behufe täglich der Börſenzettel vom vorhergegangenen Tage, aus welchem das Verhältniß des Papiergeldes (Caimés) zum Medſchidié in Gold erſichtlich iſt, angeſchafft und auf dem Zollamte öffentlich angeſchlagen werden. Das Papiergeld (Caimés) wird dann nach dem höchſten in dieſem Börſenzettel vermerkten Courſe ſtatt des Medſchidié in Gold angenommen.

Die Bezahlung des Papiergeldes (Caimé) ſtatt baaren Geldes von guter Währung — den Medſchidié Gold zu hundert Piaſtern gerechnet — iſt gegenwärtig nur auf die Hauptſtadt beſchränkt.

Wenn ſpäter das Papiergeld (Caimé) auch in den Provinzen in Umlauf geſetzt ſein wird, ſo ſoll es bei den dortigen Zollämtern ebenfalls in der oben für Conſtantinopel angegebenen Weiſe angenommen werden, d. h. unter Berechnung des Coursverhältniſſes des Piaſters Papier zum Medſchidié Gold (Yüzlük) von hundert Piaſtern. Da man aber jetzt ſchon, da dieſer Fall noch nicht eingetreten iſt, auf ungewiſſes hin, eine Baſis für dieſen Zahlungsmodus noch nicht feſtſetzen kann, ſo iſt die Frage wegen des Zahlens von Papiergeld (Caimé) bei den Zollämtern der Provinzen für den Augenblick noch vorbehalten und ſollen erforderlichen Falls ſpäter zwiſchen der H. Pforte und der K. Preußiſchen Geſandtſchaft die durch die Umſtände erforderlich gewordenen Maßregeln getroffen werden. Bis

Les négocians ayant à Constantinople la faculté de donner à leur gré du caïmé au plus haut cours de la Bourse au lieu et place du medjidié d'or à raison de cent Piastres, on se procurera chaque jour à cet effet le bulletin de la Bourse de la veille indiquant combien il faut de piastres caïmés pour former un medjidié d'or. Ce bulletin sera affiché publiquement en douane et le caïmé sera accepté en calculant combien il faut de piastres caïmés pour représenter un medjidié d'or au plus haut cours indiqué dans le bulletin précité.

Le paiement en caïmé, compté sur la base du medjidié d'or à 100 P. au lieu et place de monnaie de bon aloi est actuellement réservé et restreint à la Capitale. Si, plus tard, le caïmé est mis en circulation dans les provinces, il sera également reçu dans les douanes des dites provinces de la façon indiquée plus haut pour les douanes de Constantinople, c'est-à-dire en calculant combien il faut de Piastres caïmés pour représenter un iuzluk, medjidié d'or à cent Piastres. Toutefois, comme on ne peut, dès à présent, c'est-à-dire avant l'évènement établir de base sur l'inconnu quant au mode de ce paiement, la question du mode de paiement du caïmé dans les douanes des provinces est pour le moment réservée et, s'il y a lieu, il sera pris ultérieurement entre la Sublime Porte et la Légation du Roi telles mesures qu'exigeront les circonstances. Jusque-là les droits de douane dans les provinces seront perçus dans la modalité indiquée plus haut; c'est-

Digitized by Google

dahin aber müſſen die Zollabgaben in den Provinzen in der oben angegebenen Weiſe entrichtet werden; d. h. der Medſchidié in Gold (Yüzlük) zu hundert Piaſtern; ſeine Unterabtheilungen in Gold und Silber, von guter Währung, nach dieſem Verhältniſſe: — fünf Medſchidié Silber für einen Medſchidié Gold zu hundert Piaſtern, — und endlich die fremden Geldſorten nach der Taxe der Kaiſerl. Münze (Zarb-hané) und der vorſtehenden Berechnung.

Wenn die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tariſirten oder ad valorem gelaſſenen Waare ſich nicht verſtändigen können, ſo werden die Zollabgaben, wie früher, in natura entrichtet.

Der vorſtehende Tarif wird ſowohl bei dem Zollamte in Conſtantinopel, als auch bei allen Zollämtern des Türkiſchen Reiches vom $^{20}/_{8}$. März 1862 (8. März 1278 der Hidſchret) bis zum $^{20}/_{8}$. März 1869 (8. März 1285 der Hidſchret) in Kraft ſein.

Ein Jahr vor Ablauf dieſer Zeit, d. h. im Laufe des letzten Jahrs, ſoll, da in dem Werthe der Waaren Veränderungen eintreten können, jede der beiden Parteien das Recht haben, eine Reviſion und Erneuerung des Tarifs zu verlangen; iſt aber jenes letzte Jahr verſtrichen, ohne daß eine der Parteien dieſe Reviſion verlangt hätte, ſo wird dieſer Tarif weitere ſieben Jahre Gültigkeit haben.

Der vorſtehende Tarif wurde feſtgeſetzt und unterzeichnet in Folge einer zwiſchen der K. Preuß. Geſandtſchaft und der H. Pforte getroffenen

à-dire le iuzluk, médjidié d'or à raison de cent Piastres, ses subdivisions, or et argent, de bon aloi, sur la même proportion: cinq Médjidiés d'argent pour un Médjidié d'or à 100 Piastres et les monnaies étrangères au taux du Zarbkhané, établi sur cette base.

Si les agents de la douane et les négocians ne peuvent s'entendre sur la valeur de la marchandise non tarifée ou laissée ad valorem et s'il y a contestation, les droits de Douane seront acquittés en nature selon l'ancien usage.

Le présent Tarif sera en vigueur tant à la Douane de Constantinople que dans toutes les autres Douanes de l'Empire depuis le $^{20}/_{8}$ Mars 1862 (8 Mars 1278 de l'Hégire), jusqu'au $^{20}/_{8}$ Mars 1869 (8 Mars 1285 de l'Hégire.)

Un an avant l'expiration de ce terme, c'est-à-dire pendant le cours de la dernière année, chacune des parties aura le droit, vu les différences qui pourraient s'être produites dans la valeur des marchandises, de demander la révision et le renouvellement du Tarif; passé ce terme ci-dessus d'un an, si aucune des parties n'en a reclamé la révision, ce tarif continuera à rester en vigueur pour sept autres années.

Ainsi dressé et signé le présent Tarif conformément à la décision intervenue entre la Légation R. de Prusse et la Sublime

Digitized by Google

Übereinkunft und eines zu diesem Behufe ergangenen Kaiserl. Befehles.

Constantinopel, den 19. Ramazan 1278. / 20. März 1862.

Für S. E. Ismail Pascha, Präsident der Commission,
(L. S.) **Mehmed Kiani.**

In seiner persönlichen Eigenschaft:
(L. S.) **Mehmed Kiani.**
(L. S.) **Esseid Mehmed Kiamil.**
(L. S.) **Enweri.**
(L. S.) **Edhem.**

Der Minister der auswärt. Angelegenheiten der H. Pforte:
(L. S.) **Aali.**

Für getreue Übersetzung:
(Sig.) **Sperling,**
Dolmetsch der K. Preuß. Gesandtschaft.

Porte ainsi qu'à l'Iradé Impérial rendu à cet effet.

Constantinople, le 19. Ramazan 1278. / 20. Mars 1862.

(Sig.) **R. Kind.**
» **G. D. Schneider.**
» **C. Grach.**

(Sig.) **Baron Th. de Testa,**
Secrétaire Interprète d. K. Preuß. Gesandtschaft.

Der Geschäftsträger S. M. des Königs von Preußen
(Sig.) **Rehfues.**

Pour traduction exacte,
(Sig.) **Th. de Testa,**
Secrétaire Interprète de la Légation R. de Prusse.

Inhalt

des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Preußen und der Pforte vom 22. März 1761.

Artikel I.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Hohen Pforte soll beständiger Frieden und gegenseitige aufrichtige Freundschaft herrschen. Es soll den Unterthanen und Einwohnern beider Staaten gestattet sein, freien Handel sowohl zu Wasser wie zu Lande mit einander zu treiben, und die Preußischen Unterthanen, welche unter Preußischer Flagge und mit Preußischen Pässen, sowie die Preußischen Schiffer, welche mit ihren Schiffsladungen und Waaren nach den Häfen, Stapelplätzen und Inseln der Ottomanischen Pforte kommen, sollen weder bei ihrer Ankunft,

Digitized by Google

noch während ihres Aufenthalts, noch bei ihrer Abreise beläſtigt werden; wenn aber ihre Schiffe durch einen Unfall Schaden leiden, ſo ſoll ihnen geſtattet ſein, dieſelben ausbeſſern zu laſſen; auch ſollen ſie Lebensmittel und alle zu ihrem Unterhalt erforderlichen Gegenſtände gegen baare Zahlung ohne irgend ein Hinderniß kaufen dürfen. Was den An- und Verkauf aller Arten nicht verbotener Güter und Waaren betrifft, ſo ſoll den Preußiſchen Schiffern ſowie den Preußiſchen Kaufleuten überhaupt dieſelbe Behandlung wie den Kaufleuten der übrigen befreundeten Mächte zu Theil werden. Die Preußiſchen Schiffe, welche an den Feſtungen der Dardanellen oder an anderen Häfen und Stapelplätzen landen, ſollen ebenſo wie die Schiffe der übrigen befreundeten Mächte aufgenommen werden, und wenn ſie die üblichen dreihundert Aſper Salvo arrivo (Sélamet) genannt, bezahlen, ſo ſollen ſie nicht mit anderen neuen Forderungen beläſtigt werden. Die Gouverneure, Richter und andere Beamte der Häfen und Handelsplätze des Türkiſchen Reichs werden Sorge tragen, verunglückte Preußiſche Schiffe gegen jede Art von Feindſeligkeit zu ſchützen, und alle aus dem Schiffbruche geretteten Güter und Waaren an den nächſten Preußiſchen Conſul auszuliefern, damit ſolche den Eigenthümern zurückgegeben werden, ohne daß etwas Anderes dafür verlangt werden darf, als der gewöhnliche Lohn derjenigen, welche bei der Rettung und beim Transport thätig geweſen ſind; und wenn dergleichen Sachen fortkommen ſollten, ſo wird man Alles aufwenden, um dieſelben wieder aufzufinden, und demnächſt vollſtändig zurückzugeben.

Artikel II.

Die Preußiſchen Kaufleute und ihre Untergebenen haben, gleich den Unterthanen der übrigen befreundeten Mächte, nur drei Procent Steuer in gangbarer Münze für die Güter und Waaren, welche ſie ein- und ausführen, zu zahlen, und ſollen dabei die Zollbeamten den Werth der Gegenſtände nicht zu hoch beſtimmen; im Falle jedoch eine Einigung über den Werth nicht zu Stande kommt, haben die Kaufleute das Recht, von den Waaren ſelbſt den Betrag von drei Procent in natura zu geben. Der Preußiſche Geſandte iſt keiner Steuer und keinem Zoll für die Güter, Effecten und anderen Gegenſtände, welche für ſeine eigene Perſon oder zu Geſchenken beſtimmt ſind, unterworfen.

Wenn ſie es nicht gelegen finden, ihre Güter von den Preußiſchen Schiffen abladen zu laſſen, ſo ſollen ſie dazu nicht gezwungen werden, und wenn ſie dieſelben auf ihren Schiffen nach einem andern Orte führen wollen, ſo wird man ſie auch daran nicht hindern und ihnen nichts dafür abfordern; wenn ſie dagegen einen Theil ausladen laſſen und den Überreſt nach einem andern Orte bringen, ſo ſoll der Zoll, jedoch nur für die ausgeladenen Gegenſtände, verlangt werden dürfen. Werden die Güter, für welche die Steuer ein Mal bezahlt iſt, ſpäter nach einem andern Hafen oder Stapelplatz des Türkiſchen Reichs gebracht, ſo ſoll die amtliche Quittung über die erfolgte Bezahlung beim Zollamte für ausreichend erachtet und die Zahlung nicht noch ein Mal verlangt werden. In Anſehung aller übrigen die Zölle betreffenden Puncte endlich ſoll daſſelbe Verfahren wie gegen die

Digitized by Google

übrigen befreundeten Mächte auch gegen Preußen gelten, und es wird von den Preußen und deren Angehörigen nicht die Abgabe, genannt Cassabié, erhoben werden.

Artikel III.

Wenn Kriegsschiffe beider Mächte einander begegnen, so soll der Seegruß auf die bei Kriegsschiffen anderer Mächte übliche Weise erfolgen. Wenn jedoch Preußische Handelsschiffe Türkischen Kriegs- oder Handelsschiffen begegnen, so sollen sie dieselben freundschaftlich nach dem Gebrauche begrüßen, und man wird sie in ihrer Reise nicht hindern, auch nichts von ihnen verlangen oder mit Gewalt nehmen; und sollen insbesondere die Preußischen Schiffe nicht gezwungen werden, Truppen, Kanonen, Munition und andere ähnliche Gegenstände zu transportiren. Wenn Türkische Kaufleute Preußische Schiffe miethen sollten, um ihre Güter und Waaren fortzuschaffen, so wird man in Ansehung der Fracht dasselbe Verfahren wie den übrigen Mächten gegenüber beobachten; und Preußische Kaufleute, welche Güter auf ihren Schiffen ein- oder ausführen werden, haben für diejenigen Gegenstände, welche dem Gebrauche nach dem Zolle unterliegen, an die Preußischen Gesandten und Consule die übliche Abgabe, genannt Consolato, zu entrichten.

Artikel IV.

Der Preußische Gesandte bei der Hohen Pforte wird sich derselben Unabhängigkeit und Privilegien zu erfreuen haben, welche die Gesandten der übrigen befreundeten Mächte genießen, und in dem ganzen Umfange der Hohen Pforte, in jedem Stapelplatze, Hafen und auf jeder Insel, wo sich Consuln, Vice-Consuln und Dragomans von Seiten anderer befreundeter Mächte befinden, können auch die Preußischen Gesandten Consuln, Vice-Consuln und Dragomans einsetzen, verabschieden und andere an deren Stelle ernennen. Die bei der Hohen Pforte residirenden Gesandten können vier Dragomans und die Consuln am Orte ihrer Residenz einen Dragoman in ihren Diensten haben, und sollen sich die Consuln, Vice-Consuln, Dragomans und Reisende, Handeltreibende und die übrigen Unterthanen ihrer Nation derselben Abgabenfreiheit zu erfreuen haben, wie solche die Unterthanen der anderen befreundeten Staaten genießen.

Artikel V.

Sollte sich ein Streit zwischen Preußen und ihren Untergebenen ereignen, so haben der Gesandte oder die Preußischen Consuln die Sache nach ihren Gesetzen zu entscheiden, und wenn nicht die Preußen selbst Entscheidung durch das Türkische Gericht verlangen, so dürfen die Richter und Gouverneurs der Hohen Pforte nicht mit Gewalt sich einmischen und die Entscheidung sich anmaßen. Die Consuln, welche auf Türkischem Gebiete residiren, können nicht verhaftet werden, und alle ihre Processe werden in der Kaiserlichen Hauptstadt unter Zuziehung ihrer Gesandten entschieden; ihre Häuser können weder versiegelt noch durchsucht werden.

Wenn sich ein Streit zwischen Unterthanen der Hohen Pforte und denen Preußens erheben sollte, so werden die Türkischen Gerichte mit Zuziehung der Gesandten, Consuln und Vice-

Digitized by Google

Consuln und Dragomans vorschreiten, und wenn ein Mohamedaner oder ein anderer Unterthan der Hohen Pforte einen Preußischen Unterthan zwingen sollte, vor Gericht zu einer Zeit zu erscheinen, wo keiner ihrer Dragomans oder Procuratoren gegenwärtig wäre, so soll derselbe nicht verbunden sein zu antworten; wenn aber die Processe der Consuln und Dragomans die Summe von viertausend Aßper übersteigen, so sollen sie in der Hauptstadt des Türkischen Reichs untersucht werden.

Wenn sich ein Streit zwischen Mohamedanern oder anderen Unterthanen der Hohen Pforte und Preußen oder deren Untergebenen in Beziehung auf Verkäufe, Käufe und Darlehne erheben, und sich kein legales Instrument noch andere sichere Documente vorfinden sollten, so soll man gezwungene Zeugen nicht hören, und wenn sich ein Streit in dem Augenblicke der Abreise eines Preußischen Schiffs erhebt, so soll er ohne Verzug mit Zuziehung des Consuls oder Dragomans entschieden werden, und das Schiff nicht ohne Grund in seiner Abreise aufgehalten noch verzögert werden.

Wenn ein Preuße, der verschuldet oder eines Vergehens schuldig ist, die Flucht ergriffen hat, so kann ein anderer Preuße, der des Verbrechens nicht schuldig ist, deshalb weder ergriffen noch belästigt werden, und wenn an einem Orte, wo ein Preuße wohnt, der Körper eines getödteten Menschen gefunden wird, so soll dennoch der Preuße nicht durch die Forderung des sogenannten prezzo di sangue beunruhigt werden, wenn man ihn nicht gesetzlich seiner Schuld zu überführen vermag.

Artikel VI.

Es soll nicht gestattet sein, einen Preußischen Unterthan zum Sclaven zu machen. Wenn aber in Kriegszeiten ein Preußischer Unterthan zugleich mit Truppen einer mit der Hohen Pforte im Kriege stehenden Macht gefangen genommen wird, so soll es erlaubt sein, ihn zum Sclaven zu machen; wenn er sich jedoch zur Zeit, wo er Sclave geworden, nur aus Unvorsichtigkeit oder aus einem ähnlichen Grunde unter den feindlichen Truppen befunden hat, so soll er in Freiheit gesetzt werden, sobald er reclamirt worden und sobald feststeht, daß er ein Preuße ist. Ebenso kann auch kein Mohamedaner noch ein anderer Unterthan der Hohen Pforte von Preußen zum Sclaven gemacht werden, und wenn sich einer fände, der auf solche Weise zum Sclaven geworden, so soll er ohne Verzug in Freiheit gesetzt werden.

Wenn ein Preuße oder einer von dessen Untergebenen in den Staaten der Hohen Pforte stirbt, so müssen die hinterlassenen Güter an den Preußischen Gesandten oder an den betreffenden Consul abgeliefert werden, um sie an die Erben herauszugeben; und wenn kein Gesandter oder Consul vorhanden ist, so sollen dieselben an ihre Landsleute abgeliefert werden, ohne daß letztere von den Richtern und Beamten der Hohen Pforte deshalb belästigt werden können.

Wenn sich jedoch an dem Orte, wo sich der Todesfall ereignet hat, kein Preußischer Unterthan befinden sollte, so soll ein Inventarium seiner Güter angefertigt, und mit dem Siegel des

Digitized by Google

Orts-Richters belegt werden; die Güter aber sollen ohne Schwierigkeit demjenigen herausgegeben werden, welchen der Preußische Gesandte hinschicken wird, um sie in Empfang zu nehmen, und man wird nicht die Abgabe, Resmikismet genannt, verlangen. Man wird alle mögliche Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, sowohl um alle den Handel betreffende Angelegenheiten in eine gute Ordnung zu bringen, wie auch Alles zu verhindern, was demselben schädlich sein könnte. Was die Ausübung der Religion und andere Gegenstände betrifft, so wird man den Preußen dieselbe Behandlung zu Theil werden lassen, wie man solche den übrigen befreundeten Mächten gegenüber beobachtet.

Artikel VII.

Wenn die voraufgeführten Artikel über die Freundschaft und den Handel von beiden Theilen werden gezeichnet sein, so soll es nicht gestattet sein, dieselben in irgend einer Weise zu verletzen; im Gegentheil sollen sie treu und gewissenhaft beobachtet werden, und die Behandlung, welche in Kraft dieser Artikel gegen die erwähnten Kaufleute und Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen Statt finden wird, soll gegenseitig ebenso gegen die Unterthanen und Handeltreibenden der Hohen Pforte beobachtet werden.

Artikel VIII.

Es soll gestattet sein, in Zukunft, wenn sich das Bedürfniß zeigt, einige zweckmäßige den bestehenden Freundschafts-Verhältnissen entsprechende und für beide Theile vortheilhafte Artikel in Vorschlag zu bringen, welche, sobald sie aufgestellt und geordnet sind, den gegenwärtigen Artikeln hinzugefügt werden können.

Schluß.

Die gegenwärtigen zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Artikel sollen binnen vier Monaten oder, wenn es sein kann, noch früher ratificirt werden.

Nachdem daher die vorstehenden acht Artikel nebst diesem Schlusse verabredet, geschlossen und aufgesetzt worden, auf daß sie mit der Hülfe Gottes durch Auswechselung der Ratifications-Urkunden in dem erwähnten Zeitraume zu einem glücklichen Ende geführt werden mögen, habe ich in Kraft der mir anvertrauten Vollmacht das gegenwärtige verbindliche Document in Italienischer Sprache aufgesetzt, dasselbe mit meinem Wappen untersiegelt, mit eigener Hand gezeichnet, und im Wege der Auswechselung seiner Hoheit dem Groß-Vezir und bevollmächtigten Minister der Hohen Ottomanischen Pforte, Mehmed Raghib Passa übergeben.

Gegeben zu Constantinopel, den 22. März 1761.

gez. **Rexin.**

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.

(35.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Berichtigung der Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zur allgemeinen Ständeversammlung.** Hannover, den 11. Mai 1863.

Zur Berichtigung einiger Irrthümer, welche in dem neben Unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. publicirten Verzeichnisse der Wahlbezirke und Vorwahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer sich finden, wird hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Unter I. (Fürstenthum Calenberg) des gedachten Verzeichnisses ist im 2. Vorwahlbezirke statt

„Gemeinden Bevensen und Diedersen“

zu lesen:

„Gemeinden Behrensen und Diedersen“.

2) Ebendaselbst unter I. (Fürstenthum Calenberg) haben statt der unter № 13 bis 17 aufgeführten Vorwahlbezirke die folgenden einzutreten:

13. von den Ämtern Neustadt a. Rbg. und Nienburg die damit vereinigten Theile des ehemaligen Calenbergschen Amts Wölpe;

14. von den Ämtern Neustadt a. Rbg. und Stolzenau die damit vereinigten Theile des ehemaligen Calenbergschen Amts Rehburg, excl. der Stadt Rehburg;

15. das Amt Polle;

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Mai 1863.]

Digitized by Google

16. das Amt Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe;

17. vom Amte Wennigsen die Gemeinden Argestorf, Bönnigsen, Bredenbeck, Degersen, Evestorf, Holtensen, Sorsum, Wennigsen, Benthe, Ditterke, Everloh, Gehrden, Lemmie, Northen, Redderse, Empelde, Ronnenberg, Weetzen und Wettbergen;

18. vom Amte Wennigsen die Gemeinden Egestorf, Kirchdorf, Langreder, Bantorf, Luttringhausen, Eckerde, Göxe, Großgoltern, Hohenbostel, Landringhausen, Leveste, Nordgoltern, Wichtringhausen, Winninghausen und Barsinghausen.

Hannover, den 11. Mai 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Abstellung der Schindeldächer in den Bergstädten Altenau und St. Andreasberg.

(36.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen und des Handels, betreffend die Abstellung der Schindeldächer in den Bergstädten Altenau und St. Andreasberg.** Hannover, den 9. Mai 1863.

Nachdem zu Beschleunigung der Abstellung der Schindeldächer in den Bergstädten Altenau und St. Andreasberg beschlossen ist, rücksichtlich dieser Orte eine Erhöhung der für die Umwandlung von Schindeldächern in Metall- oder Steindächer aus den oberharzischen Forstcassen bisher gewährten Vergütung dahin eintreten zu lassen, daß fortan für jede solche Umwandlung, sofern sie in der Zeit vom 1. Julius d. J. bis zum 1. Julius 1873 zur Ausführung kommt, an Beihülfe bewilligt wird für je 100 Quadratfuß Dachfläche

A. in Altenau:

1) bei Umwandlung eines doppelten Schindeldaches in ein Metall- oder Steindach mit einem Unterdache von Holz 2 Thlr. 15 gr anstatt wie bisher 2 Thlr. 7 gr 5 Pf., und

2) bei Umwandlung eines doppelten Schindeldaches in reine Stein- oder Metalldachung 3 Thlr. 10 gr anstatt wie bisher 3 Thlr.;

B. in St. Andreasberg:

bei Umwandlung eines doppelten Schindeldaches in ein Metall- oder Steindach mit einem Unterdache von Holz 2 Thlr. 25 gr anstatt wie bisher 2 Thlr. 17 gr 5 Pf.,

so wird dieser Beschluß hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, zugleich jedoch mit der Eröffnung gebracht, daß diejenigen Hauseigenthümer, von denen die Umwandlung ihres Schindeldaches

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Mai 1863.]

Digitized by Google

in die eine oder andere der bezeichneten harten Bedachungen nicht bis zum 1. Julius 1873 ausgeführt iſt, bei ſpäterer Umwandlung ſo wenig auf die erhöhete als die bisherige geringere Beihülfe zu rechnen haben.

Hannover, den 9. Mai 1863.

Die Königlichen Miniſterien
des Innern und **der Finanzen und des Handels.**

Frhr. v. Hammerſtein. **Erxleben.**

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.
Geschäftsordnung für die Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.

(37.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz. Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hierdurch, unter Zustimmung der Provinziallandschaft Unserer Grafschaft Hoya und nach Verhandlung mit Vertretern Unserer Grafschaft Diepholz, wegen der Verfassung der Hoya-Diepholzschen Provinziallandschaft das folgende Gesetz:

I. Bezirk der Landschaft.

§. 1.

Die Provinziallandschaft umfaßt die Grafschaften Hoya und Diepholz sammt den damit verbundenen vormals Hessischen Ämtern Freudenberg, Uchte und Auburg, sowie dem Kirchspiele Twistringen und der Bauerschaft Rüssen.

Soweit zwischen der Obergrafschaft und Niedergrafschaft Hoya in Bezug auf provinziallandschaftliche Verhältnisse ein Unterschied bestanden hat, wird derselbe aufgehoben.

Der Sitz der Landschaft ist zu Nienburg.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Mai 1863.]

Digitized by Google

II. Zusammensetzung der Landschaft.

§. 2.

Die Landschaft besteht aus drei Curien.

a. Erste Curie.

§. 3.

Die erste Curie wird gebildet:

1) durch einen Deputirten des Stifts Bassum, wozu jedoch nur der Canonicus des Stifts oder ein ordinirter Geistlicher bestellt werden kann;
2) durch die Besitzer der vorhandenen landtagsfähigen Güter im Bezirke der Provinziallandschaft (vergl. §. 4).

§. 4.

Als landtagsfähige Güter (§. 2 № 2) gelten:

1) diejenigen Hoyaschen Güter, welche im ersten Theile der zufolge Verordnung vom 11. November 1763 errichteten Matrikel verzeichnet sind;
2) diejenigen Diepholzschen Güter, welche bisher zu den Wahlen der Hoyaschen Ritterschaft für die allgemeine Ständeversammlung zugelassen sind;
3) der sogenannte Capellenhof zu Albringhausen;
4) diejenigen Güter, welche etwa künftig durch Beschluß der Curie mit Genehmigung des Königs entweder mittelst Stimmrechtübertragung oder neu in die Matrikel aufgenommen werden (§. 7).

§. 5.

Nur von solchen landtagsfähigen Gütern kann das Stimmrecht in der Landschaft ausgeübt werden,

1) welche mit einem zu mindestens 1500 ℛ versicherten Wohngebäude versehen sind;
2) welche nach Abzug der Zinsen der auf denselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstigen fortwährenden Lasten, jedoch erforderlichen Falls unter Hinzurechnung des Ertrags etwaiger sonstiger in der Provinz belegener Grundbesitzungen desselben Eigenthümers, einen jährlichen Reinertrag von mindestens Sechshundert Thalern liefern.

Gefälle, welche auf Grund und Boden haften, sowie Ablösungs-Capitalien und Expropriationsgelder während der ersten fünf Jahre nach der Ablösung beziehungsweise Enteignung sind bei Ermittelung des Reinertrags mit in Anschlag zu bringen.

Die Entscheidung über das Vorhandensein des Reinertrags, sowie die Aufsicht über dessen Fortdauer steht den drei Landräthen zu.

Beim Nichtvorhandensein eines der unter 1 und 2 gedachten Erfordernisse ruhet das Stimmrecht des Guts bis zur Wiederherstellung der fehlenden Eigenschaft (vergl. jedoch §. 6).

Digitized by Google

Das Ruhen des Stimmrechts wegen Verluſtes des Wohnhauſes (ſ. № 1) ſoll jedoch erſt dann eintreten, wenn binnen 5 Jahren die Wiederherſtellung nicht erfolgt iſt.

§. 6.

Den zur Zeit der Publication dieſer Verfaſſungsurkunde vorhandenen Eigenthümern landtagsfähiger Güter, welche den Erforderniſſen des vorigen Paragraphen nicht entſprechen, ſoll desungeachtet das Recht zur Ausübung des Stimmrechts für ihre Lebenszeit, beziehungsweiſe für die Dauer ihres Eigenthums verbleiben.

§. 7.

Mit Zuſtimmung der Curie und Genehmigung des Königs kann das Stimmrecht eines landtagsfähigen Guts auf ein anderes, bis dahin nicht in der Matrikel ſtehendes Gut übertragen, ſowie auch ohne Stimmrechtsübertragung ein Gut neu in die Matrikel aufgenommen werden.

In beiden Fällen muß das neue Gut den Erforderniſſen des §. 5 entſprechen und in ſeinem ganzen Beſtande frei von Laſten ſein, welche aus einem beſtehenden Obereigenthume (mit Ausnahme des lehnsherrlichen Obereigenthums) herrühren.

§. 8.

Das Stimmrecht eines landtagsfähigen Guts ruhet außer dem im §. 5 angegebenen Falle ferner, wenn und ſo lange der Eigenthümer

1) eine juriſtiſche Perſon iſt;
2) den im §. 20 angegebenen allgemeinen Erforderniſſen nicht genügt;
3) wenn und ſo lange das Gut ſich im ungetheilten Eigenthume Mehrerer befindet.

§. 9.

Der gleichzeitige Beſitz mehrerer landtagsfähigen Güter berechtigt nicht zur Abgabe mehrerer Stimmen.

Diejenigen jetzigen Beſitzer mehrerer landtagsfähigen Güter, welchen bisher ein Recht zur Abgabe mehrerer Stimmen bei Wahlen zuſtand, behalten für ihre Perſon dieſes Recht in hergebrachtem Umfange, ſo lange die bisher erforderlich geweſenen Vorausſetzungen des Rechts bei ihnen vorhanden bleiben.

§. 10.

Das Stimmrecht eines landtagsfähigen Guts kann nur von dem Eigenthümer in Perſon ausgeübt werden. Ausnahmsweiſe iſt eine Ausübung durch Bevollmächtigte, beziehungsweiſe Vertreter, zuläſſig

1) durch den Ehemann,
2) durch den Vormund,
3) durch einen Sohn,

vorausgeſetzt daß dieſen Perſonen eines der im §. 18 bezeichneten Hinderniſſe nicht entgegenſteht. Jedoch iſt die Beendigung der väterlichen Gewalt für den bevollmächtigten Sohn nicht erforderlich.

Digitized by Google

Wer als Bevollmächtigter für einen Andern auftritt, kann nicht zugleich auch, weder für sich selbst, noch in anderweiter Vollmacht, noch als Abgeordneter in der zweiten oder dritten Curie eine fernere Stimme in der Landschaft führen.

b. Zweite Curie.

§. 11.

Die zweite Curie besteht aus 25 Abgeordneten der nachfolgenden Städte und Flecken:

Nienburg,
Hoya,
Stolzenau,
Sulingen,
Syke,
Diepenau,
Harpstedt,
Steyerberg,
Siedenburg,
Barenburg,
Drackenburg,
Bücken,
Liebenau,
Vilsen,
Altbruchhausen,
Neubruchhausen,
Diepholz,
Barnstorf,
Cornau,
Lemförde,
Uchte,
Bassum,
Freudenberg und
Loge.

Von diesen Städten und Flecken werden:

Nienburg durch zwei Abgeordnete,

alle übrigen aber (auch Bassum, Freudenberg und Loge, so lange sie als getrennte Gemeinden fortbestehen) durch je einen Abgeordneten

vertreten.

Digitized by Google

§. 12.

Der jeweilige Bürgermeiſter der betreffenden Stadt- beziehungsweiſe Fleckengemeinde vertritt dieſelbe in der Provinziallandſchaft.

Für etwaige Behinderungs- und Vacanzfälle iſt von Magiſtrat und Bürgervorſtehern ein Erſatzmann aus den Magiſtratsgliedern zu wählen und zwar nach den für die Wahl der Magiſtratsglieder in jeder Gemeinde beſtehenden Grundſätzen, mit der Modification jedoch, daß bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet.

Den Vacanzfällen ſind die Fälle nicht definitiver Beſetzung gleich zu achten. Der commiſſariſch beſtellte Bürgermeiſter kann jedoch nach den vorſtehenden, für die Wahl des Erſatzmanns getroffenen Beſtimmungen zum Vertreter der Gemeinde in der Provinziallandſchaft gewählt werden.

Der zweite Deputirte der Stadt Nienburg iſt von den Magiſtratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl Bürgervorſteher nach den vorſtehend angegebenen Grundſätzen aus der Zahl derjenigen handel- und gewerbtreibenden Einwohner der Stadt, welche nach der jetzigen Steuergeſetzgebung mindeſtens zur achten Claſſe der Perſonenſteuer beſchrieben ſind, zu erwählen. Die Wahl geſchieht auf den Zeitraum von ſechs Jahren, erliſcht jedoch, wenn der Erwählte den Betrieb des Handels oder Gewerbes aufgeben oder die Stadt dauernd verlaſſen ſollte.

c. Dritte Curie.

§. 13.

Die dritte Curie beſteht aus 19 Vertretern der nicht in der erſten Curie bereits vertretenen Grundbeſitzer.

Dieſe Vertreter werden nach folgenden Wahlbezirken erwählt:

1)	Amt Bruchhauſen	2	Abgeordnete
2)	„ Freudenberg	2	„
3)	„ Hoya	2	„
4)	„ Nienburg, mit Ausſchluß des vormaligen Amts Wölpe	2	„
5)	„ Stolzenau, mit Ausſchluß des vormaligen Amts Rehburg	2	„
6)	„ Sulingen	2	„
7)	„ Syke	2	„
8)	„ Uchte	2	„
9)	der Hoyaſche Theil des Amts Verden	1	„
10)	Amt Diepholz	2	„

§. 14.

Die Wahl geſchieht durch die Amtsvertreter der im §. 13 benannten Bezirke, jedoch unter Ausſchluß derjenigen Mitglieder der Amtsvertretung, welche in der erſten Curie ſtimmberechtigt ſind, oder einen zur zweiten Curie gehörigen Flecken in der Amtsverſammlung vertreten.

Digitized by Google

§. 15.

Die im §. 14 bezeichneten Amtsvertreter eines jeden Bezirks haben den oder die Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 16.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre.

Das Mandat erlicht durch Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Dasselbe soll jedoch nicht als erloschen angenommen werden, wenn ein Amtsvertreter nach Beendigung seiner Function aus der Amtsversammlung scheidet, aber unmittelbar darauf zum Amtsvertreter wieder bestellt wird.

Für jeden Wahlbezirk sind so viele Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen, welche betreffenden Falls nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihefolge für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintreten.

Ist auch ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so ist für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

§. 17.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

d. Gemeinsame Erfordernisse für die Mitglieder aller drei Curien.

§. 18.

Mitglieder der Provinziallandschaft können nicht sein Diejenigen, welche

1) noch nicht 25 Jahr alt sind,
2) in väterlicher Gewalt oder
3) unter Curatel stehen,
4) in einem unter ihrer Vermögensverwaltung ausgebrochenen Concurse befangen sind,
5) zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein.

Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens entscheidet die Landschaft.

e. Vorsitz.

§. 19.

Der Vorsitzende der ersten Curie ist der Präsident der Landschaft und des Ausschusses.

Die einzelnen Curien anlangend, so ist:

1) der Vorsitzende der ersten Curie und ein Vertreter desselben von der Landschaft aus den drei Landräthen auf Lebenszeit,

Digitized by Google

2) der Vorsitzende der zweiten Curie und ein Vertreter desselben von der Curie aus deren Ausschußmitgliedern (vergl. §. 21 № 6 bis 10) auf die Dauer der Amtszeit,
3) der Vorsitzende der dritten Curie und ein Vertreter desselben von der Curie aus deren Mitgliedern für jede Wahlperiode,

zu erwählen.

Die Wahlen der dritten Curie bedürfen der Bestätigung der Regierung.

III. Ausschuß.

§. 20.

Es besteht ein Ausschuß.

§. 21.

Derselbe wird zusammengesetzt aus fünfzehn Mitgliedern und zwar:

1 bis 5) den drei Landräthen und zwei von den immatriculirten Gutsbesitzern (§. 3 № 2) aus der Zahl der sogenannten Freien auf Lebenszeit zu wählenden Deputirten.

Die bestehenden Bestimmungen über die Wahl der Landräthe werden insoweit geändert, daß daran in Zukunft nicht mehr die Deputirte der Städte und Flecken theilnehmen, vielmehr die Wahl allein von den immatriculirten Grundbesitzern (§. 3 № 2) geschieht.

Vergl. übrigens auch §. 1.

Die künftig zu wählenden Landräthe und Deputirte der Freien müssen im Besitze eines landtagsfähigen Guts sein, von welchem das Stimmrecht nach den Bestimmungen des §. 5 ausgeübt werden kann.

6 bis 10) den fünf Bürgermeistern folgender Städte und Flecken: Nienburg, Hoya, Stolzenau, Sulingen und Diepholz;

11 bis 15) dem Vorsitzenden der dritten Curie und vier von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte für jede Wahlperiode zu erwählenden Bevollmächtigten.

§. 22.

Der Ausschuß hat

1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten;
2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft zu verwalten und nach außen zu vertreten, dabei jedoch die Beschlüsse der Landschaft zu beachten,

   insonderheit hinsichtlich der Hoyaschen Brandversicherungsgesellschaft die Geschäfte des bisherigen Engeren Ausschusses wahrzunehmen;
3) die zur Berathung und Beschlußnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände (geeigneten Falls nach vorgängiger Prüfung durch eine aus den Mitgliedern des Ausschusses zu bestellende Commission) vorzubereiten, vorbehältlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen;

Digitized by Google

4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen;
5) die landschaftlichen Beneficien zu verleihen;
6) die Landcommissarien zu erwählen.

Das Erforderniß des Adels für diese Stellen fällt weg. Die Wahl ist auf die nach §. 5 stimmberechtigten Besitzer landtagsfähiger Güter beschränkt;

7) den Brandcassen-Einnehmer und die landschaftlichen Unterbeamten anzunehmen und hinsichtlich derselben, wie imgleichen auch hinsichtlich des Landsyndicus, die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben.

IV. Landtage. Commissionen.

§. 23.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im November Statt. Außerdem können außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Landschaft wird vom Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthält.

§. 24.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

Auch ist die Regierung berechtigt, bei Prüfung und Begutachtung von Regierungsvorlagen im Ausschusse oder durch eine Commission landesherrliche Commissarien zuzuordnen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 25.

Die Landschaft berath alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung und beschließt auch darüber in dieser Versammlung.

Doch kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Einer Curie eine Curiatabstimmung verlangen. In diesem Falle bildet der übereinstimmende Beschluß zweier Curien einen Landtagsbeschluß (vergl. jedoch §. 32); indessen hat jede Curie das Recht, ihre vom Beschlusse abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

§. 26.

Die Landschaft kann zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission ernennen.

Digitized by Google

V. Vergütung der Mitglieder der Landschaft, Ausschüsse und Commissionen.

§. 27.

Die Mitglieder des Ausschusses (§. 21) erhalten, und zwar sowohl für die Ausschußversammlungen als auch für die Landtage, Diäten à 3 ℛ und daneben Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen.

Bei den außerhalb der Provinz wohnenden Mitgliedern werden die Reisekosten von ihrem Gute ab berechnet.

Dieselben Diäten und Reisekosten werden für Versammlungen der etwa vom Ausschusse bestellten Commissionen vergütet.

Die drei Landräthe beziehen daneben die bisher mit diesen Stellen verbundene Besoldung.

Die gegenwärtig bereits angestellten Landräthe verbleiben in Betreff der Diätensätze und Reisevergütung in den bisherigen Verhältnissen.

§. 28.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§. 26), sofern sich dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Genehmigung der Regierung versammeln, erhalten Diäten und Reisekosten nach den im vorigen Paragraphen Absatz 1 angegebenen Sätzen.

§. 29.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, soweit sie nicht aus der Landescasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von den Besoldungen des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten ꝛc.) der Landschaft.

§. 30.

Die dem Ausschusse nicht angehörenden Mitglieder der zweiten Curie erhalten für die Theilnahme an den Landtagen Vergütung aus der betreffenden Stadt- beziehungsweise Fleckenscasse nach den in jeder Gemeinde bestehenden oder durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Grundsätzen.

Die Mitglieder der dritten Curie, welche dem Ausschusse nicht angehören, empfangen für die Landtagsversammlungen Diäten und Reisekosten nach den im §. 27 Absatz 1 angegebenen Sätzen von dem betreffenden Wahlbezirke mit Ausschluß der darin belegenen, in der ersten und zweiten Curie vertretenen Güter und Flecken. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk durch Beschluß der Amtsversammlung mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen (vergl. §. 30 des Gesetzes über die Amtsvertretung vom 28. April 1859).

Digitized by Google

VI. Geschäftsordnung.

§. 31.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnisse mit der Letztern festgestellt.

VII. Schlußbestimmung.

§. 32.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß entweder mit Übereinstimmung aller drei Curien gefaßt oder auf zwei nach einander folgenden ordentlichen Landtagen durch Mehrheitsbeschluß der Curien angenommen sein.

Die besonderen Rechte und inneren Verhältnisse einer Curie können ohne deren Zustimmung durch Beschluß der anderen Curien nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 33.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung der Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft so lange, bis dieselbe in der durch dies Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, fortbestehen; sowie ferner auch die bisherigen Ausschüsse so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der in diesem Gesetze bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

(38.) **Geschäftsordnung für die Provinziallandschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.** Herrenhausen, den 3. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an den §. 31 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Hoya-Diepholzschen Provinziallandschaft betreffend, erlassen Wir für diese hierdurch, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer Hoyaschen Landschaft und nach Verhandlung mit Vertretern Unserer Grafschaft Diepholz, die nachfolgende Geschäftsordnung:

§. 1.

Der Präsident der Landschaft beruft die Landschaft und schließt die Versammlung.

Wird von der Regierung die Berufung der Landschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung hat die Befugniß, den Landtag nach achttägigem Zusammensein zu vertagen.

§. 2.

Die Landschaft wird vom Präsidenten durch ein Ausschreiben, welches alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß, berufen.

§. 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der Königlichen Regierung mitzutheilen.

§. 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen

1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden.

Solche nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind aber sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen am ersten Tage der Versammlung nicht zur Berathung gelangen.

Auch von diesen nach dem Erlasse des Ausschreibens zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung so bald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist spätestens 3 Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden. Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu den Landtagen und den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen und haben ihr etwaiges Entbleiben beim Präsidenten unter Angabe genügender Gründe zu entschuldigen.

§. 6.

Die Protocolle über die Wahlen des zweiten Vertreters der Stadt Nienburg und der Mitglieder der dritten Curie sind von der Regierung, auf deren Anordnung und unter deren Aufsicht diese Wahlen vorzunehmen sind, und welche für Abstellung von Mängeln der Wahlen Sorge zu tragen hat, dem Ausschusse zu übersenden. Dasselbe gilt von der Vollmacht des Deputirten des Stifts Bassum. Die betreffende Curie hat auf Relation des Landsyndicus oder eines dazu vom Ausschusse ernannten Ausschußmitgliedes der Curie die Legitimation zu prüfen. Erachtet dieselbe für diesen Zweck noch die Aufklärung von Thatsachen erforderlich, so ist die Regierung darum zu ersuchen.

Bei der erstmaligen Constituirung der dritten Curie und den später wiederkehrenden vollständigen Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Deputirten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation Theil zu nehmen, deren Legitimation von dem Ausschusse (das erste Mal von dem bisherigen engern Ausschusse) bei einer dieserhalb anzustellenden Vorprüfung für genügend erkannt wird.

Das Ergebniß der Legitimations-Prüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der Letztern anzuzeigen.

Zu gleichem Zwecke sind auch sonstige in den einzelnen Curien vorfallende Personal-Veränderungen von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft mitzutheilen.

§. 7.

Die Landtags-Commissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§. 8.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft Theil zu nehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur insoweit, als Regierungsvorlagen zur Prüfung und Begutachtung stehen.

Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben sie auf Verlangen der Landschaft die Versammlung nach beendigter Berathung vor der Abstimmung zu verlassen.

§. 9.

In der versammelten Landschaft leitet der Präsident die Verhandlungen und die Abstimmungen, hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und den Schluß der Sitzung und die Reihefolge der Abstimmung über gestellte Anträge (vergl. §. 24). Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

§. 10.

Bei Curiatabstimmungen führen mit ähnlichen Befugnissen die Vorsitzenden der Curien das Directorium.

Digitized by Google

§. 11.

Der Landsyndicus wird von der Landschaft auf Lebenszeit, unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung, erwählt.

§. 12.

Dem Landsyndicus liegt nach näherer Bestimmung der Dienstanweisung ob:

1) die Protocollführung auf den Landtagen, sowie in den Sitzungen des Ausschusses und der Commissionen,
2) die Entwerfung aller schriftlichen Ausfertigungen für die Landschaft, den Ausschuß und die Commissionen,
3) die Besorgung anderer, für seinen Wirkungskreis geeigneter, von der Landschaft oder dem Ausschusse ihm übertragener Geschäfte,
4) die Inordnunghaltung des landschaftlichen Archivs, die Aufsicht auf das Unterpersonal und die Beaufsichtigung der Geschäftslocale unter Leitung des Vorsitzenden der Landschaft.

§. 13.

Bei Abstimmungen in den einzelnen Curien führt der Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden der Curie darum ersuchtes Mitglied das Protocoll.

§. 14.

Die unteren Officianten der Landschaft werden vom Ausschusse ernannt. Die Dienstverhältnisse derselben richten sich nach deren Dienstanweisung.

§. 15.

Jedes Mitglied der Landschaft ist berechtigt, die landschaftlichen Acten auf der Registratur einzusehen.

Abschriften von Actenstücken werden nur mit Genehmigung des Präsidenten ertheilt.

§. 16.

Die Landschaft berath alle vorkommenden Gegenstände in Einer Versammlung und beschließt auch darüber in solcher Versammlung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Curie eine Separat-Abstimmung beantragt wird.

Bei Abänderungen der Verfassung muß jedes Mal eine Abstimmung in den einzelnen Curien stattfinden.

§. 17.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Landschaft festgestellt und darnach im Landtags-Ausschreiben bestimmt (vergl. §§. 4 und 23).

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihefolge kann jedoch von der Versammlung beschlossen werden.

§. 18.

Der Vorsitzende in der Landschaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlassen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgespräche, durch Äußerungen des Beifalls, des Mißfallens, nicht zu dulden.

Digitized by Google

Wer eine desfallsige Bemerkung des Vorsitzenden unbeachtet läßt oder gar die der Versammlung, dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern schuldige Rücksicht verletzt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Gegen den Ordnungsruf des Präsidenten ist eine Berufung an die Versammlung zulässig.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präsident die Sitzung zu schließen.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet zum Vorsitzenden stehend.

Sprechen gleichzeitig mehrere, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen. Im Übrigen darf Niemand einen Redenden unterbrechen.

§. 19.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihefolge an und läßt darüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind dabei in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Bei der Abstimmung steht es jedem Mitgliede frei, sein Votum kurz zu begründen.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden der Landschaft beziehungsweise der Curien und durch ein von demselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§. 20.

Eine namentliche Abstimmung findet Statt, wenn solche von einem Drittheile der Versammlung oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Curie beschlossen wird.

§. 21.

Bei Wahlen der ganzen Landschaft, sowie bei Wahlen in den einzelnen Curien wird mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dies bei Mehreren gleichmäßig der Fall, so entscheidet das Loos.

Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergiebt sich keine Änderung, so entscheidet das Loos.

Unbeschriebene Zettel und Zettel mit unzulässigen oder nicht hinreichend deutlichen Namen gelten als nicht vorhanden.

Digitized by Google

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird der Regel nach in Einer Versammlung abgestimmt. Tritt Curiatabstimmung ein (vergl. §. 25 des Gesetzes betreffend die Verfassung), so ist Derjenige als gewählt anzusehen, für welchen sich zwei Curien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Besondern, so entscheidet nach absoluter Mehrheit der Ausschuß unter den drei Gewählten und, sollte auch hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

Bei Präsentationswahlen zum Oberappellationsgerichte tritt jedoch die schließliche Entscheidung von Stimmengleichheit durch das Loos nicht ein; es sind vielmehr statt dessen die mit Stimmengleichheit Gewählten der Regierung zur Auswahl zu präsentiren.

Bei Wahlen landschaftlicher Commissionen kann jede Curie verlangen, daß die Commission aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern jeder Curie zusammengesetzt werde. Wird in diesem Falle zugleich die Vornahme der Wahl durch Curiatabstimmung verlangt, so hat jede Curie die aus ihrer Mitte zu bestellenden Commissionsmitglieder ausschließlich zu wählen.

§. 22.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt, jedoch kann von der Landschaft in der Hauptversammlung eine zweimalige Berathung und Beschließung vor dem Beginne der ersten Berathung beschlossen werden.

Bei Änderungen der Verfassung muß jedesmal eine zweimalige Berathung und Beschlußnahme stattfinden.

§. 23.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen. (Selbstständiger Antrag.)

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich vor Erlaß des Ausschreibens (§. 2) beim Präsidenten einzureichen oder mündlich in der Versammlung zu stellen und dann auf die Tagesordnung des nächsten, nach der Einreichung beziehungsweise Stellung des Antrags folgenden Landtags zu bringen.

Wegen Berathung der nach Erlaß des Ausschreibens und vor Beginn des Landtags etwa eingehenden derartigen Anträge finden die Bestimmungen des §. 4 Anwendung.

§. 24.

Zu den zur Berathung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen. Liegen mehrere Verbesserungsanträge vor, so hat der Präsident die Reihefolge der Abstimmung zu bestimmen, dabei zunächst die übereinstimmenden Absichten der Antragsteller, eventuell aber, soweit thunlich, die Zeitfolge zu berücksichtigen, in welcher die Anträge gestellt sind.

Gegen die Bestimmung des Präsidenten ist eine Berufung an die Versammlung zulässig.

Die Vorschläge des Ausschusses oder einer Commission zu irgend einem Gegenstande gelten als die ersten Anträge.

Der Vorschlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abstimmung, soweit ein solcher Vorschlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt ist.

Digitized by Google

Über Geſetzesvorlagen wird am Schluſſe im Ganzen abgeſtimmt.

§. 25.

Anträge zu den zur Berathung ſtehenden Gegenſtänden können nur in der Verſammlung der ganzen Landſchaft geſtellt werden.

Tritt eine Curiatabſtimmung ein, ſo bleibt es unbenommen, in jeder Curie den Gegenſtand und die einzelnen Anträge vor der Abſtimmung einer nochmaligen Berathung zu unterziehen.

§. 26.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beſchluſſe der Landſchaft im Widerſpruche ſtehen, darf der Vorſitzende auf demſelben Landtage nicht zur Abſtimmung bringen.

§. 27.

Die Sitzungen der Landſchaft in ungetrennter Verſammlung ſind öffentlich. Die Landſchaft kann jedoch im einzelnen Falle den Ausſchluß der Öffentlichkeit beſchließen.

Wird ein Gegenſtand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, ſo dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig ſein, und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beſchluß der Landſchaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Über vertraulich behandelte Gegenſtände iſt ein beſonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer ſind den Anordnungen des Präſidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht ſtören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präſidenten nicht Folge geleiſtet, ſo iſt derſelbe verpflichtet, ſofort die Öffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

Gegeben Herrenhauſen, den 3. Mai 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerſtein. Windthorſt.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 3. Mai 1863.

F. L. Schomer,
Generalſecretair des Königlichen Kriegs-Miniſteriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft.

(39.) Gesetz, betreffend die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft. Herrenhausen, den 11. Mai 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zu nöthiger Ergänzung des Gesetzes vom 24. August 1849, betreffend die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft, erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Hoyaschen Provinziallandschaft das folgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 9 des Gesetzes vom 24. August 1849, welcher lautet:

»die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) besorgen die durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Geschäfte gebührenfrei, soweit nicht dieses Gesetz ausdrücklich für einzelne Handlungen Gebühren bewilligt.

Für alle in Brandcassen-Angelegenheiten erforderlichen Reisen erhalten indessen die Obrigkeiten, außer dem Ersatz etwa verausgabter Wege-, Brücken- und Fährgelder, an Reisekosten für die Meile einschließlich der Rückreise Zwei Thaler Courant. Eine Entfernung unter einer Meile wird für eine volle Meile gerechnet.

Die etwa zugezogenen Baubedienten beziehen die ihnen amtlich gebührenden Diäten und Reisekosten.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Mai 1863.]

Digitized by Google

Die sonstigen Schätzer erhalten für jede einzelne vorkommende Abschätzung eines Gebäudes eine nach Maßgabe ihrer Bemühungen von der Obrigkeit zu ermäßigende Vergütung von 6 ℳ bis 1 ℛ Courant.

Die Sachverständigen, welche bei den §. 16 vorgeschriebenen allgemeinen Revisionen zugezogen werden, erhalten für jeden Tag des Geschäfts nach dem Ermessen der Obrigkeit eine Vergütung von 16 ℳ bis 1 ℛ Courant.

Reisekosten oder Meilengelder werden außerdem nicht bezahlt.«

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Die Obrigkeit erhält zum persönlichen Bezuge desjenigen Mitgliedes, welches die Brandcassen-Angelegenheiten wahrnimmt und die damit verbundenen Unkosten trägt,

a. für die ihr vorschriftsmäßig obliegende Wahrnehmung der Angelegenheiten der Brandcasse an Gebühr 5 ₰ für je 1000 ℛ der Versicherungen im Gebiete derselben nach dem Bestande am Schlusse des Rechnungsjahrs, mit Ausschluß jeder andern Gebühr, gleichwie von Vergütung für Schreibgebühr oder sonstiger Auslagen;

b. Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Ausschreiben Unseres Gesammt-Ministeriums vom 29. September 1848.)

2) Der Unterbediente der Obrigkeit empfängt, mit Ausschluß jeder anderen Vergütung, für Handlungen oder Auslagen in Angelegenheiten der Brandcasse:

a. für die Leitung einer Schätzung, wenn sie nicht länger als eine Stunde dauert, 10 *gr*, für jede folgende Stunde 5 *gr*;

b. für die Zustellung des Aufnahmescheins einschließlich der darüber auszustellenden Bescheinigung 3 *gr*;

c. für die Beitreibung rückständiger Beiträge folgende Sätze:

für Benachrichtigung von Verfügung der Zwangsvollstreckung und das damit zu verbindende Zahlungsgebot 1 *gr* 5 ₰;

für die Pfändung 5 *gr*,

für die Auction, wenn sie nicht länger als eine Stunde dauert, 10 *gr*, für jede folgende Stunde 5 *gr*.

3) Die behuf der Schätzung zugezogenen, im öffentlichen Dienste stehenden Landbaubeamten beziehen Tagegelder und Reisekosten, gleichwie für Beschäftigung in Dienstsachen.

Sonstige Schätzer erhalten

a. für Schätzungen behuf der allgemeinen Gebäude-Revision, §. 16 des Gesetzes vom 24. August 1849, sowie für Schätzungen von Brandschäden nach dem Ermessen der Obrigkeit für jeden Tag des Geschäfts 15 *gr* bis 1 ℛ 15 *gr*;

b. für sonstige Schätzungen nach dem Ermessen der Obrigkeit 7½ *gr* bis 1 ℛ;

in beiden Fällen (a. und b.) ohne Vergütung von Reisekosten.

Digitized by Google

§. 2.

Der §. 13 des Gesetzes vom 24. August 1849, welcher lautet:

»Die Ausmittelung des Werths der Gebäude geschieht auf Kosten des Aufzunehmenden oder Betheiligten unter Leitung der Obrigkeit durch zwei von dieser zu erwählende und, falls sie nicht ein für alle Mal beeidigt sein sollten, besonders zu beeidigende Werkverständige, einen Zimmermann und einen Maurer, oder auf Wunsch des Betheiligten durch einen im öffentlichen Dienste stehenden Landbaubedienten.«

erhält folgenden Zusatz:

»Die Obrigkeit hat jedoch in der Regel die Leitung der Abschätzung des Bauwerths einem dazu geeigneten Unterbedienten oder Gemeindebeamten zu übertragen, sofern nicht die Abschätzung durch einen im öffentlichen Dienste stehenden Landbaubeamten geschieht oder nicht von dem Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherten die Leitung durch die Obrigkeit selbst beantragt ist.«

§. 3.

Der §. 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 24. August 1849, welcher lautet:

»Verweigert aber der Eigenthümer die Herabsetzung der Versicherungssumme, so ist die Entscheidung der Direction zu erwirken und diese hat eine Abschätzung nach §. 13 auf Kosten des unterliegenden Theils zu erwirken, falls sie eine Abänderung ebenfalls für erforderlich erachtet.«

erhält folgenden Zusatz:

»Die Vorschriften über das Verfahren bei sonstiger Abschätzung des Bauwerths, §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes, kommen auch hier zur Anwendung.«

§. 4.

Der §. 42 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. August 1849, bereits erweitert durch §. 2 des Gesetzes vom 12. December 1857, und also lautend:

»Für die Herbeischaffung der Sprütze oder eines Anbringers nach einem außerhalb des Standorts entstandenen Feuer ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde an Fuhrlohn auf jede Stunde Weges, einschließlich des Rückweges, der ersten Sprütze drei Thaler, der zweiten, dritten und vierten jeder zwei Thaler. Entfernungen unter einer Stunde werden zu voll gerechnet.«

wird durch die Bestimmung ersetzt:

»2) Für die Herbeischaffung einer Sprütze oder eines Anbringers, welche selbstständig bespannt sind, nach einem Feuer außerhalb des Standorts, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, an Fuhrlohn auf jede Stunde Weges der ersten Sprütze vier Thaler, jeder folgenden Sprütze drei Thaler. Vorstehende Vergütung umfaßt zugleich diejenige für die Zurückschaffung der beim Feuer nicht in Thätigkeit gewesenen Sprützen und Anbringer.

Digitized by Google

Dagegen sind die Sprützen und Anbringer, welche beim Feuer in Thätigkeit gewesen, von der Gemeinde, in welcher der Brand Statt gefunden hat, sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach beendeter Gefahr unentgeltlich zurückzuliefern.«

§. 5.

Alle diesem Gesetze widerstreitende Vorschriften des Gesetzes vom 24. August 1849, die Hoyasche Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend, sind aufgehoben.

§. 6.

Unser Ministerium des Innern hat das zu Ausführung dieses Gesetzes Nöthige vorzuschreiben.

Gegeben Herrenhausen, den 11. Mai 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 11. Mai 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg.

Bekanntmachung, desgleichen.

— betreffend die Errichtung von Postspeditionen in Mandelsloh, Amts Neustadt a. R., und in Salzhausen, Amts Winsen a. d. L.

(40.) **Königliche Verordnung, betreffend die Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg.** Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter Genehmigung und Beihülfe Unserer Regierung von der Stadt Papenburg die Herstellung einer neuen Schifffahrtsschleuse und eines verbesserten Schifffahrts-Canals beschlossen und für diese Anlagen die Anwendung des Gesetzes vom 16. September 1846 über die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrts-Canälen u. s. w. bei Uns nachgesucht worden:

so haben Wir nach Erwägung der §§. 44 bis 47 dieses Gesetzes und nachdem Wir Uns davon überzeugt, daß die in dem §. 45 des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind, die Anwendung des mehrerwähnten Gesetzes auf jene Papenburger Schifffahrtsanlagen genehmigt.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, den Uns vorgelegten Plan der fraglichen

[Ausgegeben zu Hannover am 12. Junius 1863.]

Digitized by Google

Anlagen bekannt zu machen, und befehlen Allen, die es angeht, sich nach Vorstehendem gebührend zu richten.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

(41.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Anlage einer Schifffahrtsschleuse unweit Papenburg und eines Canals von der Schleuse bis zum Bahnhofe zu Papenburg.** Hannover, den 3. Junius 1863.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom heutigen Tage, und in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 16. September 1846, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrtscanälen u. s. w., bringen Wir hiemit zu öffentlicher Kenntniß, daß der Plan der vorerwähnten Anlagen festgestellt ist wie folgt:

1) Die neue Schifffahrtsschleuse wird unterhalb des s. g. Drostensiels auf dem jetzt städtischen Grundstücke genannt »Vier Acker« erbaut, und zwar als Kammerschleuse von 36 Fuß lichter Weite, und 200 Fuß Kammerlänge zwischen den Thoren, mit einer Tiefenlage nach dem Verhältniß von 12 Fuß unter dem Normalbinnenwasserstande. Das Außentief erhält eine Länge und Breite von beziehungsweise etwa 250 und 100 Fuß. Ober- und unterhalb der Schleuse werden die nöthigen Nebenanlagen (Schleusenwärterhaus u. s. w.) hergestellt.

2) Der neue an 483 Ruthen lange Canal beginnt am Hinterhaupte der Schleuse, wird von hier in südöstlicher Richtung nach dem vorhandenen Canale geführt, verfolgt diesen sodann bis zum s. g. Hampol, und wird von da unter Durchschneidung der jetzt städtischen Weide in gerader Richtung

Digitized by Google

auf das Hafenbaſſin am Bahnhofe geleitet. Der Canal erhält eine Sohlenbreite von 50 Fuß, eine Tiefe von 12 Fuß unter dem normalen Binnenwaſſerſtande, und eine $1\frac{1}{2}$füßige Doſſirung. Neben dem Canale werden Ziehwege, Banquetts, Erdlagerplätze und Grenzgräben vorgerichtet, dergeſtalt, daß der Canal nebſt Zubehör eine Breite von etwa 244 Fuß einnehmen wird, wovon etwa 34 Fuß auf die linke (Bokeler), etwa 124 Fuß auf die rechte Seite, und der Reſt in den alten Canal fallen.

Sämmtliche Behörden haben innerhalb des Kreiſes ihrer Zuſtändigkeit die Ausführung der Schleuſe und des Canals bereitwillig zu fördern.

Hannover, den 3. Junius 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directoriums, betreffend die Errichtung von Poſtſpeditionen in Mandelsloh, Amts Neuſtadt a. R., und in Salzhauſen, Amts Winſen a. d. L. Hannover, den 29. Mai 1863.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels werden auf den 1. Julius d. J. zu Mandelsloh, Amts Neuſtadt a. R., und zu Salzhauſen, Amts Winſen a. d. L., Poſtſpeditionen errichtet werden.

Hannover, den 29. Mai 1863.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliches Patent, betreffend die Ablösung des Brunshäuser oder Stader Zolls.
— — betreffend das Schlußprotocoll der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission und die Übereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle vom 4. April 1863 betreffend.

(43.) Königliches Patent, betreffend die Ablösung des Brunshäuser oder Stader Zolls. Herrenhausen, den 9. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und von Böhmen, Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Seiner Majestät dem Könige von Portugal und Algarbien, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürsten von Finnland, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und den Senaten der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg am 22. Junius 1861 einen Staatsvertrag über die Ablösung des Brunshäuser oder Stader Zolls abschließen lassen.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1863.]

Digitized by Google

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs ihre Zustimmung zu der durch diesen Vertrag herbeigeführten Ablösung, so weit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, und nunmehr sämmtliche betheiligte Regierungen diesen Staatsvertrag ratificirt haben,

bringen Wir denselben hierdurch im französischen Urtexte unter Beifügung einer deutschen Übersetzung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß Wir mit dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 6. November 1861 einen Specialvertrag haben abschließen lassen, welcher die wesentlichen Bestimmungen der Art. I. und II. des Vertrags vom 22. Junius 1861 ebenfalls enthält.

Wir befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Windthorst. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

Traité

concernant

l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen.

Sa Majesté le Roi de Hanovre d'une part; et

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'autre part;

Egalement animés du désir de faciliter et d'activer les rapports de commerce et de navigation entre Leurs Etats respectifs, ont ré-

Vertrag,

betreffend

die Aufhebung des Stader oder Brunshäuser Zolls.

Seine Majestät der König von Hannover einerseits und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren respectiven Staaten zu erleichtern und zu

Digitized by Google

solu de conclure un traité dans le but d'affranchir la navigation de l'Elbe du droit connu sous la dénomination de péage de Stade ou de Brunshausen et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Hanovre,
le Sieur Adolphe Charles Louis Comte de Platen-Hallermund, Commandeur de 1ère classe de Son Ordre des Guelphes, Grand-Cordon des Ordres de Léopold-d'Autriche, de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Aigle Blanc de Russie, du Lion Néerlandais, de la Maison d'Oldenbourg, de Pie IX, des Sts. Maurice et Lazare etc., Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,
le Sieur Frédéric Hugues Comte d'Ingelheim Echter de Mespelbrunn, Chevalier Honoraire de Malte, Grand-Croix des Ordres des Guelphes, de Guillaume de Hesse et de la Maison Grand-Ducale d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre Grand-Ducal de Louis de Hesse, et de l'Ordre du St. Sauveur de Grèce, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Belges,
le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, décoré de la Croix de fer,

beleben, haben in der Absicht, die Elbschifffahrt von der unter dem Namen Stader oder Brunshäuser Zoll bekannten Abgabe zu befreien, einen Vertrag abzuschließen beschlossen und zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Hannover,
den Herrn Adolph Carl Louis Grafen von Platen-Hallermund, Commandeur erster Classe des Königlichen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 1ster Classe, Großkreuz des Russischen weißen Adler-, des Niederländischen Löwen-, des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Ordens Pius IX., des St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens ꝛc., Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und von Böhmen,
den Herrn Friedrich Hugo Grafen von Ingelheim Echter von Mespelbrunn, Maltheser Ehren-Ritter, Großkreuz des Guelphen-Ordens, des Ordens Wilhems von Hessen und des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus-Ordens, Commandeur des Großherzoglich-Hessischen Ludwig- und des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der König der Belgier,
den Herrn Johann Baptist Baron Nothomb, Inhaber des eisernen Kreuzes,

Digitized by Google

Grand-Cordon de Son Ordre de Léopold et des Ordres de la Branche Ernestine, d'Albert le Valeureux, de la Légion d'Honneur, de l'Aigle Rouge, de Charles III, du Christ de Portugal, de St. Michel de Bavière, de St. Olaf, du Lion Néerlandais, du Lion de Zaehringen, du Mérite de la Hesse Grand-Ducale, de la Maison d'Anhalt etc., Son Ministre d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Großkreuz des Königlichen Leopold-Ordens, des Ernestinischen Haus-Ordens, des Albrecht-Ordens, der Ehren-Legion, Ritter des rothen Adler-Ordens 1ster Classe, Großkreuz des Ordens Carls III., des Portugiesischen Christus-Ordens, des Bayerischen St. Michael-Ordens, des St. Olaf-Ordens, des Niederländischen und des Zähringer Löwen-Ordens, des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens und des Anhaltischen Haus-Ordens ꝛc., Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil,

le Sieur Marcos Antonio Chevalier d'Araujo, Commandeur de l'Ordre du Christ du Brésil, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de la Conception de Portugal, Membre de Son Conseil et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien,

den Herrn Marcus Anton Ritter von Araujo, Commandeur des Brasilianischen Christus-Ordens, Ritter des rothen Adler-Ordens 1ster Classe, Großkreuz des Danebrog-Ordens, Ritter des Portugiesischen Ordens de la Conception, Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi de Danemark,

le Sieur Charles Ernest Jean de Bulow, Commandeur de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'Honneur du même Ordre, Chevalier de l'Ordre de St. Stanislas de seconde Classe, Commandeur de l'Ordre de St. Olaf de Norwège, Chevalier des Ordres de l'Epée de Suède et de Guillaume de Hesse, Son Major-Général et Chambellan, Son Envoyé en mission extraordinaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der König von Dänemark,

den Herrn Carl Ernst Johann von Bülow, Commandeur des Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens, Ritter des St. Stanislaus-Ordens 2ter Classe, Commandeur des Norwegischen St. Olaf-Ordens, Ritter des Schwedischen Schwerdt- und des Hessischen Wilhelm-Ordens, Ihren General-Major, Cammerherrn und Gesandten in außerordentlicher Mission bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Digitized by Google

Sa Majesté la Reine d'Espagne,
le Sieur Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Commandeur de Son Ordre d'Isabelle la Catholique et Chevalier de l'Ordre de Charles III, Commandeur des Ordres de Léopold de Belgique et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de St. Jean, Son Secrétaire de Cabinet, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur des Français,
le Sieur Joseph Alphonse Paul Baron de Malaret, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Commandeur de Nombre Extraordinaire de l'Ordre de Charles III d'Espagne, Chevalier de l'Ordre de Pie IX, Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande,
le Sieur Henry Francis Howard Esquire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin,
le Sieur Othon Henri Jasper de Wickede, Son Conseiller au Ministère des finances;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,
le Sieur Antoine Jean Lucas Baron Stratenus, Commandeur de Son Ordre

Ihre Majestät die Königin von Spanien,
den Herrn Vizente Gutierrez Ritter von Terán, Commandeur des Isabellen-Ordens und Ritter des Ordens Carls III., Commandeur des Belgischen Leopold- und des Danebrog-Ordens, Ritter des Ordens St. Johann, Ihren Cabinets-Secretär und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,
den Herrn Joseph Alphons Paul Baron von Malaret, Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Commandeur des Ordens Carls III. von Spanien, Ritter des Ordens Pius IX., Ihren bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,
den Herrn Heinrich Franz Howard, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,
den Herrn Otto Heinrich Jasper von Wickede, Ihren Finanzrath;

Seine Majestät der König der Niederlande,
den Herrn Anton Johann Lucas Baron Stratenus, Commandeur des Königlichen

Digitized by Google

Royal du Lion Néerlandais, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves,

Dom Francisco d'Almeida Portugal Comte de Lavradio, Grand-Croix de l'ancien et très noble Ordre de la Tour et l'Epée et de l'Ordre militaire du Christ, Commandeur de l'Ordre Royal de Notre Dame de la Conception de Villa Viçosa du Portugal, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge de Prusse, de Léopold de Belgique, du Danebrog, et de la Branche Ernestine de Saxe, Chevalier de 1ère classe en diamants de l'Ordre Princier de Hohenzollern etc. etc., Président de la Chambre des Pairs, Son Conseiller d'Etat effectif et Ministre d'Etat honoraire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Prince Gustave d'Ysenburg et Budingen, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de 3ème classe avec noeud, Chevalier de droit de l'Ordre de St. Jean de Prusse et décoré de la Croix pour le service militaire, Grand-Croix de l'Ordre de la Maison d'Oldenbourg, Commandeur de 1ère classe des Ordres des Guelphes de Hanovre et de Henri le Lion de Brunswick etc., Son Lieutenant-Colonel à la

Ordens vom Niederländischen Löwen, Ihren Cammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

den Herrn Francisco d'Almeida Portugal Grafen von Lavradio, Großkreuz des alten und sehr edlen Thurm- und Schwerdt-Ordens, und des militairischen Christus-Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens de Nosa Senhora da Conceiçao de Villa Viçosa, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens 1ster Classe, Großkreuz des Belgischen Leopold-, des Danebrog- und des Sächsisch-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter erster Classe des Fürstlich-Hohenzollernschen Ordens in Brillanten ꝛc., Präsidenten der Pairs-Cammer, Ihren wirklichen Staatsrath, titulair Staatsminister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Königlich-Großbritannischen Majestät;

Seine Majestät der König von Preußen,

den Prinzen Gustav zu Ysenburg und Büdingen, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Rechts-Ritter des Preußischen Johanniter-Ordens, Inhaber des militairischen Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Commandeur erster Classe des Hannoverschen Guelphen- und des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen ꝛc., Ihren Oberst-

Digitized by Google

suite du premier Régiment des Dragons de la Garde, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande,

le Sieur Jean Persiany, Chevalier de Ses Ordres de Ste. Anne de 1ère classe, de St. Stanislas de 1ère classe et de St. Wladimir de 3ème classe, Grand-Croix du Sauveur de Grèce, Chevalier du Lion de Zaehringen de 3ème classe et décoré de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Turquie, Son Conseiller privé, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège,

le Sieur Charles Adolphe Sterky, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire, de l'Ordre de Ste. Anne de Russie de 3ème classe et de l'Ordre du Danebrog, Son Ministre-Résident en mission spéciale près Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Ministre-Résident et Consul Général près les Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck,

le Sieur Théodore Curtius, Docteur en droit, Sénateur de cette Ville;

Lieutenant à la suite des ersten Garde-Dragoner-Regiments, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland,

den Herrn Johann Persiany, Ritter des Kaiserlichen St. Annen-Ordens erster Classe, des St. Stanislaus-Ordens erster Classe und des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen dritter Classe und des Türkischen Nichan-Iftihar-Ordens, Ihren Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen,

den Herrn Carl Adolph Sterky, Ritter des Königlichen Nordstern-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens dritter Classe, und des Danebrog-Ordens, Ihren Minister-Residenten in besonderer Mission bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Minister-Residenten und General-Consul bei den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

den Herrn Theodor Curtius, Doctor der Rechte, Senator dieser Stadt;

Digitized by Google

Le Senat de la Ville Libre et Anséatique de Brême,

le Sieur Othon Gildemeister, Sénateur de cette Ville;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg,

le Sieur Charles Hermann Merck, Docteur en droit, Syndic de la dite Ville;

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

Der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen,

den Herrn Otto Gildemeiſter, Senator dieſer Stadt;

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg,

den Herrn Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, Syndicus der genannten Stadt;

welche, nachdem ſie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechſelt haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Seine Majeſtät der König von Hannover übernimmt gegen Seine Majeſtät den Kaiſer von Öſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Seine Majeſtät den König der Belgier, Seine Majeſtät den Kaiſer von Braſilien, Seine Majeſtät den König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Seine Majeſtät den Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majeſtät den König der Niederlande, Seine Majeſtät den König von Portugal und Algarbien, Seine Majeſtät den König von Preußen, Seine Majeſtät den Kaiſer von Rußland, König von Polen, Großfürſten von Finnland, Seine Majeſtät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg die Verpflichtung, welche dieſe annehmen:

Digitized by Google

1) d'abolir complètement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe, venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement désigné sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;

2) de ne substituer au droit dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent aucune nouvelle taxe, de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui monteront ou descendront l'Elbe;

3) de n'assujettir désormais, sous quelque prétexte que ce soit, à aucune mesure de contrôle relative au droit cessant les navires qui monteront ou descendront l'Elbe.

Il est cependant bien entendu que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou adhéreront au présent traité, Sa Majesté le Roi de Hanovre Se réservant expressément le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Hanovre S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes

1) den bisher von den Ladungen der Schiffe, welche bei der Auffahrt in der Elbe die Mündung des Flusses, genannt Schwinge, passiren, erhobenen Zoll, welcher gewöhnlich mit dem Namen Stader oder Brunshäuser Zoll bezeichnet ist, vollständig und für immer aufzuheben;

2) an der Stelle des Zolls, dessen Abschaffung durch den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist, keine neue, sei es das Schiffsgefäß oder die Ladungen treffende Abgabe irgend welcher Art von den die Elbe auf- oder abwärts fahrenden Schiffen einzuführen;

3) die die Elbe auf- und abwärts fahrenden Schiffe in Zukunft keiner, auf den aufgehobenen Zoll bezüglichen Controlemaßregel, unter welchem Vorwande es auch sein möge, zu unterwerfen.

Es ist indessen wohl verstanden, daß die vorstehenden Anordnungen nur denjenigen Mächten gegenüber verbindlich sind, welche an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmen oder demselben beitreten, indem sich Seine Majestät der König von Hannover ausdrücklich das Recht vorbehält, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, durch besondere Uebereinkünfte, welche weder eine Untersuchung noch ein Anhalten zur Folge haben, zu regeln.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Hannover verpflichtet Sich außerdem gegen die vorgenannten Hohen contrahirenden Theile:

Digitized by Google

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conservation des ouvrages qui sont nécessaires à la libre navigation de l'Elbe;

2) à n'introduire, à titre de compensation pour les dépenses résultant de l'exécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

Article III.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1er juillet 1861.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg S'engagent

1) wie bisher und nach Maßgabe Seiner gegenwärtigen Verpflichtungen, für die Erhaltung derjenigen Werke, welche für die freie Elbschifffahrt erforderlich sind, Sorge zu tragen;

2) als Entschädigung für die aus der Ausführung dieser Verpflichtung erwachsenden Ausgaben keine Abgabe irgend welcher Art anstatt des Stader oder Brunshäuser Zolls einzuführen.

Artikel III.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen treten mit dem 1. Julius 1861 in Kraft.

Artikel IV.

Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer, welche die vorstehenden Verabredungen Seiner Majestät dem Könige von Hannover auferlegen, verpflichten sich Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien Hanseſtädte

Digitized by Google

de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre qui l'accepte, une somme totale de

= 2,857,338⅔ Thalers (Allemands) =

à répartir de la manière suivante:

Sur	l'Autriche	pour	1,273	Th.	All.
»	la Belgique	»	19,413	»	»
»	Brême	»	40,334	»	»
»	le Brésil	»	1,013	»	»
»	le Danemark	»	209,543	»	»
»	l'Espagne	»	37,789	»	»
»	la France	»	71,166	»	»
»	la Grande-Bretagne	»	1,033,333⅓	»	»
»	Hambourg	»	1,033,333⅓	»	»
»	Lubeck	»	8,885	»	»
»	le Mecklembourg	»	15,855	»	»
»	la Norwège	»	64,258	»	»
»	les Pays-Bas	»	169,963	»	»
»	le Portugal	»	16,213	»	»
»	la Prusse	»	34,489	»	»
»	la Russie	»	7,983	»	»
»	la Suède	»	92,495	»	»

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-

Lübeck, Bremen und Hamburg Ihrerseits, Seiner Majestät dem Könige von Hannover, welcher diese Verpflichtung annimmt, eine Totalsumme von

2,857,338⅔ Thalern (Deutscher Währung) zu zahlen, welche folgendermaßen vertheilt werden soll:

auf	Österreich	mit	1,273	℔	(D. W.)
»	Belgien	»	19,413	»	»
»	Bremen	»	40,334	»	»
»	Brasilien	»	1,013	»	»
»	Dänemark	»	209,543	»	»
»	Spanien	»	37,789	»	»
»	Frankreich	»	71,166	»	»
»	Großbritannien	»	1,033,333⅓	»	»
»	Hamburg	»	1,033,333⅓	»	»
»	Lübeck	»	8,885	»	»
»	Mecklenburg	»	15,855	»	»
»	Norwegen	»	64,258	»	»
»	die Niederlande	»	169,963	»	»
»	Portugal	»	16,213	»	»
»	Preußen	»	34,489	»	»
»	Rußland	»	7,983	»	»
»	Schweden	»	92,495	»	»

Es ist wohlverstanden, daß die Hohen contrahirenden Theile eventuell nur für die Special-Quote verpflichtet sind, womit jeder Einzelne derselben belastet ist.

Artikel V.

Was die Modalität, den Ort, und den Zeitpunct der Bezahlung der verschiedenen Quoten

Digitized by Google

parts, il est convenu que le payement sera effectué

en Thalers (Allemands);

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant; et dans le terme de trois mois à partir du 1er juillet 1861.

Il pourra cependant intervenir des arrangemens particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler le payement par annuités.

L'acquittement d'intérêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire à partir du 1er octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale;

à partir du 1er juillet 1861 pour les payemens en termes.

Article VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles S'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1er juillet 1861 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

betrifft, ſo iſt man übereingekommen, daß die Bezahlung beſchafft werde

in Thalern (Deutſcher Währung)

in Hannover oder Hamburg nach der Wahl der zahlenden Regierung;

und innerhalb der Zeit von drei Monaten vom 1. Julius 1861 angerechnet.

Es können indeſſen beſondere Übereinkünfte getroffen werden, um den vorbezeichneten Zeitraum zu verlängern oder die Bezahlung in Raten feſtzuſetzen.

Die Pflicht zur Entrichtung von Zinſen zu vier Procent des Capitals ſoll für die Zahlungen in ganzer Summe vom 1. October 1861 an und für Terminzahlungen vom 1. Julius 1861 an eintreten.

Artikel VI.

Die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenſeitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich von der Erfüllung der Formalitäten und Vorſchriften abhängig gemacht, welche die Verfaſſungsgeſetze derjenigen der Hohen contrahirenden Mächte, die zu deren Herbeiführung gehalten ſind, vorſchreiben, welches Letztere dieſelben in kürzeſter Friſt zu thun ſich verpflichten.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen deſſelben ſollen in Hannover vor dem 1. Julius 1861 oder ſobald als möglich nach Ablauf dieſes Zeitpunctes ausgewechſelt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à **Hanovre** le 22ème jour du mois de juin de l'an 1861.

(L.S.) *Platen-Hallermund.*
(L.S.) *F. Ingelheim.*
(L.S.) *Nothomb.*
(L.S.) *Araujo.*
(L.S.) *J. v. Bülow.*
(L.S.) *V. G. de Terán.*
(L.S.) *Bon de Malaret.*
(L.S.) *Henry Francis Howard.*
(L.S.) *Otton de Wickede.*
(L.S.) *Stratenus.*
(L.S.) *C. de Lavradio.*
(L.S.) *Le Prince Gustave d'Ysembourg.*
(L.S.) *Persiany.*
(L.S.) *C. A. Sterky.*
(L.S.) *Th. Curtius*, Dr.
(L.S.) *Gildemeister.*
(L.S.) *C. H. Merck*, Dr.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

So geſchehen zu Hannover, am 22ſten Tage des Monats Junius des Jahrs 1861.

(L.S.) Platen-Hallermund.
(L.S.) F. Ingelheim.
(L.S.) Nothomb.
(L.S.) Araujo.
(L.S.) J. v. Bülow.
(L.S.) V. G. von Terán.
(L.S.) Baron von Malaret.
(L.S.) Henry Francis Howard.
(L.S.) Otto v. Wickede.
(L.S.) Stratenus.
(L.S.) Graf von Lavradio.
(L.S.) Prinz Guſtav zu Yſenburg.
(L.S.) Perſiany.
(L.S.) C. A. Sterky.
(L.S.) Th. Curtius, Dr.
(L.S.) Gildemeiſter.
(L.S.) C. H. Merck, Dr.

Digitized by Google

(44.) **Königliches Patent, betreffend das Schlußprotocoll der fünften Elbschiffahrts-Reviſionscommiſſion und die Übereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle vom 4. April 1863 betreffend.** Herrenhauſen, den 9. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zu Hamburg verſammelt geweſene fünfte Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion die in dem hierneben ohne Anlage abgedruckten Schlußprotocolle vom 4. April d. J. und der nebſt Anlagen abgedruckten Übereinkunft von demſelben Tage, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, enthaltenen Verabredungen getroffen hat, und dieſe von den dabei betheiligten Regierungen bereits allſeitig ratificirt worden ſind,

bringen Wir dieſelben hierdurch zur öffentlichen Kunde, indem Wir dabei, da die verabredete baldige Ausführung die vorherige Mitwirkung der allgemeinen Ständeverſammlung nicht geſtattet, ſoweit nöthig auf die Beſtimmungen im §. 122 des Landes-Verfaſſungsgeſetzes Bezug nehmen, und befehlen Allen, die es angeht, die getroffenen Verabredungen gebührend zu beachten.

Zugleich erlaſſen Wir in Gemäßheit einer ferneren von der fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion getroffenen Vereinbarung die folgenden

tranſitoriſchen Beſtimmungen:

Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1. Julius d. J. bei den bisherigen Zollſtellen den Zoll nach den beſtehenden Vorſchriften entrichtet haben, ſind, wenn ſie an oder nach dem 1. Julius d. J. auf derſelben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolls nur inſoweit heranzuziehen, als derſelbe mehr beträgt, als der auf derſelben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1. Julius d. J. paſſiren, ihre Fahrt aber erſt an oder nach dieſem Tage beendigen, haben ſich bei der letzten der bisherigen Zollſtellen, welche ſie auf dieſer Fahrt berühren, zu melden und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Übereinkunft vom 4. April d. J. feſtgeſtellten Sätzen inſoweit nachzuzahlen, als ſie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits ebenſoviel oder mehr entrichtet haben.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Miniſterium der Finanzen und des Handels, jedes für ſeinen Geſchäftskreis, ſind mit der Ausführung dieſes Patents beauftragt.

Gegeben Herrenhauſen, den 9. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerſtein. Windthorſt. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 9. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Finanz-Miniſteriums, A. f. D. u. F.

Schluß-Protocoll
der fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion.

Auf Grund der Verhandlungen der fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion ſind die Bevollmächtigten, nämlich:

für Öſterreich:

der Kaiſerlich-Königliche Statthalterei-Rath **Wenzel Franz** Ritter **Rieger von Riegershofen**, Ritter des K. K. Öſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe;

für Preußen:

der Königliche Ober- und Geheime-Regierungs-Rath **Carl Theodor Olberg**, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens IV. Claſſe und Commandeur des Königl. Großherzogl. Luxemburgiſchen Ordens der Eichen-Krone;

für Sachſen:

der Königliche Geheime Finanz-Rath **Julius Hans von Thümmel**;

Digitized by Google

für Hannover:

der Königliche Staats-Miniſter und Miniſter der Finanzen und des Handels **Carl Auguſt Chriſtian Friedrich Erxleben**, Ritter des Königl. Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Königl. Spaniſchen Ordens Iſabella's der Katholiſchen und des Königl. Großherzogl. Luxemburgiſchen Ordens der Eichen-Krone, ſowie Ritter des Großherzogl. Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

für Dänemark:

der Königliche Juſtiz-Rath und Ober-Zoll-Inſpector **Chriſtian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann**;

für Mecklenburg-Schwerin:

der Großherzogliche Landdroſt **Wilhelm Carl Georg Danckwarth**;

für Anhalt-Deſſau-Köthen und für Anhalt-Bernburg:

der Herzogliche Ober-Regierungs-Rath **Heinrich Hempel**, Ritter I. Claſſe des Herzogl. Anhaltſchen Geſammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Claſſe;

für Lübeck wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf:

der Senator Dr. **Theodor Curtius**;

für Hamburg:

der Doctor juris **Adolf Soetbeer**, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Claſſe.

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen über folgende Ergänzungen und Abänderungen verſchiedener Artikel der Elbſchifffahrtsacten von 1821 und 1844, ſo wie des Schlußprotocolls der dritten Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion übereingekommen:

§. 1.

Zu den Artikeln I. und II. der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Junius 1821 und zu §. 5 der Additionalacte vom 13. April 1844, zu den §§. 23 und 29 der Übereinkunft wegen der ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften auf der Elbe vom 13. April 1844 und zum §. 10 des Schlußprotocolls der dritten Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion vom 8. Februar 1854.

Gültigkeit der Dienſtbücher der Schiffsleute für Reiſen zu Lande.

Die Dienſtbücher der Schiffsmannſchaften (§. 10 des Schlußprotocolls vom 8. Febr. 1854) ſind

a) bei Waſſerreiſen, d. h. ſo lange ſich der Inhaber des Dienſtbuchs auf dem Schiffe, auf welches ſich ſein Dienſt bezieht, befindet, als auf unbeſtimmte Zeit gültige Reiſelegitimation zu betrachten, ſofern nicht wegen der Militairpflicht des Inhabers die Gültigkeitsdauer zu beſchränken geweſen iſt. Eine Viſirung der Dienſtbücher bei Waſſerreiſen iſt nicht erforderlich.

Digitized by Google

b) Bei Landreisen haben die Dienstbücher ebenso als genügende Reiselegitimation zu gelten, wenn die im Dienste eines Schiffseigenthümers befindlichen Schiffsleute sich aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des Schiffsherrn, nach einem Orte zu Lande begeben, oder wenn sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Landreise zur Rückkehr in ihre Heimath oder zur Reise nach einem andern Uferplatze, um ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen. In diesem Falle ist das Dienstbuch unter Bestätigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses, des Reisezwecks und der Reiseroute von der Polizeibehörde des Orts, wo der Schiffsmann das Schiff verläßt und die Landreise antritt, zu visiren. An Orten, wo keine besondere Polizeibehörde besteht, geschieht die Visirung von der für den Ort mit der Fremdenpolizei beauftragten Verwaltungsbehörde.

Die Gültigkeit der in solcher Weise visirten Dienstbücher dauert jedoch nur vier Monate, nach deren Ablauf die Dienstbuch-Inhaber verpflichtet sind, sich mit einer vorschriftsmäßigen Reiseurkunde zu versehen.

§. 2.

Passirung von in Bau begriffenen oder stark gekrümmten ꝛc. Fahrwasserstellen seitens der Dampfschiffe.

Zu den Artikeln I. und II. der Elbschifffahrtsacte, §. 5 der Elbschifffahrts-Additionalacte und §§. 16 bis 20 der Übereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

a) Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei über einander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

b) Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

c) Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinübergebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt, über die Gefahrstellen zu bringen.

d) Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 30 der Übereinkunft vom 13. April 1844 bestraft.

Digitized by Google

§. 3.

Zum Artikel IV. der Elbschifffahrtsacte und zu den §§. 12 und 13 der Additionalacte.

Patentirung der von einem Uferstaate in den andern übersiedelnden Schiffer.

Im Falle der Übersiedelung eines Schiffers oder Schiffsführers aus einem Elbuferstaate in den andern hat derselbe zwar, an Stelle seines nach §. 13 der Additionalacte erlöschenden bisherigen Schifferpatents, in demjenigen Staate, in welchem er sich niederläßt, die Ertheilung eines neuen Schifferpatents nachzusuchen; dabei soll aber in der Voraussetzung, daß aus dem ältern Patente die vorausgegangene betreffende Prüfung des Inhabers (§. 12 der Additionalacte) sich ergiebt, und falls nicht etwa aus besonderen Gründen eine nochmalige Prüfung sich als angemessen darstellen sollte, von der letztern abgesehen werden.

§. 4.

Zum Artikel IV. der Elbschifffahrtsacte und §. 7 der Additionalacte, sowie zur Anlage A. des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Patentirung der Lootsen und Verpflichtung der sogen. Häupter zur Führung von Dienstbüchern.

Denjenigen Staaten, in welchen sich Veranlassung dazu ergiebt, bleibt die Patentirung der Lootsen und die Ausschließung nicht patentirter Lootsen von dem Schiffsdienste überlassen, dabei darf aber ein Lootsenzwang, d. h. die Verpflichtung, sich überhaupt eines Lootsen zu bedienen, auf der Elbe oberhalb Hamburg nicht eingeführt werden.

Zu den Personen, welche nach der unter Ziffer 1 der Anlage A. zum Schlußprotocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission mit einem Dienstbuche für Schiffsleute versehen sein müssen, sollen in Zukunft auch die sogenannten Häupter gehören.

§. 5.

Zum Artikel VIII. der Elbschifffahrtsacte und §. 22 der Additionalacte.

Verhältniß verschiedener Landesgewichte zum Elbzollgewichte.

In der Anlage D. † IV. zur Additionalacte ist die Vergleichung des Zollgewichts mit dem Landesgewichte verschiedener Uferstaaten dahin abzuändern, daß 10,000 Zoll-Pfunde oder 100 Zoll-Centner gleich sind 10,000 Anhaltschen, Hamburgischen, Hannoverschen, Holsteinschen, Lauenburgischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Preußischen und Sächsischen Pfunden.

§. 6.

Neue Regulirung der Elbzölle.

Für die Dauer der am heutigen Tage abgeschlossenen »Übereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend«, werden die mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Elbschifffahrtsacte, der Elbschifffahrts-Additionalacte und des Schlußprotocolls der 3ten Elbschifffahrts-Revisionscommission suspendirt.

§. 7.

Zum Artikel XII. der Elbschifffahrtsacte und §. 28 der Additionalacte, sowie zu Art. 30 der Übereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

In welchen Münzsorten der Elbzoll zu erlegen.

An die Stelle der obengenannten Artikel und Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Die Bezahlung des Zolls ist, bis auf Beträge von 1/6-Thaler hinab, in Silbermünzen des Dreißigthaler-Fußes (Münzvertrag v. 24. Jan. 1857) zu leisten. — 1 Thaler ist gleich 30 Groschen oder 360 Pfennigen Preußischer und Anhaltscher, oder 300 Pfennigen Sächsischer und Hannoverscher Münzeintheilung. — Gleich den Münzstücken des Dreißigthaler-Fußes werden die gleichnamigen Münzstücke des Vierzehnthaler-Fußes bei den Elbzollcassen angenommen.

Die nach dem Fünfundvierzig-Gulden-Fuß (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) ausgeprägten Österreichischen Silbermünzen bis zu 1/4-Gulden einschließlich und die nach dem Vierzehnthaler-Fuß ausgeprägten Mecklenburgischen Silbermünzen bis zu 1/6-Thaler (8 ß) einschließlich werden ebenfalls bei den Elbzollcassen angenommen.

Münzstücke unter 5 Groschen werden bei den Elbzollcassen nur zur Berichtigung der in 1/6-Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von den Elbzollcassen die in den Elbuferstaaten ausgeprägten Münzstücke unter 1/6-Thaler anzunehmen.

Übrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer den vorerwähnten Münzsorten noch andere bei seinen Elbzollcassen zulassen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Art 30 der Übereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, dessen zweites Alinea dahin abgeändert wird:

> Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des Dreißigthaler-Fußes oder des Fünfundvierziggulden-Fußes (Münzvertrag vom 24. Januar 1857) oder auch des Vierzehnthaler-Fußes zu erlegen.

§. 8.

Brunshäuser Zoll.

Zum Artikel XV. der Elbschifffahrtsacte und §. 29 der Additionalacte, sowie zum Staatsvertrage am 13. April 1844, die Regulirung des Brunshäuser Zolls betreffend.

In Betreff des Brunshäuser Zolls wird auf den am 22. Junius 1861 zu Hannover abgeschlossenen in der Anlage I. beigefügten Vertrag, betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshäuser Zolls, *) und das sich diesem Vertrage anschließende Protocoll von demselben Tage Bezug genommen.

§. 9.

Manifeste.

Zu den §§. 31 und 34 der Additionalacte und dem Artikel XXI. der Elbschifffahrtsacte.

Während der Dauer der oben in §. 6 erwähnten Übereinkunft, die neue Regulirung der Elbzölle betreffend, wird

1) die Bestimmung im §. 31 der Additionalacte, nach welcher kein Schiffer oder Flößer vom Ladungsplatze abfahren darf, bevor er mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste versehen ist, sowie die Vorschrift in Artikel XXI. der Elbschifffahrtsacte, nach welcher die Manifeste

*) Siehe Gesetz-Sammlung von 1863 Seite 205 ff.

Digitized by Google

das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsort begleiten und an letzterm bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden sollen, rücksichtlich derjenigen Schiffe und Flöße suspendirt, welche auf ihrer Fahrt weder den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge, noch die unterhalb desselben belegene Stromstrecke berühren; rücksichtlich der übrigen Schiffe und Flöße bleiben sie unverändert in Kraft;

2) haben diejenigen Schiffer und Flößer, welche auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollstellen eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Originalmanifestes zu behändigen.

§. 10.

Zum Artikel XXIV. der Elbschifffahrtsacte und zu den §§. 36 und 37 der Additionalacte.

Rasche Abfertigung der mit frischem Obste u. dgl. beladenen Schiffe.

Schiffe, welche mit Gegenständen, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie namentlich mit frischem Obste und dergleichen, beladen sind, sollen innerhalb der Geschäftsstunden ohne Verzug abgefertigt und auch bei den Schleusen thunlichst vor anderen Schiffen durchgeschleuset werden.

§. 11.

Zum Artikel XXVIII. der Elbschifffahrtsacte und zu den §§. 53, 54 und 56 der Additionalacte.

Maßregeln zur Verbesserung des Fahrwassers.

a. Nach jedesmal stattgehabter Stromschau (§. 56 der Additionalacte) ist von der dazu berufenen Commission ein nach den verschiedenen Staatsgebieten geordnetes Verzeichniß der vorgefundenen Mängel des Strombettes und des Fahrwassers anzufertigen, in welchem diejenigen Stellen in fortlaufender Reihenfolge besonders zu verzeichnen sind, welche in einer oder der andern Beziehung als der Schifffahrt vorzugsweise hinderlich und mithin als der Correction am dringendsten bedürftig zu betrachten sind.

Mit Bezug auf dieses Verzeichniß ist dann bis zur nächstfolgenden Stromschau gelegentlich der Mittheilungen, welche die Uferstaaten zufolge §. 53 der Additionalacte am Schlusse eines jeden Jahrs über den Fortgang der Corrections-Arbeiten zu machen haben, Auskunft darüber zu ertheilen, ob und wie den gerügten einzelnen Mängeln abgeholfen ist.

b. Um den Stromschau-Commissionen die Ermittelung der Untiefen zu erleichtern, werden die Uferstaaten, jeder in seinem Gebiete, die betreffenden Localbeamten anweisen, bei ungewöhnlich niedrigem Wasser periodisch die seichtesten Stellen des Fahrwassers aufzusuchen, sowie die vorgefundenen Fahrtiefen, unter Angabe der Wasserstände an den nächsten Pegeln, aufzuzeichnen, und die hierüber aufzustellenden Verzeichnisse jedesmal der nächstfolgenden Stromschau-Commission vorlegen.

c. Die Uferstaaten werden auf eine gänzliche Beseitigung der Schiffmühlen in den Stromstrecken, woselbst sie der Schifffahrt irgendwie hinderlich werden können, thunlichst Bedacht nehmen und daselbst in keinem Falle eine Vermehrung derselben zulassen. Sie werden

Digitized by Google

unausgesetzt dafür Sorge tragen, daß die vorhandenen Schiffmühlen nicht willkürlich ihre Liegeplätze verändern und jederzeit nur eine solche Stellung einnehmen, daß ein hinreichend breites und sicher zu passirendes Fahrwasser offen bleibt und durch sie in keiner Weise beengt wird.

Die Schiffmühlen sind in den Staatsgebieten, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

d. Nach erfolgter Beendigung des Nivellements der ganzen Elbe soll zur Feststellung der Höhen aller Pegel an der Elbe gegen den Nullpunct des Hauptpegels zu Cuxhafen geschritten werden.

Die Ausführung dieser Feststellung in ihrer ganzen Ausdehnung wird von sämmtlichen Uferstaaten zwei geeigneten Technikern übertragen werden, von welchen der eine von der K. K. Oesterreichischen, der andere von der K. Preußischen Regierung in Vorschlag gebracht wird. — Denselben ist von Seiten der einzelnen Regierungen das erforderliche Material zugänglich zu machen, und auch sonst die etwa dabei erforderlich werdende Assistenz zu gewähren.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von allen Uferstaaten gemeinsam, und zwar von jedem derselben nach Verhältniß seiner Uferlängen zu tragen.

§. 12.

Nächste Stromschau.

Zum Artikel XXVIII. der Elbschifffahrtsacte, §. 56 der Additionalacte und §. 7 des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission.

Die nächste Stromschau soll im Spätsommer des Jahrs 1869 nach Aufforderung der K. K. Österreichischen Regierung stattfinden.

§. 13.

Zum Artikel XXX. der Elbschifffahrtsacte und zum §. 57 der Additionalacte.

Anmeldung der bei der Revisionscommission zu stellenden Anträge.

a. Die Regierungen der Elbuferstaaten sagen sich in Beziehung auf die von ihnen bei einer Revisionscommission zur Verhandlung zu bringenden Anträge deren vorherige gegenseitige Mittheilung zu, und werden die letzteren in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt einer Revisionscommission ergehen lassen. Das Recht, auch solche Anträge, deren vorherige Anmeldung unterblieben ist, später und nach Beginn der Commissionsverhandlungen einzubringen, wird hierdurch nicht geändert.

Zeit und Ort der nächsten Revisionscommission.

b. Die sechste Revisionscommission wird im Laufe des Jahrs 1870 in Prag auf die dazu von der K. K. Oesterreichischen Regierung zu erlassende Einladung zusammentreten, und hat dieselbe vor der Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft zu bestimmen.

Digitized by Google

Sollten dringende Veranlaſſungen vorkommen, ſo werden die Uferſtaaten ſich auch vor Ablauf der oben verabredeten Friſt über den Zuſammentritt einer Reviſionscommiſſion verſtändigen.

§. 14.

Inkrafttreten der neuen Vereinbarungen.

Die vorſtehend vereinbarten Beſtimmungen ſollen vom 1. Julius 1863 an in Kraft treten.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotocolls wird binnen ſechs Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächſtigen Hinterlegung im Archive der fünften Elbſchifffahrts-Reviſionscommiſſion beſtimmte Urkunde auszuſtellen iſt. Der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg wird dieſe Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegen nehmen, und letztere davon benachrichtigen, ſobald die Genehmigung allſeitig erfolgt ſein wird.

So geſchehen zu Hamburg, den Vierten April Ein Tauſend Achthundert und Drei und Sechzig.

(L. S.) **Wenzel Franz** Ritter **Rieger von Riegershofen.**
(L. S.) **Carl Theodor Olberg.**
(L. S.) **Julius Hans von Thümmel.**
(L. S.) **Carl Auguſt Chriſtian Friedrich Erxleben.**
(L. S.) **Chriſtian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.**
(L. S.) **Wilhelm Carl Georg Danckwarth.**
(L. S.) **Heinrich Hempel.**
(L. S.) **Theodor Curtius.**
(L. S.) **Adolf Soetbeer.**

Digitized by Google

Übereinkunft,

eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

In Veranlassung der Berathungen der fünften, zu Hamburg zusammengetretenen Elbschiffahrts-Revisionscommission haben die sämmtlichen Elbuferstaaten wegen einer durchgreifenden neuen Regulirung der Elbzölle Verhandlungen eintreten lassen.

Zu denselben haben

Seine Majestät der **Kaiser von Österreich**, König von Ungarn und Böhmen: Allerhöchst-Ihren Statthalterei-Rath Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der eisernen Krone III. Classe;

Seine Majestät der **König von Preußen**: Allerhöchst-Ihren Ober- und Geheimen-Regierungsrath Carl Theodor Olberg, Ritter Allerhöchst-Ihres rothen Adler-Ordens IV. Classe und Commandeur des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone;

Seine Majestät der **König von Sachsen**: Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der **König von Hannover**: Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der Finanzen und des Handels Carl August Christian Friedrich Erxleben, Ritter Allerhöchst-Ihres Guelphen-Ordens, Commandeur des Königlich-Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone, sowie Ritter des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens der Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Majestät der **König von Dänemark**, als Herzog von Holstein und Lauenburg: Allerhöchst-Ihren Justizrath und Ober-Zollinspector Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann;

Seine Königliche Hoheit der **Großherzog von Mecklenburg-Schwerin**: Höchst-Ihren Landdrosten Wilhelm Carl Georg Danckwarth;

Seine Hoheit der ältestregierende **Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen** und

Seine Hoheit der regierende **Herzog** und ihre Hoheit die **Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg**: den Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Ober-Regierungsrath Heinrich Hempel,

Digitized by Google

Ritter I. Classe des Herzoglich-Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe;

endlich

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt **Lübeck** wegen des Mitbesitzes von Bergedorf: den Senator Dr. jur. Theodor Curtius und

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt **Hamburg**: den Dr. jur. Adolf Soetbeer, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe,

als Commissarien bestellt, welche, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Anstatt der, den einzelnen Elbuferstaaten nach der Additionalacte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsacte vom 23. Junius 1821 zustehenden Elbzölle, einschließlich des Recognitionsgebühren-Aequivalents, soll nur ein Elbzoll für sämmtliche Uferstaaten in Wittenberge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Art. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolls wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks von Wittenberge begründet. Derselbe beginnt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes oberhalb Wittenberge und endigt Eintausend Ruthen rheinländischen Maßes unterhalb Wittenberge, vom dortigen Königlich-Preußischen Hauptzollamts-Local an gerechnet.

Es sollen jedoch von der Entrichtung des Elbzolls befreit sein

a. diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks, ohne denselben zu überschreiten, versendet werden;

b. diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb desselben belegenen Orten oder von letzteren nach dem Zollgeleitsbezirke versendet werden.

Art. 3.

Der Elbzoll wird nach drei verschiedenen Classen erhoben, und zwar in der ersten Classe (Normalclasse) mit sechszehn Silberpfennigen, von denen dreihundert und sechszig einen Thaler nach dem Dreißigthalerfuße ausmachen;

in der zweiten Classe mit acht Silberpfennigen,

und

in der dritten Classe mit zwei Silberpfennigen

vom Centner Brutto-Gewichts.

Digitized by Google

Art. 4.

Diejenigen Waaren, welche nicht dem Normalsatze, sondern entweder den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen unterliegen, oder vom Elbzolle gänzlich befreit sein sollen, sind in dem anliegenden Verzeichnisse A. zusammengestellt.

Art. 5.

Von den Tarifsätzen, nach welchen in Gemäßheit der vorstehenden Artikel der Elbzoll zu entrichten ist, wird

a. die eine Hälfte, also nach Verschiedenheit der Classen der Zollsatz beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg;

b. die andere Hälfte aber, also nach Verschiedenheit der Classen beziehentlich von acht, vier und einem Pfennige, zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg

überwiesen.

Art. 6.

Von dem, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Remissionen und Restitutionen verbleibenden Netto-Ertrage der im Art. 5. a. erwähnten ersten Hälfte des Elbzolls, deren Erhebung und Verwaltung, in Folge einer besondern Übereinkunft, Österreich, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg an Preußen übertragen werden, erhalten beide Anhalt zusammen ein Zehntel.

Art. 7.

Um Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beiden Anhalt die Gewähr zu verschaffen, daß die Einnahme-Ausfälle, welche sie in Folge der gegenwärtigen Vereinbarung an ihren bisherigen Elbzoll-Einnahmen zu tragen haben, ein gewisses Maß nicht überschreiten, wird ihnen von Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg die Zahlung einer Summe von jährlich Ein Hundert Zwei und Dreißig Tausend Thalern im 30-Thaler-Fuße und zwar:

an Hannover	von jährlich	59,250	Thlr.
„ Dänemark	„ „	19,350	„
„ Mecklenburg	„ „	41,400	„
„ Anhalt-Dessau-Köthen und „ Anhalt-Bernburg	„ „	12,000	„

in der Art zugesichert, daß von den hiernach jedem der ebengenannten Staaten gebührenden Summen

Digitized by Google

Österreich zwanzig Procent,
Preußen dreißig »
Sachsen zwanzig »
und Hamburg dreißig »

zu zahlen sich verpflichten.

Die Zahlung jener Summen von überhaupt jährlich 132,000 Thlr. soll zunächst aus dem Ertrage der einen, an Österreich, Preußen, Sachsen, beide Anhalt und Hamburg überwiesenen Hälfte des Wittenberger Elbzolls erfolgen, und wird für Rechnung von Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg durch deren »Vereinigtes Elbzollamt« zu Wittenberge in halbjährigen Raten in der ersten Hälfte der Monate Julius und Januar postnumerando ausgezahlt werden, und zwar für Hannover, Dänemark und Mecklenburg an das von diesen Staaten zu Wittenberge zu errichtende »Gemeinschaftliche Elbzollamt«, für beide Anhalt aber an deren Staatscassen beziehentlich zu Dessau und Bernburg. Wenn und insoweit die Zahlung aus dem Ertrage der oben erwähnten Zollhälfte nicht zu bewirken ist, verpflichten sich Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg das Fehlende nach dem oben erwähnten Procentverhältnisse aus anderen Staatsmitteln an die empfangsberechtigten Staaten in gleicher Weise auszahlen zu lassen.

Für den Fall einer Blockade der Elbe sollen Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg jedoch berechtigt sein, in den Kalenderjahren, in denen die Blockade stattgefunden hat, statt der Summe von jährlich 132,000 Thlr. nur den vollen Betrag ihrer Elbzolleinnahmen (Art. 5. a. und Art. 6) nach Abzug der Restitutionen an Hannover, Dänemark, Mecklenburg und beide Anhalt herauszuzahlen, welche letztere fünf Staaten den hiernach zu empfangenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer oben bestimmten Antheile an der Summe von 132,000 Thlr. unter sich zu vertheilen haben.

Ergiebt der Reinertrag des für Rechnung von Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg erhobenen Antheils am Elbzolle im Verlaufe eines Kalenderjahrs mehr als die Summe von 132,000 Thlr., so ist solcher Überschuß zwischen Österreich, Preußen, Sachsen und Hamburg nach dem oben erwähnten Procentverhältnisse zu vertheilen.

Art. 8.

Hannover, Dänemark und Mecklenburg werden die ihnen nach Art. 5. b. überwiesene Hälfte des Wittenberger Elbzolls, ohne alle Mitwirkung anderer Staaten, durch ihre oberen Behörden verwalten und durch ihr, anstatt ihres bisherigen gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissariats zu Wittenberge zu errichtendes gemeinschaftliches Elbzollamt erheben lassen. Die innere Organisation dieses Elbzollamts bleibt der Vereinbarung der genannten drei Staaten vorbehalten.

Die bei demselben fungirenden Beamten und Hülfsbeamten verbleiben im Unterthanenverbande desjenigen Staats, von welchem sie ernannt sind, und im Besitze ihrer bisherigen Wohnrechte. Es

Digitized by Google

wird von Preußen für sie und ihre Familien eine Befreiung von allen persönlichen Leistungen für den Staat und die Gemeinde, sowie von allen persönlichen directen Staats- und Gemeinde-Abgaben, einschließlich etwaiger Abgaben von ihren Hinterlassenschaften, zugestanden. Im Übrigen sind sie, insoweit nicht die Erbfolge oder die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen in Frage ist, den Preußischen Gesetzen und Gerichten, dagegen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, die Disciplin und etwaige Dienstverbrechen, den Gesetzen und Behörden desjenigen Staats, von welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 9.

Über das Verfahren bei der Revision der Waaren und der Erhebung des Elbzolls sollen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen maßgebend sein.

B.

Art. 10.

Bei der Anwendung des Tarifs und etwaiger Gewährung von Zollerlassen und Zollerstattungen soll eine vollkommene Gleichstellung der Schiffe und Waaren aller Uferstaaten ohne Rücksicht auf Herkunft, Bestimmung, Umschlag oder Umladung der Waaren stattfinden.

Art. 11.

Wenn der Brutto-Ertrag des nach der gegenwärtigen Vereinbarung zu erhebenden Elbzolls im Durchschnitte aller, seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und demnächst im Durchschnitte aller seit der letzten Herabsetzung des Tarifs abgelaufenen vollen Kalenderjahre, nach Absetzung der Remissionen und Restitutionen, die Summe von Drei Hundert und Fünfzig Tausend Thalern jährlich überstiegen hat, so soll, jedoch nicht öfter als nach Ablauf von je fünf Jahren, eine weitere Herabsetzung des Elbzolltarifs auf Grund nachstehender Bestimmungen stattfinden.

Es wird der Überschuß, welchen der vorerwähnte durchschnittliche Brutto-Ertrag der Einnahmen über die Summe von 350,000 Thlr. ergiebt, zunächst von dem entsprechenden Durchschnittsbetrage der Einnahme aus den Zollerhebungen für die Güter der letzten, und späterhin jedesmal von dem Durchschnittsbetrage der Erträge aus den Zollerhebungen für die Güter der ersten Zollclasse abgerechnet und die auf diese Weise gefundene Summe auf die betreffende Centnerzahl vertheilt. Der Geldbetrag, welcher hiernach auf jeden Centner trifft, bildet den Zollsatz, welcher künftig in Anwendung zu bringen ist. Bei dieser Berechnung werden Beträge über einen halben Pfennig für voll gerechnet, dagegen solche von einem halben Pfennig und darunter unberücksichtigt gelassen.

Ist hierdurch der Zollsatz für die letzte Classe auf den Tarifsatz von einem Pfennig gelangt, so findet eine weitere Ermäßigung für diese Classe nicht statt; vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Classe so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatze der zweiten Classe gleichsteht.

Digitized by Google

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Grund der von den in Wittenberge bestehenden Zollhebestellen (Art. 6 und 8) aufzustellenden Registerauszüge, welche, wenn nöthig, in Übereinstimmung gebracht und alljährlich jedem Uferstaate mitgetheilt werden sollen. Sie wird, nach zuvor erwirktem Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten, von jedem Staate zur öffentlichen Kenntniß gebracht und spätestens vom 15. April des auf die betreffende Durchschnittsperiode folgenden Jahrs an in Kraft gesetzt.

Art. 12.

Die Erhebung des s. g. Eßlinger Zolls wird von dem Tage ab eingestellt, an welchem diese Übereinkunft in Kraft tritt.

Art. 13.

Die Dauer dieser Übereinkunft wird auf zwölf Jahre festgesetzt, vom ersten Januar desjenigen Jahrs an gerechnet, in welchem sie in Kraft getreten ist. Nach dem Ablaufe dieser 12 Jahre wird sie von Jahr zu Jahr immer um ein Jahr verlängert, bis einer der contrahirenden Staaten den anderen durch Kündigung den Wunsch ihrer Wiederaufhebung zu erkennen gegeben hat.

Die Wiederauflösung dieser Übereinkunft darf nur vom Anfange eines Kalenderjahrs an eintreten und die Kündigung, welche derselben mindestens ein Jahr vorhergehen muß, nur stattfinden, wenn im Durchschnitte von fünf auf einander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten 12-jährigen Vertragsperiode verflossenen Kalenderjahren der Brutto-Ertrag des von allen Elbuferstaaten nach dieser Übereinkunft zu erhebenden Elbzolls die Summe von jährlich Einhundert Sieben und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler nicht erreicht hat. Bei Berechnung des eben erwähnten fünfjährigen Durchschnitts sind diejenigen Jahre, in denen eine Blockade der Elbe stattgefunden hat, in jeder Hinsicht unberücksichtigt zu lassen.

Art. 14.

Während der Dauer dieser Übereinkunft wird die Wirksamkeit aller mit derselben nicht im Einklange befindlichen Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen suspendirt. Sobald jedoch diese Uebereinkunft nach Maßgabe des Artikels 13 durch Kündigung wieder aufgelöst werden sollte, treten die eben erwähnten, während der Dauer derselben suspendirten Bestimmungen wieder in Kraft, und die sämmtlichen contrahirenden Staaten in den Genuß derjenigen Rechte wieder ein, welche ihnen durch die Elbschifffahrtsacte vom 23. Junius 1821, die Additional-Elbschifffahrtsacte vom 13. April 1844 und das Schlußprotocoll der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854 zugesichert sind, und in deren Ausübung sie gegenwärtig sich befinden.

Digitized by Google

Art. 15.

Gegenwärtige Übereinkunft soll von dem 1. Julius 1863 an in Kraft treten.

Die Ratificationen werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu dem Schlußprotocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission in der Weise ertheilt werden, daß darüber von jeder Regierung nur eine, zur demnächstigen Hinterlegung im Archive der eben genannten Revisionscommission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird diese Urkunden von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon benachrichtigen, sobald die Ratification allseitig erfolgt sein wird.

Zur Urkunde dessen haben die sämmtlichen Bevollmächtigten gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hamburg den Vierten April Achtzehn Hundert und Drei und Sechszig.

(L. S.) **Wenzel Franz Ritter Rieger von Riegershofen.**
(L. S.) **Carl Theodor Olberg.**
(L. S.) **Julius Hans von Thümmel.**
(L. S.) **Carl August Christian Friedrich Erxleben.**
(L. S.) **Christian Friedrich Adolph Maximilian Kielmann.**
(L. S.) **Wilhelm Carl Georg Danckwarth.**
(L. S.) **Heinrich Hempel.**
(L. S.) **Theodor Curtius.**
(L. S.) **Adolf Soetbeer.**

Digitized by Google

Anlage A. zur Übereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

Classificirte Zusammenstellung der Elbzoll-Ermäßigungen und Elbzoll-Befreiungen.

Folgende Waaren-Artikel unterliegen nicht dem Normalsatze des Elbzolls, sondern den geringeren Sätzen der übrigen zwei Classen, nämlich dem Satze:

1) der zweiten Classe.

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelsbeeren ꝛc.)

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.

Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).

Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Derbyspath (kohlensaurer Baryt), gepocht, gemahlen, und zu Farbe bereitet.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, imgleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren; Putzsteine.

Erdfarben und **Farbenerden,** als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zur Farbe bereiteter Schwerspath; metallische Mineralerde, imgleichen Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel.

Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Classe aufgeführten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Digitized by Google

Heringe.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Kummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; imgleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fournire und Resonanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwertfeger-Span).

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Kreuzbeeren, frische und getrocknete.

Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, unkristallisirt, auch in kalcinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).

Milch und **Rahm.**

Mineralwasser.

Obst und **Früchte,** getrocknete, als: Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.

Runkelrübensyrop.

Salpeter, aller Art.

Schiefertafeln und **Griffel.**

Schwefelsäure (Vitriolöl); **Salz** und **Salpetersäure.**

Serpentinstein-Waaren.

Steinöl (Petroleum, Erdöl).

Theer und **Pech:** Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

Wachholderbeeren, frische und getrocknete.

---

2) der dritten Classe.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrication (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher), als unausgelaugte.

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erzharz; Asphalterde; Asphaltsteine (rohe und gemahlene), imgleichen Asphaltplatten.

Austernschaalen.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.

Digitized by Google

Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), imgleichen Haidebeſen.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, friſche; Futterkräuter, Gras und Heu; friſche Pilze, einſchließlich Trüffeln und friſche eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, ſowohl friſche als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.

Brennholz und **Buſch** aller Art, Faſchinen, Wellen (Brandbuſch, Reiſig), Stubben, auch Hobel- und Sägeſpäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.

Cement oder **Mörtel**: roher oder geröſteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufſtein, Traß, Ziegel-Cement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtix- ꝛc. Cement.

Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene und gedörrte.

Derbyſpath (kohlenſaurer Baryt) in kriſtalliſirten Stücken.

Druſen (Treber und Treſter); imgleichen Branntweinſpülig.

Dünger, als Miſt, Stoppeln, Dornſchlag, Guano, Kaff.

Eicheln, auch Roßkaſtanien.

Erden und **Erze**, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc., und ſpaniſcher Sand; Thon, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde, Feldſpath, roher Flußſpath, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in kriſtalliſirten Stücken, imgleichen Galmei und Galmeiſtein; Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolſtein) und Erzſchlacken.

Früchte, friſche (Obſt), ſowie Beeren, jedoch mit Ausſchluß von friſchen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüſſe und Obſtkerne aller Art.

Gartengewächſe, friſche, als: Gemüſe und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Glas- und **Topfſcherben**, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).

Kalk, gebrannter (Stein- und Muſchelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel).

Kalkſtein, roher; Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsſtein oder Gypserde (roher Gyps), imgleichen gebrannter Gyps, ſowie gemahlener Gyps, Kalk und Marmor.

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte ſowie zerkleinerte, imgleichen Wallfiſchrippen; Knochenmehl.

Knochenkohle (Beinſchwarz) aller Art.

Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coaks, Cinders und Carbolein.

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binſen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einſchluß des braſilianiſchen und ſonſtigen ausländiſchen, auch Weberrohr.

Digitized by Google

Salz, als Küchen-, Meer-, See- und Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgleichen Düngesalz ohne Unterschied.

Seegras (Seetang).

Steine, Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), imgleichen Pflastersteine und Feuersteine (roh und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Stroh und **Spreu**, **Häckerling** (Häcksel).

Torf.

Ziegel- und **Backsteine** aller Art (Dachpfannen und Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

---

3) Vom Elbzolle befreit sind:

1) das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen zum Gebrauche auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.
2) **Wagen**, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen.
3) **Schiffe** und **Böte** jeder Art.
4) Die zum **Inventar** eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:
   a. bei Schiffen unter 10 Lasten Ladungsfähigkeit 1 Schock,
   b. „ „ von 10—25 „ „ 2 „
   c. „ „ „ 25—45 „ „ 2½ „
   d. „ „ „ 45 u. mehr „ „ 3 „

   imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.
5) **Eis**.
6) **Leinpferde**, welche zurückgeführt werden.
7) **Floßgeräthe**
8) **Schiffsgeräthschaften** } zur Fahrt und zurückgehende.

Digitized by Google

Alphabetiſches Verzeichniß
der
im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in dieſem alphabetiſchen Verzeichniſſe nicht aufgeführt iſt, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen iſt, dem der letztern beigeſetzten Zollſatze, andern Falles aber dem Normalſatze.

2) Waaren mehrerer Zollclaſſen, durcheinander verpackt, unterliegen, wenn die verſchiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch ſpecielle Reviſion ermittelt ſind und der Schiffsführer dieſe Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchſten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder
   a. der 2ten oder
   b. der 3ten Claſſe des Tarifs angehören, oder welche endlich

4) vom Elbzolle gänzlich befreit ſind.

Es ſind dies folgende Gegenſtände:

Gegenſtände.	Tarif-Claſſe.	Gegenſtände.	Tarif-Claſſe.
Abfälle von Sandſtein (Steingruß) . .	3	**Aſchenkalk** (Kalkäſcher)	3
» von der Zuckerfabrication (ausgepreßter Zuckerſchaum, Zuckererde)	3	**Asphalt** (Judenpech)	3
» von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3	**Asphalterde**, rohe	3
		Asphaltplatten	3
		Asphaltſteine, roh und gemahlen . .	3
Äpfel ſ. Obſt.		**Auſterſchaalen**	3
Alaunerde, Alaunſtein	3	**Backobſt** (getrocknetes Obſt)	2
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz) . .	2	**Backſteine** aller Art	3
Antimonerz	2	**Bäume** zum Verpflanzen	3
Armeniſche Erde (Bolus)	2	**Balken**	2
Arſenikerz, Arſenikkies	2	**Bandholz**, als: unverarbeitete Bandſtöcke und fertige (verarbeitete) Tonnenbände	2
Artiſchoken, friſche	3		
Aſche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Aſche, ſowohl ausgelaugte (Aſchenkalk, Kalkäſcher) als unausgelaugte	3	**Bandſtöcke**	2
		Baſalt	3
		Bauholz, auch abgebundenes . . .	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Baumrinde s. Holzborke.	
Beeren:	
a. frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b. getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), imgleichen frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2
Beinschwarz	3
Berberisholz und **Berberiswurzeln** .	2
Berggelb (Oker)	2
Bergpech (Erdpech)	3
Bergroth (Farbenerde)	2
Bergtheer	2
Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), auch Haidbeſen	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienrab, Abfall von der Wachsbereitung) . . .	3
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene) .	2
Binſen	3
Birnen s. Obſt.	
Birnbaumholz s. Holz.	
Blätter s. Blumen.	
Bleierde	2
Bleierz	2
Bleiglanz	2
Blumen, Blätter und **Blüthen,** friſche	3
Blut, von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes . . .	2
Blutdünger	3
Blutſtein	2
Bohlen	2
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne .	3
Bolus	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Borke s. Holzborke.	
Boyſalz (Seeſalz)	3
Branntweinſpülig	3
Bratpfannen, irdene	2
Braunkohlen	3
Braunroth (Rückſtände von chemiſchen Arbeiten)	2
Braunſtein, roh und gemahlen . . .	2
Brennholz	3
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von europäiſchem Holze	2
Briquets s. (Carbolein)	3
Brucheiſen, altes	2
Bruchglas	3
Bruchſteine	3
Brunnenröhren s. Röhren.	
Bugſpriete	2
Buſch aller Art	3
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, ſondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben verſandt wird	2
Candiskiſtenbretter (buchene) . . .	2
Caput mortuum (Todtenkopf) . . .	2
Carbolein (künſtliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.) . . .	3
Cement, roher oder geröſteter, gemahlener Stein- (Puzzolanerde-, Tuffſtein-, Traß-, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen oder anderen Materialien präparirter Maſtix- ꝛc. Cement	3
Champignons, friſche	3
Chromerz	2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene und gedörrte	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Cichorienblätter, getrocknete	3
Cinders	3
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	2
Coaks	3
Colcothar (Caput mortuum) . . .	2
Cornelholz s. Holz.	
Cucummere (Gurken), frische . . .	3
Dachpfannen (Dachziegel)	3
Dachplatten s. Platten.	
Dachrinnen s. Rinnen.	
Dachrohr	3
Dachschiefer	3
Dachschindeln, Dachspäne	2
Dachziegel	3
Daggert (Birkentheer)	2
Dauben (Faßholz)	2
Deckel s. Resonanzbretter.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt):	
a. in kristallisirten Stücken	3
b. gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2
Dielen	2
Dornschlag	3
Druſen	3
Düngekalk	3
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc. . .	3
Düngesalz	3
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische.	3
Effecten der Reisenden	frei
Eibenholz s. Holz.	
Eicheln	3
Eichenholz s. Holz.	
Eier	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Eis	frei
Eisen, altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Eisenerz	2
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	2
Eisenkies oder Schwefelkies	2
Erbsen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und **Erze**:	
a. gemeine Erde, als: Garten- und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc., auch spanischer Sand, Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Feldspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallirten Stücken; imgleichen Galmei und Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken, roher Flußspath . . .	3
b. Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.	Gegenstände.	Tarif-Classe.
geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde, terra de Siena, terra sigillata, Triepel, auch metallische Mineralerden	2	**Erdpechkitt** (Asphalt)	3
		Erlenholz s. Holz.	
		Erze s. Erden und Erze.	
		Erzschlacken	3
		Eschenholz s. Holz.	
		Esparsette s. Klee.	
		Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	3
c. Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifclasse gehörigen) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (Tutia)	2	**Farbenerde**, gelbe, grüne, rothe, braune	2
		Faschinen	3
		Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz) . . .	2
		Fayence	2
		Feldfrüchte s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
		Feldspath	3
		Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet . . .	2
		Feuersteine, rohe und gehauene . . .	3
		Fichtenholz s. Holz.	
		Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; imgleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren, Putzsteine . .	2	**Flaschen** von Thon	2
		Flechtweiden	2
		Fliederbeeren s. Beeren.	
Erdfarben (Farbenerden)	2	**Fliederblüthen**, frische	3
Erdharze	3	**Fliesen**, aus Sandstein	3
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln . .	3	» » Thon gebrannt	2
Erdöl s. Steinöl.		**Floßgeräthschaften** zu der Fahrt, imgleichen zurückgehende	frei
Erdpech	3	**Flußspath**, roher	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	3
Fourniere, von europäischem Holze, ungehobelte	2
Frauneis (Frauenglas)	3
Früchte s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten . . .	3
Futterkräuter	3
Galmei und **Galmeistein**	3
Gartenerde	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte, imgleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	3
Geräthe wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen . . .	3
Gewächse, frische desgleichen	3
Gießsand s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter	3
Gipsmehl	3
Glasbrocken (Glasbruch)	3
Glasglanz (Streuglanz)	3
Glaskopf	2
Glasscherben	3
Glasurerz	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke darunter nicht begriffen sind	3
Grand	3
Granit	3
Graphit in Stücken oder gemahlen . .	2
Gras	3
Griffel von Schiefer (Schieferstifte) . .	2
Guano	3
Gurken, frische	3
Gußerz	2
Häckerling (Häcksel)	3
Hafnererz (Alquifoux)	2
Hagebutten s. Obst.	
Hammerschlag s. Eisen.	
Harze s. Erdharze.	
Haselnüsse	3
Hausgeräthe wie Waaren aus dem Materiale, aus welchem sie gefertigt sind.	
Heidelbeeren s. Beeren.	
Heringe	2
Heu	3
Himbeeren s. Beeren.	
Hobelspäne	3
Holländisches Roth (Braunroth) . .	2
Holz und **Holzwaaren**:	
a. Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung, ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen), auch Haidbesen . .	3
b. europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahl-	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
holz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, imgleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbänder), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter und ungehobeltes Claviaturholz . . .	2
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial . .	3
Holzrinden s. Holzborke.	
Holzwaaren s. Holz.	
Huano	3
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	2
Kaff	3
Kalk und **Gips**, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien .	3
Kerne und **Steine** von Obstfrüchten .	3
Kies (gemeiner Steinkies)	3
Kirschen s. Obst.	
Kirschholz s. Holz.	
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, imgleichen von gebranntem Thon	2
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte so wie zerkleinerte, imgleichen Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art .	3
Knochenmehl	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrication)	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte .	2
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen od. geschlemmt	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete . .	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken s. Erdenwaaren.	
Krummholz	2
Kufen, steinerne	3
Küchensalz s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten	2
Laugenfluß jeder Art, kristallisirt, umkristallisirt, auch im calcinirten Zustande, (Seifensiederfluß, Unterlauge) . . .	2
Lehm	3
Leichensteine s. Grabsteine.	
Leinpferde, zurückgeführt werdende . .	frei
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne s. Klee.	
Majolika (Fayence)	2
Mangan, (Manganoxid, Braunstein) in Stücken oder gemahlen	2
Marienglas	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastixcement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz s. Salz.	
Melonen, frische	3
Mergel	3
Milch	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Mineralerde, metallische	2
Mineralkitt (Wassermörtel)	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser	2
Mirabellen s. Obst.	
Mispeln s. Obst.	
Mist	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	3
Mörser von Serpentinstein	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen . . .	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische	3
Mühlsteine	3
Murmeln (Marmeln, Knicker) . . .	2
Muschelkalk	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen . .	3
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse u. dgl. Schaalen	3
Nutzholz s. Holz.	
Obst und **Früchte**:	
a. frische Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, imgl. Hasel- und Wallnüsse. . .	3
b. getrocknete Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia) . . .	2
Oker	2
Pappelholz s. Holz.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Pech und **Theer:**	
a. Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle . .	2
b. Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3
Pflastersteine	3
Pflaumen s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
» » Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preisselbeeren s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth) . . .	2
Prünellen s. Obst.	
Putzsteine wie Erdenwaaren . . .	2

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Puzzolan oder Puzzolanerde . . .	3
Quarz	3
Quitten s. Obst.	
Quittensamen oder Quittenkerne . .	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck und **Reisevictualien** der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	2
Rinden s. Holzborke.	
Rinnen, steinerne	3
» blos behauene hölzerne . .	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren . .	3
» hölzerne desgl. (gebohrte Holzstämme), imgl. thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- u. Schilfrohr; imgl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3
Roßkastanien	3
Rothstein (Röthel)	2
Rüben, frische und getrocknete . . .	3

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	3
Runkelrübenblätter, grüne u. getrocknete	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz.	
Samenkerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art	2
Salpetersäure	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgl. Düngesalz	3
Salzsäure	2
Sand, gemeiner; desgl. Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	3
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrication abgefallener	3
Schiefer	3
Schieferstifte, Schiefertafeln . . .	2
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a. die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, imgl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren	frei
b. Schiffsgeräthschaften, zurückgehende.	frei
Schiffspech	2
Schilf	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3
Schlehen s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig) . . .	3
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit .	2
Schmiedezunder (Hammerschlag) . .	2
Schmirgel	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar) . .	2
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in kristallisirten Stücken	3
» gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter . . .	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz s. Salz.	
Seifensiederfluß s. Laugenfluß.	
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata) . . .	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- u. Schwerdtfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2
Spießglanzerz	2
Splittholz	2
Spreu	3
Spülig (Branntweinspülig)	3
Stabholz	2
Stangen	2
Steine und **Steinwaaren:**	
a. Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), imgl. Pflastersteine und Feuersteine (rohe und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch	

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.)	3
b. Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	2
Steingruß	3
Steingut	2
Steinkohlen	3
Steinkohlenasche	3
Steinkohlentheer	2
Steinkies	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2
Steinsalz s. Salz.	
Steinschusser	2
Stöcke, hölzerne rohe	2
Stoppeln	3
Sträucher zum Verpflanzen	3
Streu (Spreu)	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3
Streusand	3
Stroh	3
Stubben	3
Stufen (Erzstufen)	2
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	3
Syrup von Runkelrüben	2
Tabackspfeifen, thönerne	2
Talk, Talkerde	2
Talkstein	3
Tannenholz s. Holz.	
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2
Terra de Siena, gebrannt u. ungebrannt	2
Terra sigillata (Siegelerde)	2

Digitized by Google

Gegenstände.	Tarif-Classe.
Theer (Mineraltheer und anderer) . .	2
Theergalle	2
Thierknochen s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde . . .	3
Thongeschirr	2
Ziegel aus gebranntem Thon . . .	2
Todtenkopf (caput mortuum) . . .	2
Töpfe, gemeine irdene	2
Töpfererde	3
Töpferthon	3
Töpferwaaren	2
Topfscherben	3
Tonnenbände, hölzerne	2
Torf	3
Torfasche	3
Torfkohlen	3
Traß	3
Trauben, frische	3
Träber und **Trester**	3
Tripel	2
Tröge, steinerne	3
Tropfsteine	3
Trüffeln, frische	3
Tuf oder **Tufstein**	3
Tutia, zinkischer Ofenbruch	2
Unterlauge s. Laugenfluß.	
Venetianisch-Roth (Braunroth) . .	2
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch s. Reise-Victualien.	
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	3
Vitriolöl	2
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	2
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen .	frei
Walkererde	3
Wallfischrippen	3
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	2
Weberrohr	3
Wedgewoodwaaren	2
Weichselstöcke, rohe	2
Weinbeeren, frische	3
Weinreben, grüne oder trockene . .	3
Weintrauben, frische	3
Wellen (Brandbusch und Reisig) . .	3
Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen	3
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Wismutherz	2
Wolframerz	2
Wurzeln, eßbare, frische und getrocknete	3
Ziegel	3
Ziegelcement	3
Ziegelerde	3
Ziegelmehl	3
Ziegelsteine	3
Zimmerholz s. Holz.	
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	3
Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrication)	3
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände	2
Zwetschen s. Obst.	
Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	3

Digitized by Google

Anlage B. zur Übereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend.

Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Elbzolls.

§. 1.

Zum Zwecke der Erhebung des Elbzolls, welche künftig in Wittenberge stattfinden soll, werden sämmtliche Schiffe und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung des Elbzolls erforderlich ist, unterworfen werden. Die Revision geschieht gemeinschaftlich von den Beamten, welche für Österreich, Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg von dem Königlich-Preußischen Hauptzollamte („Vereinigten Elbzollamte") zu Wittenberge und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinschaftlichen Elbzollamte daselbst hierzu bestimmt werden.

Insofern ein von letzterem bestimmter Beamter an der Revisionsstelle sich nicht einfindet, geschieht die Revision ohne dessen Theilnahme und soll auch in einem solchen Falle der Revisionsbefund in das für das gemeinschaftliche Elbzollamt bestimmte Manifest eingetragen werden.

§. 2.

Die vorgedachte (§. 1) specielle Revision soll nur unterbleiben

a. wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat;
b. wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

§. 3.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des §. 2 die Revision in Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- und Steuerämter, bei welchen die Erledigung der Begleitscheine oder die weitere Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst vorzunehmen, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern, unter Berücksichtigung des Elbzolltarifs, bewirkten speciellen Revision in die Begleitscheine, beziehungsweise in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf die

Digitized by Google

unter Begleitſchein-Controle zum Tranſit durch den Zollverein von und nach Öſterreich abgefertigten Güter, ſo daß entweder bei der Ausſtellung oder der Erledigung der Begleitſcheine zum Behuf der Elbzollerhebung eine ſpecielle Reviſion eintreten muß, ſelbſt wenn ſie zur Erhebung oder Sicherung der zollvereinsländiſchen Zollabgaben nicht erforderlich wäre.

§. 4.

Ergiebt ſich bei der Reviſion ſolcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Reviſion ſtattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelaſſen worden ſind, eine unrichtige Manifeſtation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenſtände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollſatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt ſind, ſo wird rückſichtlich ſolcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Koſten erlegt oder dieſerhalb Sicherheit beſtellt hat.

Die ſo erhobenen Zollgefälle ſowohl, als die erlegten Strafen werden zur einen Hälfte an das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge, zur andern Hälfte aber an das daſelbſt zu errichtende gemeinſchaftliche Elbzollamt abgeführt.

§. 5.

Die ſtrafrechtliche Verfolgung etwaiger Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§. 38—45 der Additionalacte), der Bezug der defraudirten Zollgefälle und der Geldſtrafen, ſowie das Recht, die letzteren im Wege der Gnade ganz oder theilweiſe zu erlaſſen, ſteht denjenigen Staaten, denen die eine Hälfte des Elbzolls überwieſen iſt, nur rückſichtlich dieſer, den übrigen Staaten aber nur rückſichtlich der andern Hälfte des Elbzolls zu.

Über die Ausübung dieſer Rechte werden die jeder Gruppe angehörigen Staaten ſich unter einander, ſo weit nöthig, verſtändigen.

Es ſollen die etwa vorkommenden Elbzoll-Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten möglichſt ohne förmliches Proceßverfahren im Wege der Submiſſion unter die volle oder eine geringere Strafe auf Grund protocollariſcher Vernehmungen der Betheiligten erledigt werden, welche Vernehmungen, ſo viel als thunlich, gemeinſchaftlich durch Beamte der beiderſeitigen Elbzollämter geſchehen ſollen.

Falls dies nicht geſchehen kann, iſt die Beſtrafung für Öſterreich, Preußen, Sachſen, beide Anhalt und Hamburg von dem Vereinigten Elbzollamte in Wittenberge, und für Hannover, Dänemark und Mecklenburg von ihrem gemeinſchaftlichen Elbzollamte daſelbſt, im abgeſonderten Verfahren unter der oberen Leitung ihrer vorgeſetzten Behörden zu veranlaſſen, und zwar, in ſo weit nicht ein anderes competentes Gericht angegangen werden oder eine adminiſtrative Entſcheidung zuläſſig ſein ſollte, vor dem Königl. Preußiſchen Elbzollgerichte zu Wittenberge, deſſen Rechtszuſtändigkeiten und Verpflichtungen (Art. XXVI der Elbſchifffahrtsacte und §. 46 ff. der Additionalacte) durch die wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffene Übereinkunft nicht geändert werden.

Digitized by Google

§. 6.

Auch in Betreff der Einziehung und Beitreibung derjenigen Zollgefälle, welche nicht den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden, werden die Königl. Preußischen Behörden den sie requirirenden Behörden der anderen Elbuferstaaten stets dieselbe Hülfe und denselben Beistand gewähren, als wenn es sich um die Beitreibung Königl. Preußischer Gefälle handelte.

§. 7.

Das Vereinigte Elbzollamt zu Wittenberge und das gemeinschaftliche Elbzollamt, welches Hannover, Dänemark und Mecklenburg daselbst zu errichten beabsichtigen, werden in allen Elbzollangelegenheiten stets ein gedeihliches Zusammenwirken eintreten lassen, und sich beiderseits zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen thunlichst behülflich sein. Zu diesem Behufe sollen

a. den Vorständen der gedachten Ämter oder deren Vertretern die Zollregister über eingehende und ausgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzollgefälle zu jeder Zeit auf Verlangen im Amtslocale und, insoweit sich keine Unzuträglichkeiten ergeben, auch außerhalb desselben zur Einsicht vorgelegt,

sowie

b. dem Vorstande des gemeinschaftlichen Elbzollamts in jedem Falle des in Wittenberge eingetretenen Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der am Bestimmungsorte der Ladungen oder bei dem Wiederausgange aus dem Zollverein vorgenommenen speciellen Revision (§§. 3 und 4) durch das Hauptzollamt zu Wittenberge vollständigste Mittheilungen gemacht werden, und soll ihm auch nicht minder gestattet sein, den elbzollrichterlichen Untersuchungen (§. 5) persönlich beizuwohnen und die verhandelten Acten einzusehen und zu extrahiren.

§. 8.

Die statistischen Nachweise über den Elbverkehr sollen in der Form, welche für dieselben in Preußen bisher beobachtet ist, auch ferner alljährlich angefertigt werden, und ist verabredet, daß bis auf Weiteres diese Nachweise über den Güterverkehr zu Berg künftighin von dem Vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge, diejenigen über den Güterverkehr zu Thal aber von dem gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge aufgestellt werden.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, die Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle betreffend.

(45.) Verordnung, die Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle betreffend. Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der durch Unsere Patente vom 9. d. M. publicirten Staatsverträge, die Ablösung des Brunshäuser Zolls und eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, verordnen Wir in Betreff der Verwaltung Unserer Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle das Folgende:

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 22. December 1853, betreffend die obere Verwaltung der Steuern und Zölle, errichtete General-Direction der Wasserzölle wird aufgehoben. Die von derselben wahrgenommene obere Verwaltung Unserer Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle wird Unserm Ober-Zoll-Collegium übertragen. Das von der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung ernannte Mitglied desselben hat sich dabei jedoch nicht zu betheiligen.

§. 2.

Unsere Elbzollämter zu Bleckede, Schnackenburg und Hitzacker werden aufgehoben, vorbehältlich der ihnen obliegenden Abwickelung der aus der Zeit vor dem 1. Julius d. J. herrührenden und der durch die transitorischen Bestimmungen Unseres Patents vom 9. d. M. ihnen zugewiesenen Geschäfte.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1863.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Erhebung und Verrechnung Unſerer oberelbiſchen Zölle wird dem zu Wittenberge in der Priegnitz errichteten gemeinſchaftlichen Königlich-Hannoverſchen, Königlich-Däniſchen und Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Elbzollamte übertragen. Das bisherige gemeinſchaftliche Elbzollcommiſſariat daſelbſt wird aufgehoben.

§. 4.

Der Sitz des Elbzollamts Brunshauſen zu Stade und des Haupt-Elbzollcomtoirs daſelbſt wird nach dem Stader Sande (Brunshauſen) verlegt.

§. 5.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft. Alle derſelben entgegenſtehenden Beſtimmungen werden aufgehoben.

Herrenhauſen, den 14. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Errleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 14. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Finanz-Miniſteriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg.
Geschäftsordnung für die Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.
Verordnung, betreffend die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Lüneburgschen Ritterschaft über die Erfordernisse der Wählbarkeit ihrer Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.
— betreffend die Genehmigung der Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft.

(46.) Gesetz, betreffend Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg. Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiedurch, unter Zustimmung der Provinzial-Landschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg, wegen Abänderung der Verfassung dieser Landschaft das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Provinzial-Landschaft umfaßt, wie bisher, das Fürstenthum Lüneburg und die bei dem Königreiche Hannover verbliebenen Theile des Herzogthums Lauenburg.

§. 2.

Die Provinzial-Landschaft besteht künftig aus folgenden Ständen:

1) der Ritterschaft,
2) den Städten Lüneburg, Uelzen, Celle, Harburg, Dannenberg, Lüchow, Gifhorn, Winsen a. d. L., Burgdorf, Soltau, Walsrode und Hitzacker, und
3) dem Stande der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

Jeder Stand übt die Landstandschaft durch Abgeordnete aus. (Vergl. jedoch die §§. 30 u. 32.)

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1863.]

Digitized by Google

§. 3.

Der allgemeine Landtag der Provinzial-Landschaft besteht künftig aus:

a. dem Landschafts-Director,
b. den 4 Landräthen der Ritterschaft,
c. 14 Abgeordneten der Ritterschaft,
d. 14 Abgeordneten der Städte, nämlich
   2 der Stadt Lüneburg,
   1 „ „ Uelzen,
   1 „ „ Celle,
   2 „ „ Harburg,
   1 „ „ Dannenberg,
   1 „ „ Lüchow,
   1 „ „ Gifhorn,
   1 „ „ Winsen a. d. L.,
   1 „ „ Burgdorf,
   1 „ „ Soltau,
   1 „ „ Walsrode,
   1 „ „ Hitzacker,
e. 14 Vertretern der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

§. 4.

Die Mitglieder des allgemeinen Landtags dürfen nicht

1) unter persönlicher Curatel stehen oder in einem unter ihrer Verwaltung ausgebrochenen Concurse befangen sein, auch nicht
2) wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder in Untersuchung befangen sein.

In Zweifelsfällen entscheidet über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens der allgemeine Landtag. Hinsichtlich der sonst bestehenden Erfordernisse zum Erscheinen auf dem allgemeinen Landtage wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§. 5.

Kein Mitglied des allgemeinen Landtags darf mehr als eine Stimme und diese nur bei persönlicher Anwesenheit führen.

§. 6.

Der Landschafts-Director wird von der Landschaft aus der Mitte der Ritterschaft gewählt, und zwar durch absolute Stimmenmehrheit.

Im Übrigen bleiben die hinsichtlich der Wahl des Landschafts-Directors bisher geltenden Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Digitized by Google

§. 7.

Die Wahlen der Landräthe geschehen nach den bisher bestehenden, eventuell den künftig durch Statuten der Ritterschaft zu treffenden Bestimmungen.

§. 8.

Die Ritterschaft hat diejenigen ihrer Mitglieder, welche dieselbe auf dem allgemeinen Landtage vertreten sollen, auf die Dauer von sechs Kalenderjahren nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die ritterschaftliche Corporation und — vorbehältlich der Landesherrlichen Bestätigung — die Aufnahme neuer Güter in die ritterschaftliche Matrikel wird fortan der alleinigen Beschlußfassung der Ritterschaft überlassen.

§. 9.

Die Abgeordneten der Städte werden von den Magistrats-Mitgliedern und den Bürgervorstehern aus den Magistraten gewählt. Jedoch kann der zweite Abgeordnete der Städte Lüneburg und Harburg auch aus den Bürgervorstehern gewählt werden.

Ist die Zahl der letzteren größer, als die der ersteren, so werden von jenen durch das Loos so viele ausgeschieden, daß die Zahl der Wahlberechtigten beider Collegien gleich ist. Uebrigens erfolgt die Wahl nach den im §. 53 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 bestimmten Grundsätzen, jedoch mit der Modification, daß in allen Fällen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Kalenderjahren.

§. 10.

Die Abgeordneten der Städte erhalten für die Theilnahme an den allgemeinen Landtagen Vergütung aus den städtischen Cassen nach den dieserhalb in jeder Stadt bestehenden oder durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Grundsätzen.

§. 11.

Die Vertreter der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer werden durch die Amtsvertreter der betreffenden Wahldistricte gewählt.

An der Wahl nehmen diejenigen Mitglieder der betreffenden Amtsversammlung, welche in derselben ein landtagsfähiges Rittergut oder eine der im §. 2 genannten Städte vertreten, keinen Antheil.

§. 12.

Die Wählbarkeit zum Vertreter der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer erfordert das alleinige Eigenthum eines in dem betreffenden Wahlbezirke belegenen Grundbesitzes, welcher

1) mit einem Wohnhause versehen,
2) zu einem Grundsteuer-Capitale von mindestens 400 ℛ in der Marsch, oder 200 ℛ in der übrigen Provinz beschrieben und

Digitized by Google

3) entweder ererbt oder erheirathet oder mindestens drei Jahre vor der Wahl erworben ist.

Auch muß

4) der Gewählte auf diesem Grundbesitze wohnen.

Als Marsch gelten die bei der Ausführung des Amtsvertretungs-Gesetzes bestimmten Bezirke. Vergl. Bekanntmachung vom 28. April 1859 № IV.)

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke nicht mindestens 50 Grundbesitzer vorhanden sind, welche den Erfordernissen sub № 2 genügen, so steht die Wahl unter denjenigen 50 Grundbesitzern frei, welche die höchste Grundsteuer zahlen und übrigens den Bedingungen 1, 3 und 4 entsprechen. (Vergl. jedoch auch §. 4.)

§. 13.

Die Wahlen geschehen auf sechs Calenderjahre.

Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher betreffenden Falls für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintritt.

§. 14.

Die weiteren Anordnungen behuf dieser Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§. 15.

Die Vertreter empfangen für die Theilnahme an den allgemeinen Landtagen von dem betreffenden Wahlbezirke Diäten à 3 ℛ und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung jetzt geltenden Grundsätzen. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk durch Beschluß der Amtsversammlung mit Genehmigung der Regierung festzustellen. (Vergl. jedoch §. 30 des Gesetzes vom 28. April 1859, die Amtsvertretung betreffend.)

Die innerhalb des Wahlbezirks belegenen landtagsfähigen Rittergüter und Städte dürfen zu diesen Kosten nicht herbeigezogen werden.

§. 16.

Das Mandat sämmtlicher Abgeordneten zum allgemeinen Landtage erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 17.

Der landschaftliche Ausschuß — das landschaftliche Collegium — besteht künftig aus 14 Mitgliedern, nämlich

a. dem Landschafts-Director,

b. den vier Landräthen der Ritterschaft,

c. einem auf je sechs Jahre zu wählenden Deputirten der Ritterschaft,

d. je einem Deputirten aus den Magistraten der vier Städte Lüneburg, Uelzen, Celle und Harburg, und

e. vier von den Abgeordneten der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode zu erwählenden Vertretern.

Digitized by Google

§. 18.

Sowohl die Ritterschaft als die Städte Lüneburg und Harburg haben gleich bei der Wahl ihrer Abgeordneten zum allgemeinen Landtage darüber zu bestimmen, welcher derselben für die Dauer seiner Wahlperiode die Vertretung im Ausschusse übernehmen solle. (Vergl. jedoch die Bestimmung im §. 17 unter lit. d.)

§. 19.

Die in das landschaftliche Collegium als Mitglieder eintretenden Vertreter der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer werden von den Vertretern derselben unter Leitung des Landschafts-Directors auf die Dauer ihrer Wahlperiode erwählt.

§. 20.

Von den Mitgliedern des landschaftlichen Collegii erhalten.

1) der Landschafts-Director und die vier Landräthe der Ritterschaft die bisher mit den entsprechenden Stellen verbundene Besoldung,
2) die übrigen Mitglieder des Collegii dagegen für die Versammlungen desselben Diäten à Tag 3 ℛ und außerdem Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung jetzt bestehenden Grundsätzen.

§. 21.

Die Mitglieder des landschaftlichen Collegii sind verpflichtet, an den Versammlungen sowohl des Collegii als des allgemeinen Landtags Theil zu nehmen.

§. 22.

Das landschaftliche Collegium hat

1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, während dieselbe nicht versammelt ist, zu vertreten,
2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft selbstständig zu verwalten und nach Außen hin zu vertreten, vorbehältlich jedoch der Verpflichtung, dabei die etwaigen Beschlüsse der Landschaft zu beachten,
3) die zur Berathung und Beschlußfassung der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, jedoch vorbehältlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behuf in einzelnen Fällen eine besondere Commission zu beschließen,
4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen,
5) die Beneficiaten zu den landschaftlichen Freitischen auf der Landes-Universität zu präsentiren,
6) in Beziehung auf den Syndicus und die Unterbeamten der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungs-Behörde auszuüben, auch die Unterbeamten anzunehmen.

Der Landsyndicus wird auf Vorschlag des Collegiums von der ganzen Landschaft gewählt.

Digitized by Google

Wird der vom Collegio Vorgeschlagene von der Landschaft verworfen, so hat das Collegium eine andere Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

§. 23.

Der Landschafts-Director ist der Präsident der Landschaft.

Derselbe führt den Vorsitz in der Landschaft und im landschaftlichen Collegio. In Behinderungsfällen wird er durch den zunächst folgenden ritterschaftlichen Landrath vertreten.

§. 24.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im November Statt. Außerdem können außerordentliche Landtage berufen werden.

Die Regierung ist befugt, den Landtag nach achttägigem Zusammensein zu vertagen.

§. 25.

Wird von der Regierung die Berufung eines außerordentlichen Landtags oder des landschaftlichen Collegii für erforderlich gehalten, so ist der Landschafts-Director verpflichtet, auf desfallsige Aufforderung die Berufung vorzunehmen.

§. 26.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere Landesherrliche Commissarien abzuordnen. Diese Commissarien haben jedoch, wenn die Landschaft solches beschließt, nach vollständigem Schluß der Debatten, vor dem Eintritt der Abstimmungen die Versammlung zu verlassen. Auch verbleibt der Landschaft das Recht, bei vertraulichen Sitzungen (vergl. §. 29) ihre Gegenwart auszuschließen.

Die Regierung ist ferner berechtigt, bei Prüfung und Begutachtung von Regierungs-Vorlagen im Ausschusse oder durch eine Commission Landesherrliche Commissarien zuzuordnen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 27.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen und darüber in solcher Versammlung nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Jedoch verbleibt der Mehrheit jedes Standes das Recht, zu verlangen, daß ihre von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntniß der Regierung gebracht werde.

§. 28.

Werden von der Landschaft zur Begutachtung einzelner Gegenstände oder zur Erledigung einzelner Geschäfte Commissionen oder Bevollmächtigte ernannt und die hierdurch erwachsenden Kosten aus Mitteln, über welche nicht etwa der Landschaft die alleinige Verfügung zusteht, nach vorgängiger Genehmigung der Regierung bestritten, so erhalten die nicht am Orte wohnenden Commissarien und Bevollmächtigten Diäten und Reisekosten nach den im §. 20 Ziffer 2 angegebenen Sätzen.

Digitized by Google

§. 29.

Die Verhandlungen des allgemeinen Landtags sind öffentlich, vorbehältlich jedoch des Rechts der Landschaft, die Öffentlichkeit in einzelnen Fällen auszuschließen.

§. 30.

Bei Präsentationen zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte geschieht die Wahl zur ersten Vacanz:

von der Ritterschaft,

zur zweiten Vacanz:

von den Abgeordneten der Städte,

zur dritten Vacanz:

von den Vertretern der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bei entstehender Stimmengleichheit entscheidet das landschaftliche Collegium, in welchem bei etwaiger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Der Landschafts-Director hat die betreffenden Wahlberechtigten zu berufen und in der Versammlung derselben das Directorium zu führen, jedoch steht ihm bei den von den Abgeordneten der Städte und den Vertretern der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer vorzunehmenden Wahlen ein Stimmrecht nicht zu.

§. 31.

Die für die Besoldungen bezw. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des landschaftlichen Collegii, für die Besoldungen des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbediente und die sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten ꝛc.) der Landschaft erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht aus der allgemeinen Landescasse erfolgen, von dem landschaftlichen Bezirke aufgebracht, nach den darüber zwischen der Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

§. 32.

Abänderungen der vorstehenden Verfassungsbestimmungen und der Bestimmung dieses Paragraphen können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Die Zustimmung der Landschaft ist ertheilt, wenn die Änderung von der gesammten Ritterschaft, von den Abgeordneten der Städte und von den Vertretern der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer, in welche drei Fractionen die Landschaft zu diesem Behufe zerfällt, übereinstimmend, durch Stimmenmehrheit jeder dieser Fractionen, beschlossen wird.

Der Landschafts-Director hat auch die Abgeordneten der Städte und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zu dieser Beschlußfassung zu berufen und in den Verhandlungen derselben, jedoch ohne Stimmrecht, das Directorium zu führen.

Digitized by Google

§. 33.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die Landschaft in der bisherigen Einrichtung fortbestehen, bis die durch dieses Gesetz geordnete Landschaft mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, wie auch die bisherigen Ausschüsse so lange unverändert fortdauern, bis der im §. 17 dieses Gesetzes bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.

Im Übrigen verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, soweit hinsichtlich derselben hier Änderungen nicht getroffen sind.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

Digitized by Google

(47.) Geschäftsordnung für die Lüneburgsche Provinzial-Landschaft. Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an das Gesetz vom heutigen Tage, Änderungen in der landschaftlichen Verfassung Unseres Fürstenthums Lüneburg betreffend, erlassen Wir hierdurch für die Lüneburgsche Provinzial-Landschaft, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben, die folgende Geschäftsordnung:

§. 1.

Der Landschafts-Director beruft nach seinem Ermessen den allgemeinen Landtag und das landschaftliche Collegium, entwirft die Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und unterschreibt, der Regel nach allein, alle landschaftlichen Ausfertigungen.

§. 2.

Das Ausschreiben zum allgemeinen Landtage ist in der Regel drei Wochen vor der Eröffnung desselben den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie innerhalb des Königreichs wohnen, zuzusenden.

Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie auf Verlangen des Präsidenten einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben und sonstigen Zusendungen zu bezeichnen. Bei Mitgliedern der Ritterschaft kann der Präsident in diesem Falle auch die Zusendung nach dem betreffenden ritterschaftlichen Gute verfügen.

§. 3.

Das Ausschreiben muß die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten und ist zeitig zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen

1) Regierungs-Vorlagen, welche erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind,
2) andere Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen.

Solche nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände müssen aber in Nachschriften, welche noch mindestens 4 Tage vor der Eröffnung des Landtags von Celle abgesandt sind, zur Kenntniß der Landschaft gebracht werden.

Auch von diesen nach dem Erlasse des Ausschreibens zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Über Legitimationen kann jederzeit endlich beschlossen werden.

Digitized by Google

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihefolge kann von der Versammlung beschlossen werden.

§. 4.

Sind die Mitglieder des landschaftlichen Collegii behindert, an den Versammlungen des Collegii oder des allgemeinen Landtags Theil zu nehmen, so haben sie die Behinderungsgründe dem Landschafts-Director vor den betreffenden Versammlungen anzuzeigen.

§. 5.

Die Vollmachten der ritterschaftlichen Abgeordneten sind mit beglaubigten Abschriften der bei der Wahl aufgenommenen Protocolle dem landschaftlichen Collegio einzusenden.

Die städtischen Abgeordneten haben sich zu Anfang des zunächst folgenden allgemeinen Landtags durch Eingabe einer beglaubigten Abschrift des bei ihrer Wahl aufgenommenen Protocolls zu legitimiren.

Die geschehenen Wahlen der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer sowie deren Vertreter sind mit Einsendung beglaubigter Abschriften der Wahlprotocolle dem landschaftlichen Collegio anzuzeigen.

Die Legitimationen neu eintretender Mitglieder der Landschaft sollen thunlichst einer Vorprüfung im landschaftlichen Collegio unterzogen und zu dem Ende die bezüglichen Documente in der Regel zeitig vor der Eröffnung des Landtags diesem Collegio eingesandt werden.

Hinsichtlich des Nachweises der Stimmberechtigung in der Ritterschaft genügt die desfallsige Eintragung in die ritterschaftliche Matrikel.

Bei der Eröffnung eines Landtags gelten vorläufig diejenigen neu eintretenden Deputirten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimationen Anderer Theil zu nehmen, deren Legitimation von dem landschaftlichen Collegio für genügend erkannt worden ist.

Der nachträglichen Beschlußfassung der Landschaft wird durch diese Anerkennung in keiner Weise vorgegriffen.

§. 6.

Die Landtags-Commissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§. 7.

Der Vorsitzende in der Landschaft hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlassen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgespräche, durch Äußerungen des Beifalls, des Mißfallens, nicht zu dulden. Wer eine desfallsige Bemerkung des Vorsitzenden unbeachtet läßt, oder gar die der Versammlung, dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern schuldige Rücksicht verletzt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Digitized by Google

Beharrt der Zurechtgewiesene bei seinem ordnungswidrigen Betragen, so hat der Präsident denselben auf vorgängigen Beschluß der Versammlung für den betreffenden Tag von der Versammlung auszuschließen.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präsident die Sitzung zu schließen.

§. 8.

Jedes Mitglied redet stehend den Präsidenten an. Sprechen gleichzeitig mehrere, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

§. 9.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen. Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§. 10.

Der Landschafts-Director stellt nach der Tages-Ordnung (vergl. jedoch §. 3) die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihefolge an und läßt darüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind dabei in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja und Nein abgestimmt werden kann.

Jedes Mitglied darf gegen die Fassung und Zeitfolge der Fragen Erinnerungen machen, über welche letztere, wenn sie von dem Vorsitzenden nicht berücksichtigt werden wollen, auf Verlangen des Betheiligten die Versammlung entscheidet.

Ist die Mehrzahl bei der Abstimmung zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden darum ersuchtes Mitglied der Versammlung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§. 11.

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn solche von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder der Versammlung verlangt wird.

§. 12.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt. Eine mehrmalige Berathung findet jedoch statt, wenn sie bei dem Beginn der ersten Berathung von der Versammlung beschlossen wird, oder die Beschlußfassung darüber bis zu einem späteren Zeitpuncte vorbehalten ist, und diese dann für die mehrmalige Berathung ausfällt.

§. 13.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen (Selbstständiger Antrag). Wegen dessen Berathung finden die Bestimmungen des §. 3 Anwendung.

Jeder selbstständige Antrag ist entweder schriftlich beim Präsidenten einzureichen oder in der Versammlung zu stellen.

Digitized by Google

§. 14.

Voranträge, welche die Behandlung der vorliegenden Gegenstände, z. B. die Art der Berathung betreffen und dergl., müssen vor Erledigung des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, zur Abstimmung kommen.

§. 15.

Anträge, welche nur für den Fall gestellt werden, daß ein anderer Antrag abgelehnt werden sollte, kommen erst wenn diese Ablehnung geschehen ist zur Abstimmung.

§. 16.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage der Beschlußnahme ausmachen, gelten namentlich:

1) alle von der Regierung mitgetheilten Gesetzentwürfe und sonstigen Vorlagen, welche einen bestimmten Antrag enthalten;
2) falls hierin ein solcher Antrag nicht enthalten ist, die von dem landschaftlichen Collegio, einer Commission oder einem Mitgliede der Landschaft zuerst in Beziehung auf eine Vorlage gestellten Anträge;
3) die Uranträge eines Mitgliedes der Landschaft;
4) jeder frühere Beschluß der Landschaft, sofern die Beschlußnahme darüber zu wiederholen ist.

§. 17.

Verbesserungsanträge, d. h. Anträge, welche zu einem andern (Haupt-) Antrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, kommen vor dem Hauptantrage, auf welchen sie sich beziehen, zur Abstimmung, und zwar, sofern nicht von dem Präsidenten, eventuell von der Versammlung ein Anderes bestimmt wird, nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind.

Wird durch den Verbesserungsantrag der Inhalt des Hauptantrags beseitigt, oder umfaßt der Verbesserungsantrag den Inhalt des Hauptantrags, soweit dessen Beibehaltung bezweckt war, so schließt die Annahme des Verbesserungsantrags die Abstimmung über den Hauptantrag aus.

Enthalten dagegen die Verbesserungsanträge nur Abänderungen des Hauptantrags oder Zusätze zu demselben, so kommt dieser in der Gestalt zur Abstimmung, welche er durch die angenommenen Verbesserungsanträge erhalten hat.

Mit der Ablehnung des Hauptantrags fallen alle zu demselben angenommenen Verbesserungsanträge.

§. 18.

Unter-Verbesserungsanträge können zu einem Verbesserungsantrage gestellt werden, und verhalten sich zu diesem wie ein Verbesserungsantrag zum Hauptantrage.

Digitized by Google

§. 19.

Der Urheber eines Antrags kann denſelben während der Berathung durch Aneignung beantragter Verbeſſerungen oder auf andere Weiſe ändern, ohne daß die Zeitfolge der Abſtimmung über den Antrag hierdurch verändert wird.

Wird ein Antrag, den ein Mitglied vor der Abſtimmung zurückgenommen hatte, von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen, ſo wird derſelbe ebenfalls mit allen etwa dazu geſtellten Verbeſſerungsanträgen in ſeiner erſten Zeitfolge erhalten.

§. 20.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beſchluſſe der Landſchaft im Widerſpruche ſtehen, darf der Vorſitzende auf demſelben Landtage nicht zur Abſtimmung bringen. Darüber, ob ein ſolcher Widerſpruch vorliege, entſcheidet auf Verlangen die Verſammlung.

§. 21.

Über Geſetzentwürfe wird am Schluſſe der Berathung im Ganzen abgeſtimmt.

§. 22.

Bei Wahlen wird mit verſchloſſenen Stimmzetteln abgeſtimmt.

Abſolute Majorität iſt erforderlich.

Ergiebt ſich beim erſten Wahlgange nicht ſofort abſolute Mehrheit, ſo muß die Wahl ſo oft wiederholt werden, bis ſolche ſich ergiebt. Es ſind nur diejenigen bei den ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der erſten Wahl Stimmen gehabt haben, und bei jedem ferneren Wahlgange ſcheidet der aus, auf welchen die wenigſten Stimmen gefallen ſind. Zur Wahl der Mitglieder niederzuſetzender landſchaftlicher Commiſſionen genügt jedoch, wenn nicht die Verſammlung in einzelnen Fällen ein Anderes beſchließt, relative Stimmenmehrheit.

Jeder Wählende ſchreibt hiebei ſo viele Namen auf einen Stimmzettel, als Mitglieder zu einer Commiſſion gewählt werden ſollen. Stimmzettel, welche zu viel Namen enthalten, gelten als nicht vorhanden.

Bei dieſen Wahlen hängt es von dem jedesmaligen Beſchluſſe der Landſchaft ab, ob dieſelben von oder aus der ganzen Landſchaft, oder von oder aus den einzelnen Ständen derſelben geſchehen ſollen. Bei ſämmtlichen Wahlen, es mag dazu abſolute Majorität erforderlich ſein oder relative genügen, entſcheidet unter den Gewählten, bei welchen Stimmengleichheit ſtattfindet, das Loos, wie denn bei denſelben auch unbeſchriebene Zettel oder Zettel mit unzuläſſigen oder nicht hinreichend deutlichen Namen als nicht vorhanden gelten.

§. 23.

Jede landſchaftliche Commiſſion hat zuvörderſt nach relativer Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden aus ihrer Mitte zu wählen, welcher die Sitzungen der Commiſſion anzuſetzen und deren Verhandlungen zu leiten hat.

Digitized by Google

§. 24.

Die Landschaft kann den Druck der Protocolle und sonstigen Verhandlungen beschließen. Bei den öffentlichen Verhandlungen des allgemeinen Landtags sind die Zuhörer den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören und kein Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, sofort die Öffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§. 25.

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein, und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Über vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

§. 26.

Jedes Mitglied der Landschaft ist berechtigt, die landschaftlichen Acten auf der Registratur einzusehen.

Abschriften von Actenstücken werden nur mit Genehmigung des Präsidenten ertheilt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

(48.) **Verordnung, betreffend die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Lüneburgschen Ritterschaft über die Erfordernisse der Wählbarkeit ihrer Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.** Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Lüneburgsche Ritterschaft behuf Feststellung der Erfordernisse der Wählbarkeit für die Abgeordneten der Ritterschaft zu dem durch das Gesetz vom heutigen Tage neu geordneten allgemeinen Landtage der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen ordnungsmäßig beschlossen und um deren landesherrliche Bestätigung geziemend ersucht hat:

1.

„Die Wählbarkeit zum Abgeordneten der Ritterschaft für den Provinzial-Landtag setzt voraus den eigenthümlichen und alleinigen Besitz eines in der Lüneburgschen Ritterschafts-Matrikel stehenden Guts, welches

a. einen, nöthigenfalls nach den Schätzungs-Grundsätzen des ritterschaftlichen Credit-Instituts zu ermittelnden Reinertrag von mindestens 600 Thalern Courant aus dazu gehörigen Grundstücken, Gefällen und Berechtigungen liefert, vorbehältlich der Mitanrechnung des Ertrags des in dem Eigenthume desselben Besitzers etwa befindlichen im Bezirke der Lüneburgschen Landschaft belegenen sonstigen immatriculirten Grundbesitzes, und

b. mit einem Wohnhause zu einem Werthe von mindestens 2000 Thalern Courant versehen ist.“

2.

„Bei der Ermittelung des oben unter a. bestimmten Reinertrags dürfen auch die Zinsen von Entschädigungs- und Ablösungs-Capitalien der betreffenden Güter, jedoch nur während der ersten funfzehn Jahre nach Publication dieses Statuts beziehungsweise dem Datum des Entschädigungs- oder Ablösungs-Recesses mit in Anrechnung kommen.“

Digitized by Google

3.

„Die beschränkenden Bestimmungen dieses Statuts finden auf die gegenwärtigen Mitglieder der Ritterschaft noch keine Anwendung.“

und der Inhalt dieser Beschlüsse von Uns gebilligt ist,

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu, und verordnen, daß danach verfahren wird.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,

Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums, A. f. D. u. F.

Digitized by Google

(49.) **Verordnung, betreffend die Genehmigung der Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft.** Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Lüneburgsche Ritterschaft in Gemäßheit des §. 62 des Landesverfassungsgesetzes die nachstehenden Statuten, jedoch unter ausdrücklicher Anerkennung der Fortdauer ihrer jetzt bestehenden Verfassung, insoweit darin durch diese Statuten Änderungen nicht getroffen sind, beschlossen,

und sodann Unsere landesherrliche Bestätigung derselben geziemend nachgesucht hat,

Wir auch nach Prüfung des Inhalts jener Beschlüsse diesem Gesuche stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir den Statuten für die Lüneburgsche Ritterschaft, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

Statuten

für die Lüneburgsche Ritterschaft.

Art. 1.

Die Corporation der Lüneburgschen Ritterschaft besteht aus den in dieselbe aufgenommenen Besitzern der im Fürstenthume Lüneburg einschließlich der bei der Krone Hannover verbliebenen Lauenburgischen Landestheile belegenen landtagsfähigen Güter, sowie der denselben gegenwärtig gleichgestellten Pertinenzien und Stammcapitalien.

Art. 2.

Den Mitgliedern der Ritterschaft gewährt:

A. der Besitz eines in die Ritterschaft aufgenommenen (immatriculirten) Guts

a. das Stimmrecht in allen ritterschaftlichen Versammlungen, mit Ausnahme des Stimmrechts bei Beschlußfassungen der Ritterschaft über Abänderungen der Verfassung der Provinzial-Landschaft,

Digitized by Google

b. das Recht der Theilnahme an den ritterschaftlichen Beneficien nach Maßgabe der für die betreffenden ritterschaftlichen Cassen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen,

c. das active Wahlrecht zu allen in der Ritterschaft vorkommenden Wahlen, mit Ausnahme der Wahlen zur Provinzial-Landschaft und zur ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung,

d. die Wählbarkeit bei den in der Ritterschaft vorkommenden Wahlen zu Commissionen in ritterschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zu der ritterschaftlichen Credit-Commission;

und

B. der eigenthümliche und alleinige Besitz eines oder mehrerer in die Ritterschaft aufgenommenen (immatriculirten) Güter, welche einzeln oder beziehungsweise zusammengenommen

1) einen Reinertrag von 600 Thalern Courant aus den dazu gehörigen Grundstücken, Gefällen und Berechtigungen liefern, und

2) mit einem Wohnhause zu einem Werthe von mindestens 2000 Thalern Courant versehen sind,

a. das Recht der Wählbarkeit zum Vorstande der Ritterschaft und zum Mitgliede der ritterschaftlichen Collegien,

b. das Stimmrecht bei Beschlußfassungen der Ritterschaft über Abänderungen der Verfassung der Provinzial-Landschaft,

c. das active Wahlrecht zur Provinzial-Landschaft und zur ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung.

Bei der Berechnung des Reinertrages dürfen während der ersten 15 Jahre nach Publication dieser Statuten, beziehungsweise dem Datum des Entschädigungs- oder Ablösungs-Recesses, noch die Zinsen von Entschädigungs- und Ablösungs-Capitalien mit in Anrechnung kommen.

Die oben erwähnten Beschränkungen der Befugnisse derjenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche nicht zu der Classe der vorstehend unter B. aufgeführten Besitzer gehören, finden auf die gegenwärtig lebenden Mitglieder der Ritterschaft keine Anwendung.

Über die Wählbarkeit zur allgemeinen Ständeversammlung und zu der Provinzial-Landschaft entscheiden die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Statuten.

Art. 3.

Der Reinertrag der Güter soll in dem im vorstehenden Artikel gedachten Falle zwar übrigens nach den Bestimmungen des Art. 5 berechnet werden, jedoch soll

1) die Zusammenrechnung verschiedener, in derselben Hand vereinigter immatriculirter Güter und denselben beigelegter zugekaufter Grundstücke, beides ohne Rücksicht auf den wirthschaftlichen Zusammenhang gestattet, und

2) der Grundwerth derjenigen Grundstücke, die augenblicklich nicht cultivirt sind, dabei mit in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Güter oder Complexe von Grundstücken, welche bisher nicht immatriculirt waren, hat die Ritterschaft auf Antrag des Eigenthümers unter landesherrlicher Genehmigung in die Matrikel aufzunehmen, insofern sie den Erfordernissen des Art. 5 entsprechen und ihnen daneben entweder

a. Fideicommiß-Eigenschaft

oder

b. Stammguts-Eigenschaft beigelegt wird

oder endlich

c. der betreffende Grundbesitz bereits 30 Jahre im Besitze des die Aufnahme nachsuchenden Eigenthümers oder dessen Erblasser gewesen ist, und für denselben daneben Untheilbarkeit und Vererbung auf Einen unter Begünstigung des Annehmers bei der Erbtheilung besteht.

Vergl. jedoch Art. 19 u. ff.

Es darf jedoch die Ritterschaft von dem unter lit. c. geforderten 30jährigen Besitze des betreffenden Guts oder Complexes von Grundstücken unter geeigneten Umständen dispensiren.

Art. 5.

Die Erfordernisse eines neu aufzunehmenden Guts sind folgende:

1) Freiheit von gutsherrlichem Verbande und sonstigem Obereigenthume.
   Lehnsherrliches Obereigenthum und Fideicommiß-Verband sind jedoch nicht hinderlich,
2) das Vorhandensein eines Wohnhauses (castri) zu einem Werthe von mindestens 2000 Thalern Courant;
3) ein Reinertrag von mindestens 1500 Thalern Courant aus im wirthschaftlichen Zusammenhange belegenen Grundstücken.

Die Ermittelung des Reinertrags soll, wenn solche erforderlich ist, unter Leitung zweier, von dem ritterschaftlichen Collegio dazu zu committirenden Mitglieder der Ritterschaft nach den in den Statuten des ritterschaftlichen Credit-Instituts des Fürstenthums Lüneburg enthaltenen Grundsätzen geschehen.

Von dem ermittelten Brutto-Ertrage sind die öffentlichen Lasten, sowie die Verwaltungskosten, soweit deren jährlicher Betrag nicht bestimmter zu erfahren ist, nach einem billigen Anschlage abzusetzen.

Art. 6.

Auch können durch Beschluß der Ritterschaft unter Landesherrlicher Genehmigung die landschaftlichen beziehungsweise ritterschaftlichen Rechte und Pflichten von einem immatriculirten Gute auf einen andern in der Provinz belegenen Complex von Grundstücken von mindestens gleichem Ertrage, jedoch keinenfalls unter 600 Thalern Reinertrag, übertragen werden, insofern die im Art. 5 unter № 1 und 2 vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind.

Digitized by Google

Art. 7.

Den durch agnatiſche Rechte nicht beſchränkten Beſitzern derjenigen Rittergüter, welche einen Reinertrag von 600 Thalern nicht erreichen, bleibt es unbenommen, durch eine bei dem ritterſchaftlichen Collegio einzureichende öffentliche Urkunde mit verbindlicher Kraft für ihre Erben und Nachkommen die Streichung des betreffenden Guts in der ritterſchaftlichen Matrikel zu beantragen.

Sobald dieſer Antrag Seitens der Ritterſchaft genehmigt iſt, ſcheidet das bezügliche Gut aus der Reihe der immatriculirten Güter.

Die auf ſolche Weiſe ausgeſchiedenen Güter verlieren alle Vortheile der Ritterſchaft, namentlich ihre Anſprüche auf Theilnahme an den Beneficien.

Art. 8.

Bei der Neuaufnahme eines Guts in die Matrikel ſind an Eintrittsgeldern 800 Thaler Gold in die ritterſchaftliche Nebencaſſe zu entrichten.

Für die männlichen Nachkommen früherer Beſitzer der jetzigen immatriculirten Güter tritt jedoch, ſo lange ſolche Güter ſich im Beſitze eines dieſer Nachkommen befinden, eine Ermäßigung ſolcher Eintrittsgelder um die Hälfte ein.

Über die Antheilnahme der Beſitzer dieſer neu aufgenommenen Güter an den verſchiedenen ritterſchaftlichen Caſſen und die dabei zu entrichtenden beſonderen Einkaufsgelder entſcheiden die desfalls bereits getroffenen oder noch zu treffenden Beſtimmungen.

Art. 9.

Sämmtliche ritterſchaftliche Güter und die denſelben gleichgeſtellten Pertinenzien und Stamm-Capitalien, ſowie die von der Ritterſchaft anerkannten Beſitzer und Stimmführer dieſer Güter ſind, wie bisher, in die ritterſchaftliche Matrikel einzutragen.

Art. 10.

Eine Reviſion der ritterſchaftlichen Matrikel bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 11.

Sämmtliche in der ritterſchaftlichen Matrikel verzeichneten, ſowie die künftig in dieſelbe aufgenommenen Güter ſollen in ihrem Beſtande erhalten werden. (Vergl. Art. 17.)

Das ritterſchaftliche Collegium (vergl. Art. 36) führt über die Erhaltung der Güter die Aufſicht und die Mitglieder der Ritterſchaft ſind ſeinen, zur desfallſigen Feſtſtellung des Beſtandes der Güter an ſie ergehenden Auflagen Folge zu leiſten verpflichtet.

Art. 12.

Als Zubehörungen des Guts ſind im Zweifelsfalle alle diejenigen Grundſtücke, Berechtigungen und Ablöſungs-Capitalien anzuſehen, welche ſich bei dem Gute in der Hand des jetzigen Beſitzers vereinigt finden und ſeit mindeſtens zehn Jahren damit vereinigt geweſen ſind.

Digitized by Google

Art. 13.

Insofern aber in der Hand eines Besitzers oder mehrerer Mitbesitzer sich gegenwärtig zwei oder mehrere immatriculirte Güter vereinigt finden, sind die Zubehörungen jedes einzelnen Guts getrennt nachzuweisen, falls für jedes einzelne der Güter die ritterschaftlichen Berechtigungen getrennt erhalten werden sollen.

Art. 14.

Verkauf oder Vertausch einzelner Zubehörungen ist gestattet, sofern dem ritterschaftlichen Collegio die Beschaffung eines zureichenden Äquivalents in Grund und Boden nachgewiesen wird.

Von der Beschaffung solchen Äquivalents kann die Ritterschaft bei unbedeutenden Gegenständen dispensiren.

Ausnahmsweise darf auch eine erbliche Übertragung einzelner Zubehörungen unter Vorbehalt einer Abgabe nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gestattet werden, falls solches nach dem Dafürhalten des ritterschaftlichen Collegii zum Vortheil des betreffenden Guts gereichen sollte.

Auch ist die Verwendung von Ablösungs-Capitalien zu fruchtbringenden und dauernden Meliorationen gegen gehörige Nachweisung stattnehmig.

Art. 15.

Von der erfolgten Ablösung gutsherrlicher Berechtigungen und von der durch Expropriations-, Theilungs- oder Verkoppelungsverfahren bewirkten Veränderung der Gutszubehörungen, sowie von der Sicherstellung und etwa veränderten Belegung erhaltener Ablösungs-Capitalien und Entschädigungsgelder, muß dem ritterschaftlichen Collegio binnen Jahresfrist nach geschehener Receßbestätigung resp. Erhebung der Gelder gleichfalls Anzeige gemacht werden.

Art. 16.

Auch haben die Besitzer sämmtlicher immatriculirter Güter von Zeit zu Zeit nach Ermessen und auf Anforderung des ritterschaftlichen Collegii Anzeige darüber zu machen, ob und eventuell welche Veränderungen in dem Bestande ihrer Güter vorgekommen sind.

Art. 17.

Die Nichtbeachtung oder Überschreitung der vorstehenden Bestimmungen (Art. 11 bis 16) hat das Beruhen der sämmtlichen ritterschaftlichen Rechte bis dahin zur Folge, daß entweder das betreffende Gut in seinen normalen Bestandtheilen ergänzt oder das Vorgeschriebene nachgeholt sein wird.

Das ritterschaftliche Collegium hat jedoch zuvor eine dreimonatliche Frist zu diesem Zwecke vorzuschreiben.

Art. 18.

Die ritterschaftlichen Mitglieder nicht adeligen Standes sollen den Mitgliedern adeligen Standes sowohl hinsichtlich der politischen als der sonstigen Rechte, namentlich in Ansehung der Beneficien aus der Mecklenburgschen Gütercasse, der ritterschaftlichen Nebencasse und der Schulstipendiencasse fortan

Digitized by Google

gleichgestellt sein, mit Vorbehalt jedoch der wegen der Schulstipendien getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

Auch versteht es sich von selbst, daß über die von der Ritterschaft in Ansehung der Damenklöster in Anspruch genommenen Rechte hierdurch nichts entschieden wird.

Art. 19.

Zur Ausübung der mit den immatriculirten Gütern verbundenen Rechte bedarf es der Aufnahme des Besitzers in die Ritterschaft.

Art. 20.

Behuf Erlangung der Aufnahme hat der Aufzunehmende den eigenthümlichen und alleinigen Besitz eines immatriculirten Guts nachzuweisen.

Es soll jedoch der bei dem Verkaufe oder bei sonstiger Veräußerung eines Guts von dem Veräußernden zur Sicherheit des Kaufgeldes ꝛc. gemachte Vorbehalt des Eigenthums, sowie der Vorbehalt des Wiederkaufs, kein Hinderniß der Aufnahme bilden.

Ebenso kann, wer ein Gut titulo dotis oder in der Art vermöge einer testamentarischen oder contractlichen Bestimmung oder sonst unter solchen Rechtsverhältnissen eigenthümlich besitzt, daß er in die Lage kommen kann, dasselbe gegen seinen Willen wieder abzutreten, in die Ritterschaft aufgenommen werden.

Auch verbleiben die gegenwärtig schon in die Ritterschaft aufgenommenen gemeinschaftlichen Besitzer eines Guts, so lange solcher Besitz dauert, Mitglieder der Corporation.

Art. 21.

Juristische Personen können nicht Mitglieder der Ritterschaft sein.

Art. 22.

Der Aufzunehmende muß ferner ehrenhaften Rufs, männlichen Geschlechts und volljährig sein.

Unehelich Geborene, mit Ausnahme der Legitimirten, sowie diejenigen sind ausgeschlossen, welche unter persönlicher Curatel stehen oder deren Güter im Concurse befangen sind.

Den jetzt schon in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern von im Concurse befindlichen Gütern verbleiben jedoch ihre Rechte, falls der Concurs entstanden ist bevor sie die Güter übernommen haben.

Hinsichtlich der sonst bestehenden Erfordernisse zum Eintritte in die Ritterschaft wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Art. 23.

Mit dem Wegfall der die Aufnahme bedingenden Erfordernisse oder eines derselben, desgleichen mit dem Eintritt eines die Aufnahme ausschließenden Grundes geht die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft verloren.

Digitized by Google

Art. 24.

Das ritterschaftliche Collegium ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß geeigneten Falls der vorstehende Artikel zur Anwendung komme, sowie die einzelnen Mitglieder des Collegiums gehalten sind, hieher gehörige zu ihrer Kenntniß gelangende Fälle dem Collegio zur Kenntniß zu bringen.

Art. 25.

Über Aufnahme und Ausschließung entscheidet die Ritterschaft.

Ein Beschluß der Ausschließung wegen Verlustes der Ehrenhaftigkeit darf nur in Anwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern, von denen drei Viertheile oder mehr für den Ausschluß stimmen, gefaßt werden.

Dem Betheiligten ist gestattet, seine Vertheidigung schriftlich oder in der Versammlung, sei es persönlich, sei es durch einen aus der Mitte der Ritterschaft zu wählenden Vertreter zu führen.

Ein solcher Beschluß bedarf aber der Landesherrlichen Bestätigung.

Die Aufnahmegesuche, sowie die Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes werden zunächst von dem ritterschaftlichen Collegio geprüft und es soll, bevor sie auf dem Rittertage zur Entscheidung kommen, unter genauer Bezeichnung des Guts und der Person, im Convocationsschreiben Nachricht davon gegeben werden.

Einwendungen können auf dem Rittertage selbst noch erhoben oder zuvor bei dem ritterschaftlichen Collegio schriftlich eingebracht werden, welches die Entscheidung zu vertagen und die erforderlichen Nachrichten einzuziehen befugt ist.

Über Ausschließung eines Mitgliedes wegen Verlustes der Ehrenhaftigkeit darf auf dem Rittertage nur alsdann verhandelt werden, wenn von dem ritterschaftlichen Collegio die deshalb behaupteten Thatsachen für erheblich erachtet werden.

Art. 26.

Bei Veräußerung eines Guts unter Lebenden hat der Erwerber bei der Aufnahme in die Ritterschaft (vergl. Art. 19) ein Eintrittsgeld von 250 Thaler Gold in die ritterschaftliche Nebencasse zu erlegen, sofern nicht die Veräußerung an Verwandte des Mannsstammes geschehen ist.

Art. 27.

Die Mitglieder der Ritterschaft können ihre Stimm- und Wahlberechtigung nur persönlich ausüben.

Jedoch soll der Vater berechtigt sein, Einen seiner Söhne, sobald dieser den persönlichen Anforderungen (Art. 22) zu genügen vermag, zur Ausübung des Stimm- und activen Wahlrechts zu bevollmächtigen.

Art. 28.

Bis zur Aufnahme des zeitigen Besitzers in der Ritterschaft oder nach etwa erfolgter Ausschließung desselben ruhen sämmtliche Rechte des Guts; cfr. jedoch Art. 35.

Digitized by Google

Ausnahmsweise sollen jedoch, so lange das Gut den immatriculirten Gütern zugehört und der eigenthümliche Besitz (Art. 20) des oder der Inhaber nachgewiesen werden kann, die nachbemerkten Rechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung gebracht werden dürfen, insofern nicht die Nichtaufnahme oder Ausschließung dadurch bedingt war, daß der Besitzer nicht ehrenhaften Rufs oder nicht ehelicher Geburt (Art. 22) oder eine juristische Person (Art. 21) war.

Art. 29.

1. Insofern nämlich die Nichtaufnahme nur durch den Mangel des alleinigen Besitzes bedingt ist, soll dennoch die Ausübung des Stimmrechts und des activen Wahlrechts zulässig sein, wenn das Gut durch Erbgang in die Hand mehrerer Minderjähriger, oder theils Minder-, theils Volljähriger gelangt ist, so lange Einer derselben noch minorenn ist.

Derartige Mitbesitzer haben behuf Ausübung ihrer Stimm- und Wahlberechtigung einen der volljährigen Mitbesitzer oder Vormünder, falls dieser zum Geschlechte der Besitzer gehört, zu bevollmächtigen.

Auch soll unter den im a linea 1 erwähnten Verhältnissen die Theilnahme an den Beneficien bis zur eingetretenen Volljährigkeit sämmtlicher Miterben zugelassen werden.

Art. 30.

2. Wer durch Minderjährigkeit oder durch eine über ihn stattfindende persönliche Curatel — insofern letztere in einem Umstande ihren Grund hat, der die Ehrenhaftigkeit nicht beeinträchtigt — von der Aufnahme in die Ritterschaft ausgeschlossen wird, soll demohngeachtet zur Theilnahme an den Beneficien zugelassen werden.

Auch soll dessen Stimm- und actives Wahlrecht durch einen der Vormünder oder Curatoren, insofern derselbe zum Geschlechte des Besitzers gehört, ausgeübt werden dürfen.

Alles dieses findet gleichmäßig Anwendung wenn ein Mitglied der Ritterschaft ohne Verlust der Ehrenhaftigkeit unter persönliche Curatel geräth.

In den vorgedachten Fällen sollen nachbleibende Kinder der bezeichneten Personen dem Erblasser gleichgestellt werden.

Art. 31.

3. Die Nachfolger der in der Ritterschaft bereits aufgenommenen Besitzer von im Concurs befindlichen Gütern (Art. 22 a linea 3) sollen, sofern sie für ihre Person aufnahmefähig sein würden, der Fortdauer des Concurses ungeachtet zu dem Genusse der Beneficien zugelassen werden.

Beim Vorhandensein mehrerer Linien beschränkt sich jedoch der Anspruch auf die jedesmal älteste Linie.

Art. 32.

4. Ehefrauen, sowie in geeigneten Fällen auch Wittwen, sollen befugt sein, das Stimm- und active Wahlrecht ihres Guts durch den Ehemann oder durch Einen ihrer volljährigen Söhne ausüben zu lassen, auch die Theilnahme an den Beneficien für ihre eheliche Descendenz in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 33.

5. Endlich soll, insofern die Aufnahme eines dazu berechtigten Gutsbesitzers lediglich in Folge unterlassener Anmeldung unterblieben ist, nach dessen Tode das durch den Besitz des Vaters bedingte Anrecht der Kinder an den Beneficien zur Geltung gebracht werden dürfen, wenn Seitens der Kinder die Aufnahmefähigkeit des Vaters dargethan und zugleich nachgewiesen wird, entweder daß derselbe einen längeren als zweijährigen Zeitraum über seine Nichtanmeldung nicht hat verstreichen lassen, oder daß während eines längeren Zeitraums die Nichtanmeldung ohne dessen Verschulden geschehen sei.

Art. 34.

Die in den Artikeln 29, 30, 31 und 32 benannten Bevollmächtigten, Vormünder und Curatoren müssen die im Art. 22 benannten persönlichen Eigenschaften haben und hat darüber die Ritterschaft geeigneten Falls unter Anwendung der im Art. 25 gegebenen Vorschriften zu entscheiden.

Art. 35.

Die Verhältnisse der immatriculirten Güter zum ritterschaftlichen Credit-Institute sind von der Aufnahme des jezeitigen Besitzers in die Ritterschaft und von seiner persönlichen Befähigung dazu unabhängig.

Wenn dagegen in Folge einer Entsagung (Art. 7) Güter aus der Matrikel scheiden, so geht dadurch für sie die Fähigkeit der Aufnahme in das Credit-Institut verloren.

Bereits anhängige Receptionen aber dürfen bis zur vorschriftsmäßigen Amortisation fortgesetzt werden, sofern nicht die Credit-Commission solches, mit Rücksicht auf die Sicherheit, für bedenklich erachtet.

In allem Übrigen findet auf die Beziehung der Güter und deren Besitzer zum Credit-Institute das gegenwärtige Statut keine Anwendung.

Art. 36.

Das ritterschaftliche Collegium besteht, wie bisher, aus dem Landschaftsdirector, den vier Landräthen und den vier Ritterschaftsdeputirten.

Art. 37.

Über die Vornahme der Wahlen zu diesen wie zu sonstigen ritterschaftlichen Ämtern ꝛc. ist durch die Verordnung vom 31. December 1860 bestimmt. (Vergl. übrigens §. 6 des Gesetzes vom 3. Junius d. J., Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung der Lüneburgschen Provinziallandschaft betreffend.)

Art. 38.

Die Wahl der vier ritterschaftlichen Deputirte erfolgt, wie bisher, aus der Ritterschaft des betreffenden Cantons.

Dagegen soll die Wahl der vier Landräthe künftig aus der gesammten Ritterschaft geschehen, so jedoch, daß jeder derselben nach wie vor einem der vier ritterschaftlichen Cantons zugetheilt bleibt.

Digitized by Google

Art. 39.

Die Ritterſchaft iſt befugt, ihre Mitglieder mit Genehmigung der Regierung zu corporativen Zwecken zu Beiträgen heranzuziehen.

Das zeitweilige Ruhen der ritterſchaftlichen Rechte hebt die Verpflichtung der Beſitzer zur Entrichtung dieſer Beiträge nicht auf.

Gegeben Herrenhauſen, den 14. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen=Hallermund. Frhr. v. Hammerſtein.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 14. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Finanz=Miniſteriums,
A. ſ. D. u. F.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft.
Geschäftsordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Provinzial-Landschaft.
Verordnung, betreffend verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft.

(50.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft. Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hierdurch unter Zustimmung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft und nach Verhandlung mit den Betheiligten in der Grafschaft Hohnstein wegen der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Provinzial-Landschaft umfaßt:

1) das Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg,
2) das Fürstenthum Göttingen, einschließlich der damit verbundenen vormals Hessischen Besitzungen,
3) das Fürstenthum Grubenhagen, einschließlich des Hannoverschen Eichsfeldes,
4) die Grafschaft Hohnstein.

§. 2.

Die Landschaft besteht aus drei Curien.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1863.]

Digitized by Google

§. 3.

Die erste Curie besteht aus den Standesherren, der Prälatur und der Ritterschaft.

§. 4.

Die Standesherren, Graf zu Stolberg-Wernigerode und Graf zu Stolberg-Stolberg, önnen sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

Sind sie minderjährig, so werden sie durch einen ihrer Vormünder vertreten, vorausgesetzt daß dieser zum Mannsstamme der Familie gehört.

§. 5.

Die Prälatur besteht aus:

1) dem Abt zu Loccum, der die Stimme des Klosters führt, in Sedisvacanzfällen aus einem von dem Kloster Loccum besonders zu bevollmächtigenden Mitgliede desselben,
2) den beiden General-Superintendenten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen,
3) dem Prorector der Universität Göttingen,
4) dem Director der Klostercammer.

§. 6.

Die Ritterschaft besteht aus den in dieselbe aufgenommenen stimmführenden Besitzern der immatriculirten Rittergüter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich der damit vereinigten Landestheile, auch der Grafschaft Hohnstein.

Das Stimmrecht der Rittergutsbesitzer richtet sich nach den Bestimmungen der ritterschaftlichen Statuten.

§. 7.

Die zweite Curie besteht aus 24 Abgeordneten der nachstehenden Städte:

1) Stadt Hannover,
2) „ Göttingen,
3) „ Northeim,
4) „ Einbeck,
5) „ Osterode,
6) „ Duderstadt,
7) „ Hameln,
8) „ Münden,
9) „ Münder,
10) „ Pattensen,
11) „ Neustadt a/R.
12) „ Springe,
13) „ Wunstorf,

Digitized by Google

14) Stadt Eldagſen,
15) „ Bodenwerder,
16) „ Rehburg,
17) „ Moringen,
18) „ Uslar,
19) „ Hardegſen,
20) „ Dransfeld,
21) „ Hedemünden.

Von dieſen Städten hat die Stadt Hannover drei, die Stadt Göttingen zwei, jede der anderen genannten Städte einen Abgeordneten zu wählen.

§. 8.

Die Abgeordneten der Städte und für Behinderungsfälle die Erſatzmänner derſelben werden von den Magiſtratsmitgliedern aus ihrer Mitte ad dies officii mittelſt abſoluter Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Der zweite und dritte Abgeordnete der Stadt Hannover und der zweite Abgeordnete der Stadt Göttingen ſind von den Magiſtratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Bürgervorſtehern aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner dieſer Städte zu erwählen. Die Bürgervorſteher, welche an den Wahlen Theil nehmen ſollen, werden durch das Loos beſtimmt. Im Übrigen kommen die im §. 53 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 beſtimmten Grundſätze, jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß auch hinſichtlich dieſer Wahlen bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet. Die Wahl geſchieht auf Lebenszeit, erliſcht jedoch, wenn der Erwählte den Betrieb des Handels oder Gewerbes aufgeben, oder die Stadt, von welcher er gewählt, dauernd verlaſſen ſollte.

§. 9.

Die dritte Curie beſteht aus 21 Vertretern der nicht in der erſten Curie bereits vertretenen Grundbeſitzer.

Dieſe Vertreter werden nach folgenden Wahlbezirken erwählt:

1) Amt Calenberg mit dem Gemeinde-Bezirke Marienrode-Neuhof und der Gemeinde Eddinghauſen, Amts Gronau . . . . . 1 Abgeordneter,
2) „ Hameln . . . . . 1 „
3) „ Hannover . . . . . 1 „
4) „ Lauenſtein mit den 4 Calenberg'ſchen Gemeinden des Amts Alfeld und den Calenberg'ſchen Gemeinden Banteln, Eime, Sehlde des Amts Gronau . . . . . 1 „
5) „ Linden . . . . . 1 „

Digitized by Google

6) Amt Neustadt a/R. mit den 4 Calenberg'schen Gemeinden des Amts Ahlden 1 Abgeordneter,
7) „ Polle . . . . . 1 „
8) „ Springe . . . . . 1 „
9) „ Wennigsen . . . . . 1 „
10) die Calenberg'schen Gemeinden der Ämter Nienburg und Stolzenau . 1 „
11) Amt Göttingen . . . . . 1 „
12) „ Münden . . . . . 1 „
13) „ Northeim . . . . . 1 „
14) „ Reinhausen . . . . . 1 „
15) „ Uslar . . . . . 1 „
16) „ Einbeck, mit Ausschluß des zum Fürstenthume Hildesheim gehörenden Theils . . . . . 1 „
17) „ Gieboldehausen . . . . . 1 „
18) „ Herzberg . . . . . 1 „
19) „ Osterode . . . . . 1 „
20) „ Elbingerode . . . . . 1 „
21) „ Hohnstein . . . . . 1 „ .

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie geschieht durch Wahlmänner, welche von denjenigen Grundbesitzern der einzelnen Gemeinden des Wahlbezirks — mit Ausschluß jedoch der in der Curie vertretenen amtssässigen Städte —, die auch zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berechtigt sind, in der Grafschaft Hohnstein von den in der Gemeinde stimmberechtigten Grundbesitzern, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art zu erwählen sind, daß jede Gemeinde einen Wahlmann stellt.

Zu Wahlmännern können nur Grundbesitzer gewählt werden, welche in dem betreffenden Gemeindebezirke wahlberechtigt sind.

Die Wahlmänner-Wahlen sind in der Regel unter Leitung des Amts vorzunehmen, jedoch ist dasselbe befugt, die Vögte, die Magistrats-Personen der amtssässigen Städte und Flecken, sowie die Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinden mit der Leitung dieser Wahlen zu beauftragen.

§. 11.

Die Wahlen der Abgeordneten selbst erfolgen unter Leitung des betreffenden Amts — im 10. Wahlbezirke abwechselnd in Rehburg oder in Wölpe — und zwar durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren, angerechnet von dem ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtage.

Wählbar zu Abgeordneten sind nur diejenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitz

Digitized by Google

1) mit einem im Wahlbezirke belegenen Wohnhauſe verſehen,
2) zu mindeſtens 300 ℔ Grundſteuer-Capital beſchrieben
und
3) entweder ererbt oder mindeſtens 1 Jahr vor der Wahl erworben iſt,
außerdem muß
4) der Gewählte im Wahlbezirke wohnen.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigſtens 30, im Amte Elbingerode nicht wenigſtens 20 Grundbeſitzer vorhanden ſind, welche dem Erforderniſſe sub 2 genügen, ſo ſteht die Wahl unter denjenigen 30 beziehungsweiſe 20 Grundbeſitzern des Bezirks frei, welche die höchſte Grundſteuer zahlen und übrigens den Bedingungen unter 1, 3 und 4 entſprechen.

§. 12.

Das Mandat erliſcht durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Für jeden Abgeordneten iſt ein Erſatzmann zu wählen, welcher betreffenden Falls für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintritt.

§. 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§. 14.

Der Abt zu Loccum iſt der Präſident der Landſchaft.

Derſelbe führt den Vorſitz in der Landſchaft und im Ausſchuſſe.

Im Falle der Behinderung oder während einer Sedisvacanz wird derſelbe durch den älteſten Landrath aus der Ritterſchaft vertreten.

Die einzelnen Curien anlangend, ſo gebührt der Vorſitz
1) in der erſten Curie dem vorſitzenden ritterſchaftlichen Landrathe,
2) in der zweiten Curie dem Abgeordneten aus dem Magiſtrate der Stadt Hannover und in deſſen Behinderung dem Abgeordneten aus dem Magiſtrate der Stadt Göttingen,
3) in der dritten Curie wird der Vorſitzende und ein Vertreter deſſelben jedesmal auf ſechs Jahre aus den Mitgliedern gewählt.

Die Wahl bedarf der Beſtätigung des Königs.

§. 15.

Es beſteht ein Ausſchuß.

§. 16.

Derſelbe wird zuſammengeſetzt aus 12 Mitgliedern und zwar
1) dem Abte des Kloſters Loccum,
2) den drei Landräthen der Ritterſchaft,
3) dem Abgeordneten aus dem Magiſtrate der Stadt Hannover,

Digitized by Google

4) dreien von der Städtecurie aus ihrer Mitte für die Zeit ihres städtischen Amts zu wählenden Mitgliedern, und zwar davon je einen aus den Vertretern der Calenbergschen — ausschließlich Hannover —, Göttingenschen und Grubenhagenschen Städte, letztere mit Duderstadt,
5) dem Vorsitzenden der Curie der Grundbesitzer,
6) dreien von der Curie der Grundbesitzer aus ihrer Mitte auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Die gegenwärtigen städtischen Mitglieder des bisherigen engern Ausschusses verbleiben jedoch Ausschußmitglieder für die Dauer ihres Amts, daher erst die Wahl mit dem jedesmaligen Ausscheiden eines solchen Mitgliedes eintritt.

§. 17.

Der Ausschuß hat

1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten,
2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft unter deren Leitung zu verwalten,
3) die zur Berathung und Beschlußnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, vorbehältlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen,
4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen,
5) die Beneficiaten zu den landschaftlichen Freitischen auf der Landes-Universität zu präsentiren,
6) in Beziehung auf den Syndicus und die Unterbeamten der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben, auch die Unterbeamten anzunehmen.

§. 18.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im Februar statt. Außerdem können auf Beschluß des Ausschusses mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Landschaft ist sowohl zu den ordentlichen wie zu etwaigen außerordentlichen Landtagen von dem Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben zu berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß.

§. 19.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

An Verhandlungen des Ausschusses und der Commissionen können landesherrliche Commissarien nur dann Theil nehmen wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder den Commissionen eingeladen werden.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

Digitized by Google

§. 20.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§. 21.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in den Versammlungen über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 22.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Landschaft, wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der Curien, des Ausschusses und der Commissionen gemachten Äußerungen, ist nur dann zulässig, wenn solche hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Provinziallandschaft, nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§. 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen, jedoch nach Curien darüber zu beschließen.

Wird indessen von dem Vorsitzenden einer Curie oder von mindestens einem Drittheil der anwesenden Mitglieder derselben eine nochmalige Berathung in der Curie verlangt, so hat sich die Curie in ihr besonderes Sitzungszimmer zurückzuziehen und dort die Berathung fortzusetzen und die Beschlüsse zu fassen. Andernfalls ist die Abstimmung der Curien unter Mitwirkung der Vorsitzenden derselben von dem Präsidenten der Landschaft in der gemeinsamen Versammlung vorzunehmen.

Durch übereinstimmenden Beschluß zweier Curien erfolgt ein Landtagsbeschluß, indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Die Bewilligung und Veranlagung (Repartition) provinzieller Steuern oder Abgaben erfordert jedoch übereinstimmenden Beschluß der drei Curien. Vergleiche außerdem §. 30.

§. 24.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§. 25.

Von den Mitgliedern des Ausschusses (§. 16) erhalten:

1) der Abt zu Loccum als erster Landrath, die drei Landräthe der Ritterschaft und die vier Mitglieder der städtischen Curie (§. 16, Ziffer 1, 2, 3 und 4) die bisher mit den entsprechenden Stellen des engern Ausschusses verbundene Besoldung und außerdem Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen;

Digitized by Google

2) die Mitglieder aus der dritten Curie (§. 16 Ziffer 5 und 6) Diäten à 3 ₰, auch für die Reisetage, und Reisekosten wie ad 1 für die Versammlungen des Ausschusses.

§. 26.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§. 24), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, Sitzungen halten, empfangen Diäten und Reisekosten nach den im vorigen Paragraphen Ziffer 2 angegebenen Sätzen, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit Genehmigung der Regierung versammelt sind.

Unter gleichen Voraussetzungen sollen auch die am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen Diäten à 1½ ₰ erhalten.

§. 27.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht aus der Landescasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von den Besoldungen des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten ꝛc.) der Landschaft.

§. 28.

Die Mitglieder der zweiten Curie empfangen für die Beiwohnung der Landtage Diäten à 3 ₰ und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen aus der Cämmereicasse.

Gleiche Diäten und Reisekosten beziehen die Mitglieder der dritten Curie von den betreffenden Wahlbezirken, mit Ausschluß jedoch der in dem betreffenden Wahlbezirke belegenen, in der zweiten Curie vertretenen Städte, sowie der Ritter- und Domanial- und Klostergüter. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk nach Anhörung der Amtsversammlung durch die Regierung zu bestimmen.

§. 29.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnisse mit der letztern festgestellt.

§. 30.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um drei Monate auseinander liegen müssen, und zwar mit Übereinstimmung aller drei Curien angenommen sein.

§. 31.

In Beziehung auf die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses und der Dienste der landschaftlichen Beamten verbleiben der Ritterschaft ihre bisherigen Rechte.

Digitized by Google

§. 32.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft so lange, bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, fortbestehen; sowie ferner auch die bisherigen Ausschüsse so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der im §. 16 dieses Gesetzes bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums, A. f. D. u. F.

(51.) **Geschäftsordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Provinzial-Landschaft.** Hannover, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an den §. 29 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft betreffend, erlassen Wir für diese Provinzial-Landschaft unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben hierdurch die nachfolgende Geschäftsordnung:

§. 1.

Der Präsident der Landschaft beruft die Landschaft und schließt die Versammlung.

Digitized by Google

Wird von der Regierung die Berufung der Landschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung hat die Befugniß, den Landtag nach achttägigem Zusammensein zu vertagen.

§. 2.

Die Landschaft wird durch ein Ausschreiben des Präsidenten berufen. Das Ausschreiben muß alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten (vergl. jedoch §. 4 № 2).

§. 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der Königlichen Regierung mitzutheilen.

§. 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen:

1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden;
3) selbstständige Anträge (siehe §. 26), welche im Anfange der ersten Sitzung dem Präsidium schriftlich überreicht sind, falls alle drei Curien solches beschließen.

Alle nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen erst nach Erledigung sämmtlicher im Ausschreiben aufgeführten Gegenstände, keinen Falls am ersten Tage der Versammlung, zur Berathung gelangen.

Auch von den nach dem Erlasse des Ausschreibens durch den Ausschuß zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist spätestens drei Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden.

Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

§. 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu dem Landtage und zu den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen, und dürfen ohne besondere, dem Präsidenten mitzutheilende Gründe nicht wegbleiben.

§. 6.

Jede Curie hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen.

Das Ergebniß der Prüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der letztern anzuzeigen.

Zu gleichem Zwecke sind auch sonstige in den einzelnen Curien vorfallende Personalveränderungen von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Protocolle über die Wahlen des zweiten und dritten Abgeordneten der Stadt Hannover und des zweiten Abgeordneten der Stadt Göttingen, sowie über die Wahlen der Mitglieder der dritten Curie sind von der Regierung, auf deren Anordnung und unter deren Aufsicht diese Wahlen vorzunehmen sind, und welche für Abstellung von Mängeln der Wahlen Sorge zu tragen hat, dem Ausschusse zu übersenden, während es in Beziehung auf die Vollmachten der Abgeordneten aus den Magistraten bei dem bisherigen Verfahren bleibt.

Der Ausschuß hat den Landsyndicus oder ein Ausschußmitglied der betreffenden Curie mit der Relation über jene Wahlen behuf der Legitimationsprüfung in der Curie zu beauftragen.

Erachtet die letztere für diesen Zweck noch die Aufklärung von Thatsachen erforderlich, so ist die Regierung darum zu ersuchen.

Bei der ersten Constituirung der dritten Curie und den später wiederkehrenden vollständigen Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Deputirten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation Theil zu nehmen, deren Legitimation von dem Ausschusse (das erste Mal von dem bisherigen engeren Ausschusse) bei einer dieserhalb anzustellenden Vorprüfung für genügend erkannt wird.

§. 8.

Die Landtags-Commissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§. 9.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft Theil zu nehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder der Commission eingeladen worden sind.

§. 10.

Der Vorsitzende der Landschaft (vergl. §. 14 des Gesetzes, die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft betreffend) leitet die Verhandlungen und, unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Curien, die Abstimmungen derselben, hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und Schluß der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihenfolge der Abstimmung über gestellte Anträge.

Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

Bei getrennten Curiat-Berathungen und Abstimmungen führen, mit ähnlichen Befugnissen, die Vorsitzenden der Curien (cfr. §. 14 ebendaselbst) das Directorium.

§. 11.

Der Landsyndicus wird von der Landschaft gewählt, die unteren Officianten der Landschaft werden vom Ausschusse ernannt.

§. 12.

Der Landsyndicus hat in den Sitzungen der Landschaft, des Ausschusses und der Commis-

Digitized by Google

ſionen das Protocoll zu führen, die ihm übertragenen Referate abzuſtatten, die Beſchlüſſe auszufertigen, das Productenbuch zu führen, die Regiſtratur und die Canzlei in Ordnung zu halten.

§. 13.

Bei Berathungen und Abſtimmungen in den einzelnen Curien führt der Landſyndicus oder ein vom Vorſitzenden der Curie darum erſuchtes Mitglied das Protocoll.

§. 14.

Jedes Mitglied der Landſchaft iſt berechtigt, die landſchaftlichen Acten auf der Regiſtratur einzuſehen.

Abſchriften von Actenſtücken werden nur mit Genehmigung des Präſidenten ertheilt.

§. 15.

Die Landſchaft beräth alle vorkommenden Gegenſtände in einer Verſammlung. Die Beſchlüſſe werden von den einzelnen Curien entweder in gemeinſamer Verſammlung oder, wenn der Vorſitzende oder ein Drittheil der anweſenden Mitglieder einer Curie eine vorherige Separat-Berathung in der Curie verlangen, in getrennter Verſammlung gefaßt.

§. 16.

Die Tagesordnung wird vom Ausſchuſſe feſtgeſtellt und danach im Landtagsausſchreiben beſtimmt (vergl. jedoch §. 4).

Eine Abweichung von der im Ausſchreiben beſtimmten Reihenfolge kann jedoch von der Verſammlung beſchloſſen werden.

§. 17.

Der Vorſitzende in der Landſchaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlaſſen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgeſpräche, durch Äußerungen des Beifalls, des Mißfallens nicht zu dulden.

Wer eine desfallſige Bemerkung des Vorſitzenden unbeachtet läßt oder gar die der Verſammlung, dem Präſidenten oder einzelnen Mitgliedern ſchuldige Rückſicht verletzt, iſt vom Präſidenten zur Ordnung zu verweiſen.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präſident die Sitzung zu ſchließen.

§. 18.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenſtand ſprechen will, redet ſtehend. Sprechen gleichzeitig mehre, ſo hat der Präſident demjenigen das Wort zu ertheilen, deſſen Anrede er zuerſt vernommen hat.

§. 19.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, außer um kurz eine Thatſache zu berichtigen. Der Präſident hat Abſchweifungen vom Gegenſtande zu verhindern und kann, wenn eine desfallſige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

Digitized by Google

§. 20.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihenfolge an, und läßt darüber die Curien nach einander durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind dabei in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden der Landschaft, den Vorsitzenden der betreffenden Curie und den Landsyndicus, und bei Abstimmungen in getrennten Curien durch die Vorsitzenden in jeder Curie und durch ein von denselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§. 21.

Die Curien sind beschlußfähig, wenn in der ersten Curie zwanzig Mitglieder, in den beiden anderen Curien je ein Drittheil der Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung von Beschlüssen, welche nur durch Übereinstimmung aller drei Curien gültig werden, ist jedoch in der ersten Curie die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern, in den beiden anderen Curien von je der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 22.

Eine namentliche Abstimmung in einzelnen Curien findet statt, wenn solche von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Curie beschlossen wird.

§. 23.

Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen verfassungsmäßig ein übereinstimmender Beschluß aller drei Curien erforderlich ist, ergiebt ein übereinstimmender Beschluß zweier Curien einen Landtagsbeschluß.

Ist die erforderliche Übereinstimmung in den Beschlüssen der Curien nicht erreicht, so hat zunächst der Ausschuß eine Vereinigung zu versuchen und seine desfallsigen Vermittelungsvorschläge in der Landschaft zur Abstimmung zu bringen.

Erfolgt auch dann nicht die erforderliche Übereinstimmung in dem Beschlusse zweier oder resp. aller drei Curien, so sind die abweichenden Beschlüsse der Regierung unter Darlegung der Motive mitzutheilen.

§. 24.

Bei Wahlen wird in den einzelnen Curien mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Mehrheit, so muß die Wahl so oft wiederholt werden bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Digitized by Google

Es ſind nur diejenigen bei den ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der erſten Wahl Stimmen gehabt haben und bei jedem ferneren Wahlgange ſcheidet der aus, auf welchen die wenigſten Stimmen gefallen ſind. Vertheilen ſich die Stimmen auf zwei, ſo entſcheidet das Loos.

Bei Wahlen der ganzen Landſchaft wird nach den vorſtehenden Grundſätzen nach Curien abgeſtimmt und derjenige iſt als gewählt anzuſehen, für welchen ſich zwei Curien entſchieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Beſonderen, ſo entſcheidet nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchuß unter den drei Gewählten und, ſollte hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

Bei Präſentationen zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte findet jedoch unter den Curien eine abwechſelnde Wahl ſtatt, ſo daß zur erſten Vacanz von der erſten Curie, zur zweiten von der zweiten Curie und zur dritten Vacanz von der dritten Curie nach den im Eingange dieſes §. 24 beſtimmten Grundſätzen gewählt wird.

Vertheilen ſich die Stimmen bei eintretender Stimmengleichheit auf nur zwei, ſo entſcheidet der Ausſchuß nach abſoluter Stimmenmehrheit unter den beiden Gewählten. Wenn aber auch hier Stimmengleichheit eintreten ſollte, ſo ſind beide der Regierung zur Auswahl zu präſentiren.

Die Präſentation geſchieht vom Ausſchuſſe.

Bei Wahlen iſt auch in der erſten Curie nicht nach Zahl der Güter, ſondern viritim abzuſtimmen.

§. 25.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abſtimmung erledigt; jedoch kann von der Landſchaft eine zweimalige Berathung und Beſchließung vor dem Beginne der erſten Berathung beſchloſſen werden.

In allen Fällen, wo zu einem Beſchluſſe der Landſchaft Übereinſtimmung der drei Curien erforderlich iſt, muß eine zweimalige Berathung und Beſchlußnahme ſtattfinden.

§. 26.

Jedes Mitglied kann einen Gegenſtand in der Landſchaft durch einen Antrag zur Berathung bringen (ſelbſtſtändiger Antrag).

Ein ſolcher Antrag iſt entweder ſchriftlich beim Präſidenten zeitig einzureichen oder in der Verſammlung zu ſtellen.

Wegen deſſen Zulaſſung zur Berathung finden die Beſtimmungen des §. 4 Anwendung.

§. 27.

Zu den zur Berathung ſtehenden Gegenſtänden kann jedes Mitglied Verbeſſerungsanträge ſtellen. Es wird darüber nach der Zeitfolge, in welcher ſie geſtellt ſind, abgeſtimmt.

Die Vorſchläge des Ausſchuſſes oder einer Commiſſion zu irgend einem Gegenſtande gelten als die erſten Anträge.

Der Vorſchlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abſtimmung, ſoweit ein ſolcher Vorſchlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt iſt.

Über Geſetzesvorlagen wird am Schluſſe im Ganzen abgeſtimmt.

Digitized by Google

§. 28.

Anträge zu den zur Berathung stehenden Gegenständen können nur in der gemeinsamen Versammlung aller drei Curien gestellt werden.

§. 29.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruche stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§. 30.

Die Verhandlungen der Landschaft sind öffentlich, unbeschadet des Rechts der Landschaft die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die näheren Bestimmungen über Zulassung der Zuhörer, den Druck der Protocolle und der sonstigen Verhandlungen sind demnächst von der Landschaft zu treffen.

Die Verhandlungen in getrennten Curien sind nicht öffentlich.

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Über vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe verpflichtet, sofort die Öffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

Digitized by Google

(52.) **Verordnung, verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend.** Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft verschiedene Änderungen und Ergänzungen ihrer mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publicirten Statuten beschlossen und um Unsere landesherrliche Genehmigung der dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat,

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen, daß danach in den betreffenden Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

I.

Dem §. 2 der Statuten vom 4. September 1847, wonach mit landesherrlicher Genehmigung die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der anderen Curien der Landschaft — Güter ganz neu aufnehmen auch mit Zustimmung aller Betheiligten gestatten kann, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde, wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„Ein Beschluß der Ritterschaft, durch welchen die beantragte Aufnahme eines Guts in die Matrikel versagt wird, obgleich die im §. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf gleichfalls der landesherrlichen Genehmigung."

II.

Im §. 3 der Statuten vom 4. September 1847 werden die №. 1 und 2 dahin abgeändert, daß ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 ℔, Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 1000 ℔ gewähren sollen, die letzteren auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe sein dürfen, als dasjenige Gut, dessen Stimme für dieselben erworben wird.

Der §. 3 lautet hiernach:

„Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 ℔,
2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von mindestens 1000 ℔ gewähren, auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe sein, als das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht.

Digitized by Google

In beiden Fällen müſſen die Güter ferner

3) einen angemeſſenen, wenigſtens zu 1000 ℔ in einer Regierungsſeitig geſtatteten Brandcaſſe verſicherten Wohnſitz (castrum nobile) haben

und

4) frei von ſolchen Laſten ſein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum ſich gründen.

Lehnsherrliches

Obereigenthum ſoll jedoch als Belaſtung dieſer Art nicht angeſehen werden.

Dagegen ſind erbliche Überlaſſungen der Benutzung — unter jedweder Form — ſowie auch unter Vorbehalt einer Angabe nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. Julius 1833 übertragene Grundſtücke zur Aufnahme nicht geeignet.«

III.

Der §. 4 der Statuten vom 4. September 1847, wonach denjenigen Gütern, welchen damals bereits die Landtagsfähigkeit unbeſtritten zuſtand, dieſes Recht auch dann verbleiben ſollte, wenngleich ſie die im §. 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht haben, wird aufgehoben.

An die Stelle deſſelben treten folgende Beſtimmungen:

1.

»Den gegenwärtigen Mitgliedern der Ritterſchaft verbleibt ihr Stimmrecht, ſo lange ſie im Beſitze des landtagsfähigen Guts bleiben, von welchem ſie die Stimme führen, auch wenn das Gut einen geringeren Reinertrag als 1000 ℔ liefert, oder den Erforderniſſen des §. 3 № 3 und 4 der Statuten nicht entſpricht.

Wird aber während ihres Beſitzſtandes das unter 1000 ℔ Reinertrag liefernde Gut durch Veräußerung von Pertinenzien weiter verringert, ſo ruht die Stimme.«

2.

»Tritt eine Veränderung in der Perſon des bisherigen Eigenthümers der vorſtehend unter 1 bezeichneten Güter ein, ſo ſoll

a. wenn das Gut nicht einſt 300 ℔ Reinertrag liefert, die Landtagsfähigkeit mit dem Zeitpuncte der Eigenthumsveränderung oder, wenn die letztere innerhalb 5 Jahren nach Publication dieſes erfolgt, nach Ablauf dieſer 5 Jahre erlöſchen und das Gut aus dem Verzeichniſſe der landtagsfähigen Güter geſtrichen werden;

b. wenn das Gut 300 ℔ oder mehr, jedoch nicht 1000 ℔ Reinertrag liefert, die Stimme ruhen, bis ein Reinertrag von mindeſtens 1000 ℔ nachgewieſen iſt.

Wird indeſſen während des Ruhens der Stimme das Gut durch Veräußerung von Pertinenzien unter den Reinertrag von 300 ℔ gebracht, ſo erliſcht die Landtagsfähigkeit.

In allen Fällen jedoch, wo die Eigenthumsveränderung durch Vererbung erfolgt, ſoll den Erben eine Friſt von 5 Jahren, vom Tage der Erwerbung angerechnet, verſtattet werden, um

Digitized by Google

dem Gute die erforderliche Consistenz zu verschaffen, dergestalt, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes das Gut auf einen Reinertrag von 300 ℔ und beziehungsweise 1000 ℔ gebracht wird, es so angesehen werden soll, als hätte dasselbe diesen Reinertrag im Augenblicke der Vererbung gehabt.«

3.

»In Ansehung derjenigen landtagsfähigen Güter geringen Ertrags, von denen augenblicklich die Stimme ruht, soll

a. wenn das Gut nicht einst einen Reinertrag von 300 ℔ liefert, die Landtagsfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Publication dieses erlöschen, bis dahin aber ruhen bleiben;

b. bei Gütern von höherem, jedoch die Summe von 1000 ℔ nicht erreichenden Reinertrage dasselbe gelten was oben unter 2 lit. b. bestimmt ist.«

4.

»Zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit beziehungsweise Stimmberechtigung eines Guts genügt es, wenn dasselbe durch die dauernde Beilegung anderer im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegener Grundstücke auf einen Reinertrag von 300 ℔ beziehungsweise 1000 ℔ gebracht wird, gleichviel ob diese Grundstücke im wirthschaftlichen Verbande mit dem Hauptgute stehen oder nicht.«

5.

»Den gegenwärtigen Besitzern landtagsfähiger Güter, welche einen Reinertrag von 1000 ℔ nicht gewähren, ist es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.

Insofern dies innerhalb der nächsten 5 Jahre geschieht, sollen ihnen sämmtliche von ihnen zur Ritterschaftscasse gezahlten Beiträge restituirt werden.«

IV.

Die im §. 6 der Statuten vom 4. September 1847 bezeichneten Reinerträge von 1000 ℔ beziehungsweise 600 ℔ werden auf 1500 ℔ beziehungsweise 1000 ℔ erhöht.

Der §. 6 lautet hiernach:

»Wegen Werthsverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst theilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1500 ℔,

b. Güter, welche durch Stimmübertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 1000 ℔ und darüber gewähren, unter den Reinertrag von 1000 ℔, endlich

c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 1000 ℔ liefernden Güter weiter im Ertrage,

verringert werden.

Digitized by Google

Das Stimmrecht ruht, so lange bis die Güter unter a. auf 1500 ℔, die unter b. auf 1000 ℔ an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden (vergl. jedoch oben III. № 2 und 3).«

V.

Nach §. 6 wird folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

»In allen Fällen, wo die Werthverminderung eines landtagsfähigen Guts Folge einer Veräußerung von Pertinenzien desselben durch Expropriation ist, sollen die nachtheiligen Folgen der Werthsverminderung (siehe oben III. und IV.) erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder, wenn solche bereits vor Publication dieses erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach dieser Publication) der Ersatz des Reinertrags durch Erwerb von im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegenen Grundstücken nicht beschafft worden ist (siehe oben III. № 4).«

VI.

Der §. 9 der Statuten vom 4. September 1847 erhält folgenden Zusatz:

»Bei Gütern, welche zu einem Grundsteuer-Capitale von 900 ℔ beziehungsweise 600 ℔ oder 180 ℔ beschrieben sind, ist die obige Werthsermittelung nicht erforderlich, wenn es sich darum handelt, für dieselben einen Reinertrag von 1500 ℔ beziehungsweise 1000 ℔ oder 300 ℔ zu ermitteln, indem ein solcher in jenem Falle stets als vorhanden angenommen werden soll.«

VII.

Der dritte und vierte Satz des §. 16 der Statuten vom 4. September 1847 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

»Außerdem geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Curator ernannt ist.«

VIII.

Die auf ein früheres Herkommen gegründete Vorschrift des §. 40 der Statuten vom 4. September 1847, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputirtenstellen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist, wird aufgehoben.

IX.

Zu den §§. 17 und 44 der Statuten vom 4. September 1847 tritt folgende Zusatzbestimmung ein:

»Die im §. 44 der Statuten bestimmten Beiträge für die ritterschaftliche Casse sind von jedem immatriculirten Gute ohne Rücksicht auf die Aufnahme des Besitzers in die Ritterschaft so lange zu zahlen, als das betreffende Gut in der Matrikel verbleibt.

Digitized by Google

Den im §. 17 der Statuten aufgeführten Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.«

X.

Der §. 62 der Statuten vom 4. September 1847 wird dahin abgeändert:

»Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Ständeversammlung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterschaftliche Creditinstitut wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, namentlich bei Wahlen zu denjenigen Stellen, in Ansehung deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Präsentation zusteht, sowie auch bei Wahlen zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt.«

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Militair-Aushebungs-Districte betreffend.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Militair-Aushebungs-Districte betreffend. Hannover, den 13. Junius 1863.

Auf Grund der §§. 13 und 14 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius 1862 werden die Militair-Aushebungs-Districte hierdurch so festgestellt, wie das folgende Verzeichniß sie nachweiset.

Nur die nicht im Dienste stehenden Militairpflichtigen der sechs Altersclassen 1837 bis 1842 gehen unbeschränkt mit ihrem Untersuchungsbezirke an denjenigen Aushebungs-District über, welchem dieser zugetheilt ist.

Dagegen verbleiben die im Dienste stehenden Militairpflichtigen mit Einschluß der Ersatzmannschaft, so lange ihr Dienstverhältniß währt, demjenigen Bataillone, in das sie eingestellt sind. Die auf ihre Militairpflicht sich beziehenden Angelegenheiten sind gleichwohl von demjenigen Districts-Commissariate zu besorgen, unter welches ihr Untersuchungsbezirk nach dem Verzeichnisse fällt.

Erst mit dem 1. October 1863 tritt diese Districtseintheilung in Wirksamkeit und hört die Districtseintheilung, wie solche durch die Bekanntmachung vom 30. Julius 1859 (Gesetzsammlung I. Abtheilung Seite 749) bestimmt wurde, auf.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1863.]

Digitized by Google

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 13. Junius 1863.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Verzeichniß

der Militair-Aushebungs-Districte.

1stes Bataillon 2ten Infanterie-Regiments zu Celle.

(Districts-Commissariat zu Burgdorf, während der Contingentseinstellung einschließlich der Umstellungszeit zu Celle. — Einstellungsort Celle.)

Landdrostei Lüneburg.

Stadt: Lüneburg.

Ämter: Ahlden, Burgdorf mit der Stadt Burgdorf, Burgwedel, Celle, Fallersleben, Gifhorn mit der Stadt Gifhorn, Meinersen.

Aus dem Landdrosteibezirke Hannover.

Amt: Neustadt a. R. mit den Städten Neustadt a. R. und Wunstorf.

2tes Bataillon 2ten Infanterie-Regiments zu Celle.

(Districts-Commissariat zu Bothmer, Amts Ahlden. — Einstellungsort Verden.)

Landdrostei Hannover.

Ämter: Bruchhausen, Freudenberg, Sulingen, Syke.

Aus dem Landdrosteibezirke Stade.

Stadt: Verden.

Ämter: Achim, Rotenburg, Verden.

Digitized by Google

1stes Bataillon 3ten Infanterie-Regiments zu Einbeck.

(Districts-Commiſſariat zu Heinſen, Amts Lauenſtein, während der Contingentseinſtellung am Einſtellungsorte und während der Umſtellungszeit in Einbeck. — Einſtellungsort Nienburg.)

Landdroſtei Hannover.

Städte: Hannover, Nienburg.
Ämter: Hoya, Nienburg, Stolzenau, Uchte.

2tes Bataillon 3ten Infanterie-Regiments zu Northeim.

(Diſtricts-Commiſſariat zu Hildesheim. — Einſtellungsort Northeim.)

Landdroſtei Hildesheim.

Städte: Hildesheim, Peine.
Ämter: Hildesheim, Marienburg, Peine.

Aus dem Landdroſteibezirke Hannover.

Ämter: Calenberg mit den Städten Eldagſen und Pattenſen, Hannover, Linden.

1stes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments zu Stade.

(Diſtricts-Commiſſariat zu Stade. — Einſtellungsort Stade.)

Landdroſtei Stade.

Ämter: Blumenthal, Bremervörde mit der Stadt Bremervörde, Dorum, Hagen, Lehe, Neuhaus a. d. O., Oſterholz, Otterndorf mit der Stadt Otterndorf.

2tes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments zu Stade.

(Diſtricts-Commiſſariat zu Stade. — Einſtellungsort Stade.)

Landdroſtei Stade.

Stadt: Buxtehude.
Ämter: Freiburg, Harſefeld, Himmelpforten, Jork, Lilienthal, Oſten, Zeven.

Aus dem Landdroſteibezirke Lüneburg.

Stadt: Harburg.

Digitized by Google

1stes Bataillon 5ten Infanterie-Regiments zu Lüneburg.

(Districts-Commissariat zu Lüneburg. — Einstellungsort Lüneburg.)

Landdrostei Lüneburg.

Stadt: Uelzen.

Ämter: Bleckede, Dannenberg mit der Stadt Dannenberg, Gartow, Isenhagen, Lüchow mit der Stadt Lüchow, Medingen, Neuhaus i/L., Oldenstadt.

2tes Bataillon 5ten Infanterie-Regiments zu Lüneburg.

(Districts-Commissariat zu Lüneburg. — Einstellungsort Lüneburg.)

Landdrostei Lüneburg.

Stadt: Celle.

Ämter: Bergen, Fallingbostel, Harburg, Lüneburg, Soltau, Tostedt, Winsen a. d. L. mit der Stadt Winsen.

Aus dem Landdrosteibezirke Stade.

Stadt: Stade.

1stes Bataillon 6ten Infanterie-Regiments zu Hannover.

(Districts-Commissariat zu Aurich. — Einstellungsort Emden.)

Landdrostei Aurich.

Städte: Aurich, Leer, Norden.

Ämter: Aurich, Berum, Esens mit der Stadt Esens, Leer, Wittmund.

2tes Bataillon 6ten Infanterie-Regiments zu Hannover.

(Districts-Commissariat zu Linden bei Hannover. — Einstellungsort Lingen.)

Landdrostei Aurich.

Stadt: Emden.

Ämter: Emden, Stickhausen, Weener.

Aus dem Landdrosteibezirke Osnabrück.

Städte: Osnabrück, Papenburg.

Ämter: Haselünne, Hümmling.

Digitized by Google

1stes Bataillon 7ten Infanterie-Regiments zu Osnabrück.

(Districts-Commissariat zu Sögeln, Amts Vörden. — Einstellungsort Osnabrück.)

Landdrostei Osnabrück.

Ämter: Aschendorf, Bentheim, Bersenbrück mit der Stadt Quackenbrück, Freren, Fürstenau, Meppen, Neuenhaus, Vörden.

2tes Bataillon 7ten Infanterie-Regiments zu Osnabrück.

(Districts-Commissariat zu Osnabrück. — Einstellungsort Osnabrück.)

Landdrostei Osnabrück.

Ämter: Grönenberg mit der Stadt Melle, Iburg, Lingen mit der Stadt Lingen, Osnabrück, Wittlage.

Aus dem Landdrosteibezirke Hannover.

Amt: Diepholz.

1stes Jäger-Bataillon zu Goslar.

(Districts-Commissariat zu Goslar. — Einstellungsort Goslar.)

Landdrostei Hildesheim.

Städte: Einbeck, Northeim, Osterode.

Ämter: Einbeck, Hohnstein, Liebenburg, Northeim mit der Stadt Moringen, Osterode, Wöltingerode.

Aus dem Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal.

Ämter: Elbingerode, Zellerfeld.

2tes Jäger-Bataillon zu Hildesheim.

(Districts-Commissariat zu Hameln. — Einstellungsort Hildesheim.)

Landdrostei Hannover.

Stadt: Hameln.

Ämter: Hameln, Lauenstein, Polle mit der Stadt Bodenwerder, Springe mit der Stadt Münder, Wennigsen.

Aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim.

Ämter: Alfeld, Bockenem, Gronau.

Digitized by Google

3tes Jäger-Bataillon zu Hannover.

(Districts-Commiſſariat zu Göttingen. — Einſtellungsort Göttingen.)

Landdroſtei Hildesheim.

Städte: Duderſtadt, Göttingen, Goslar, Münden.
Ämter: Gieboldehauſen, Göttingen, Herzberg, Münden, Reinhauſen, Uslar.

Rekrutenbeeidigungs-Commiſſionen.

Mit der Beeidigung der Rekruten ſind beauftragt: die Ämter Aurich, Celle, Einbeck, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Hoya, Lingen, Lüneburg, Münden, Nienburg, Northeim, Osnabrück, Verden; die Magiſtrate der Städte Goslar, Stade, Wunſtorf.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Landstraßen.

(54.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Landstraßen.** Hannover, den 15. Junius 1863.

Zur Ausführung der Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851 und 13. März 1855 erlassen Wir über die Verwaltung der Landstraßen, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 13. April 1855, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, die folgenden Vorschriften:

1. Behörden und Baupersonal.

§. 1.

Die Verwaltung der Landstraßen erfolgt, unter Unserer Oberaufsicht und Leitung der Landdrostei, durch die Obrigkeit und Wegbau-Inspection des Bezirks.

Die Hülfstechniker der Wegbau-Inspection stehen auch in Ansehung des Landstraßenbaues unter Aufsicht und Leitung der Inspection und erhalten die näheren Anweisungen von dieser. Der unmittelbare Geschäftsverkehr des Hülfstechnikers mit der Obrigkeit und die Mitaufsicht derselben ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Landdrostei kann ausnahmsweise andere geeignete Techniker mit besonderen Aufträgen versehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 25. Junius 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Zur Aufsicht über die vollendeten und im Neubau begriffenen Landstraßen sind, soweit dazu nicht Wegbau-Aufseher verwandt werden können, mit Genehmigung der Landdrostei von der Obrigkeit auf den Vorschlag der Wegbau-Inspection Aufseher anzunehmen. Die von der Landdrostei festzustellende Vergütung erfolgt aus den Mitteln des Wegeverbandes.

Die Vertretung des Wegeverbandes ist sowohl über die Person des anzunehmenden Aufsehers als die demselben zu gewährende Vergütung zu hören. (§. 10. Ziffer 2.)

Der Landstraßen-Aufseher steht unter der Obrigkeit und Wegbau-Inspection. Die näheren Verhältnisse bestimmt die besondere Geschäftsanweisung für denselben.

§. 3.

Zur Wartung der als Steinbahn, soweit nöthig auch der als Erdbahn ausgebaueten Landstraßen sind nach näherer Anweisung der Landdrostei von der Wegbau-Inspection im Einvernehmen mit der Obrigkeit Wärter anzunehmen.

Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und 3 kommen sinngemäß auch für den Landstraßenwärter zur Anwendung.

§. 4.

Selbstständige Städte, welche geeignete technische Angestellte haben, können von der Mitwirkung der Wegbau-Inspection und deren Untergebenen (§§. 2 und 3) entbunden werden.

Die Ertheilung besonderer Aufträge an andere geeignete Techniker als die der Stadt durch die Landdrostei (§. 1 Absatz 3) wird durch diese Entbindung nicht ausgeschlossen.

2. Mitwirkung des Wegeverbandes.

§. 5.

Die Vertretung des Wegeverbandes hat theils selbst, theils durch den von ihr zu bestellenden Ausschuß bei Verwaltung der Landstraßen mitzuwirken.

Die Vertretung selbst hat zu handeln, soweit nicht der Ausschuß

1) von der Vertretung innerhalb der Befugniß hierzu (§. 10 Ziffer 1 am Ende) mit Auftrag versehen ist, oder er
2) nach Maßgabe der §§. 12 ff. eintreten soll.

Erachtet die Obrigkeit in den zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörigen Angelegenheiten, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes oder aus sonstigen Gründen, die Mitwirkung der Vertretung des Wegeverbandes anstatt der des Ausschusses für nöthig, so ist diese zu bewirken.

Die von dem Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Handlungen berechtigen und verpflichten den Wegeverband gleichwie die Handlungen der Vertretung desselben.

Digitized by Google

§. 6.

Die Vertretung des Wegeverbandes (§. 31 des Gesetzes vom 28. Julius 1851) besteht:

1) bei den Verbänden der Amtsbezirke aus der Amtsversammlung;
2) bei den Verbänden der städtischen Bezirke aus dem Magistrate und dem Bürgervorsteher-Collegium;
3) bei Verbänden aus zusammengelegten oder getheilten obrigkeitlichen Bezirken aus den von der Landdrostei, sofern jedoch der Verband mehreren Landdrosteibezirken angehört, aus den von Uns zu bestimmenden Mitgliedern der gesetzlichen Vertretung.

§. 7.

Der Ausschuß der Vertretung des Wegeverbandes ist von dieser aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Anzahl der zu erwählenden Mitglieder soll nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 sein. Ausnahmen kann mit Genehmigung der Landdrostei die Vertretung des Wegeverbandes beschließen.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt einzeln in einer zur Vornahme der Wahl zu berufenden Versammlung der Vertretung durch die Erschienenen.

Als erwählt gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen hat, auch wenn diese die Hälfte der überhaupt abgegebenen nicht überschreiten. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch dann keine Stimmenmehrheit erlangt, so entscheidet das Loos.

Zugleich ist auf die Wahl von Ersatzmännern in geeigneter Anzahl Bedacht zu nehmen und die Reihenfolge des Eintritts festzustellen. Die Wahl der Ersatzmänner geschieht in gleicher Weise wie die der Mitglieder des Ausschusses. Die Wahl mehrerer Ausschußmitglieder beziehungsweise Ersatzmänner aus derselben Gemeinde ist unstatthaft.

§. 8.

Die Wahl zum Ausschußmitgliede oder Ersatzmanne kann nur aus dringenden und zu bescheinigenden Gründen abgelehnt werden. Über die Zulänglichkeit des Ablehnungsgrundes entscheidet die Obrigkeit.

Das Amt des Ausschußmitgliedes dauert 3 Jahre, sofern nicht mit Genehmigung der Landdrostei von der Vertretung des Wegeverbandes ein Anderes bestimmt ist, oder das Amt nicht früher aus von der Obrigkeit für genügend erachteten Gründen niedergelegt wird.

Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf angemessene, vom Wegeverbande mit Genehmigung der Landdrostei zu bestimmende Vergütung für Mühewaltung und baare Auslagen.

§. 9.

Für den Zusammentritt und die Verhandlung der Vertretung des Wegeverbandes kommen

Digitized by Google

die Vorschriften für den Zusammentritt und die Verhandlung der Amtsversammlung (§§. 19—26 des Gesetzes vom 28. April 1859) sinngemäß zur Anwendung.

Der Ausschuß wird von der Obrigkeit berufen. Sie hat die Verhandlungen desselben zu leiten.

Die Beschlußfassung des Ausschusses erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Dieselbe erfordert die Theilnahme von mindestens 3 Mitgliedern oder Ersatzmännern.

§. 10.

Der Vertretung des Wegeverbandes steht, unbeschadet der Bestimmung des §. 5, Abs. 2, zu:

1) die Wahrnehmung der derselben gesetzlich zukommenden Befugnisse, im Besonderen:

a. die Zustimmung

zur Aufnahme neuer Landstraßen zur Last des Verbandes,

zur Zusammenlegung verschiedener obrigkeitlicher Bezirke zu einem Wegeverbande,

zur Einführung neuer Weggeldhebungen für Landstraßen des Verbandes,

(§§. 3, 4 und 6 der Verordnung vom 13. März 1855, betr. die Ausführung der Wegegesetze vom 28. Julius 1851 und 13. März 1855);

b. die Beschlußnahme

über die Jahresbeiträge der Verbandseingesessenen (Umlagen), die Aufnahme von Anlehen zur Last des Verbandes und deren Tilgung,

über etwaige Beschränkung des Rechts zur Abdienung der Beiträge,

über die der Abdienung zum Grunde zu legenden Preise,

(§§. 31, 33, 35, 39 und 40 des Wegegesetzes vom 28. Julius 1851);

c. die Erklärung

über die Entfernung einer Landstraße aus der Classe dieser Straßen (§. 14 des Gesetzes vom 28. Julius 1851),

über die Erhöhung der Verbandsumlagen benachbarter Verbände (§. 32 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 und §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 13. März 1855),

über die Ermäßigung von Verbandsumlagen (§. 38 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 und §. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 13. März 1855),

über die Heranziehung Nichtangehöriger des Verbandes zur außerordentlichen Landstraßenpflicht (§. 42 des Gesetzes vom 28. Julius 1851);

d. die rechtliche Vertretung

des Wegeverbandes vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§. 81 des Gesetzes vom 28. Julius 1851).

Digitized by Google

Der Vertretung des Wegeverbandes soll, unbeschadet der Bestimmung des §. 5 Abs. 2, außerdem zustehen (§. 80 des Gesetzes vom 28. Julius 1851):

2) die §. 12 u. ff. bezeichnete Mitwirkung
   a. bei Feststellung des allgemeinen Neubauplans (§. 12),
   b. bei Bestimmung der im Rechnungsjahre auszuführenden Bauten (§. 15),
   c. bei Ausführung der für das Rechnungsjahr beschlossenen Bauarbeiten (§. 17),
   d. bei Annahme der Aufseher und Wärter und Feststellung ihrer Bezahlung, §§. 2 und 3, desgl. bei Annahme der Weggelderheber und des Rechnungsführers, sowie bei Bestimmung der denselben zu gewährenden Vergütung und der von ihnen zu bestellenden Sicherheit (§§. 20 und 23),
   e. bei Abnahme der jährlichen Rechnung (§. 26),
   f. bei Erhebung und Niederlegung von Rechtsstreitigkeiten,
3) sowie die Verfügung über das Vermögen des Wegeverbandes, über das unbewegliche mit Genehmigung der Landdrostei. (§. 18.)

§. 11.

Jedem Mitgliede der Vertretung des Wegeverbandes steht zu, von den Verhandlungen des Ausschusses durch Einsicht der Acten, Bau- und Kostenanschläge, Karten und Zeichnungen jederzeit Kenntniß zu nehmen, soweit solches ohne Störung der Geschäfte desselben geschehen kann.

3. Baubetrieb.

§. 12.

Kommt der erste Angriff des Neubaues einer etatmäßigen Landstraße in Frage, so ist zunächst das zur Feststellung des allgemeinen Bauplans Erforderliche nach näherer Anweisung der Landdrostei von der Obrigkeit und Wegbau-Inspection unter Zuziehung des Ausschusses, nöthigenfalls unter Verhandlung mit demselben an Ort und Stelle, zu ermitteln.

Gegenstand der Verhandlung ist im Besonderen

1) die nähere nicht schon durch den Etat der Landstraßen bezeichnete Richtung der Straße,
2) die Bauart der Straße als Pflaster-, Steinschlag-, Grand- oder Erdbahn, die Ansteigung sowie die Breite derselben ꝛc.,
3) die Zeitdauer (Periode) des Ausbaues,
4) der ungefähre Kostenbedarf und die Art und Weise der Deckung desselben.

Das Ergebniß der Verhandlungen ist mit den weiter nöthigen Anträgen und einem allgemeinen Überschlage der Kosten an die Landdrostei von der Obrigkeit und der Wegbau-Inspection zur Beschlußfassung einzusenden.

Digitized by Google

Erachtet die Landdrostei die Verhältnisse für genügend ermittelt, so hat dieselbe die Erklärung der Vertretung des Wegeverbandes durch die Obrigkeit zu erfordern und danach Unsere Entschließung zu erwirken.

§. 13.

Ist von Uns der Neubau der Straße beschlossen und der allgemeine Bauplan (§. 12) festgestellt, so hat wegen Aufstellung des speciellen Bauplans und Kostenanschlags für den ganzen Straßenzug oder einzelne Abtheilungen desselben die Landdrostei die Obrigkeit und Wegbau-Inspection mit Anweisung zu versehen.

Die Pläne und Anschläge sind von der Wegbau-Inspection, unter geeigneter Mitwirkung der Obrigkeit, nöthigenfalls nach weiterer Benehmung mit dem Ausschusse, auch Verhandlung mit demselben an Ort und Stelle, anzufertigen.

§. 14.

Die Vorschriften über den Neubau von Landstraßen (§§. 12 u. 13) kommen sinngemäß auch für den Umbau und die Verlegung derselben zur Anwendung.

Als Umbau der Landstraßen gilt was in Ansehung der Landeschausseen als solcher betrachtet wird.

§. 15.

Über die in jedem einzelnen Rechnungsjahre $\left(\frac{\text{1. Julius}}{\text{1. Julius}}\right)$ vom Wegeverbande auszuführenden Landstraßenbauten (Unterhaltung, Neu- und Umbau) haben nach näherer Anweisung der Landdrostei die Obrigkeit und Wegbau-Inspection mit der Vertretung des Wegeverbandes zeitig vor Eintritt des Jahrs zur verhandeln.

Zu dem Ende sind

1) der Vertretung zur Erklärung vorzulegen:
   a. die nöthigen für das Rechnungsjahr nach den einzelnen Aufsichtsbezirken aufzustellenden Unterhaltungsanschläge,
   b. die nach Anweisung der Landdrostei (§. 13) aufgestellten speciellen Neu- bezw. Umbau-Anschläge.

   In den Unterhaltungsanschlägen (lit. a.) sind zugleich die zum Voraus verpflichteten Gemeinden und selbstständigen Besitzungen, auch in ebendenselben sowie in den Neubau- bezw. Umbau-Anschlägen die zur Abdienung geeigneten Fuhren und Handarbeiten anzugeben.

Hiernächst hat

2) die Vertretung des Wegeverbandes auf den Antrag der Obrigkeit und Wegbau-Inspection sowohl in Beziehung auf die für das Rechnungsjahr auszuführenden Landstraßenbauten (Unterhaltungs-, Neu- und Umbauten), als über die sonst in Betracht kommenden Angelegenheiten die nöthigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben. (§. 10 Ziffer 1 und 2.)

Digitized by Google

Namentlich ist zu beschließen:

a. über die für das Rechnungsjahr auszuführenden Bauarbeiten (Unterhaltung, Neu- und Umbau), Bewilligung der Umlagen, Aufnahme von Anlehen, Verwendung der Weggeldaufkünfte, Beihülfe ꝛc.;
b. über die etwaige Beschränkung des Rechts zur Abdienung der Beiträge;
c. über die Feststellung der der Abdienung zum Grunde zu legenden Preise.

Die Beschlüsse nach lit. a. — c. bedürfen die Genehmigung der Landdrostei.

§. 16.

Das Ergebniß der Verhandlungen ist mit sämmtlichen Acten, Bau- und Kosten-Anschlägen ꝛc. der Landdrostei ungesäumt von der Obrigkeit und Wegbau-Inspection mittelst gemeinschaftlichen Berichts zur Beschlußnahme vorzulegen.

Den Verhandlungen sind beizufügen:

1) Auszüge aus den Neu- und Umbau-Anschlägen über die für das Rechnungsjahr nach dem Beschlusse der Vertretung auszuführenden Bauten (Verwendungs-Anschläge);
2) eine Übersicht der von dem Wegeverbande für das Jahr zu bestreitenden Ausgaben und der dazu verfügbaren Mittel.

In den Ziff. 1 bezeichneten Verwendungsanschlägen sind zugleich die zum Neubau vorauspflichtigen Gemeinden und selbstständigen Besitzungen anzugeben.

§. 17.

Sind von der Landdrostei die von den Wegeverbänden des Verwaltungsbezirks je für das kommende Rechnungsjahr auszuführenden Landstraßenbauten festgestellt und ist Unsere Beschlußnahme über die Bauten sowie über die zu bewilligenden Beihülfen erwirkt, so hat die Landdrostei wegen Ausführung der genehmigten Bauten die Obrigkeit und Wegbau-Inspection mit Anweisung zu versehen.

§. 18.

Die Ausführung der genehmigten Bauten erfolgt durch die Wegbau-Inspection unter geeigneter Mitwirkung der Obrigkeit.

Dem Ausschusse der Vertretung des Wegeverbandes steht dabei zu:

a. von der Bauausführung im Einzelnen Kenntniß zu nehmen und Anträge in Beziehung auf dieselbe, z. B. wegen größerer Ausverdingungen, zu stellen;
b. bei Zwangsenteignungen über die im Wege des Vergleichs zu gewährende Entschädigung zu beschließen;
c. bei öffentlichen Ausverdingungen von Lieferungen und Arbeiten den Zuschlag zu ertheilen, jedoch nur im Falle der Anwesenheit im Verdingungstermine und mit Vorbehalt der Genehmigung der Obrigkeit und Wegbau-Inspection;

Digitized by Google

d. bei Ausverdingungen unter der Hand die höchſtens zu gewährende Vergütung zu beſtimmen, inſoweit der Gegenſtand der einzelnen Ausverdingung die Summe von 100 ℛ im Anſchlage überſteigt, übrigens unter gleichem Vorbehalte (lit. e);

e. über die Bauzeiten überhaupt, namentlich auch über die Zeit der Ableiſtung der ſtatt baarer Beiträge übernommenen Fuhren und Handarbeiten, Erklärung abzugeben;

f. bei Anordnung einſtweiliger Vorkehrungen (Interimsanlagen), zur Verhütung oder Beſeitigung von Verkehrsſtörungen in Folge von Bauten gehört zu werden;

g. die Veräußerung des beweglichen Vermögens des Wegeverbandes (§. 10 Ziffer 3).

§. 19.

Ausnahmsweiſe können in Betreff der Bauausführung von Uns in geeigneten Fällen dem Ausſchuſſe auf den Antrag der Vertretung des Wegeverbandes weitere als die §. 18 bezeichneten Zuſtändigkeiten beigelegt werden, unbeſchadet der geſetzlichen Aufſicht der Wegebehörden (§. 80 des Wegegeſetzes).

Namentlich kann unter dieſer Beſchränkung dem Ausſchuſſe die ſelbſtſtändige Ausführung der genehmigten Bauten für den Fall überlaſſen werden, daß der Wegeverband erheblich größere als die geſetzlich zu fordernden Leiſtungen übernimmt, und ſowohl die Vertretung als der Ausſchuß die von Uns zur Sicherſtellung gehöriger Ausführung der Bauten feſtzuſtellenden Bedingungen eingeht.

4. Weggeldhebung und Wegepolizei.

§. 20.

Anträge des Wegeverbandes auf Bewilligung von Weggelderhebung auf Landſtraßen (§. 6 der Verordnung vom 13. März 1855, betreffend die Ausführung der Wegegeſetze vom 28. Julius 1851 und 13. März 1855, Bekanntmachung vom 20. April 1855 über die Weggelderhebung auf Landſtraßen) ſind von der Obrigkeit und Wegbau-Inſpection der Landdroſtei zur Beſchlußfaſſung vorzulegen.

Iſt die Erhebung bewilligt, ſo hat die Vertretung des Wegeverbandes unter Mitwirkung und Genehmigung der Obrigkeit einen Erheber vertragsmäßig anzunehmen, auch deſſen Bezahlung und Sicherheitsleiſtung feſtzuſtellen. Weitere Ausführungsvorſchriften ertheilt die Landdroſtei.

§. 21.

Die Obrigkeit führt unter geeigneter Mitwirkung der Wegbau-Inſpection die Aufſicht über den Dienſt des Erhebers.

Die Wegbau-Inſpection hat mindeſtens vierteljährlich die Hebung nachzuſehen.

Digitized by Google

§. 22.

Zur Sicherung der Weggeldhebung und Wegepolizei auf den Landstraßen sind von der Landdrostei, soweit nöthig nach Einholung Unserer Entschließung, die erforderlichen Anordnungen auf den Antrag der Obrigkeit und Wegbau-Inspection nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (§§. 73—77 des Gesetzes vom 28. Julius 1851) zu treffen.

5. Rechnungswesen.

§. 23.

Über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Wegeverbandes ist eine besondere Casse und fortlaufende Rechnung zu führen. Die Cassen- und Rechnungsführung geschieht unter Leitung und Aufsicht der Obrigkeit durch einen besonderen von der Vertretung des Wegeverbandes mit Genehmigung der Obrigkeit zu bestellenden und zu beeidigenden Rechnungsführer. Die dem Rechnungsführer aus den Mitteln des Wegeverbandes zu gewährende Vergütung, sowie die von demselben zu bestellende Sicherheit ist von der Vertretung mit Genehmigung der Landdrostei festzustellen.

§. 24.

Der Rechnungsführer darf nur auf Grund obrigkeitlicher Anweisung Gelder für die Wegecasse erheben und Ausgaben aus derselben bestreiten.

§. 25.

Bauausgaben können von der Obrigkeit auf die Wegecasse nur auf Grund der von der Wegbau-Inspection als richtig bezeugten Zahlrollen angewiesen werden.

Die Landdrostei hat die sonst erforderlichen Vorschriften über das Rechnungs- und Zahlungswesen zu treffen.

§. 26.

Die Rechnung ist binnen der ersten drei Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs vom Rechnungsführer der Obrigkeit vorzulegen. Die Obrigkeit hat die Rechnung unter Zuziehung des Ausschusses zu prüfen, dieselbe der Vertretung des Wegeverbandes zur Abgabe von Erinnerungen vorzulegen und spätestens 6 Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs an die Landdrostei zur Schlußprüfung einzusenden.

Die Landdrostei hat Uns über die für das abgelaufene Rechnungsjahr ihr überwiesenen Landstraßenmittel bis zum 1. Mai des nächstfolgenden Jahrs Rechnung abzulegen.

Digitized by Google

Schluß.

§. 27.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Wirksamkeit. Jedoch bleibt die Bekanntmachung vom 13. April 1855 insoweit in Kraft, als Verhältnisse nach Maßgabe derselben bereits vor dem 1. Julius d. J. erledigt oder doch wesentlich vorbereitet sind.

Zweifel hierüber entscheidet die Landdrostei.

Hannover, den 15. Junius 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der nach Belgien beſtimmten aus den Zollvereinsſtaaten ſtammenden Waaren.

— betreffend Veränderungen in Beziehung auf die Elbſchifffahrts-Manifeſte-Beglaubigungs-Behörden.

(55.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Behandlung der nach Belgien beſtimmten aus den Zollvereinsſtaaten ſtammenden Waaren.** Hannover, den 27. Junius 1863.

In Folge einer mit Belgien getroffenen Vereinbarung wird Belgien, ſo lange im Zollvereine, vorbehältlich der in Wirkſamkeit ſtehenden Verträge, die aus Belgien ſtammenden Waaren gleich den Erzeugniſſen der meiſtbegünſtigten Nation behandelt werden, den aus den Zollvereinsſtaaten ſtammenden oder dorthin beſtimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden laſſen, deren auf Grund des Belgiſch-Großbritanniſchen Vertrags vom 23. Julius 1862 die aus Großbritannien ſtammenden oder dorthin beſtimmten Waaren genießen oder genießen werden.

Dieſe Behandlung, welche ſich auch auf den Wein erſtrecken wird, ſoll nur rückſichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermaſſe und altes, getheertes oder ungetheertes Tauwerk bezüglichen neuen Tarifbeſtimmungen eine Ausnahme erleiden.

Inſoweit durch die vorſtehende Verabredung für gewiſſe aus den Zollvereinsſtaaten ſtammende Waaren eine begünſtigte Behandlung begründet iſt, muß bei der Einfuhr dieſer Waaren dem Belgiſchen Zollamte deren Urſprung nachgewieſen werden und zwar durch Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Verſendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorſtande der zuſtändigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Beſcheinigung, oder einer von dem in dem Verſendungsorte oder Verſchiffungshafen reſidirenden Belgiſchen Conſul oder Conſular-Agenten ausgefertigten Beſcheinigung.

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Junius 1863.]

Digitized by Google

Wir bringen dieſe Verabredung, welche mit dem 1. k. M. in Kraft treten wird, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zuſtändige Zoll- oder Steuerbehörde, welche das in der Verabredung erwähnte Urſprungszeugniß auszuſtellen hat, dasjenige Zoll- oder Steueramt — Hauptzollamt, Hauptſteueramt, Nebenzollamt, Steueramt — iſt, aus deſſen Bezirk die Verſendung erfolgt.

Hannover, den 27. Junius 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

(56.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Waſſerzölle, betreffend Veränderungen in Beziehung auf die Elbſchifffahrts-Manifeſte-Beglaubigungs-Behörden.** Hannover, den 26. Junius 1863.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels werden die gegenwärtig an der Ober-Elbe im Königreiche Hannover beſtehenden Behörden zur Beglaubigung und Sammlung von Elbſchifffahrts-Manifeſten, unter Beſeitigung der Bekanntmachung Königlicher Cammer vom 14. Februar 1822, hierdurch vom 1. k. M. ab aufgehoben.

Dagegen wird vom nämlichen Tage an, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Ober-Zoll-Collegium, die Beglaubigung der Namensunterſchrift des Schiffsführers und die Aufbewahrung der Manifeſte in Gemäßheit des Artikels 21 der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Junius 1821 und des §. 32 der Additional-Acte übertragen:

zu	Harburg	dem dortigen	Hauptzollamte,
»	Lüneburg	» »	Hauptſteueramte,
»	Winſen a. d. L.	» »	Steueramte,
»	Bleckede	» »	Nebenzollamte I.,
»	Darchau	» »	Nebenzollamte II.,
»	Hitzacker	» »	Hauptzollamte,
»	Gorleben	» »	Nebenzollamte II.,
»	Schnackenburg	» »	Nebenzollamte I.

Hannover, den 26. Junius 1863.

Königliche General-Direction der Waſſerzölle.

Malchus.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.
— betreffend die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt.
— betreffend die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.

(57.) **Gesetz, betreffend die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.** Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen über die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen durch das Gesetz vom 17. Junius v. J. verändert eingerichteten Brandversicherungsanstalt mit Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen und Lüneburgschen Provinziallandschaften das folgende Gesetz:

§. 1.

Die bisherige Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsnstalt bleibt in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. April 1851 auch nach dem Eintritte des Gesetzes vom 17. Junius v. J., die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betreffend, in Kraft, insoweit nicht darin Abänderungen durch die Vorschriften der §§. 2 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes getroffen sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. Julius 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Das Gesetz vom 17. Junius v. J., betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt, kommt vom Eintritt seiner Wirksamkeit an auch für das Fürstenthum Lüneburg und die zubehörigen Landestheile zur Anwendung.

Von demselben Zeitpuncte an treten die bisherigen Vorschriften für die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt, §. 76 des obigen Gesetzes, auch für das Fürstenthum Lüneburg und die zubehörigen Landestheile außer Kraft.

§. 3.

Dem engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft als der bisherigen Brandcassen-Direction (§. 5 des Gesetzes vom 4. April 1851) treten behuf Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach §§. 3 und 4 des Gesetzes über die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt vom 17. Junius v. J. nach wie vor zwei Mitglieder der Lüneburgschen Provinziallandschaft hinzu.

§. 4.

Der Anschluß anderer Landestheile an die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt auf verfassungsmäßigem Wege (§. 1 des Gesetzes über dieselbe vom 17. Junius v. J.) bedarf der Zustimmung der Lüneburgschen Provinziallandschaft nicht.

§. 5.

Die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt ist unkündbar bis zum 1. Julius 1873.

Vom 1. Julius 1873 an ist sowohl die Calenberg-Grubenhagensche wie die Lüneburgsche Provinziallandschaft befugt, die Vereinigung zu kündigen.

Die Kündigung muß jedoch vor dem 1. Julius 1871 erfolgt sein.

Hat die Kündigung vor diesem Tage nicht stattgehabt, so besteht die Vereinigung auf 10 Jahre abermals fort. Soll alsdann die Vereinigung aufgehoben werden, so ist dieselbe spätestens 2 Jahre vor dem Ablaufe der letztgedachten 10 Jahre zu kündigen.

In gleicher Weise besteht die Vereinigung weiter fort, so lange nicht von der zweijährigen Kündigung je des 10jährigen Zeitraums Gebrauch gemacht ist.

Die beim Ablaufe der zeitig gekündigten Vereinigung bestehenden Versicherungen der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt aus dem Fürstenthume Lüneburg und den zubehörigen Landestheilen erlöschen mit jenem Ablaufe ohne Weiteres, unbeschadet wohlerworbener Rechte.

§. 6.

Die Auseinandersetzung wegen des Reservefonds bleibt für den Fall der Beendigung der Vereinigung der besonderen Vereinbarung unter der Calenbergschen und Lüneburgschen Landschaft vorbehalten.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Nöthige zu verfügen.

Digitized by Google

Wir behalten Uns vor, den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

(58.) Gesetz, betreffend die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt.

Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Inhalt.

Abschnitt I.	Allgemeines		§§. 1—10.
» II.	Versicherung		» 11—27.
» III.	Brandcassenbeitrag		» 28—49.
	1. Allgemeines	§. 28.	
	2. Ordentlicher Beitrag	§§. 29—48.	
	A. Grundsätze	» 29—43.	
	B. Ermittelung der den Prämiensatz bestimmenden Verhältnisse	» 44 u. 45.	
	C. Feststellung und Erhebung des Beitrags	» 46—48.	
	3. Außerordentlicher Beitrag	§. 49.	
» IV.	Brandentschädigung		» 50—67.
	1. Grundsätze	§§. 50 u. 51.	
	2. Feststellung	» 52—57.	
	3. Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder	» 58—64.	
	4. Verhältniß der Pfandgläubiger	» 65—67.	
» V.	Sonstige Leistungen der Anstalt		» 68—73.
» VI.	Schlußbestimmungen		» 74—77.
	Versicherung außerhalb Gebiets	§. 74.	
	Übergangsvorschriften	§§. 75 u. 76.	
	Schluß	§. 77.	

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da eine veränderte Einrichtung der Hildesheimischen Brandversicherungsanstalt sich als erforderlich herausgestellt hat, so erlassen Wir dieserhalb mit Zustimmung Unserer getreuen Provinziallandschaft für das Fürstenthum Hildesheim das nachfolgende Gesetz.

Abschnitt I.

Allgemeines.

§. 1.

Für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar besteht eine öffentliche Brandversicherungsanstalt.

Andere Landestheile können dem Gebiete der Anstalt auf verfassungsmäßigem Wege angeschlossen werden.

Die Anstalt bezweckt gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

Dieselbe kann unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das Versicherungswesen übernommene Versicherungen durch Rückversicherung decken.

§. 2.

Der Anstalt steht juristische Persönlichkeit zu.

Sie hat ihren Sitz zu Hildesheim.

§. 3.

Die Leitung und Vertretung der Anstalt hat unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern der engere Ausschuß der Hildesheimschen Landschaft.

Werden andere Landestheile dem Gebiete der Anstalt angeschlossen, so treten dieserhalb für dieselben dem engeren Ausschusse Mitglieder der betreffenden Provinziallandschaften nach näher zu treffender gesetzlicher Bestimmung hinzu.

Die unmittelbare Verwaltung, soweit sie nicht dem engeren Ausschusse zusteht (§. 4), führt, unter Mitwirkung der Landesbehörden, nach Vorschrift dieses Gesetzes, die Direction.

Die Direction besteht aus dem Director und dem nöthigen Hülfspersonal.

Gegen die Verfügungen der Direction findet Berufung an den engeren Ausschuß Statt. Gegen die Verfügungen des engeren Ausschusses findet Berufung an Unser Ministerium des Innern nur dann Statt, wenn dieselben betreffen:

Digitized by Google

1) disciplinarische Verfügungen nach §. 4 Ziff. 1;

2) die Verpflichtung der Anstalt zur Versicherung nach §. 11 Abs. 1, sowie Absatz 2 und 5, insofern Gebäude in Rede stehen, zu deren Versicherung die Anstalt verpflichtet ist, und nach §. 13;

3) die Beitragspflicht nach den §§. 45, 46, 49.

Alle Berufungen gegen Verfügungen der Direction oder des engeren Ausschusses sind binnen vierwöchiger unerstreckbarer Frist, angerechnet vom Tage der Bekanntmachung beziehungsweise der Eröffnung, bei Strafe des Ausschlusses, bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, anzubringen und zu rechtfertigen. Berufungen, welche die Beitragspflicht betreffen, hemmen das weitere Verfahren nicht.

§. 4.

Dem engeren Ausschusse steht im Besonderen zu

1) die Anstellung, Annahme und Entlassung des Directors und des Hülfspersonals, sowie die Disciplinargewalt über dieselben;
2) die Bewilligung der Gehalte, Vergütungen und etwaiger Ruhegehalte des Directors und Hülfspersonals innerhalb des festgesetzten Regulativs;
3) die Ertheilung von Geschäftsanweisungen für dieselben;
4) die Entscheidung von Beschwerden über die Verfügungen der Direction oder über deren Geschäftsführung;
5) die Feststellung von Bestimmungen, unter welchen Versicherungsverträge mit einzelnen Gebäude-Eigenthümern aus Landestheilen, die nicht zum Gebiete der Anstalt gehören, zugelassen werden können (§. 74);
6) die Genehmigung von Rückversicherungsverträgen (§. 1);
7) die Abänderung des Maximalbetrags des Betriebsfonds (§. 5);
8) die Verwaltung des Reservefonds (§. 6);
9) die Aufnahme zeitweiliger Anleihen (§. 7);
10) die Abnahme der jährlichen Rechnungen (§. 7);
11) die Abänderung des Rechnungsjahrs (§. 7);
12) die Abänderung der Maximalbeträge von Versicherungssummen (§. 13);
13) die Abänderung der Bestimmungen über den Prämiensatz (§. 43);
14) die Herabsetzung der Prämiensätze (§. 43);
15) die Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge (§. 49);
16) die Ertheilung der Dispensation von der Verwendung der Brandentschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes (§. 59);
17) die Bewilligung nicht feststehender Ausgaben zu feuerpolizeilichen Zwecken (§. 72);
18) die Erhöhung der Schätzervergütungen (§. 73);

Digitized by Google

Die Beschlüsse des engeren Ausschusses über die Anstellung und Entlassung des Directors (Ziff. 1), über Abänderung des Maximalbetrags des Betriebsfonds, des Rechnungsjahrs, der Maximalbeträge von Versicherungssummen und der Bestimmungen über den Prämiensatz (Ziff. 7, 11, 12 und 13), sowie über die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge (Ziff. 15) bedürfen die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, diese letzteren (Ziff. 15) auch die der Provinziallandschaft.

Die Gehalte und fortlaufenden Vergütungen des Directors und des Hülfspersonals, desgleichen die sonstigen fortlaufenden Verwaltungsausgaben mit Einschluß eines Fonds für außerordentliche Vergütungen, sind von der Landschaft mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern durch ein Regulativ festzustellen. Innerhalb der Positionen desselben steht dem engeren Ausschusse die Verwendung selbstständig zu.

Ruhegehalte und Wartegelder sind nach den dieserhalb für die Königlichen Civildiener bestehenden Verhältnissen zu bewilligen (Gesetz vom 24. Junius 1858), insofern nicht durch den Dienstvertrag andere Bestimmungen darüber getroffen sind.

Allgemeine Geschäftsanweisungen (Ziff. 3) sind vor deren Erlaß Unserm Ministerium des Innern zur Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Die Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt erfolgt aus dem Betriebsfonds.

Derselbe wird gebildet aus dem der vormaligen Hildesheimschen Brandcasse verbliebenen Betriebsfonds, soweit über denselben nicht zu anderen Zwecken vorschriftsmäßig verfügt ist, und soll unbeschadet der Vorschrift des §. 4 Ziff. 7 bis auf 1 pro mille der gesammten bei der Anstalt versicherten Summen gebracht und stets, soweit nöthig, zu diesem Betrage ergänzt werden.

Der Betriebsfonds ist aus den Mitteln der Anstalt fortwährend in dem vorschriftsmäßigen Bestande zu erhalten.

§. 6.

Die zur Einrichtung und Ergänzung des Betriebsfonds nicht erforderlichen Mittel der Anstalt bilden den Reservefonds derselben.

Die Mittel des Reservefonds sind bei inländischen Staats- und Creditcassen verzinslich zu belegen.

Die bei etwaiger Auflösung der Anstalt verbleibenden Mittel sind für Provinzialzwecke mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern durch die Provinziallandschaft zu verwenden.

§. 7.

Rücksichtlich der Verpflichtung Unserer Generalcasse zur Leistung von Vorschüssen an die Anstalt bleibt es bei dem dieserhalb in Ansehung der vormaligen Hildesheimschen Brandcasse Bestehenden.

Digitized by Google

Über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist jährlich eine Rechnung durch die Direction aufzustellen und nach erfolgter Abnahme durch den engeren Ausschuß im Auszuge zu veröffentlichen.

Von der Verwaltung und dem Bestande des Reservefonds hat der engere Ausschuß jährlich Unserm Ministerium des Innern, sowie der Provinziallandschaft Nachweisung zu geben.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. (Vergl. jedoch §. 4 Ziff. 11.)

§. 8.

Streitigkeiten

1) über die Theilnahme an der Anstalt nach Abschnitt II;
2) über Brandcassenbeiträge nach Abschnitt III;
3) über das Verfahren bei Ausmittelung des Brandschadens nach Abschnitt IV, Ziff. 2;
4) über Verwendung der Brandentschädigungsgelder zum Wiederaufbau nach Abschnitt IV, Ziff. 3;
5) über Löschungsprämien und sonstige Leistungen der Anstalt nach Abschnitt V

sind unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden zu entscheiden.

Sonstige Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung (§§. 50 und 51) an sich und dessen Umfang, verbleiben dem Rechtswege.

Ordnungsstrafen nach gegenwärtigem Gesetze erkennt die Obrigkeit.

§. 9.

Versäumniß der im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Termine und Fristen zieht den angedrohten Nachtheil ohne Weiteres nach sich.

§. 10.

Die Ansprüche der Anstalt

1) gegen Versicherte nach §. 28;
2) gegen ihre Angestellten aus dem Dienstverhältnisse;
3) gegen Mitglieder der Obrigkeiten wegen der ihnen zur Auszahlung überwiesenen Brandentschädigungsgelder;
4) gegen Erheber wegen der erhobenen Beiträge

haben die Vorzugsrechte des Fiscus.

Der engere Ausschuß und die Direction behalten Portofreiheit für alle einkommenden und abgehenden Schreiben und Acten, der engere Ausschuß jedoch nur für die als »Brandversicherungssache« bezeichneten. Absender, welche die Bezeichnung versäumen, haben der Anstalt das verausgabte Porto zu erstatten.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Versicherung.

§. 11.

Die Anstalt versichert in ihrem Gebiete belegene vollendete und unvollendete Gebäude gegen Brandschäden mit Ausschluß der Kriegsschäden. Vergl. §§. 12 und 50.

Die Versicherung des Gebäudes befaßt alle Bestandtheile und Zubehörungen desselben. Als Zubehörung gilt Alles, was mit dem Gebäude als solchem zu seinem Zwecke für die Dauer verbunden ist.

Erhält das Gebäude nach Abschluß der Versicherung neue Bestandtheile oder Zubehörungen, so ergreift die bisherige Versicherung dieselben von der Hinzufügung an ohne Weiteres.

Verliert das versicherte Gebäude Bestandtheile oder Zubehörungen durch Abbruch, Einsturz und ähnliche Anlässe, so bleibt gleichwohl die bisherige Versicherung in Kraft.

Die Ausschließung bestimmter (reeller) Bestandtheile und Zubehörungen des Gebäudes von der Versicherung ist der Regel nach unstatthaft, jedoch ist

1) sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer zur Ausschließung von Gegenständen besonderen Kunstwerths;
2) die Anstalt zur Ausschließung von Maschinen und ähnlichem Zubehör, des umgehenden Zeugs in Mühlen u. s. w.;
3) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern und massiven Keller (Souterrains), auch der Zubehörungen des Gebäudes

berechtigt. Hat das Gebäude mehrere Zubehörungen derselben Art, so muß die Ausschließung diese sämmtlich begreifen.

§. 12.

Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwerth desselben entweder zum vollen Betrage oder zu einem Procenttheile betreffen.

Dieselbe kann bei vollendeten Gebäuden nur nach dem wirklichen, bei unvollendeten auch nach dem veranschlagten Bauwerthe geschehen.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung des ordnungsmäßig festgestellten Bauwerths des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 11 Absatz 3 und §. 24), welche durch Brand, kalten Blitzschlag oder durch Maßnahmen behuf der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden). Vergl. §§. 50 und 53 Ziff. 1 und 2.

Eine Vergrößerung des Bauwerths des Gebäudes, welche nach der letzten ordnungsmäßigen Abschätzung durch Hinzufügung neuer Theile zu demselben erfolgt ist, bleibt außer Betracht.

Digitized by Google

Ist der Bauwerth des Gebäudes *nach* der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz u. s. w. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte (§. 53 Ziff. 1).

Ist ein unvollendetes Gebäude nach dem *Bauanschlage* versichert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes nachweislich hatte, jedoch höchstens zu dem Betrage des veranschlagten Bauwerths (§. 53 Ziff. 2).

§. 13.

Die Anstalt ist auf Antrag (§. 17) zur Versicherung solcher Gebäude verpflichtet, welche keinem höheren *Tarifsatze* als 90 Groschen halbjährlich unterliegen.

Hat jedoch ein Gebäude, welches zu einer Fabrik oder zu einem fabrikähnlichen Betriebe dient und einem Tarifsatze von mehr als

40 bis 60 *gr* unterliegt, einen Bauwerth von mehr als . . . 20,000 ℔,
60 - 90 incl. *gr* - - - - - - . . . 15,000 -,

so ist die Anstalt nur verpflichtet, die Versicherung bis zu dem bemerkten Betrage zu übernehmen.

Liegen mehrere zu einem Fabrik- oder fabrikartigen Betriebe gehörigen Gebäude dergestalt beisammen, daß ein jedes mindestens einem unter ihnen

a. bei harter Dachung sämmtlicher Gebäude näher als 40 Fuß,

b. bei weicher Dachung auch nur eines derselben näher als 80 Fuß ist,

so gelten dieselben als *ein* Gebäude, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche den übrigen massive Mauern ohne Öffnung zuwenden.

Hinsichtlich der diesemnach als *eins* anzusehenden Gebäude bestimmt sich der Umfang der Versicherungspflicht der Anstalt nach demjenigen unter ihnen, welches dem höchsten Tarifsatze unterliegt, sowie nach dem zusammengerechneten Bauwerthe ihrer aller.

§. 14.

Die Anstalt ist berechtigt

1) die Versicherung von Gebäuden mit höherem Tarifsatze als halbjährlich 90 Groschen, sowie die der §. 11 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände abzulehnen;
2) die übernommene Versicherung solcher Gebäude und Gegenstände zu kündigen;
3) die Versicherung der §. 13 bezeichneten Fabrik- und fabrikartigen Gebäude auf den daselbst bemerkten Betrag herabzusetzen.

Die Kündigung, beziehungsweise Herabsetzung kann jedoch nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October geschehen und muß mindestens 4 Wochen vor dem Vierteljahrstermine dem Versicherten zugestellt sein.

§. 15.

Berechtigt zur Versicherungsnahme ist der Gebäudeeigenthümer oder Nutznießer kraft erblichen dinglichen Rechts, sowie der Interimswirth und seine die Regierung führende Wittwe. Jedoch steht

Digitized by Google

demſelben die Verſicherungsnahme nur rückſichtlich desjenigen Bauwerths (§. 20) zu, welcher nach Abzug des Werths ſolcher ganz oder theilweiſe unentgeltlichen Leiſtungen zum Wiederaufbau (Lieferung von Baumaterial, Arbeit) verbleibt, zu welchen Dritte dinglich verpflichtet ſind.

Die Verſicherung des Gebäudes im Miteigenthume ſteht jedem Miteigenthümer nach ſeinem Antheile zu; ſtehen die Antheile nicht feſt, nur der Geſammtheit der Miteigenthümer.

Die Verſicherungsnahme rückſichtlich des Werths der Leiſtung, inſoweit ſie unentgeltlich erfolgen muß, ſteht dem zu ſolcher Verpflichteten zu.

§. 16.

Die Verſicherung eines in der Anſtalt zum vollen Bauwerthe verſicherten Gebäudes in anderen Anſtalten iſt verboten.

Hat der Verſicherungsnehmer Theile des Gebäudes, Zubehörungen deſſelben oder Procenttheile des Bauwerths von der Verſicherung ausgenommen (§. 11 Ziff. 1 und 3 und §. 12), ſo bedarf die Verſicherung des Ausgenommenen in anderen Anſtalten vorgängige Genehmigung der Direction.

Hat die Anſtalt Theile des Gebäudes (§. 11 Ziff. 1 und 2) oder Procenttheile des Bauwerths (§. 13) ausgeſchloſſen, ſo bedarf die Verſicherung des Ausgeſchloſſenen in anderen Anſtalten vorgängige Anzeige bei der Direction.

Der zuwiderhandelnde Verſicherte unterliegt einer Geldbuße bis zu 50 ₰, der Agent der andern Anſtalt bis zu 100 ₰. Vergl. auch §. 51.

§. 17.

Alle Anträge wegen Verſicherung in der Anſtalt ſind an die Obrigkeit des belegenen Gebäudes zu richten.

Beantragt der Verſicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Verſicherung des Bauwerths nur zu einem Procenttheile, ſo gilt der Antrag als auf die Verſicherung des vollen Bauwerths gerichtet.

§. 18.

Die Feſtſtellung des Bauwerths des zu verſichernden Gebäudes geſchieht durch die Obrigkeit auf Grund vorgängiger Abſchätzung durch Sachverſtändige.

Die Abſchätzung und Feſtſtellung iſt von Neuem erforderlich

1) auf Antrag des Verſicherten;
2) nach Beſchluß der Obrigkeit bei anzunehmender Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs, Einſturzes, Baufälligkeit und dergl.;
3) auf Antrag der Direction in einzelnen von ihr für erforderlich gehaltenen Fällen;
4) hinſichtlich ſämmtlicher in der Anſtalt verſicherten Gebäude von 10 zu 10 Jahren nach näherer Beſtimmung der Direction (Gebäude-Reviſion).

Der Verſicherte hat die Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs oder Einſturzes binnen acht Tagen nach dem Eintritte bei Ordnungsſtrafe bis 50 ₰ der Obrigkeit anzuzeigen (Ziff. 2).

Digitized by Google

§. 19.

Behuf der Abschätzung ist von der Obrigkeit Termin anzusetzen.

Derselbe ist binnen 14 Tagen nach dem Antrage wegen Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt, beziehungsweise wegen Erneuerung der Abschätzung (§. 18) abzuhalten.

Die Abschätzung geschieht nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder durch einen Bautechniker im öffentlichen oder Gemeindedienste oder durch zwei Werkmeister, von welchen einer Zimmermeister, einer Maurermeister sein muß.

Zu den Abschätzungen nach §. 18 Ziff. 1, sofern das Gebäude seit der letzten Abschätzung keine bauliche Veränderung erlitten, sowie zu denen nach §. 18 Ziff. 3 ist als Schätzer allemal ein Bautechniker zu bestellen.

Der Bautechniker und die Werkmeister sind für die Dauer von der Obrigkeit zu bestellen und von derselben auf das Amt zu beeidigen.

Ist nach Beschaffenheit des Gebäudes besondere Sachkunde nöthig, so sind von der Obrigkeit nach Bedürfniß besondere Sachverständige zu Schätzern auszuersehen und zu beeidigen.

Bei der Auswahl der Schätzer für den einzelnen Fall hat die Obrigkeit auf Unparteilichkeit derselben zu sehen.

Der Versicherungsnehmer ist dem Schätzungstermine beizuwohnen berechtigt. Die Obrigkeit hat ihm von dem angesetzten Termine Kenntniß zu geben.

Die Abschätzung ist bei der Vornahme durch den Bautechniker von diesem, im Übrigen von einem von der Obrigkeit zu beauftragenden Unterbedienten derselben zu leiten.

Aus besonderen Gründen kann die Obrigkeit die Leitung selbst übernehmen.

§. 20.

Die Schätzer haben nach Maßgabe der Anlage A. den Bauwerth des Gebäudes zu ermitteln. Anlage A.

Den Bauwerth bildet der Werth der zum Neubau des Gebäudes erforderlichen Materialien und Arbeiten nach den mittleren Ortspreisen zur Zeit der Schätzung, in Ermangelung jener nach den gängigen Kauf- und Herstellungspreisen, unter Absatz der Werthverminderung zufolge Alters und sonstiger Umstände.

Vorübergehende Schwankungen der Preise bleiben außer Betracht.

§. 21.

Zugleich mit der Abschätzung des Gebäudes haben die Schätzer die den Prämiensatz (§. 31) bedingenden Verhältnisse nach Maßgabe der Anlage A. zu ermitteln (Gebäudebeschreibung).

§. 22.

Der Schätzungsanschlag und die Gebäudebeschreibung sind schriftlich abzufassen und von Allen, welche die Schätzung geleitet und ausgeführt haben, unterzeichnet der Obrigkeit einzureichen.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat den Bauwerth des Gebäudes nach den Angaben des Schätzers, beziehungsweise nach dem Durchschnitte der Angaben der mehren Schätzer festzustellen.

Geht die ermittelte Summe getheilt durch 10 nicht in vollen Thalern auf, so ist der Rest abzusetzen.

Die Obrigkeit hat der Direction von dem Ergebnisse der Schätzung unter Mittheilung beglaubigter Abschriften des Schätzungsanschlags und der Gebäudebeschreibung ungesäumt und längstens binnen acht Tagen bei einer Ordnungsstrafe bis 10 ₰ Kenntniß zu geben.

Dem Versicherten ist die Einsicht des Schätzungsanschlags und der Gebäudebeschreibung kostenfrei zu gewähren.

Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherungsnehmer, jedoch die Anstalt in den im §. 18 Ziff. 2 bis 4 gedachten Fällen.

§. 23.

Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerths (§. 18) tritt sofort mit vorschriftsmäßig erfolgter Abschätzung in Kraft, unbeschadet der Befugniß der Direction zur Ablehnung des Antrags nach §. 13.

Die Erklärung der Direction über die Ablehnung, welche die Gründe enthalten muß, ist bei Verlust des Rechts zur Ablehnung binnen 3 Wochen, vom Tage der Abschätzung angerechnet, bei der Obrigkeit einzubringen. Letztere hat die Erklärung dem Antragsteller ungesäumt mitzutheilen.

§. 24.

Dem Versicherten steht zu

1) die §. 11 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände von der Versicherung auszuschließen;
2) die Versicherung des Gebäudes oder der §. 11 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringeren Procenttheil des Bauwerths herabzusetzen.

Die Aufhebung, beziehungsweise Herabsetzung kann nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Julius oder 1. October geschehen und ist mindestens 4 Wochen vor dem Vierteljahrstermine bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen.

Desgleichen steht dem Versicherten jederzeit zu

3) die Versicherung bis zum vollen Bauwerthe zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Direction nach §§. 11, 13 und 16.

Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

Die von der Direction nach §§. 11 und 13 nicht abgelehnte Erhöhung der Versicherung tritt in Kraft, sobald der Antrag bei der Obrigkeit eingebracht ist. Ist die Erklärung der Direction nicht binnen 3 Wochen, angerechnet vom Tage der Einbringung des Antrags bei der Obrigkeit, bei der letzteren eingegangen, so gilt derselbe als genehmigt.

Die Obrigkeit hat der Direction von allen Anträgen sowie dem Versicherungsnehmer von allen Entscheidungen ungesäumt Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 25.

Behuf Verſicherung eines unvollendeten Gebäudes nach dem veranſchlagten Bauwerthe iſt der Obrigkeit vom Verſicherungsnehmer ein von dieſem und von dem Bauführer zu unterſchreibender Bauanſchlag nebſt Grund- und Aufriß zu überreichen. Die Obrigkeit hat den Bauanſchlag durch einen unparteiiſchen Bauverſtändigen an Ort und Stelle prüfen zu laſſen und auf Grund dieſer Prüfung denjenigen Bauwerth, welchen das Gebäude bei anſchlagsmäßiger Vollendung haben wird, feſtzuſtellen.

Mit erfolgter Vollendung des Baues hat der Verſicherte die Feſtſtellung des wirklichen Bauwerths des Gebäudes zu beantragen. Erfolgt der nöthige Antrag nicht, ſo hat die Obrigkeit von Amtswegen die Abſchätzung zu verfügen.

Die Koſten trägt ſtets der Verſicherungsnehmer.

Im Übrigen finden die Vorſchriften der §§. 17 bis 24 ſinngemäße Anwendung.

§. 26.

Wechſelt das verſicherte Gebäude den Eigenthümer, ſo gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der beſtehenden Verſicherung auf den Nachfolger ohne Weiteres über. Jedoch bleibt wegen rückſtändiger Verbindlichkeiten der Vorgänger dem Nachfolger verhaftet.

Die Obrigkeit hat am Schluſſe des Kalenderjahrs ein Verzeichniß der behuf der Berichtigung der Häuſerliſten angemeldeten oder ſonſt zu ihrer Kunde gekommenen Eigenthumsveränderungen der Direction zu überſenden. (Vergl. Bekanntmachung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 23. März 1857, die allgemeine Einführung feſter Hausnummern betreffend.)

§. 27.

Über ſämmtliche Verſicherungen und Verſicherungs-Änderungen wird von der Direction ein Hauptcataſter, über die des obrigkeitlichen Bezirks von der Obrigkeit ein Nebencataſter geführt.

Das Hauptcataſter muß ortſchaftsweiſe aufgeſtellt werden und jedes in der Ortſchaft vorhandene Haupt- und Nebengebäude mit den vorſchriftsmäßigen Nummern und Buchſtaben enthalten (vergl. Bekanntmachung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 23. März 1857, die Einführung feſter Hausnummern betreffend); daneben, ſofern das Gebäude in der Anſtalt verſichert iſt, den Namen und Wohnort des Verſicherungsnehmers, den obrigkeitlich feſtgeſtellten Bauwerth, ſowie die Angabe des Procenttheils, zu welchem das Gebäude verſichert iſt.

Behuf Einrichtung und Fortführung des Nebencataſters hat die Direction die erforderlichen Auszüge aus dem Hauptcataſter der Obrigkeit mitzutheilen.

Stimmt das Nebencataſter nicht mit dem Hauptcataſter, ſo entſcheidet das letztere.

Auszüge aus dem Cataſter ſind auf Verlangen dem Verſicherten, ſowie auf Beſcheinigung rechtlichen Intereſſes auch Dritten gegen Erſtattung der Auslagen zu ertheilen. Vergl. §. 65.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Brandcassen-Beitrag.

1. Allgemeines.

§. 28.

Für die Versicherung des Gebäudes ist der Anstalt vom Versicherungsnehmer Vergütung durch Brandcassen-Beiträge zu leisten.

Besitzer des Gebäudes kraft dinglichen oder persönlichen Rechts (Pfandinhaber, Nutznießer, Pächter, Miether) haben auf Erfordern der Anstalt die Beiträge für den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Vormünder, Curatoren und Güterverwalter haben dieselbe Verpflichtung.

Der Ersatzforderung gegen den Versicherungsnehmer steht das Vorzugsrecht der Anstalt wegen rückständiger Beiträge zur Seite (§. 10).

Die Brandcassen-Beiträge sind ordentliche und außerordentliche.

2. Ordentlicher Beitrag.

A. Grundsätze.

§. 29.

Der ordentliche Beitrag besteht in fortlaufender nach festen Sätzen bestimmter Vergütung (Prämie).

Derselbe ist je für das Halbjahr (1. Januar bis ulto. Junius und 1. Julius bis ulto. December) nach Ablauf desselben zu entrichten.

§. 30.

Der ordentliche Beitrag richtet sich nach der Versicherungssumme und dem festen Prämiensatze.

Die Versicherungssumme besteht in dem Betrage des versicherten Bauwerths oder des versicherten Procenttheils desselben.

Ist die Versicherungssumme für die ganze Dauer des Beitragshalbjahrs nicht dieselbe, so ist der Beitrag nach dem Durchschnitte der je im ersten und zweiten Vierteljahre versicherten höchsten Summe zu berechnen.

Der feste Prämiensatz besteht in der nach dem Maße der Feuersgefahr für 1000 ℔ Versicherungssumme festgestellten Leistung für ein Beitragshalbjahr.

Derselbe ist für das Beitragshalbjahr nach den das Maß der Feuersgefahr bedingenden Verhältnissen des Gebäudes, gemäß den Vorschriften der §§. 31 und ff. zu bestimmen. Der Bestimmung dient die Ermittelung jener Verhältnisse nach §§. 44 und 45 zur Grundlage.

Digitized by Google

§. 31.

Den Prämienſatz bilden

1) der Tariffatz (§§. 32 bis 38);
2) die Zuſchläge auf den Tariffatz
   a. wegen Erhöhung der Feuersgefahr durch Nachbargebäude (§§. 39 und 40), ſowie durch die Gebäudegruppe (§. 41),
   b. wegen der Feuergefährlichkeit des Branddiſtricts (§. 42).

§. 32.

Der Tariffatz iſt nach Maßgabe der Tabelle Anlage B
nach der Bauart des Gebäudes (§§. 33—37), ſowie
nach der Benutzungsart deſſelben (§. 38)

Anlage B.

zu beſtimmen.

§. 33.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in 10 Claſſen

I. Gebäude mit maſſiven Außen- und Scheidewänden und Decken, unter harter Dachung, ausgenommen Ziegeldach mit Strohdocken oder Holzunterſchalung;
II. Gebäude mit maſſiven Außenwänden, unter Dachung wie Claſſe I;
III. Gebäude wie Claſſe I oder II, unter Ziegeldach mit Strohdocken;
IV. Gebäude mit Außenwänden von Steinfachwerk oder gewöhnlichem Fachwerk, unter Dachung wie Claſſe I;
V. Gebäude wie Claſſe I oder II, unter Ziegeldach mit Holzunterſchalung;
   desgleichen
   Gebäude wie Claſſe IV, unter Ziegeldach mit Strohdocken;
VI. Gebäude wie Claſſe IV, unter Ziegeldachung mit Holzunterſchalung;
VII. Gebäude mit Außenwänden von Holz, unter harter Dachung jeder Art;
VIII. Gebäude wie Claſſe I oder II,
IX. „ „ „ IV,
X. „ „ „ VII,
} unter weicher Dachung.

§. 34.

Als maſſiv gelten nur Wände von Stein oder anderen feuerfeſten Stoffen ohne Holz, ſowie Außenwände von Steinfachwerk mit mindeſtens 5 Zoll ſtarker Backſteinverblendung.

Steinfachwerk iſt verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern, welche mit Bruch-, Back- oder Lehmſteinen ausgemauert ſind.

Gewöhnliches Fachwerk iſt verzimmertes Verbandholz mit ausgeſtackten oder ausgeſchalten Wandfächern, welche mit Lehm oder Kalk überzogen ſind.

Digitized by Google

Steinfachwerk mit einfacher Bretterverschalung steht dem ohne solche gleich.

Gewöhnliches Fachwerk ohne Überzug von Lehm oder Kalk oder mit Bretterverschalung, desgleichen

verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern von Torf oder sonstigen brennbaren Stoffen gelten als Außenwände von Holz.

Schoppen mit offenen Wänden gelten wie Gebäude mit hölzernen Wänden.

Harte Dachung ist solche von Metall, Ziegeln, Steinplatten, Schiefer, Asphalt, besandeter Dachpappe, Dachfilz, Rasen oder Lehm nach Dornscher Art.

Weiche Dachung ist solche von Stroh, Schilf, Rohr, Heide, Schindeln, Brettern, allein oder mit Leinewand überzogen, oder von ähnlichen brennbaren Stoffen.

§. 35.

Gebäude der IV., V., VI. oder IX. Classe sind je in die nächste höhere (V., VI., VII. oder X. Classe) zu setzen,

1) wenn sie vom Dachraume des Nachbarhauses nur durch Latten oder durch hölzerne Wände ohne Lehm- oder Kalküberzug geschieden sind;
2) wenn die Giebel offen sind oder aus verzimmertem Verbandholze mit offenen Wandfächern bestehen;
3) wenn die Giebel von Holz und weder mit Ziegel oder Schiefer überhängt, noch mit Lehm oder Kalk überzogen sind;
4) wenn die Feuerungsanlagen nicht sämmtlich mit massiven Schornsteinen versehen sind.

§. 36.

Gebäude von gemischter Bauart oder mit gemischter Dachung sind je nach dem feuergefährlicheren Theile zu behandeln, es sei denn, daß dieser an sich unbedeutend ist.

§. 37.

Baulich verbundene Gebäude gelten für ein Gebäude.

Baulich verbundene sind solche Gebäude, welche

1) eine gemeinschaftliche nicht massive Wand oder ein gemeinschaftliches durchgehendes Dach haben, daneben
2) in den Balkenlagen verbunden sind, oder eine innere Verbindung durch Thüren haben.

§. 38.

Nach der Art der regelmäßigen Benutzung zerfallen die Gebäude in 20 Classen gemäß der Anlage C.

Anlage C.

Ist die Benutzung verschieden, so entscheidet die gefährlichere Art.

Ist eine Benutzungsart in der Anlage C. nicht verzeichnet, so entscheidet die nach der Feuergefährlichkeit zunächststehende Art.

Digitized by Google

Ist die Einrichtung einer Fabrik nach dem Urtheile von Sachverständigen in Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr mangelhaft, so ist nach Entscheidung der Direction die Classe um eine oder bei erheblichen Mängeln um zwei zu erhöhen.

Fehlt es in der Gemeinde oder in mehren zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden nach dem Ausspruche der oberen Verwaltungsbehörde an brauchbaren Löschanstalten (Geräth, Wasservorrath), im nöthigen Umfange, so wird für jedes im Gemeindebezirke belegene Gebäude die Classe um eine erhöht. Gehört das Gebäude der 20sten Benutzungsclasse an, so wird der Tarifsatz für diese Classe um den Unterschied zwischen den Tarifsätzen der Classe 19 und 20 erhöht.

Die Erhöhung trifft solche Gebäude nicht, welche mit besonderen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr ausreichend versehen sind. Über die Voraussetzung entscheidet nöthigenfalls nach Vernehmung des Gutachtens Sachverständiger die Obrigkeit. (Vergl. auch §. 41.)

§. 39.

Liegt dem zu veranlagenden Gebäude näher als 80 Fuß ein anderes Gebäude (Nachbargebäude), so erhält der Tarifsatz den in der Tabelle Anlage D. nach der Bauart des ersteren, nach der Bau- und Benutzungsart des letzteren, sowie nach der Entfernung beider Gebäude von einander, bestimmten Zuschlag. Anlage D.

Sind mehrere Nachbargebäude vorhanden, so werden von diesen nur berücksichtigt

1) dasjenige Gebäude, welches nach Tabelle Anlage D. den höchsten Zuschlag ergiebt, daneben
2) von den übrigen Gebäuden das dem zu veranlagenden am nächsten belegene, allemal unter Annahme der 2ten Classe der Benutzungsart (bürgerliche Haushaltung) für das letztere.

§. 40.

Als Nachbargebäude gelten auch bei geringerer Entfernung als von 80 Fuß nicht

1) solche Gebäude, welche dem zu veranlagenden Gebäude eine massive Umfassungsmauer ohne Öffnung zuwenden und harte Dachung, mit Ausnahme von Ziegeldach mit Strohdocken oder Holzunterschalung haben;
2) alle Gebäude, zu denen das zu veranlagende Gebäude sich wie ein Ziff. 1 bezeichnetes verhält;
3) solche Gebäude, welche mindestens ein Stockwerk niedriger als das zu veranlagende sind, weder Feuerstellen enthalten, noch eine unmittelbare Verbindung mit feuergefährlicheren Gebäuden herstellen, auch keiner höheren als der VIIten Gebäudeclasse und 2ten Classe der Benutzungsart angehören;
4) solche Gebäude, welche mit dem zu veranlagenden zu demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören;
5) Gebäude unter 100 ℛ Bauwerth.

Digitized by Google

Befinden sich zwischen dem zu veranlagenden und dem Nachbargebäude Laubholzbäume, welche nach dem Ermessen der Obrigkeit gegen Übertragung des Feuers ausreichenden Schutz gewähren, so ist die wirkliche Entfernung zwischen beiden Gebäuden doppelt so groß anzunehmen.

§. 41.

Liegen mehrere Gebäude, von welchen wenigstens 10 mit Feuerstellen versehen sind, dergestalt beisammen, daß ein jedes wenigstens einem unter ihnen näher als 60 Fuß ist (Gebäudegruppe), so erhält jedes Gebäude der Gruppe denjenigen Zuschlag, welcher

nach der Bauart desselben,

nach der in der Gruppe vorherrschenden Bauart,

nach dem Vorherrschen bürgerlicher oder ländlicher Haushaltungen in der Gruppe und

nach der engen oder weiten Bauweise derselben

in der Tabelle Anlage E. unter 1 bestimmt ist.

Anlage E.

Herrscht keine Gebäudeclasse vor, so ist fortgesetzt die bessere der nächstfolgenden schlechteren Classe hinzuzurechnen, bis die Gebäude der zusammengerechneten Classen die Mehrzahl in der Gruppe bilden. Die Bauart der Gebäude der schlechtesten der zusammengerechneten Classen gilt sodann als die vorherrschende.

Als eng gebaut gilt diejenige Gruppe, in welcher vorherrschend

entweder die Straßen weniger als 20 Fuß breit sind,

oder die durch Straßen eingeschlossenen Häuserreihen von einander einen geringeren Abstand als 20 Fuß haben.

Fehlt es in der Gemeinde, welcher die Gruppe angehört, nach dem Ausspruche der oberen Verwaltungsbehörde an brauchbaren Löschanstalten (Geräth, Wasservorrath) im nöthigen Umfange, so ist der Zuschlag nach der Tabelle Anlage E. Ziff. 2 zu bestimmen.

Für solche der Gruppe angehörigen Gebäude, welche mit besonderen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr ausreichend versehen sind, verbleibt es bei der Bestimmung des Zuschlags nach Tabelle E. 1.

§. 42.

Das Brandcassengebiet ist nach dem Grade der erfahrungsmäßigen besonderen Feuergefährlichkeit von Unserm Ministerium des Innern auf den Vorschlag des engeren Ausschusses in Branddistricte zu theilen.

Ein Branddistrict kann ganze Landestheile,

mehrere oder einzelne obrigkeitliche Bezirke,

oder Theile von solchen befassen, muß jedoch aus zusammenhängenden ungetheilten Gemeindebezirken bestehen und mindestens 500 Wohngebäude enthalten.

Der Zuschlag für jedes Gebäude im Branddistricte bestimmt sich nach der Anzahl der Brände in demselben während der letzten 30 Jahre und der Anzahl der Wohngebäude des Districts

Digitized by Google

dergestalt, daß für Gebäude der I. bis VII. Bauarts-Classe 1 gr 5 ₰, für Gebäude der VIII. bis X. Bauarts-Classe 3 gr auf den Tarifsatz so oft zugeschlagen werden, als nach der Zahl der Brände im Vergleich mit der Anzahl der Wohngebäude im Branddistricte ein Brand auf 100 Wohngebäude fällt, jedoch allemal nach Absatz von 2 auf die gewöhnliche Feuersgefahr zu rechnenden Bränden auf je 100 Wohngebäude.

Brände, für welche Entschädigung von 100 ℳ oder weniger gezahlt ist, werden nicht gerechnet.

Die Anzahl der Wohngebäude bestimmt sich nach der letzten amtlichen Zählung.

§. 43.

Abänderungen der Vorschriften der §§. 31—42 können von dem engeren Ausschusse mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern getroffen werden.

Hat der Reservefonds (§. 6) den Gesammtbetrag der in den voraufgegangenen 10 Jahren erhobenen ordentlichen Beiträge zur Hälfte erreicht, so sind bis zu völliger Erschöpfung desselben die festen Prämiensätze (§. 31) mit Rücksicht auf das Bedürfniß herabzusetzen.

Die Änderungen sind durch Unser Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen.

Dieselben dürfen nicht vor Ablauf des Beitragshalbjahrs in Kraft gesetzt werden.

B. Ermittelung der den Prämiensatz bestimmenden Verhältnisse.

§. 44.

Die Ermittelung der den Tarifsatz und die Zuschläge wegen Erhöhung der Gefahr durch Nachbargebäude bestimmenden Verhältnisse (§§. 32—40), mit Ausnahme der Beschaffenheit der Löschanstalten der Gemeinde, geschieht durch die Gebäudebeschreibung (§. 21).

Behuf Berichtigung der Beschreibung hat die Obrigkeit in der ersten Hälfte der Monate April und October jeden Jahrs Termine (Mutationstermine) abzuhalten.

Zu denselben können bei den Landgemeinden die Vorsteher, bei den selbstständigen Städten Bürgervorsteher oder Bezirksvorsteher zugezogen werden.

Der Versicherte hat spätestens in dem Termine alle bis dahin nicht angezeigte Unrichtigkeiten der bisherigen Gebäudebeschreibung, sowie alle bis dahin eingetretene Änderungen der beschriebenen Verhältnisse anzumelden.

Zieht die Berichtigung Herabsetzung des Beitrags (Tarifsatz, Zuschlag) nach sich, so ist die Richtigkeit der Anmeldung zugleich nachzuweisen, widrigenfalls der Beitrag für das laufende Halbjahr nach der bisherigen Beschreibung zu bestimmen ist.

Zieht die Berichtigung Erhöhung des Tarifsatzes (Tabelle Anlage B.) nach sich, so ist der Versicherte zur Anmeldung verpflichtet, bei Ordnungsstrafe zum vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche der Beitrag zu erhöhen ist, für jeden versäumten Mutationstermin, höchstens jedoch für 4 derselben.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat die Richtigkeit, sowohl der angemeldeten, als der sonst zu ihrer Kunde gekommenen den Tarifsatz erhöhenden Änderungen von Amtswegen festzustellen.

Berufung gegen die Verfügung der Obrigkeit ist bei dieser binnen acht Tagen bei Verlust des Rechts dazu anzubringen. Über die Berufung hat die obere Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden.

Von dem Ergebnisse der Mutationsbeschreibung ist der Direction bis zum Schlusse der Monate April und October von der Obrigkeit Kenntniß zu geben.

§. 45.

Die obere Verwaltungsbehörde hat die Beschaffenheit der Feuerlöschanstalten der Gemeinden behuf Bestimmung des Tarifsatzes (§. 38) festzustellen, die Feststellungen jährlich zu prüfen und soweit nöthig zu ändern.

Die Direction hat

1) behuf Bestimmung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe (§. 41) die Gruppen und deren Verhältnisse,

2) behuf Bestimmung des Zuschlags wegen des Branddistricts (§. 42) die Voraussetzungen für den Zuschlag festzustellen, die Feststellungen von 5 zu 5 Jahren zu prüfen und soweit nöthig zu ändern.

Die Feststellungen, sowie die Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Wegen der Berufung siehe §. 3.

C. Feststellung und Erhebung des Beitrags.

§. 46.

Die Direction hat die ordentlichen Beiträge nach §. 30 zu berechnen und für jeden Gemeindebezirk eine Hebungsrolle aufzustellen und solche nach jedem Mutationstermine soweit nöthig zu berichtigen.

Ergiebt die Berechnung des Beitrags einen Bruchpfennig, so ist ½ Pfennig und darüber zu voll, unter ½ nicht zu berechnen.

Wegen der Berufung siehe §. 3.

§. 47.

Die Erhebung der in den Rollen festgestellten Beiträge geschieht durch die für die Erhebung der Häusersteuer zuständigen Steuerbehörden.

Die Direction hat die Rollen nebst einer Gesammtübersicht der den Special-Steuerrecepturen zu überweisenden Hebung für das betreffende Halbjahr der Steuer-Direction zu übersenden.

Die Special-Receptur hat die Beiträge nach Maßgabe der ihr zugestellten Rolle so lange fortzuerheben, bis die Beiträge anderweit festgestellt sind.

Digitized by Google

Bei erstmaliger Erhebung des festgestellten Beitrags ist dem Beitragspflichtigen ein Quitungsbuch, welches eine Bescheinigung über die Versicherung nebst Angabe der Versicherungssumme enthalten muß, unentgeltlich zuzustellen. Die Quitungsbücher sind von der Brandcassendirection zu liefern.

Der Beitragspflichtige hat die Zahlung bei der Special-Steuerreceptur, in deren Rolle das Gebäude beschrieben ist, zu leisten.

Die Versicherten des Gemeindebezirks sind verpflichtet, ihre Beiträge an die Steuerreceptur durch Ortssammler abzuliefern, falls solche in der Gemeinde behuf Ablieferung der directen Steuern angenommen sind.

Dem Beitragspflichtigen sind auf Verlangen die Rollen zur Einsicht vorzulegen.

§. 48.

Das weitere Verfahren der Steuerbehörden richtet sich sinngemäß nach den Vorschriften der §§. 2, 3, 5, 12 bis 18 und 19 mit Ausnahme der Ziff. I, 1 und II, 20 bis 27 Unserer Verordnung vom 30. März 1859, die Erhebung der directen Steuern betreffend.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Gut wegen rückständiger Beiträge geschieht auf Antrag der Direction durch das Amtsgericht des belegenen Gebäudes nach Maßgabe der für solche Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an den engeren Ausschuß erfolgt sinngemäß nach den über die Ablieferung der Steuern an Unsere Generalcasse bestehenden Vorschriften, unbeschadet besonderer Anordnungen.

3. Außerordentlicher Beitrag.

§. 49.

Fallen in einem Beitragshalbjahre (§. 29) Brandschäden vor, welche durch die ordentlichen Beiträge für dasselbe und die Mittel des Reservefonds nach Absatz der übrigen verfassungsmäßigen Ausgaben des Halbjahrs nicht gedeckt werden können, so ist das Fehlende durch außerordentliche Beiträge der in der Anstalt in demselben Halbjahre Versicherten nach dem Verhältnisse der ordentlichen Beiträge aufzubringen.

Der engere Ausschuß hat behuf Deckung solcher Brandschäden den Betrag, welcher für 100 ℳ ordentlicher Beiträge zu zahlen ist, nach dem Verhältnisse der Bedarfssumme zu der Gesammtsumme der ordentlichen Beiträge des Halbjahrs festzustellen und bei Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge die Zahlungsfristen zu bestimmen.

Die Direction hat danach den außerordentlichen Beitrag eines jeden Beitragspflichtigen zu berechnen und behuf der Erhebung besondere Rollen aufzustellen.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§. 46 bis 48 Anwendung.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Brand-Entschädigung.

1. Grundsätze.

§. 50.

Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt ist der durch ordnungsmäßige Abschätzung festgestellte Brandschaden am versicherten Gebäude (§. 12).

Ist jedoch der Brand im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes zu militairischen Zwecken nach Kriegsgebrauch auf militairischen Befehl durch Freund oder Feind vorsätzlich erregt, so erfolgt von der Anstalt keine Vergütung.

Der Brand gilt auch dann als vorsätzlich erregt, wenn er den Umständen nach als nothwendige oder doch wahrscheinliche Folge der Ausführung des militairischen Befehls vorauszusehen war.

Ist der Brand durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesichte des Gegners oder während der Belagerung oder vor derselben bei Armirung des Platzes erregt, so wird sowohl der militairische Zweck, als die Ertheilung des militairischen Befehls vermuthet, vorbehältlich des Gegenbeweises.

Soweit nach Obigem der Ersatz von Brandschäden im Kriege oder in Folge des Kriegszustandes ausgeschlossen ist, gilt dasselbe auch von den zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder in Folge von solchen durch das Militair verursachten Brandschäden.

Bei Versicherung des Werths der Leistungen Dritter zum Wiederaufbau (§. 15) ist Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt der Werthbetrag dieser Leistungen, soweit sie zum Wiederaufbau des durch Brand beschädigten Gebäudes erfolgen müssen.

§. 51.

Die Ersatzpflicht der Anstalt tritt nicht ein, wenn der Versicherte

1) gegen die Vorschriften des §. 16 das Gebäude oder einen Theil desselben in einer andern Anstalt versichert hat, oder

2) den Brand verheimlicht oder mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert hat.

Haften in solchem Falle auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, so ist die Brand-Entschädigung den Pfandgläubigern, soweit es zur Befriedigung derselben an sonstigen Mitteln fehlt, zu zahlen.

Befindet sich das Gebäude im Miteigenthume, so bleibt der Entschädigungsanspruch der nicht schuldigen Miteigenthümer bestehen.

Digitized by Google

2. Feststellung.

§. 52.

Nach jedem Brande hat die Obrigkeit ohne Verzug durch Einnahme des Augenscheins festzustellen

1) welche Zerstörung oder Beschädigung an Gebäuden und sonstigen Gegenständen durch den Brand, sowie durch die Löschung und Rettung stattgehabt hat;

2) welche von den zerstörten oder beschädigten Gebäuden in der Anstalt versichert sind.

Zu letzterem Zwecke sind Catastr-Nummern und Buchstabe des vom Brande getroffenen Gebäudes, nöthigenfalls durch Nachsicht der Nummern und Buchstaben der Gebäude in der Nähe, sowie durch Aufnahme des Grundmaßes und dessen Vergleichung mit der Gebäudebeschreibung zu ermitteln.

Bleibt hiernach ungewiß, ob das zerstörte oder beschädigte Gebäude in der Anstalt versichert ist, so wird vermuthet, daß solches nicht der Fall; bleibt nur ungewiß, ob von mehreren in der Anstalt versicherten Gebäuden das höher oder geringer versicherte Beschädigung erlitten, so wird die des geringer versicherten vermuthet.

Zur Führung des Gegenbeweises hat die Obrigkeit dem Beschädigten angemessene Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

Der Fortgang der Schadensermittelung erleidet dadurch keinen Aufschub.

Die Obrigkeit hat über die Besichtigung ein Protocoll aufzunehmen und solches in Abschrift binnen drei Tagen der Direction einzusenden.

§. 53.

Zugleich hat die Obrigkeit den Ursachen des Brandes nachzuforschen und alle zur Feststellung des Entschädigungsanspruchs diensame Umstände zu erheben.

Im Besonderen ist soweit nöthig durch Vernehmung Sachverständiger zu ermitteln

1) ob und wie weit das Gebäude seit der letzten Abschätzung und vor Eintritt des Brandes durch Abbruch, Einsturz, Verfall oder ähnliche Anlässe eine Veränderung erlitten;

2) im Falle der Versicherung unvollendeter Gebäude (§. 25), welchen Bauwerth das Gebäude beim Eintritt des Brandes gehabt hat, zu welchem Zwecke auch die Vorlegung und eidliche Erhärtung der Bau- und Materialienrechnung gefordert werden kann.

§. 54.

Innerhalb acht Tagen nach dem Brande, bei größeren Feuersbrünsten innerhalb thunlichst kurzer Frist, ist der Termin behuf Abschätzung des Brandschadens abzuhalten.

Die Abschätzung geschieht auf der Brandstelle unter Leitung der Obrigkeit durch zwei zu beeidigende Schätzer, von denen zunächst der Versicherte den einen, sodann die Obrigkeit den andern ernennt.

Digitized by Google

Die Schätzer müssen Bautechniker, Zimmer- oder Maurermeister sein.

Wirkt kein Bautechniker mit, so muß von den Schätzern einer Zimmermeister, einer Maurermeister sein.

Ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes besondere Sachkunde erforderlich, so sind mit Rücksicht auf diese die nöthigen besonderen Schätzer von der Obrigkeit außerdem zu bestellen. Personen, welche nach den bestehenden bürgerlichen Proceßvorschriften als Zeugen unfähig, verwerflich oder verdächtig sind, dürfen zu Schätzern nicht bestellt werden.

§. 55.

Die Abschätzung hat gemäß der Anweisung Anlage A. zu ermitteln, ob und welchen Werth die verbliebenen Bestandtheile des Gebäudes nach denjenigen Bau- und Materialienpreisen haben, nach welchen der versicherte Bauwerth (§§. 18, 20 und 25) festgestellt ist. Dabei sind die Kosten des etwa nöthigen Abbruchs und der Wegräumung des Schuttes abzusetzen.

Der Betrag, um welchen der noch vorhandene Werth, festgestellt nach dem Durchschnitte der Angaben der Schätzer, geringer ist, als der behuf der Versicherung festgestellte bezw. (§. 53 Ziff. 2) nachgewiesene Bauwerth, bildet den Brandschaden (§. 12).

Ist jedoch nach dem Ermessen der Obrigkeit durch den Brand eine verhältnißmäßig nur geringe Verminderung des behuf der Versicherung festgestellten Bauwerths eingetreten, oder sind einzelne Zubehörungen zerstört oder beschädigt, so sind die Kosten der Wiederherstellung zu veranschlagen. Der Direction steht zu, diese Kosten zu vergüten oder die regelmäßige Ermittelung des Brandschadens zu veranlassen. Über die Fristen, binnen welchen die Direction von dieser Befugniß Gebrauch machen kann, hat der engere Ausschuß die Direction mit Anweisung zu versehen.

Der Brandschaden wird nach Maßgabe der Versicherung zu voll oder zu dem versicherten Betrage ersetzt. (Vergl. §. 12 und §. 18.)

Über die Schätzung hat die Obrigkeit ein Protocoll aufzunehmen, welches die Werthangabe der Schätzer und die Berechnung der Vergütungssumme in Gemäßheit derselben enthalten, die Vornahme der Schätzung auf der Brandstelle bezeugen und mit der Unterschrift der Schätzer versehen sein muß.

Eine Abschrift des Protocolls nebst Mittheilung des Ergebnisses der nach §. 53 stattgehabten Ermittelungen ist der Direction, sowie dem Beschädigten binnen drei Tagen nach der Abschätzung zu übersenden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Anstalt.

§. 56.

Die Direction, gleichwie der Versicherte, kann Wiederholung der Schätzung verlangen.

Dieselbe ist binnen achttägiger unerstreckbarer Frist, von der Eröffnung des Ergebnisses der ersten Schätzung angerechnet, bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

Die zweite Schätzung geschieht durch drei Schätzer, von denen die Direction den einen, der Versicherte den zweiten und die Obrigkeit den dritten ernennt.

Über Eigenschaft, Beeidigung und Anweisung der Schätzer, über das Verfahren und die Eröffnung des Ergebnisses kommen die Bestimmungen für die erste Schätzung (§§. 54 und 55) in Anwendung.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Unterliegende.

§. 57.

Vor schließlicher Feststellung des Schadens darf an dem beschädigten Gebäude keine Veränderung vorgenommen werden, Fälle dringender Noth oder polizeilicher Anordnung ausgenommen.

Der Zuwiderhandelnde unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ₰.

3. Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 58.

Steht die Entschädigungspflicht der Anstalt an sich und dem Betrage nach fest, so hat die Direction bei dem engeren Ausschusse die kostenfreie Übersendung der Gelder an die Obrigkeit zu bewirken.

Treten die obigen Voraussetzungen nicht vollständig ein, so steht der Direction zu, die Auszahlung zu verfügen, wenn wegen etwa nöthiger Wiedererstattung genügende Sicherheit geleistet ist.

Die Obrigkeit hat die übermittelten Gelder an den Empfangsberechtigten nach Maßgabe der §§. 63 und 64 auszuzahlen.

Bis zu geschehener Auszahlung an denselben bleibt die Anstalt für den Entschädigungsanspruch verhaftet.

Mit Auszahlung der Vergütungsgelder an den Empfangsberechtigten gehen alle durch den Brand u. s. w. veranlaßten Ersatzforderungen des Versicherten gegen Dritte bis zu dem vergüteten Betrage auf die Anstalt ohne Weiteres über.

§. 59.

Die von der Anstalt nach §. 58 für das zerstörte oder beschädigte Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder sind bei Verlust des Anspruchs innerhalb 5 Jahren zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden.

Ausgenommen sind Entschädigungsgelder

1) für Unsere Schlösser sammt Nebengebäuden, Unser Hoftheater, die zu Unseren Gärten gehörigen, sowie die zu Unserer Hofhaltung bestimmten Gebäude;

2) für Gebäude in Unserm oder der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses Privatvermögen;

3) für die zufolge des §. 5 des Gesetzes vom 24. März 1857, betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, zum Krongute ausgeschiedenen Gebäude;

4) für Gebäude des Staats, der Kirchen, Schulen und Gemeinden;

Digitized by Google

5) für Gebäude, deren Baugrund für kirchliche oder andere öffentliche Zwecke erworben wird;

6) welche für ein und dasselbe Gebäude insgesammt nicht mehr als 100 fl betragen.

Außerdem kann in besonderen Fällen aus erheblichen Gründen der engere Ausschuß nach Anhörung der Direction von der Verwendungspflicht ganz oder theilweise entbinden, sofern dabei die Rechte der Pfandgläubiger nachgewiesener Maßen gesichert sind, desgleichen auch eine Verlängerung der 5jährigen Frist bewilligen.

§. 60.

Der Wiederaufbau des Gebäudes muß innerhalb des Gemeindebezirks geschehen.

Ausnahmen bedürfen die Zustimmung der Obrigkeit.

Die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes nach der bisherigen Gattung, Form und Größe ist nicht erforderlich.

§. 61.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gebäude erleiden durch die Bestimmungen der §§. 59 und 60 keine Änderung.

§. 62.

Der Übergang der Entschädigungsforderung auf Dritte wird durch die Vorschriften der §§. 58 bis 61 an sich nicht gehindert. Denselben unterliegt jedoch der Rechtsnachfolger in gleicher Weise wie der Versicherte.

Gerichtliche Beschlagnahme von Brandentschädigungsgeldern darf nur zur Verhinderung der Verwendung zu anderen Zwecken als zum Wiederaufbau geschehen.

§. 63.

Die Auszahlung erfolgt je zu einem Drittel

1) nach Erledigung der Voranstalten zum Bau, im Besonderen nach Abschluß der Bauverträge,

2) nach geschehener Anfuhr des Baumaterials,

3) nachdem das Gebäude unter Dach gebracht ist.

Über den Eintritt der obigen Voraussetzungen entscheidet die Obrigkeit.

Vor der Auszahlung kann die Obrigkeit nöthigenfalls Bestellung von Sicherheit für vorschriftsmäßige Verwendung verlangen.

§. 64.

Ausnahmsweise erfolgt in ungetrennter Summe die Auszahlung, sofern

1) die Verwendung nach §. 59 nicht geboten oder erlassen ist;

2) die auf die Wiederherstellung bereits erfolgte Verwendung eines den auszuzahlenden Summen mindestens gleichen Betrages nachgewiesen ist;

3) wegen Wiederherstellung innerhalb bestimmter, von der Obrigkeit genehmigter Frist genügende Sicherheit bestellt ist.

Digitized by Google

4. Verhältniß der Pfandgläubiger.

§. 65.

Sind auf ein in der Anstalt versichertes Gebäude Pfandrechte gerichtlich eingetragen, so kann der Gläubiger unter Zustimmung des Schuldners die Aufnahme eines Vermerks hierüber in das Nebencataster (§. 29) auf Grund beigebrachten Auszuges aus dem Hypothekenbuche verlangen.

Der Vermerk bewirkt, daß

1) der Versicherte die Versicherung weder auf einen geringeren Procenttheil herabsetzen, noch dieselbe aufheben darf,

2) die Obrigkeit verpflichtet wird,

a. von der Kündigung, bezw. Herabsetzung der Versicherung seitens der Anstalt (§. 14),

b. von der Herabsetzung des Bauwerths zufolge neuer Abschätzung (§. 18) sowie

c. von der bevorstehenden Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern, deren Verwendung zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht geboten oder erlassen ist (§. 59),

jedem im Nebencataster vermerkten Gläubiger ungesäumt Kenntniß zu geben.

Die Obrigkeit hat den Vermerk, unter Anführung des Grundes, zu löschen, sobald ihr die Zustimmung des Gläubigers oder der Ungrund der Hypothek nach richterlichem Urtheil oder die Löschung der Hypothek nachgewiesen ist.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Vermerks hat die Obrigkeit dem Versicherten und dem Pfandgläubiger Nachricht zu geben.

§. 66.

Für alle an dem versicherten Gebäude bestehenden Pfandrechte haften die Brandentschädigungs-Forderung, sowie die ausgezahlten Entschädigungsgelder, so lange sie beim Empfänger vorhanden, gleichwie das Gebäude selbst; vergl. jedoch §. 62.

Cession der Brandentschädigungsforderung zum Nachtheil des Pfandgläubigers ist ungültig.

§. 67.

Alle Pfandrechte am zerstörten Gebäude gehen mit ihren Vorzugsrechten auf das mit den Entschädigungsgeldern wieder aufgebauete Gebäude stillschweigend über. Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß auf den Wiederaufbau ausschließlich die Entschädigungsgelder verwandt sind.

Abschnitt V.

Sonstige Leistungen der Anstalt.

§. 68.

Sind unversicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörden oder Personen zerstört oder beschädigt, so hat die Anstalt Ersatz für den Fall zu leisten, daß nach Bezeugung der die Löschung leitenden Behörde oder Person

Digitized by Google

1) die Zerstörung oder Beschädigung zum Schutze in der Anstalt versicherter Gebäude geschehen und

2) nicht anzunehmen ist, daß der durch die Anordnung erwachsene Schaden auch ohne solche durch den Brand herbeigeführt wäre.

Die erstere Voraussetzung bedarf des Nachweises nicht, wenn das durch die Anordnung zerstörte oder beschädigte Gebäude und ein in der Anstalt versichertes Gebäude zu einander wie die Gebäude einer Gruppe belegen sind.

Hat die Zerstörung oder Beschädigung zugleich zum Schutze in der Anstalt nicht versicherter Gebäude gereicht, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach dem Verhältnisse des Bauwerths der bei ihr versicherten geschützten Gebäude zu dem Bauwerthe sowohl der bei ihr nicht versicherten geschützten, als der durch die Löschung oder Rettung zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Sind die geschützten Gebäude versichert, so gilt der der Versicherung zum Grunde liegende, andernfalls der nach §. 20 zu ermittelnde Bauwerth.

Ist der Brand vom Beschädigten mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert, so verliert derselbe den Anspruch auf Brandentschädigung.

§. 69.

Zur Beförderung der Hülfeleistung bei Feuersbrünsten im Gebiete der Anstalt sind aus den Mitteln derselben zu zahlen:

1) an Belohnung für die gesammte zuständigen Orts bestellte Bedienungsmannschaft einer auf der Brandstelle in brauchbarem Zustande angelangten Wagenspritze bis zur Anzahl von 3 Spritzen, falls die Spritze behuf der Löschung gebraucht ist,

bei einer auswärtigen Spritze	18 ₰,
einer einheimischen	12 „,
andernfalls	6 „.

Sind mehr als 3 Spritzen erschienen, so entscheidet die frühere Ankunft auf der Brandstelle, jedoch gehen die von den auswärtigen auf der Brandstelle zuerst angelangten zwei auch den früher erschienenen einheimischen vor.

Als einheimische gilt die Spritze, welche beim Ausbruche des Brandes bereits am Brandorte war.

2) an Fuhrkosten für die gesammte Bespannung einer jeden im brauchbaren Zustande auf der Brandstelle angelangten auswärtigen Wagenspritze für die Herbeischaffung nach der Brandstelle auf jede halbe Meile Entfernung

der zuerst angelangten Spritze 2 ₰ 15 *gr*, jeder später angelangten 1 ₰ 15 *gr*.

Entfernungen unter einer halben Meile werden für eine halbe Meile gerechnet.

Die Zurückschaffung der Spritzen hat die Gemeinde des Brandorts zu besorgen.

Digitized by Google

Außer den Fuhrkoſten erfolgt

3) voller Schadenserſatz für den Verluſt oder die Beſchädigung von Zugthieren zufolge der Verwendung behuf Hinſchaffung der Spritze nach dem Brandorte.

Anbringer, welche zugleich als Wagenſpritze dienen, ſtehen den Spritzen gleich.

Die Obrigkeit hat den Anſpruch auf die Vergütungen (Ziff. 1 bis 3) feſtzuſtellen und binnen Monatsfriſt, vom Tage des Brandes angerechnet, bei der Direction zu liquidiren.

§. 70.

Die Verpflichtung der Anſtalt zur Zahlung der im §. 69 bemerkten Vergütung tritt in den Fällen, wo nur bei der Anſtalt verſicherte Gebäude von dem Brande ergriffen oder nach Entſcheidung der Obrigkeit bedroht ſind, allemal ein, in anderen Fällen nur unter der Vorausſetzung, daß die Anſtalt dieſerhalb eine Averſional-Entſchädigung geſetzlich oder vertragsmäßig erhalten wird.

Erfolgt dieſe Entſchädigung nicht, ſo tritt die Verpflichtung der Anſtalt nur nach dem im §. 68 Abſ. 3 bezeichneten Verhältniſſe ein.

§. 71.

Für erhebliche Beſchädigung der Löſchgeräthe zufolge der Verwendung für die Herbeiſchaffung auswärtiger mit Erfolg verwandter Waſſerwagen, ſowie für erfolgreiche außerordentliche Anſtrengung behuf der Löſchung oder Rettung, kann die Direction beſondere Vergütung aus den Mitteln der Anſtalt bewilligen.

§. 72.

Der engere Ausſchuß iſt ermächtigt, behuf Verbeſſerung des Feuerlöſchweſens, insbeſondere der Feuerlöſchanſtalten, ſowie behuf Förderung des Auseinanderbaues zu nahe belegener Gebäude jährlich eine von der Provinziallandſchaft mit Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern demnächſt feſtzuſtellende Summe aus den Mitteln der Anſtalt zu verwenden, falls von Unſerm Miniſterium des Innern zu dieſem Zwecke eine verhältnißmäßige Summe ausgeſetzt wird.

§. 73.

1) Die Obrigkeit erhält

a. für die Wahrnehmung der nach gegenwärtigem Geſetze ihr obliegenden Geſchäfte an Gebühr 1 Procent der im obrigkeitlichen Bezirke erhobenen Beiträge, ohne beſondere Vergütung für Schreibgebühr und ſonſtige Auslagen; außerdem jedoch für jede Eintragung eines Vermerks in das Neben-Cataſter eine Gebühr von 10 gr vom Pfandgläubiger, ohne weitere Vergütung für Benachrichtigung und Löſchung (§. 65);

b. für nöthige Reiſen Tagegelder von 3 ℛ, daneben Reiſekoſten nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorſchriften über ſolche. (Ausſchreiben Unſeres Geſammt-Miniſteriums vom 29. Sept. 1848.)

Digitized by Google

2) Der Unterbediente der Obrigkeit empfängt für nöthige Hülfeleistung außerhalb Wohnorts Tagegelder von 20 gr bis 1 ℛ 15 gr nach näherer Bestimmung der Obrigkeit und an Reisekosten für jede Meile 10 gr; Bruchtheile einer Meile werden stets für eine volle Meile gerechnet.

3) Die behuf der Schätzung zugezogenen Baubeamten beziehen Tagegelder und Reisekosten, gleichwie für Beschäftigung in Dienstsachen.

Sonstige Schätzer erhalten nach näherer Bestimmung der Obrigkeit

a. für Schätzungen, welche einen vollen Tag oder deren mehrere erfordern, Tagegelder von 1 ℛ bis 1 ℛ 15 gr;

b. für Schätzungen, welche in kürzerer Zeit zu erledigen sind, für jede einzelne Schätzung 10 gr bis 1 ℛ; jedoch für mehre Schätzungen an demselben Tage höchstens das Tagegeld.

Erscheinen nach örtlichen Verhältnissen die obigen Vergütungen für Schätzer nicht ausreichend, so steht dem engeren Ausschusse zu, die Vergütungen angemessen zu erhöhen.

4) Für die Besorgung des Hebegeschäfts bezw. für die Verrechnung der erhobenen Beiträge beziehen die Special-Steuererheber und Kreiseinnehmer eins für alles 1 Procent des Erhobenen nach näherer von Unserm Finanz-Ministerium zu bestimmender Vertheilung.

Über die Berechnung und Auszahlung der Gebühren (Ziff. 1 bis 4) ist das Nöthige bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes anzuordnen.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Versicherung außerhalb Gebiets.

§. 74.

Unter den vom engeren Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen können einzelne Gebäude-Eigenthümer aus Landestheilen, welche dem Gebiete der Anstalt nicht angehören, auf Grund dieses Gesetzes zur Versicherung zugelassen werden. Insoweit solche Bestimmungen Änderungen dieses Gesetzes enthalten, ist dazu die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern erforderlich.

Übergangsvorschriften.

§. 75.

Wegen der in der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse beim Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes versicherten Gebäude im Fürstenthume Hildesheim und der Stadt Goslar kommen die Vorschriften des §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt, zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 76.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten soll, wird von Uns näher bestimmt werden.

Von diesem Zeitpunkte an treten für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar außer Wirksamkeit:

die Calenberg-Grubenhagensche Brandcassenordnung vom 14. September 1827;

das Gesetz vom 31. März 1846, einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcassenordnung betreffend;

das Gesetz vom 3. März 1847, die Versicherung massiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend, und

das Gesetz vom 3. Mai 1849, betreffend die Bildung eines Reservefonds für die Calenberg-Grubenhagensche Brandcasse.

Schluß.

§. 77.

Unser Ministerium des Innern, soweit nöthig mit Zustimmung Unseres Finanz-Ministeriums, hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. s. D. u. F.

Digitized by Google

Anlage A.

Schätzer-Anweisung.

(§. 20 des Gesetzes.)

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Abschätzung geschieht auf Anweisung der Obrigkeit oder des von ihr mit der Leitung der Schätzung Beauftragten.

Bei der Anweisung sind den Schätzern die abzuschätzenden Gegenstände genau zu bezeichnen und die zur Ausführung des Geschäfts sonst nöthigen Eröffnungen zu machen;

insbesondere sind den Schätzern

1) Catasternummer und Buchstabe des abzuschätzenden Gebäudes zu bezeichnen;
2) bei Abschätzung behuf Ermittelung des Bauwerths
   die von der Versicherung ausgenommenen Bestandtheile des Gebäudes (§. 11 des Gesetzes) und Leistungen Dritter behuf des Wiederaufbaues,
   sowie
   die Zubehörungen desselben (§. 11 des Gesetzes) anzugeben,
   bei Versicherung unvollendeter Gebäude (§. 25 des Gesetzes) der vom Versicherungsnehmer eingereichte Bauanschlag nebst Grund- und Aufriß vorzulegen;
3) bei Abschätzung behuf Ermittelung von Brandschäden
   die bei der Versicherung oder Versicherungsänderung aufgenommenen Schätzungsanschläge,
   die Ermittelungen über die seit der letzten Abschätzung etwa erfolgte Veränderung des Gebäudes durch Abbruch (§. 53 Ziff. 1 des Gesetzes), bezw. über den Bauwerth des unvollendeten Gebäudes beim Ausbruch des Brandes (§. 53 Ziff. 2 des Gesetzes)

vorzulegen.

Die Schätzer haben das Schätzungsprotocoll zu unterschreiben und auf Verlangen der Obrigkeit die Berechnungen schriftlich einzureichen.

II. Schätzung behuf Ermittelung des Bauwerths.

§. 2.

Von jedem behuf Ermittelung des Bauwerths abzuschätzenden Gebäude haben die Schätzer zunächst eine Beschreibung anzufertigen.

Digitized by Google

Die Gebäudebeschreibung hat anzugeben:

1) die Grundmaße,
2) die Höhe,
3) die Bauart,
4) die Bedachung,
5) die Benutzungsart,
6) die Lage

des Gebäudes.

§. 3.

Die Grundmaße des Gebäudes ist nach Länge, Tiefe und Flächeninhalt anzugeben.

Länge und Tiefe sind nach Fußen an den unbekleideten Umfassungsmauern des Erdgeschosses zu messen. Dabei sind überschießende Zolle, welche weniger als 1/4 Fuß betragen, wegzulassen.

Ergiebt der berechnete Flächeninhalt einen Bruchtheil von Quadratfußen, so wird unter 1/2 nicht, 1/2 und darüber für voll gerechnet.

§. 4.

Die Höhe des Gebäudes ist nach der Anzahl der Geschosse einschließlich des Dachs, sowie nach der Höhe jedes einzelnen Geschosses in Fußen anzugeben.

§. 5.

Rücksichtlich der Bauart des Gebäudes ist anzugeben:

1) ob Außenwände, Scheidewände und Decken sämmtlich massiv,
oder nur die Außenwände massiv,
oder die Außenwände von Steinfachwerk, gewöhnlichem Fachwerk oder von Holz (§. 34 ff. des Gesetzes).

Sind Umfassungsmauern massiv und ohne Öffnung (Brandmauern), so ist solches besonders zu bemerken, daneben ob die Brandmauer die Dachfläche und den First mindestens um 1 1/2 Fuß hoch überragt.

Ist die Bauart gemischt, so ist anzugeben, ob der feuergefährlichere Theil nur unbedeutend ist (§. 36 des Gesetzes);

2) ob das Gebäude vom Dachraume des Nachbarhauses nur durch Latten oder hölzerne Wände ohne Lehm- oder Kalküberzug geschieden ist;

3) ob die Giebel offen oder aus verzimmertem Verbandholz mit offenen Wandfächern bestehen;

4) ob die Giebel von Holz und weder mit Ziegeln oder Schiefer überhängt, noch mit Lehm oder Kalk überzogen sind;

5) ob das Gebäude Feuerungsanlagen enthält;

6) ob die Feuerungsanlagen sämmtlich mit massiven Schornsteinen versehen sind (§. 35 des Gesetzes).

Digitized by Google

Ist das Gebäude mit einem andern baulich verbunden (§. 37 des Gesetzes), so ist solches unter näherer Bezeichnung des letztern nach Cataster-Nummer und Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise besonders zu bemerken.

§. 6.

Rücksichtlich der Bedachung ist anzugeben, ob solche

1) hart und zwar bei Ziegeldachung, ob mit oder ohne Strohdocken oder Holzunterschalung,
2) oder weich (§. 34 des Gesetzes),
3) ob bei gemischter Dachung der feuergefährlichere Theil nur unbedeutend ist (§. 36 des Gesetzes).

§. 7.

Hinsichtlich der Benutzungsart ist anzugeben:

zu welchem Zwecke oder zu welchen verschiedenen Zwecken das Gebäude regelmäßig benutzt wird, im Besonderen aber

1) ob im Gebäude größere Vorräthe von Gegenständen, welche nicht zum Verbrauche behuf des Haushalts oder des sonstigen Geschäftsbetriebes im Gebäude bestimmt sind, dauernd lagern;
2) bei landwirthschaftlichen Betrieben:
   ob die Wohn- und Wirthschaftsräume in demselben Gebäude sind,
   sowie ob technische Gewerbe, als Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke-, Syrup- oder Zuckerfabriken mit der Landwirthschaft nicht lediglich behuf derselben verbunden sind;
3) bei Mühlen:
   ob die Zapfen der Wellen auf hölzernen Lägern laufen;
4) bei Fabriken:
   ob darin Hydrocarbüre, Photogen und ähnliche Leuchtstoffe verwandt werden, sowie welche besondere nach Maßgabe des Verzeichnisses Anlage C. zu §. 38 des Gesetzes bei Bestimmung der Classe der Benutzungsart zu beachtende Verhältnisse vorhanden sind, namentlich auch ob in der Fabrik eine beträchtlich große Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, sowie ob und welche Mängel die Einrichtung der Fabrik in Beziehung auf Verhütung der Feuersgefahr hat.

§. 8.

Rücksichtlich der Lage ist anzugeben, ob innerhalb 80 Fuß Entfernung von dem abzuschätzenden Gebäude andere Gebäude belegen sind. Ist solches der Fall, so ist eine Handzeichnung aufzunehmen, worauf Lage und Entfernung des nach Nummer und Buchstaben des Catasters zu bezeichnenden Nachbargebäudes, sowie die etwa vorhandenen Brandmauern anzugeben sind.

Ist das Nachbargebäude nicht in der Anstalt versichert, so sind zugleich dessen Verhältnisse nach §§. 5 bis 7 zu beschreiben.

§. 9.

Bei Beschreibung unvollendeter Gebäude sind die §§. 3 bis 6 und 8 bemerkten Verhältnisse nach dem Bauanschlage, als Benutzungsart die zweite Classe anzunehmen.

Digitized by Google

§. 10.

Die Abschätzung muß alle Bestandtheile des Gebäudes befassen. Bestandtheile des Gebäudes von besonderem Kunstwerthe, sowie alle Zubehörungen desselben, welche keinen Bauwerth haben (Glocken und Uhren in den Kirchen, Maschinen ꝛc.),. sind besonders abzuschätzen.

Dasselbe gilt von Grundmauern und massiven Kellern (Souterrains).

§. 11.

Haben Dritte zum Wiederaufbau Baumaterialien oder Dienste zu leisten, so ist der besonders abzuschätzende Werth solcher Leistungen, soweit sie ganz oder theilweise unentgeltlich erfolgen (§. 1 Ziff. 2) vom Werthe des Gebäudes in Absatz zu bringen.

§. 12.

Steht ein Gebäude auf Abbruch, so ist nur der Werth der Baumaterialien nach Absatz der Abbruchskosten zu veranschlagen.

§. 13.

Behuf Berechnung des Bauwerths haben die Schätzer

1) die im Orte der Abschätzung geltenden mittleren Preise für Baumaterialien und Arbeiten, oder, sofern keine ortsüblichen Preise bestehen, die in der Gegend üblichen Kaufpreise der Materialien und die Arbeitspreise zu ermitteln und anzugeben;

2) unter Zugrundelegung der ermittelten Preise den Neubauwerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung dergestalt festzustellen, daß mit Rücksicht auf die Höhe des Gebäudes der Werth eines Quadratfußes Grundfläche ermittelt und nach dieser Einheit der Werth des Gebäudes berechnet wird;

3) von dem Neubauwerthe die Werthverminderung zufolge Alters oder sonstiger Umstände abzusetzen, wobei die Bauart, die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Bestimmung des Gebäudes, die Einflüsse der Witterung und sonstiger Umstände zu beachten sind. Nach dem Ergebnisse ist der Zustand des Gebäudes als

gut
mittelmäßig oder
schlecht

zu bezeichnen.

§. 14.

Der Werth des Grundstücks, seiner Lage und etwaiger Gerechtsame ist nicht in Anschlag zu bringen.

§. 15.

Bei Abschätzung unvollendeter Gebäude ist der Bauwerth des etwa vorhandenen Theils des Gebäudes nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln und sodann anzugeben, welchen Bauwerth das Gebäude nach anschlagsmäßiger Vollendung haben wird.

Digitized by Google

§. 16.

Die Gebäudebeschreibung und der Schätzungsanschlag sind nach dem von der Direction festgestellten Formulare doppelt aufzustellen und, mit der Unterschrift der Schätzer versehen, der Obrigkeit einzureichen.

Die Schätzungsanschläge dürfen radirte Zahlen nicht enthalten.

III. Schätzung behuf Ermittelung der Brandschäden.

§. 17.

Behuf Ermittelung des Brandschadens am versicherten Gebäude haben die Schätzer zunächst die etwaige Werthverminderung des Gebäudes seit der letzten Abschätzung in Folge von Abbruch, Einsturz, Verfall oder ähnlichen Anlässen nach denselben Material- und Arbeitspreisen, welche der Ermittelung des Bauwerths zum Grunde gelegt sind, abzuschätzen und danach denselben zu berichtigen, bei Brandschäden an unvollendeten Gebäuden den Bauwerth nach den Vorlagen (§. 1 Ziff. 3) abzuschätzen.

§. 18.

Sodann haben die Schätzer den Werth des vom Brande verschont gebliebenen Theils des Gebäudes nach gleichen Material- und Arbeitspreisen (§. 17) zu schätzen, jedoch von dem gefundenen Werthe die Kosten des etwa nöthigen Abbruchs und der Hinwegräumung des Schuttes in Abzug zu bringen.

Sind solche Theile des Gebäudes vom Brande verschont, welche nicht versichert waren (§. 1 Ziff. 2), so ist die Schätzung auf diese nicht zu erstrecken.

§. 19.

Der in Gemäßheit des §. 17 abgeschätzte Werth, nach Abzug des ermittelten Werths des verbliebenen Theils des Gebäudes (§. 18), bildet den Schadensbetrag.

Ist durch den Brand eine verhältnißmäßig nur geringe Verminderung des behuf der Versicherung festgestellten Bauwerths eingetreten oder sind einzelne Zubehörungen zerstört oder beschädigt, so sind die Kosten der Wiederherstellung zu ermitteln (§. 55 des Gesetzes).

Der Berechnung des Schadensbetrages ist der Durchschnitt der einzelnen Schätzungsangaben zum Grunde zu legen.

§. 20.

Steht Ersatz von Brandschäden an solchen Gebäuden in Frage, welche nicht in der Anstalt versichert sind (§. 68 des Gesetzes), so ist behuf Ermittelung derselben gleichfalls nach §§. 17 bis 19 zu verfahren, jedoch ohne Feststellung der Werthverminderung nach §. 17.

Handelt es sich um Ersatz von Beschädigung an anderen Gegenständen als Gebäuden, so kommen behuf Ermittelung desselben die Vorschriften des §. 13 sinngemäß zur Anwendung.

Digitized by Google

Anlage B.

Tarif.

(§. 32 des Gesetzes.)

Benutzungs-Classen.	Bauarts-Classen.									
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰	gr.₰
1.	9,7	10,7	11,0	12,7	12,9	15,0	17,7	36,4	42,2	49,6
2.	10,8	11,9	12,1	13,9	14,2	16,3	19,2	38,4	44,4	52,1
3.	13,5	14,7	15,0	17,0	17,3	19,7	23,0	43,4	49,9	58,2
4.	16,9	18,3	18,6	20,9	21,2	24,0	27,6	49,7	56,8	65,9
5.	22,4	24,1	24,4	27,2	27,6	30,7	35,3	59,9	68,1	78,5
6.	32,4	34,6	35,0	38,6	39,1	43,4	49,2	78,4	88,4	101,2
7.	45,9	48,7	49,4	54,1	54,7	60,4	68,0	103,4	115,9	131,9
8.	54,0	57,2	58,0	63,4	64,1	70,6	79,2	118,4	132,4	150,3
9.	62,1	65,7	66,6	72,6	73,4	80,7	90,5	133,4	148,9	168,7
10.	71,6	75,7	76,6	83,4	84,4	92,6	103,6	150,9	168,2	190,5
11.	82,4	87,0	88,1	95,8	96,8	106,2	118,6	170,9	190,2	214,8
12.	94,5	99,8	100,9	109,7	110,9	121,4	135,5	193,4	214,9	242,4
13.	108,0	113,9	115,3	125,2	126,5	138,4	154,2	218,4	242,4	273,1
14.	121,5	128,1	129,6	140,6	142,1	155,3	173,0	243,4	269,9	303,8
15.	135,0	142,3	143,9	156,1	157,7	172,3	191,7	268,4	297,4	334,5
16.	162,0	170,6	172,6	187,0	188,9	206,2	229,2	318,4	352,4	395,9
17.	189,0	199,0	201,2	217,9	220,1	240,1	266,7	368,4	407,4	457,3
18.	216,0	227,3	229,9	248,8	251,3	274,0	304,2	418,4	462,4	518,7
19.	243,0	255,7	258,5	279,7	282,5	307,9	341,7	468,4	517,4	580,1
20.	270,0	284,0	287,2	310,6	313,7	341,8	379,2	518,4	572,4	641,5

Digitized by Google

Anlage C.

Classification

der

Gebäude nach Art der Benutzung.

(§. 38 des Gesetzes.)

Bemerkung 1. Lager im Sinne dieses Verzeichnisses sind dauernde Lagerungen solcher größeren Vorräthe im Gebäude, welche nicht zum Verbrauche behuf des Haushalts oder des sonstigen Geschäftsbetriebes im Gebäude bestimmt sind.

2. Die Classe der mit einem Stern (*) bezeichneten Gebäude wird um eine herabgesetzt, wenn
   a. das Gebäude ein massives Treppenhaus mit steinernen Treppen hat, oder
   b. wenn bei Dampfheizung die Röhrenleitung in der Nähe der Thüren und Fenster mit Hähnen behuf Ausleitung des Dampfes versehen ist.

3. Gehören zu einer Fabrik, in welcher eine beträchtlich große Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, andere sonst der 1.—3. Classe angehörige Gebäude, so ist für diese die Classe um eine zu erhöhen.

	Classe.
Abdeckereien ohne Fettschmelzerei	3
» mit »	5
Accordionfabriken	5
Ackerwirthschaft, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Aderfabriken zur Verzierung von Möbeln. .	9
Alaun-Siedereien	3
Anstreicher, siehe Maler.	
Antiquare	2
Apotheker, wenn das Laboratorium isolirt oder gewölbt ist	3
» wenn dieses nicht der Fall ist . .	4
Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Dampfheizung	5
Appretur-Anstalten für leinene und seidene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung	6
mit Dampfheizung	4
Appretur-Anstalten für wollene Zeuge, siehe Tuchscheerereien.	
Arbeitshäuser, öffentliche	4
Archive	2

Digitized by Google

	Classe.
Arsenikwerke	5
Asphaltfabriken	8
Badeanstalten mit Wasserheizung im Hause	3
» ohne » » »	2
» mit russischen oder Dampfbädern	3
Bandfabriken ohne Spinnerei, mit Dampfheizung	5
» » » mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
» mit Spinnerei, siehe Spinnerei.	
(Die Färbereien und Bleichereien, siehe diese.)	
Bandmacher auf Handstühlen	3
Bäcker	4
Bauerwirthschaften, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Baumwollniederlagen	3
*Baumwollspinnereien mit Dampfheizung	15
» » Ofen- oder warmer Luftheizung	17
(Bei dieser Classification ist vorausgesetzt, daß sich die Schlagmaschinen und andere Auflockerungsmaschinen in einem besonderen durch Brandmauern von den übrigen Räumen getrennten Raume befinden. Ist dies nicht der Fall, so gehören die Baumwollspinnereien mit Dampfheizung zur Classe 16 und die Baumwollspinnereien mit Ofen- oder warmer Luftheizung zur Classe 18. Außerdem tritt eine Erhöhung um zwei Classen ein, wenn die Abgänge nicht jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersicheren Ort gebracht werden.)	
Baumwollenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung	5
» mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
(Die Färbereien und Druckereien, siehe diese.)	

	Classe.
*Beinschwarzfabriken	10
Berlinerblaufabriken	6
Bernstein-Drechsler	3
Bettfedern-Reinigungs-Anstalten	6
Bibliotheken	2
Bierbrauereien, siehe Brauereien.	
Bilderbogenfabriken und Coloratur-	5
Bilderhandlungen, siehe Kunsthandlungen.	
Blasebalgverfertiger	4
Blattmacher	3
Blaufarbenwerke	6
Blechschmiede	3
Bleichereien, mit Lufttrocknerei	4
» » » durch Dampf	5
» » » » warme Luft oder Öfen	7
Bleiplattenfabriken und Bleiröhrenfabriken	3
Bleistiftfabriken	5
Bleiweißfabriken, auch Mennige-, mit Trocknerei durch Dampf	6
» auch Mennige-, mit Trocknerei durch Öfen oder warme Luft	7
Bleizuckerfabriken	4
Blumenfabriken	4
Bobbinetfabriken	5
Bohrschmiede	3
Bonbonfabriken, siehe Conditoreien.	
Borkelager	4
Böttcher, Faßbinder oder Küper	4
Branntweinlager	4
Branntwein-Brennereien in massiv gewölbten Localen	5
» » » ungewölbten Localen	6
Brauereien, mit eiserner oder massiver Darre in gewölbten Localen	4

Digitized by Google

	Classe.
Brauereien, mit eiserner oder massiver Darre	
in anderen Localen	5
» mit hölzerner Darre	17
Braunkohlenlager	4
Bretterlager	4
» in Werkstätten, in denen gearbeitet wird	6
» bei Schneidemühlen, siehe Mühlen.	
Brieftaschen- und Lederwaarenfabriken	3
Bronzefabriken	4
Bronzeholzmassenfabriken	5
Bronzewaarenfabriken	4
Bronzeure, siehe Gürtler.	
Brunnenmacher	3
Brückenwaagenfabrikanten	4
Buchbinder	4
Buchdruckereien, ohne Firnißbereitung	3
» mit »	15
Buchhändler	2
Buntpapierfabriken	5
Butterhändler	2
Büchsenmacher oder Büchsenschmiede	3
Bürstenbinder	3
Büttner, siehe Böttcher.	
Caffeesurrogatefabriken, siehe Cichorienfabriken.	
Camphinfabriken	18
Camphin in Lagern	9
Cannevasfabriken	5
Cartonnage-Arbeiter	4
Cautschuckwaaren und Zeuge in Lagern	4
» » » » Fabriken	8
Cementfabriken	7
Chablonenfabriken und Pausen für Maler	4
*Chemische Fabriken:	
die Bereitung nicht entzündlicher Substanzen	6
» » entzündlicher Substanzen mit Chlorkalk	12
die Bereitung von Äther, Phosphor und ähnlichen höchst entzündlichen Präparaten (Schwefelsäurefabriken ꝛc., siehe diese.)	19
Chocoladefabriken mit Dampfeinrichtung	4
» ohne »	5
*Cichorienfabriken mit eiserner oder steinerner Darre	9
Cichorienfabriken mit hölzerner Darre	18
Cichorienlager	3
Cichorienmühlen, siehe Mühlen.	
Cichorienwurzeln, gedarrte Lager	4
Cigarrenfabriken	5
Colonial- und Materialwaarenlager	3
Colophonium oder amerikanisches Harz in Lagern	5
Communalgebäude, siehe öffentliche Gebäude.	
Conditoreien	4
Coakslager in Gebäuden	3
Coaksschwälereien	8
Dammastfabriken, s. Baumwollenzeugfabriken.	
Dampfkessel, siehe die Gebäude, worin sie sich befinden.	
Darmsaitenfabriken	4
Darren richten sich nach der Beschaffenheit des Gewerbes, für welches sie benutzt werden.	
Deckenfabriken, in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei und Feuertrocknerei	4
» in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Feuertrocknerei durch Dampf	5
» in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Feuertrocknerei durch warme Luft oder Öfen	6
» in Wolle und Baumwolle, mit Spinnerei, siehe Spinnereien. (Die Färberei und Druckerei, siehe diese.)	

Digitized by Google

	Classe.
Decatirer, siehe Tuchscheerereien.	
Destillation von ätherischen Ölen und Essenzen	5
» » Spiritus in gewölbtem Locale	7
» » » in ungewölbtem Locale	8
» » Liqueuren in gewölbtem Locale	5
» » » in ungewölbtem Locale	6
» » Gas-Sprit	18
Dintefabriken	2
Dioramen	6
Docht- und Nachtlichtefabriken	3
Domainen, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Drahtfedern-, Gitter- und Waarenverfertiger .	3
Drahtsaitenfabriken	4
Drahtwebereien	5
Drahtziehereien	4
Drainröhrenfabriken, siehe Ziegeleien.	
Drechsler in Holz	4
» » Horn und dergleichen Waaren .	3
» » Metall	3
Droguisten, Droguerie- oder Specereihandlungen	3
Druckereien:	
in seidenen, wollenen, baumwollenen oder leinenen Zeugen mit Lufttrocknerei	4
desgl. mit Dampftrocknerei	5
» » warmer Luft- oder Ofentrocknerei	7
Düngepulver- oder Poudrettefabriken . . .	6
Eisengießereien und Hochöfen	3
Eisengarnfabriken, siehe Zwirnfabriken.	
Emaillir-Anstalten	4
Eschel- oder Schmaltefabriken, siehe Blaufarbenwerke.	
Essenzen- oder ätherische Ölfabriken, siehe Destillationen.	
Essigfabriken	3
» von Schnelleſſig	4
Fabriken, siehe Gewerbebetriebe.	

	Classe.
Farbenlager aller Art für Maler und Anstreicher (d. h. fertig zubereitete Ölfarben) . . .	3
Farbenfabriken mit Lufttrocknerei	3
» von Malerfarben mit Dampftrocknerei . . .	4
» » » mit Ofen- oder warmer Lufttrocknerei .	6
Farbenhandlungen, wenn Firniß oder Öl in größeren Quantitäten vorräthig	4
Farbenwaarenlager aller Art für Färber . .	3
Fayencefabriken	6
Färbereien:	
*in türk. Roth mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf	7
*Desgl. durch warme Luft oder Öfen, wenn die Trockenstuben ganz massiv und mit eisernen Thüren versehen sind .	9
andernfalls	10
*Desgl. in anderen Farben mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf . . .	4
*Desgl. mit Ofen- oder warmer Luftheizung	6
*Desgl. mit Lufttrocknerei	3
Federnfabriken von Schreibfedern oder Federposen	3
» von Schmuck- oder Putzfedern und Federbüschen	4
» von Stahlfedern	4
Federn-Reinigungs-Anstalten	6
Feilenhauer	3
Feldfrüchte aller Art, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Fensterversetzer- und Rouleauxfabriken . . .	5
Fettwaarenlager	4
Feuerwerkereien, Anlagen und Gebäude, in welchen Feuerwerke bereitet werden . . .	20
Filztuchfabriken	5

Digitized by Google

	Classe.
Firnißöl und Lack in Lagern	4
Firnißfabriken und Kochereien	16
Flachsdarren, eiserne oder steinerne	
a. in gewölbtem Raume	14
b. in ungewölbtem Raume	16
„ hölzerne	20
Flachslager	4
*Flachsspinnereien mit Dampfheizung	15
„ „ warmer Luft- od. Ofenheizung	17
Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersicheren Ort gebracht werden, widrigenfalls eine Erhöhung um zwei Classen eintritt.	
Flaschner, siehe Klempner.	
Fleischer	3
Formstecher	2
Fouragehändler	4
Fournier-Handlungen	4
„ -Schneidereien, siehe Mühlen	9
Fuhrleute und ihre Herbergen	4
Galanteriewaaren-Fabriken	4
Galvanoplastische Institute	2
*Garancine-Fabriken mit metallener od. steinerner Darre	9
* „ „ mit hölzerner Darre	17
Garküchen in großem Geschäftsbetriebe	4
Garnspinnereien, siehe die Stoffe, die sie verarbeiten.	
Garnzwirnereien ohne Spinnerei	4
Gasbereitung, wenn die Gasometer in geräumigen gewölbten Locales oder im Freien	6
„ andernfalls	8
Gassprit in Lagern	9
Gassprit-Fabrik ohne Destillation	9
„ „ mit „ siehe Destillationen.	
Gasthöfe, ohne Stallung	3
„ mit „	4
Gazefabriken	5
Gefängnisse	3
Gelbgießer	3
Gerbereien ohne Lohmühlen und Leimsiedereien	4
„ „ „ mit „	5
„ mit „ siehe Mühlen.	
Gesellschaftslocale, Casino, Ressourcen und dergl. mehr	4
Getreide aller Art, gedroschen	3
„ „ „ ungedroschen a) auf dem Lande, siehe landwirthschftl. Gebäude.	
„ „ „ b) in den Städten und Flecken	4
Gewächshäuser	4
Gewehrfabriken	4
Gießereien von Metallen	3
Gypsöfen und Gypsfabriken	5
Glasfabriken, die Öfen bei Stein- oder Braunkohlenheizung	6
„ bei Holzheizung, wenn das Holz nicht über dem Ofen getrocknet wird	9
„ mit Holzheizung, wenn das Holz über dem Ofen getrocknet wird	10
Glaser ohne Holzarbeit	2
„ mit „	4
Glockengießer	3
Goldbordürenfabriken	4
Goldleistenfabriken	5
Goldschläger	2
Goldschmiede	3
Gradirwerke	2
Graupenmühlen, siehe Mühlen.	

Digitized by Google

	Classe.
Griesmühlen, siehe Mühlen.	
Grobschmiede	3
Gummi-Elasticum-Zeuge und Waarenfabriken	8
Gummifabriken von inländ. Gummi oder Dextrin mit Trocknerei durch Dampf	8
Desgl. mit Trocknerei durch warme Luft oder Öfen	9
Gutta-Percha-Bereitung	8
Gürtler	3
Hadern- oder Hadernsortirer	5
Hafner, siehe Töpfer.	
Hammer- und Pochwerke zum Hüttenbetriebe	3
Handschuhmacher	2
Handschuhfabrikanten mit Färberei	3
Hanfspinnereien, siehe Flachsspinnereien.	
Hanf, siehe Flachs.	
Harz in Lagern	5
Hauderer, siehe Fuhrleute.	
Hefenfabriken von künstlicher Hefe oder Pfundbärme	3
Heu in Lagern	4
Hochöfen bei Hüttenwerken	3
Höker, siehe Victualienhändler.	
Holz: Brenn- und Nutzholz in Lagern	4
" " " " " Werkstätten, in denen gearbeitet wird	5
" " " " " andernfalls	4
Holzdrechsler	4
Holzmosaikfabriken	5
Holzschuhmacher, siehe Pantoffelmacher.	
Holzwaarenfabriken	5
Holzkohlenlager	8
Honigkuchenbäcker	4
Horndrechsler	3
Hufschmiede	3
Hutmacher und Hutfabriken	4
Hydrocarbür in Lagern	9
Hydrocarbür-Fabriken	18
Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Holz	5
Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Metall	3
Instrumentenmacher von chirurgischen, mathematischen, meteorologischen, optischen und physikalischen Instrumenten	3
Irrenhäuser	3
Juweliere, siehe Goldschmiede.	
Kalköfen	7
Kammmacher	3
Kammstricker, Anfertigung von Webergeschirren	3
Karden, siehe Rauhkarden.	
Kartenfabriken, siehe Spielkartenfabriken.	
Kartenpapierfabriken	5
Kasernen für Artillerie und Cavallerie	4
" " Infanterie	3
Kattunfabriken, siehe Baumwollenzeugfabriken.	
Kattundruckereien, siehe Druckereien.	
Kienöl-Brennereien	19
Kienruß in Lagern	5
Kienrußhütten	19
Kiensamendarren, massive oder steinerne in gewölbtem Raume	13
" massive oder steinerne in ungewölbtem Raume	15
" hölzerne	19
Kirchen (siehe öffentliche Gebäude), mit Blitzableitern versehen und ohne Feuerungsanlagen 1. Cl. mit einem Absatze von 10 Procent.	
Kistner, Anfertigung von Schub- u. Schlagkisten	5
Kleidermacher	2
Klempner, ohne Lackirerei	3
" mit " ohne Trockenöfen	4

Digitized by Google

	Classe.
Klempner, mit Lackirerei und mit Trockenöfen, siehe Lackiranstalten.	
Knochenbleichereien	2
Knochenbrennereien	10
Knochenhauer, siehe Fleischer.	
Knochenmühlen, siehe Mühlen	7
Knopfmacher	2
Knopffabriken, von metallenen Knöpfen	4
Konditoreien, siehe Conditoreien.	
Korbmacher	4
Korduaner, siehe Korduanfabriken	4
Korkschneider	4
Krankenhäuser, öffentliche	2
*Krappfabriken, siehe Mühlen.	
» m. eisernen od. steinernen Darren	8
» mit hölzernen Darren	17
Kräuterhändler	3
Kräutertrockenanstalten	5
Kratzenfabriken	3
Kreidehandlungen und Schlemmereien	2
Krempelfabriken, siehe Kratzenfabriken.	
Kuchenbäcker	4
Kunstdrechsler, siehe Drechsler.	
Kunsthandlungen mit Bildern, Landkarten u. dgl.	2
Kunsttischler	5
Kupferdruckereien	3
» mit Firnißbereitung	15
Kupferhütchenfabriken	19
Kupferschmiede	3
Kürschner	2
Lackfabriken, Bereitung von Lacken und Lackfirnissen mit Öl und Spiritus	16
*Lackiranstalten ohne Trockenöfen	5
» mit »	7
» Wagenlackirereien	5
» mit Firnißbereitung verbunden	15
Lampenfabriken mit Lackirereien, siehe Lackiranstalten.	
Landwirthschaftliche Gebäude:	
a. die Wohnhäuser	2
b. Scheunen, Ställe und andere Gebäude	4
c. befinden sich die Wohn- und Wirthschaftsräume in demselben Gebäude	5
Sind technische Gewerbe, als: Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke-, Syrup- oder Zuckerfabriken ꝛc. mit der Landwirthschaft nicht lediglich behuf derselben verbunden, so wird die Classe nach jenem Gewerbe bestimmt.	
Lebkuchenbäcker	4
Lederbereiter, siehe Gerbereien.	
Lederfärberei	3
Lederlackirfabriken:	
a. wenn die Trockenöfen massiv gewölbt, die Rahmen zum Einschieben der Platten von Eisen sind, und das Local zur Lackbereitung mindestens 40 Fuß entfernt ist	9
b. andernfalls	12
Lederwaarenfabriken, in Brieftaschen und dgl.	3
Leihbibliotheken	2
Leihhäuser	2
Leimsiedereien	5
Leineweber	3
Leinenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung	4
» » » mit warmer Luft- oder Ofenheizung	6
Leistenschneider	4
Lichtgießereien und Lichtziehereien	5
Liqueurbereitung auf kaltem Wege	4
» mit Destillation, siehe diese.	

Digitized by Google

	Classe.
Lithographische Anstalten und Lithographien	3
» » mit Firnißbereitung	15
Lohe in Lagern	4
Lohgerber, siehe Gerbereien.	
Lohmühlen, siehe Mühlen.	
Lohnkutscher, siehe Fuhrleute.	
Lumpenlager	5
Lumpensortirer	6
Maler	3
» wenn sie auch lackiren, oder große Vorräthe von Firniß und Öl haben	5
» wenn sie Firniß bereiten	15
Malzdarren, eiserne und massive, in gewölbten Localen	4
» » » » in anderen Localen	6
» hölzerne	17
Maschinenfabriken mit allen Werkstätten in Holz- und Metallarbeiten	7
Materialwaarenlager	3
Mechaniker	3
Mechanische Webereien und Sengereien:	
a. mit Dampfheizung	7
b. mit Ofen- oder warmer Luft-	9
Medaillen- und Münzwerkstätten und Präganstalten	3
Messerschmiede	3
Metall-Drechsler	3
» Gießereien	3
» Lackirereien, siehe Lackiranstalten.	
» Präge- und Preßanstalten	3
» Saitenfabriken	4
» Schläger	2
» Vergolder	3
Mineralwasser-Fabriken, von künstlichem	2
Mode- und Putzhandlungen	2
Mosaikwaarenfabriken von Holz	5
Mostrichfabriken ohne Mühle	2
» mit Mühle, siehe Mühlen.	
Möbelnhandlungen	3
Möbelnfabriken	5
Mühlen mit Dampf-, Thier-, Wasser- oder Windkraft. Die Classe wird um zwei erhöhet, wenn die Zapfen der Wellen auf hölzernen Lägern laufen.	
Mühlen, Cement-, ohne Brennöfen	6
» » mit Brennöfen	7
» Cichorien	12
» Farben- und Bleiweiß-	6
» Knochen-	7
» Krapp- und Röthe- oder Darre-	7
» Loh-	10
» Mehl-, Gries- und Schrot-	7
» desgleichen mit Windkraft	14
» Mahl zu Gyps, Schwerspath u. dgl.	6
» Öl-	7
» desgleichen mit Windkraft	14
» Papier-, Bütten-, mit Lufttrocknung	8
» » » mit warmer Luft- oder Ofentrocknung	9
» Papier-, Maschinen-, mit Dampftrocknung auf Cylindern	8
» Papier-, Maschinen-, mit warmer Luft- oder Ofentrocknung	9
» Papier-, Pappen-	6
» » Preßspäne	10
» » mit Windkraft	14
» Pochwerke zur Verkleinerung von Gyps, Schwerspath u. dgl.	6
» Pulver-	20

Digitized by Google

	Classe
Mühlen, Säge- oder Schneide-: Adern, Englische, s. Adernfabriken.	
" " " " Brett- u. Nutzholz	9
" " " " desgleichen mit Windkraft	14
" " " " Farbehölzer schneiden oder raspeln	8
" " " " Fournier-, siehe Fournierschneidereien.	
" Senf- und Mostrich-	6
" Schleif-	4
" Walk- für Leder	6
" " " wollene Zeuge, Hammerwerke	7
" " " " " Walzwerke	5
" Walzwerke zum Walzen von Metallen	3
" Wasserschöpf-	4
Mühlenbauer, deren Werkstätten und Vorräthe	5
Nadelnfabriken	4
Nadler	3
Nagelschmiede und Nagelfabriken	3
Neusilberwaarenfabriken und Schmelzen	4
Nudelnfabriken	5
Oblatenbäckereien und Fabriken	4
Obstbäckereien	4
Öconomie-Gebäude auf dem Lande, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
" " in Städten und Flecken	4
Öffentliche Gebäude, soweit solche nicht wegen ihres Inhalts und Verkehrs unter höhere Classen fallen	1
Ölmühlen, siehe Mühlen.	
Ölniederlagen	4
Ölraffinerien auf kaltem Wege	4
" mit geheizter Klärstube	5
Ofenfabriken	6
Optiker	2
Orangerien und Treibhäuser	4
Orgelbauer	4
Packhöfe, öffentliche, auf denen Waaren aller Art lagern	3
" private, siehe Spediteure.	
Palmöl-Bleichereien	5
Pantoffelmacher (Holzschuhmacher)	3
Papierfabriken, siehe Mühlen.	
Papierfärbereien	5
Papierhandlungen	2
Pappenfabriken, siehe Mühlen.	
Pappschachteln und Papierwaarenfabriken	5
Paraffinfabriken	18
Parchendfabriken, kleine auf Handstühlen	3
" größere, siehe Baumwollenzeugfabriken.	
Parfümeriefabriken	3
" mit Destillation von ätherischen Ölen und Essenzen	4
Pechhütten	19
Peitschenfabriken	4
Pergament- und Trommelnfabriken	4
Perlmutterwaarenfabriken	3
Persenning- und Segeltuchfabriken	5
Petinettfabriken	5
Pfandleiher, siehe Leihhäuser.	
Pfefferküchler	4
Pferdehaar-Reinigungsanstalten	4
" Spinnereien	4
" Tuchfabriken	4
Pfropfenschneider	4
Photadyl in Lagern	9

Digitized by Google

	Classe.
Photadylfabriken	18
Photogen in Lagern	9
» -Fabriken	18
Pianoforte-Magazine und Fabriken, siehe Instrumente.	
Pinolin in Lagern	9
» -Fabriken	18
Pinselfabriken zum Malen und Zeichnen	4
Plattiranstalten	4
Polsterwaarenfabriken	3
Porzellanfabriken und Manufacturen	6
Porzellanmalereien	4
Posamentirer	2
Posthaltereien	4
Pottaschesiedereien und -Fabriken	3
Presserei mit erwärmter Platte und offenem Feuer	6
» mit Dampf- oder Luftheizung	5
Pulver und Pulverfabriken, siehe Schießpulver und Schießpulverfabriken.	
Pumpenmacher, siehe Brunnenmacher.	
Putz- und Modewaarenhandlungen	2
Rademacher	4
Rahmhaus für Tuch mit Dampfheizung	8
» » » » Luft- oder Ofenheizung	9
Raschmacher auf Handstühlen	3
Rauch- und Pelzwaarenhändler	2
Rauhkarden in Lagern	4
» -Trockenanstalten mit Ofenheizung	9
Reepschläger	5
Restaurateurs	4
Riemer	2
Rothgießer	3
Rouleaux- und Fenstervorsetzerfabriken	5
Röthefabriken, siehe Mühlen.	
» mit eiserner oder steinerner Darre	8
» mit hölzerner Darre	17
Röthewurzeln, gedarrte, in Lagern	4
Rumlager	3
Rumfabriken, auf kaltem Wege ohne Destillation	4
Rumfabriken mit Destillation, siehe Destillationen.	
Runkelrüben-Trocknereien, wie Cichoriendarren.	
» -Zuckerfabriken, siehe Zuckerfabriken.	
» -Wurzeln, gedarrte, in großen Vorräthen	4
Russische Productenhandlungen	4
Saffianfabriken	4
Sagofabriken, mit Trocknung durch Dampf	5
» mit Trocknung durch warme Luft oder Öfen	7
Salmiakfabriken	5
Salpeter-Raffinerien	5
» -Lager	5
Salzsiedereien und Raffinerien, Salinen	3
Sammetfabriken, siehe Seidenzeugfabriken.	
Sargmagazine	3
Sattler	3
Sayettenfabriken ohne Spinnerei	5
Sägemühlen, siehe Mühlen.	
Sägeschmiede	3
Sämereien, ölhaltige, als: Raps, Lein, Mohn, Dotter u. s. w. in Lagern	3
Schenkwirthschaften, wie Gesellschaftslocale.	
Scharfrichtereien, siehe Abdeckereien.	
Schauspielhäuser	17
Scheidewasserfabriken	5
Schellack-Bleichereien	5
Scheunen, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
» verschiedener Eigenthümer in Reihen	6

Digitized by Google

	Classe.
Schießpulver-Lager und Schießpulverfabriken. Schießpulver in dem polizeilich zulässigen Quantum erhöht die Gefahr nicht.	20
Schiffbauer und Schiffzimmerleute	5
Schirmfabriken	4
Schlachter, siehe Fleischer.	
Schlachthäuser	2
Schleifer	2
Schleifmühlen, siehe Mühlen.	
Schlosser	3
Schmalte- oder Eschel- und Kobaltfabriken	6
Schmelzhütten, Schmelzen von Metallen	3
Schmiede aller Art	3
Schneidemühlen, siehe Mühlen.	
Schneider	2
Schönfärber, siehe Färbereien.	
Schreibfedernfabriken, siehe Federnfabriken.	
Schreiner, siehe Tischler.	
Schriftgießereien und Stereotypengießereien	3
Schrotfabriken	3
Schuhmacher	2
Schulen, öffentliche und private	2
Schwammklopfer, Zubereitung des Feuerschwamms	8
*Schwärzefabriken, aus thierischen Substanzen und Kohlen	10
" aus Ruß, zu Buch-, Kupfer- und Steindruck	12
Schwefel, roher und raffinirter in Lagern	5
" -Raffinerien	11
Schwefelsäurefabriken	5
Schwertfeger	3
Segeltuch- und Persenningfabriken	5
Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Dampfheizung	4
Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Ofen- oder warmer Luftheizung	5
Seidenwirker	3
Seidenzeugfabriken	4
Seifenfabriken	5
Seifensieder ohne Talglichtzieherei und Talgschmelzerei	4
" mit Talglichtzieherei oder Talgschmelzerei	5
Seiler, ohne Theeren	5
" mit " und Tauwerkfabriken	8
Senfmühlen, siehe Mühlen.	
Sengereien, in denen wollene oder baumwollene Stoffe gesengt werden	7
Shuddyfabriken, siehe Wollspinnereien in gefetteter Wolle.	
Siebmacher	3
Siegellackfabriken	6
Syrup-Siedereien aus Kartoffeln, siehe Stärkesyrupfabriken.	
Syrup aus Runkelrüben, s. Runkelrübenzuckerfabriken.	
Sodafabriken und Siedereien	4
Specereihändler, siehe Droguisten.	
Speck in Lagern	4
Spediteure	4
Speicher, private, in denen Waaren aller Art lagern	4
" öffentliche	3
Speisewirthe	4
Spengler, siehe Klempner.	
Spiegelfabriken oder Manufacturen mit den Öfen	6
Spielkartenfabriken	5
Spinnereien, siehe das Material, das sie verarbeiten.	

Digitized by Google

	Classe.
Spiritus-Lager	4
» -Brennereien, siehe Destillationen.	
Spitäler, öffentliche	2
Spitzen-Klöppeleien	2
» -Fabriken in größerem Betriebe ohne Spinnerei	5
Spodiumbereitung, siehe Beinschwarzfabriken.	
Sporer und Spornarbeiter	3
Spritzenschlauchfabriken	4
Stahlfabriken von Stangen- und Gußstahl	3
Stahlfedernfabriken	4
Stahlwaarenfabriken	4
Stallungen, wenn sie nicht zu einem Gewerbe oder zur Landwirthschaft gehören	2
» andernfalls siehe das betreffende Gewerbe oder Landwirthschaft.	
Stärkefabriken mit reiner Lufttrocknung	3
» » Trockenanstalten durch Dampf	4
» » » » warme Luft oder Öfen	6
Stärkesyrupfabriken mit Kochung und Trocknung durch Dampf	4
» mit Kochung auf offenem Feuer und Trocknung durch warme Luft oder Öfen	7
Stearinfabriken	5
Steindruckereien, siehe lithographische Anstalten.	
Steingutfabriken	6
Steinhauer und Steinmetzen	2
Steinkohlen in Lagern	3
» -Gas, siehe Gasbereitung.	
» -Theerbereitung	6
Steinpappewaarenfabriken	6
Steinschleifereien von Ziersteinen aller Art	2
Stellmacher	4
Stickmuster, Druck- und Coloratur-	5
Straf- und Besserungsanstalten	4
(Werden in denselben bestimmte Gewerbe in größerem Umfange betrieben, siehe diese.)	
Stroh in Lagern	4
Strohwaaren, Hüte u. dergl. in Lagern	4
» -Fabriken, Bleichereien und Preßanstalten:	
wenn die Schwefelung in einem durch Brandmauern abgesonderten Locale geschieht	7
andernfalls	8
Strumpfwaarenfabriken ohne Spinnerei	5
Strumpfwirker	3
Stuckaturarbeiter	2
Stuhlmacher und Flechter	4
Stutereien, wie Stallungen.	
Tabacksfabriken mit steinerner oder metallener Darre	4
» » hölzerner Darre	17
Tabackslager	3
Tabagien, siehe Schenkwirthschaften.	
Talglager	4
Talglichtziehereien und Talgschmelzereien	5
Tannenzapfentrockenanstalten, siehe Kiensamendarren.	
Tapetenfabriken	5
Tapezirer	3
Tauwerkfabriken, siehe Seiler.	
Teppichfabriken ohne Spinnerei und ohne Feuertrocknerei	4
sonst wie Tuchfabriken.	
Terpentin- oder Kienölbrennerei	19
» » » -Lager	7
Theater, siehe Schauspielhäuser.	
Theerlager	4
Theeröfen und Schwälereien	19
Thonwaarenfabriken	6

Digitized by Google

	Classe.
Thranlager	4
Thranbrennereien	6
Tintefabriken	2
Tischler	5
Torf, siehe Braunkohlen.	
Töpfer	5
Treibhäuser und Orangerien	4
Trommeln- und Pergament-Fabriken	4
Trödler	3
Tuchfabriken, ohne Maschinen-Spinnerei u. ohne Feuertrocknerei	4
» » Maschinen-Spinnerei u. mit Trocknerei durch Dampf	5
» » Maschinen-Spinnerei u. mit Trocknerei durch warme Luft oder Öfen	6
» mit Maschinen-Spinnerei, siehe Wollspinnereien.	
Tuchmacher	4
Tuchscheerereien ohne Kardentrocknerei	5
» mit Kardentrocknerei durch Dampf	7
» mit Kardentrocknerei durch warme Luft oder Öfen	8
Tuchwalkereien, siehe Mühlen.	
Tüllfabriken ohne Spinnerei	5
Vergolder, Holz-	5
» Metall-	3
Victualienhändler	3
Viehhalter und Viehhändler, siehe Stallungen.	
Vigogne-Spinnerei, s. Baumwollen-Spinnerei.	
Vitriolwerke	3
Vitriolbrennereien und -Fabriken	5
Wachs in Lagern	4
Wachsbleicher	4
Wachsbossirer	2
Wachslichtfabriken	4
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit bloßer Lufttrocknung	7
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit Dampftrocknung	9
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit warmer Lufttrocknung oder Ofenheizung	11
Waffenschmiede	3
Waffenfabriken	4
Wagenbauer und Fabriken mit und ohne Lackirerei	6
Wagenlackirer	5
Wagner, siehe Stellmacher.	
Waldwolle-Bereitung	6
Walkmühlen, siehe Mühlen.	
Walzwerke für Metall	3
Wappenschneider	2
Waschfarbenfabriken, siehe Farbenfabriken.	
Waschanstalten, gewöhnliche:	
welche nicht zum Gewerbe gehören	2
andernfalls	4
» mit Dampfwäsche	5
Wasserglasfabriken	6
Watten in großen Vorräthen	4
Wattenfabriken mit Trocknung durch Dampf	15
» » » durch warme Luft oder Öfen	17
Weber	3
Weber mit Maschinen, siehe das Material, das sie verarbeiten.	
Weißgerber ohne Leimsiederei	3
» mit Leimsiederei	5
Werglager	4
Wichsefabriken	5
Windenmacher	4
Windmühlen, siehe Mühlen.	
Wirthshäuser ohne Stallungen	3
» mit Stallungen	4

Digitized by Google

	Classe.
Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb und ohne besonderen feuergefährlichen Inhalt . .	2
Wollendeckenfabriken, siehe Deckenfabriken.	
Wollkämmerei mit Dampfheizung	5
» mit warmer Luft- oder Ofenheizung	7
*Wollspinnereien, in ungefetteter Wolle (Kammgarnspinnereien):	
mit Dampfheizung	7
mit warmer Luft- oder Ofenheizung . .	8
*Wollspinnereien, in gefetteter Wolle (Streichgarnspinnereien)	
mit Dampfheizung:	
wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht	10
andernfalls	11
mit warmer Luft- oder Ofenheizung:	
wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht	11
andernfalls	12
Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersicheren Ort gebracht werden, widrigenfalls die Classe um zwei zu erhöhen ist.	
Wollenzeugfabriken, ohne Spinnerei, siehe Tuchfabriken.	
Xylographen	2
Zichorien, siehe Cichorien.	
Ziegelbrennereien:	
die Ziegelöfen	10
die Trockenhäuser bei Lufttrocknung . .	6
» » » Dampftrocknung .	7
» » » warmer Luft- oder Ofentrocknung . .	6
Zeugschmiede	3
Zimmerwerkstätten	4
Zinkgießereien	3
Zinkwalzwerke	3
Zinngießer	3
Zirkelschmiede	3
Zuchthäuser s. Straf- und Besserungsanstalten.	
Zuckerbäcker, siehe Conditoreien.	
Zuckerlager	4
*Zuckerraffinerien mit Dampfkochung u. Heizung	14
» mit Kochung auf offenem Feuer und warmer Luft- oder Ofenheizung	16
Zuckerfabriken, ohne Raffinerien	14
» mit Raffinerien u. Candisbereitung:	
mit Dampfkochung und Heizung	16
mit Luft- oder Ofenheizung . .	17
Zündhölzerfabriken	19
Zündhölzer in Lagern	7
Zündhütchenfabriken	19
Zünd- und Streichfeuerzeugfabriken und Fabriken von Zündstoffen aller Art . .	19
Zwirnfabriken	4

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D.

Tabellen

zur

Berechnung der Zuschläge wegen Erhöhung der Feuersgefahr durch Nachbargebäude.

(§. 39 des Gesetzes.)

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
Für die I. und II. Bauarts-Classe.											
1	0—3	0,9	1,4	2,0	2,9	3,4	4,8	6,6	19,9	23,9	29,0
	3—6	0,8	1,3	1,8	2,6	3,1	4,3	6,0	17,9	21,5	26,1
	6—10	0,7	1,1	1,6	2,3	2,7	3,8	5,3	15,9	19,1	23,2
	10—14	0,6	1,0	1,4	2,0	2,4	3,3	4,6	14,0	16,7	20,3
	14—18	0,5	0,8	1,2	1,7	2,0	2,9	4,0	12,0	14,3	17,4
	18—24	0,5	0,7	1,0	1,4	1,7	2,4	3,3	10,0	12,0	14,5
	24—31	0,4	0,6	0,8	1,2	1,4	1,9	2,6	8,0	9,6	11,6
	31—44	0,3	0,4	0,6	0,9	1,0	1,4	2,0	6,0	7,2	8,7
	44—66	0,2	0,3	0,4	0,6	0,7	1,0	1,3	4,0	4,8	5,8
	66—80	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3	0,5	0,7	2,0	2,4	2,9
2	0—3	1,4	2,0	2,6	3,5	4,1	5,6	7,5	21,2	25,4	30,7
	3—6	1,3	1,8	2,3	3,2	3,7	5,0	6,8	19,1	22,8	27,6
	6—10	1,1	1,6	2,1	2,8	3,3	4,4	6,0	17,0	20,3	24,5
	10—14	1,0	1,4	1,8	2,5	2,9	3,9	5,3	14,9	17,8	21,5
	14—18	0,9	1,2	1,5	2,1	2,5	3,3	4,5	12,8	15,2	18,4
	18—24	0,7	1,0	1,3	1,8	2,1	2,8	3,8	10,6	12,7	15,3
	24—31	0,6	0,8	1,0	1,4	1,7	2,2	3,0	8,5	10,1	12,3
	31—44	0,4	0,6	0,8	1,1	1,2	1,7	2,3	6,4	7,6	9,2
	44—66	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,1	1,5	4,2	5,1	6,1
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,6	0,8	2,1	2,5	3,1
3	0—3	2,1	2,7	3,4	4,6	5,3	6,9	9,2	24,1	28,7	34,4
	3—6	1,8	2,4	3,1	4,1	4,7	6,3	8,3	21,7	25,8	31,0
	6—10	1,7	2,2	2,7	3,6	4,2	5,6	7,4	19,3	22,9	27,5
	10—14	1,4	1,9	2,4	3,2	3,7	4,9	6,4	16,9	20,1	24,1
	14—18	1,2	1,6	2,1	2,7	3,2	4,2	5,5	14,5	17,2	20,6
	18—24	1,0	1,4	1,7	2,3	2,6	3,5	4,6	12,1	14,3	17,2
	24—31	0,8	1,1	1,4	1,8	2,1	2,8	3,7	9,7	11,5	13,8
	31—44	0,6	0,8	1,0	1,4	1,6	2,1	2,8	7,2	8,6	10,3
	44—66	0,4	0,5	0,7	0,9	1,1	1,4	1,8	4,8	5,7	6,9
	66—80	0,2	0,3	0,3	0,5	0,5	0,7	0,9	2,4	2,9	3,4

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.	F. Z.
4	0—3	3,2	3,9	4,8	6,1	7,0	8,9	11,5	27,9	32,9	39,3
	3—6	2,9	3,6	4,4	5,5	6,3	8,0	10,4	25,1	29,6	35,4
	6—10	2,6	3,2	3,9	4,9	5,6	7,1	9,2	22,3	26,3	31,5
	10—14	2,2	2,8	3,4	4,3	4,9	6,3	8,1	19,5	23,0	27,5
	14—18	1,9	2,4	2,9	3,7	4,2	5,4	6,9	16,8	19,7	23,6
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,1	3,5	4,5	5,8	14,0	16,4	19,7
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,5	2,8	3,6	4,6	11,2	13,1	15,7
	31—44	1,0	1,2	1,5	1,8	2,1	2,7	3,5	8,4	9,9	11,8
	44—66	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,8	2,3	5,6	6,6	7,9
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2	2,8	3,3	3,9
5	0—3	5,8	6,7	7,8	9,4	10,4	12,7	15,9	34,5	40,1	47,4
	3—6	5,2	6,0	7,1	8,4	9,4	11,4	14,3	31,0	36,1	42,7
	6—10	4,6	5,4	6,3	7,5	8,4	10,1	12,8	27,6	32,1	37,9
	10—14	4,1	4,7	5,5	6,6	7,3	8,9	11,1	24,1	28,1	33,2
	14—18	3,5	4,0	4,7	5,6	6,3	7,6	9,6	20,7	24,1	28,4
	18—24	2,9	3,3	3,9	4,7	5,2	6,3	8,0	17,2	20,1	23,7
	24—31	2,3	2,7	3,1	3,8	4,2	5,1	6,4	13,8	16,1	19,0
	31—44	1,7	2,0	2,4	2,8	3,1	3,8	4,8	10,3	12,0	14,2
	44—66	1,2	1,3	1,6	1,9	2,1	2,5	3,2	6,9	8,0	9,5
	66—80	0,6	0,7	0,8	0,9	1,1	1,3	1,6	3,5	4,0	4,7
6	0—3	12,0	13,2	14,8	16,7	18,2	21,3	25,3	47,4	54,4	63,3
	3—6	10,8	11,9	13,3	15,1	16,4	19,1	22,8	42,7	48,9	56,9
	6—10	9,6	10,6	11,9	13,4	14,6	17,0	20,3	38,0	43,5	50,6
	10—14	8,4	9,2	10,4	11,7	12,8	14,9	17,7	33,2	38,1	44,3
	14—18	7,2	7,9	8,9	10,0	10,9	12,8	15,2	28,5	32,6	38,0
	18—24	6,0	6,6	7,4	8,4	9,1	10,6	12,7	23,7	27,2	31,6
	24—31	4,8	5,3	5,9	6,7	7,3	8,5	10,1	19,0	21,8	25,3
	31—44	3,6	4,0	4,4	5,0	5,5	6,4	7,6	14,2	16,3	19,0
	44—66	2,4	2,6	3,0	3,3	3,6	4,2	5,1	9,5	10,9	12,7
	66—80	1,2	1,3	1,5	1,7	1,8	2,1	2,5	4,7	5,4	6,3

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	XI.	X.
		Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
7	0—3	18,7	20,2	22,5	25,0	27,1	31,1	36,5	63,8	72,5	83,6
	3—6	16,8	18,2	20,2	22,5	24,4	28,0	32,8	57,4	65,3	75,3
	6—10	15,0	16,2	18,0	20,0	21,6	24,9	29,2	51,0	58,0	66,9
	10—14	13,1	14,1	15,7	17,5	18,9	21,8	25,5	44,6	50,7	58,5
	14—18	11,2	12,1	13,5	15,0	16,2	18,7	21,9	38,3	43,5	50,2
	18—24	9,4	10,1	11,2	12,5	13,5	15,5	18,2	31,9	36,3	41,8
	24—31	7,5	8,1	9,0	10,0	10,8	12,4	14,6	25,5	29,0	33,5
	31—44	5,6	6,1	6,7	7,5	8,1	9,3	11,0	19,1	21,8	25,1
	44—66	3,7	4,0	4,5	5,0	5,4	6,2	7,3	12,8	14,5	16,7
	66—80	1,9	2,0	2,3	2,5	2,7	3,1	3,7	6,4	7,2	8,4
8	0—3	22,7	24,4	27,0	29,9	32,4	37,0	43,2	73,6	83,4	95,9
	3—6	20,4	22,0	24,3	26,9	29,1	33,3	38,9	66,2	75,0	86,3
	6—10	18,2	19,5	21,6	23,9	25,9	29,6	34,5	58,9	66,7	76,7
	10—14	15,9	17,1	18,9	21,0	22,7	25,9	30,2	51,5	58,4	67,1
	14—18	13,6	14,7	16,2	18,0	19,4	22,2	25,9	44,2	50,0	57,5
	18—24	11,3	12,2	13,5	15,0	16,2	18,5	21,6	36,8	41,7	47,9
	24—31	9,1	9,8	10,8	12,0	12,9	14,8	17,3	29,4	33,3	38,3
	31—44	6,8	7,3	8,1	9,0	9,7	11,1	12,9	22,1	25,0	28,8
	44—66	4,5	4,9	5,4	6,0	6,5	7,4	8,6	14,7	16,7	19,2
	66—80	2,3	2,4	2,7	3,0	3,2	3,7	4,3	7,4	8,3	9,6
9	0—3	26,7	28,6	31,6	34,9	37,7	42,9	49,8	83,4	94,2	108,1
	3—6	22,5	25,8	28,5	31,4	33,9	38,6	44,9	75,1	84,8	97,3
	6—10	21,3	22,9	25,3	27,9	30,1	34,3	39,9	66,7	75,4	86,5
	10—14	18,7	20,0	22,1	24,4	26,4	30,0	34,9	58,4	66,0	75,7
	14—18	16,0	17,2	19,0	20,9	22,6	25,7	29,9	50,1	56,6	64,9
	18—24	13,3	14,3	15,8	17,4	18,8	21,4	24,9	41,7	47,1	54,0
	24—31	10,7	11,4	12,7	14,0	15,1	17,1	20,0	33,4	37,7	43,2
	31—44	8,0	8,6	9,5	10,5	11,3	12,9	15,0	25,0	28,3	32,4
	44—66	5,3	5,7	6,3	7,0	7,5	8,6	10,0	16,7	18,9	21,6
	66—80	2,7	2,9	3,2	3,5	3,8	4,3	5,0	8,3	9,4	10,8

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
10	0—3	31,3	33,5	37,0	40,6	43,8	49,8	57,6	94,9	106,9	122,5
	3—6	28,2	30,2	33,3	36,6	39,5	44,8	51,9	85,4	96,2	110,3
	6—10	25,1	26,8	29,6	32,5	35,1	39,8	46,1	75,9	85,5	98,0
	10—14	21,9	23,5	25,9	28,4	30,7	34,8	40,4	66,4	74,9	85,8
	14—18	18,8	20,1	22,2	24,4	26,3	29,9	34,6	56,9	64,2	73,5
	18—24	15,7	16,8	18,5	20,3	21,9	24,9	28,8	47,4	53,5	61,3
	24—31	12,5	13,4	14,8	16,3	17,5	19,9	23,1	38,0	42,8	49,0
	31—44	9,4	10,1	11,1	12,2	13,2	14,9	17,3	28,5	32,1	36,8
	44—66	6,3	6,7	7,4	8,1	8,8	9,9	11,5	19,0	21,4	24,5
	66—80	3,1	3,4	3,7	4,1	4,4	5,0	5,8	9,5	10,7	12,3
11	0—3	36,6	39,1	43,1	47,2	50,9	57,6	66,6	108,0	121,4	138,7
	3—6	33,0	35,2	38,8	42,5	45,8	51,8	59,9	97,2	109,3	124,8
	6—10	29,3	31,3	34,5	37,8	40,7	46,1	53,3	86,4	97,2	110,9
	10—14	25,7	27,4	30,2	33,1	35,6	40,3	46,6	75,6	85,0	97,1
	14—18	22,0	23,5	25,9	28,3	30,5	34,5	39,9	64,8	72,9	83,2
	18—24	18,3	19,6	21,6	23,6	25,4	28,8	33,3	54,0	60,7	69,3
	24—31	14,7	15,7	17,2	18,9	20,4	23,0	26,6	43,2	48,6	55,5
	31—44	11,0	11,7	12,9	14,2	15,3	17,3	20,0	32,4	36,4	41,6
	44—66	7,3	7,8	8,6	9,5	10,2	11,5	13,3	21,6	24,3	27,7
	66—80	3,7	3,9	4,3	4,7	5,1	5,8	6,7	10,8	12,2	13,9
12	0—3	42,6	45,5	50,0	54,7	58,8	66,4	76,6	122,7	137,8	157,0
	3—6	38,4	40,9	45,0	49,2	53,0	59,8	68,9	110,4	124,0	141,3
	6—10	34,1	36,4	40,0	43,7	47,1	53,1	61,3	98,2	110,2	125,6
	10—14	29,8	31,8	35,0	38,3	41,2	46,5	53,6	85,9	96,4	109,9
	14—18	25,6	27,3	30,0	32,8	35,3	39,9	45,9	73,6	82,7	94,2
	18—24	21,3	22,7	25,0	27,3	29,4	33,2	38,3	61,4	68,9	78,5
	24—31	17,1	18,2	20,0	21,9	23,5	26,6	30,6	49,1	55,1	62,8
	31—44	12,8	13,6	15,0	16,4	17,7	19,9	23,0	36,8	41,3	47,1
	44—66	8,5	9,1	10,0	10,9	11,8	13,3	15,3	24,5	27,6	31,5
	66—80	4,3	4,5	5,0	5,5	5,9	6,6	7,7	12,3	13,8	15,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
13	0—3	49,3	52,5	57,6	62,9	67,7	76,2	87,7	139,1	155,9	177,4
	3—6	44,4	47,2	51,9	56,6	60,9	68,6	78,9	125,2	140,3	159,7
	6—10	39,4	42,0	46,1	50,3	54,1	61,0	70,2	111,3	124,7	141,9
	10—14	34,5	36,7	40,3	44,0	47,4	53,4	61,4	97,1	109,1	124,2
	14—18	29,6	31,5	34,6	37,7	40,6	45,7	52,6	83,4	93,5	106,4
	18—24	24,6	26,2	28,8	31,5	33,8	38,1	43,9	69,5	77,9	88,7
	24—31	19,7	21,0	23,0	25,2	27,1	30,5	35,1	55,6	62,4	71,0
	31—44	14,8	15,7	17,3	18,9	20,3	22,9	26,3	41,7	46,8	53,2
	44—66	9,9	10,5	11,5	12,6	13,5	15,2	17,6	27,8	31,2	35,5
	66—80	4,9	5,3	5,8	6,3	6,8	7,6	8,8	13,9	15,6	17,7
14	0—3	55,9	59,5	65,3	71,1	76,5	86,1	98,9	155,4	174,0	197,8
	3—6	50,3	53,5	58,7	64,0	68,8	77,4	89,0	139,9	156,6	178,0
	6—10	44,7	47,6	52,2	56,9	61,2	68,9	79,1	124,4	139,2	158,2
	10—14	39,2	41,6	45,7	49,8	53,5	60,2	69,2	108,8	121,8	138,4
	14—18	33,6	35,7	39,2	42,7	45,9	51,6	59,3	93,3	104,4	118,7
	18—24	28,0	29,7	32,6	35,6	38,2	43,0	49,4	77,7	87,0	98,9
	24—31	22,4	23,8	26,1	28,5	30,6	34,4	39,5	62,2	69,6	79,1
	31—44	16,8	17,9	19,6	21,3	22,9	25,8	29,7	46,6	52,2	59,3
	44—66	11,2	11,9	13,1	14,2	15,3	17,2	19,8	31,1	34,8	39,6
	66—80	5,6	6,6	6,5	7,1	7,7	8,6	9,9	15,5	17,4	19,8
15	0—3	62,6	66,5	72,9	79,4	85,3	95,9	110,0	171,8	192,1	218,1
	3—6	56,3	59,8	65,6	71,5	76,8	86,3	99,0	154,6	172,9	196,3
	6—10	50,1	53,2	58,3	63,5	68,2	76,7	88,0	137,4	153,7	174,5
	10—14	43,8	46,5	51,0	55,6	59,7	67,1	77,0	120,3	134,5	152,7
	14—18	37,5	39,9	43,8	47,6	51,2	57,5	66,0	103,1	115,3	130,9
	18—24	31,3	33,2	36,5	39,7	42,6	47,9	55,0	85,9	96,1	109,1
	24—31	25,0	26,6	29,2	31,8	34,1	38,3	44,0	68,7	76,9	87,3
	31—44	18,8	20,0	21,9	23,8	25,6	28,8	33,0	51,5	57,6	65,4
	44—66	12,5	13,3	14,6	15,9	17,1	19,2	22,0	34,4	38,4	43,6
	66—80	6,3	6,6	7,3	7,9	8,5	9,6	11,0	17,2	19,2	21,8

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
16	0—3	75,9	80,5	88,2	95,9	102,9	115,5	132,3	204,5	228,4	258,9
	3—6	68,3	72,5	79,4	86,3	92,7	104,0	119,1	184,1	205,5	233,0
	6—10	60,7	64,4	70,6	76,7	82,4	92,4	105,8	163,6	182,7	207,1
	10—14	53,1	56,4	61,7	67,1	72,1	80,9	92,6	143,2	159,9	181,2
	14—18	45,5	48,3	52,9	57,5	61,8	69,3	79,1	122,7	137,0	155,3
	18—24	37,9	40,3	44,1	48,0	51,5	57,8	66,2	102,3	114,2	129,5
	24—31	30,3	32,2	35,3	38,4	41,2	46,2	52,9	81,8	91,4	103,6
	31—44	22,8	24,2	26,5	28,8	30,9	34,7	39,7	61,4	68,5	77,7
	44—66	15,2	16,1	17,6	19,2	20,6	23,1	26,5	40,9	45,7	51,8
	66—80	7,6	8,1	8,8	9,6	10,3	11,6	13,2	20,5	22,8	25,9
17	0—3	89,1	94,5	103,5	112,4	120,6	135,1	154,6	237,3	264,6	299,6
	3—6	80,2	85,1	93,2	101,1	108,5	121,6	139,1	213,5	238,2	269,7
	6—10	71,3	75,6	82,8	89,9	96,5	108,1	123,6	189,8	211,7	239,7
	10—14	62,4	66,2	72,5	78,7	84,4	94,6	108,2	166,1	185,2	209,7
	14—18	53,5	56,7	62,1	67,4	72,4	81,1	92,7	142,4	158,8	179,8
	18—24	44,6	47,3	51,8	56,2	60,3	67,6	77,3	118,6	132,3	149,8
	24—31	35,7	37,8	41,4	45,0	48,2	54,1	61,8	94,9	105,9	119,9
	31—44	26,7	28,4	31,1	33,7	36,2	40,5	46,4	71,2	88,8	89,9
	44—66	17,8	18,9	20,7	22,5	24,1	27,0	30,9	47,4	52,9	59,9
	66—80	8,9	9,5	10,4	11,2	12,1	13,5	15,5	23,7	26,5	30,0
18	0—3	102,4	108,6	118,8	128,9	138,3	154,8	176,9	270,0	300,9	340,4
	3—6	92,2	97,7	106,9	116,0	124,4	139,3	159,2	243,0	270,8	306,4
	6—10	81,9	86,9	95,0	103,1	110,6	123,8	141,5	216,0	240,7	272,3
	10—14	71,7	76,0	83,1	90,2	96,8	108,3	123,8	189,0	210,6	238,3
	14—18	61,5	65,1	71,3	77,3	83,0	92,9	106,1	162,0	180,5	204,2
	18—24	51,2	54,3	59,4	64,4	69,1	77,4	88,4	135,0	150,5	170,2
	24—31	41,0	43,4	47,5	51,6	55,3	61,9	70,7	108,0	120,4	136,2
	31—44	30,7	32,6	35,6	38,7	41,5	46,4	53,1	81,0	90,3	102,1
	44—66	20,5	21,7	23,8	25,8	27,6	31,0	35,4	54,0	60,2	68,1
	66—80	10,2	10,9	11,9	12,9	13,8	15,5	17,7	27,0	30,1	34,1

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ	gr, ℌ
19	0—3	115,7	122,6	134,1	145,4	155,9	174,4	199,1	302,7	337,1	381,2
	3—6	104,2	110,3	120,7	130,8	140,3	157,0	179,2	272,4	303,4	343,0
	6—10	92,6	98,1	107,3	116,3	124,7	139,5	159,3	242,2	269,7	304,9
	10—14	81,0	85,8	93,9	101,8	109,1	122,1	139,4	211,9	236,0	266,8
	14—18	69,4	73,5	80,4	87,2	93,5	104,6	119,5	181,6	202,3	228,7
	18—24	57,9	61,3	67,1	72,7	78,0	87,2	99,6	151,4	168,6	190,6
	24—31	46,3	49,0	53,6	58,1	62,4	69,8	79,7	121,1	134,9	152,5
	31—44	34,7	36,8	40,2	43,6	46,8	52,3	59,7	90,8	101,1	114,3
	44—66	23,1	24,5	26,8	29,1	31,2	34,9	39,8	60,5	67,4	76,2
	66—80	11,6	12,3	13,4	14,5	15,6	17,4	19,9	30,3	33,7	38,1
20	0—3	129,0	136,6	149,4	161,9	173,6	194,0	221,4	335,4	373,4	421,9
	3—6	116,1	122,9	134,4	145,7	156,2	174,6	199,3	301,9	336,1	379,7
	6—10	103,2	109,3	119,5	129,5	138,8	155,2	177,1	268,4	298,7	337,5
	10—14	90,3	95,6	104,6	113,3	121,5	135,8	155,0	234,8	261,4	295,3
	14—18	77,4	82,0	89,6	97,1	104,1	116,4	132,9	211,3	224,0	253,1
	18—24	64,5	68,3	74,7	80,9	86,8	97,0	110,7	167,7	186,7	211,0
	24—31	51,6	54,6	59,7	64,7	69,4	77,6	88,6	134,2	149,4	168,8
	31—44	38,7	41,0	44,8	48,6	52,1	58,2	66,4	100,6	112,0	126,6
	44—66	25,8	27,3	29,9	32,4	34,7	38,8	44,3	67,1	74,7	84,4
	66—80	12,9	13,7	14,9	16,2	17,4	19,4	22,1	33,5	37,3	42,2

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
Für die III. und IV. Bauarts-Classe.											
1	0—3	1,3	1,8	2,4	3,4	4,0	5,5	7,5	21,8	26,1	31,6
	3—6	1,1	1,7	2,2	3,1	3,6	4,9	6,7	19,6	23,5	28,5
	6—10	1,0	1,5	1,9	2,7	3,2	4,4	6,0	17,4	20,9	25,3
	10—14	0,9	1,3	1,7	2,4	2,8	3,8	5,2	15,3	18,3	22,1
	14—18	0,8	1,1	1,5	2,0	2,4	3,3	4,5	13,1	15,7	19,0
	18—24	0,6	0,9	1,2	1,7	2,0	2,7	3,7	10,9	13,1	15,8
	24—31	0,5	0,7	1,0	1,4	1,6	2,2	3,0	8,7	10,4	12,7
	31—44	0,4	0,6	0,7	1,0	1,2	1,6	2,2	6,5	7,3	9,5
	44—66	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,1	1,5	4,4	5,2	6,3
	66—80	0,1	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	2,2	2,6	3,2
2	0—3	1,8	2,4	3,1	4,1	4,7	6,3	8,4	23,2	27,7	33,4
	3—6	1,7	2,2	2,8	3,7	4,3	5,7	7,6	20,9	24,9	30,1
	6—10	1,5	2,0	2,5	3,3	3,9	5,0	6,7	18,6	22,1	26,7
	10—14	1,3	1,7	2,1	2,9	3,3	4,4	5,9	16,3	19,4	23,4
	14—18	1,1	1,5	1,8	2,5	2,8	3,8	5,1	13,9	16,6	20,0
	18—24	0,9	1,2	1,5	2,1	2,4	3,2	4,2	11,6	13,8	16,7
	24—31	0,7	1,0	1,2	1,6	1,9	2,5	3,4	9,3	11,1	13,4
	31—44	0,6	0,7	0,9	1,2	1,4	1,9	2,5	7,0	8,3	10,0
	44—66	0,4	0,5	0,6	0,8	0,9	1,3	1,7	4,6	5,5	6,7
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	2,3	2,8	3,3
3	0—3	2,6	3,3	4,1	5,3	6,0	7,8	10,3	26,4	31,2	37,5
	3—6	2,3	3,0	3,7	4,8	5,4	7,1	9,2	23,7	28,1	33,7
	6—10	2,1	2,6	3,2	4,2	4,8	6,3	8,2	21,1	25,0	30,0
	10—14	1,8	2,3	2,8	3,7	4,2	5,5	7,2	18,5	21,9	26,2
	14—18	1,5	2,0	2,4	3,2	3,6	4,7	6,2	15,8	18,7	22,5
	18—24	1,3	1,7	2,0	2,6	3,0	3,9	5,1	13,2	15,6	18,7
	24—31	1,0	1,3	1,6	2,1	2,4	3,1	4,1	10,5	12,5	15,0
	31—44	0,8	1,0	1,2	1,6	1,8	2,4	3,1	7,9	9,4	11,2
	44—66	0,5	0,7	0,8	1,1	1,2	1,6	2,1	5,3	6,2	7,5
	66—80	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	1,0	2,6	3,1	3,7

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
4	0—3	3,8	4,7	5,6	7,0	7,9	10,0	12,8	30,5	35,8	42,7
	3—6	3,5	4,2	5,0	6,3	7,1	9,0	11,5	27,4	32,2	38,4
	6—10	3,1	3,7	4,5	5,6	6,3	8,0	10,3	24,4	28,7	34,1
	10—14	2,7	3,3	3,9	4,9	5,5	7,0	9,0	21,3	25,1	29,9
	14—18	2,3	2,8	3,4	4,2	4,8	6,0	7,7	18,3	21,5	25,6
	18—24	1,9	2,3	2,8	3,5	4,0	5,0	6,4	15,2	17,9	21,3
	24—31	1,5	1,9	2,2	2,8	3,2	4,0	5,1	12,2	14,3	17,1
	31—44	1,2	1,4	1,7	2,1	2,4	3,0	3,8	9,1	10,7	12,8
	44—66	0,8	0,9	1,1	1,4	1,6	2,0	2,6	6,1	7,2	8,5
	66—80	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	1,0	1,3	3,0	3,6	4,3
5	0—3	6,6	7,6	8,9	10,5	11,7	14,1	17,6	37,6	43,7	51,5
	3—6	6,0	6,9	8,0	9,5	10,5	12,7	15,8	33,8	39,3	46,4
	6—10	5,3	6,1	7,1	8,4	9,3	11,3	14,1	30,0	34,9	41,2
	10—14	4,6	5,3	6,2	7,4	8,2	9,8	12,3	26,3	30,6	36,1
	14—18	4,0	4,6	5,3	6,3	7,0	8,4	10,6	22,5	26,2	30,9
	18—24	3,3	3,8	4,4	5,3	5,8	7,0	8,8	18,8	21,8	25,8
	24—31	2,7	3,1	3,5	4,2	4,7	5,6	7,0	15,0	17,5	20,6
	31—44	2,0	2,3	2,7	3,2	3,5	4,2	5,3	11,3	13,1	15,5
	44—66	1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,8	3,5	7,5	8,7	10,3
	66—80	0,7	0,8	0,9	1,1	1,2	1,4	1,8	3,8	4,4	5,2
6	0—3	13,3	14,6	16,3	18,4	20,0	23,3	27,6	51,5	59,0	68,6
	3—6	12,0	13,3	14,7	16,5	18,0	20,9	24,9	46,3	53,1	61,7
	6—10	10,7	11,8	13,0	14,7	16,0	18,6	22,1	41,2	47,2	54,9
	10—14	9,3	10,4	11,4	12,9	14,0	16,3	19,3	36,0	41,3	48,0
	14—18	8,0	8,9	9,8	11,0	12,0	14,0	16,6	30,9	35,4	41,2
	18—24	6,7	7,5	8,1	9,2	10,0	11,6	13,8	25,7	29,5	34,3
	24—31	5,3	6,0	6,5	7,3	8,0	9,3	11,1	20,6	23,6	27,4
	31—44	4,0	4,6	4,9	5,5	6,0	7,0	8,3	15,4	17,7	20,6
	44—66	2,7	2,9	3,3	3,7	4,0	4,7	5,5	10,3	11,8	13,7
	66—80	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,3	2,8	5,1	5,9	6,9

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
7	0—3	20,5	22,1	24,5	27,3	29,5	33,8	39,7	69,1	78,5	90,6
	3—6	18,4	19,9	22,1	24,5	26,6	30,5	35,7	62,2	70,7	81,5
	6—10	16,4	17,7	19,6	21,8	23,6	27,1	31,7	55,3	62,8	72,5
	10—14	14,3	15,5	17,2	19,1	20,7	23,7	27,8	48,4	55,0	63,4
	14—18	12,3	13,3	14,7	16,4	17,7	20,3	23,8	41,5	47,1	54,3
	18—24	10,2	11,1	12,3	13,6	14,8	16,9	19,8	34,6	39,3	45,3
	24—31	8,2	8,8	9,8	10,9	11,8	13,5	15,9	27,7	31,4	36,2
	31—44	6,1	6,6	7,4	8,2	8,9	10,2	11,9	20,7	23,6	27,2
	44—66	4,1	4,4	4,9	5,5	5,9	6,8	7,9	13,8	15,7	18,1
	66—80	2,0	2,2	2,5	2,7	3,0	3,4	4,0	6,9	7,9	9,1
8	0—3	24,8	26,7	29,5	32,6	35,2	40,2	46,9	79,7	90,3	103,8
	3—6	22,3	24,0	26,5	29,3	31,7	36,2	42,2	71,8	81,2	93,4
	6—10	19,8	21,3	23,6	26,1	28,2	32,2	37,5	63,8	72,2	83,0
	10—14	17,4	18,7	20,6	22,8	24,7	28,1	32,8	55,8	63,2	72,6
	14—18	14,9	16,0	17,7	19,6	21,1	24,1	28,1	47,8	54,2	62,3
	18—24	12,4	13,3	14,7	16,3	17,6	20,1	23,4	39,9	45,1	51,9
	24—31	9,9	10,7	11,8	13,0	14,1	16,1	18,7	31,9	36,1	41,5
	31—44	7,4	8,0	8,8	9,8	10,6	12,1	14,1	23,9	27,1	31,1
	44—66	5,0	5,3	5,9	6,5	7,0	8,0	9,4	15,9	18,1	20,8
	66—80	2,5	2,7	2,9	3,3	3,5	4,0	4,7	8,0	9,0	10,4
9	0—3	29,1	31,2	34,4	37,9	40,9	46,6	54,1	90,3	102,0	117,0
	3—6	26,2	28,1	31,0	34,1	36,8	41,9	48,7	81,3	91,8	105,3
	6—10	23,3	24,9	27,6	30,3	32,7	37,2	43,3	72,3	81,6	93,6
	10—14	20,4	21,8	24,1	26,6	28,7	32,6	37,9	63,2	71,4	81,9
	14—18	17,1	18,7	20,7	22,8	24,6	27,9	32,5	54,2	61,2	70,2
	18—24	14,5	15,6	17,2	19,0	20,5	23,3	27,0	45,2	51,0	58,5
	24—31	11,6	12,5	13,8	15,2	16,4	18,6	21,6	36,1	40,8	46,8
	31—44	8,7	9,4	10,3	11,4	12,3	14,0	16,2	27,1	30,6	35,1
	44—66	5,8	6,2	6,9	7,6	8,2	9,3	10,8	18,1	20,4	23,4
	66—80	2,9	3,1	3,4	3,8	4,1	4,7	5,4	9,0	10,2	11,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
10	0—3	34,1	36,5	40,2	44,2	47,6	54,0	62,5	102,7	115,7	132,5
	3—6	30,7	32,8	36,2	39,7	42,8	48,6	56,3	92,1	104,1	119,3
	6—10	27,3	29,2	32,2	35,3	38,1	43,2	50,0	82,2	92,6	106,0
	10—14	23,9	25,5	28,1	30,9	33,3	37,8	43,8	71,9	81,0	92,3
	14—18	20,5	21,9	24,1	26,5	28,6	32,4	37,5	61,6	69,4	79,5
	18—24	17,1	18,2	20,1	22,1	23,8	27,0	31,3	51,3	57,8	66,3
	24—31	13,6	14,6	16,1	17,7	19,0	21,6	25,0	41,1	46,3	53,0
	31—44	10,2	10,9	12,1	13,2	14,3	16,2	18,8	30,8	34,7	39,8
	44—66	6,8	7,3	8,0	8,8	9,5	10,8	12,5	20,5	23,1	26,5
	66—80	3,4	3,6	4,0	4,4	4,8	5,4	6,3	10,3	11,6	13,3
11	0—3	39,9	42,5	46,8	51,3	55,2	62,1	72,1	116,8	131,4	149,9
	3—6	35,9	38,3	42,1	46,2	49,7	56,2	64,9	105,1	118,2	134,9
	6—10	31,9	34,0	37,4	41,0	44,2	50,0	57,7	93,5	105,1	120,0
	10—14	27,9	29,8	32,8	35,9	38,6	43,7	50,5	81,8	91,9	105,0
	14—18	23,9	25,5	28,1	30,8	33,1	37,5	43,3	70,1	78,8	90,0
	18—24	19,9	21,3	23,4	25,6	27,6	31,2	36,1	58,4	65,7	75,0
	24—31	15,9	17,0	18,7	20,5	22,1	25,0	28,8	46,7	52,5	60,0
	31—44	12,0	12,8	14,0	15,4	16,6	18,7	21,6	35,0	39,4	45,0
	44—66	8,0	8,5	9,4	10,3	11,0	12,5	14,4	23,4	26,3	30,0
	66—80	4,0	4,3	4,7	5,1	5,5	6,2	7,2	11,7	13,1	15,0
12	0—3	46,3	49,4	54,2	59,3	63,8	72,0	83,0	132,7	149,0	169,7
	3—6	41,7	44,4	48,8	53,4	57,4	64,8	74,7	119,4	134,1	152,7
	6—10	37,0	39,5	43,4	47,4	51,0	57,6	66,4	106,2	119,2	135,8
	10—14	32,4	34,5	38,0	41,5	44,6	50,4	58,1	92,9	104,3	118,8
	14—18	27,8	29,6	32,5	35,6	38,3	43,2	49,8	79,6	89,4	101,8
	18—24	23,2	24,7	27,1	29,6	31,9	36,0	41,5	66,4	74,5	84,9
	24—31	18,5	19,7	21,7	23,7	25,5	28,8	33,2	53,1	59,6	67,9
	31—44	13,9	14,8	16,3	17,8	19,1	21,6	24,9	39,8	44,7	50,9
	44—66	9,3	9,9	10,8	11,9	12,8	14,4	16,6	26,5	29,8	33,9
	66—80	4,6	4,9	5,4	5,9	6,4	7,2	8,3	13,3	14,9	17,0

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
13	0—3	53,5	56,9	62,5	68,2	73,3	82,6	95,0	150,4	168,5	191,7
	3—6	48,1	51,2	56,2	61,4	66,0	74,3	85,5	135,3	151,7	172,5
	6—10	42,8	45,5	50,0	54,6	58,6	66,1	76,0	120,3	134,8	153,4
	10—14	37,4	39,8	43,7	47,7	51,3	57,8	66,5	105,3	118,0	134,2
	14—18	32,1	34,1	37,5	40,9	44,0	49,5	57,0	90,2	101,1	115,0
	18—24	26,7	28,5	31,2	34,1	36,7	41,3	47,5	75,2	84,3	95,9
	24—31	21,4	22,8	25,0	27,3	29,3	33,0	38,0	60,1	67,4	76,7
	31—44	16,0	17,1	18,7	20,5	22,0	24,8	28,5	45,1	50,6	57,5
	44—66	10,7	11,4	12,5	13,6	14,7	16,5	19,0	30,1	33,7	38,3
	66—80	5,3	5,7	6,2	6,8	7,3	8,3	9,5	15,0	16,9	19,2
14	0—3	60,6	64,5	70,7	77,1	82,8	93,2	107,0	168,0	188,1	213,7
	3—6	54,6	58,0	63,7	69,4	74,5	83,8	96,3	151,2	169,3	192,3
	6—10	48,5	51,6	56,6	61,7	66,3	74,5	85,6	134,4	150,5	171,0
	10—14	42,4	45,1	49,5	54,0	58,0	65,2	74,9	117,6	131,6	149,6
	14—18	36,4	38,7	42,4	46,2	49,7	55,9	64,2	100,8	112,8	128,2
	18—24	30,3	32,2	35,4	38,5	41,4	46,6	53,5	84,0	94,0	106,9
	24—31	24,3	25,8	28,3	30,8	33,1	37,3	42,8	67,2	75,2	85,5
	31—44	18,2	19,3	21,2	23,1	24,8	27,9	32,1	50,4	56,4	64,1
	44—66	12,1	12,9	14,1	15,4	16,6	18,6	21,4	33,6	37,6	42,7
	66—80	6,1	6,4	7,1	7,7	8,3	9,3	10,7	16,8	18,8	21,4
15	0—3	67,8	72,0	79,0	86,0	92,3	103,8	119,0	185,7	207,6	235,7
	3—6	61,0	64,8	71,1	77,4	83,1	93,4	117,1	167,1	186,9	212,1
	6—10	54,2	57,6	63,2	68,8	73,9	83,0	95,2	148,5	166,1	188,6
	10—14	47,5	50,4	55,3	60,2	64,6	72,6	83,3	130,0	145,3	165,0
	14—18	40,7	43,2	47,4	51,6	55,4	62,3	71,4	111,4	124,6	141,4
	18—24	33,9	36,0	39,5	43,0	46,2	51,9	59,5	92,8	103,8	117,8
	24—31	27,1	28,8	31,6	34,4	36,9	41,5	47,6	74,3	83,1	94,3
	31—44	20,3	21,6	23,7	25,8	27,7	31,1	35,7	55,7	62,3	70,7
	44—66	13,6	14,4	15,8	17,2	18,5	20,8	23,8	37,1	41,5	47,1
	66—80	6,8	7,2	7,9	8,6	9,2	10,4	11,9	18,6	20,8	23,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,		Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört.									
	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
16	0—3	82,2	87,2	95,5	103,8	111,4	125,0	143,1	221,0	246,8	279,7
	3—6	74,0	78,5	85,9	93,4	100,3	112,5	128,7	198,9	222,1	251,7
	6—10	65,7	69,7	76,4	83,0	89,1	100,0	114,4	176,8	197,4	223,7
	10—14	57,5	61,0	66,8	72,6	78,0	87,5	100,1	154,7	172,7	195,8
	14—18	49,3	52,3	57,3	62,3	66,8	75,0	85,8	132,6	148,1	167,8
	18—24	41,1	43,6	47,7	51,9	55,7	62,5	71,5	110,5	123,4	139,8
	24—31	32,9	34,9	38,2	41,5	44,6	50,0	57,2	88,4	98,7	111,9
	31—44	24,7	26,2	28,6	31,1	33,4	37,5	42,9	66,3	74,0	83,9
	44—66	16,4	17,4	19,1	20,8	22,3	25,0	28,6	44,2	49,4	55,9
	66—80	8,2	8,7	9,5	10,1	11,1	12,5	14,3	22,1	24,7	28,0
17	0—3	96,5	102,3	112,0	121,6	130,4	146,1	167,1	256,3	285,9	323,7
	3—6	86,9	92,1	100,8	109,4	117,4	131,5	150,4	230,7	257,3	291,3
	6—10	77,2	81,8	89,6	97,3	104,4	116,9	133,7	205,1	228,7	258,9
	10—14	67,6	71,6	78,4	85,1	91,3	102,3	117,0	179,4	200,1	226,6
	14—18	57,9	61,4	67,2	72,9	78,3	87,7	100,3	153,8	171,5	194,2
	18—24	48,3	51,2	56,0	60,8	65,2	73,1	83,6	128,2	142,9	161,8
	24—31	38,6	40,9	44,8	48,6	52,2	58,5	66,8	102,5	114,3	129,5
	31—44	29,0	30,7	33,6	36,5	39,1	43,8	50,1	76,9	85,8	97,1
	44—66	19,3	20,5	22,4	24,3	26,1	29,2	33,4	51,3	57,2	64,7
	66—80	9,7	10,2	11,2	12,2	13,0	14,6	16,7	25,6	28,6	32,4
18	0—3	110,9	117,5	128,5	139,4	149,5	167,3	191,1	291,6	325,0	367,6
	3—6	99,8	105,7	115,6	125,4	134,5	150,6	172,0	262,5	292,5	330,9
	6—10	88,7	94,0	102,8	111,5	119,6	133,9	152,9	233,3	260,0	294,1
	10—14	77,6	82,2	89,9	97,6	104,6	117,1	133,8	204,1	227,5	257,3
	14—18	66,5	70,5	77,1	83,6	89,7	100,4	114,7	175,0	195,0	220,6
	18—24	55,4	58,7	64,2	69,7	74,7	83,7	95,6	145,8	162,5	183,8
	24—31	44,3	47,0	51,4	55,8	59,8	66,9	76,5	116,7	130,0	147,0
	31—44	33,3	35,2	38,5	41,8	44,8	50,2	57,3	87,5	97,5	110,3
	44—66	22,2	23,5	25,7	27,9	29,9	33,5	38,2	58,3	65,0	73,5
	66—80	11,1	11,7	12,8	13,9	14,9	16,7	19,1	29,2	32,5	36,8

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
19	0—3	125,2	132,6	145,0	157,2	168,5	188,5	215,2	327,0	364,1	411,6
	3—6	112,7	119,3	130,5	141,5	151,7	169,7	193,7	294,3	327,7	370,4
	6—10	100,2	106,1	116,0	125,7	134,8	150,8	172,2	261,6	291,3	329,3
	10—14	87,6	92,8	101,5	110,0	118,0	132,0	150,6	228,9	254,9	288,1
	14—18	75,1	79,5	87,0	94,3	101,1	113,1	129,1	196,2	218,5	247,0
	18—24	62,6	66,3	72,5	78,6	84,3	94,3	107,6	163,5	182,1	205,8
	24—31	50,1	53,0	58,0	62,9	67,4	75,4	86,1	130,8	145,6	164,6
	31—44	37,6	39,8	43,5	47,2	50,6	56,6	64,6	98,1	109,2	123,5
	44—66	25,0	26,5	29,0	31,4	33,7	37,7	43,0	65,4	72,8	82,3
	66—80	12,5	13,3	14,5	15,7	16,9	18,9	21,5	32,7	36,4	41,2
20	0—3	139,5	147,7	161,5	175,0	187,6	209,7	239,2	362,3	403,2	455,6
	3—6	125,6	132,9	145,3	157,5	168,8	188,7	215,3	326,1	362,9	410,0
	6—10	111,6	118,2	129,2	140,0	150,1	167,8	191,4	289,8	322,6	364,5
	10—14	97,7	103,4	113,0	122,5	131,3	146,8	167,5	253,6	282,3	318,9
	14—18	83,7	88,6	96,9	105,0	112,6	125,8	143,5	217,4	241,9	273,3
	18—24	69,8	73,9	80,7	87,5	93,8	104,9	119,6	181,1	201,6	227,8
	24—31	55,8	59,1	64,6	70,0	75,0	83,9	95,7	144,9	161,3	182,2
	31—44	41,9	44,3	48,4	52,5	56,3	62,9	71,8	108,7	121,0	136,7
	44—66	27,9	29,5	32,3	35,0	37,5	41,9	47,8	72,5	80,6	91,1
	66—80	14,0	14,8	16,1	17,5	18,8	21,0	23,9	36,2	40,3	45,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
Für die V. bis VII. Bauarts-Classe.											
1	0—3	1,7	2,3	3,0	4,0	4,7	6,3	8,4	24,0	28,7	34,7
	3—6	1,5	2,1	2,7	3,6	4,2	5,6	7,6	21,6	25,8	31,2
	6—10	1,4	1,9	2,4	3,2	3,7	5,0	6,7	19,2	22,9	27,7
	10—14	1,2	1,6	2,1	2,8	3,3	4,4	5,9	16,8	20,1	24,3
	14—18	1,0	1,4	1,8	2,4	2,8	3,8	5,0	14,4	17,2	20,8
	18—24	0,9	1,2	1,5	2,0	2,3	3,1	4,2	12,0	14,3	17,3
	24—31	0,7	0,9	1,2	1,6	1,9	2,5	3,4	9,6	11,5	13,9
	31—44	0,5	0,7	0,9	1,2	1,4	1,9	2,5	7,2	8,6	10,4
	44—66	0,3	0,5	0,6	0,8	0,9	1,3	1,7	4,8	5,7	6,9
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	2,4	2,9	3,5
2	0—3	2,3	3,0	3,7	4,8	5,5	7,2	9,5	25,5	30,4	36,6
	3—6	2,1	2,7	3,3	4,3	4,9	6,5	8,5	23,0	27,3	32,9
	6—10	1,9	2,4	2,9	3,8	4,4	5,7	7,6	20,4	24,3	29,3
	10—14	1,6	2,1	2,6	3,4	3,8	5,0	6,6	17,9	21,3	25,6
	14—18	1,4	1,8	2,2	2,9	3,3	4,3	5,7	15,3	18,2	21,9
	18—24	1,2	1,5	1,8	2,4	2,7	3,6	4,7	12,8	15,2	18,3
	24—31	0,9	1,2	1,5	1,9	2,2	2,9	3,8	10,2	12,1	14,6
	31—44	0,7	0,9	1,1	1,4	1,6	2,2	2,8	7,7	9,1	11,0
	44—66	0,5	0,6	0,7	1,0	1,1	1,4	1,9	5,1	6,1	7,3
	66—80	0,2	0,3	0,4	0,5	0,5	0,7	0,9	2,6	3,0	3,7
3	0—3	3,2	4,0	4,8	6,1	6,9	8,9	11,5	29,0	34,3	41,0
	3—6	2,9	3,6	4,3	5,5	6,2	8,0	10,4	26,1	30,8	36,9
	6—10	2,6	3,2	3,8	4,9	5,5	7,1	9,2	23,2	27,4	32,8
	10—14	2,2	2,8	3,4	4,3	4,9	6,2	8,1	20,3	24,0	28,7
	14—18	1,9	2,4	2,9	3,7	4,2	5,3	6,9	17,4	20,6	24,6
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,1	3,5	4,4	5,8	14,5	17,1	20,5
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,4	2,8	3,6	4,6	11,6	13,7	16,4
	31—44	1,0	1,2	1,4	1,8	2,1	2,7	3,5	8,7	10,3	12,3
	44—66	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,8	2,3	5,8	6,9	8,2
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2	2,9	3,4	4,1

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.
4	0—3	4,6	5,5	6,5	8,0	9,0	11,3	14,3	33,5	39,3	46,7
	3—6	4,1	4,9	5,9	7,2	8,1	10,2	12,9	30,1	35,3	42,0
	6—10	3,7	4,4	5,2	6,4	7,2	9,0	11,5	26,8	31,4	37,3
	10—14	3,2	3,8	4,6	5,6	6,3	7,9	10,0	23,4	27,5	32,7
	14—18	2,7	3,3	3,9	4,8	5,4	6,8	8,6	20,1	23,6	28,0
	18—24	2,3	2,7	3,3	4,0	4,5	5,6	7,2	16,7	19,6	23,3
	24—31	1,8	2,2	2,6	3,2	3,6	4,5	5,7	13,4	15,7	18,7
	31—44	1,4	1,6	2,0	2,4	2,7	3,4	4,3	10,0	11,8	14,0
	44—66	0,9	1,1	1,3	1,6	1,8	2,3	2,9	6,7	7,9	9,3
	66—80	0,5	0,5	0,7	0,8	0,9	1,1	1,4	3,3	3,9	4,7
5	0—3	7,7	8,7	10,1	11,9	13,1	15,7	19,6	41,2	47,8	56,3
	3—6	6,9	7,8	9,1	10,7	11,8	14,1	17,6	37,0	43,0	50,7
	6—10	6,1	7,0	8,0	9,5	10,5	12,6	15,6	32,9	38,3	45,0
	10—14	5,4	6,1	7,0	8,3	9,2	11,0	13,7	28,8	33,5	39,4
	14—18	4,6	5,2	6,0	7,1	7,9	9,4	11,7	24,7	28,7	33,8
	18—24	3,8	4,4	5,0	5,9	6,6	7,9	9,8	20,6	23,9	28,1
	24—31	3,1	3,5	4,0	4,7	5,2	6,3	7,8	16,5	19,1	22,5
	31—44	2,3	2,6	3,0	3,6	3,9	4,7	5,9	12,3	14,3	16,9
	44—66	1,5	1,7	2,0	2,4	2,6	3,1	3,9	8,2	9,6	11,3
	66—80	0,8	0,9	1,0	1,2	1,3	1,6	2,0	4,1	4,8	5,6
6	0—3	14,8	16,1	18,0	20,3	22,0	25,6	30,3	56,2	64,3	74,8
	3—6	13,3	14,5	16,2	18,2	19,8	23,0	27,3	50,6	57,9	67,3
	6—10	11,8	12,9	14,4	16,2	17,6	20,1	24,3	45,0	51,5	59,8
	10—14	10,3	11,3	12,6	14,2	15,4	17,9	21,2	39,3	45,0	52,3
	14—18	8,9	9,7	10,8	12,2	13,2	15,3	18,2	33,7	38,6	44,9
	18—24	7,4	8,1	9,0	10,1	11,0	12,8	15,2	28,1	32,2	37,4
	24—31	5,9	6,4	7,2	8,1	8,8	10,2	12,1	22,5	25,7	29,9
	31—44	4,4	4,8	5,4	6,1	6,6	7,7	9,1	16,9	19,3	22,4
	44—66	3,0	3,2	3,6	4,1	4,4	5,1	6,1	11,2	12,9	15,0
	66—80	1,5	1,6	1,8	2,0	2,2	2,6	3,0	5,6	6,4	7,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
7	0—3	22,6	24,3	27,0	29,9	32,3	37,1	43,4	75,4	85,6	98,6
	3—6	20,3	21,9	24,3	26,9	29,1	33,3	39,0	67,8	77,0	88,7
	6—10	18,0	19,5	21,6	23,9	25,9	29,6	34,7	60,3	68,4	78,9
	10—14	15,8	17,0	18,9	20,9	22,6	25,9	30,4	52,8	59,9	69,0
	14—18	13,5	14,6	16,2	17,9	19,4	22,2	26,0	45,2	51,3	59,2
	18—24	11,3	12,2	13,5	15,0	16,2	18,5	21,7	37,7	42,8	49,3
	24—31	9,0	9,7	10,8	12,0	12,9	14,8	17,4	30,1	34,2	39,4
	31—44	6,8	7,3	8,1	9,0	9,7	11,1	13,0	22,6	25,7	29,6
	44—66	4,5	4,9	5,4	6,0	6,5	7,4	8,7	15,1	17,1	19,7
	66—80	2,3	2,4	2,7	3,0	3,2	3,7	4,3	7,5	8,6	9,9
8	0—3	27,2	29,3	32,3	35,7	38,6	44,0	51,2	86,9	98,3	112,9
	3—6	24,5	26,3	29,1	32,1	34,7	39,6	46,1	78,2	88,5	101,6
	6—10	21,8	23,4	25,9	28,6	30,8	35,2	41,0	69,5	78,6	90,3
	10—14	19,1	20,5	22,6	25,0	27,0	30,8	35,8	60,8	68,8	79,0
	14—18	16,3	17,6	19,4	21,4	23,1	26,4	30,7	52,1	59,0	67,8
	18—24	13,6	14,6	16,2	17,9	19,3	22,0	25,6	43,4	49,1	56,5
	24—31	10,9	11,7	12,9	14,3	15,4	17,6	20,5	34,7	39,3	45,2
	31—44	8,2	8,8	9,7	10,7	11,6	13,2	15,4	26,1	29,5	33,9
	44—66	5,4	5,9	6,5	7,1	7,7	8,8	10,2	17,4	19,7	22,6
	66—80	2,7	2,9	3,2	3,6	3,9	4,4	5,1	8,7	9,8	11,3
9	0—3	31,9	34,2	37,7	41,5	44,7	50,9	59,0	98,4	111,0	127,2
	3—6	28,7	30,8	33,9	37,3	40,3	45,8	53,1	88,5	99,9	114,5
	6—10	25,5	27,3	30,2	33,2	35,9	40,7	47,2	78,7	88,8	101,8
	10—14	22,3	23,9	26,4	29,0	31,3	35,6	41,3	68,8	77,7	89,1
	14—18	19,1	20,5	22,6	24,9	26,8	30,5	35,4	59,0	66,6	76,3
	18—24	16,0	17,1	18,8	20,7	22,4	25,4	29,5	49,2	55,5	63,6
	24—31	12,8	13,7	15,1	16,6	17,9	20,3	23,6	39,3	44,4	50,9
	31—44	9,6	10,3	11,3	12,4	13,4	15,3	17,7	29,5	33,3	38,2
	44—66	6,4	6,8	7,5	8,3	8,9	10,2	11,8	19,7	22,2	25,4
	66—80	3,2	3,4	3,8	4,1	4,5	5,1	5,9	9,8	11,1	12,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr. ₰	II. gr. ₰	III. gr. ₰	IV. gr. ₰	V. gr. ₰	VI. gr. ₰	VII. gr. ₰	VIII. gr. ₰	IX. gr. ₰	X. gr. ₰
10	0—3	37,4	39,9	44,0	48,3	52,0	58,9	68,2	111,7	125,9	144,3
	3—6	33,6	35,9	39,6	43,4	46,8	53,0	61,3	100,6	113,3	129,8
	6—10	29,9	31,9	35,2	38,6	41,6	47,1	54,5	89,4	100,7	115,4
	10—14	26,1	28,0	30,8	33,8	36,4	41,2	47,7	78,2	88,1	101,0
	14—18	22,4	24,0	26,4	29,0	31,2	35,3	40,9	67,0	75,5	86,6
	18—24	18,7	20,0	22,0	24,1	26,0	29,5	34,1	55,9	69,9	72,1
	24—31	14,9	16,0	17,6	19,3	20,8	23,6	27,3	44,7	50,4	57,7
	31—44	11,2	12,0	13,2	14,5	15,6	17,7	20,4	33,5	37,8	43,3
	44—66	7,5	8,0	8,8	9,7	10,4	11,8	13,6	22,3	25,2	28,9
	66—80	3,7	4,0	4,4	4,8	5,2	5,9	6,8	11,2	12,6	14,4
11	0—3	43,6	46,5	51,1	56,0	60,3	68,1	78,6	127,1	142,9	163,0
	3—6	39,2	41,9	46,0	50,4	54,2	61,3	70,7	114,4	128,6	146,7
	6—10	34,8	37,2	40,9	44,8	48,2	54,5	62,9	101,7	114,3	130,4
	10—14	30,5	32,6	35,8	39,2	42,2	47,7	55,0	89,0	100,0	114,1
	14—18	26,1	27,9	30,7	33,6	36,2	40,9	47,2	76,3	85,7	97,8
	18—24	21,8	23,3	25,6	28,0	30,1	34,1	39,3	63,5	71,4	81,5
	24—31	17,4	18,6	20,5	22,4	24,1	27,2	31,4	50,8	57,1	65,2
	31—44	13,1	14,0	15,3	16,8	18,1	20,4	23,6	38,1	42,9	48,9
	44—66	8,7	9,3	10,2	11,2	12,1	13,6	15,7	25,4	28,6	32,6
	66—80	4,4	4,7	5,1	5,6	6,0	6,8	7,9	12,7	14,3	16,3
12	0—3	50,6	53,9	59,2	64,7	69,6	78,4	90,3	144,3	162,0	184,5
	3—6	45,5	48,5	53,3	58,2	62,6	70,6	81,3	129,9	145,8	166,1
	6—10	40,5	43,1	47,4	51,7	55,6	62,7	72,3	115,5	129,6	147,6
	10—14	35,4	37,7	41,4	45,3	48,7	54,9	63,2	101,0	113,4	129,2
	14—18	30,3	32,3	35,5	38,8	41,7	47,1	54,2	86,6	97,2	110,7
	18—24	25,3	26,9	29,6	32,3	34,8	39,2	45,2	72,2	81,0	92,3
	24—31	20,2	21,5	23,7	25,9	27,8	31,4	36,1	57,7	64,8	73,8
	31—44	15,2	16,2	17,8	19,4	20,9	23,5	27,1	43,3	48,6	55,4
	44—66	10,1	10,8	11,8	12,9	13,9	15,7	18,1	28,9	32,4	36,9
	66—80	5,1	5,4	5,9	6,5	7,0	7,8	9,0	14,4	16,2	18,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
13	0—3	58,4	62,1	68,1	74,3	79,9	89,9	103,4	163,5	183,2	208,4
	3—6	52,5	55,9	61,3	66,9	71,9	80,9	93,0	147,2	164,9	187,5
	6—10	46,7	49,7	54,5	59,5	63,9	72,0	82,7	130,1	146,6	166,7
	10—14	40,9	43,5	47,7	52,0	55,9	63,0	72,4	114,5	128,2	145,9
	14—18	35,0	37,3	40,9	44,6	47,9	54,0	62,0	98,1	109,9	125,0
	18—24	29,0	31,1	34,1	37,2	39,9	45,0	51,7	81,8	91,6	104,2
	24—31	23,3	24,8	27,3	29,7	31,9	36,0	41,4	65,4	73,3	83,4
	31—44	17,5	18,6	20,4	22,3	24,0	27,0	31,0	49,1	55,0	62,5
	44—66	11,7	12,4	13,6	14,9	16,0	18,0	20,7	32,7	36,6	41,7
	66—80	5,8	6,2	6,8	7,4	8,0	9,0	10,3	16,4	18,3	20,8
14	0—3	66,1	70,3	77,1	84,0	90,2	101,4	116,4	182,7	204,4	232,2
	3—6	59,5	63,3	69,4	75,6	81,2	91,3	104,8	164,4	184,0	209,0
	6—10	52,9	56,2	61,7	67,2	72,2	81,1	93,1	146,1	163,5	185,8
	10—14	46,3	49,2	54,0	58,8	63,1	71,0	81,5	127,9	143,1	162,6
	14—18	39,7	42,2	46,2	50,4	54,1	60,9	69,9	109,6	122,6	139,3
	18—24	33,1	35,2	38,5	42,0	45,1	50,7	58,2	91,3	102,2	116,1
	24—31	26,5	28,1	30,8	33,6	36,1	40,6	46,6	73,1	81,8	92,9
	31—44	19,8	21,1	23,1	25,2	27,1	30,4	34,9	54,8	61,3	69,7
	44—66	13,2	14,1	15,4	16,8	18,0	20,3	23,3	36,5	40,9	46,4
	66—80	6,6	7,0	7,7	8,4	9,0	10,1	11,6	18,3	20,4	23,2
15	0—3	73,9	78,5	86,0	93,6	100,5	112,9	129,5	201,8	225,6	256,1
	3—6	66,5	70,7	77,4	84,3	90,5	101,6	116,5	181,6	203,1	230,5
	6—10	59,1	62,8	68,8	74,9	80,4	90,3	103,6	161,5	180,5	204,9
	10—14	51,7	55,0	60,2	65,5	70,4	79,1	90,6	141,3	157,9	179,3
	14—18	44,4	47,1	51,6	56,2	60,3	67,8	77,7	121,1	135,4	153,6
	18—24	37,0	39,3	43,0	46,8	50,3	56,5	64,7	100,9	112,8	128,0
	24—31	29,6	31,4	34,4	37,5	40,2	45,2	51,8	80,7	90,3	102,4
	31—44	22,2	23,6	25,8	28,1	30,2	33,9	38,8	60,5	67,7	76,8
	44—66	14,8	15,7	17,2	18,7	20,1	22,6	25,9	40,4	45,1	51,2
	66—80	7,4	7,9	8,6	9,4	10,1	11,3	12,9	20,2	22,6	25,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
16	0—3	89,5	94,9	104,0	113,0	121,2	135,9	155,6	240,2	268,1	303,8
	3—6	80,5	85,4	93,6	101,7	109,1	122,3	140,0	216,1	241,3	273,4
	6—10	71,6	75,9	83,2	90,4	97,0	108,7	124,4	192,1	214,5	243,0
	10—14	62,6	66,5	72,8	79,1	84,8	95,1	108,9	168,1	187,7	212,7
	14—18	53,7	57,0	62,4	67,8	72,7	81,5	93,3	144,1	160,8	182,3
	18—24	44,7	47,5	52,0	56,5	60,6	68,0	77,8	120,1	134,0	151,9
	24—31	35,8	38,0	41,6	45,2	48,5	54,4	62,2	96,1	107,2	121,5
	31—44	26,8	28,5	31,2	33,9	36,4	40,8	46,7	72,0	80,4	91,1
	44—66	17,9	19,0	20,8	22,6	24,2	27,2	31,1	48,0	53,6	60,8
	66—80	8,9	9,5	10,4	11,3	12,1	13,6	15,6	24,0	26,8	30,4
17	0—3	105,1	111,4	121,9	132,3	141,9	158,9	181,7	278,5	310,5	351,5
	3—6	94,6	100,2	109,7	119,0	127,7	143,0	163,5	250,6	279,5	316,4
	6—10	84,0	89,1	97,5	105,8	113,5	127,1	145,3	222,8	248,4	281,2
	10—14	73,5	78,0	85,3	92,6	99,3	111,2	127,2	194,9	217,4	246,1
	14—18	63,0	66,8	73,1	79,4	85,1	95,3	109,0	167,1	186,3	210,9
	18—24	52,5	55,7	60,9	66,1	70,9	79,5	90,8	139,2	155,3	175,8
	24—31	42,0	44,5	48,7	52,9	56,8	63,6	72,7	111,4	124,2	140,6
	31—44	31,5	33,4	36,6	39,7	42,6	47,7	54,5	83,5	93,2	105,5
	44—66	21,0	22,3	24,4	26,5	28,4	31,8	36,3	55,7	62,1	70,3
	66—80	10,5	11,1	12,2	13,2	14,2	15,9	18,2	27,8	31,1	35,2
18	0—3	120,6	127,8	139,8	151,6	162,6	181,9	207,8	316,8	353,0	399,3
	3—6	108,5	115,0	125,8	136,4	146,3	163,7	187,0	285,1	317,7	359,3
	6—10	96,5	102,2	111,8	121,3	130,0	145,5	166,2	253,4	282,4	319,4
	10—14	84,4	89,4	97,8	106,1	113,8	127,3	145,4	221,8	247,1	279,5
	14—18	72,4	76,7	83,9	90,9	97,5	109,1	124,7	190,1	211,8	239,6
	18—24	60,3	63,9	69,9	75,8	81,3	91,0	103,9	158,4	176,5	199,6
	24—31	48,2	51,1	55,9	60,6	65,0	72,8	83,1	126,7	141,2	159,7
	31—44	36,2	38,3	41,9	45,5	48,8	54,6	62,3	95,0	105,9	119,8
	44—66	24,1	25,6	28,0	30,3	32,5	36,4	41,6	63,4	70,6	79,9
	66—80	12,1	12,8	14,0	15,2	16,3	18,2	20,8	31,7	35,3	39,9

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
19	0—3	136,2	144,2	157,7	170,9	183,2	204,9	233,8	355,1	395,4	447,0
	3—6	122,6	129,8	141,9	153,8	164,9	184,4	210,4	319,6	355,9	402,3
	6—10	108,9	115,4	126,1	136,7	146,6	163,9	187,1	284,1	316,4	357,6
	10—14	95,3	100,9	110,4	119,6	128,2	143,4	163,7	248,6	276,8	312,9
	14—18	81,7	86,5	94,6	102,5	109,9	122,9	140,3	213,1	237,3	268,2
	18—24	68,1	72,1	78,8	85,4	91,6	102,5	116,9	177,6	197,7	223,5
	24—31	54,5	57,7	63,1	68,4	73,3	82,0	93,5	142,1	158,2	178,8
	31—44	40,9	43,3	47,3	51,3	55,0	61,5	70,1	106,5	118,6	134,1
	44—66	27,2	28,8	31,5	34,2	36,6	41,0	46,8	71,0	79,1	89,4
	66—80	13,6	14,4	15,8	17,1	18,3	20,5	23,4	35,5	39,5	44,7
20	0—3	151,7	160,6	175,6	190,2	199,8	227,9	259,9	393,5	437,9	494,7
	3—6	136,6	144,6	158,0	171,2	179,8	205,1	233,9	354,1	394,1	445,2
	6—10	121,4	128,5	140,5	152,2	159,9	182,3	207,9	314,8	350,3	395,8
	10—14	106,2	112,4	122,9	133,1	139,9	159,5	181,9	275,4	306,5	346,3
	14—18	91,0	96,4	105,3	114,1	119,9	136,7	156,0	236,1	262,7	296,8
	18—24	75,9	80,3	87,8	95,1	99,9	113,9	130,0	196,7	218,9	247,4
	24—31	60,7	64,2	70,2	76,1	79,9	91,2	104,0	157,4	175,2	197,9
	31—44	45,5	48,2	52,7	57,1	59,9	68,4	78,0	118,0	131,4	148,4
	44—66	30,3	32,1	35,1	38,0	40,0	45,6	52,0	78,7	87,6	98,9
	66—80	15,2	16,1	17,6	19,0	20,0	22,8	26,0	39,3	43,8	49,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.
	Für die VIII. bis X. Bauarts-Classe.										
1	0—3	2,5	3,2	3,9	5,1	5,8	7,7	10,1	27,9	33,2	40,0
	3—6	2,2	2,8	3,5	4,6	5,2	6,9	9,1	25,1	29,8	36,0
	6—10	2,0	2,5	3,1	4,1	4,7	6,1	8,1	22,3	26,5	32,0
	10—14	1,7	2,2	2,7	3,6	4,1	5,4	7,1	19,5	23,2	28,0
	14—18	1,5	1,9	2,3	3,1	3,5	4,6	6,1	16,7	19,9	24,0
	18—24	1,2	1,6	2,0	2,6	2,9	3,8	5,1	13,9	16,6	20,0
	24—31	1,0	1,3	1,6	2,1	2,3	3,1	4,0	11,1	13,3	16,0
	31—44	0,7	0,9	1,2	1,5	1,7	2,3	3,0	8,4	9,9	12,0
	44—66	0,5	0,6	0,8	1,0	1,2	1,5	2,0	5,6	6,6	8,0
	66—80	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	1,0	2,8	3,3	4,0
2	0—3	3,2	3,9	4,7	6,0	6,8	8,7	11,3	29,6	35,1	42,2
	3—6	2,9	3,5	4,2	5,4	6,1	7,8	10,2	26,6	31,6	37,9
	6—10	2,5	3,1	3,8	4,8	5,4	7,0	9,0	23,7	28,1	33,7
	10—14	2,2	2,8	3,3	4,2	4,7	6,1	7,9	20,7	24,6	29,5
	14—18	1,9	2,4	2,8	3,6	4,1	5,2	6,8	17,8	21,1	25,3
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,0	3,4	4,4	5,7	14,8	17,6	21,1
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,4	2,7	3,5	4,5	11,8	14,0	16,9
	31—44	1,0	1,2	1,4	1,8	2,0	2,6	3,4	8,9	10,5	12,6
	44—66	0,6	0,8	0,9	1,2	1,4	1,7	2,3	5,9	7,0	8,4
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,1	3,0	3,5	4,2
3	0—3	4,3	5,1	6,1	7,6	8,5	10,7	13,7	33,6	39,6	47,3
	3—6	3,8	4,6	5,5	6,8	7,7	9,7	12,3	30,2	35,6	42,5
	6—10	3,4	4,1	4,9	6,1	6,8	8,6	11,0	26,9	31,7	37,8
	10—14	3,0	3,6	4,3	5,3	6,0	7,5	9,6	23,5	27,7	33,1
	14—18	2,6	3,1	3,7	4,6	5,1	6,4	8,2	20,1	23,7	28,4
	18—24	2,1	2,6	3,0	3,8	4,3	5,4	6,9	16,8	19,8	23,6
	24—31	1,7	2,1	2,4	3,0	3,4	4,3	5,5	13,4	15,8	18,9
	31—44	1,3	1,5	1,8	2,3	2,6	3,2	4,1	10,1	11,9	14,2
	44—66	0,9	1,0	1,2	1,5	1,7	2,1	2,7	6,7	7,9	9,5
	66—80	0,4	0,5	0,6	0,8	0,9	1,1	1,4	3,4	4,0	4,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
4	0—3	5,9	6,9	8,1	9,8	11,0	13,5	17,0	38,7	45,3	53,8
	3—6	5,3	6,2	7,3	8,9	9,9	12,2	15,3	34,8	40,8	48,4
	6—10	4,8	5,6	6,5	7,9	8,8	10,8	13,6	31,0	36,2	43,0
	10—14	4,2	4,9	5,7	6,9	7,7	9,5	11,9	27,1	31,7	37,6
	14—18	3,6	4,2	4,9	5,9	6,6	8,1	10,2	23,2	27,2	32,3
	18—24	3,0	3,5	4,1	4,9	5,5	6,8	8,5	19,4	22,7	26,9
	24—31	2,4	2,8	3,3	3,9	4,4	5,4	6,8	15,5	18,1	21,5
	31—44	1,8	2,1	2,4	3,0	3,3	4,1	5,1	11,6	13,6	16,1
	44—66	1,2	1,4	1,6	2,0	2,2	2,7	3,4	7,7	9,1	10,8
	66—80	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	1,4	1,7	3,9	4,5	5,4
5	0—3	9,4	10,7	12,2	14,2	15,6	18,6	22,9	47,5	55,1	64,7
	3—6	8,5	9,6	11,0	12,8	14,1	16,7	20,6	42,7	49,5	58,2
	6—10	7,5	8,5	9,7	11,4	12,5	14,9	18,3	38,0	44,0	51,8
	10—14	6,6	7,5	8,5	9,9	10,9	13,0	16,0	33,2	38,5	45,3
	14—18	5,7	6,4	7,3	8,5	9,4	11,1	13,8	28,5	33,0	38,8
	18—24	4,7	5,3	6,1	7,1	7,8	9,3	11,5	23,7	27,5	32,4
	24—31	3,8	4,3	4,9	5,7	6,3	7,4	9,2	19,0	22,0	25,9
	31—44	2,8	3,2	3,7	4,3	4,7	5,6	6,9	14,2	16,5	19,4
	44—66	1,9	2,1	2,4	2,8	3,1	3,7	4,6	9,5	11,0	12,9
	66—80	0,9	1,1	1,2	1,4	1,6	1,9	2,3	4,7	5,5	6,5
6	0—3	17,4	18,9	21,0	23,6	25,6	29,6	35,1	64,5	73,7	85,6
	3—6	15,6	17,0	18,9	21,2	23,0	26,7	31,5	58,1	66,4	77,1
	6—10	13,9	15,1	16,8	18,9	20,5	23,7	28,0	51,6	59,0	68,5
	10—14	12,1	13,2	14,7	16,5	17,9	20,7	24,5	45,2	51,6	59,9
	14—18	10,4	11,3	12,6	14,1	15,4	17,8	21,0	38,7	44,2	51,4
	18—24	8,7	9,4	10,5	11,8	12,8	14,8	17,5	32,3	36,9	42,8
	24—31	6,9	7,6	8,4	9,4	10,2	11,8	14,0	25,8	29,5	34,2
	31—44	5,2	5,7	6,3	7,1	7,7	8,9	10,5	19,4	22,1	25,7
	44—66	3,5	3,8	4,2	4,7	5,1	5,9	7,0	12,9	14,7	17,1
	66—80	1,7	1,9	2,1	2,4	2,6	3,0	3,5	6,5	7,4	8,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
7	0—3	26,2	28,2	31,2	34,6	37,4	42,7	49,9	86,3	97,9	112,8
	3—6	23,6	25,4	28,1	31,1	33,6	38,4	44,9	77,7	88,1	101,5
	6—10	21,0	22,6	25,0	27,7	29,9	34,2	39,9	69,0	78,3	90,2
	10—14	18,4	19,8	21,8	24,2	26,1	29,9	34,9	60,4	68,5	78,9
	14—18	15,7	16,9	18,7	20,7	22,4	25,6	29,9	51,8	58,7	67,7
	18—24	13,1	14,1	15,6	17,3	18,7	21,4	25,0	43,1	49,0	56,4
	24—31	10,5	11,3	12,5	13,8	14,9	17,1	20,0	34,5	39,2	45,1
	31—44	7,9	8,5	9,4	10,4	11,2	12,8	15,0	25,9	29,4	33,8
	44—66	5,2	5,6	6,2	6,9	7,5	8,5	10,0	17,3	19,6	22,6
	66—80	2,6	2,8	3,1	3,5	3,7	4,3	5,0	8,6	9,8	11,3
8	0—3	31,5	33,8	37,3	41,2	44,4	50,6	58,8	99,4	112,4	129,1
	3—6	28,4	30,4	33,6	37,0	40,0	45,5	52,9	89,4	101,2	116,2
	6—10	25,2	27,1	29,9	32,9	35,5	40,4	47,0	79,5	89,9	103,2
	10—14	22,1	23,7	26,1	28,8	31,1	35,4	41,2	69,6	78,7	90,3
	14—18	18,9	20,3	22,4	24,7	26,6	30,3	35,3	59,6	67,4	77,4
	18—24	15,8	16,9	18,7	20,6	22,2	25,3	29,4	49,7	56,2	64,5
	24—31	12,6	13,5	14,9	16,5	17,8	20,2	23,5	39,7	45,0	51,6
	31—44	9,5	10,1	11,2	12,3	13,3	15,2	17,6	29,8	33,7	38,7
	44—66	6,3	6,8	7,5	8,2	8,9	10,1	11,8	19,9	22,5	25,8
	66—80	3,2	3,4	3,7	4,1	4,4	5,1	5,9	9,9	11,2	12,9
9	0—3	36,8	39,4	43,4	47,8	51,5	58,4	67,7	112,5	126,9	145,4
	3—6	33,2	35,5	39,1	43,0	46,3	52,6	60,9	101,2	114,2	130,8
	6—10	29,5	31,5	34,8	38,2	41,2	46,7	54,2	90,0	101,5	116,3
	10—14	25,8	27,6	30,4	33,4	36,0	40,9	47,4	78,7	88,8	101,7
	14—18	22,1	23,7	26,1	28,7	30,9	35,0	40,6	67,5	76,1	87,2
	18—24	18,4	19,7	21,7	23,9	25,7	29,2	33,9	56,2	63,5	72,7
	24—31	14,7	15,8	17,4	19,1	20,6	23,4	27,1	45,0	50,8	58,1
	31—44	11,1	11,8	13,0	14,3	15,4	17,5	20,3	33,7	38,1	43,6
	44—66	7,4	7,9	8,7	9,6	10,3	11,7	13,5	22,5	25,4	29,1
	66—80	3,7	3,9	4,3	4,8	5,1	5,8	6,8	11,2	12,7	14,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
10	0—3	43,0	46,0	50,6	55,5	59,7	67,6	78,1	127,7	143,8	164,6
	3—6	38,7	41,4	45,5	49,9	53,7	60,8	70,3	115,0	129,4	148,1
	6—10	34,4	36,8	40,5	44,4	47,8	54,0	62,5	102,2	115,0	131,7
	10—14	30,1	32,2	35,4	38,8	41,8	47,3	54,7	89,4	100,7	115,2
	14—18	25,8	27,6	30,3	33,3	35,8	40,5	46,9	76,6	86,3	98,7
	18—24	21,5	23,0	25,3	27,7	29,9	33,8	39,1	63,9	71,9	82,3
	24—31	17,2	18,4	20,2	22,2	23,9	27,0	31,2	51,1	57,5	65,8
	31—44	12,9	13,8	15,2	16,6	17,9	20,3	23,4	38,3	43,1	49,4
	44—66	8,6	9,2	10,1	11,1	11,9	13,5	15,6	25,5	28,8	32,9
	66—80	4,3	4,6	5,1	5,5	6,0	6,8	7,8	12,8	14,4	16,5
11	0—3	50,1	53,4	58,7	64,2	69,1	78,0	90,0	145,2	163,1	186,5
	3—6	45,1	48,1	52,8	57,8	62,2	70,2	81,0	130,7	146,8	167,9
	6—10	40,1	42,8	47,0	51,4	55,3	62,4	72,0	116,1	130,5	149,2
	10—14	35,1	37,4	41,1	45,0	48,4	54,6	63,0	101,6	114,2	130,6
	14—18	30,1	32,1	35,2	38,5	41,5	46,8	54,0	87,1	97,9	111,9
	18—24	25,1	26,7	29,4	32,1	34,6	39,0	45,0	72,6	81,6	93,3
	24—31	20,1	21,4	23,5	25,7	27,6	31,2	36,0	58,1	65,2	74,6
	31—44	15,0	16,0	17,6	19,3	20,7	23,4	27,0	43,6	48,9	56,0
	44—66	10,0	10,7	11,7	12,8	13,8	15,6	18,0	29,0	32,6	37,3
	66—80	5,0	5,3	5,9	6,4	6,9	7,8	9,0	14,5	16,3	18,7
12	0—3	58,1	61,9	67,9	74,1	79,7	89,8	103,4	164,6	184,9	210,5
	3—6	52,3	55,7	61,1	66,7	71,7	80,8	93,0	148,3	166,4	189,5
	6—10	46,5	49,5	54,3	59,3	63,7	71,8	82,7	131,8	147,9	168,4
	10—14	40,7	43,3	47,5	51,9	55,8	62,9	72,3	115,4	129,4	147,4
	14—18	34,9	37,1	40,7	44,5	47,8	53,9	62,0	98,9	110,9	126,3
	18—24	29,0	30,9	33,9	37,1	39,8	44,9	51,7	82,4	92,4	105,3
	24—31	23,2	24,7	27,2	29,7	31,9	35,9	41,3	65,9	73,9	84,2
	31—44	17,4	18,6	20,4	22,2	23,9	26,9	31,0	49,4	55,5	63,2
	44—66	11,6	12,4	13,6	14,8	15,9	18,0	20,7	33,0	37,0	42,1
	66—80	5,8	6,2	6,8	7,4	8,0	9,0	10,3	16,5	18,5	21,1

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. Fr. Hr.	II. Fr. Hr.	III. Fr. Hr.	IV. Fr. Hr.	V. Fr. Hr.	VI. Fr. Hr.	VII. Fr. Hr.	VIII. Fr. Hr.	IX. Fr. Hr.	X. Fr. Hr.
13	0—3	67,0	71,2	78,1	85,1	91,4	102,9	118,2	186,6	209,0	237,7
	3—6	60,3	64,1	70,3	76,6	82,3	92,6	106,4	167,9	188,1	213,9
	6—10	53,6	57,0	62,5	68,1	73,2	82,3	94,5	149,3	167,2	190,1
	10—14	46,9	49,8	54,6	59,6	64,0	72,0	82,7	130,6	146,3	166,4
	14—18	40,2	42,7	46,8	51,1	54,9	61,7	70,9	112,0	125,4	142,6
	18—24	33,5	35,6	39,0	42,6	45,7	51,4	59,1	93,3	104,5	118,8
	24—31	26,8	28,5	31,2	34,0	36,6	41,2	47,3	74,6	83,6	95,1
	31—44	20,1	21,4	23,4	25,5	27,4	30,9	35,5	56,0	62,7	71,3
	44—66	13,4	14,2	15,6	17,0	18,3	20,6	23,6	37,3	41,8	47,5
	66—80	6,7	7,1	7,8	8,5	9,1	10,3	11,8	18,7	20,9	23,8
14	0—3	75,8	80,6	88,3	96,1	103,2	116,0	133,0	208,4	233,2	264,8
	3—6	68,2	72,5	79,4	86,5	92,9	104,4	119,7	187,6	209,8	238,3
	6—10	60,6	64,4	70,6	76,9	82,6	92,8	106,4	166,7	186,5	211,9
	10—14	53,1	56,4	61,8	67,3	72,2	81,2	93,1	145,9	163,2	185,4
	14—18	45,5	48,3	53,0	57,7	61,9	69,6	79,8	125,1	139,9	158,9
	18—24	37,9	40,3	44,1	48,1	51,6	58,0	66,5	104,2	116,6	132,4
	24—31	30,3	32,2	35,3	38,4	41,3	46,4	53,2	83,4	93,3	105,9
	31—44	22,7	24,2	26,5	29,8	31,0	34,8	39,9	62,5	69,9	79,4
	44—66	15,2	16,1	17,7	19,2	20,6	23,2	26,6	41,7	46,6	53,0
	66—80	7,6	8,1	8,8	9,6	10,3	11,6	13,3	20,8	23,3	26,5
15	0—3	84,7	89,9	98,5	107,1	115,0	129,1	147,9	230,2	257,3	292,0
	3—6	76,2	80,9	88,6	96,4	103,5	116,2	133,1	207,2	231,5	262,8
	6—10	67,7	71,9	78,8	85,7	92,0	103,2	118,3	184,2	205,8	233,6
	10—14	59,3	62,9	68,9	75,0	80,5	90,3	103,5	161,2	180,1	204,4
	14—18	50,8	53,9	59,1	64,3	69,0	77,4	88,7	138,1	154,4	175,2
	18—24	42,3	44,9	49,2	53,6	57,5	64,5	73,9	115,1	128,6	146,0
	24—31	33,9	36,0	39,4	42,8	46,0	51,6	59,2	92,1	102,9	116,8
	31—44	25,4	27,0	29,5	32,1	34,5	38,7	44,4	69,1	77,2	87,6
	44—66	16,9	18,0	19,7	21,4	23,0	25,8	29,6	46,0	51,5	58,4
	66—80	8,5	9,0	9,8	10,7	11,5	12,9	14,8	23,0	25,7	29,2

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
16	0—3	102,4	108,6	118,8	129,1	138,5	155,2	177,6	273,9	305,6	346,3
	3—6	92,1	97,7	107,0	116,2	124,6	139,7	159,8	246,5	275,1	311,7
	6—10	81,9	86,8	95,1	103,3	110,8	124,2	142,1	219,1	244,5	277,0
	10—14	71,7	76,0	83,2	90,3	96,9	108,7	124,3	191,7	213,9	242,4
	14—18	61,4	65,1	71,3	77,4	83,1	93,1	106,5	164,3	183,4	207,8
	18—24	51,2	54,3	59,4	64,5	69,2	77,6	88,8	136,9	152,8	173,1
	24—31	40,9	43,4	47,5	51,6	55,4	62,1	71,0	109,5	122,2	138,5
	31—44	30,7	32,6	35,7	38,8	41,5	46,6	53,3	82,2	91,7	103,9
	44—66	20,5	21,7	23,8	25,8	27,7	31,0	35,5	54,8	61,1	69,3
	66—80	10,2	10,9	11,9	12,9	13,8	15,5	17,8	27,4	30,6	34,6
17	0—3	120,1	127,3	139,2	151,1	162,0	166,4	207,3	317,5	353,9	400,6
	3—6	108,8	114,5	125,3	136,0	145,8	149,7	186,5	285,7	318,5	360,5
	6—10	96,7	101,8	111,4	120,8	129,6	133,1	165,8	254,0	283,2	320,5
	10—14	84,6	89,1	97,4	105,7	113,4	116,5	145,1	222,2	247,8	280,4
	14—18	72,5	76,4	83,5	90,6	97,2	99,8	124,4	190,5	212,4	240,4
	18—24	60,5	63,6	69,6	75,5	81,0	83,2	103,6	158,7	177,0	200,3
	24—31	48,4	50,8	55,7	60,4	64,8	66,6	82,9	127,0	141,6	160,2
	31—44	36,3	38,2	41,8	45,3	48,6	49,9	62,2	95,2	106,2	120,2
	44—66	24,2	25,5	27,8	30,2	32,4	33,3	41,5	63,5	70,8	80,1
	66—80	12,1	12,7	13,9	15,1	16,2	16,6	20,7	31,7	35,4	40,1
18	0—3	137,8	146,0	159,6	173,0	185,5	207,6	237,0	361,1	402,3	454,9
	3—6	124,0	131,4	143,6	155,7	167,0	186,8	213,3	325,0	362,0	409,4
	6—10	110,2	116,8	127,7	138,4	148,4	166,0	189,6	288,9	321,8	363,9
	10—14	96,5	102,2	111,7	121,1	129,9	145,3	165,9	252,8	281,6	318,4
	14—18	82,7	87,6	95,8	103,8	111,3	124,5	142,2	216,6	241,4	272,9
	18—24	68,9	73,0	79,8	86,5	92,8	103,8	118,5	180,5	201,1	227,5
	24—31	55,1	58,4	63,8	69,2	74,2	83,0	94,8	144,4	160,9	182,0
	31—44	41,3	43,8	47,9	51,9	55,7	62,3	71,1	108,3	120,7	136,5
	44—66	27,6	29,2	31,9	34,6	37,1	41,5	47,4	72,2	80,5	91,0
	66—80	13,8	14,6	16,0	17,3	18,6	20,8	23,7	36,1	40,2	45,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
19	0—3	155,5	164,6	180,0	195,0	209,0	233,7	266,7	404,7	450,6	509,2
	3—6	140,0	148,2	162,0	175,5	188,1	210,3	240,0	364,2	405,5	458,3
	6—10	124,4	131,7	144,0	156,0	167,2	187,0	213,3	323,8	360,1	407,4
	10—14	108,9	115,2	126,0	136,5	146,3	163,6	186,7	283,3	315,1	356,5
	14—18	93,3	98,8	108,0	117,0	125,1	140,2	160,0	242,8	270,3	305,5
	18—24	77,8	82,3	90,0	97,5	104,5	116,9	133,3	202,1	225,3	254,6
	24—31	62,2	65,9	72,0	78,0	83,6	93,5	106,7	161,9	180,2	203,7
	31—44	46,7	49,4	54,0	58,5	62,7	70,1	80,0	121,1	135,2	152,8
	44—66	31,1	32,9	36,0	39,0	41,8	46,7	53,3	80,9	90,1	101,8
	66—80	15,6	16,5	18,0	19,5	20,9	23,1	26,7	40,5	45,1	50,9
20	0—3	173,2	183,3	200,1	217,0	232,6	259,9	296,3	448,3	498,9	563,5
	3—6	155,9	165,0	180,3	195,3	209,3	233,9	266,7	403,5	449,0	507,2
	6—10	138,6	146,6	160,3	173,6	186,0	207,9	237,1	358,7	399,1	450,8
	10—14	121,3	128,3	140,2	151,9	162,8	181,9	207,1	313,8	349,2	394,5
	14—18	103,9	110,0	120,2	130,2	139,5	155,9	177,8	269,0	299,3	338,1
	18—24	86,6	91,7	100,2	108,5	116,3	129,9	148,2	224,2	249,4	281,8
	24—31	69,3	73,3	80,1	86,8	93,0	103,9	118,5	179,3	199,5	225,4
	31—44	52,0	55,0	60,1	65,1	69,8	78,0	88,9	134,5	149,7	169,1
	44—66	34,6	36,7	40,1	43,4	46,5	52,0	59,3	89,7	99,8	112,7
	66—80	17,3	18,3	20,0	21,7	23,3	26,0	29,6	44,8	49,9	56,4

Digitized by Google

Anlage E (1. und 2.)

Tabellen

zur Berechnung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe.

(§. 41 des Gesetzes.)

Verhältnisse der Gebäudegruppe.			1. Bauarts-Classe des zu veranlagenden Gebäudes.				2. Bauarts-Classe des zu veranlagenden Gebäudes.			
Vorherrschende Bauarts-Classe.	1. vorherrschende bürgerliche Haushaltungen, 2. vorherrschende Landwirthschaften.	a. weit gebaut, b. eng gebaut.	I. u. II.	III. u. IV.	V.–VII.	VIII.–X.	I. u. II.	III. u. IV.	V.–VII.	VIII.–X.
			Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.	Gr. Hr.
I.—III.	1.	a.	0,8	1,0	1,2	1,6	1,1	1,3	1,6	2,1
		b.	1,4	1,7	2,1	2,7	1,9	2,3	2,8	3,6
	2.	a.	1,6	1,9	2,2	2,8	2,7	3,1	3,5	4,3
		b.	2,8	3,3	3,8	4,9	4,7	5,3	6,0	7,4
IV. u. V.	1.	a.	1,4	1,7	1,9	2,4	1,8	2,1	2,4	3,0
		b.	2,5	2,9	3,4	4,2	3,2	3,7	4,3	5,3
	2.	a.	2,5	2,8	3,2	3,9	3,8	4,2	4,7	5,7
		b.	4,3	4,9	5,6	6,9	6,6	7,4	8,3	9,9
VI.	1.	a.	2,2	2,5	2,9	3,5	2,8	3,1	3,6	4,3
		b.	3,9	4,4	5,0	6,1	4,9	5,5	6,2	7,5
	2.	a.	3,6	4,0	4,5	5,4	5,1	5,6	6,3	7,4
		b.	6,3	7,0	7,9	9,5	8,9	9,9	10,5	13,0
VII.	1.	a.	3,0	3,4	3,8	4,5	3,7	4,1	4,6	5,5
		b.	5,3	5,9	6,6	7,9	6,4	7,2	8,0	9,6
	2.	a.	4,6	5,1	5,7	6,8	6,4	7,0	7,8	9,2
		b.	8,1	9,0	10,0	11,9	11,1	12,3	13,7	16,1
I.—VII. wenn daneben mindestens der vierte Theil der Gebäude der Gruppe der VIII.–X. Classe angehört.	1.	a.	5,8	6,7	7,0	8,2	6,6	7,3	8,1	9,4
		b.	10,1	11,1	12,3	14,4	11,6	12,8	14,1	16,5
	2.	a.	7,8	8,6	9,5	11,0	9,9	10,8	11,9	13,8
		b.	13,7	15,0	16,5	19,3	17,3	19,0	20,9	24,2
VIII.	1.	a.	8,5	9,3	10,2	11,8	9,7	10,5	11,6	13,4
		b.	14,9	16,2	17,9	20,7	16,9	18,5	20,3	23,5
	2.	a.	11,2	12,2	13,4	15,5	13,8	15,0	16,5	19,0
		b.	19,5	21,3	23,4	27,1	24,1	26,3	28,8	33,2
IX.	1.	a.	10,1	11,7	12,2	14,0	11,5	12,5	13,7	15,8
		b.	17,8	19,4	21,3	24,6	20,1	21,9	24,0	27,7
	2.	a.	13,1	14,3	15,7	18,1	16,1	17,5	19,1	22,0
		b.	23,0	25,1	27,5	31,7	28,1	30,6	33,5	38,5
X.	1.	a.	12,3	13,4	14,6	16,9	13,8	15,0	16,4	18,9
		b.	21,5	23,4	25,6	29,5	24,1	26,2	28,7	33,1
	2.	a.	15,7	17,1	18,7	21,5	19,0	20,6	22,5	25,9
		b.	27,5	29,9	32,7	37,6	33,2	36,1	39,4	45,2

Digitized by Google

(59.) **Gesetz, betreffend die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt.** Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen über die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen, durch das Gesetz vom 17. Junius v. J. verändert eingerichteten Brandversicherungsanstalt mit Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen und Hildesheimschen Provinziallandschaften das folgende Gesetz:

§. 1.

Von dem von Uns zu bestimmenden Zeitpunkte an sind die durch die Gesetze vom 17. Junius v. J. bezw. heutigen Tage verändert eingerichteten Brandversicherungsanstalten

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die an den Bezirk dieser Anstalt durch die Gesetze vom 17. Junius v. J. bezw. heutigen Tage angeschlossenen Gebiete, den Oberharz und das Fürstenthum Lüneburg nebst den zubehörigen Landestheilen,

2) für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar unter dem Namen »vereinigte landschaftliche Brandcasse« vereinigt mit folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2 bis 9).

§. 2.

Die vereinigte landschaftliche Brandcasse hat juristische Persönlichkeit und den Sitz in Unserer Residenzstadt Hannover.

Auf dieselbe gehen alle diejenigen bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Gebäudeversicherungen der §. 1 bezeichneten Brandcassen über, deren Aufhebung nicht mindestens drei Monate vor diesem Zeitpunkte bei der Obrigkeit des belegenen Gebäudes vom Versicherten erklärt ist.

Neue Abschätzung der danach auf die vereinigte landschaftliche Brandcasse übergehenden Gebäude ist nicht erforderlich. Für die Beschreibung dieser Gebäude kommen die dieserhalb von Unserm Ministerium des Innern mit Zustimmung des engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu treffenden Übergangsvorschriften zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Dem engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft steht die Leitung und Vertretung der vereinigten landschaftlichen Brandcasse in gleicher Weise zu, wie diejenige der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse nach dem Gesetze über dieselbe vom 17. Junius v. J.

Behuf Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten treten für die Dauer der Vereinigung dem engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zwei Mitglieder der Hildesheimschen Provinziallandschaft hinzu. Dieselben sind von dieser letzteren verfassungsmäßig zu erwählen und haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft bei Wahrnehmung der obigen Zuständigkeiten. Die unmittelbare Verwaltung der vereinigten landschaftlichen Brandcasse, soweit sie nicht dem engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zusteht, führt unter Mitwirkung der Landesbehörden nach Vorschrift des Gesetzes über die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt vom 17. Junius v. J. die Direction dieser letzteren.

§. 4.

Für die vereinigte landschaftliche Brandcasse hat ausschließlich die Calenberg-Grubenhagensche Anstalt diejenigen Zuständigkeiten zu üben, welche je für die Calenberg-Grubenhagensche und Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt durch die Gesetze über dieselben vom 17. Junius v. J. bezw. heutigen Tage §. 4 Abs. 2 und 3 und §. 72 der besonderen Provinziallandschaft beigelegt sind.

§. 5.

Den Betriebsfonds der vereinigten landschaftlichen Brandcasse bildet der zur Zeit des Eintritts des gegenwärtigen Gesetzes bestehende Betriebsfonds der bisherigen vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

Insoweit dieser Fonds zur Zeit der Vereinigung der Calenberg-Grubenhagenschen mit der Hildesheimschen Brandcasse (1. Julius 1850) der ersteren ausschließlich zustand, ist diese zur Zurückziehung desselben befugt.

§. 6.

Der Reservefonds der bisherigen vereinigten landschaftlichen Brandcasse geht auf die vereinigte landschaftliche Brandcasse (§. 2) über.

Insoweit dieser Fonds zur Zeit der Vereinigung der Calenberg-Grubenhagenschen mit der Hildesheimschen Brandcasse (1. Julius 1850) der ersteren ausschließlich zustand, kommt die Vorschrift des §. 5 Abs. 2 gleichfalls zur Anwendung.

§. 7.

Die Vereinigung der landschaftlichen Brandcassen (§. 1) ist unkündbar bis zum 1. Januar 1878.

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1878 an ist die Calenberg-Grubenhagensche, gleichwie die Hildesheimsche Landschaft befugt, die Vereinigung zu kündigen.

Die Kündigung muß jedoch vor dem 1. Januar 1876 erfolgt sein.

Hat die Kündigung vor diesem Tage nicht stattgehabt, so besteht die Vereinigung auf 15 Jahre abermals fort. Soll alsdann die Vereinigung aufgehoben werden, so ist dieselbe spätestens 2 Jahre vor dem Ablaufe der letztgedachten 15 Jahre zu kündigen.

In gleicher Weise besteht die Vereinigung weiter fort, so lange nicht von der zweijährigen Kündigung je des 15jährigen Zeitraums Gebrauch gemacht ist.

Tritt die Kündigung der vereinigten landschaftlichen Brandcasse ein und besteht alsdann für den Bezirk der kündigenden Landschaft eine besondere öffentliche Brandversicherungsanstalt fort, so gehen auf diese die bei Auflösung der Vereinigung bestehenden Versicherungen der vereinigten landschaftlichen Brandcasse über, soweit solche dem Bezirke der kündigenden Landschaft angehören.

Besteht bei Auflösung der Vereinigung für den Bezirk der kündigenden Landschaft keine öffentliche Brandversicherungsanstalt fort, so gehen die Versicherungen aus dem Gebiete derselben auf die fortbestehende andere Anstalt über.

§. 8.

Werden von der Calenberg-Grubenhagenschen oder Hildesheimschen Provinziallandschaft während der Vereinigung Abänderungen des eigenen Brandcassengesetzes mit Unserer Zustimmung beschlossen und erklärt die andere Landschaft nicht binnen Jahresfrist, angerechnet vom Tage der von Uns an sie ergangenen Aufforderung, ihre Zustimmung zu gleichmäßiger Abänderung ihres Brandcassengesetzes, so steht für diesen Fall der Landschaft zu, von der Kündigungsbefugniß in Gemäßheit des §. 7 mit der Wirkung Gebrauch zu machen, daß die Vereinigung nach Ablauf von zwei Jahren, angerechnet von dem auf die Kündigung nächstfolgenden 1. Januar, erlischt.

Die beschlossenen Änderungen können jedoch nicht vor erfolgter Aufhebung der Vereinigung in Wirksamkeit treten.

§. 9.

Hört demnächst (§§. 7 und 8) die Vereinigung auf, so ist der alsdann vorhandene Reservefonds unter die beiden Anstalten nach dem alsdann bestehenden Verhältniß der Versicherungen aus dem Gebiete der einen und anderen Anstalt zu der Gesammtversicherung der bis dahin vereinigten Brandcasse zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch von dem Betriebsfonds, insoweit er aus den Mitteln der gemeinschaftlichen Brandcasse gebildet ist.

Dem Antheile der kündigenden Anstalt werden jedoch diejenigen Versicherungen nicht hinzugerechnet, welche in dieselbe bei Aufhebung der Vereinigung nicht übergehen.

Digitized by Google

Die Verfügung über diesen Antheil steht der für das Gebiet der ausscheidenden Brandversicherungsanstalt bestehenden Provinziallandschaft mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern zu.

§. 10.

Die Vorschriften der Gesetze vom 17. Junius v. J., sowie vom heutigen Tage, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche, bezw. die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt, treten nicht in Kraft, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen.

Das Gesetz vom 5. April 1850, betreffend die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzialbrandcasse ist aufgehoben, unbeschadet der auf Grund desselben wohlerworbenen Rechte.

§. 11.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, bleibt Uns vorbehalten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr für die freien Niederlagen in Seeplätzen betreffend.

(60.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr für die freien Niederlagen in Seeplätzen betreffend.** Hannover, den 2. Julius 1863.

In Ausführung der Königlichen Verordnung vom 3. October 1854, betreffend die Verkündigung des Regulativs für die freien Niederlagen in Seeplätzen, erlassen Wir für die bezeichneten Niederlagen die nachstehenden Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr:

§. 1.

Es ist Jedermann untersagt, in den Lagerräumen der freien Niederlagen Feuer oder Licht anzuzünden, sowie dieselben mit Feuer oder mit Licht in anderen als den von der Niederlageverwaltung gelieferten Laternen zu betreten.

§. 2.

Die Benutzung von Feuer und Kohlen Seitens des Beamten- und Arbeiterpersonals bei den Betriebswerken und den Heizapparaten der freien Niederlagen und bei der Waarenabfertigung wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Von den Niederlegern und ihren Beauftragten darf eine Versiegelung der in der Niederlage befindlichen Waaren-Colli nur nach eingeholter Genehmigung des Niederlagevorstandes und unter Beobachtung der von demselben zu ertheilenden Vorschriften vorgenommen werden.

§. 3.

Das Rauchen, das Anzünden von Tabackspfeifen oder Cigarren, das Mitsichführen brennender Pfeifen oder Cigarren und der Gebrauch von Zündhölzern ist sowohl in den Lagerräumen als in den Hofräumen verboten.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. Julius 1863.]

Digitized by Google

Auch dürfen diejenigen, welche die Niederlage betreten, niemals feuergefährliche oder der Explosion fähige Gegenstände, Zündhölzer aber nur in genügend sicheren, geschlossenen Behältern bei sich führen.

§. 4.

An Bord der in den Niederlage-Bassins liegenden Fahrzeuge ist beim Gebrauch von Feuer und Licht die größte Vorsicht zu beobachten.

Auf dem Deck der Schiffe und in den Laderäumen wird überhaupt kein Feuer gestattet.

Pech, Theer, Harz und dergleichen leicht Feuer fangende oder verbreitende Gegenstände dürfen an Bord der Schiffe nicht gekocht werden.

Von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr oder während der Zeit der kürzeren Nächte bis Sonnenaufgang darf kein Feuer auf den Schiffen unterhalten werden, vielmehr ist das während der Tageszeit gebrauchte Feuer völlig auszulöschen und die Asche unter sicherem Verschluß zu verwahren.

Licht darf auf den Schiffen nur in sicheren Laternen gebrannt werden.

Der Niederlage-Vorstand ist berechtigt, von vorstehenden Vorschriften in dringenden Fällen, insbesondere bei Nachtlöschungen und bei den Dampfschiffen, die zum Verlassen des Niederlage-Bassins fertig sind, unter Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln Ausnahmen zu gestatten.

Auch ist der Niederlagevorstand berechtigt, wegen des Gebrauchs von Feuer und Licht an Bord der in den Niederlage-Bassins liegenden Fahrzeuge noch besondere Anordnungen zu treffen, welche pünktlich zu befolgen sind.

Die Führer der Schiffe haben dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Vorschriften, sowie die getroffenen besonderen Anordnungen an Bord ihrer Schiffe gehörig beobachtet werden und haften für alle auf ihren Schiffen vorkommenden Übertretungen derselben. Die Niederleger haften nach Maßgabe des §. 19 des Zollstrafgesetzes für die Zuwiderhandlungen ihrer Beauftragten und Arbeiter.

§. 5.

Übertretungen der ertheilten Vorschriften sollen unbeschadet der nach den §§. 137 und folgende des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 etwa verwirkten polizeilichen Strafen nach Maßgabe des §. 44 des Niederlage-Regulativs mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Hannover, den 2. Julius 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 37.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Geeſtemünder Hafenordnung und den Tarif der Geeſtemünder Hafenabgaben betreffend.

(61.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Geeſtemünder Hafenordnung und den Tarif der Geeſtemünder Hafenabgaben betreffend.** Hannover, den 15. Julius 1863.

Wir bringen hierdurch die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Geeſtemünder Hafen zur öffentlichen Kenntniß und beſtimmen, daß dieſelben mit der auf den 21. Julius d. J. feſtgeſetzten Eröffnung des neuen Seehafens zu Geeſtemünde in Kraft treten und gleichzeitig die bisherige Hafenordnung vom 30. Julius 1851, ſowie die Tarifvorſchriften vom 22. October 1858 und 24. October 1860 außer Kraft treten ſollen.

Hannover, den 15. Julius 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. Julius 1863.]

Digitized by Google

Geestemünder Hafenordnung.

§. 1.

Bezirk des Hafens.

Der Bezirk des Hafens, auf den sich die gegenwärtige Hafenordnung erstreckt, umfaßt:

1) das Hafenbassin, die mit demselben in Verbindung stehenden Schiffscanäle, die Schleuse, den Vorhafen, die Schiffsliegestelle am linken Ufer der Geeste und den Holzhafen;

2) die am Hafenbassin, an den Schiffscanälen, am Vorhafen und längs der Schiffsliegestelle am linken Ufer der Geeste liegenden Kajen und Verkehrsplätze, mit Ausnahme jedoch der Kajen an der Ostseite des Hafenbassins und an der Südseite des Hauptcanals bis zur Drehbrücke, sowie des Kohlengleises nebst Zubehör auf der Westseite des Hafenbassins.

Diese ausgenommenen Örtlichkeiten nebst den darauf befindlichen Niederlage-Anstalten und Krähnen stehen zur Verfügung der Eisenbahnverwaltung, und sind die Vorschriften über Benutzung derselben in der Niederlageordnung und in der Krahnordnung enthalten (vergl. §. 29).

§. 2.

Verwaltung des Hafens.

Die Verwaltung des Hafens ist dem Hafenamte und unter diesem dem Hafenmeister übertragen. Letzterer nimmt seinen Dienst mit Hülfe des ihm etwa beigegebenen Adjuncten und des Unterpersonals wahr.

§. 3.

Unterwerfung unter die Hafenverwaltung.

Die im Hafenbezirke verkehrenden Schiffsführer, Schiffsleute, Floßführer, Fuhrleute, Arbeiter und sonstigen Personen haben den vom Hafenamte oder vom Hafenmeister oder dessen Adjuncten oder Namens derselben von dem Unterpersonale ihnen zugehenden Weisungen und Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

Ebenso haben auch die Führer der vor dem Hafen angekommenen Schiffe und Flöße den sie angehenden Vorschriften dieser Hafenordnung, sowie denjenigen Anordnungen nachzukommen, welche ihnen hinsichtlich des Einlaufens in den Hafen von der Hafenverwaltung ertheilt werden.

§. 4.

Beschwerden gegen die Hafenverwaltung.

Wer sich durch Weisungen oder Anordnungen des Hafenamts oder des Hafenmeisters oder dessen Adjuncten beschwert erachtet, kann seine Beschwerde entweder in das im Hafenbüreau ausli-

Digitized by Google

gende Beſchwerdebuch eintragen, oder im erſteren Falle bei der Königlichen General-Direction des Waſſerbaues zu Hannover, im letzteren Falle bei dem Hafenamte vorbringen. Etwaige Beſchwerden über das Unterperſonal ſind beim Hafenmeiſter oder deſſen Adjuncten vorzubringen. Gegen die Entſcheidung der Königlichen General-Direction des Waſſerbaues ſteht noch die Berufung an das Königliche Miniſterium der Finanzen und des Handels offen.

Die Erhebung einer Beſchwerde oder die Einlegung einer Berufung hebt die Verpflichtung zur Befolgung der getroffenen Weiſung oder Anordnung nur dann auf, wenn dies bei oder nach Ertheilung der letzteren ausdrücklich zugeſtanden iſt.

§. 5.

Verhalten bei Ankunft auf der Rhede.

Von jedem Schiffe, welches in den Hafen einlaufen ſoll, iſt ſchon auf der Rhede außerhalb der Tonnen ein Signal mit zwei übereinander auf dem großen Maſte aufzuziehenden Flaggen zu geben und zugleich die Nationalflagge aufzuhiſſen.

§. 6.

Freihalten der Einfahrt in die Geeſte.

Kein Schiff oder Holzfloß darf ſo nahe vor die Mündung des Geeſteſluſſes vor Anker gelegt werden, daß dadurch die Ein- und Ausfahrt irgendwie erſchwert wird.

§. 7.

Hafenlootſen und Bootshülfe.

Für jedes Seeſchiff von 60 oder mehr Schiffslaſten Tragfähigkeit (mit Ausnahme der Schleppdampfſchiffe, welche andere Fahrzeuge ein- oder ausbringen, und der zur regelmäßigen Perſonenbeförderung von der Geeſte ab dienenden Dampfſchiffe) iſt ſowohl beim Einlaufen in den Hafen, als beim Auslaufen aus demſelben einer der beſtellten Hafenlootſen anzunehmen. Dieſer hat das Schiff bis zum Liegeplatze, bez. von dieſem aus zu führen. Unter ſchwierigen Umſtänden, z. B. bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang oder ſonſt, kann der Hafenmeiſter die Annahme eines Hafenlootſen auch für die dazu an ſich nicht verpflichteten Schiffe vorſchreiben.

Von jedem ein- oder auslaufenden Seeſchiffe iſt behuf des Anbringens und der Befeſtigung der Taue am Lande entweder ein Boot mit der nöthigen Bemannung zu ſtellen, oder die von dem Hafenmeiſter angeordnete Bootshülfe zu benutzen.

§. 8.

Verhalten bei der Einfahrt in die Geeſte und den Hafen.

Kein Schiff darf im Fahrwaſſer der Geeſte oder im Vorhafen ohne beſondere Erlaubniß des Hafenmeiſters länger verweilen, als zum Ein- oder Auslaufen erforderlich iſt. Nur kleineren Fahrzeugen, Booten ꝛc. kann ein längeres Verweilen oder Anlegen auf beſonderes Anſuchen geſtattet werden.

Dampfſchiffe müſſen beim Ein- und Auslaufen ſtets ſo langſam fahren, als dies mit der nothwendigen Haltung des Fahrſtrichs irgend vereinbar iſt; auch müſſen ſie den ein- und auslaufenden Segelſchiffen ausweichen oder, wenn dies nicht thunlich iſt, ihre Fahrt einſtweilen hemmen.

Die Anker der ein- und auslaufenden Schiffe müſſen unter dem Krahnbalken hängen.

Digitized by Google

Über das Einlaufen der Holzflöße, den Aufenthalt derselben im Hafen ꝛc. ist die Bestimmung des Hafenmeisters schon vor dem Einlaufen in die Geeste einzuholen.

§. 9.

Meldung beim Hafenmeister.

Sobald ein einlaufendes Schiff die Schleuse passirt hat oder beim Liegeplatze im Geestefluſſe angekommen ist, hat dessen Führer solches dem Hafenmeister zu melden oder melden zu lassen. Dabei muß unter Vorlegung des Meßbriefs und der Mannschaftsliste der Namen des Schiffs, der Ort der Herkunft und im Allgemeinen der Bestand und die Bestimmung der Ladung angegeben und dann über den einzunehmenden Platz und in sonstiger Beziehung die weitere Bestimmung des Hafenmeisters erwartet werden.

Von dieser Anmeldung sind nur Schleppdampfschiffe, Dampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenbeförderung dienen, Leichterschiffe, Handkähne und sonstige nicht zum Befrachten bestimmte, sowie diejenigen kleinen Fahrzeuge befreiet, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre oder Ballast gefahren werden.

§. 10.

Zeiten für den Durchgang durch die Schleuse.

Der Durchgang durch die Schleuse findet in den Sommermonaten (vom 1. April bis zum 1. October) von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den Wintermonaten (vom 1. October bis zum 1. April) von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr Statt, zu anderen Zeiten nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters.

Beim Passiren der Schleuse müssen auf jedem Schiffe s. g. Wielen von geflochtenem Tauwerk (Fender) vorhanden sein und zur Verhütung heftigen Anstoßens sorgsam benutzt werden.

Gegen die Wände oder Thüren der Schleuse dürfen Schiffshaken, Stangen und dergl. weder gesetzt, noch gestoßen, sondern beim Durchschleusen ꝛc. nur die vorhandenen Ringe, Landpfähle und Winden benutzt werden.

§. 11.

An- und Festlegen der Schiffe.

Jedes Schiff muß an die für dasselbe angewiesene Stelle gelegt, daselbst je nach der erhaltenen Anweisung an den vorhandenen Ringen, Landpfählen, Bojen oder sonst fest und sicher vertauet und darf nur auf anderweite Anordnung oder mit erwirkter Erlaubniß des Hafenmeisters an eine andere Stelle gelegt werden.

Die an der Geeste-Kaje angebrachten Wehrpfähle und die neben der Drehbrücke im Haupt-Canale stehenden Duc d'Alben dürfen zum Festlegen nicht benutzt werden. An die Duc d'Alben in der Geeste dürfen Schiffe nur bei stürmischem Wetter befestigt werden, und nur dergestalt, daß beim Einlaufen anderer Schiffe Taue und Trosse sofort wieder losgelassen werden können.

Dampfschiffe, welche vor den Uferbrücken anlegen, müssen nach der Ankunft und bis zur Wiederabfahrt auf Anordnung des Hafenmeisters diesen Platz verlassen und einen andern einnehmen.

Zwei oder mehrere Dampfschiffe dürfen vor den Uferbrücken nicht nebeneinander liegen.

Digitized by Google

§. 12.

Verholen der Schiffe.

Auf Anordnung des Hafenmeisters muß jedes Schiff ungesäumt von der bis dahin eingenommenen Stelle entfernt und an eine andere gelegt (verholt), ja selbst aus dem Hafen hinausgelegt werden. Wenn der Schiffsführer es wünscht, oder wenn der Hafenmeister es für erforderlich hält, können auf Kosten des ersteren die Hafenlootsen zur Hülfeleistung bei dem Verholen angewiesen werden.

§. 13.

Ausweichen der Schiffe.

Sich begegnende Schiffe müssen einander nach rechts, in Bewegung begriffene Fahrzeuge den ladenden, löschenden oder sonst still liegenden Schiffen ausweichen.

Hat jedoch ein in Bewegung begriffenes Fahrzeug nicht den nöthigen Raum zum Ausweichen, so sind auch die still liegenden Fahrzeuge zum Ausweichen und zum Einziehen des im Wege befindlichen Takel- und Tauwerks verpflichtet. Auch müssen beim Begegnen oder Vorbeipassiren von Schiffen deren Mannschaften sich gegenseitig in jeder thunlichen Weise behülflich sein.

§. 14.

Besetzung der Schiffe im Hafen.

Jedes Schiff muß während des Aufenthalts im Hafen mit wenigstens einem Manne besetzt sein. Nur die im Winterlager befindlichen und diejenigen Schiffe, für welche der Hafenmeister solches ausdrücklich gestattet hat, können von Führer und Mannschaft ganz verlassen werden. Es muß für dieselben jedoch ein in Geestemünde selbst oder in dessen Nähe wohnhafter Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat, widrigenfalls der Hafenmeister solche auf Kosten des Schiffes ausführen lassen kann.

§. 15.

Beschädigung der Hafenwerke.

Beschädigungen der Hafenwerke durch Stoßen oder Einhaken mit Schiffshaken oder Stangen, durch unvorsichtiges Fahren oder sonst werden streng bestraft.

§. 16.

Reinhaltung des Hafens.

Steine, Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen im Hafenbezirke (vgl. §. 1) nicht über Bord geworfen werden, sondern sind nach den am Lande dafür bestimmten Plätzen zu bringen.

Zuwiderhandlungen ziehen außer der verwirkten Strafe die Verpflichtung zum Herausschaffen der fraglichen Gegenstände nach sich.

§. 17.

Versinken von Schiffen.

Wenn ein Schiff versinkt, so muß der Eigenthümer dasselbe sammt der Ladung unverweilt wieder herausschaffen, widrigenfalls solches auf Kosten des Eigenthümers angeordnet werden kann. Wer das Versinken absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist straffällig.

Digitized by Google

§. 18.

Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr.

Schiffe, welche Schießpulver oder Petroleum als Fracht führen, werden im Hafenbezirke (vgl. §. 1) überall nicht zugelassen, sondern müssen in genügender Entfernung von anderen Schiffen auf der Rhede liegen bleiben. Ebensowenig darf Schießpulver oder Petroleum im Hafenbezirke in Schiffe eingeladen werden.

Über kleinere Quantitäten Schießpulver, welche sich etwa an Bord einlaufender Schiffe befinden, ist dem Hafenmeister sofort nach dem Einlaufen zu weiterer Verfügung genaue Anzeige zu machen. Es dürfen nur sicher aufzubewahrende Vorräthe bis zu 6 ℔ an Bord bleiben. Die in den Kanonen noch befindliche Ladung ist herauszuziehen.

Alles Schießen aus Feuerröhren irgend welcher Art, sowie jeder andere Gebrauch von Schießpulver ist im Hafenbezirke (vgl. §. 1) verboten.

Sollen Schiffe einlaufen, welche leicht entzündliche oder solche Gegenstände, welche eine Erhitzung und Entzündung verursachen können (z. B. Schwefelsäure, ungelöschten Kalk), an Bord haben, oder deren Ladung bereits erhitzt oder entzündet ist, ebenso, wenn Gegenstände der vorbezeichneten Art im Hafenbezirke in Schiffe eingeladen werden sollen, so muß darüber dem Hafenmeister noch vor dem Einlaufen, bez. vor dem Einladen zu weiterer Verfügung genaue Anzeige gemacht, namentlich auch die Zahl und Größe der jene Gegenstände enthaltenden Fässer, Gefäße ꝛc. angegeben werden.

Leicht entzündliche und schwer zu löschende Gegenstände, als Pech, Harz, Theer ꝛc. dürfen nur an den dazu vom Hafenmeister angewiesenen Plätzen und nur unter den von ihm vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln geschmolzen oder erhitzt werden.

Das Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung der Ratten ꝛc. darf nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an dem dazu angewiesenen Platze, sowie unter Aufsicht einer auf Kosten des Schiffs zu bestellenden Wache geschehen. Auch dürfen dabei nur Holzkohlen, welche keine Flammen geben, benutzt werden.

Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände, als Pech, Theer, Hanf, Baumwolle ꝛc. darf kein Taback geraucht und in der Nähe nicht mit Feuer oder Licht verkehrt werden. Zur Controle dieser Vorschrift kann den Schiffen auf ihre Kosten eine Wache beigegeben werden.

Auf den Schiffen darf Feuer nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und an genügend sicheren Feuerstätten angezündet und erhalten werden. Asche und Schlacken sind in metallenen Gefäßen mit gutschließenden Deckeln aufzubewahren. Licht darf nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr in gehörig verschlossenen Laternen gebrannt werden. Zu anderen als den vorgenannten Zeiten erfordert das Unterhalten von Feuer und das Brennen von Licht, sowie unter allen Umständen der Gebrauch von Licht in nicht verschlossenen Laternen die ausdrückliche Erlaubniß des Hafenmeisters. Letzterer ist auch befugt, den vorstehend regelmäßig verstatteten Gebrauch von Feuer und Licht ganz zu untersagen oder doch einzuschränken.

Digitized by Google

§. 19.

Verhalten beim Ausbrechen von Feuer.

Wenn Feuer im Hafen oder in deſſen Nähe ausbricht, ſo müſſen die Schiffsleute ſich unverzüglich auf ihre Schiffe begeben und wenn letztere gefährdet oder bedroht ſind, mittelſt Spritzen, naſſer Segeltücher oder Schlaglaken und auf jede ſonſt geeignete Weiſe der weiteren Verbreitung des Feuers vorzubeugen ſuchen.

Auch ſind in ſolchen Fällen die Schiffsleute verpflichtet, auf Erfordern der Hafenverwaltung oder der Obrigkeit perſönliche Hülfe zu leiſten, wie auch auf gleiches Erfordern Transportſchiffe und andere Gegenſtände behuf Löſchung oder Hemmung des Brandes oder zum Bergen von Gütern zur Benutzung geſtellt werden müſſen.

§. 20.

Aufeiſen.

Iſt der Hafen zugefroren, ſo wird das Aufeiſen für ein- oder auslaufende Schiffe, wenn deren Führer ſolches nicht ſelbſt zu beſorgen vorziehen, auf Koſten der Schiffe ſoweit als thunlich von der Hafenverwaltung angeordnet.

Neben jedem im Winterlager liegenden Schiffe iſt ſtets eine Wake im Eiſe offen zu halten.

§. 21.

Ausbeſſern der Schiffe.

Das Kielholen der Schiffe, ſowie das Ausbeſſern derſelben oberhalb der Waſſerlinie iſt nur mit Erlaubniß des Hafenmeiſters und an der dazu angewieſenen Stelle geſtattet.

Die dabei zu benutzenden Flöße dürfen den übrigen Schiffen nicht im Wege liegen, und das Holzmaterial auf den Kajen muß vor Abend aus dem Wege geräumt, auch deſſen Hineinfallen ins Waſſer ſorgfältig verhütet werden.

§. 22.

Verkehr mit Ruderbooten.

Der Verkehr mit Ruderbooten im Hafen von und zu den Schiffen iſt nur den Mannſchaften der letzteren und den zu ſolchem Betriebe vom Hafenamte zugelaſſenen Bootsführern geſtattet.

§. 23.

Laden und Löſchen.

Die Zulaſſung zur Benutzung der Lade- und Löſchſtellen ſoll ſich in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Hafenmeiſter richten.

Wenn für die Ladung oder Löſchung eine beſtimmte Friſt vorgeſchrieben iſt, innerhalb derſelben aber die Ladung oder Löſchung nicht zu Ende gebracht wird, ſo ſoll eine ſofortige Friſtverlängerung regelmäßig nur dann gewährt werden, wenn die anfängliche Friſt gehörig benutzt wurde. Anderenfalls kann die Lade- oder Löſchſtelle zunächſt den ſpäter angemeldeten Schiffen angewieſen werden.

Auch die freiwillige Überlaſſung eines angewieſenen Lade- oder Löſchplatzes an das zunächſt angemeldete Schiff bedarf der vorgängigen Genehmigung des Hafenmeiſters, die aber nur aus beſonderen Gründen verſagt werden wird

Digitized by Google

Beim Laden und Löschen über die Kaje sind die Güter entweder mit Krähnen zu heben und zu bewegen, oder auf Löschbrücken aus den Schiffen, bez. in dieselben zu schaffen, dürfen aber auf der Kaje nicht so geschleift, gewälzt oder niedergelegt werden, daß der Schiffsvertauung dadurch ein Hinderniß bereitet oder Schaden zugefügt wird. Auch außerdem dürfen die Güter nur so lange auf dem Kajeraum liegen bleiben, als wegen des Ladens oder Löschens oder behuf des Transports erforderlich ist.

Die Löschbrücken müssen von den Schiffen gestellt werden und sind so einzurichten, daß das Hineinfallen von Gegenständen in den Hafen thunlichst vermieden werde.

Die Schiffe müssen auf Anordnung des Hafenmeisters durch einen sicheren mit Geländer und Querleisten versehenen Steg mit der Kaje verbunden werden. Auf Flußschiffe erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nicht.

Über die Hafen- und Schleusentreppen dürfen nur tragbare Gegenstände transportirt werden.

Wenn von Seeschiffen in Stromfahrzeuge übergeladen wird, so darf regelmäßig immer nur ein solches Fahrzeug neben das Seeschiff gelegt und dadurch die freie Bewegung anderer Schiffe nicht gehindert werden.

Wird von einem Schiffe über ein anderes hinüber geladen oder gelöscht, so muß das Verdeck des letzteren von Gegenständen frei gehalten werden, welche das Laden oder Löschen hindern.

Die der Hafenverwaltung unterstellten Krähne dürfen nur unter Aufsicht des Hafenpersonals benutzt und nicht stärker als mit ihrer bestimmungsmäßigen Last beschwert werden. Nach der Benutzung sind sie stets wieder über die Kaje zurückzuwenden. Das plötzliche Loslassen der Krahnwinden ist verboten.

§. 24.

Nichthaftung der Hafenverwaltung für Beschädigungen.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, ist die Hafenverwaltung nicht verhaftet.

§. 25.

Vorschriften hinsichtlich des Schiffsvolks.

Jeder Schiffsführer, welcher seine Leute oder einen Theil derselben ablöhnen oder entlassen will, hat solches zuvörderst dem Hafenamte direct oder durch den Hafenmeister anzuzeigen, und gleichzeitig die Legitimationspapiere der zu Entlassenden einzuliefern. Bis dahin, daß solches geschehen ist, werden etwa entlassene Schiffsleute nach wie vor als zum Schiffe gehörig angesehen (vergl. §. 28 am Ende).

Die Schiffsleute dürfen nicht mit Waffen irgend welcher Art oder mit großen Messern am Lande erscheinen.

Fremde Arbeiter, Schiffer oder Seeleute dürfen ohne besondere Erlaubniß auf den Schiffen nicht beherbergt werden.

Digitized by Google

§. 26.

Während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes darf im Hafenbezirke nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß gearbeitet, geladen und gelöscht werden.

Verbot des Arbeitens während des Gottesdienstes.

§. 27.

Die Hafenabgaben sind nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs zu entrichten. Daß solches geschehen, ist jedesmal vor dem Auslaufen der Schiffe, und zwar vor dem Durchgange durch die Schleuse, bez. vor dem Verlassen des Liegeplatzes in der Geeste mittelst Vorlegung der Quitung darzuthun, und zugleich ein Verzeichniß der Hauptbestandtheile und Mengen sowohl der im Hafen gelöschten, als der daselbst eingenommenen Ladung oder aber eine Abschrift der betreffenden Manifeste im Hafenbüreau einzuliefern.

Erlegung der Hafenabgaben.

§. 28.

Sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Bestrafung eintritt, wird jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 25 ℔, bei Rückfällen bis zu 50 ℔, die Nichtanmeldung von geladenem Schießpulver oder Petroleum aber mit Geldbuße bis zu 10 ℔ für jedes nicht angemeldete Faß oder Gefäß geahndet.

Straf-Bestimmungen.

Ist durch solche Zuwiderhandlungen Schaden angerichtet, so muß auch dieser ersetzt werden (§§. 48 und 49 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847).

Auch etwaige sonstige rechtliche Folgen einer verbotenen Handlung sind durch die vorstehenden Strafandrohungen nicht ausgeschlossen.

Werden vorgeschriebene Anordnungen nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Hafenverwaltung dieselben auf Kosten der Säumigen ausführen lassen.

Für die gegen die Schiffsmannschaften und die von den Schiffsführern angenommenen Schauerleute und Arbeiter erkannten Geldbußen und Kosten, sowie für den Ersatz des von denselben angerichteten Schadens haftet, vorbehältlich des Regresses gegen den oder die Schuldigen, der Schiffsführer und für diesen das Schiff.

§. 29.

Jedem Schiffsführer wird beim erstmaligen Besuche des Hafens ein Abdruck dieser Hafenordnung und des Abgabentarifs, sowie der Niederlageordnung und der Krahnordnung (vergl. §. 1) zur Kenntnißnahme und Nachachtung eingehändigt werden, und hat derselbe seiner Mannschaft und den von ihm angenommenen Schauerleuten und Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich mit denselben bekannt zu machen.

Mittheilung dieser Hafenordnung und anderer Vorschriften an die Schiffsführer.

Digitized by Google

Tarif
der Geestemünder Hafenabgaben.

Es ist zu entrichten:

	₰	gr	₰
I. Bei Benutzung des Seehafen-Bassins und der Canäle.			
A. An Hafengeld.			
1) Von Seeschiffen für jede Last ihrer Tragfähigkeit:			
a. für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich	—	2	5
b. für eine Liegezeit bis zu 60 Tagen einschließlich	—	5	—
c. bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen	—	—	5
2) Von Flußschiffen:			
a. von Schiffen von 10 und mehr Lasten für jede Last für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich	—	1	5
bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	—	—	5
b. von Schiffen unter 10 Lasten für jedes Fahrzeug für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich	—	3	—
bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	—	1	5
3) Von Holzflößen: von jeder s. g. Floßlänge			
a. für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich	2	—	—
b. bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	1	—	—
c. von Holzflößen, welche entweder nur eingehen oder nur ausgehen, die Hälfte der vorstehenden Sätze.			

Digitized by Google

	℔	gr	₰
B. An Hafenlootsgeld.			
a. Für das Aus- und Einbringen von und zum Liegeplatze:			
von Schiffen bis 60 Laſten	2	—	—
„ „ über 60 bis 120 Laſten	2	15	—
„ „ „ 120 „ 300 „	3	22	5
„ „ „ 300 „ 500 „	5	—	—
„ „ „ 500 Laſten	5	15	—
„ Dampfſchiffen in transatlantiſcher Fahrt	6	15	—
„ Schiffen, welche nur ein- oder nur ausgehen, die Hälfte der vorſtehenden Sätze.			
b. Für das Verholen:			
von Schiffen bis 100 Laſten	—	15	—
„ „ über 100 bis 400 Laſten	1	—	—
„ „ „ 400 Laſten	1	15	—
C. An Bootsgeld.			
a. Für die beim Ein- und Ausgehen durch ein bemanntes Boot auf den Wunſch des Schiffsführers oder auf Anordnung des Hafenmeiſters etwa geleiſtete Hülfe (einſchließlich des Leinen-Verfahrens bis zum Liegeplatze):			
von Schiffen bis 60 Laſten	1	15	—
„ „ über 60 bis 120 Laſten	2	—	—
„ „ „ 120 „ 300 „	3	15	—
„ „ „ 300 „ 500 „	4	—	—
„ „ „ 500 Laſten	4	15	—
„ Dampfſchiffen in transatlantiſcher Fahrt	6	15	—
„ Schiffen, denen die vorgedachte Hülfe nur beim Eingehen oder nur beim Ausgehen geleiſtet iſt, die Hälfte der vorſtehenden Sätze.			
b. Für die beim Verholen eines Schiffs auf den Wunſch des Schiffsführers oder auf Anordnung des Hafenmeiſters etwa geleiſtete Hülfe durch ein bemanntes Boot jedesmal	1	—	—
c. Unter ſchwierigen Umſtänden, z. B. bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang oder ſonſt, können die vorſtehenden Sätze (a. und b.) vom Hafenmeiſter bis zur Hälfte mehr erhöhet werden.			

Digitized by Google

	℔	gr	₰
D. An Schleusenwärtergeld			
sind an jeden beim Durchschleusen thätig gewesenen Schleusenwärter oder sonstigen Officianten 10 Groschen zu entrichten, wenn das Durchschleusen im Sommerhalbjahr zwischen Abends 8 Uhr und Morgens 5 Uhr oder im Winterhalbjahr zwischen Abends 6 Uhr und Morgens 7 Uhr stattfindet.			
II. Bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste und des Holzhafens am Wählacker.			
A. An Hafengeld.			
1) Von Seeschiffen für jede Last ihrer Tragfähigkeit:			
a. für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich	—	1	—
b. „ „ „ „ „ 30 „ „	—	2	—
c. bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen	—	—	5
2) Von Flußschiffen:			
a. von Schiffen von 10 und mehr Lasten für jede Last für eine Liegezeit bis zu 8 Tagen einschließlich	—	—	5
„ „ „ „ „ 15 „ „	—	1	—
bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	—	—	5
b. von Schiffen unter 10 Lasten für jedes Fahrzeug für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich	—	2	5
bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	—	1	—
c. von Schiffen jeder Größe, welche nur einen Theil ihrer Ladung löschen oder einnehmen und nicht länger als 3 Tage (72 Stunden) verweilen, für jede gelöschte oder eingenommene Last	—	—	5
3) Von Holzflößen:			
a. bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste von jeder s. g. Floßlänge			
für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . .	—	10	—
bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen	—	5	—

Digitized by Google

	₰	gr	₰
b. bei Benutzung des Holzhafens am Wählacker für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 7 Tagen			
für jede Abtheilung von 40 Fuß und größerer Länge . .	—	7	5
„ „ „ „ 30 bis 40 Fuß Länge . . .	—	5	—
„ „ „ „ geringerer Länge	—	2	5
B. An Hafenlootsgeld			
die unter I. B. bestimmten Sätze.			
C. An Bootsgeld.			
1) Für die beim Ein- und Ausgehen durch ein bemanntes Boot auf den Wunsch des Schiffsführers oder auf Anordnung des Hafenmeisters etwa geleistete Hülfe (einschließlich des Leinen-Verfahrens bis zum Liegeplatze) .	2	—	—
2) Wenn diese Hülfe nur beim Eingehen oder nur beim Ausgehen geleistet ist	1	—	—
3) Unter schwierigen Umständen, z. B. bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang oder sonst, können die vorstehenden Sätze (1 und 2) vom Hafenmeister bis zur Hälfte mehr erhöhet werden.			
III. Bei Benutzung sowohl des Seehafen-Bassins und der Canäle, als auch des Schiffsliegeplatzes in der Geeste			
sind an Hafengeld nur die Sätze unter I. A. zu entrichten.			
IV. An Meßgebühr			
ist für die Vermessung der Schiffe und für die Ausstellung eines Certificats oder Meßbriefs zu entrichten:			
1) von Seeschiffen bis 50 Lasten	—	15	—
2) „ „ über 50 bis einschließlich 100 Lasten	1	—	—
3) von größeren Seeschiffen für jeden vollen oder theilweisen Mehrbetrag von 100 Lasten	—	15	—
4) von Fluß- und Wattschiffen jeder Größe	—	10	—
Der Vermessung werden nur solche Schiffe unterworfen, welche mit einem Hannoverschen oder sonst als genügend anzunehmenden Meßbriefe oder Meß-Certificate nicht versehen sind.			

Digitized by Google

	℔	gr	₰
V. An Krahngeld			
ist bei Benutzung eines der der Hafenverwaltung unterstellten Krähne zum Löschen oder Laden zu entrichten:			
für jede Last	—	5	—
VI. An Lagergeld.			
Für das Lagern von Gütern auf den der Hafenverwaltung unterstellten Kajen ist für jede Quadratruthe Lagerraum zu entrichten:			
1) bei Lagerung nach Wochenfristen, wöchentlich	—	2	—
2) „ „ „ Monatsfristen, monatlich	—	5	—
3) „ „ auf länger als 3 Monate, monatlich	—	2	5
Begonnene Wochen und Monate werden für voll gerechnet.			

VII. Befreiungen, Ermäßigungen und Aversionirungen.

1) Vom Hafengelde sind befreiet:
   a. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge ein- oder ausbringen;
   b. Dampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt von der Geeste ab dienen;
   c. Kähne und Leichterfahrzeuge, welche Güter nicht von Land oder ans Land, sondern unmittelbar von Schiff zu Schiff bringen;
   d. Flußfahrzeuge, welche Ballast an die Schiffe bringen;
   e. Schiffe, welche in Geestemünder Drydocks gehen, für die Zeit des Aufenthalts in diesen, nicht jedoch für die Zeit, welche sie vor- und nachher im Hafen liegen.
2) Das Hafengeld wird auf die Hälfte ermäßigt:
   a. für Schiffe, welche auf Geestemünder Werften oder in dortige Reparatur-Anstalten gebracht werden und sich vor- und nachher im Ganzen nicht länger als 8 Tage im Hafen aufhalten;
   b. für Schiffe, welche aus dem Hafen ausgelaufen sind, vor beendigter Reise aber wegen Eisgangs, Unwetters oder erlittener Havarie in denselben zurückkehren. Bei einem dann statthabenden Verweilen von mehr als 30 Tagen fällt diese Ermäßigung für den ferneren Aufenthalt jedoch hinweg.
3) Von der Verpflichtung, einen Hafenlootsen anzunehmen, sind befreiet:
   a. alle Schiffe unter 60 Lasten Tragfähigkeit,
   b. } die vorstehend unter 1 a. und b. genannten Dampfschiffe.
   c. }

Digitized by Google

Unter schwierigen Umständen, z. B. bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang oder sonst, kann jedoch der Hafenmeister die Annahme eines Hafenlootsen auch für die vorstehend sub a., b. und c. genannten Schiffe vorschreiben.

4) Für Postdampfschiffe und Dampfschiffe in Reihefahrt kann statt der jedesmaligen Entrichtung des Hafen-, Krahn- und Lagergeldes die Zahlung einer Aversionalsumme von der Hafenverwaltung zugelassen werden.

5) Die aus Staatsverträgen oder anderen Abkommen herzuleitenden Ansprüche auf weitere Befreiungen oder Ermäßigungen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht alterirt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Last, nach welcher in dem vorstehenden Tarife verschiedene Abgabensätze bemessen sind, ist die Schiffslast von 4000 Pfunden oder 40 Centnern (2000 Kilogrammen). Bruchtheile einer Last werden für eine volle Last gerechnet.

2) Die Abgabensätze sind nach Thalern (℔), Groschen (gr) und Pfennigen (₰) ausgeworfen. Ein Thaler hat 30 Groschen, ein Groschen 10 Pfennige.

3) Allen beim Hafen angestellten oder beschäftigten Personen ist es streng verboten, Trinkgelder oder höhere oder andere Abgabensätze und Vergütungen, als die tarifmäßigen, zu fordern oder anzunehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 142sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.
— die Verwaltung der Landstraßen betreffend.

(62.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Feststellung des Plans zu der 142sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 15. Julius 1863.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 142sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiermit vorschriftsmäßig veröffentlicht und zugleich hinzugefügt, daß bei Ausführung dieses Lotterie-Plans dieselben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die 141ste Lotterie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. und der darin angezogenen, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Abth. I. Pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt sind.

Hannover, den 15. Julius 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Errleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Julius 1863.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert Zweiundvierzigsten Landes-Lotterie
von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 ℊ incl. Schreibgeld. Ziehung am 16. Novbr. 1863.	Thlr.
1 Gewinn à —	1000
1 » » —	400
2 » » 200 ℛ	400
3 » » 100 »	300
8 » » 50 »	400
10 » » 30 »	300
25 » » 20 »	500
650 » » 14 »	9100
700 Gewinne —	12,400

2te Classe à 7 ℛ 10 ℊ incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Decbr. 1863.	Thlr.
1 Gewinn à —	1000
1 » » —	500
1 » » —	400
2 » » 200 ℛ	400
5 » » 100 »	500
10 » » 50 »	500
30 » » 30 »	900
650 » » 22 »	14,300
700 Gewinne —	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 ℊ incl. Schreibgeld. Ziehung am 11. Januar 1864.	Thlr.
1 Gewinn à —	1200
1 » » —	500
1 » » —	400
2 » » 200 ℛ	400
8 » » 100 »	800
12 » » 50 »	600
25 » » 40 »	1000
650 » » 28 »	18,200
700 Gewinne —	23,100

4te Classe à 5 ℛ 10 ℊ incl. Schreibgeld. Ziehung am 8. Februar 1864.	Thlr.
1 Gewinn à —	1200
1 » » —	500
1 » » —	400
2 » » 200 ℛ	400
8 » » 100 »	800
12 » » 50 »	600
25 » » 40 »	1000
650 » » 34 »	22,100
700 Gewinne —	27,000

5te Classe à 5 ℛ 10 ℊ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 7. bis 19. März 1864.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**36,000**
1 Prämie —	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ. 1 Gewinn à —	12,000
1 » » —	6000
1 » » —	4000
1 » » —	3000
1 » » —	2000
20 » » 1000 ℛ	20,000
25 » » 400 »	10,000
40 » » 200 »	8000
131 » » 100 »	13,100
178 » » 50 »	8900
4700 » » 34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —	1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie	271,800

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 ℛ —	56,000
2te - 13,300 - — - 7 - —	93,100
3te - 12,600 - — - 7 - —	88,200
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000
Summa à 28 ℛ —	352,800

Ausgabe.	Thlr.
700 Gewinne 1ster Classe — —	12,400
700 - 2ter - — —	18,500
700 - 3ter - — —	23,100
700 - 4ter - — —	27,000
5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	271,800
7900 Gewinne und 1 Prämie — —	352,800

Digitized by Google

(63.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Verwaltung der Landstraßen betreffend. Hannover, den 20. Julius 1863.

Der §. 10 Z. 1 Unserer Bekanntmachung vom 15. Junius d. J., betreffend die Verwaltung der Landstraßen, welcher lautet:

Der Vertretung des Wegeverbandes steht, unbeschadet der Bestimmung des §. 5 Abs. 2, zu:

1) die Wahrnehmung der derselben gesetzlich zukommenden Befugnisse, im Besonderen:

a. die Zustimmung

zur Aufnahme neuer Landstraßen zur Last des Verbandes,

zur Zusammenlegung verschiedener obrigkeitlicher Bezirke zu einem Wegeverbande,

zur Einführung neuer Weggeldhebungen für Landstraßen des Verbandes,

(§§. 3, 4 und 6 der Verordnung vom 13. März 1855, betreffend die Ausführung der Wegegesetze vom 28. Julius 1851 und 13. März 1855);

b. die Beschlußnahme

über die Jahrsbeiträge der Verbandseingesessenen (Umlagen), die Aufnahme von Anlehen zur Last des Verbandes und deren Tilgung,

über etwaige Beschränkung des Rechts zur Abdienung der Beiträge,

über die der Abdienung zum Grunde zu legenden Preise,

(§§. 31, 33, 35, 39 u. 40 des Wegegesetzes vom 28. Julius 1851);

c. die Erklärung

über die Entfernung einer Landstraße aus der Classe dieser Straßen

(§. 14 des Gesetzes vom 28 Julius 1851),

über die Erhöhung der Verbandsumlagen benachbarter Verbände

(§. 32 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 und §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 13. März 1855),

über die Ermäßigung von Verbandsumlagen

(§. 38 des Gesetzes vom 28. Julius 1851 und §. 5 Abs. 2. der Verordnung vom 13. März 1855),

über die Heranziehung Nichtangehöriger des Verbandes zur außerordentlichen Landstraßenpflicht

(§. 42 des Gesetzes vom 28. Julius 1851);

d. die rechtliche Vertretung

des Wegeverbandes vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden

(§. 81 des Gesetzes vom 28. Julius 1851),

Digitized by Google

wird durch die nachstehende im §. 5 Z. 1 der obigen Bekanntmachung in Bezug genommene von Uns hiermit nachträglich verkündigte Bestimmung ergänzt:

»Die Ausübung der Zuständigkeiten nach № 1 lit. a.—c. kann die Vertretung dem Ausschusse nicht übertragen.«

Hannover, den 20. Julius 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufnahme verschiedener Landstraßen unter die Landeschausseen betreffend.
— den Bau einer Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar betreffend.

(64.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme verschiedener Landstraßen unter die Landeschausseen betreffend.**
Hannover, den 3. August 1863.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851, zu allgemeiner Kenntniß, daß folgende Landstraßen unter die Landeschausseen aufgenommen sind:

1) von Dannenberg über Lüchow auf Salzwedel,
2) von Celle über Hankensbüttel und Wittingen auf Salzwedel,
3) von Stade durch das Alteland über Francop bis zur Grenze des Landdrosteibezirks Lüneburg und
4) der Kehdingsche s. g. Hauptcommunicationsweg von der Grenze zwischen den Ämtern Freiburg und Neuhaus a. d. O. über Geversdorf bis zur Stade-Ritzebütteler Chaussee bei Dingwörden.

Hannover, den 3. August 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 12. August 1863.]

Digitized by Google

(65.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Bau einer Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar betreffend. Hannover, den 10. August 1863.

Nachdem Seine Majestät der König unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und in Gemäßheit darüber mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung abgeschlossener Verträge zu beschließen geruhet haben, auf Kosten des Landes eine der Braunschweig-Harzburger Bahn sich anschließende Eisenbahn von Vienenburg nach Goslar erbauen zu lassen, so wird in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnen betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn, soweit das Königlich-Hannoversche Gebiet in Frage ist, folgende Richtung einschlagen wird:

Die Bahnlinie zweigt südlich vom Bahnhofe zu Vienenburg von der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn in südwestlicher Richtung ab, führt, das sogenannte Steinfeld verfolgend, südlich an Wöltingerode und nördlich an Harlingerode vorbei und tritt östlich der Schachtrupschen Mühle in das Herzoglich-Braunschweigsche Gebiet; verfolgt dann beim Wiederaustritt aus demselben unweit des Kupferhammers in fast westlicher Richtung das Thal der Abezucht, deren südlichem Thalrande sie sich anschließt, und endet in der Feldmark der Stadt Goslar an einem noch näher zu bestimmenden Punkte neben dieser Stadt, die Wiesen zwischen dem Strohkruge und dem breiten Thore der Stadt Goslar durchschneidend.

Auf den Bau der vorbeschriebenen Eisenbahn sammt Zubehör finden die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung, und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 zu verfahren, und die Ausführung der der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen übertragenen Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 10. August 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 2. Julius 1863 zur Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

(66.) Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 2. Julius 1863 zur Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. Herrenhausen, den 15. August 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 2. Julius d. J. eine Abänderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 beschlossen hat, wie folgt:

„1) die Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei, und

2) daß diese kostenfreie Auslieferung vier Wochen nach Fassung des gegenwärtigen Beschlusses einzutreten habe,“

so bringen Wir diesen Beschluß hierdurch behuf seiner Anwendung zur öffentlichen Kenntniß.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. August 1863.] 73

Digitized by Google

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Geltung des obigen Bundesbeschlusses von Dänemark nur in Betreff der zum Deutschen Bunde gehörenden Herzogthümer, von den Niederlanden mit alleiniger Ausnahme der überseeischen Colonial-Besitzungen dieses Königreichs anerkannt ist.

Es bleibt demnach bis auf Weiteres hinsichtlich des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und der überseeischen Colonien der Niederlande bei den früheren Bestimmungen.

Diese Unsere Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 15. August 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 15. August 1863.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Locomobilen durch Sachverständige.

— betreffend die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Neulanderfähre, statt des bisherigen Nebenzollamts II.

(67.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Locomobilen durch Sachverständige.** Hannover, den 20. August 1863.

In Beziehung auf die §§. 2 und 11 der Verordnung vom 25. und §. 2 der Bekanntmachung vom 26. März d. J., betreffend den Betrieb der Locomobilen, wird über die Prüfung derselben durch Sachverständige von Uns hierdurch Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Zur Prüfung und Bescheinigung des vorschriftsmäßigen Zustandes von Locomobilen behuf Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Inbetriebnahme derselben oder Erneuerung der abgelaufenen Erlaubniß (§. 2 Ziff. 1 und 2 der Verordnung vom 25. und §. 2 Ziff. 1—4 der Bekanntmachung vom 26. März d. J.) sind ausschließlich diejenigen Sachverständigen befugt, welche Wir dieserhalb öffentlich bezeichnen werden.

§. 2.

Die Auswahl unter den nach §. 1 zuständigen Sachverständigen hat der Eigenthümer der zu prüfenden Locomobile.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist davon ungesäumt der Beantragende schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

§. 3.

Zur Prüfung des Kessels (§. 2 Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 26. März d. J.) hat sich der Sachverständige des dieserhalb von Uns zur Verfügung zu stellenden Apparats zu bedienen.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. August 1863.]

Digitized by Google

Über den Befund der Prüfung ist von demselben an Ort und Stelle ein Protocoll nach Maßgabe der von Uns zu ertheilenden Anweisung abzufassen und solches unter Mittheilung einer Abschrift an den Eigenthümer der Locomobile ungesäumt der Obrigkeit allemal zuzustellen.

§. 4.

Erachtet die Obrigkeit von Amtswegen oder auf Widerspruch des Eigenthümers der Locomobile gegen das Gutachten des Sachverständigen die abermalige Äußerung desselben oder die Einziehung des Gutachtens eines anderen Sachverständigen für nöthig, so ist von ihr demgemäß vorzugehen.

Die Auswahl des anderen Sachverständigen steht der Obrigkeit zu.

§. 5.

Dem Sachverständigen ist vom Eigenthümer der Locomobile, außer dem Ersatze baarer Auslagen an Porto und Schreibgebühr, zu vergüten

1) an Gebühr:
   für die Untersuchung und Prüfung des Kessels mit der Druckpumpe, die Aufnahme des Protocolls und die etwa weiter erforderliche Äußerung (§. 4) 3 ℛ;
   werden jedoch mehrere Locomobilen hintereinander von demselben Sachverständigen an demselben Orte geprüft, für jeden Kessel 2 ℛ;
2) an Tagegeldern:
   für jeden Tag der Thätigkeit außerhalb des Wohnorts 3 ℛ;
3) an Reisekosten:
   a. den im Königlichen Civildienste angestellten Sachverständigen die nach dem Ausschreiben des Königlichen Gesammt-Ministeriums vom 29. September 1848 denselben für Reisen im Dienste zukommende Vergütung,
   b. sonstigen Sachverständigen, die nach dem obigen Ausschreiben den stimmführenden Beamten bei den Ämtern für Dienstreisen zustehende Vergütung.

§. 6.

Die Liquidation der Vergütung des Sachverständigen (§. 5) erfolgt bei der Obrigkeit.

Dieselbe hat für die Einziehung und Übermittelung des von ihr festzustellenden Betrages zu sorgen.

Hannover, den 20. August 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

(68.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Neulanderfähre, ſtatt des bisherigen Nebenzollamts II.** Hannover, den 20. Auguſt 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October d. J. an zu Neulanderfähre, im Bezirke des Hauptzollamts Harburg, ſtatt des bisherigen Nebenzollamts II., ein Nebenzollamt I. mit der erweiterten Befugniß zur unbeſchränkten Abfertigung der Effecten der, auf dem Landwege über Wilhelmsburg eingehenden Reiſenden, welche mit eigenen, Extrapoſt oder Miethwagen reiſen, errichtet wird.

Der mit dem bisherigen Nebenzollamte II. verbundene Anmeldepoſten iſt künftig mit dem neuen Nebenzollamte I. verbunden.

Hannover, den 20. Auguſt 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend verschiedene Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg.

— betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine.

(69.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend verschiedene Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg.** Hannover, den 3. September 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Tage der Betriebseröffnung auf der Lüneburg-Lauenburger Eisenbahn an folgende Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg eintreten.

§. 1.

Das bisherige Nebenzollamt I. zu Artlenburg wird aufgehoben und an dessen Stelle daselbst ein Nebenzollamt II. errichtet, mit der erweiterten Befugniß:

a. Declarationsscheine in gleichem Umfange, wie dieses den Nebenzollämtern I. gesetzlich zusteht, auszustellen und zu erledigen;
b. Vieh nach den Marktorten im benachbarten Auslande, wie Geesthacht, Lauenburg ꝛc. abzufertigen und
c. von dem bisherigen Nebenzollamte I. zu Artlenburg ausgefertigte Begleitscheine nach erfolgter Erledigung wieder in Empfang zu nehmen, sowie auf dasselbe vor dessen Aufhebung noch ausgefertigte derartige Scheine zu erledigen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. September 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Das am diesseitigen Landungsplatze der Lauenburger Fähre belegene bisherige Nebenzollamt II. zu Hohnstorf bleibt bestehen.

Auf dem Bahnhofe zu Hohnstorf wird ein neues Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung

»Nebenzollamt I. zu Hohnstorf auf dem Bahnhofe«,

im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen errichtet, welches zugleich zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, ferner zur unbeschränkten Eingangsbehandlung der Postgüter

und

zur Abfertigung der, zum Transit mittelst der Posten nach dem Mecklenburgischen ausgehenden Güter ermächtigt ist.

Als neue Zollstraßen führen zu dem Nebenzollamte I. zu Hohnstorf von der Elbe her

a. für den Eisenbahnverkehr die Lüneburg-Lauenburger Eisenbahn, und
b. für den sonstigen Verkehr die örtlich bezeichneten Straßen.

§. 3.

In Lüneburg auf dem Bahnhofe wird eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung

»Königliches Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe«,

nach Maßgabe der Bestimmungen sub № 4 der Anweisung zu dem im §. 2 gedachten allgemeinen Regulative errichtet.

Hannover, den 3. September 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Digitized by Google

(70.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend das Reglement für die telegraphiſche Correſpondenz im Deutſch-Öſterreichiſchen Telegraphenvereine.** Hannover, den 8. September 1863.

Nachdem auf der 7ten Conferenz des Deutſch-Öſterreichiſchen Telegraphenvereins zu dem durch Unſere Bekanntmachung vom 16. December 1861 veröffentlichten Reglement für die telegraphiſche Vereins-Correſpondenz verſchiedene, mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Abänderungen beſchloſſen worden ſind und in Folge deſſen für angemeſſen erachtet iſt, eine die gedachten Abänderungen berückſichtigende vollſtändige neue Redaction des Reglements zu veranſtalten, ſo wird dieſes neue Reglement nebſt einem die innere telegraphiſche Correſpondenz betreffenden Nachtrage zu Jedermanns Nachachtung nachſtehend hierdurch bekannt gemacht:

Reglement

für

die telegraphiſche Correſpondenz im Deutſch-Öſterreichiſchen Telegraphenvereine.

§. 1.

Bereich der Wirkſamkeit des Reglements.

Den Beſtimmungen gegenwärtigen Reglements iſt die telegraphiſche Correſpondenz unterworfen, welche die Linien mindeſtens zweier der dem Deutſch-Öſterreichiſchen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für ſolche Correſpondenz gilt, welche ſich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung beſonders beſtimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Telegraphen ſteht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweiſe ganz oder zum Theil für alle oder für gewiſſe Gattungen von Correſpondenz zu ſchließen.

Die Aufgabe von Depeſchen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenſtationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimniſſes.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt werde.

Digitized by Google

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. „ „ vollem Tagesdienst;
c. „ „ beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art desselben. Das Gleiche findet Statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweiset.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Digitized by Google

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Übermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung »Bureaurestant« oder »Postrestant« ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Digitized by Google

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen, dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten, im voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb fünf Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohns nicht stattgefunden hat.

§. 13.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-

Digitized by Google

Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungsgebühren.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabeſtation beſteht, der Satz von

8 Gr. (Sgr.),
40 Kr. Öſterreichiſch,
28 Kr. Süddeutſch,
50 cent Niederländiſch,
1 franc

für die einfache Depeſche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine einfache Depeſche iſt eine ſolche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, ſo daß Depeſchen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. u. ſ. w., ſolche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. ff. koſten.

Die Zonen beſtimmen ſich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weiſe, daß die erſten 10 geographiſchen Meilen die erſte, die folgenden 35 geographiſchen Meilen die zweite, die weiteren 55 geographiſchen Meilen die dritte, und was über 100 Meilen die vierte Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erſte Zone ermittelte Gebühr ſteigt jedesmal um denſelben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt ſich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für										
		Eine einfache Depeſche von 1 bis 20 Worte					Zuſchlag für jede folgenden 10 Worte					
Zonen	Meilen		Öſterr.	Süddeutſch.	Niederl.			Öſterr.	Süddeutſch.	Niederl.	
		Sgr	fl Xr	fl Xr	fl cent	frcs. centimes	Sgr	fl Xr	fl Xr	cent	frcs. centimes
I.	bis 10	— 8	— 40	— 28	— 50	1. —	— 4	— 20	— 14	— 25	— 50
II.	über 10 bis 45	— 16	— 80	— 56	1. —	2. —	— 8	— 40	— 28	— 50	1. —
III.	„ 45 „ 100	— 24	1. 20	1. 24	1. 50	3. —	— 12	— 60	— 42	— 75	1. 50
IV.	„ 100	1. 2	1. 60	1. 52	2. —	4. —	— 16	— 80	— 56	—100	2. —

Digitized by Google

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Überschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden, unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheſen, die Zeichen für den neuen Absatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Überschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Dasselbe gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (ß); die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt, und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Digitized by Google

6) Adreſſe und Unterſchrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depeſche von der letzten Telegraphenſtation aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterſchrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenſtation ſelbſt der Depeſche zum Zwecke des Dienſtes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabeſtation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichniſſe und Tarife liegen bei jeder Telegraphenſtation dem Publicum zur Einſicht auf.

§. 17.

Beſtimmung des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeſchen ſich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verſchieden ſind, ſo werden die Gebühren nach dem billigſten Wege berechnet, ſofern nicht vom Abſender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Iſt der Station bei Aufgabe der Depeſche bekannt, daß der billigſte oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Überfüllung der Linie nicht ſogleich benutzt werden kann, ſo wird der Aufgeber hievon in Kenntniß geſetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlaſſen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umſtande, daß bei einer Depeſche eine ungewöhnliche oder von der Beſtimmung des Abſenders abweichende Art der Beförderung ſtattgefunden hat, kann ein Anſpruch auf Erſtattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeſchen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeſchen von der letzten Vereinsſtation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. für die Beförderung per Poſt auf jede Entfernung innerhalb Europas:

= 8 Sgr. = 40 Kr. Öſterreichiſch = 28 Kr. Süddeutſch = 47 cent Niederländiſch, für welche Gebühr innerhalb der deutſchen Poſtvereinsſtaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Beſtellung als Expreßbrief erfolgt;

nach außereuropäiſchen Ländern:

= 20 Sgr. = 1 Fl. Öſterreichiſch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutſch = 1 Fl. 17 cent Niederländiſch.

Dieſe Gebühr iſt auch für diejenigen Depeſchen zu entrichten, welche die Bezeichnung Poſtreſtant enthalten und demgemäß der Poſtbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden.

Digitized by Google

b. für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen:
= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Österreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen:
= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Österreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten Statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Kr. Österreichisch,
21 Kr. Süddeutsch,
35 cent Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Digitized by Google

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

»Antwort bezahlt«,

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

»Antwort . . . . bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt),

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt wurden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber gleichwohl keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren.

Geschieht die Aufgabe der Antworts-Depesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungs-Depesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe angerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Überschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Österreichisch = 21 Kr. Süddeutsch = 35 cent Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Digitized by Google

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Kr. Österreichisch, oder von
21 Kr. Süddeutsch, oder von
35 cent Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Digitized by Google

Wenn der Adreſſat ſeinen Aufenthaltsort verändert hat, ſo werden demſelben für ihn anlangende Depeſchen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Poſt, Bote oder Eſtafette nachgeſendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenſtation niederzulegenden ſchriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachſendung ausdrücklich ausgeſprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entſprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Beſtellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depeſche nebſt Empfangsbeſcheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geſchäftslocale des Adreſſaten, oder nach der Poſt zu bringen und ſich bei Abgabe derſelben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterſchrift in die Empfangsbeſcheinigung eingetragen iſt.

Dem Boten iſt die Annahme von Geſchenken unterſagt.

Zur Beſcheinigung der Abgabe einer Staatsdepeſche kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung darüber getroffen iſt, nur der Vorſtand der betreffenden Behörde, oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter, oder der dieſem im Amte folgende älteſte Beamte als berechtigt angeſehen werden. Privatdepeſchen können, wenn der Adreſſat von dem Boten nicht zu Hauſe angetroffen wird, entweder an ein erwachſenes Mitglied ſeiner Familie oder an deſſen Geſchäftsgehülfen, Dienerſchaft, Gaſt- oder Hauswirth abgegeben werden, inſofern derſelbe nicht für derartige Fälle einen beſonderen Empfänger der Station ſchriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adreſſaten nicht ſelbſt antrifft und die Depeſche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbeſcheinigung ſeiner eigenen Namensunterſchrift das Wort »für« und den Namen des Adreſſaten beizufügen.

§. 26.

Unbeſtellbare Depeſchen.

Von der Unbeſtellbarkeit einer Depeſche und den Gründen der Unbeſtellbarkeit wird der Aufgabeſtation behuf Mittheilung an den Aufgeber telegraphiſche Meldung gemacht.

Iſt eine Depeſche unbeſtellbar, weil der Adreſſat nicht hat aufgefunden werden können, ſo wird dieſelbe bei der Adreßſtation aufbewahrt.

Hat ſich innerhalb ſechs Wochen der Adreſſat zur Empfangnahme der Depeſche nicht gemeldet, ſo wird ſolche vernichtet.

Über nachträgliche Empfangnahme wird eine dienſtliche Mittheilung an die Abgangsſtation nicht erlaſſen.

Digitized by Google

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Überkunft der Depeschen oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb sechs Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist, oder die Bezahlung der Weiterbeförderungsgebühr vom Adressaten verweigert wird.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Digitized by Google

Nachtrag,

die innere telegraphische Correspondenz betreffend.

Die Bestimmungen des vorstehenden Reglements sollen mit den nachbemerkten Abweichungen vom 1. October 1863 an auch Anwendung finden:

a. auf die Beförderung telegraphischer Depeschen im inneren Verkehre, d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs- und Endstationen der hiesigen Verwaltung angehören, und

b. auf den Verkehr zwischen den hiesigen und solchen damit in unmittelbarer Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien, welche nicht zum Bereiche des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins gehören.

Die gedachten Abweichungen sind folgende:

1.

(Zu §. 13 des Reglements.)

Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Depeschen im inneren Hannoverschen Verkehre eine von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige feststehende Gebühr erhoben wird.

2.

(Zu §. 14 des Reglements.)

Diese Gebühr beträgt:

für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten	8 Gr.
und für jede folgenden 10 Worte 4 Gr. mehr, also:	
für 21 bis 30 Worte	12 »
» 31 » 40 »	16 »
» 41 » 50 »	20 »
u. s. w.	

3.

(Zu §. 18 des Reglements.)

Wenn eine Depesche durch die Post in einem recommandirten Briefe weiter zu befördern ist und dabei ganz im Königlich-Hannoverschen Postgebiete verbleibt, so beträgt die dafür zu erhebende Gebühr nur 5 Gr. Es erfolgt dafür Beförderung und Bestellung als Expreßbrief.

Digitized by Google

4.

Die Gebühr für Depeschen nach und von den oben sub b. gedachten auswärtigen, zum Deutsch-Österreichischen Vereine nicht gehörigen Telegraphenlinien richtet sich nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, worüber das Erforderliche durch die Verwaltung zu öffentlicher Kunde gebracht werden wird.

Hannover, den 8. September 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienenden Waarenverzeichnisses.

(71.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend Abänderungen des zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienenden Waarenverzeichnisses.** Hannover, den 14. September 1863.

Nachdem im Einverständnisse sämmtlicher Zollvereinsstaaten die in dem anliegenden Verzeichnisse bemerkten Abänderungen und Zusätze zu dem durch Unsere Bekanntmachung vom 6. Januar 1860 publicirten Waarenverzeichnisse beschlossen worden sind, so bringen Wir jene Abänderungen und Zusätze, unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen, daß dieselben mit dem 1. November d. J. in Anwendung kommen und daß mit diesem Tage diejenigen Bestimmungen des bisherigen Waarenverzeichnisses außer Anwendung treten, welche mit jenen Abänderungen und Zusätzen nicht übereinstimmen.

Hannover, den 14. September 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. September 1863.]

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereinszolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bergöl, s. Erdöl.			
Bilder, Lichtbilder, auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogene (Photographien)	II.	desgl.	
—, kleine photographische, auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebte (sog. Buchzeichen und dergl.) .	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Bilderbogen, ordinäre, auf Pappe oder starkes Papier aufgezogene, namentlich zum Zerschneiden und Zusammenkleben bestimmte Zeichnungen zu kleinen Modellen von Gebäuden u. dergl. (sog. Modellir-Cartons)	II.	27. desgl.	b. desgl.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden, aus Hanf oder mit Werg, imgleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand ꝛc.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen,			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereinszolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. desgl.	e. desgl.
b. sofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. desgl.	f. Gebleichte ꝛc. Leinwand.
Decken (Fußdecken), dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3 Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hundehaaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. desgl.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Erdöl (Bergöl, Steinöl, petroleum), unreines, dunkelfarbiges (bräunliches oder schwärzliches) .	I.	27. Steine ꝛc.	
—, anderes	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerk. 1. zu e.
Flaschen aus grünem Hohlglas mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergl. umflochten (sog. Korbflaschen)	II.	10. Glas ꝛc.	a. Grünes Hohlglas.
Flavin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Kastanienmehl (Mehl aus genießbaren Kastanien — Maronen —)	II.	25. Material- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
—, geröstet, oder mit Zucker, Vanille u. dergl. vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet .	II.	25. desgl.	p. Confitüren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereinszolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine ꝛc.	
—, geschliffene	II.	33. desgl.	Anmerkung.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinäre ungefärbte.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. desgl. gefärbte.
— — noch feinere sparterieähnliche . . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. desgl.	b. Stroh- und Bastgeflecht ꝛc.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbte, gebeizte oder polirte . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe.
—, blos roh vorgearbeitete	II.	12. desgl.	Anmerk. zu e. u. h.
Pergamentpapier, vegetabilisches	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Petroleum, s. Erdöl.			
Pflüge, von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anm. zu e und h.
—, andere, aus verschiedenen tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawastengel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Platten von Marmor ꝛc. rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine ꝛc.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
b. andere	II.	33. desgl.	Anmerkung.
Schachteln, hölzerne, rohe, statt mit hölzernen Bändern oder Leim, mit schwachem verzinnten Eisenbeschlage verbundene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerk. zu e. u. h.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereinszolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden ꝛc.	
Steinöl, s. Erdöl.			
Tabackspfeifenköpfe, irdene, ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc. sind	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
Tabackspfeifenrohre, hölzerne, in Verbindung mit Horn und elastischen, mit Seide oder Wolle übersponnenen Schläuchen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Telegraphenkabel aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine Töpferwaaren.
—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Wahlen der Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur Lüneburgschen Provinziallandschaft.

— betreffend den Plan zu der 133sten Osnabrückschen Lotterie.

(72.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Wahlen der Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zur Lüneburgschen Provinziallandschaft.** Hannover, den 22. September 1863.

Zur Ausführung der wegen der Vertretung der nicht zur Corporation der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer der Provinz Lüneburg auf dem allgemeinen Landtage der Lüneburgschen Provinziallandschaft in den §§. 3 und 11—13 des Gesetzes vom 3. Junius 1863, betreffend Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg, enthaltenen Vorschriften treffen Wir hierdurch auf Grund des §. 14 desselben Gesetzes die folgenden Bestimmungen:

I.

Die Wahlbezirke für die fraglichen Wahlen werden folgendergestalt festgestellt:

1ster Bezirk:
- a. das Amt Harburg,
- b. » » Tostedt.

2ter Bezirk:
- das Amt Winsen a. d. L.

3ter Bezirk:
- das Amt Lüneburg.

4ter Bezirk:
- a. das Amt Bleckede,
- b. » » Neuhaus i/L.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. September 1863.]

Digitized by Google

5ter Bezirk:
a. das Amt Dannenberg mit Ausschluß der Stadt Hitzacker,
b. » » Gartow.

6ter Bezirk:
das Amt Lüchow.

7ter Bezirk:
das Amt Medingen.

8ter Bezirk:
das Amt Oldenstadt.

9ter Bezirk:
a. das Amt Isenhagen,
b. vom Amte Celle der Bezirk des vormaligen Amts Beedenbostel.

10ter Bezirk:
a. das Amt Gifhorn,
b. » » Fallersleben.

11ter Bezirk:
a. das Amt Burgdorf,
b. » » Meinersen und vom Amte Peine die Gemeinde Eixe.

12ter Bezirk:
a. das Amt Burgwedel,
b. » » Ahlden ausschließlich der Gemeinden Klein-Grindau, Nienhagen, Norddrebber und Suderbruch.

13ter Bezirk:
a. das Amt Fallingbostel mit Ausschluß der Stadt Walsrode,
b. » » Soltau mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amts Schneverdingen und der Stadt Soltau.

14ter Bezirk:
a. das Amt Celle mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amts Beedenbostel,
b. » » Bergen.

II.

Die Wahlen geschehen unter Leitung des betreffenden Amts; in denjenigen Wahlbezirken, welche sich über mehrere Ämter erstrecken, unter Leitung desjenigen Amts, welches unter I. bei Aufführung der Wahlbezirke zuerst genannt ist.

III.

Die Wahl erfolgt von den im Wahlbezirke vorhandenen Amtsvertretern mit Ausschluß derjenigen, welche ein Rittergut oder eine der zum Städtestande der Provinziallandschaft gehörenden

Digitized by Google

Städte in der Amtsversammlung vertreten, in einer Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Umfaßt der Wahlbezirk mehrere Amtsversammlungsbezirke, so haben die mehreren Amtsversammlungen eine gleiche Anzahl von Wählern zur Wahlversammlung zu stellen, und ist zu diesem Zwecke die etwaige größere Zahl der an sich wahlberechtigten Vertreter der einen oder andern Amtsversammlung zuvor durch Wahl oder Ausloosung zu vermindern.

Hinsichtlich dieser Gleichstellung kommen die unter № III. der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 28. April 1859, die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung betreffend, enthaltenen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.

Im 11. Wahlbezirke tritt den Amtsvertretern des Amts Meinersen ein Vertreter der Gemeinde Eixe behuf der Wahl hinzu.

IV.

Ist der Grundbesitz eines Eigenthümers innerhalb des betreffenden Wahlbezirks theils in der Marsch, theils in anderer Gegend belegen (vergl. §. 12 des Gesetzes vom 3. Junius 1863, Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffend), so ist bei Bemessung der passiven Wahlfähigkeit der Grundsteuer-Census desjenigen Districts als maßgebend für das Ganze anzusehen, in welchem der hauptsächlichere Theil belegen ist.

Hannover, den 22. September 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(73.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 133sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 18. September 1863.

Der für die zu eröffnende 133ste Osnabrücksche Lotterie festgestellte Plan wird hieneben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird zugleich verfügt, daß bei dessen Ausführung dieselben Bedingungen Anwendung finden sollen, welche für die 132ste Osnabrücksche Lotterie in Folge der Bekanntmachung vom 26. März d. J. und der darin angezogenen in der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 pag. 109—112 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt sind.

Hannover, den 18. September 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Drei und Dreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 1. Februar 1864.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 ℛ	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 10 "	800
700 " " 8 "	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Februar 1864	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 ℛ	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 15 "	1200
700 " " 11 "	7700
800 Gewinne — —	11800

Fünfte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 23 Mai bis 5. Junius 1864.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ: 1 Gew. à 10000 ℛ	10000
1 " " 5000 "	5000
1 " " 3000 "	3000
1 " " 2000 "	2000
15 " " 1000 "	15000
24 " " 400 "	9600
52 " " 200 "	10400
155 " " 100 "	15500
300 " " 50 "	15000
7600 " " 19 "	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

Dritte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. März 1864.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 ℛ	600
5 " " 100 "	500
10 " " 50 "	500
80 " " 20 "	1600
700 " " 15 "	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. April 1864.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 ℛ	600
8 " " 100 "	800
17 " " 50 "	850
70 " " 25 "	1750
700 " " 19 "	13300
800 Gewinne — —	18800

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000
2te " 21200 " " 3 " —	63600
3te " 20400 " " 3 " —	61200
4te " 19600 " " 3 " —	58800
5te " 18900 " " 3 " —	56400
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
800 " 2ter " " —	11800
800 " 3ter " " —	15200
800 " 4ter " " —	18800
8150 " u. 2 Pr. 5ter " " —	250900
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

(74.) Gesetz, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Herrenhausen, den 30. September 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so bestimmen Wir — bei der Nothwendigkeit sofortiger Publication auf den §. 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 soweit nöthig Bezug nehmend — daß nachstehende Abänderungen zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen im Übrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen:

§. 1.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.
2) Trockene und teigartige Weinhefe.

[Ausgegeben zu Hannover am 7. October 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 gr zu erheben, und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz), pos. 25. h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh), pos. 36. a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse, pos. 25. o., in Kübeln von 3 Centner und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Herrenhausen, den 30. September 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. September 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten ꝛc. einerseits und China andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.

(75.) Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits unterm 2. September 1861 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag. Herrenhausen, den 30. September 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und dem Kaiserthume China andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 2. September 1861 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und nunmehr ratificirt ist, bringen Wir diesen Vertrag sammt Anlagen im

[Ausgegeben zu Hannover am 17. October 1863.]

Digitized by Google

Deutschen und Französischen Texte hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, die es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Gegeben Herrenhausen, den 30. September 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. September 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ſowie den Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits,

und

China andererſeits.

Seine Majeſtät
der König von Preußen,

ſowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, des Herzogthums Braunſchweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen,

Traité

d'amitié, de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Sa Majesté
le Roi de Prusse,

agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen,

Digitized by Google

Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Naſſau, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürſtenthums Lippe, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich-Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim und Amts Homburg, ſowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerſeits und

Seine Majeſtät

der Kaiſer von China

andererſeits,

von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beſchloſſen ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundſchafts- und Handels-Vertrag zu befeſtigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchſtihren Außerordentlichen Geſandten und Bevollmächtigten

de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg

d'une part et

Sa Majesté

l'Empereur de Chine

d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipoten-

Digitized by Google

Miniſter, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Claſſe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. ſ. w.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China

Tſchong-luèn, aſſiſtirendes Mitglied des Miniſteriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiſerlichen Commiſſarius,

Tſchong-hu, Ehren-Unter-Staats-Secretair, Oberaufſeher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiſerlichen Commiſſarius,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den contrahirenden Staaten ſoll dauernder Friede und unwandelbare Freundſchaft beſtehen. Die Unterthanen derſelben ſollen in den beiderſeitigen Staaten vollen Schutz für Perſon und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majeſtät der Kaiſer von China kann in gleicher Weiſe, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannten diplomatiſchen Agenten ſoll

tiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'Etat Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Article 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit, de

Digitized by Google

geſtattet ſein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutſchen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, ſich durch eigene diplomatiſche Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu laſſen, nicht zuſteht.

Seine Majeſtät der Kaiſer von China willigt ein, daß der von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannte diplomatiſche Agent, mit ſeiner Familie und ſeinem Haushalt, dauernd in der Hauptſtadt wohnen, oder dieſelbe gelegentlich beſuchen darf, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatiſchen Agenten Preußens und Chinas ſollen gegenſeitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Perſon, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correſpondenz ſollen unverletzlich ſein. Sie ſollen in der Wahl und Anſtellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetſcher, Diener u. ſ. w. nicht beſchränkt werden.

Alle Arten von Koſten, welche die diplomatiſchen Miſſionen verurſachen, werden von ihren reſpectiven Regierungen getragen werden.

Die Chineſiſchen Behörden werden Alles thun, um dem Preußiſchen diplomatiſchen Agenten, wenn er nach der Hauptſtadt kommt, um daſelbſt ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, beim Miethen eines paſſenden Hauſes und ſonſtiger Räumlichkeiten behülflich zu ſein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen das Recht haben, einen General-Conſul und für

représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix du gouvernement Prussien.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Article 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général,

Digitized by Google

jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsintereſſen es erheiſchen, einen Conſul, Vice-Conſul oder Conſular-Agenten zu ernennen.

Dieſe Beamten ſollen mit der gebührenden Achtung von den Chineſiſchen Behörden behandelt werden und dieſelben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Conſular-Beamten der meiſtbegünſtigten Nation.

Im Falle der Abweſenheit eines Deutſchen Conſular-Beamten ſollen die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten die Befugniß haben, ſich an den Conſul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es ſich angelegen laſſen ſein ſoll, denſelben die Vortheile dieſes Vertrages zu ſichern.

Artikel 5.

Alle dienſtlichen, von dem diplomatiſchen Agenten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen oder von den Conſular-Beamten der contrahirenden Deutſchen Staaten, an die Chineſiſchen Behörden gerichteten Mittheilungen ſollen Deutſch geſchrieben werden. Bis auf Weiteres ſollen ſie von einer Chineſiſchen Überſetzung begleitet ſein, aber unter der gegenſeitigen Übereinkunft, daß im Falle eine Verſchiedenheit in der Bedeutung des Deutſchen und Chineſiſchen Textes vorkommen ſollte, die Deutſchen Regierungen den im Deutſchen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen anſehen werden.

Desgleichen ſollen die amtlichen Mittheilungen Chineſiſcher Behörden an den Geſandten

et dans les ports et villes ouverts, où leurs interêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressément entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Allemands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou

Digitized by Google

Preußens oder die Conſuln der contrahirenden Deutſchen Staaten Chineſiſch geſchrieben werden, und wird dieſer Text für die Chineſiſchen Behörden als der richtige gelten. Man iſt übereingekommen, daß die Überſetzungen niemals als beweiſend angeſehen werden ſollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, ſo wird derſelbe, um jede ſpätere Discuſſion zu vermeiden, und mit Rückſicht darauf, daß die Franzöſiſche Sprache unter allen Diplomaten Europas bekannt iſt, in Deutſcher, Chineſiſcher und Franzöſiſcher Sprache ausgefertigt werden. Alle dieſe Ausfertigungen haben denſelben Sinn und dieſelbe Bedeutung, aber der Franzöſiſche Text wird als der Urtext des Vertrages angeſehen werden, dergeſtalt, daß, wenn eine verſchiedene Auslegung des Deutſchen und Chineſiſchen Vertrages irgendwo ſtattfinden ſollte, die Franzöſiſche Ausfertigung entſcheidend ſein ſoll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tſchau-Tſchau), Amoi, Futſchau, Ningpo, Schanghai, Tongtſchau, Tientſin, Niutſchwang, Tſchin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtſchau auf der Inſel Hainan und Tai-wan und Tamſui auf der Inſel Formoſa — iſt es den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten erlaubt, ſich mit ihren Familien niederzulaſſen, frei zu bewegen, und Handel oder Induſtrie zu treiben. Sie können zwiſchen denſelben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daſelbſt Häuſer kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Digitized by Google

Artikel 7.

Handelsſchiffe eines der contrahirenden Deutſchen Staaten ſind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als ſolchen, die in dieſem Vertrage für offen erklärt worden ſind. Sie ſollen nicht geſetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küſte treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen dieſe Beſtimmung betroffen werden, ſollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chineſiſche Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarſchaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche ſich in das Innere des Landes zu begeben wünſchen, müſſen mit Päſſen verſehen ſein, die von den diplomatiſchen oder Conſular-Behörden ausgeſtellt und von der Chineſiſchen Local-Behörde viſirt ſind. Dieſe Päſſe müſſen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reiſende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehören, ihre Päſſe verlieren ſollten, ſo ſoll es den Chineſiſchen Behörden freiſtehen, dieſelben zurückzuhalten, bis ſie ſich neue Päſſe haben verſchaffen können, oder ſie auf das nächſte Conſulat führen zu laſſen, ohne ſie jedoch ſchlecht zu behandeln oder zu geſtatten, daß ſie ſchlecht behandelt werden.

Dabei iſt wohl verſtanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen beſetzt ſind,

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par les Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passeport devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés

Digitized by Google

nicht eher Päſſe ausgeſtellt werden ſollen, als bis in denſelben der Friede wieder hergeſtellt iſt.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten geſtattet ſein, Compradors, Dollmetſcher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entſprechende, durch Übereinkunft beider Theile feſtzuſtellende Vergütung in Dienſt zu nehmen, und ebenſo Boote zum Perſonen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen ſoll es ihnen erlaubt ſein, von Chineſen die Sprache oder Dialecte des Landes zu lernen, oder ſie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutſchen und dem Ankaufe von Chineſiſchen Büchern ſoll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der chriſtlichen Religion ſollen in China volle Sicherheit für ihre Perſonen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutſchen contrahirenden Staaten in den Gewäſſern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, ſoll es ihm freiſtehen, einen Lootſen nach ſeiner Wahl anzunehmen, um ſich in den Hafen führen zu laſſen. Ebenſo ſoll es, wenn es alle geſetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreiſe

par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Article 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, interprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il

Digitized by Google

fertig iſt, ſich einen Lootſen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteiſchiff, welches einem der Deutſchen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen iſt, ſoll der Zoll-Inſpector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu ſehen, daß keine Waaren geſchmuggelt werden. Dieſe Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder ſich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Koſten ihrer Beſoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhalts fallen der Chineſiſchen Zoll-Behörde zur Laſt, und ſie dürfen keine Entſchädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitains, noch von den Conſignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Vorſchrift ſoll eine dem Betrage der Erpreſſung angemeſſene Strafe nach ſich ziehen, und dieſer Betrag ſoll vollſtändig zurückerſtattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffs ſoll der Capitain, wenn er nicht geſetzliche Hinderungs-Urſachen hat, oder ſtatt ſeiner der Supercargo oder der Conſignatair ſich auf das Conſulat begeben und daſelbſt ſeine Schiffspapiere und eine Abſchrift des Manifeſtes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Conſul dem Zollinſpector

sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son défaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la

Digitized by Google

eine Note überſenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beſchaffenheit der Ladung deſſelben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Capitains dieſer Vorſchrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen iſt, ſo ſoll derſelbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaſter für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe ſoll jedoch zweihundert (200) Piaſter nicht überſteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zollinſpector einen Erlaubnißſchein zum Öffnen des Schiffsraums ertheilen.

Sollte der Capitain zu dieſer Öffnung ſchreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, ſo ſoll er zu einer Geldſtrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaſter verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren ſollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verſchiffen hat, ſoll er die Erlaubniß dazu bei dem Zollinſpector nachſuchen. Waaren, welche ohne eine ſolche Erlaubniß gelandet oder verſchifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten ſollen von allen Waaren, welche ſie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen

douane une note indiquant le nom du navire, le rôle d'équipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Article 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants paieront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au

Digitized by Google

ein- oder aus denſelben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet ſind: aber in keinem Falle ſoll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meiſtbegünſtigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbeſtimmungen ſollen als integrirender Theil dieſes Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angeſehen werden.

commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractantes.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, ſo ſoll, wenn der Deutſche Kaufmann mit dem Chineſiſchen Beamten ſich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare unterſuchen ſollen. Der höchſte Preis, zu welchem einer dieſer Kaufleute ſie zu kaufen Willens wäre, ſoll als der Werth derſelben angenommen werden.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif sont sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle des dites marchandises.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird alſo die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutſche Kaufmann ſich mit dem Chineſiſchen Beamten über die Beſtimmung der Tara nicht einigen kann, ſo ſoll jede Partei eine gewiſſe Anzahl von Kiſten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenſtand des Streites ſind, wählen. Dieſe werden erſt im

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des

Digitized by Google

Ganzen gewogen und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zollinspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zollinspector den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur déprécation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois,

Digitized by Google

Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet iſt, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach ſeiner Ankunft denſelben verlaſſen und ſich in einen andern Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen, oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müſſen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangszölle ſind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verſchiffen derſelben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen ſind, vollſtändig berichtigt ſind, ſoll der Zollinſpector eine General-Quittung darüber ausſtellen, auf deren Vorzeigung der Conſular-Beamte dem Capitain ſeine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zollinſpector wird ein oder mehrere Banquier-Häuſer namhaft machen, welche ermächtigt ſein ſollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staats in Empfang zu nehmen. Die von dieſen Banquier-Häuſern ausgeſtellten Quittungen ſollen ſo angeſehen werden, als ſeien ſie von der Chineſiſchen Regierung ſelbſt ausgeſtellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleiſtet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umſtänden durch Vereinbarung zwiſchen den Deutſchen Conſular-Beamten und dem Zollinſpector feſtgeſtellt werden ſoll.

pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, le quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre à la voile.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Digitized by Google

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehalts als Tonnengelder zahlen.

Über die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zollinspector dem Capitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Capitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Categorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'exhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir

Digitized by Google

andern Abgabe, als der Tranſit-Abgabe zu unterliegen. Dieſe ſoll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Daſſelbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugniſſen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können ſämmtliche darauf haftende Tranſit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chineſiſche Beamte, dem Inhalte dieſes Artikels zuwider, ungeſetzliche oder höhere als die geſetzlichen Abgaben erheben ſollten, ſo ſollen ſie nach den Chineſiſchen Geſetzen beſtraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffs, welches einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, und welches in einen Chineſiſchen Hafen eingelaufen iſt, daſelbſt nur einen Theil der Ladung zu löſchen wünſcht, ſo ſoll er auch nur für dieſen Theil zur Zollentrichtung verbunden ſein. Den Reſt der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daſelbſt verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutſchen Staaten Waaren, welche ſie in einen Chineſiſchen Hafen eingeführt und daſelbſt verzollt haben, wieder ausführen wollen, ſo ſollen ſie ſich dieſerhalb an den Zollinſpector wenden, damit derſelbe ſich von der Identität der Waaren

à subir aucune autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'intérieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par

Digitized by Google

und davon Überzeugung verſchafft, daß die Colli unverletzt ſind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zollinſpector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünſchen, ein Atteſt darüber ausſtellen, daß die auf denſelben laſtenden Zölle entrichtet ſind.

Auf Grund dieſes Atteſtes ſoll der Zollinſpector desjenigen Chineſiſchen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißſchein zum zollfreien Löſchen derſelben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zollzuſchläge verlangt werden könnten. Wenn ſich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteſte herausſtellt, daß eine Zolldefraudation ſtattgefunden hat, ſo unterliegen die eingeſchwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zollinſpector desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geſchieht, ein Certificat ausfertigen, welches beſcheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieſes Certificat ſoll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne beſondere Claubniß des Zoll-

celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les droits afférents aux dites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on transportera les dites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Le dit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du

Digitized by Google

inſpectors ſtattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge geweſen iſt, ſollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden ſind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet ſind, ſoll der Zollinſpector beim Conſular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, ſowie geſetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Dieſe Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen ſollen die Grundlage aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten ſoll auf ihre Ergebniſſe zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldſtrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen dieſen Vertrag oder gegen die beigefügten Handelsbeſtimmungen ſollen der Chineſiſchen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsſchiffen der contrahirenden Deutſchen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beſchäftigt ſind, ſoll es freiſtehen, alle Chineſiſchen Häfen ohne Unterſchied zu beſuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Waſſer und bei Ausbeſſerungen, wenn ſolche nöthig werden, ſoll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg

Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations de droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les

Digitized by Google

gelegt werden. Die Befehlshaber ſolcher Schiffe ſollen mit den Chineſiſchen Behörden als Gleichgeſtellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art ſollen von ſolchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteiſchiff, welches einem der contrahirenden Deutſchen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen ſein, einen Hafen zu ſuchen, ſo ſoll es in jeden Chineſiſchen Hafen ohne Unterſchied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu ſein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieſelben nur behufs der Ausbeſſerung des Schiffs abgeladen werden, und unter Aufſicht des Zollinſpectors bleiben. Sollte ein ſolches Schiff ſcheitern oder ſtranden, ſo ſollen die Chineſiſchen Behörden ſofort Maßregeln zur Rettung der Mannſchaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannſchaft ſoll gut behandelt und, wenn es nöthig iſt, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächſten Conſular-Station verſehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matroſen oder andere Individuen von Kriegs- und Handelsſchiffen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten deſertiren, ſo ſoll die Chineſiſche Behörde, auf Requiſition des Conſular-Beamten, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deſerteur oder Flüchtling

commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et les bâtiments seront exempts de toute espèce d'impôts.

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour dé-

Digitized by Google

zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consularbeamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in

couvrir le déserteur ou fugitive et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans des maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelqu'état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera

Digitized by Google

der Form paſſend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chineſe ſich an ein Conſulat wenden, ſo muß er denſelben Weg bei der Chineſiſchen Behörde einſchlagen, welche in derſelben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten Urſache zur Beſchwerde über einen Chineſen hat, ſo ſoll er ſich zuvörderſt zu dem Conſular-Beamten begeben, und ihm den Gegenſtand ſeiner Beſchwerde auseinanderſetzen. Der Conſular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit unterſucht hat, wird ſich Mühe geben, dieſelbe gütlich auszugleichen. Ebenſo wird der Conſular-Beamte, wenn ein Chineſe ſich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutſchen Staaten zu beſchweren hat, erſterem williges Gehör ſchenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen ſuchen. Sollte eine ſolche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, ſo wird der Conſular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chineſiſchen Beamten in Anſpruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundſätzen der Billigkeit entſcheiden.

Artikel 36.

Die Chineſiſchen Behörden ſollen der Perſon und dem Eigenthum Deutſcher Unterthanen zu jeder Zeit den vollſten Schutz angedeihen laſſen, namentlich wenn denſelben Beleidigung oder Gewalt widerfahren ſollte. In allen Fällen von

raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière.

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence.

Digitized by Google

Brandſtiftung, Raub oder Zerſtörung ſoll die Ortsbehörde ſofort die bewaffnete Macht abſenden, um die Zuſammenrottung zu zerſtreuen, die Schuldigen zu ergreifen und ſie der Strenge der Geſetze zu überliefern. Es bleibt den Beſchädigten außerdem überlaſſen, den Erſatz des ihnen verurſachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beſchädigung ausgegangen iſt.

Artikel 37.

Wenn ein Chineſiſcher Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten iſt, es unterläßt ſeine Schuld zu bezahlen, oder in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt, ſo ſoll die Chineſiſche Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot ſtehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung ſeiner Schuld zu zwingen.

Ebenſo ſollen die Deutſchen Behörden ihr Möglichſtes thun, um Deutſche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chineſiſche Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn ſie in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber ſollen weder die Chineſiſche Regierung, noch die Regierungen der Deutſchen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet ſein.

Artikel 38.

Chineſiſche Unterthanen, welche ſich einer verbrecheriſchen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten ſchuldig

Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemandes feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contractants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants,

Digitized by Google

machen, ſollen von den Chineſiſchen Behörden verhaftet und nach Chineſiſchen Geſetzen beſtraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten, wenn ſie ſich einer verbrecheriſchen Handlung gegen einen Chineſiſchen Unterthanen ſchuldig machen, ſollen vom Conſular-Beamten verhaftet, und nach den Geſetzen des Staats, welchem ſie angehören, beſtraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Perſon, welche ſich zwiſchen Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten erheben, ſollen der Jurisdiction der Behörden dieſer Staaten unterworfen ſein. Desgleichen werden ſich die Chineſiſchen Behörden in keine Streitigkeiten miſchen, welche zwiſchen Unterthanen eines der contrahirenden Deutſchen Staaten und Fremden etwa entſtehen ſollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutſchen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zuſtehen ſoll, welche von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt ſind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich ſollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Beſtimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Tranſit, welche zu Gunſten irgend einer andern Nation getroffen werden, ſobald ſie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne beſonderen neuen Vertrag

seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au com-

Digitized by Google

auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutſchen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar ſein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutſchen Staaten künftig die Abänderung einiger Beſtimmungen dieſes Vertrages für zweckmäßig erachten ſollten, ſo ſoll es ihnen freiſtehen, nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechſelung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu dieſem Behufe zu eröffnen. Sie müſſen aber ſechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chineſiſchen Regierung amtlich anzeigen, daß ſie Abänderungen des Vertrages wünſchen, und worin dieſelben beſtehen ſollen. Erfolgt eine ſolche Anzeige nicht, ſo bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt, und ſollen die Ratificationen innerhalb eines Jahrs vom Tage der Unterzeichnung deſſelben in Schanghai oder in Tientſin, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung, ausgewechſelt werden. Sobald die Auswechſelung ſtattgefunden hat, ſoll der Vertrag zur Kenntniß aller Oberbehörden Chinas, in der Hauptſtadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit ſie ſich danach richten.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile

merce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la signature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, afin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont

Digitized by Google

den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in vier Ausfertigungen zu Tientſin den Zweiten September im Jahre unſeres Herrn EintauſendAchthundertEinundSechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom AchtundZwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hu.**
(L. S.)

signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

TARIF.

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	" "	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	6	—	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß	" "	10	—	—	—
desgl., weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	" "	2	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	" "	4	5	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß	" "	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	" "	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	" "	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □ Fuß	—	7	—	—
desgl., von Thekabaumholz	der Cubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—

Digitized by Google

TARIF
sur les Importations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Acier	les 100 catties	0	2	5	0
Agar-Agar	do.	0	1	5	0
Amadou de la Malaisie	do.	0	3	5	0
Assa foetida	do.	0	6	5	0
B.					
Batiste, n'excédant pas 1 m 16 c 3/4 en largeur et 21 m 94 c en longueur	la pièce	0	0	7	0
Bazin ou piqué, n'excédant pas 1 mètre en largeur et 10 m 97 c en longueur	do.	0	0	6	5
Bêches de mer ou holoturies noires	les 100 catties	1	5	0	0
Bêches de mer ou holoturies blanches	do.	0	3	5	0
Bézoard de l'Inde	le catti	1	5	0	0
Bleu d'azur	les 100 catties	1	5	0	0
Bois:					
Bois d'ébène	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Garrao	do.	2	0	0	0
do. de Senteur	do.	0	4	5	0
do. de Camagon	do.	0	0	3	0
do. de Kranjie 10 m 66 c 3/4 en longueur, 0 m 50 c en largeur, 0 m 30 c 1/2 en épaisseur	la pièce	0	8	0	0
do. de Laka	les 100 catties	0	1	4	5
do. rouge	do.	0	1	1	5
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur n'excédant pas 12 m 19 c	la pièce	4	0	0	0
do. do. n'excédant pas 18 m 28 c 3/4	do.	6	0	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	das Stück	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	„ „	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	4	—
desgl. gefärbt, gemuſtert und ungemuſtert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang . .	„ „	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Damaſt, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	6	5
Ginghaw, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	„ „	—	1	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Bois de construction:					
Mâts et espars, bois dur, excédant 18^{m} 28^{c} 3/4 . . .	la pièce	10	0	0	0
do. bois blanc, n'excédant pas 18^{m} 28^{c} 3/4 .	do.	4	5	0	0
do. do. n'excédant pas 12^{m} 19^{c} . .	do.	2	0	0	0
do. do. excédant 18^{m} 28^{c} 3/4 . . .	do.	6	5	0	0
Boîtes à musique	ad valorem 5%				
Boutons en cuivre	la grosse	0	0	5	5
C.					
Cachou	les 100 catties	0	1	8	0
Camphre de la Malaisie, pur	le catti	1	3	0	0
déchets de do.	do.	0	7	2	0
Cannelle de Canton (cinnamone)	les 100 catties	1	5	0	0
Cardamome supérieur	do.	1	0	0	0
do. inférieur ou graine de paradis	do.	0	5	0	0
Charbon de terre étranger	le tonneau	0	0	5	0
Cire du Japon	les 100 catties	0	6	5	0
Cire vierge	do.	1	0	0	0
Cochenille	do.	5	0	0	0
Colle de poisson	do.	0	6	5	0
Colle forte	do.	0	1	5	0
Clous de girofle	do.	0	5	0	0
griffes de	do.	0	1	8	0
Corail	le catti	0	1	0	0
Cordages de Manille	les 100 catties	0	3	5	0
Cornalines	les 100 pierres	0	3	0	0
do. en perles	les 100 catties	7	0	0	0
Cornes de buffle	do.	0	2	5	0
do. de cerf	do.	0	2	5	0
do. de rhinocéros	do.	2	0	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollengarn	„ „	—	7	—	—
Betelnuß	„ „	—	1	5	—
Betelnußschaale	„ „	—	—	7	5
Bicho de Mar, schwarz	„ „	1	5	—	—
desgl. , weiß	„ „	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„ „	1	—	—	—
Cochenille	„ „	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	„ „	4	—	—	—
desgl. , Bruch-	„ „	3	—	—	—
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„ „	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„ „	—	1	8	—
Fischmagen	„ „	1	—	—	—
Gambier (Gummi-Gambeer)	„ „	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„ „	—	3	6	—
Gewürznelken	„ „	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„ „	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	„ „	6	—	—	—
desgl. desgl. , geklärt	„ „	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □ Fuß	—	1	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Coton, voyez à l'article »Tissus«.					
Crevettes sèchées	les 100 catties	0	3	6	0
Cuir	do.	0	4	2	0
D.					
Dents de cheval marin (appelé aussi éléphant de mer à cause de ses défenses)	les 100 catties	2	0	0	0
Dents d'éléphant, entières	do.	4	0	0	0
do. brisées	do.	3	0	0	0
E.					
Ecaille de tortue	le catti	0	2	5	0
do. brisée	do.	0	0	7	2
F.					
Fil d'argent vrai	le catti	1	3	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
Fil d'or vrai	do.	1	6	0	0
do. faux	do.	0	0	3	0
G.					
Gambier	les 100 catties	0	1	5	0
Ginseng Américain, brut	do.	6	0	0	0
do. clarifié	do.	8	0	0	0
Gommes:					
Benjoin	do.	0	6	0	0
Huile de Benjoin	do.	0	6	0	0
Sang Dragon	do.	0	4	5	0
Mirrhe	do.	0	4	5	0
Oliban	do.	0	4	5	0
Gumme gutte	do.	1	0	0	0
H.					
Horloges	ad valorem 5%				
I.					
Indigo liquide	les 100 catties	0	1	8	0
J.					

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl., imitirter	" "	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl., Öl von	" "	—	6	—	—
desgl., Drachenblut-	" "	—	4	5	—
desgl., Myrrhen-	" "	—	4	5	—
desgl., Olibanum-	" "	—	4	5	—
Gummigutti	" "	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	" "	—	5	—	—
desgl., weiße	" "	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	" "	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	" "	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	" "	—	—	7	5
desgl., Marder-	" "	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	" "	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	" "	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	" "	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	" "	—	5	—	—
desgl., Landotter-	" "	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	" "	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	" "	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	" "	2	—	—	—
Holz, Camagon-	" "	—	—	3	—
desgl., Eben-	" "	—	1	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
K.					
L.					
Laines et lainages, voyez à l'article: »Tissus«.					
Laque (objets en)	les 100 catties	1	0	0	0
Laque en bâton	do.	0	3	0	0
Lucraban (graine de)	do.	0	0	3	5
M.					
Macis ou fleur de Muscade	les 100 catties	1	0	0	0
Manglier (écorce de)	do.	0	0	3	0
Métaux:					
Cuivre ouvré en feuille, barres, clous etc.	do.	1	5	0	0
do. brut, en saumons	do.	1	0	0	0
do. du Japon	do.	0	6	0	0
Etain	do.	1	2	5	0
Fer blanc	do.	0	4	0	0
Fer ouvré, en barres, cercles etc.	do.	0	1	2	5
do. non ouvré, en gueuses	do.	0	0	7	5
Fer de lest en gueuses	do.	0	0	1	0
Fil de fer	do.	0	2	5	0
Plomb en saumons	do.	0	2	5	0
Plomb en feuilles	do.	0	5	5	0
Vif argent	do.	2	0	0	0
Zinc (sous certaines réserves)	do.	0	2	5	0
Métal jaune de Composition pour bordages et clous	do.	0	9	0	0
Montres	la paire	1	0	0	0
do. émaillées en perles	do.	4	5	0	0
Moules sèches	les 100 catties	0	2	0	0
Muscade	do.	2	5	0	0
N.					
Nacre de perle	les 100 catties	0	2	0	0
Nerfs de buffle et de cerf	do.	0	5	5	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Holz, wohlriechendes	100 Catties	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß ſtark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roth-	" "	—	1	1	5
desgl., Garroo	" "	2	—	—	—
Indigo, flüſſiges	" "	—	1	8	—
Kampfer, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl., Abfall	" "	—	7	2	—
Kardamome, beſſere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	" "	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	" "	—	4	2	—
Leim	" "	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Iriſche oder Schottiſche, nicht über 30 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemiſcht, nicht über 50 Yards lang	" "	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüthe	" "	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	" "	—	—	3	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Nids d'oiseaux ou de Salanganes 1re qualité	le catti	0	5	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 3e qualité, non nettoyés	do.	0	1	5	0
Noix de bétel	les 100 catties	0	1	5	0
Gousses de bétel	do.	0	0	7	5
O.					
Olives fraiches, salées ou confites	les 100 catties	0	1	8	0
Opium	do.	30	0	0	0
Os de tigres	do.	1	5	5	0
P.					
Parapluies	la pièce	0	0	3	5
Passe-roses (ou Mauve des Jardins)	les 100 catties	1	0	0	0
Peaux:					
Peaux de renard (grandes)	la pièce	0	1	5	0
do. do. (petites)	do.	0	0	7	5
do. de martre	do.	0	1	5	0
do. de loutre de mer	do.	1	5	0	0
do. de tigre et de léopard	do.	0	1	5	0
do. de castor	le cent	5	0	0	0
do. de lièvre, de lapin et de daim	do.	0	5	0	0
do. d'écureuils	do.	0	5	0	0
do. de loutre de terre	do.	2	0	0	0
do. de blaireau	do.	2	0	0	0
do. de bouffle et de vache	les 100 catties	0	5	0	0
do. de rhinocéros	do.	0	4	2	0
Plumes de paon, de martin pêcheur etc.	le cent	0	4	0	0
Poissons (intestins de)	les 100 catties	1	0	0	0
do. (peaux de)	do.	0	2	0	0
Poisson salé	do.	0	1	8	0
do. sec	do.	0	5	0	0
Poivre noir	do.	0	3	6	0
do. blanc	do.	0	5	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.			Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:						
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln . . .	100	Catties	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	»	»	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	»	»	—	9	—	—
desgl., Japaniſches	»	»	—	6	—	—
Eiſen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	»	»	—	1	2	5
desgl., unverarbeitetes, in Blöcken	»	»	—	—	7	5
desgl., Ballaſt	»	»	—	—	1	—
desgl., Draht	»	»	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	»	»	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	»	»	—	5	5	—
Queckſilber	»	»	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	»	»	—	2	5	—
Stahl	»	»	—	2	5	—
Zinn	»	»	1	2	5	—
Weißblech	»	»	—	4	—	—
Muscatnüſſe	»	»	2	5	—	—
Muſcheln, getrocknete	»	»	—	2	—	—
Oliven, uneingemachte, geſalzene oder eingemachte	»	»	—	1	8	—
Opium	»	»	30	—	—	—
Perlmutterſchaalen	»	»	—	2	—	—
Pfeffer, ſchwarzer	»	»	—	3	6	—
desgl., weißer	»	»	—	5	—	—
Putchuk (Koſtwurzel)	»	»	—	6	—	—
Rose-Maloes	»	»	1	—	—	—
Rotang (Oſtindiſches Stuhlrohr)	»	»	—	1	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Poutres, bois dur n'excédant pas 7m 98c ½ en longueur et au dessous de 0m 30c ½ carrés	la pièce	0	1	5	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7m 87c ⅔ en longueur, 30c ½ en largeur et 0m 07c ⅔ en épaisseur	le cent	3	5	0	0
Planches, bois dur, n'excédant pas 7m 31c en longueur, 0m 30c ½ en largeur et 0m 07c ⅔ en épaisseur	do.	2	0	0	0
do. bois blanc	par 92m 827c	0	7	0	0
do. en teak	par 0m 0287c	0	0	3	5
Putchuk	les 100 catties	0	6	0	0
Q.					
R.					
Requin, ailerons de, noirs	les 100 catties	0	5	0	0
do. do. blancs	do.	1	5	0	0
do. peaux de requins	le cent	2	0	0	0
Rotins	les 100 catties	0	1	6	0
S.					
Salpêtre (sous certaines réserves)	les 100 catties	0	5	0	0
Sandal (bois de)	do.	0	4	0	0
Sapan (bois de)	do.	0	1	0	0
Silex (pierres de fusil)	do.	0	0	3	0
Soufre et fleur de soufre (sous certaines réserves)	do.	0	2	0	0
T.					
Tabac à priser, étranger	les 100 catties	7	2	0	0
Télescopes, longues vues, binocles, lorgnettes, glaces et miroirs	ad valorem 5%				
Toile à voile en fil et en coton, n'excédant pas 43m 88c en longueur	la pièce	0	4	0	0
Toiles de lin:					
do. fine, d'Irlande ou d'Ecosse, n'excédant pas 43m 88c en longueur	do.	0	5	0	0
do. grossière, mélange de fil et de coton ou de soie et de fil, n'excédant pas 43m 88c en longueur . .	do.	0	2	0	0

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	100 Catties	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	„ „	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. , Bruch	„ „	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftaback, fremder	„ „	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	„ „	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. , imitirter	„ „	—	—	3	—
Spieldosen	5% ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. , emaillirt à perles	„ „	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5% ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-	5% ad valorem				
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. , desgl. desgl. 2te Qualität	„ „	—	4	5	—
desgl. , desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	„ „	—	1	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus de coton:					
Cotonnades écrues, unies, croisées et blanches excédant 0m 86c en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	la pièce	0	0	8	0
Coton en laine	les 100 catties	0	3	5	0
Coutils et toiles fortes, n'excédant pas 0m 76c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	1	0	0
n'excédant pas 0m 76c en largeur et 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	5
do. Cloth, n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 43m 88c 3/4 en longueur	do.	0	0	8	0
n'excédant pas 0m 86c en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur	do.	0	0	4	0
do. do. de couleur, façonnées et unies, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et 36m 57c en longueur .	do.	0	1	5	0
do. do. de fantaisie, brocart blanc et calicot blanc moucheté, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur . . .	do.	0	1	0	0
do. do. Imprimées, toiles de Perse et fournitures, n'excédant pas 0m 78c 3/4 en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	do.	0	0	7	0
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur	do.	0	0	3	5
do. Mousseline, n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 21m 94c 1/3 en longueur	do.	0	0	7	5
n'excédant pas 1m 16c 3/4 en largeur et n'excédant pas 10m 97c en longueur . . .	do.	0	0	3	5
do. Damas, n'excédant pas 0m 91c 1/3 en largeur et n'excédant pas 36m 57c en longueur	do.	0	2	0	0
do. do. excédant 0m 86c en largeur et excédant 36m 57c en longueur	les 9m 14c 1/4	0	0	2	0
do. Guingamp, n'excédant pas 0m 81c en largeur et n'excédant pas 27m 43c en longueur	la pièce	0	0	3	5

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japaniſches	„ „	—	6	5	—
Wollengarn	„ „	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	4	5
Camlot, Engliſcher, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl., Holländiſcher, 33 (engl.) Zoll breit	„ „	—	1	—	—
desgl., imitirter oder Bombazettes	„ „	—	—	3	5
Caſimir, Flanell und ſchmales Tuch	„ „	—	—	4	—
Laſting, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl., imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemiſchte Gewebe, wie Lüſtres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„ „	—	3	5	—

Digitized by Google

Importations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus Mouchoirs, n'excédant pas 0m 91c 1/2 carrés	la douzaine	0	0	2	5
do. Futaine, n'excédant pas 32m en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Velours (de coton), n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur	do.	0	1	5	0
do. do. (de soie), n'excédant pas 31m 08c 1/2 en longueur	do.	0	1	8	0
do. Fil	les 100 catties	0	7	2	0
do. Coton filé	do.	0	7	0	0
do. de laine:					
do. Couvertures de laine	la paire	0	2	0	0
do. Drap et drap léger, fin et moyen de 1m 29c 1/2 à 1m 62c 1/2 en largeur	le chang 3m 55c	0	1	2	0
do. Serge de 0m 78c 2/3 en largeur	do.	0	0	4	5
do. Camelot anglais, 0m 78c 2/3 en largeur	do.	0	0	5	0
do. do. hollandais, 0m 83c 3/4 en largeur	do.	0	1	0	0
do. do. imité et bombasin	do.	0	0	3	5
do. Casimir, flanelle et draps étroits	do.	0	0	4	0
do. Lastings, 0m 78c 2/3 en largeur	do.	0	0	5	0
do. imité et d'Orléans 0m 85c en largeur	do.	0	0	3	5
do. Etamine n'excédant pas 0m 61c en largeur et 36m 57c en longueur	la pièce	0	2	0	0
do. Mélanges de laine et de coton:					
Lustrine unie et façonnée, n'excédant pas 28m 34c 1/4 en longueur	do.	0	2	0	0
do. Draps légers inférieurs	le chang 3m 55c	0	1	0	0
do. Laine en fil	les 100 catties	3	0	0	0
U.					
V.					
Verre à vitres	par boite de 9m 284c carrés	0	1	5	0
X.					
Y.					
Z.					
Fin du Tarif sur les Importations.					

Digitized by Google

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl., grüner oder Vitriol	" "	—	1	—	—
Anis, Stern-	" "	—	5	—	—
desgl., Bruch-	" "	—	2	5	—
desgl., Oel	" "	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	" "	—	4	5	—
Arsenik	" "	—	4	5	—
desgl., gelbes oder Orpiment	" "	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	" "	—	—	9	—
Bambus-Fabrikate	" "	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	" "	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	" "	—	3	5	—
desgl. , Lumpen	" "	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desgl. , auf Reispapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	" "	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	" "	—	3	5	—
Blumen, künstliche	" "	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang u. Tangchow)	" "	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	3	5
Canthariden	" "	2	—	—	—
Capoor Cutchery	" "	—	3	—	—

Digitized by Google

TARIF

sur les Exportations.

Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
A.					
Agaric	les 100 catties	0	6	0	0
Aïl	do.	0	0	3	5
Alun	do. ou 70 Kilog.	0	0	4	5
Amandes ou noyeaux d'abricots	les 100 catties	0	4	5	0
Anis étoilé	do.	0	5	0	0
do. brisé	do.	0	2	5	0
do. (huile d')	do.	5	0	0	0
Arsenic	do.	0	4	5	0
B.					
Baguettes odorantes Votives	les 100 catties	0	2	0	0
Bambou (objets en)	do.	0	7	5	0
Bézoard de vache	le catti	0	3	6	0
Bois, pilotis, billes et poutrelles	la pièce	0	0	3	0
Bois de Sandal (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0
Bracelets de verre	les 100 catties	0	5	0	0
C.					
Cannelle de Chine	les 100 catties	0	6	0	0
do boutons de	do.	0	8	0	0
do tiges de	do.	0	1	5	0
do huile de	do.	9	0	0	0
Chanvre	do.	0	3	5	0
Camphre	do.	0	7	5	0
Cannes	le millier	0	5	0	0
Cantharides	les 100 catties	2	0	0	0
Capoar Cutchery	do.	0	3	0	0
Céruse	do.	0	3	5	0
Charbon de terre	do.	0	0	4	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Cassia lignea	100 Catties	—	6	—	—
desgl., Blüthen	„ „	—	8	—	—
Cassia, Zweige	„ „	—	1	5	—
desgl., Oel	„ „	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„ „	—	2	—	—
China-Wurzel	„ „	—	1	3	—
Chinesische Tusche	„ „	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	„ „	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	„ „	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	„ „	—	—	3	—
Erdschwämme	„ „	1	5	—	—
Fächer, von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	„ „	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	„ „	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Chaussures en cuir et en satin	les 100 paires	3	0	0	0
do en paille	do.	0	1	8	0
Chataignes	les 100 catties	0	1	0	0
Chiffons de Cotton	do.	0	0	4	5
Cinobre	do.	0	7	5	0
Cire blanche ou d'insectes	do.	1	5	0	0
Coir	do.	0	1	0	0
Conserves, fruits confits et confitures	do.	0	5	0	0
Coquilles d'huitres et coquillages	do.	0	0	9	0
Coraux faux	do.	0	3	5	0
Cornes de jeune cerf	la paire	0	9	0	0
do. vieux do.	les 100 catties	1	3	5	0
Coton et cotonnades, voir à l'article: „Tissus".					
Curiosités et objets antiques	ad valorem 5%				
Coupe rose	les 100 catties	0	1	0	0
Cuir vert	do.	1	8	0	0
Objets en cuir, tels que sacoches, bourses etc.	do.	1	5	0	0
Cuivre jaune (boutons de)	do.	3	0	0	0
do. (feuilles de)	do.	1	5	0	0
do. (articles en)	do.	1	0	0	0
Cuivre rouge:					
do. mine de	do.	0	5	0	0
do. vieux doublages en	do.	0	5	0	0
do. ustensiles en et poterie d'étain	do.	1	1	5	0
Cubèbes	do.	1	5	0	0
Curcuma	do.	0	1	0	0
D.					
Dattes noires	les 100 catties	0	1	5	0
do rouges	do.	0	0	9	0
E.					
Ecaille (tabletterie d')	le catti	0	2	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin	Cash.
Galgant	100 Catties	—	1	—	—
Galläpfel	" "	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	" "	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5% ad valorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1ste Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl. desgl., 2te Qualität	" "	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	" "	—	5	—	—
Grastuch, feines	" "	2	5	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	7	5	—
Gyps	" "	—	—	3	—
Haar, Kameel-	" "	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	" "	—	1	8	—
Hanf	" "	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	" "	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	" "	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., -Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	" "	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	" "	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	" "	—	2	—	—
Kampher	" "	—	7	5	—
Kastanien	" "	—	1	—	—
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Ecorces d'oranges	les 100 catties	0	3	0	0
do. de pamplemousse 1re qualité	do.	0	4	5	0
do. do. 2e qualité	do.	0	1	5	0
Encre de Chine	do.	4	0	0	0
Etain en feuilles	do.	1	2	5	0
Eventails en plumes	le cent	0	7	5	0
do. en papier	do.	0	0	4	5
do. en feuilles de palmier cerclés	le millier	0	3	6	0
do. do. non cerclés	do.	0	2	0	0
F.					
Feutre (rognures de)	les 100 catties	0	1	0	0
do. (chapeaux de)	le cent	1	2	5	0
Ficelles de chanvre de Canton	les 100 catties	0	1	5	0
do. de Sou-Tcheou	do.	0	5	0	0
Fil de laiton	do.	1	1	5	0
Fleurs artificielles	do.	1	5	0	0
Fleurs de nénuphar sèches	do.	0	2	7	0
G.					
Galanga	les 100 catties	0	1	0	0
Ginseng indigène	ad valorem 5%				
Ginseng de Corée ou du Japon 1re qualité	le catti	0	5	0	0
do. do. 2e qualité	do.	0	3	5	0
Graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tcheou)	les 100 catties	0	0	6	0
Graines d'olives	do.	0	3	0	0
Graines de nénuphar et de Lotus	do.	0	5	0	0
Gypse, terre franche ou platre de Paris	do.	0	0	3	0
H.					
Habits en Coton confectionnés	les 100 catties	1	5	0	0
do. en soie do.	do.	10	0	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Tacls.	Mace.	Candarin.	Cash.
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl. „ seidene	„ „	10	—	—	—
Knoblauch	„ „	—	—	3	5
Knochen- und Horn-Waaren	„ „	1	5	—	—
Koffer, von Leder	„ „	1	5	—	—
Konfect und Eingemachtes aller Art	„ „	1	5	—	—
Korallen, unechte	„ „	—	3	5	—
Kubeben	„ „	1	5	—	—
Kupfer-Erz	„ „	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	„ „	—	5	—	—
Kupfer- und Zinn-Waaren	„ „	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% ad valorem				
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	„ „	—	1	3	5
Lampendochte	„ „	—	6	—	—
Leder, frisches	„ „	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	„ „	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	—	—
Lilien-Blumen, getrocknete	„ „	—	2	7	—
Lilien-Saamen oder Lotosnüsse	„ „	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	5	—
desgl. „ ohne den Stein	„ „	—	3	5	—
Marmorplatten	„ „	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metall-Knöpfe	„ „	3	—	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Huile de fèves, de thé, de bois et de graine de Coton et de Chanvre	les 100 catties	0	3	0	0
Huile de ricin	do.	0	2	0	0
I.					
Indigo sec	les 100 catties	1	0	0	0
Ivoire (tabletterie d')	le catti	0	1	5	0
J.					
Jambons	les 100 catties	0	5	5	0
K.					
L.					
Laine	les 100 catties	0	3	5	0
Laque (tabletterie de)	do.	1	0	0	0
Li-tchi (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
Long-ngan (fruit du sud de la Chine)	do.	0	2	0	0
do. sans le noyau	do.	0	3	5	0
Lokao ou teinture verte (appelé aussi indigo vert)	le catti	0	8	0	0
M.					
Malles en cuir	les 100 catties	1	5	0	0
Marbre (tablettes de)	do.	0	2	0	0
Massicot	do.	0	3	5	0
Mèches de lampes	do.	0	6	0	0
Menthe (feuilles de)	do.	0	1	0	0
do. (huile de)	do.	0	3	5	0
Miel	do.	0	9	0	0
Minium	do.	0	3	5	0
Mousserons	do.	1	5	0	0
Musc	le catti	0	9	0	0
N.					
Nacre de perle (tabletterie de)	le catti	0	1	0	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarins.	Cash.
Metall-Folie	100 Catties	1	5	—	—
Metall-Waaren	" "	1	—	—	—
Metall-Draht	" "	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	" "	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	" "	—	3	—	—
Oelpapier	" "	—	4	5	—
Olivensaamen	" "	—	3	—	—
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1ste Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2te Qualität	" "	—	4	—	—
Perlen, unechte	" "	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	" "	3	5	—	—
Porcellan, feines	" "	—	9	—	—
desgl., ordinaires	" "	—	4	5	—
Reis oder Paddie, Weizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	100 Catties	—	1	—	—
Rhabarber	" "	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Waaren	" "	—	3	—	—
Samshoo	" "	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Nattes	le rouleau de 36m75c	0	2	0	0
Navets salés	les 100 catties	0	1	8	0
Noix de Galle	do.	0	5	0	0
O.					
Orfèvrerie d'argent et d'or	les 100 catties	10	0	0	0
Orpiment	do.	0	3	5	0
Oeufs conservés	le millier	0	3	5	0
Ouvrages de menuiserie confectionnés	les 100 catties	1	1	5	0
P.					
Palampour au piqué de Canton	le cent	2	7	5	0
Paillassons de toutes espèces	do.	0	2	0	0
Papier huilé	les 100 catties	0	4	5	0
Papier 1re qualité	do.	0	7	0	0
do. 2e qualité	do.	0	4	0	0
Parapluies en papier	le cent	0	5	0	0
Peintures et images	la pièce	0	1	0	0
Peintures sur papier de riz	le cent	0	1	0	0
Peinture verte	les 100 catties	0	4	5	0
Pépins de pastèque	do.	0	1	0	0
Perles fausses	do.	2	0	0	0
Pétards et pièces d'artifice	do.	0	5	0	0
Pistaches et Arachides	do.	0	1	0	0
do. tourteaux de	do.	0	0	3	0
Poils de chameau	do.	1	0	0	0
do. de chèvre	do.	0	1	8	0
Porcelaine fine	do.	0	9	0	0
do. grossière	do.	0	4	5	0
Poterie et poterie de terre	do.	0	0	5	0
Poudrette en tourteaux	do.	0	0	9	0
Q.					

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1ste Qualität	do.	—	4	5	—
desgl., desgl., 2te Qualität	do.	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftaback	" "	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	" "	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	" "	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	" "	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	" "	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	" "	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	" "	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	" "	5	—	—	—
wilde Roh-	" "	2	5	—	—
Abfall-	" "	1	—	—	—
Kokons-	" "	3	—	—	—
Floret- von Kanton	" "	4	3	—	—
desgl. von anderen Provinzen	" "	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	" "	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongens, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	" "	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	" "	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	" "	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	" "	—	1	3	5

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
R.					
Racine de Squine	les 100 catties	0	1	3	0
Réglisse	do.	0	1	3	5
Riz, blé, millet et autres grains	do.	0	1	0	0
Rotins fendus	do.	0	2	5	0
Rotins (meubles en)	do.	0	3	0	0
Rhubarbe	do.	1	2	5	0
S.					
Samchou	les 100 catties	0	1	5	0
Sésame (graine de)	do.	0	1	3	5
Soies et soieries, voyez à l'article: »Tissus«.					
Soya	do.	0	4	0	0
Sucre brut	do.	0	1	2	0
do. blanc	do.	0	2	0	0
do. candi	do.	0	2	5	0
Suif animal	do.	0	2	0	0
do. végétal	do.	0	3	0	0
T.					
Tabac à fumer préparé	les 100 catties	0	4	5	0
do. en feuilles	do.	0	1	5	0
do. à priser	do.	0	8	0	0
Tabletterie en os et en corne	do.	1	5	0	0
Tapis en crins ou peaux	la pièce	0	0	9	0
Tapis et moquettes	le cent	3	5	0	0
Thé	les 100 catties	2	5	0	0
Tissus de coton:					
Nankin et toiles de coton indigènes	do.	1	5	0	0
Coton en laine	do.	0	3	5	0
Tissus de Ma fin / do. grossier (connu dans le commerce sous le nom de grass-cloth)	do.	2	5	0	0
	do.	0	7	5	0

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Silber- und Goldwaaren	100 Catties	10	—	—	—
Soya	" "	—	4	—	—
Strohgeflecht	" "	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	" "	—	1	8	—
Steinkohlen	" "	—	—	4	—
Taback, zubereiteter	" "	—	4	5	—
desgl., Blätter	" "	—	1	5	—
Talg, animalischer	" "	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	" "	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und Irdene Waaren	" "	—	—	5	—
Wachs, weißes oder Insecten-	" "	1	5	—	—
Wolle	" "	—	3	5	—
Zinnfolie	" "	1	2	5	—
Zinnober	" "	2	5	—	1
Zucker, brauner	" "	—	1	2	—
desgl., weißer	" "	—	2	—	—
desgl., Kandis	" "	—	2	5	—

Digitized by Google

Exportations. Désignation des articles.	Quantités.	Taëls.	Maces.	Candarins.	Caches.
Tissus de soie:					
Soie grège et ouvrée	les 100 catties	10	0	0	0
do. jaune du Szé-Tchuen	do.	7	0	0	0
do. de douppions	do.	5	0	0	0
do. grège sauvage	do.	2	5	0	0
do. déchets de	do.	1	0	0	0
Cocons de soie	do.	3	0	0	0
Soie à coudre de Canton	do.	4	3	0	0
do. d'autres provinces	do.	10	0	0	0
Rubans et fil de soie	do.	10	0	0	0
Soieries:					
foulards, châles, écharpes, crêpe, satin, gaze, velours et broderies	do.	12	0	0	0
do. du Szé-Tchuen et du Chang-tong	do.	4	5	0	0
Soie (liens de)	do.	10	0	0	0
do. bonnets de	le cent	0	9	0	0
Mélange de soie et de coton	les 100 catties	5	5	0	0
Tourteaux des graines oléagineuses (excepté de Niéou-Tchouang et de Tang-Tchéou)	do.	0	0	3	5
Tresses de paille	do.	0	7	0	0
U.					
V.					
Varec	les 100 catties	0	1	5	0
Vermicelle	do.	0	1	8	0
Vermillon	do.	2	5	0	0
Vernis ou laque non préparée	do.	0	5	0	0
Verrerie et cristaux	do.	0	5	0	0
Verroteries	do.	0	5	0	0
X. Y. Z.					
Fin du Tarif sur les Exportations.					

Digitized by Google

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.
Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.
Zollfreie Waaren.

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.

Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.

Réglements commerciaux.

Premier réglement.
Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traité ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.
Articles exempts du paiement de droits.

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de maïs, le sagou, le biscuit.
Les conserves de viande et de légumes.

Digitized by Google

Käſe, Butter, Zuckerwaaren.
Fremde Kleidungsſtücke.
Gold- und Juwelierwaaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerieen.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Taback.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituoſen.
Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum perſönlichen Gebrauche.
Papier- und Schreibmaterialien.
Tapiſſeriewaaren.
Meſſerſchmiedewaaren.
Fremde Medicamente.
Glas- und Kryſtallwaaren.

Die hier aufgeführten Artikel ſollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum perſönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen ſollen ſie aber, wenn ſie nach dem Innern von China geführt werden, einem Tranſitzoll von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweiſe mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum perſönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet iſt, ſoll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden ſein, ſelbſt wenn es keine andere Ladung an Bord haben ſollte.

Le fromage, le beurre, les sucreries.
Les vêtements étrangers.
La bijouterie.
L'argenterie.
La parfumerie.
Les savons de toutes sortes.
Le charbon de bois.
Le bois à brûler.
La bougie et la chandelle étrangère.
Le tabac étranger.
Les cigares étrangers.
Le vin, la bière, les spiritueux.
Les articles de ménage.
Les provisions pour les navires.
Le bagage personnel.
La papeterie.
Les articles de tapisserie.
La coutellerie.
Les médicaments étrangers.
La verrerie et la cristallerie.

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demi (2½) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit.

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paiement des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Digitized by Google

Dritte Beſtimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr ſowohl als die Ausfuhr folgender Gegenſtände iſt verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthſchaften aller Art.
Salz.

Vierte Beſtimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarifberechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich iſt hundertzwanzig (120) Zollpfund ſiebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder ſechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfünfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chineſiſchen Fuß gleich iſt: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußiſch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein Chineſiſcher Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll ſieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

Fünfte Beſtimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beſchränkungen des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülſenfrüchten, Schwefel,

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) »loth« un (1) »quent« et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français ..... et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalant à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre,

Digitized by Google

Salpeter und der unter der Engliſchen Benennung Spelter bekannten Zinkart, ſind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium ſoll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur ſoll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas ſoll der Artikel nur von Chineſen und als Chineſiſches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutſchen Kaufmann ſoll nicht erlaubt ſein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrags darf alſo auf dieſen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenſo finden die Beſtimmungen über Tranſit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, ſondern die Chineſiſche Regierung darf dieſe Waare nach Gutdünken mit Tranſitzöllen belegen.

2. Kupfermünze:

   Die Ausfuhr Chineſiſcher Kupfermünze nach einem fremden Hafen iſt verboten, aber die Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten können dieſelbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem andern verführen:

   Der Verſchiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuſchiffen beabſichtigt, und den Hafen, nach welchem dieſelbe beſtimmt iſt, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Perſonen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinſpector genügend erachtete Caution dafür ſtellen,

celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpètre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de »spelter«, sont abolies aux conditions suivantes:

1. L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.
2. Monnaie de cuivre.

   L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

   Le chargeur devra déclarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fournir toute autre garantie que le Chef de

Digitized by Google

daß er innerhalb ſechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verſchiffung das von demſelben ausgeſtellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Beſcheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Beſtimmung, daß die Kupfermünze daſelbſt angekommen iſt. Bringt der Verſchiffer dies Certificat nicht bei, ſo verfällt er in eine dem Betrage der verſchifften Kupfermünze gleiche Geldſtrafe. Die Kupfermünze ſoll keinen Zoll zahlen, aber eine vollſtändige oder theilweiſe Ladung dieſer Münze ſoll das Fahrzeug, auf dem ſie ſich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, ſelbſt wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimiſchen oder fremden Cerealien, wo ſie auch erzeugt, oder von wo ſie eingeführt ſein mögen, iſt verboten. Aber dieſe Producte dürfen von Deutſchen Kaufleuten aus einem offenen Hafen Chinas nach dem andern geführt werden, unter denſelben Bürgſchafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einſchiffung.

Kein Einfuhrzoll ſoll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweiſe Ladung von Reis und Ce-

la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3. L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transportées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du char-

Digitized by Google

realien ſoll, wenn ſich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet iſt, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülſenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden Deutſchen Staaten nicht exportirt werden, doch ſoll dieſe Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt ſein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern ſtattfinden.

5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angeſehen und dürfen durch Deutſche Kaufleute nicht eingeführt werden, es ſei denn auf Verlangen der Chineſiſchen Regierung oder zum Verkauf an Chineſiſche Unterthanen, die vorſchriftsmäßig autoriſirt ſind, ſolche zu kaufen. Kein Erlaubnißſchein zum Landen ſolcher Gegenſtände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt ſich verſichert hat, daß der Käufer die nöthige Autoriſation erhalten hat. Es ſoll Deutſchen Unterthanen nicht erlaubt ſein, dieſe Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküſte Chinas eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen ſie dieſelben nicht für Rechnung von Chineſen in das Innere des Landes begleiten.

gement de riz ou de céréales, bien qu'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4. Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tongtcheou et de Nicou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5. Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang, ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Digitized by Google

Dieſe Artikel ſollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten ſollen ſie als Chineſiſches Eigenthum angeſehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier feſtgeſetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülſenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt iſt, ſoll mit Confiscation aller in Rede ſtehenden Artikel beſtraft werden.

Sechste Beſtimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten ſind.

Um jedes Mißverſtändniß zu verhüten, iſt man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen deſſen jeder Capitain laut Artikel 13 des Vertrags ſeine Papiere dem Conſul übergeben muß, von dem Augenblicke zu laufen anfangen ſoll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen iſt.

Ebenſo ſoll die Friſt von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20 dieſes Vertrags Deutſchen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen ſollen von den Zollbehörden den Bedürfniſſen des Handelsſtandes gemäß beſtimmt werden, ſoweit dieſelben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar ſind.

Auf dieſelbe Weiſe ſollen die Orte beſtimmt werden, wo es in jedem Hafen geſtattet ſein wird,

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de »spelter« est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Il en sera de même du délai de quarante-huite (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger

Digitized by Google

Güter ein- und auszuladen, und dieſe Orte ſollen den Conſuln bekannt gemacht werden, damit ſie dem Publicum davon Kenntniß geben.

Siebente Beſtimmung.
Durchfuhrzölle.

Man iſt übereingekommen, daß die Tranſit-Abgabe, von welcher im Artikel 24 des Vertrags die Rede iſt, die Hälfte der im Tarife feſtgeſetzten Zölle betragen ſoll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbeſtimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Tranſit-Abgabe von zwei und einem halb (2½) Procent ad valorem zahlen ſollen. Kaufmannsgüter haben die Tranſitzölle berichtigt, wenn ſie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorſtande des Zollamts in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern verſendet werden, ſoll von der Art und Anzahl dieſer Waaren, von dem Namen des Schiffs, welches dieſelben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin ſie beſtimmt ſind, Anzeige gemacht werden. Der Vorſtand des Zollamts wird, nachdem er ſich von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt und den Betrag der Tranſit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Tranſit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebeſtellen vorgezeigt und viſirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs dieſe Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden Deutſchen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen

les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.
Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demi (2½) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lorsqu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine,

Digitized by Google

an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und viſirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächſt gelegenen Hebeſtelle, wird dem Zollamt dieſes Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf laſtende Durchfuhrzoll entrichtet iſt, paſſiren. Bei der Ausfuhr ſollen die durch den Tarif feſtgeſetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Verſuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Beſtimmungen entgegen, durchzuſchmuggeln, ſoll zur Folge haben, daß dieſe Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weiſe als Tranſitwaaren nach einem Hafen declarirt worden ſind, dürfen confiscirt werden, wenn ſie ohne Erlaubniß während des Tranſits verkauft werden.

Jeder Verſuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben ſind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derſelben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorſtand des Zollamts ſoll das Recht haben, die Einſchiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Tranſitabgabe nicht nachgewieſen werden

seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elles auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la barrière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement

Digitized by Google

kann, und das ſo lange, bis dieſe Abgaben entrichtet ſind.

Achte Beſtimmung.
Fremder Handel im Innern, auf Grund von Päſſen.

Man iſt übereingekommen, daß der Artikel 8 des Vertrags nicht ſo verſtanden werden ſoll, als erlaube er Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten nach der Hauptſtadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Beſtimmung.
Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man iſt übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chineſiſchen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Koſten der Einſchmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden ſein ſollen.

Zehnte Beſtimmung.
Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der Kaiſerlichen Regierung zum Oberaufſeher des fremden Handels beſtellte Chineſiſche Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder ſelbſt die verſchiedenen dem Handel geöffneten Häfen beſichtigen, oder einen Delegirten dahin ſenden. Dieſem Beamten ſoll freiſtehen, ſich Unterthanen der Deutſchen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die

des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Huitième réglement.
Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commerce.

Neuvième réglement.
Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Dixième règlement.
Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pour l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude,

Digitized by Google

Hafengrenzen zu beſtimmen, die Functionen eines Hafen-Kapitains zu verſehen und Leuchtthürme, Boyen u. ſ. w. aufzuſtellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zuſatz-Beſtimmung.
Reviſion des Tarifs.

Die hohen contrahirenden Theile ſind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Reviſion ſoll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Induſtrie-Erzeugniſſe der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hu.**
(L. S.)

à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port, et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Réglement additionnel.
Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) **Comte d'Eulenburg.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-luen.**
(L. S.)

(signé) **Tchong-Heou.**
(L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend das Aneignen von abgefeuerten Geschossen auf Militair-Schießplätzen..
— betreffend die Ausübung der Thierheilkunde.
— betreffend Concessionen zum Viehverschnitt.

(76.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend das Aneignen von abgefeuerten Geschossen auf Militair-Schießplätzen.

Hannover, den 7. October 1863.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zulässigkeit des Aneignens von abgefeuerten Geschossen auf Militair-Schießplätzen wird hierdurch zu allgemeiner Kunde gebracht, daß die im Bereiche der Militair-Schießplätze befindlichen abgefeuerten Kugeln und sonstigen Geschosse im Eigenthume der Königlichen Militair-Verwaltung verbleiben und nur von denjenigen gesammelt werden dürfen, welche dazu ausdrücklich ermächtigt werden.

Hannover, den 7. October 1863.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. October 1863.]

Digitized by Google

(77.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausübung der Thierheilkunde. Hannover, den 9. October 1863.

Über die Ausübung der Thierheilkunde im Königreiche wird hierdurch das Nachfolgende vorgeschrieben:

§. 1.

Die Ausübung der Thierheilkunde ist abhängig von einer Concession derjenigen Landdrostei, in deren Bezirk der betreffende Thierarzt seinen Wohnsitz nehmen will.

§. 2.

Eine solche Concession soll nur denjenigen ertheilt werden, welche eine Thierarzneischule drei Jahre hindurch besucht, und in einer Prüfung die nach den erlassenen oder künftig zu erlassenden Vorschriften erforderliche Befähigung dargethan haben (Thierärzte).

Von der Vorschrift der dreijährigen Dauer des Besuchs einer Thierarzneischule kann, in besonders geeigneten Fällen, ganz oder theilweise Dispensation vom Ministerium des Innern ertheilt werden.

§. 3.

Denjenigen Hufschmieden, welche bei einer auf der Thierarzneischule vorzunehmenden Prüfung dargethan haben, daß sie im Hufbeschlag erfahren sind, und daß sie so viele thierärztliche Kenntnisse besitzen, als zu der Behandlung kranker Hufe erforderlich sind, kann die Befugniß zur thierärztlichen Behandlung von Hufleiden durch die Obrigkeit ihres Wohnorts verliehen werden.

Zu der bei dem Beschlagen erforderlichen Behandlung der Hufe sind die Hufschmiede als solche befugt.

§. 4.

Es verbleibt denen die Befugniß zur Ausübung der Thierheilkunde, welchen dazu vor dem Erlaß dieser Bekanntmachung für ihre Person die Erlaubniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilt ist, in dem Umfange der ertheilten Erlaubniß.

§. 5.

Mit Ausnahme der gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten, namentlich der Wuthkrankheit bei allen Thieren, des Rotzes, des Wurms und Grindes bei Pferden, und der Lungenseuche bei dem Rindviehe, sowie derjenigen, welche demnächst als gemeingefährlich und ansteckend werden bezeichnet werden, darf jeder seine eigenen Thiere selbst behandeln und durch Personen, welche in seinen Diensten stehen, behandeln lassen.

Letzteres gilt auch von den im Dienste von Gemeinden oder sonstigen Corporationen oder auch im Dienste von Mehren stehenden Hirten rücksichtlich des ihrer Aufsicht anvertraueten Viehes.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann solchen Dienstboten und Hirten, wenn das Interesse der Umgegend solches besonders wünschenswerth macht, nach vorgängigem Fähigkeitsnachweis auch die Behandlung fremden Viehes von der Landdrostei gestattet werden.

§. 6.

Anderen Personen, als den oben genannten, innerhalb der Befugniß einer jeden derselben, ist die thierärztliche Behandlung fremder Thiere verboten. Unter dieses Verbot fallen jedoch nicht diejenigen Hülfsleistungen, welche in Ermangelung eines Thierarzts bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei Geburten und in allen Nothfällen, geleistet werden.

§. 7.

Behuf Erwirkung der zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Concession (§§. 1 und 2) ist bei der betreffenden Landdrostei nachzuweisen, daß den Erfordernissen des §. 2 genügt worden, und ist der Ort anzugeben, von welchem aus die Thierheilkunde ausgeübt werden soll.

Wird die Concession ertheilt, so kann innerhalb desselben obrigkeitlichen Bezirks der Wohnort mit Genehmigung der Obrigkeit verändert werden. Eine Verlegung des Wohnsitzes in einen andern obrigkeitlichen Bezirk bedarf der Genehmigung der Landdrostei.

§. 8.

Zu Untersuchungen und Begutachtungen von Fragen aus dem Gebiete der Thierheilkunde, so wie zur Mitwirkung bei den Maßregeln gegen Verbreitung von Thierkrankheiten, sollen von Verwaltungsbehörden vorzugsweise diejenigen Thierärzte zugezogen werden, welche von der zuständigen Landdrostei als dazu besonders befähigt werden bezeichnet werden.

§. 9.

Die concessionirten Thierärzte (§§. 1 und 2), sowie die im §. 4 bezeichneten Personen haben, wenn sie von ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten bei Thieren auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten, bei Geldstrafe bis 50 ₰ und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Befugniß zur Behandlung fremder Thiere, der Obrigkeit sofort Anzeige zu machen.

Auch dem Eigenthümer der in jener Weise erkrankten Thiere, sowie den in den §§. 3 und 5 genannten Personen, welche thierärztliche Hülfe leisten, wird eine solche Anzeige zur Pflicht gemacht.

§. 10.

Die unbeschränkte Befugniß zur Behandlung von Thierkrankheiten schließt auch die Befugniß zu der Verabreichung der nöthigen Heilmittel in sich. (Vergleiche §. 21 der Apothekenordnung vom 19. December 1820 und Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1841.)

§. 11.

Die zu der Ausübung des Viehverschnitts erforderliche Concession (§. 42 der Gewerbe-Ordnung) ist in der von der Landdrostei ertheilten Concession zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde mit enthalten.

Digitized by Google

§. 12.

An Vergütungen für thierärztliche Bemühungen und verabreichte Heilmittel darf von den Thierärzten nicht mehr in Rechnung gestellt und gefordert werden, als die bestehenden oder künftig festzustellenden Taxen bestimmen.

§. 13.

Was in dieser Bekanntmachung von den Landdrosteien gesagt ist, gilt auf dem Harz von der Berghauptmannschaft.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind nach §§. 263 u. ff. des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu ahnden.

§. 15.

Dem Obigen entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 9. October 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(78.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Concessionen zum Viehverschnitt.** Hannover, den 9. October 1863.

Mit Bezugnahme auf die §§. 42 und 291 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 bestimmen Wir hiermit, daß Concessionen zum Viehverschnitt künftig nur denjenigen ertheilt werden sollen, welche die dazu erforderliche Befähigung durch eine bei der Thierarzneischule bestandene Prüfung dargethan haben. Die gegenwärtig schon concessionirten Viehverschneider sollen jedoch einer solchen Prüfung nicht mehr unterworfen werden.

Zugleich verweisen Wir auf §. 11 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, nach welchem die Concession zum Viehverschnitt in der von der Landdrostei ertheilten Concession zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde mit enthalten ist.

Hannover, den 9. October 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung.

Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit des Kron-Oberanwalts.

(79.) **Gesetz, betreffend die von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung.** Herrenhausen, den 15. October 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Provinziallandschaft für das Fürstenthum Hildesheim über die von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 22 im fünften Capitel der landesherrlichen Medicinal-Ordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 13. Mai 1782 wird aufgehoben.

§. 2.

Anderweite Vorschriften über die von den Hebammen im Fürstenthume Hildesheim für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung sollen im Verwaltungswege erlassen werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. October 1863.]

Digitized by Google

§. 3.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhauſen, den 15. October 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerſtein. Lichtenberg.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 15. October 1863.

Heinrichs,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

(80.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Portofreiheit des Kron-Oberanwalts.** Hannover, den 14. October 1863.

Auf Grund des Geſetzes vom 25. Januar 1851, die perſönliche Portofreiheit betreffend, iſt dem Kron-Oberanwalte die Portofreiheit in demſelben Umfange bewilligt, wie den im §. 2 Unſerer Bekanntmachung vom 26. Januar 1851, die Ausführung des obigen Geſetzes betreffend, genannten Angeſtellten.

Hannover, den 14. October 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Bauhandwerker.

(81.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Bauhandwerker.** Hannover, den 23. October 1863.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 bestimmen Wir über die Prüfung der Maurer, Dachdecker (sofern sie nicht blos in Rohr und Stroh decken), Zimmerer, Ofensetzer und Steinhauer hiemit ferner Folgendes:

§. 1.

Die Prüfung zum Zwecke des unzünftigen Gewerbebetriebes auf dem Lande (Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 §§. 14—16) kann nach Wahl des zu Prüfenden auch vor einer Prüfungscommission bestanden werden, die zu dem Ende in Nienburg bestellt ist.

§. 2.

Diese Prüfungscommission besteht

1) aus dem Director der Baugewerkschule zu Nienburg als Vorsitzenden oder dem für Behinderungsfälle von Uns zu ernennenden Stellvertreter desselben,
2) aus einem baukundigen Lehrer der Baugewerkschule, der von Uns zum Mitgliede der Prüfungscommission ernannt wird,
3) aus einem Bauhandwerksmeister, der von dem Vorsitzenden in jedem einzelnen Falle zugezogen und verpflichtet wird.

§. 3.

Die Commission hat zu ermitteln,

ob der zu Prüfende die zur selbstständigen Ausführung von einfachen Bauarbeiten, wie solche auf dem Lande vorzukommen pflegen, erforderliche Geschicklichkeit besitzt.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. October 1863.]

Digitized by Google

§. 4.

Wer von der Commission geprüft zu werden wünscht, hat sich bei dem Director der Baugewerkschule zu melden. Der Director veranlaßt das vorhin unter 2 gedachte Mitglied zur vorläufigen Abfassung der Prüfungsaufgaben, deren endliche Feststellung durch gemeinschaftlichen Beschluß der Commission erfolgt.

§. 5.

Der Vorsitzende der Prüfungscommission hat den zu Prüfenden vorzuladen, ihn mit der von ihm auszuführenden, ihm schriftlich vorzulegenden Aufgabe bekannt zu machen, und wegen seiner Beaufsichtigung während der Ausarbeitung, die innerhalb einer von der Commission bestimmten Frist erfolgen muß, das Erforderliche anzuordnen.

§. 6.

Wird die Ausführung der Aufgabe von der Commission für genügend erachtet, so wird von dem Vorsitzenden zur mündlichen Prüfung ein Termin anberaumt.

Falls die Aufgabe nicht für genügend ausgeführt erachtet wird, hat der zu Prüfende die Wahl, ob er sich sofort der mündlichen Prüfung unterwerfen, oder es damit anstehen lassen will, bis er bei einer zweiten Prüfung die gestellte Aufgabe genügend gelöst hat.

§. 7.

Bei der mündlichen Prüfung sind Fragen und Antworten zu Protocoll zu verzeichnen.

§. 8.

Nach vollendeter Prüfung haben die Mitglieder der Prüfungscommission ihr Urtheil einzeln darüber zu Protocoll zu geben:

ob der Geprüfte die nach §. 3 erforderliche Geschicklichkeit dargethan hat.

§. 9.

Ist die Ausführung der Aufgabe (§. 4) für genügend erachtet, der Geprüfte aber in der mündlichen Prüfung hinter den gestellten Anforderungen zurückgeblieben, oder umgekehrt (vgl. §. 6), so kann die fernere Prüfung von der Commission auf denjenigen Theil der Prüfungsgegenstände beschränkt werden, in welchem der Geprüfte eine genügende Geschicklichkeit nicht dargethan hat.

§. 10.

Hat der Geprüfte die Prüfung bestanden, so wird über das Ergebniß von der Prüfungscommission unter dem Siegel der Baugewerkschule eine Urkunde ausgefertigt.

§. 11.

Wird das Ergebniß der Prüfung für ungenügend erachtet, so steht dem Geprüften gegen das Urtheil der Prüfungscommission der binnen drei Wochen zu verfolgende Recurs an die Königliche Landdrostei hieselbst frei, welche auf Grund der Prüfungsacten nach Einziehung des Gutachtens einer Landbau-Inspection endgültig entscheidet.

Digitized by Google

§. 12.

Die Acten der Prüfungscommission sind in der Registratur der Baugewerkschule aufzubewahren, die Prüfungen in dem Gebäude der Baugewerkschule vorzunehmen.

§. 13.

Bei der Fassung von Beschlüssen entscheidet in der Prüfungscommission Stimmenmehrheit. Die Ertheilung einer besonderen Instruction an dieselbe bleibt vorbehalten.

§. 14.

Für die Prüfung selbst hat der Geprüfte nichts zu entrichten. Dagegen sind die Auslagen der Prüfungscommission an Copialien, Porto ꝛc, sowie die etwaigen Kosten der von dem Vorsitzenden angeordneten Beaufsichtigung von ihm zu erstatten, und zwar sowohl wenn die Ausführung der Prüfungsaufgabe im Gebäude der Baugewerkschule, als wenn sie außerhalb dieses Gebäudes Statt hat.

Der Vorsitzende hat diese Auslagen und Kosten von dem Geprüften einzuziehen.

Hannover, den 23. October 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Patent, betreffend eine Übereinkunft mit Spanien wegen Auslieferung der Verbrecher.

(82.) Patent, betreffend eine Übereinkunft mit Spanien wegen Auslieferung der Verbrecher. Herrenhausen, den 31. October 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und Ihrer Majestät der Königin von Spanien durch die zu dem Zwecke ernannten Bevollmächtigten am 13. Mai d. J. eine Übereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern geschlossen ist, so bringen Wir den Inhalt dieser von beiden Seiten ratificirten Übereinkunft sowohl in dem französischen Urtext als in deutscher Übersetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen den obrigkeitlichen Behörden in Unserm Königreiche, den Bestimmungen dieser Übereinkunft gebührend nachzukommen.

Auch haben Wir verfügt, daß gegenwärtiges Patent in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Herrenhausen, den 31. October 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 31. October 1863.

A. Leonhardt,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. November 1863.]

Digitized by Google

Übereinkunft
zwiſchen Hannover und Spanien
vom 13. Mai 1863.

Die Auswechſelung der Ratificationsurkunden hat am 13. Julius 1863 zu Paris ſtattgefunden.

Sa Majesté le Roi de Hanovre et Sa Majesté la Reine d'Espagne ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Hanovre, M. Adolphe Comte Grote, Chevalier de l'ordre de Ste Anne de Russie, de St Jean de Prusse et de Henry le Lion de Brunswick, Son Conseiller de Légation, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près S. M. la Reine d'Espagne etc.

et Sa Majesté la Reine d'Espagne, M. Emmanuel Paudo, Fernandez de Pinedo, Avila et Dávila, Marquis de Miraflores etc., Grand d'Espagne de la 1ère classe, Chevalier de l'ordre insigne de la Toison d'or, Grand-Croix de l'ordre royal et distingué de Charles III., Grand-Cordon de l'ordre impérial de la Légion d'honneur de France, Grand-Croix de l'ordre de Pie IX., Grand-Croix de l'ordre du Christ de Portugal etc. etc.,

Überſetzung.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Ihre Majeſtät die Königin von Spanien haben es für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern durch eine Übereinkunft zu regeln, und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſtihren Legationsrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Ihrer Majeſtät der Königin von Spanien, Adolf Grafen Grote, Ritter des Ruſſiſchen St. Annen-Ordens, des Preußiſchen Johanniter-Ordens und des Braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen u. ſ. w.

und Ihre Majeſtät die Königin von Spanien Allerhöchſtihren vormaligen Botſchafter, Senator des Königreichs, Präſidenten des Miniſterraths und erſten Staatsſecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Emmanuel Paudo Fernandez von Pinedo, Avila und Davila, Marquis von Miraflores, Grand von Spanien erſter Claſſe, Ritter des hohen Ordens vom goldenen Vlies, Großkreuz des Königlichen und ausgezeichneten Ordens Carls III., Groß-Cordon des Kai-

Digitized by Google

Sénateur du Royaume, ancien Ambassadeur, Président du Conseil des Ministres, Premier Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, ont arrêté les articles suivants:

Art. 1.

Les Gouvernements de Hanovre et d'Espagne s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, tous les individus qui se sont réfugiés du Hanovre en Espagne ou dans une possession Espagnole, ou d'Espagne ou d'une possession Espagnole dans le Royaume de Hanovre et qui sont poursuivis ou condamnés par les tribunaux du pays, où ils ont commis, soit comme auteurs, soit comme complices, un des crimes ou délits énumérés à l'article 2.

La demande d'extradition ne pourra avoir lieu que par voie diplomatique.

Art. 2.

Les crimes ou délits, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée, sont:

1°. Le parricide, l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre, l'infanticide, le viol, l'attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence, ainsi que tout attentat commis ou tenté sans violence contre des mineurs, en tant que les lois de l'Etat qui demandera l'extradition assimilent ce crime

ſerlich-Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens Pius IX., Großkreuz des Portugieſiſchen Chriſtus-Ordens u. ſ. w.,

welche, nach vorgängiger Mittheilung ihrer beiderſeitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die Regierungen von Hannover und von Spanien verpflichten ſich durch gegenwärtige Übereinkunft, alle Perſonen — mit Ausnahme jedoch ihrer eigenen Unterthanen —, welche aus Hannover nach Spanien oder nach einer Spaniſchen Beſitzung, oder aus Spanien oder aus einer Spaniſchen Beſitzung nach Hannover entflohen ſind, auf Erſuchen des andern Theils ſich gegenſeitig auszuliefern, wenn dieſelben durch die Gerichte desjenigen Landes verfolgt oder verurtheilt ſind, in welchem ſie — ſei es als Urheber, ſei es als Theilnehmer — eines der im Artikel 2 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ſich ſchuldig gemacht haben.

Das Geſuch um die Auslieferung muß im diplomatiſchen Wege erfolgen.

Art. 2.

Die Verbrechen oder Vergehen, derentwegen die Auslieferung gegenſeitig bewilligt werden ſoll, ſind folgende:

1) Verwandtenmord, Mord, Giftmiſcherei, Todtſchlag, Kindesmord, Nothzucht, vollendete oder verſuchte gewaltſame Verletzung der Schamhaftigkeit, ſowie jede gegen Minderjährige ohne Gewalt vollendete oder verſuchte Verletzung der Schamhaftigkeit, inſoweit die Geſetze des Staats, welcher die Auslieferung beantragt, dieſes Ver-

Digitized by Google

à l'attentat commis ou tenté avec violence contre des majeurs.

2°. L'incendie volontaire.

3°. La participation à une bande pour l'exercice du brigandage et du vol; la soustraction frauduleuse si elle a été commise sur une voie publique ou la nuit et dans une maison habitée, où si on a eu recours à la violence, à l'escalade, à l'effraction intérieure ou extérieure, ou enfin si celui à qui elle est imputée était un domestique ou un homme de service à gages.

4°. La fraude et toute sorte d'escroquerie.

5°. La fabrication, l'introduction et l'émission de fausses monnaies; la contrefaçon ou l'altération de papier-monnaie ou l'émission de papier-monnaie contrefait ou altéré; la contrefaçon des poinçons de l'Etat servant à contrôler les matières d'or et d'argent; la contrefaçon du Sceau de l'Etat et des Timbres Nationaux.

6°. Le faux témoignage en matière criminelle; le faux témoignage et le faux serment en matière civile; la subornation de témoins; les faux en écriture authentique ou privée.

7°. Les soustractions commises par les dépositaires publiques, qui détournent des effets se trouvant entre leurs mains en vertu de la charge qu'ils exercent.

8°. La banqueroute frauduleuse.

Art. 3.

L'extradition n'aura pas lieu dans le cas de crimes et délits politiques, ni dans celui

brechen der gegen Volljährige vollendeten oder versuchten gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit gleichstellen;

2) vorsätzliche Brandstiftung;

3) Theilnahme an einer Bande zur Verübung von Raub und Diebstahl; Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße oder bei Nacht und in einem bewohnten Hause, oder mittelst Gewalt, mittelst Einsteigens oder mittelst Einbrechens im Innern oder von außen, oder endlich von einem Dienstboten oder einer in Lohn stehenden Person verübt ist;

4) jede Art von Betrug;

5) Anfertigung, Einführung und Ausgeben falscher Münzen; Nachmachen oder Fälschung von Papiergeld oder Ausgeben nachgemachten oder gefälschten Papiergeldes; Nachmachen der zur Bezeichnung der Gold- und Silberproben dienenden öffentlichen Stempel; Nachmachen des Staatssiegels und der öffentlichen Stempel;

6) falsches Zeugniß in Criminalsachen; falsches Zeugniß und Meineid in Civilsachen; Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß; Fälschung von öffentlichen und von Privat-Urkunden;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Depositare, welche Sachen unterschlagen, die sie vermöge ihres Amts in Verwahrung haben;

8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden wegen politischer Verbrechen und Vergehen; ebensowenig

Digitized by Google

de tout autre crime non spécifié à l'article précédent.

Art. 4.

Les objets volés, qui se trouveront entre les mains de l'individu réclamé, ou dont on pourra se saisir, si le voleur les a déposés dans le pays où il s'est réfugié, ainsi que tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit, seront livrés au moment même où s'effectuera l'extradition, et, si à cette époque on n'a pas encore pu s'en emparer, après l'extradition.

Art. 5.

Les pièces qui devront être produites à l'appui de la demande d'extradition, sont: l'arrêt de condamnation ou le mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant, ainsi que tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité du fait poursuivi, ainsi que la disposition pénale applicable à ce fait.

Art. 6.

Si l'individu réclamé n'est pas sujet de l'Etat réclamant, l'extradition pourra être différée jusqu'à ce que le Gouvernement, auquel le prévénu appartient, ait été invité à indiquer les motifs qu'il pourrait faire valoir pour s'opposer à l'extradition.

En tout cas le Gouvernement, auquel la demande d'extradition s'adresse, aura pleine liberté de donner à l'affaire le cours qui lui semblera le plus convenable, en

wegen irgend eines andern, in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgeführten Verbrechens.

Art. 4.

Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des Auszuliefernden finden oder deren man sich bemächtigen kann, wenn der Dieb in dem Lande, wohin er entflohen ist, sie niedergelegt hat, sowie alle diejenigen, welche zum Beweise des Vergehens dienen können, sollen im Augenblicke der Auslieferung mit übergeben und, wenn man zu dieser Zeit sich ihrer noch nicht hat bemächtigen können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Art. 5.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das Strafurtheil oder ein in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorschreibt, ausgefertigter Haftbefehl oder irgend eine andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft hat, wie dieser Befehl, und gleichfalls die Natur und die Schwere des verfolgten Verbrechens, sowie die auf dasselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung bezeichnet.

Art. 6.

Wenn der Auszuliefernde nicht Unterthan des die Auslieferung begehrenden Staats ist, so kann diese ausgesetzt werden, bis die Regierung, welcher der Beschuldigte angehört, um Mittheilung der Gründe ersucht worden ist, die sie etwa gegen die Auslieferung geltend zu machen haben möchte.

In jedem Falle soll die um die Auslieferung angegangene Regierung volle Freiheit haben, der Sache die ihr am angemessensten scheinende Wendung zu geben, indem sie den Verbrecher zur

Digitized by Google

extradant le malfaiteur pour être jugé, soit à son propre pays, soit à celui où il a commis le crime.

Art. 7.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné par les tribunaux du pays où il s'est réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté ou qu'il ait subi la peine prononcée contre lui.

Art. 8.

L'extradition ne pourra pas avoir lieu, si d'après la législation du pays, où le malfaiteur s'est réfugié, il y a prescription de la peine ou de l'action criminelle.

Art. 9.

L'extradition ne pourra être différée par la raison qu'elle empêcherait l'individu réclamé de remplir des obligations qu'il aurait contractées envers des particuliers. Ceux-ci seront libres de poursuivre leurs droits par devant l'autorité compétente.

Art. 10.

Les malfaiteurs dont l'extradition a été accordée, seront dirigés sur le port désigné par l'agent diplomatique, qui a fait la demande d'extradition.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, l'entretien et le transport des individus dont l'extradition a été accordée sur le territoire du pays dans lequel ils s'étaient réfugiés, ainsi que les frais d'entretien et de surveillance dans le dit port jusqu'au moment de la remise, seront à la charge du Gouvernement dans le pays

Aburtheilung entweder an seinen Heimathsstaat oder an denjenigen Staat ausliefert, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Art. 7.

Wenn der Auszuliefernde von den Gerichten des Landes, wohin er entflohen ist, wegen eines in diesem Lande begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis er freigesprochen ist oder die gegen ihn erkannte Strafe abgebüßt hat.

Art. 8.

Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach der Gesetzgebung des Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet hat, die Strafe oder die öffentliche Klage verjährt ist.

Art. 9.

Die Auslieferung darf nicht um deswillen verschoben werden, weil sie den Auszuliefernden verhindern würde, seine Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letzteren steht es frei, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. 10.

Die Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt ist, sollen nach demjenigen Hafen gebracht werden, welcher von dem diplomatischen Agenten, der die Auslieferung beantragt hat, bezeichnet wird.

Die Kosten der Verhaftung, der Inhafthaltung, der Bewachung, der Unterhaltung und des Transports des Auszuliefernden innerhalb des Landes, in welches derselbe sich geflüchtet hatte, sowie die Kosten der Unterhaltung und der Bewachung in dem gedachten Hafen bis zum Augenblicke der Übergabe, sollen derjenigen Regierung zur Last fallen, in deren Land der Auszuliefernde

Digitized by Google

duquel le malfaiteur s'était réfugié. Les frais d'entretien et de transport, dès le moment de l'embarquement seront supportés par l'Etat qui aura demandé l'extradition.

Art. 11.

Dans le cas où le Gouvernement réclamant n'aurait pas disposé de l'individu réclamé dans les quatre mois qui suivront l'avis de la Légation compétente, qu'il se trouve à sa disposition, l'extradition pourra être refusée et le coupable mis en liberté.

Art. 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale l'un des Gouvernements jugera nécessaire de faire entendre des témoins domiciliés sur le territoire de l'autre, une commission rogatoire sera adressée à ce dernier par voie diplomatique, et il y sera donné suite conformément aux lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Art. 13.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre Etat est jugée nécessaire, le Gouvernement du pays, auquel ce témoin appartient, devra l'engager à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, les frais de voyage et de séjour lui seront remboursés d'après les tarifs et règlemens en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

sich geflüchtet hatte. Die Koſten der Unterhaltung und des Transports vom Augenblicke der Einſchiffung an, werden von dem Staate getragen, der die Auslieferung beantragt hat.

Art. 11.

Wenn die Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nachdem ihrer Geſandtſchaft mitgetheilt iſt, daß der Auszuliefernde zu ihrer Verfügung ſtehe, nicht binnen vier Monaten über den Auszuliefernden verfügt, ſo kann die Auslieferung abgelehnt und der Schuldige in Freiheit geſetzt werden.

Art. 12.

Wenn in einer Criminal-Unterſuchung die eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem Gebiete der andern wohnhaft ſind, ſo ſoll an die letztere auf diplomatiſchem Wege eine Requiſition um Vernehmung der Zeugen gerichtet und derſelben in Gemäßheit der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen ſind, Folge gegeben werden.

Beide Regierungen verzichten auf den Erſatz der dadurch verurſachten Koſten.

Art. 13.

Wenn in einer Criminalſache das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem andern Staate für nothwendig erachtet wird, ſo ſoll die Regierung des Landes, welchem dieſer Zeuge angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leiſten, und ſollen ihm im Falle der Folgeleiſtung die Koſten der Reiſe und des Aufenthalts nach der Gebührentaxe und den ſonſtigen betreffenden Vorſchriften desjenigen Landes erſtattet werden, in welchem die Vernehmung ſtattfinden ſoll.

Digitized by Google

Art. 14.

Les Hautes Parties contractantes ont déclaré en même temps, que l'emploi de la langue française dont Elles se sont servies d'un commun accord dans la présente Convention, ne peut et ne doit, en aucun cas, porter atteinte au droit qu'Elles ont respectivement de se servir de Leur propre langue dans le texte des stipulations internationales.

Art. 15.

La présente Convention sera exécutoire dix jours après avoir été publiée dans les formes prescrites par la législation des deux pays, et elle restera en vigueur pendant cinq années.

Lorsque six mois avant l'expiration de ce terme ni l'un ni l'autre Gouvernement n'aura déclaré vouloir y renoncer, la Convention restera en vigueur pendant d'autres cinq années, et ainsi de suite de cinq en cinq années.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de quarante cinq jours ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Aranjuez le treizième jour du mois de Mai de l'an de Grâce mil huit cent soixante trois.

(sig.) **Comte Grote.** (L. S.)

(sig.) **Le Marquis de Miraflores.** (L. S.)

Art. 14.

Die hohen contrahirenden Theile haben zugleich erklärt, daß der Gebrauch der französischen Sprache, deren sie sich im Einverständniß mit einander in der gegenwärtigen Übereinkunft bedient haben, das ihnen beiderseitig zustehende Recht, bei der Abfassung völkerrechtlicher Verträge ihrer eigenen Sprache sich zu bedienen, in keinem Falle beeinträchtigen kann oder beeinträchtigen soll.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem sie in der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Form veröffentlicht sein wird, in Kraft treten und fünf Jahre lang in Kraft bleiben.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder die eine noch die andere Regierung erklärt hat, daß sie von der Uebereinkunft zurücktreten will, so soll die letztere während anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und ebenso ferner von fünf zu fünf Jahren.

Die Übereinkunft soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen fünf und vierzig Tagen oder, wo möglich, früher erfolgen.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

Geschehen zu Aranjuez, am dreizehnten Mai im Jahr der Gnade Eintausend achthundert drei und sechzig.

(gez.) **Graf Grote.** (L. S.)

(gez.) **Der Marquis von Miraflores.** (L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, betreffend den Eintritt der Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse.

(83.) **Verordnung, betreffend den Eintritt der Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse.**
Herrenhausen, den 14. November 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen in Beziehung auf den Unserer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt für den Eintritt der §. 1 bezeichneten, bereits verkündeten Gesetze über die veränderte Einrichtung der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse das Folgende:

§. 1.

Die Gesetze, betreffend:

1) die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt vom 17. Junius v. J.;
2) die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Anstalt von demselben Tage;
3) die Vereinigung der Lüneburgschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Anstalt vom 14. Junius d. J.;
4) die Hildesheimsche Brandversicherungs-Anstalt von demselben Tage;

[Ausgegeben zu Hannover am 18. November 1863.]

Digitized by Google

5) die Vereinigung der Hildesheimschen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Anstalt von demselben Tage

treten unbeschadet der Vorschrift des folgenden §. am 1. Julius k. J. in Kraft.

§. 2.

Ausnahmsweise treten

1) zum Zwecke der bereits vor dem 1. Julius k. J. erforderlichen Feststellung des Regulativs für die Verwaltungs-Ausgaben der veränderten Anstalt, sowie zum Zweck der Bestellung der Direction derselben die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Gesetzes, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt betreffend, vom 17. Junius v. J., insoweit sie die Zuständigkeit der Provinziallandschaft bezw. des engeren Ausschusses zu jenen Handlungen begründen, bereits mit dem 1. k. M. December und
2) in Beziehung auf den nach §. 75 des Gesetzes vom 17. Junius v. J., betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, den Theilnehmern der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse bis 3 Monate vor Inkrafttretung jenes Gesetzes zustehenden Austritt aus dieser Casse die Vorschrift des gedachten §. 75 gleichfalls bereits am 1. k. M. December

in Wirksamkeit.

§. 3.

Unser Ministerium des Innern hat das zu Ausführung dieser Verordnung Nöthige anzuordnen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. November 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. November 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Verordnung, betreffend die revidirten Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen.

(84.) Verordnung, betreffend die revidirten Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen. Herrenhausen, den 11. December 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen hat, verschiedene Bestimmungen ihrer Statuten vom 12. Februar 1844, insonderheit das Erforderniß des Adels zum Eintritte in die Ritterschaft, sowie die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Güter in die Ritterschaftsmatrikel abzuändern, sodann aber die Statuten mit diesen Änderungen in neuer Fassung zusammenzustellen,

und diese Beschlüsse auf gezieuendes Ansuchen der Ritterschaft von Uns genehmigt sind,

so ertheilen Wir den revidirten Statuten der Ritterschaft Unseres Herzogthums Bremen, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere Allerhöchste Bestätigung und wollen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft fortan verfahren werden soll.

Gegeben Herrenhausen, den 11. December 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät

[Ausgegeben zu Hannover am 17. December 1863.]

Digitized by Google

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 11. December 1863.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Revidirte Statuten
der Ritterschaft des Herzogthums Bremen.

Erstes Capitel.

Über die Bedingungen des Eintritts in die Ritterschaft und die Gründe, aus welchen die Theilnahme an derselben verloren geht oder ruht.

§. 1.

Die Aufnahme in die Ritterschaft ist bei derselben nachzusuchen und von ihr nach den folgenden Bestimmungen der §§. 2—7 zu bewilligen.

§. 2.

Zur Begründung der Aufnahme sind von den Aufzunehmenden die nachbemerkten Erfordernisse nachzuweisen:

1) der eigenthümliche Besitz eines in der Rittermatrikel stehenden Guts von dem erforderlichen Reinertrage (§§. 3—7) und mit einem angemessenen Wohnsitze, welcher in einer gestatteten Brandversicherungs-Anstalt mindestens zu dem Werthe von 1500 Thalern versichert sein muß;
2) eheliche Geburt;
3) ein Alter von wenigstens 25 Jahren.

Außerdem ist ein unbescholtener Ruf erforderlich.

§. 3.

Der im vorstehenden §. erforderte Reinertrag eines Ritterguts soll jährlich wenigstens betragen:

1) auf der Geest, wenn der Bewerber von einem Mitgliede der Ritterschaft in männlicher Linie abstammt, 600 Thaler, — im andern Falle 800 Thaler;
2) in der Marsch bezw. 800 Thaler und 1000 Thaler.

Digitized by Google

§. 4.

Dieſer Reinertrag darf nur aus gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundſtücken, oder aus Gefällen, welche aus dem Herzogthume Bremen bezogen werden, oder aus den von ſolchen Gefällen erwachſenen Ablöſungs-Capitalien hervorgehen. In Anſehung der Ablöſungs-Capitalien tritt jedoch die Einſchränkung ein, daß deren Ertrag nur während der erſten zehn Jahre nach erfolgter Ablöſung in Anrechnung kommen darf.

§. 5.

Als Ertrag der Grundſtücke wird das ermittelte Grundſteuer-Capital angenommen. Indeß ſteht es dem Bewerber frei, den nachhaltigen Ertrag von Forſten durch ein Gutachten der betreffenden Königlichen Forſtinſpection, von anderen Grundſtücken nach dem gehörig beſcheinigten Durchſchnittspachtertrage in den letzten zehn Jahren ermitteln zu laſſen. Der Werth der Gefälle iſt nach den Grundſätzen der Ablöſungsgeſetze feſtzuſtellen.

Der Werth der Gutsgebäude iſt bei Ermittelung des Reinertrages überall nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 6.

Von dem Brutto-Ertrage ſind die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullaſten abzuſetzen, und zwar, ſoweit deren jährlicher Betrag nicht beſtimmter zu ermitteln iſt, nach einem billigen Anſchlage.

§. 7.

Die Ritterſchaft hat auf desfallſigen Antrag des Eigenthümers und mit Landesherrlicher Zuſtimmung einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbeſitz dem Matrikelbuche nachträglich als Rittergut einzuverleiben, wenn derſelbe mit einem angemeſſenen Wohnſitze (§. 2) verſehen iſt und einen jährlichen Reinertrag von mindeſtens 1000 Thalern auf der Geeſt und 1200 Thalern in der Marſch durch gutsherrnfreie Grundſtücke gewährt.

Dieſer Reinertrag iſt ebenfalls auf die in den §§. 5 und 6 bezeichnete Weiſe zu ermitteln.

§. 8.

Auch kann die Ritterſchaft mit Landesherrlicher Zuſtimmung es geſtatten, daß die Ritter-Matrikel von einem Gute auf einen gutsherrnfreien, im Herzogthume Bremen belegenen Grundbeſitz, welcher mit einem angemeſſenen Wohnſitze (§. 2) verſehen iſt, übertragen werde. In dieſem Falle muß der in die Matrikel als Rittergut aufzunehmende Grundbeſitz mindeſtens denjenigen jährlichen Reinertrag gewähren, welcher bei dem dagegen ausfallenden und im Matrikelbuche zu ſtreichenden Gute vorhanden geweſen iſt.

§. 9.

Das Recht der Theilnahme an der Ritterſchaft erliſcht ſofort:

1) in Folge einer gegen ein Mitglied erkannten Criminalſtrafe.

Digitized by Google

Indeß hat der König das Recht, bei nicht entehrenden Verbrechen die auf diese Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ritterschaft zu sein, wiederherzustellen, ohne daß es einer besonderen Wiederaufnahme bedarf.

2) in Folge Veräußerung desjenigen Guts, für welches die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgt ist.

§. 10.

Dagegen bedarf es eines besonderen Antrags auf Ausschließung und eines desfallsigen Beschlusses der Ritterschaft, wenn das Gut, vermöge dessen die Aufnahme in die Ritterschaft erfolgte, durch Partial-Veräußerungen unter den dabei statutarisch erforderlichen Reinertrag verringert worden ist.

§. 11.

Während der Dauer eines wider ein Mitglied der Ritterschaft erkannten Concurses oder einer gegen ein solches eröffneten Criminal-Untersuchung ruhen alle aus der Aufnahme für seine Person erwachsenen Rechte.

Dasselbe findet Statt bei angeordneter Curatel wegen Geistesschwäche oder Verschwendung.

Es ruhen jene Rechte eines Mitgliedes der Ritterschaft auch dann, wenn dasselbe die Stelle des land- und ritterschaftlichen Syndicus oder die Klosterverwalterstelle zu Neuenwalde, oder ein sonstiges der Ritterschaft untergeordnetes Amt, wohin die Mitgliedschaft der Creditvereins-Direction nicht zu rechnen ist, bekleidet, und zwar während der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses.

Indeß dauert in allen in diesem §. bezeichneten Fällen das Vorzugsrecht der Kinder bei den Beneficien der Ritterschaft (§. 18) fort, insofern nicht besondere Beschlüsse entgegenstehen.

Zweites Capitel.

Über den Rittertag und über die wesentlichsten Verhandlungen der Ritterschaft.

§. 12.

Im Monate November jeden Jahrs findet ein ordentlicher Rittertag Statt. Die Einladung dazu ergeht vom Präsidium mitelst eines besonderen, wenigstens 3 Wochen vor dem bestimmten Tage auszufertigenden Ausschreibens, welches an jedes Mitglied zu senden ist.

In derselben Weise werden vom Präsidium außerordentliche Rittertage berufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

§. 13.

Nur diejenigen Gegenstände, welche dem Ausschreiben einverleibt sind, können einer Beschlußnahme unterzogen werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die für den ordentlichen Rittertag bestimmten Anträge und Gesuche spätestens am 1. October jeden Jahrs an das Präsidium gelangen.

Digitized by Google

Die nicht in das Ausschreiben aufgenommenen Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zur Berathung verstellt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Es genügt jedoch der Widerspruch von drei Mitgliedern, um die Aussetzung der Berathung zu veranlassen.

§. 14.

Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere matrikelfähige Güter besitzt, hat nur eine, stets in Person abzugebende Stimme in der Versammlung, und zwar für dasjenige Gut, von welchem dasselbe in die Ritterschaft aufgenommen worden ist.

Zur Abgabe der Stimme ist ein jedes Mitglied in allen Fällen und selbst dann befugt, wenn dasselbe bei dem Gegenstande betheiligt sein sollte. Diese Regel erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, daß eine gänzliche Ausschließung in Frage käme, oder für einen einzelnen Fall die Ausschließung eines Mitgliedes zur Erhaltung der Ordnung der Versammlung, oder behuf Erwirkung einer unbefangenen Berathung von der Versammlung beschlossen werden würde.

§. 15.

Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden der Regel nach durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und erhalten dadurch auch für die Abwesenden bindende Kraft.

Die Ausführung jenes Grundsatzes, sowie die Zulassung einer relativen Stimmenmehrheit in einigen besonders zu bestimmenden Ausnahmsfällen von minderer Wichtigkeit bleibt einer besonderen Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 16.

Im Falle der eingetretenen Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei anderen Abstimmungen aber das Präsidium.

§. 17.

Der Präsident, sowie die Landräthe können nur aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt werden. Der Präsident und die Landräthe dürfen nicht im activen Königlichen Dienste oder auf Wartegeld stehen, auch nur solche Königliche Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amts bereits erworben hatten, oder in unmittelbarer Folge des mit dem Antritte dieses Amts in Verbindung stehenden Austritts aus dem Königlichen Dienste erlangen würden. Das Beziehen später eintretender Pensionen ist ihnen durchaus untersagt.

Inzwischen ist denselben gestattet, solche Königliche Ämter anzunehmen, welche die Natur einer Ehrenstelle oder die eines besondern Auftrags haben, mithin als ein eigentlicher Dienst nicht zu betrachten sind.

In Ansehung der Landräthe ist es nicht ferner erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen sind, wohnen, vielmehr wird diese Bestimmung dahin erweitert, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Herzogthums Bremen für die Dauer ihres Amts haben müssen.

Digitized by Google

§. 18.

Bei Verleihung von Kloſterplätzen, Stipendien und anderen Beneficien der Ritterſchaft haben diejenigen Bewerber ein Vorzugsrecht, deren Väter zur Zeit der Verleihung Mitglieder der Ritterſchaft ſind, oder dies bis zu ihrem früher erfolgten Ableben geweſen ſind.

Ein ſolches Vorzugsrecht der Kinder ſoll ausnahmsweiſe auch dann fortbeſtehen, wenn der Vater vor ſeinem Ableben das Gut einem Sohne abgetreten hat und dieſer dann in die Ritterſchaft aufgenommen iſt, jedoch nur, wenn derſelbe zur Zeit der Verleihung annoch Mitglied der Ritterſchaft oder ſolches bis zu ſeinem früher erfolgten Ableben geblieben iſt.

Fehlt es an ſolchen bevorzugten Bewerbern, ſo können diejenigen zum Genuſſe zugelaſſen werden, von denen ein Aſcendent in väterlicher Linie Mitglied der Ritterſchaft geweſen iſt. Fehlt es auch an Bewerbern dieſer Art, ſo tritt freie Wahl ein.

§. 19.

Bei Verleihung von Freitiſchen auf der Landes-Univerſität ſollen zwar die im §. 18 angegebenen Bevorzugungen der Nachkommen von Mitgliedern der Ritterſchaft nicht eintreten, indeß ſoll denjenigen Bewerbern, deren Eltern entweder zur betreffenden Zeit im Herzogthume Bremen wohnen, oder doch zur Zeit der Geburt des ſich Bewerbenden daſelbſt gewohnt haben, ein Vorzugsrecht zuſtehen.

In Ermangelung ſolcher Bevorzugten iſt die Wahl unter den Bewerbern nicht weiter beſchränkt.

Drittes Capitel.

Über Einſchüſſe in die ritterſchaftliche Caſſe und die Verwendung der Auftünfte von dem Vermögen der letztern.

§. 20.

Für die Aufnahme in die Ritterſchaft ſind, außer den herkömmlich an den Landſyndicus und den Regiſtrator zu erlegenden Gebühren, in die ritterſchaftliche Caſſe zu entrichten, wenn ein Aſcendent des Aufzunehmenden in väterlicher Linie bereits Mitglied der Ritterſchaft geweſen iſt, fünf Piſtolen, — im andern Falle hundert Piſtolen.

Außerdem iſt für die Aufnahme eines neuen Ritterguts in das Matrikelbuch (§. 7) ein Einſchuß von hundert Piſtolen in die ritterſchaftliche Caſſe zu leiſten.

Für die nach §. 8 der gegenwärtigen Statuten einem bereits aufgenommenen Mitgliede der Ritterſchaft geſtattete Übertragung der Matrikel iſt kein Einſchuß in die ritterſchaftliche Caſſe zu entrichten.

§. 21.

Jedes Mitglied der Ritterſchaft hat bis dahin, daß ein anderes Beitragsverhältniß durch Stimmenmehrheit beſchloſſen werden wird, alljährlich zu Martini eine Piſtole in die ritterſchaftliche Caſſe zu entrichten.

Digitized by Google

§. 22.

Das in der ritterschaftlichen Casse bereits angesammelte Vermögen, in Verbindung mit dem Zuwachs aus den §§. 20 und 21, soll entweder als zinsbares Capital benutzt, oder in Grundeigenthum angelegt werden. Die Auskünfte davon können, nach Abzug der daraus zu bestreitenden laufenden Ausgaben der Ritterschaft, zur Vermehrung und Verbesserung der Klosterplätze von Neuenwalde, zu Schul- und Unterrichts-Unterstützungen, zu Equipirungskosten und zu sonstigen Zwecken der Ritterschaft verwendet werden.

Der etwaige Überschuß aus dem laufenden Rechnungsjahre soll zu Capital geschlagen werden.

Viertes Capitel.

Über die Aufhebung der Statuten.

§. 23.

Eine Aufhebung und Abänderung der vorstehenden Statuten setzt nicht nur voraus, daß ein desfallsiger Antrag dem Präsidial-Ausschreiben vorschriftsmäßig einverleibt gewesen ist (vergl. §. 13), sondern erfordert außerdem, daß

1) $^2/_3$ der Versammlung für den Antrag stimmen, und
2) dazu die Landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 24.

Die bisherigen s. g. leges und conclusa, insofern sie diesen Statuten entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

(85.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend.** Hannover, den 12. December 1863.

Die nachstehenden Änderungen und Zusätze der Arzneitaxe sind vom 1. Januar 1864 an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 12. December 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 18. December 1863.]

Digitized by Google

Änderungen der Arzneitaxe vom 1. Januar 1864 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		₣	₰	₣	₰
Acetum concentr.	1 Unze	3	—	1	5
Acid. sulph. crud. Angl. dilut.	1 Unze	—	—	—	2
„ „ „ „ „ . . .	4 Unzen	—	—	—	6
Aether	1 Drachme	—	9	—	7
„	1 Unze	5	2	4	—
„ aceticus	1 Drachme	2	—	1	—
„ „	1 Unze	—	—	6	—
Alumen ustum pulv.	1 Drachme	—	7	—	5
„ „ „	1 Unze	4	—	3	—
Amylum Marantae	1 Unze	1	4	2	—
Bismuth. subnitr. praec.	1 Scrupel	4	—	2	—
„ „ „	1 Drachme	10	—	5	—
Camphora	1 Drachme	—	9	—	7
„	1 Unze	5	8	4	5
„ pulv.	1 Scrupel	—	6	—	4
„ „	1 Drachme	1	2	1	—
Cera flava	1 Drachme	—	5	—	5
„ „	1 Unze	2	6	3	—
Chloroformium	1 Drachme	1	5	1	2
„	1 Unze	9	—	7	2
Crocus	1 Scrupel	5	5	4	—
„	1 Drachme	15	—	10	—
„ pulv.	1 Scrupel	8	—	6	—
„ „	1 Drachme	22	—	15	—
Emplastr. Galban. crocat.	1 Unze	14	—	12	—

Digitized by Google

Änderungen der Arzneitaxe vom 1. Januar 1864 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		ℊ	₰	ℊ	₰
Extract. Chamom.	1 Drachme	1	4	2	—
" "	1 Unze	7	8	12	—
" " frig. par.	1 Drachme	2	6	4	—
" " " "	1 Unze	17	—	24	—
Flor. Chamom. vulg. conc.	1 Unze	1	2	2	2
" " " " "	6 Unzen	5	4	11	—
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	2	6
" " " " " "	6 Unzen	8	—	13	—
" " " pulv.	1 Unze	2	4	3	—
" Verbasci conc.	1 Unze	4	—	2	5
" " "	6 Unzen	20	—	12	—
Folia Sennae conc.	1 Drachme	—	6	—	4
" " "	1 Unze	3	2	2	5
" " pulv.	1 Drachme	—	8	—	6
" " "	1 Unze	4	4	3	6
Gummi Arabic. albiss.	1 Unze	2	4	3	—
" " " pulv.	1 Drachme	—	5	—	6
" " " "	1 Unze	3	—	3	6
Herb. Menth. pip. conc.	1 Unze	1	8	1	5
" " " "	6 Unzen	9	—	6	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6	2	—
Kali acetic.	1 Drachme	—	8	—	8
" "	1 Unze	5	2	4	—
Liquor ammon. acet.	1 Unze	4	4	2	—
" " "	4 Unzen	13	8	6	—

Digitized by Google

Änderungen der Arzneitaxe vom 1. Januar 1864 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		Sgr	₰	Sgr	₰
Liquor ammon. caust.	1 Drachme	fällt weg			
„ „ „	1 Unze	2	6	1	—
„ „ „	4 Unzen	—	—	3	—
„ Kali acetic.	1 Unze	3	—	2	4
„ „ „	4 Unzen	10	2	7	2
Manna	1 Unze	3	6	3	—
„	4 Unzen	11	4	9	—
Oleum Chamom. infus.	1 Unze	2	6	3	4
„ Jecoris Aselli	1 Unze	1	—	1	5
„ „ „	4 Unzen	3	—	4	5
„ Olivar.	1 Unze	1	6	1	6
„ „	4 Unzen	—	—	4	5
„ „ Provinciale	1 Unze	2	2	2	2
„ „ „	4 Unzen	—	—	6	5
Radix Salep	1 Unze	6	4	4	6
„ „ pulv.	1 Unze	9	6	7	—
„ „ Serpentar. Virg. conc. . . .	1 Unze	3	2	7	—
„ „ „ „ pulv. . . .	1 Unze	4	8	10	—
Terebinth. communis	1 Unze	1	—	1	4
„ „	6 Unzen	5	—	7	—
Tinctura Croci	1 Drachme	2	8	2	2
„ „	1 Unze	18	4	15	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 54.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Chili unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

(86.) **Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Chili unterm 1. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.** Herrenhausen, den 16. December 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Freistaate Chili andererseits durch Vermittlung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 1. Februar 1862 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und nunmehr allseitig ratificirt ist, bringen Wir diesen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß derselbe innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten soll.

Gegeben Herrenhausen, den 16. December 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. December 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums, A. f. D. u. F.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. December 1863.]

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Deutſchen Zollvereins einerſeits

und der

Republik Chili andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und

Tratado

de amistad, comercio i navegacion

entre

la Prusia i los otros Estados del Zollverein aleman,

por una parte,

i

la República de Chile,

por la otra.

Su Majestad el Rei de Prusia por sí i en representacion de los paises soberanos i partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano, a saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband i Schonberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen i Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck i Pyrmont, el Principado Lippe i el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen, como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein i Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Babiera, la Corona de Sajonia, la Corona de Hannover, al mismo tiempo en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe, i la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen i el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg, representado por el

Digitized by Google

Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili, Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adler-Ordens III. Classe mit der Schleife, Officier des Kaiserlich-Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgeGran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- i Handelsverein de Thueringen, a saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg i Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt i Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor i Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau i la libre ciudad Frankfurt, por una parte, i por la otra Su Excellencia el Presidente de la República de Chile, animados del deseo de extender i confirmar las relaciones de amistad, de comercio i de navegacion entre los Estados del Zollverein i la República de Chile, han juzgado oportuno i conveniente negociar i concluir un Tratado que llene este objeto, i al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, a saber:

Su Majestad el Rei de Prusia

a su Encargado de Negocios en esta República, el Señor Carl Ferdinand Levenhagen, Caballero de su Orden de Aguila-Roja, terzera clase, con nudo, Official de la Orden Imperial del Brasil de la Rosa, Caballero de la Orden Real Holandesa del Leon etc. etc.

i

Su Excelenzia el Presidente de la República de Chile

al Señor Don Jovino Novoa,

los cuales, despues de haberse comunicado

theilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwiſchen ihren reſp. Unterthanen und Bürgern ſoll fortdauernde Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels ſtattfinden. Es ſoll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freiſtehen, unbehindert und ſicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüſſen in den Gebieten des andern zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen geſtattet iſt oder geſtattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete ſich aufhalten und daſelbſt wohnen und Häuſer und Magazine miethen und bewohnen und, ſoweit die Landesgeſetze es geſtatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugniſſen, Manufakturen und Waaren und ſollen für ihre Perſon und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren nach den Geſetzen der betreffenden Länder die einheimiſchen Unterthanen und Bürger ſich erfreuen.

Imgleichen ſoll es den Kriegsſchiffen und den Packet- oder Poſtſchiffen eines jeden der vertragenden Theile freiſtehen, nach allen Häfen, Flüſſen

sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena i debida forma, han acordado i convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la República de Chile i entre sus respectivos súbditos i ciudadanos.

Articulo 2.

Habrá recíproqua libertad de comercio entre los Estados del Zollverein i los territorios de la República de Chile. Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes podrán libremente, i con seguridad, entrar con sus buques i cargamentos en todos los lugares, puertos i rios de los territorios del otro, en que se permite o se permitiere comercio con otras naciones. Podrán permanecer i residir en cualquier punto de dichos territorios respectivamente, alquilar i ocupar casas i almacenes, i traficar en cuanto las leyes del pais lo permitan, por mayor i menor en toda clase de producciones, manufacturas i mercaderías; i gozarán de la misma proteccion i seguridad, en sus personas i propiedades i en el ejercicio de su industria i comercio, que la que gozaren los súbditos o ciudadanos naturales, segun las leyes de los respectivos paises.

De la misma manera, los buques de guerra i paquebotes o correos de cada parte contratante, podrán entrar en todos

Digitized by Google

und Plätzen innerhalb der Gebiete des Andern, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder

los puertos, rios i lugares de los territorios de la otra, en que se permite o se permitiere entrar a los buques de guerra o buques correos o paquebotes de otras naciones, i podrán fondear, permanecer i repararse en ellos, sujetos siempre a las leyes i reglamentos de cada pais respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotaje entre un puerto i otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotaje el que un buque de ultramar complete paulatinamente su cargamento o lo descargue del mismo modo en varios puertos del territorio de una de las partes contratantes.

Articulo 3.

No se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los Estados del Zollverein de cualquier artículo, produccion o manufactura de la República de Chile ni se impondrán otros o mas altos derechos a la importacion en los territorios de la República de Chile de cualquier artículo, produccion o manufactura de los Estados del Zollverein, que los que se pagan o pagaren por semejantes articulos, siendo producciones o manufacturas de cualquier otro pais extranjero.

Ni se impondrán otros o mas altos derechos o gravámenes en las posesiones o territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier

Digitized by Google

Gebieten des andern gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem andern fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines andern Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des andern Landes, ohne Unterschied von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem andern eingeführten oder

artículo para las posesiones o territorios de la otra, que los que se pagan o pagaren por la exportacion del mismo artículo para cualquier otro pais extranjero. No se prohibirá la importacion de cualquier artículo, produccion o manufactura de los territorios de cada una de las partes contratantes, en los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la importacion de los mismos artículos, produccion o manufactura de cualquier otro pais. Ni se prohibirá la exportacion de cualquier artículo de los territorios de cada una de las dos partes contratantes a los territorios de la otra, si igualmente no se hiciere extensiva dicha prohibicion a la exportacion del mismo artículo para los territorios de todas las otras naciones.

Articulo 4.

No se impondrá en los puertos de cada una de las partes contratantes, a los buques del otro pais, cualquiera que sea el lugar de su procedencia, derecho alguno por razon de tonelada, puerto, pilotaje, faro, cuarentena u otros semejantes o correspondientes de cualquiera naturaleza o denominacion, sea que se exijan a nombre o en beneficio del Gobierno o de funcionarios públicos, corporaciones o establecimientos de cualquiera clase, si igualmente no se impusiere a los buques nacionales en los mismos casos; i en ninguno de los Estados contratantes se impondrá derecho, gravámen, restriccion o prohibicion alguna a las

Digitized by Google

von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig ſolchen Waaren auferlegt werden, die in einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen ſollen dieſelben Rückzölle, Bonificationen, Befreiungen oder Begünſtigungen, welche den in Nationalſchiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des andern vertragenden Theils gewährt werden.

Artikel 5.

Es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, deſſen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, bezahlt werden, gleichviel, ob dieſe Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt. Es ſollen dieſelben Zölle bezahlt und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, deſſen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staats oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt; und es ſollen dieſelben Zölle bezahlt und dieſelben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels,

mercaderías importadas o exportadas de uno de ellos en buques del otro, si a ellos no estuvieren igualmente sujetas tales mercaderías importadas o exportadas en buques nacionales. De la misma manera las rebajas, primas, exenciones o concesiones que se otorgaren a las mercaderías exportadas o importadas por buques nacionales, se entenderán otorgadas a la importacion o exportacion por buques de la otra parte contratante.

Articulo 5.

Los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios del Zollverein, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos, i los mismos derechos se pagarán por la importacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente importado en los territorios de la República de Chile, ya se haga dicha importacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos. Los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legalmente exportado de los territorios del Zollverein, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos; i los mismos derechos se pagarán i las mismas primas i rebajas se concederán a la exportacion de cualquier artículo que sea o pueda ser legal-

Digitized by Google

deſſen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig geſetzlich erlaubt iſt, gleichviel, ob dieſe Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsſtaats oder in Chileniſchen Schiffen erfolgt.

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines andern Staats gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umſtände auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten jenes andern Staats unentgeltlich gemacht iſt, oder gegen Gewährung einer Entſchädigung von möglichſt gleichem Werthe, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieſer Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Republik Chili als Chileniſche anzuſehen ſind, ſollen für die Zwecke dieſes Vertrags als Schiffe des Zollvereins und reſp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des

mente exportado de la República de Chile, ya se haga tal exportacion en buques de un Estado del Zollverein o en buques chilenos.

Articulo 6.

Los Estados del Zollverein i la República de Chile convienen, que cualquier favor, privilejio o inmunidad en lo relativo al comercio o a la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido o concediere en lo futuro a los súbditos o ciudadanos de cualquier otro Estado, se extenderá, en identidad de casos i circunstancias a los súbditos o ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, o en cambio de una compensacion la mas aproximativamente igual, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 7.

Todos los buques que en conformidad a las leyes de los Estados del Zollverein deben reputarse buques de estos Estados; i todos los buques que en conformidad a las leyes de la República de Chile deben reputarse buques chilenos, se considerarán, para los fines de este Tratado, buques del Zollverein i buques chilenos respectivamente.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, capitanes o patrones de buques i demas súbditos i ciuda-

Digitized by Google

einen der beiden vertragenden Theile ſollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des andern, ihre eigenen Geſchäfte ſelbſt zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Factor oder Dollmetſcher zu übertragen, und ſie ſollen nicht genöthigt ſein, anderer Perſonen als derjenigen ſich zu bedienen, welche die einheimiſchen Unterthanen oder Bürger beſchäftigen, noch ſolchen Perſonen, welche es ihnen beliebt zu beſchäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denſelben in gleichen Fällen von den einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es ſoll ihnen freiſtehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen ſie wollen, und in beiden Fällen ſoll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, den Preis der beziehentlich nach den Beſitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und feſtzuſetzen, wie ſie es für gut befinden mögen, indem ſie ſich jedoch ſtets den Geſetzen und feſtſtehenden Gebräuchen beſagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des andern ſollen für ihre Perſon und ihr Eigenthum denſelben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und ſie ſollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der reſp. Länder haben und es ſoll ihnen freiſtehen, ſich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advocaten, Anwälte oder geſetzlichen

danos de cada una de las dos partes contratantes, tendrán plena libertad en todos los territorios de la otra, para manejar por sí sus propios negocios o para encargar su manejo a la persona que quieran en calidad de corredor, ajente, factor o intérprete; i no estarán obligados a emplear otras personas que las que emplearen los ciudadanos o súbditos naturales, ni a pagar, a las personas que tubieren a bien emplear, mayor salario o remuneracion que el que en iguales casos pagan los súbditos o ciudadanos naturales. Podrán comprar i vender a quien quieran i se concederá en ambos casos absoluta libertad al comprador i vendedor para ajustar i fijar el precio de cualesquiera artículos, jéneros o mercaderías de lícito comercio, importados o exportados de los territorios de las altas partes contratantes respectivamente, segun lo tuvieren a bien; sujetándose siempre a las leyes i usos establecidos en dichos dominios o territorios.

Articulo 9.

Los súbditos i ciudadanos de cada una de las partes contratantes en los territorios de la otra, recibirán i disfrutarán en sus personas i propiedades de la misma plena proteccion que se dispensa a los súbditos i ciudadanos naturales, i tendran libre acceso a los tribunales de justicia de los paises respectivos para la prosecucion i defensa de sus derechos, i podrán emplear en todos los casos los abogados, procuradores o ajentes

Digitized by Google

Agenten jeder Art zu bedienen, und ſie ſollen in dieſer Hinſicht dieſelben Rechte und Privilegien wie die einheimiſchen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was ſich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löſchen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Teſtament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder auf irgend andere Art bezieht, ſowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege ſollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Beſitzungen und Gebieten des andern dieſelben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimiſchen Unterthanen und Bürger genießen, und ſie ſollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belaſtet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei ſie jedoch den örtlichen Geſetzen und Verordnungen ſolcher Gebiete und Beſitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Beſitzungen oder Gebieten des andern ohne letzten Willen oder Teſtament verſtorben und keine, nach den Geſetzen des Landes, in welchem der Todesfall ſtattgefunden hat, geſetzlich zur Erbfolge berechtigte Perſon ſich gemeldet haben ſollte, ſoll der General-

legales de cualquiera clase que juzguen conveniente; i a este respecto gozarán de los mismos derechos i privilejios que los súbditos i ciudadanos naturales.

Articulo 10.

En todo lo concerniente a la policía de los puertos, carga i descarga de buques, depósito i seguridad de mercaderías, jéneros i efectos, sucesion de bienes muebles por testamento o de otra manera, i la disposicion de toda propiedad mueble de cualquiera clase i denominacion que sea por venta, donacion, permuta, testamento o de otro modo cualquiera, así como respecto a la administracion de justicia los súbditos o ciudadanos de cada una de las altas partes contratantes gozarán en los territorios i posesiones de la otra los mismos privilejios, franquicias i derechos que los súbditos i ciudadanos naturales; i no serán gravados en ningun caso con otros o mas altos impuestos o derechos que los que pagan o pagaren los súbditos i ciudadanos naturales; sujetándose siempre a las leyes i reglamentos locales de dichos territorios i posesiones.

Articulo 11.

Si algun subdito o ciudadano de una de las partes contratantes muriere en los territorios o posesiones de la otra sin haber otorgado testamento u otra última voluntad, i no se presentase persona alguna que, segun las leyes del pais en que haya acaecido la muerte, tenga legalmente derecho

Digitized by Google

Conſul, Conſul oder Vice-Conſul der Nation, welcher der Verſtorbene angehörte, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, der geſetzliche Vertreter ſeiner bei der Erbſchaft etwa betheiligten Landsleute ſein; und der Conſul ſoll in ſolcher Vertretung, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, alle Rechte ausüben, welche die geſetzlich zur Erbſchaft berechtigte Perſon ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effecten anzunehmen, wozu immer eine beſondere Ermächtigung erforderlich ſein ſoll; dieſe Gelder oder Effecten ſollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Conſuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Perſon niedergelegt werden. Beſteht der Nachlaß in Grundſtücken, ſo ſollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinſichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Geſetze geregelt werden.

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staats und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili ſollen von allem zwangsweiſen Militairdienſt zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairiſchen Anforderungen oder Requiſitionen befreit ſein, und ſie ſollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requiſitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimiſchen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

a sucederle, el Cónsul Jeneral, Cónsul o Vice-Cónsul de la nacion a que haya pertenecido el difunto, séra, en cuanto lo permitan las leyes del pais, el representante legal de aquellos de sus conciudadanos que tengan interes en la sucesion; i como tal representante ejercerá el Cónsul, el cuanto lo permitan las leyes de cada pais, todos los derechos que corresponderian a las personas llamadas por la lei a suceder al difunto, exceptuando el de recibir los dineros o efectos, para lo que necesitará siempre de autorizacion especial, depositándose, mientras tanto, dichos dineros o efectos en las manos de una tercera persona, a satisfaccion del Cónsul i de las autoridades locales. Si la sucesion consistiere en bienes raices, los derechos de los interesados se arreglarán por lo que dispongan las leyes de cada pais respecto a extranjeros.

Articulo 12.

Los súbditos de cada uno de los Estados del Zollverein, residentes en la República de Chile i los ciudadanos de la República de Chile residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar compulsorio, sea en tierra o por mar, i de todo préstamo forzoso o exaccion o requisicion militar, i no podrán ser obligados a pagar, bajo pretesto alguno, otras o mas altas cargas, requisiciones o impuestos, que los que pagan o pagaren los súbditos o ciudadanos naturales.

Digitized by Google

Die differentielle Abgabe, ſogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländiſchen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Beſtimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten ſollen in dieſer Beziehung gleich den Unterthanen der meiſt begünſtigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig beſtehenden Geſetze der Republik Chili, und ſo lange ſolche beſtehen, Grundſtücke welcher Art es ſei erwerben und beſitzen, ſollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieſelben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denſelben Laſten und Auflagen, wie Grundſtücke beſitzende Chileniſche Bürger unterworfen ſein.

Artikel 13.

Es ſoll jedem der beiden vertragſchließenden Theile freiſtehen, zum Schutze des Handels Conſuln, welche in den Beſitzungen und Gebieten des andern reſidiren, zu beſtellen; bevor aber ein Conſul ſeine Stelle verwalten kann, ſoll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staats, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelaſſen ſein; und jedem der vertragenden Theile ſoll es freiſtehen, von der Reſidenz der Conſuln ſolche beſondere Orte auszuſchließen, welche demſelben beliebt auszunehmen, vorausgeſetzt, daß dieſe Ausſchließung ſich allgemein auf die Conſular-Agenten aller Länder erſtreckt. Die conſulariſchen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragſchließenden Theile in den Beſitzungen oder Gebieten

El derecho diferencial denominado de patente, que se cobra en Chile a los comerciantes i tenderos extranjeros, no queda abolido por la disposicion precedente. Los súbditos de los Estados del Zollverein serán tratados a este respecto bajo el mismo pié que los de la nacion mas favorecida.

Los súbditos de los Estados del Zollverein que, en conformidad a las leyes actualmente vijentes en la República de Chile, i miéntras ellas subsistan, adquieran i conserven bienes raices de cualquiera clase, gozarán respecto de dicha propiedad, los mismos derechos que los ciudadanos de la República de Chile en iguales casos, i estarán sujetos a las mismas cargas e impuestos que los ciudadanos chilenos poseedores de bienes raices.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes podrá nombrar, para la proteccion de su comercio, Cónsules que residan en los territorios i posesiones de la otra; pero ántes que cualquier Cónsul entre a ejercer su cargo, deberá ser aprobado i admitido en la forma de estilo por el Gobierno del Estado en que va a funcionar; i cada una de las partes contratantes puede exceptuar, de la residencia de los Cónsules, aquellos lugares particulares que juzgue conveniente, con tal que esta excepcion se extienda jeneralmente a los ajentes consulares de todos los paises.

Los ajentes consulares de cada una de

Digitized by Google

des andern ſollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daſelbſt den im gleichen Range ſtehenden Agenten der meiſt begünſtigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es iſt vereinbart und feſtgeſetzt worden, daß die hohen vertragſchließenden Theile die mit ihren Geſetzen verträgliche Hülfe zur Feſtnahme und Auslieferung der zum militairiſchen Seedienſt oder zur Handelsmarine eines jeden dieſer vertragſchließenden Theile gehörenden Deſerteure gewähren werden, wenn der Conſul des betreffenden Theils zu dem Zwecke ſich verwendet, und durch die Regiſter, die Muſterrolle des Schiffs oder ähnliche Urkunden nachgewieſen wird, daß die gedachten Deſerteure zur Mannſchaft des genannten Schiffs gehört haben, und daß ſie von Schiffen in den Häfen, an den Küſten oder in den Gewäſſern des Landes, von deſſen Behörden ſie reclamirt worden, entlaufen ſind.

Was die Feſthaltung von Deſerteuren in den Landesgefängniſſen und die Zeit anbelangt, während welcher ſie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müſſen, ſo ſoll von dem Augenblicke an, wo ſie ergriffen worden ſind, um feſtgehalten und zur Verfügung des reclamirenden Conſuls geſtellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den reſp. Geſetzen eines jeden Landes vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden.

Es iſt ferner verabredet, daß jede Begünſtigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden

las dos altas partes contratantes gozarán, en los territorios i posesiones de la otra, de todos los privilejios, exenciones e inmunidades de que gozan o gozaren en ellos los ajentes de igual rango de la nacion mas favorecida.

Articulo 14.

Se ha convenido i estipulado que las altas partes contratantes prestarán el auxilio que sea conforme a sus leyes para la aprehension i entrega de los desertores del servicio naval militar o de la marina mercante de cada una de dichas partes contratantes, siempre que el Cónsul de la parte respectiva haga requisicion con este objeto, i se comprobare por el rejistro de los buques, rol de la tripulacion u otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques i que han desertado de buques que se hallaban en los puertos, costas o aguas del pais ante cuyas autoridades se reclaman.

En órden a detencion de desertores en las prisiones públicas, i al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos para ser detenidos i entregados a disposicion del Cónsul que los reclamare, i remitidos a buques de su nacion, se observará el procedimiento que establecieren las leyes de cada pais respectivamente.

Han convenido, además, en que cualquier otro favor o concesion que, respecto al re-

Digitized by Google

Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deſerteuren einem andern Staate gewährt hat oder künftig gewähren ſollte, auch dem andern vertragenden Theile ebenſo gewährt ſein ſoll, als wäre ſolche Begünſtigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weiſe zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen zwiſchen den beiden vertragenden Theilen eintreten ſollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des andern, wenn ſie an den Küſten wohnen, ſechs Monate, und wenn ſie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelaſſen werden ſoll, ihre Geſchäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es ſoll ihnen ſicheres Geleit gegeben werden, um ſich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuſchiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlaſſen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Beſitzungen und Gebieten des andern zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder andern Beſchäftigung oder Erwerbs etablirt ſind, ſoll es geſtattet ſein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundſchaftlichen Einvernehmens zwiſchen beiden Ländern im ungeſtörten Genuß ihrer perſönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzuſetzen, ſo lange ſie ſich friedlich verhalten und den Geſetzen gehorchen, und ihre Güter und Effecten, gleichviel,

cobro de desertores, haya hecho o en lo sucesivo hiciere cualquiera de las partes contratantes a otro Estado, será concedido tambien a la otra parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiere estipulado expresamente en el presente tratado.

Articulo 15.

Para la mayor seguridad del comercio entre los súbditos i ciudadanos de las dos altas partes contratantes, se conviene en que, si desgraciadamente en algun tiempo tuviere lugar un rompimiento o interrupcion de las relaciones de amistad entre las dos partes contratantes, los súbditos o ciudadanos de cada una de ellas establecidos en los territorios de la otra que residieren en la costa, gozarán de seis meses i los que residieren en el interior, de un año completo para arreglar sus negocios i disponer de sus bienes, i se les dará un salvoconducto para que se embarquen en el puerto que ellos mismos elijieren o para que salgan del pais por el camino de tierra elejido por ellos. Los súbditos o ciudadanos de las dos partes contratantes que en las posesiones o territorios de la otra se hallen establecidos, ejerciendo algun tráfico o cualquiera otra ocupacion o destino, podrán permanecer i continuar en dicho tráfico u ocupacion, no obstante la interrupcion de la amistad entre ambos paises, sin ninguna interrupcion en el goce de su libertad personal i de su propiedad, miéntras se conduczan pacíficamente i observen las

Digitized by Google

ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſollen nicht der Beſchlagnahme oder Sequeſtration oder irgend anderen Laſten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effecten und dem gleichen Eigenthum der einheimiſchen Unterthanen oder Bürger angeſonnen werden. In gleichem Falle ſollen Schuldforderungen zwiſchen Privatperſonen, öffentliche Fonds und Geſellſchaftsactien niemals confiscirt, ſequeſtrirt oder mit Beſchlag belegt werden.

leyes, i sus bienes i efectos, ya estén en su poder o confiscados a otros individuos o al Estado, no estarán sujetos a embargos o secuestros, ni a otros gravámenes o exacciones que aquellos que se exijen sobre iguales efectos o propiedades pertenecientes a súbditos o ciudadanos naturales. En el mismo caso, ni las deudas entre particulares, ni los fondos públicos, ni las acciones de compañías, estarán sujetos a confiscacion, secuestro o embargo.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des andern ſich wohnhaft aufhalten, ſollen wegen ihrer Religion nicht beläſtigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr ſollen ſie darin volle und unbehinderte Gewiſſensfreiheit haben, und ſie ſollen um dieſer Urſache willen nicht minder für ihre Perſonen und ihr Eigenthum denſelben Schutz genießen, welcher einheimiſchen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinſichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenoſſen bereits vorhandenen, ſowie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze ſollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche ſich in den Gebieten des andern aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zuſtehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meiſten begünſtigten Nation.

Articulo 16.

Los súbditos o ciudadanos de cada una de las dos partes contratantes residentes en los territorios de la otra, no seran molestados, perseguidos o inquietados por causa de su creencia relijiosa, sino que gozarán en ellos perfecta i entera libertad de conciencia; ni por este motivo, dejarán de gozar en sus personas o propiedades la misma proteccion que se dispensa a los súbditos o ciudadanos naturales.

Con respecto a la facultad de servirse de los cementerios ya establecidos para el uso de los de su creencia relijiosa, como la de establecer, mantener i ocupar sus propios cementerios, los súbditos o ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en el territorio de la otra parte, gozarán de las mismas libertades i derechos i la misma proteccion, que los súbditos o ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Digitized by Google

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsſchiff oder Handelsſchiff des einen der vertragenden Theile an den Küſten des andern Schiffbruch leiden ſollte, ſo ſoll ſolches Schiff oder deſſen Theile und alle Ausrüſtungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn ſie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle ſind, ſollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, ſowie die an Bord des geſtrandeten Schiffs gefundenen Papiere, ſoweit die Geſetze des Landes dies geſtatten, dem Conſul des betreffenden Zollvereins-Staates oder reſp. dem Chileniſchen Conſul, in deſſen Bezirk der Schiffbruch ſtattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Conſul, die Eigenthümer oder Agenten ſollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Koſten, ſowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimiſchen Schiffs zu entrichten geweſen ſein würden. Die geborgenen Güter und Waaren ſollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn ſie der geſetzlichen Behandlung unterworfen werden, ſofern ſie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle ſie mit denjenigen belaſtet werden, welche die Zollgeſetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernſtlich bedrohter Staats-Intereſſen ein Embargo oder die

Articulo 17.

Si un buque de guerra o mercante de cualquiera de las partes contratantes naufragase en las costas de la otra, dicho buque o cualquiera parte de él i todos sus aparejos i pertenencias, i todos los artículos i mercaderías que se salvaren de él, o su producto si se vendieren, serán entregados fielmente a sus dueños, cuando los reclamen por si o por medio de sus ajentes debidamente autorizados; i si no hubiere dueño o ajente alguno en aquel punto, en tal caso, dichos artículos o mercaderías, o su producto, así como los papeles hallados a bordo de dicho buque naufragado, en cuanto las leyes del pais lo permitan, serán entregados respectivamente al Cónsul del Estado respectivo del Zollverein o al Cónsul chileno, en cuyo distrito haya tenido lugar el naufrajio; i dicho Cónsul, dueños o ajentes pagarán imicamente los gastos hechos para la preservacion de la propiedad, junto con el derecho de salvamento que se hubiere pagado en igual caso de naufrajio de un buque nacional. Los artículos i mercaderias salvados del naufrajio, no estarán sujetos a derechos, sometiéndose a los trámites legales, a no ser que se internen para el consumo, en cuyo caso se gravarán con los que impongan las leyes de Aduana de los paises respectivos.

Articulo 18.

Cuando en caso de guerra i para la proteccion de intereses del Estado séria-

Digitized by Google

allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden ſollte, iſt verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über ſechs Tage dauert, die durch dieſe Maßregel betroffenen Handelsſchiffe keine Entſchädigung für Liegetage oder für die durch dieſelbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Intereſſen fordern ſollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als ſechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern ſollte, ſoll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben ſollte, verpflichtet ſein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entſchädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannſchaften und Paſſagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom ſiebenten Tage ab zu erſtatten; und wenn ganz beſonders ſchwierige Umſtände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern ſollten, ſoll das dieſe Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet ſein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweiſe Zurückhaltung erlittenen Verluſte und Nachtheile zu entſchädigen.

Imgleichen iſt verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der ſich in den Gebieten des andern aufhält, von den geſetzlichen Behörden dieſes Landes für Zwecke des öffentlichen Intereſſes weggenommen, gebraucht oder verletzt werden ſollte, dem Herrn dieſes Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel

mente comprometido, se hiciere indispensable un embargo o clausura jeneral de puertos por cualquiera de las partes contratantes, se estipula: que si el embargo o clausura de puertos no excediese de seis dias, los buques mercantes que se hallaren comprendidos en esta medida, no podrán reclamar indemnizacion alguna, por razon de la demora o perjuicios en sus intereses que ella les causare; que si la detencion o clausura excediere de seis dias i no pasase de doce, el Gobierno que hubiere dictado el embargo o clausura de puertos, será obligado a pagar a los capitanes de los buques detenidos, por toda indemnizacion, el importe de los gastos de salario i sustento de sus tripulaciones i pasajeros, durante el tiempo de su detencion a contar desde el séptimo: i que cuando circumstancias de una gravedad excepcional, hicieren necesario prolongar el embargo o clausura por mas de doce dias, será obligacion del Gobierno, autor de la medida, indemnizar a los buques detenidos, las pérdidas i perjuicios que se les hubieren seguido de la detencion forzada, a causa del embargo o clausura.

Se estipula igualmente, que en caso de que las propiedades de un súbdito o ciudadano de cualquiera parte contratante, residente en los territorios de la otra, fuesen tomadas, usadas o menoscabadas por las autoridades lejítimas de ese pais para fines de interes público, se concederá al dueño de la propiedad por el Gobierno del pais

Digitized by Google

eintritt, volle Entſchädigung oder Vergütung gezahlt werden ſoll. Und falls der Betrag ſolcher Entſchädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, ſoll die Entſcheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entſprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatiſchen Agenten und in deſſen Abweſenheit von dem General-Conſul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden ſoll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, ſoll die endliche Entſcheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austauſches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derſelbe ſoll aber auch nach Ablauf dieſes Termins in Wirkſamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem andern zwölf Monate vorher ſeinen Wunſch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu laſſen. Derſelbe Termin ſoll zwiſchen der Aufkündigung und dem Erlöſchen des Vertrags liegen, wenn dieſe Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beſchluſſes des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören ſoll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten ſollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundſchaftlichen Beziehungen der

en que la medida se tomare, una completa indemnizacion o compensacion. I en caso de que no pueda arreglarse de una manera amigable, la suma de estas indemnizaciones, su determinacion se someterá a árbitros nombrados, el uno por el Gobierno autor del embargo o medida que orijine el reclamo, i el otro por el ajente diplomático, i en su ausencia por el Cónsul Jeneral de la nacion a que pertenezca el buque detenido o el propietario perjudicado. En caso de desacuerdo de los árbitros nombrados, la determinacion final sin recurso ulterior, se remitirá al Gobierno de una tercera potencia amiga.

Articulo 19.

El presente Tratado principiará a rejir desde la fecha del canje de las ratificaciones, i durará hasta el dia treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco; pero continuará en vigor aun despues de trascurrido ese término, si ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra su ánimo de hacerlo cesar con doce meses de anticipacion. El mismo término deberá mediar entre el anuncio i la cesacion del Tratado, en cualquiera época en que se hiciere la notificacion despues del treinta i uno de Diciembre de mil ochocientos sesenta i cinco. Hecha la notificacion de la resolucion de hacer cesar el Tratado por cualquiera de las partes contratantes i trascurrido el plazo de doce meses, quedarán sin efecto todas las esti-

Digitized by Google

beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren ſollen für beide Theile verpflichtend zu ſein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt werden und ſollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum deſſelben ab, oder wenn möglich früher ausgetauſcht werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den erſten Februar im Jahre des Herrn Eintauſend Achthundert Zweiundſechzig.

(gez.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(gez.) Jovino Novoa.
(L. S.)

pulaciones contenidas en dicho Tratado, excepto las relativas a las relaciones de paz i amistad entre las dos partes contratantes i sus ciudadanos o súbditos, que continuarán siendo obligatorias para ambos paises.

Articulo 20.

El presente Tratado será ratificado i las ratificaciones canjeadas en Santiago dentro de diez i ocho meses, contados desde esta fecha o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado i puéstoles sus sellos en la ciudad de Santiago el primer dia del mes de Febrero del año del Señor de mil ochocientos sesenta i dos.

(firm.) Carl Ferdinand Levenhagen.
(L. S.)

(firm.) Jovino Novoa.
(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 55.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Umwechselung der inländischen Scheidemünze betreffend.
— die von Salzbergen nach Almelo anzulegende Eisenbahn betreffend.
— die Prüfung von Mühlenbauern betreffend.
— die Errichtung einer Postspedition in Gr. Rhüden betreffend.

(87.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Umwechselung der inländischen Scheidemünze betreffend.**

Hannover, den 22. December 1863.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

1) daß die zur Beschleunigung der Einführung der neuen Scheidemünze durch Unsere Bekanntmachungen vom 16. September 1858 und vom 24. März 1860 angeordnete Ausgabe von Groschen und halben Groschen ($^1/_{30}$- und $^1/_{60}$-Thalerstücken), sowie von Kupfer-Scheidemünze gegen Einzahlung von Courant bei den in obigen Bekanntmachungen bezeichneten Kreiscassen, Steuer-Recepturen und Neben-Zoll- und Steuerämtern künftig nicht mehr Statt finden wird, und

2) daß mit Bezug auf die im Artikel 15 unter c. enthaltene Bestimmung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 die Kreiscassen zu Aurich, Celle, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Verden, Nienburg und Stade angewiesen sind, die auf Grund des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 in Umlauf befindliche inländische Scheidemünze, vorausgesetzt, daß dieselbe mit Stücken fremdherrlichen Gepräges nicht vermischt ist, auf Verlangen zu dem vollen Nennwerthe anzunehmen und dagegen grobes Courant zurückzugeben, sofern die zur Verwechselung angebotene Summe in Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler und in Kupfer-Scheidemünze nicht unter Fünf Thaler beträgt.

Hannover, den 22. December 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 31. December 1863.]

Digitized by Google

(88.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo anzulegende Eisenbahn betreffend.** Hannover, den 27. December 1863.

Unter Bezugnahme auf das Königliche Patent vom 18. December 1862, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo betreffend, wird nach Vorschrift des Art. 2 im Gesetze vom 8. September 1840 über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn folgende Richtung einschlagen wird:

Die das Hannoversche Gebiet in einer Gesammtlänge von 4700 Ruthen durchlaufende Eisenbahn nimmt ihren Ausgang von dem an der Rheine-Emdener Landeseisenbahn bei Salzbergen belegenen Bahnhofe, wird zunächst in nördlicher Richtung auf etwa 145 Ruthen parallel der Landeseisenbahn geführt und wendet sich dann mit einer Curve von 250 Ruthen Radius nach Westen, um in gerader Richtung, etwa in 30 Ruthen Entfernung südlich der Windmühle am Kuhberge vorbeigehend, den Bahnhof bei Schüttorf, etwa 55 Ruthen südlich der Burg Altena gelegen, zu erreichen.

Vom Bahnhofe bei Schüttorf geht die Linie 190 Ruthen lang, bis in die zur Schloßgemeinde Bentheim gehörige Feldmark, in gerader Richtung fort, wendet sich dann mit einer Curve von 300 Ruthen Radius und nach einer geraden Linie von 170 Ruthen mit zwei Curven von gleichem Radius nordwestlich und gewinnt bei Station 180 die Stelle, wo zwischen Stadt und Bad Bentheim der Bahnhof anzulegen ist.

Von hier führt die Linie durch die Bauerschaft Bentheim, nördlich am Langen'schen Gute vorbei, durch zwei Curven von 500 Ruthen Radius auf Station Gildehaus, etwa 150 Ruthen nördlich von den Gildehäuser Steinbrüchen und südlich von der Schule gelegen.

Von Station Gildehaus nimmt die Linie die Richtung an den Ausläufern der Bentheimer Höhen entlang, gewinnt am Fuße derselben durch eine Curve von 1000 Ruthen Radius die gerade Richtung auf Oldenzaal und überschreitet die Hannoversch-Niederländische Grenze bei Station 0, 35⅓ Ruthen nördlich vom Grenzsteine № 17.

Die Bahnlinie ist abgepfählt, stationirt und auf dem Terrain ersichtlich. —

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör finden nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 29. März 1856 die Bestimmungen des Eingangs gedachten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften des Königlichen

Digitized by Google

Miniſteriums des Innern vom 6. Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreiſes ihrer Zuſtändigkeiten bereitwilligſt zu fördern.

Hannover, den 27. December 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(89.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Prüfung von Mühlenbauern betreffend.** Hannover, den 27. December 1863.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. October d. J. beſtimmen Wir, daß es auch den Mühlenbauern, welche ihr Gewerbe auf dem Lande unzünftig zu betreiben beabſichtigen, freiſtehen ſoll, ſich von der zur Prüfung von Bauhandwerkern in Nienburg beſtellten Prüfungs-Commiſſion nach den in der Bekanntmachung vom 23. October d. J. enthaltenen Vorſchriften prüfen zu laſſen.

Hannover, den 27. December 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(90.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directoriums, betreffend die Errichtung einer Poſtſpedition in Gr. Rhüden, Amts Bockenem.** Hannover, den 24. December 1863.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels wird auf den 1. Januar k. J. in Gr. Rhüden, Amts Bockenem, eine Poſtſpedition errichtet werden.

Hannover, den 24. December 1863.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 56.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 11 der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau.

(91.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung des §. 11 der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau.** Hannover, den 28. December 1863.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. September 1857, die Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des §. 11 der Statuten über die Wahl und die Dienstdauer der Bevollmächtigten der Stadt Walsrode in dem Vorstande der Sparcasse mit Unserer Genehmigung in nachstehender Weise geändert worden sind:

1) Im ersten Satze des §. 11 sind nach den Worten: »von dem Magistrate und den Bürgervorstehern daselbst« die Worte: »in vereinigter Versammlung« hinzugefügt.

2) Der 5te Absatz des §. 11 ist dahin verändert: »Die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode werden aus dem Magistrate und den Bürgervorstehern erwählt, und muß wenigstens Einer Mitglied des Magistrats sein.«

3) Im 6ten Absatze des §. 11 sind nach dem Worte: »Stellvertreter« die Worte: »aus den Mitgliedern des Magistrats und den Bürgervorstehern« hinzugefügt.

4) Im 7ten Absatze des §. 11 sind nach den Worten: »haben ihr Amt 6 Jahre zu verwalten« die Worte: »bez. für die Dauer ihrer städtischen Dienstzeit« hinzugesetzt.

[Ausgegeben zu Hannover am 7. Januar 1864.]

Digitized by Google

Hiernach lautet der §. 11 der Statuten jetzt:

§. 11.

Wahl der Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigten der alten Amtsvoigtei Fallingboſtel werden von den dortigen Gemeindevorſtehern, die Bevollmächtigten der Soltauſchen Landgemeinden von deren Gemeindevorſtehern und die Bevollmächtigten der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte von den dortigen Gemeindevorſtehern, die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode aber von dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern daſelbſt in vereinigter Verſammlung nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu jeder Wahl bringt der engere Ausſchuß einige Candidaten in Vorſchlag, an welche die Wahlcorporation jedoch nicht gebunden iſt.

Die Wahlen der Bevollmächtigten der Soltauſchen Landgemeinden werden von dem Königlichen Amte Soltau, die Wahlen der anderen Bevollmächtigten von dem Königlichen Amte Fallingboſtel ausgeſchrieben und geleitet.

Die nicht in Fallingboſtel und nicht in Walsrode wohnhaften Bevollmächtigten müſſen ſelbſt anſäſſige Mitglieder einer der betheiligten Körperſchaften ſein.

Die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode werden aus dem Magiſtrate und den Bürgervorſtehern erwählt, und muß wenigſtens Einer Mitglied des Magiſtrats ſein.

Auch wird für die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode ein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Magiſtrats und den Bürgervorſtehern gewählt.

Die Gewählten werden, wenn ſie die Wahl annehmen, vom Königlichen Amte Fallingboſtel eidlich verpflichtet, haben ihr Amt 6 Jahre, bez. für die Dauer ihrer ſtädtiſchen Dienſtzeit zu verwalten und können nach deren Ablauf wieder erwählt werden.

Die Eidesformel wird vom engeren Ausſchuſſe feſtgeſtellt.

Hannover, den 28. December 1863.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1863.

Zweite Abtheilung.

Heft 1 u. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Ausschreiben, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten betreffend.

(1.) **Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten betreffend.** Hannover, den 22. Januar 1863.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern, sowie nach vorgängiger Benehmung mit dem Königlichen General-Kriegsgerichte, erlassen Wir die nachstehenden Vorschriften über die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten.

§. 1.

Die Aufnahme eines Verurtheilten in eine Strafanstalt (Kettenstrafanstalt, Zuchthaus, Strafarbeitshaus, polizeiliches Werkhaus, vergl. auch §. 23) erfolgt nur auf Grund eines Aufnahmebefehls und in Gemäßheit desselben.

Nach den bestehenden Ressortverhältnissen wird dieser Befehl ertheilt rücksichtlich

1) der von den Civilgerichten Verurtheilten von Uns,
2) der von den Militairgerichten Verurtheilten von dem Königlichen General-Kriegsgerichte,
3) derjenigen, welche von den Verwaltungsbehörden zu Werkhaushaft verurtheilt sind, von dem Königlichen Ministerium des Innern.

Die Behörde, welcher die Sorge für Vollstreckung der Strafe zunächst obliegt, (Kronanwaltschaft des Obergerichts, Vertreter der Kronanwaltschaft bei dem Amtsgerichte, Militairgericht, Obrigkeit) hat den Aufnahmebefehl zeitig zu erwirken. Dem betreffenden Berichte ist eine Abschrift der Characteristik (§. 5) beizufügen.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. Januar 1863.]

Digitized by Google

§. 2.

Kein Gefangener darf in die Strafanstalt aufgenommen werden, der nicht unter sicherer Bedeckung eingebracht wird, es wäre denn etwa, daß von der Behörde, welche den Aufnahmebefehl zu ertheilen hat, aus besonderen Gründen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet würde.

Die Selbststellung wird nur in leichten und völlig unbedenklichen Fällen zugestanden werden.

Der Verurtheilte muß alsdann mittelst Zwangspasses in Gemäßheit der betreffenden Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859 in die Anstalt dirigirt werden. Die strafvollstreckende Behörde aber hat in einem solchen Ausnahmsfalle der Direction der betreffenden Strafanstalt von der gestatteten Selbststellung und von dem Zeitpuncte, wann der Verurtheilte muthmaßlich dort eintreffen wird, Nachricht zu geben. Derselben sind gleichzeitig die in den §§. 4—6 erwähnten Papiere, sowie außerdem der Aufnahmebefehl, ein mit dem Zwangspasse übereinstimmendes Signalement und das Gesundheitsattest mit der Post oder auf sonstigem sicheren Wege zu übersenden. Dies muß jedenfalls so frühzeitig geschehen, daß die Direction beim Eintreffen des Verurtheilten sich vollständig in der Lage befindet, die Identität der Person festzustellen.

§. 3.

In Beziehung auf den Transport der Verurtheilten in die Strafanstalten sind die Vorschriften der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 9. December 1862, das Gefangenentransportwesen betreffend, zu beachten.

§. 4.

Um die Verwaltung der Strafanstalt zu einer geeigneten Behandlung der Sträflinge in den Stand zu setzen, sind derselben unmittelbar mit der Post ꝛc. zu übersenden:

1) eine Characteristik des Verurtheilten (§. 5),
2) eine Abschrift des Urtheils,
3) bei schwurgerichtlich Verurtheilten eine Abschrift der Anklageschrift, bezw. ein Auszug aus derselben,
4) Abschriften der bei den Untersuchungsacten befindlichen obrigkeitlichen und pfarramtlichen Zeugnisse, soweit solche nicht etwa bereits früher mitgetheilt sind.

Sollte in einzelnen Fällen eine nähere Kenntnißnahme von dem Inhalte der Untersuchungsacten wünschenswerth erscheinen, so hat die Direction sich an die zuständige Behörde zu wenden.

Rücksichtlich derjenigen Individuen, welche schon früher in einer andern inländischen Strafanstalt sich befunden haben, sind die vollständigen Personalacten von dort zu requiriren und an die Anstalt, in welcher der Verurtheilte sich nunmehr befindet, abzugeben.

§. 5.

Die Characteristik ist nach dem anliegenden Formulare und unter Berücksichtigung der in dasselbe eingetragenen Bemerkungen aufzustellen.

Digitized by Google

Falls eine Voruntersuchung stattfindet, hat der Untersuchungsrichter einen vorläufigen Entwurf der Characteristik zu den Acten zu bringen. Das der Strafanstalt zugehende Exemplar (vergl. auch §. 1 a. E.) ist jedoch, eventuell nach vorgängiger Berichtigung und Ergänzung, in allen Fällen von der strafvollstreckenden Behörde förmlich auszufertigen.

§. 6.

Bei der zum Zwecke der Untersuchung ohnehin erforderlichen Aufklärung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist gleichzeitig auf Ermittelung und Feststellung des Domicils derselben, bezw. — bei Ausländern — der Übernahme-Verbindlichkeit des betreffenden Staats (vergl. namentlich den unterm 5. April 1852 publicirten s. g. Gothaer Vertrag) Bedacht zu nehmen. Findet jedoch die Domicil- bezw. Staatsangehörigkeitssache durch eine Anfrage bei der betreffenden Behörde nicht ihre sofortige Erledigung, so ist von den Justizbehörden der Ortsobrigkeit (Amt, Magistrat) Mittheilung zu machen und letztere hat sodann der Erledigung sich zu unterziehen, sowie von dem Ergebnisse der Justizbehörde Kenntniß zu geben.

Die bei dem Beschuldigten etwa vorgefundenen Legitimationspapiere, sowie die von den betreffenden ausländischen Behörden herbeigezogenen Aufnahme-Erklärungen sind nicht zu den Untersuchungsacten zu nehmen, sondern im Falle der Abführung in die Strafanstalt der Direction der letztern im Originale zu übersenden.

§. 7.

Obgleich die Sorge für ordnungsmäßige Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafen vom Augenblicke der Einlieferung des Sträflings an im Wesentlichen auf die Strafanstaltsverwaltung übergeht, so bedarf es doch einer fortdauernden Controle von Seiten der Behörde, welche für die Strafvollstreckung ursprünglich zuständig war, in der Beziehung, daß das Strafurtheil richtig ausgelegt, insbesondere die Strafzeit richtig berechnet, sowie daß der Sträfling, falls der Strafvollzug aus irgend einem Grunde unterbrochen werden sollte, in die Gewalt der Strafanstaltsverwaltung demnächst zurückgebracht werde.

Zu dem Ende hat die Direction der Anstalt nicht nur von der Einlieferung des Sträflings die absendende Behörde sofort zu benachrichtigen, sondern dieselbe auch von allen ihrer Controle unterliegenden Ereignissen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Dahin gehören namentlich: Zurückführung des Sträflings in ein Untersuchungsgefängniß, Versetzung in eine andere Strafanstalt gleicher oder ungleicher Art, Aufnahme in eine Heilanstalt, Beurlaubung und Entweichung, bezw. Wiedereinlieferung nach Beseitigung des Hindernisses. Durch diese Benachrichtigung wird jedoch die Strafanstaltsverwaltung von ihrer Verbindlichkeit, ihrerseits für Beseitigung des Hindernisses, z. B. für Wiederergreifung des Flüchtlings, gleichfalls thätig zu werden, keineswegs befreiet. Es behält daher auch bei den bestehenden Vorschriften über gleichzeitige Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde, Requisition polizeilicher Hülfe u. s. w. das Bewenden.

Digitized by Google

Die Direction hat ferner etwaige Zweifel über den Sinn des zu vollziehenden Erkenntnisses (vergl. auch §. 236 der revidirten Strafproceßordnung) zunächst zur Erwägung der absendenden Behörde zu verstellen. Von der letztern ist darauf das Geeignete, namentlich die etwa erforderliche Abänderung des Aufnahmebefehls, zu veranlassen.

Endlich ist der bezeichneten Behörde auch von dem definitiven Abgang des Sträflings in Folge Todes oder Entlassung, sei es nach völlig verbüßter Strafe, sei es auf erfolgte bedingte oder unbedingte Begnadigung, Nachricht zu geben. Geeigneten Falles muß der Ablauf der Strafzeit, bezw. die Art der Berechnung näher nachgewiesen werden. In dem durch §. 20 vorgesehenen Falle ist eine beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Protocolls jener schließlichen Mittheilung beizufügen.

Alle vorstehend erwähnten Benachrichtigungen dürfen nur dann unterbleiben, wenn aus den Verhandlungen bestimmt hervorgeht, daß die betreffende Behörde schon auf anderm Wege davon unterrichtet ist.

Dieselben sind in dem Falle, daß derselbe Sträfling von verschiedenen Civilgerichten, bezw. Verwaltungsbehörden zu einer Mehrzahl von Freiheitsstrafen verurtheilt sein sollte (vergl. auch §. 235 der Strafproceßordnung), an die Kronanwaltschaft desjenigen Obergerichts, bezw. an diejenige Verwaltungsbehörde zu richten, bei welchen die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt ist.

§. 8.

Das Verfahren behuf Wiedereinziehung der Kosten des Unterhalts der Sträflinge ist durch besondere Verfügungen geregelt. (Vergl. die Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 24. November 1855, 17. Januar und 11. November 1859.)

§. 9.

Eine jede Unterbrechung (Theilung) des Strafvollzuges erscheint in hohem Grade unerwünscht und nur aus unabweisbaren sonstigen Rücksichten gerechtfertigt. Es ist daher, soweit irgend zulässig, darauf Bedacht zu nehmen, daß die gegen das nämliche Individuum etwa anhängigen mehreren Untersuchungen möglichst gleichzeitig und noch vor dessen Abführung in die Strafanstalt zur Erledigung gebracht werden. Ingleichen sind etwaige Vernehmungen eines Sträflings in der Regel durch Requisition der betreffenden, am Sitze der Anstalt befindlichen Behörde zu erledigen. (Vergl. auch §. 13 dritter Absatz.) Die Civiljustizbehörden werden dabei auf die Bestimmungen in den §§. 29, 42, 129, 152 und 235 der revidirten Strafproceßordnung besonders aufmerksam gemacht.

Sollte gleichwohl erforderlich werden, einen bereits abgeführten Sträfling vor seiner Wiederentlassung anderweit vor ein erkennendes Strafgericht zu stellen, bezw. denselben wegen neu entdeckter Verbrechen wiederum zur Untersuchung und gerichtlichen Haft zu ziehen, oder sollte aus sonstigen überwiegenden Rücksichten des öffentlichen Interesse die Hinführung des Sträflings nach einem andern Orte dringend geboten erscheinen, so hat die Direction auf Bezeugung und Requisition der zuständigen inländischen Behörde den Sträfling einstweilen verabfolgen zu lassen. Der letztere

Digitized by Google

darf jedoch niemals auf freien Fuß gesetzt werden (vergl. §. 12), muß vielmehr auch während der Zwischenzeit in sicherem Gewahrsam der öffentlichen Gewalt bleiben. Für möglichst baldigen Rücktransport hat die requirirende Behörde zu sorgen.

Hat die Stellung des Sträflings nur behuf dessen Vernehmung als Auskunftsperson (Zeuge) Statt gefunden, worüber der Direction eine Mittheilung zu machen ist, so ist die Zwischenzeit ohne Weiteres auf die Strafdauer mit anzurechnen. In anderen Fällen ist solches nur kraft Begnadigung zulässig.

Übrigens gilt der Inhalt dieses §. sinngemäß auch bei Gesetzesübertretungen, welche in der Strafanstalt vorkommen und nach bestehenden Grundsätzen nicht blos disciplinarisch zu ahnden sind.

§. 10.

Die Auslieferung eines Sträflings an ausländische Behörden vor verbüßter Strafe bedarf stets Unserer Genehmigung. Das Nämliche gilt in Beziehung auf Auslieferungen nach verbüßter Strafe, sofern nicht publicirte Staatsverträge ein Anderes an die Hand geben.

Die Direction hat alle dahin zielenden, etwa bei ihr eingehenden Anträge zu weiterer Veranlassung der Kronanwaltschaft desjenigen Obergerichts, in dessen Bezirke die Strafanstalt belegen ist, zu übersenden.

§. 11.

Versetzung von Sträflingen in eine Strafanstalt gleicher Art wegen Überfüllung oder Aufhebung der Anstalt, imgleichen aus confessionellen, sanitätischen, disciplinarischen oder sonstigen dienstlichen Rücksichten, kann die Kron-Oberanwaltschaft selbstständig verfügen. Dieselbe hat jedoch der Behörde, von welcher der Aufnahmebefehl ertheilt ist, hiervon Anzeige zu machen. Die Transporttage sind in solchen Fällen auf die Strafzeit stets mit anzurechnen.

Versetzungen in eine andere Strafanstalt ungleicher Art sind nur auf Grund eines neuen Aufnahmebefehls zulässig.

§. 12.

Ebenso bedarf es der Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Aufnahmebefehl ertheilt hat, zu eigentlichen Beurlaubungen, sowie behuf Aufnahme eines Sträflings in eine Heilanstalt.

In letzterer Beziehung bleiben jedoch diejenigen besonderen Anordnungen vorbehalten, kraft deren die zeitweilige Unterbringung in solchen Anstalten unter gewissen Voraussetzungen und Sicherheitsvorkehrungen regelmäßig Statt findet.

Die Zeit der Abwesenheit aus der Strafanstalt ist nachzubüßen, falls nicht im Wege der Gnade ein Anderes verfügt wird.

§. 13.

Jeder nicht dienstliche schriftliche oder mündliche Verkehr mit den Sträflingen ist nur mit Vorwissen und Genehmigung der Direction bezw. der vorgesetzten Behörden, und unter Beobachtung der darüber bestehenden reglementarischen Vorschriften zulässig.

Digitized by Google

Alle Schriften, insbesondere auch Begnadigungs- und ähnliche Gesuche der Sträflinge, müssen vor der Absendung mit dem Vidi! der Direction versehen sein. Glaubt die letztere das Gesuch befürworten zu sollen, so hat sie dasselbe mit Bericht zu begleiten. Letztern Falls gehen die für Uns bestimmten Gesuche durch die Hand der Kronanwaltschaft des erkennenden Gerichts.

Die Begnadigungsgesuche der von den Verwaltungsbehörden verurtheilten Sträflinge sind der betreffenden Obrigkeit, Begnadigungsgesuche der von den Militairgerichten Verurtheilten an das Königliche General-Kriegsgericht mit dem etwaigen Berichte direct einzusenden.

Auch der etwaige dienstliche Verkehr der Sträflinge mit Behörden und Angestellten anderer Dienstzweige ist nach den besonderen Verhältnissen der Strafanstalten zu regeln. Behuf etwaiger Behändigungen und sonstigen Eröffnungen, welche einem Sträfling zu machen sind, ist daher die Vermittelung der Direction in Anspruch zu nehmen. Kommt eine Vernehmung oder sonstige protocollarische Verhandlung in Frage, so haben, vorbehältlich der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 9, die betreffenden Angestellten sich jedesmal in die Anstalt zu begeben, woselbst ihnen ein angemessenes Geschäftslocal angewiesen werden wird.

§. 14.

Die in der Anstalt vorkommenden Todes- und etwa sonst zur Eintragung in die Kirchenbücher geeigneten Fälle sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Julius 1853 durch die Direction dem zuständigen Kirchenbuchführer anzuzeigen.

Von dem Ableben eines Gefangenen ist behuf Benachrichtigung der Angehörigen außerdem der Heimathsobrigkeit (Amt, Magistrat, Kirchspielsgericht) eine Mittheilung zu machen, bei Ausländern nöthigenfalls durch Vermittelung der Oberbehörde.

Der etwaige Nachlaß verstorbener Sträflinge, insoweit solcher im Besitze der Anstalt sich befindet, und dieser selbst ein Anspruch darauf nicht zusteht (vergl. §. 8), ist von der Direction dem Amtsgerichte am Sitze der Anstalt zu weiterer Behandlung zu überweisen.

§. 15.

Wenn ein Sträfling nach verbüßter Strafe in eine andere inländische Strafanstalt abgeliefert oder im Inlande anderweit in gerichtliche Haft gebracht werden soll, oder wenn dessen Auslieferung an eine ausländische Behörde (§. 10) vorgeschrieben ist, so hat die Direction nach Anweisung der zuständigen Behörde zu verfahren, das betreffende Individuum mittelst der dem Ende der Strafzeit nächstliegenden vorhergehenden oder folgenden Landgendarmerie-Correspondenz auf den Transport zu geben und dabei die im §. 3 erwähnten Vorschriften zu beachten.

Dagegen gehören die in den §§. 16—20 erwähnten polizeilichen Maßnahmen gegen entlassene Sträflinge, insbesondere auch die polizeiliche Ausweisung der Ausländer an und für sich zur Zuständigkeit der Polizeibehörden.

Im Interesse eines geregelten und möglichst einfachen Geschäftsganges ist jedoch die Direction der Strafanstalt gehalten, in gewissem Umfange anstatt der Ortspolizeibehörde thätig zu werden.

Digitized by Google

Namentlich verbleibt der Direction die Ausfertigung der Transportzettel ꝛc. rücksichtlich aller Individuen, welche unmittelbar aus der Anstalt auf den Transport gegeben werden, sowie die Ausstellung der gewöhnlichen Laufpässe (§. 17), nicht aber anderer Reisedocumente.

Zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Schwierigkeiten haben die Strafanstalts-Directionen und die Polizeibehörden in den fraglichen Beziehungen sich thunlichst im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind im Wege der Communication zwischen den vorgesetzten Behörden (Kron-Oberanwaltschaft und Landdrostei) zur Erledigung zu bringen.

§. 16.

Abgesehen von dem im Eingange des §. 15 vorgesehenen Falle ist der Sträfling, sobald seine Strafzeit abgelaufen ist, bezw. die etwa ertheilte Begnadigung in Wirksamkeit tritt, aus der Anstalt zu entfernen.

Sträflinge, deren Heimaths- oder Staatsangehörigkeits-Verhältnisse unklar oder streitig geblieben sind, und kranke Sträflinge — sofern und sobald der Gesundheitszustand die Entfernung aus den Strafanstaltsräumen überhaupt gestattet — sind alsdann der Ortsobrigkeit zuzuführen.

Im Übrigen ist nach den in den §§. 17—20 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 17.

Die dem Inlande angehörenden Gefangenen sind in der Regel mittelst Laufpasses in die Heimath oder nach ihrem etwaigen anderweiten Bestimmungsorte (§. 22) zu dirigiren.

Der Laufpaß ist von der Direction der Strafanstalt nach einem gleichmäßigen, von der vorgesetzten Behörde vorzuschreibenden, Formulare auszufertigen. Der Inhaber muß darin als entlassener Sträfling bezeichnet werden. Die einzuhaltende Reiseroute und die auf das Nothwendigste zu beschränkende Reisezeit sind bestimmt vorzuzeichnen.

Außer dem Signalement ist auch der Betrag des dem Inhaber mitgegebenen Reisegeldes und ein Verzeichniß der mitgegebenen Effecten (vergl. §. 21 № 3) in den Laufpaß mit aufzunehmen.

Die Direction hat ferner unter geeigneter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß der entlassene Sträfling sich unverweilt auf den Weg begiebt und auf möglichst rasche und sichere Weise an seinen Bestimmungsort gelangt. Insoweit die Rückreise mittelst der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, ist jener zu deren Benutzung anzuhalten. Hierauf ist unter geeigneten Umständen auch an denjenigen Orten, welche nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegen sind, durch Begleitung bis zur nächsten Eisenbahnstation, durch Benehmung mit der Polizeibehörde des letztern Orts u. s. w. thunlichst hinzuwirken.

Sollte es in einem einzelnen Falle etwa für angemessen erachtet werden, dem entlassenen Sträflinge die Benutzung eines gewöhnlichen Reisepasses zu gestatten, so ist die Ortspolizeibehörde um Ausstellung eines solchen zu ersuchen.

Digitized by Google

§. 18.

Sofern die Direction der Strafanstalt im einzelnen Falle aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des entlassenen Inländers, dafür halten sollte, daß die im §. 17 angedeuteten Maßnahmen nicht genügen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, so hat sie ihre Bedenken der Ortspolizeibehörde zu erkennen zu geben. Theilt die letztere solche Bedenken, so kann die Rücksendung in die Heimath mittelst Transports erfolgen, und es ist in diesem Falle der Sträfling nach oder so zeitig vor abgelaufener Strafzeit der Ortspolizeibehörde zu überliefern, daß von der letztern der Transport mittelst der dem Ende der Strafzeit nächstliegenden vorhergehenden oder folgenden Landgendarmerie-Correspondenz angeordnet werden kann.

Der Ortspolizeibehörde sollen, behuf einstweiliger Verwahrung der betreffenden Personen, im Falle deren anderweite Unterbringung Anstand findet, die disponibeln Detentionsräume der Strafanstalt — unter sinngemäßer Anwendung des Ausschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Mai 1859 über die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden — zur Mitbenutzung eingeräumt werden.

§. 19.

Entlassene Sträflinge, welche dem Auslande angehören, sind außer Landes zu schaffen und zu dem Ende mit der dem Ende der Strafzeit nächstliegenden vorhergehenden oder folgenden Landgendarmerie-Correspondenz auf den Transport zu geben. (Vergl. §. 6.)

Eine Ausnahme hiervon, insbesondere die Rücksendung mittelst Zwangspasses (vergl. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859), ist nur dann zulässig, wenn die Direction und die Ortspolizeibehörde hierunter einverstanden sind.

§. 20.

Ausländer, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Landesverweisung erkannt ist, sind vor ihrer Entlassung durch die Direction, unter Hinweisung auf den Art. 173 des Criminalgesetzbuchs, vor den Folgen einer etwaigen Rückkehr in das hiesige Königreich zu Protocoll zu verwarnen. (Vergl. auch §. 7 vierter Absatz.)

Im Übrigen gilt die Bestimmung im ersten Absatze des §. 19 auch hier.

§. 21.

Um den entlassenen Sträflingen ein ehrliches Fortkommen zu erleichtern und um möglichste Garantie für deren gesetzmäßiges Verhalten zu gewinnen, muß in jedem Falle Folgendes beobachtet werden:

1) Etwa vier Wochen vor Ablauf der Strafzeit und in Begnadigungsfällen so zeitig wie möglich, hat die Direction der Heimathsobrigkeit (Amt, Magistrat, Kirchspielsgericht) von der bevorstehenden Entlassung Nachricht zu geben und derselben eine Characteristik des Sträflings — bei deren

Digitized by Google

Aufstellung gleichfalls das im §. 5 angezogene Formular zu benutzen und die in dasselbe eingetragenen Bemerkungen zu beachten sind — zu übersenden.

Die Obrigkeit ist zugleich mit jeder ferneren, zur Förderung des Eingangs erwähnten Zweckes dienlamen Auskunft zu versehen, namentlich über das Verhalten des Sträflings während der Gefangenhaltung, über dessen Fertigkeiten, Fähigkeiten u. s. w. Für Orte, an denen eine Königliche Polizei-Direction sich befindet, ist außerdem auch die letztere von der Entlassung solcher Sträflinge, welche dem Polizeidirections-Bezirke angehören, zu benachrichtigen, und zwar unter Beifügung einer Abschrift der Characteristik und etwa sonst geeigneter Mittheilungen.

2) Ebenso hat der betreffende Strafanstaltsgeistliche sich jedesmal mit dem ordentlichen Seelsorger des zu entlassenden Sträflings in Beziehung zu setzen und denselben von Allem, was für besondere geistliche Pflege ersprießlich sein möchte, amtlich zu benachrichtigen.

3) Das Guthaben des Sträflings an Geld und Sachen darf ihm selbst bei der Entlassung in der Regel nur soweit ausgehändigt werden, als behuf der Reise erforderlich ist. Der Rest sammt gehöriger Abrechnung wird der Heimathsobrigkeit (vergl. jedoch §. 22) zu zweckmäßiger Verwendung für den Sträfling, unmittelbar nach der Entlassung, übermittelt.

4) Bei Ausländern kann von den Vorschriften unter Nr. 1 und 2 nur dann abgesehen werden, wenn die Communicationen mit auswärtigen Behörden und Geistlichen mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft oder voraussichtlich nutzlos sein sollten.

Unter gleicher Voraussetzung ist das Guthaben des entlassenen Ausländers sammt den ihm auf Wunsch etwa ertheilten Zeugnissen entweder der Transportmannschaft mitzugeben oder der diesseitigen Grenzbehörde zur Aushändigung zu übermitteln.

§. 22.

Die Strafanstaltsverwaltung darf jedoch ihre Bemühungen um das Wohl der entlassenen Sträflinge nicht auf das bisher Bemerkte beschränken. Vielmehr sind die Directionen und die Strafanstaltsgeistlichen zumal verpflichtet, hierfür je nach Belegenheit des einzelnen Falls auf jede sonst geeignete Weise thätig zu werden. Sie haben den Sträfling in seinen Bestrebungen, nach der Entlassung ein angemessenes Unterkommen und einen sittlichen Halt zu gewinnen, mit Rath und That zu unterstützen. Sie werden zu dem Ende geeigneten Falls mit Behörden, Vereinen, Privaten u. s. w. sich benehmen. Dieser Verkehr ist an keine Form gebunden.

Wird in Folge dessen gewünscht, den entlassenen Sträfling nach einem andern Orte, als in seine Heimath, zu dirigiren, so bedarf es der Zustimmung der Obrigkeit dieses Orts, wenigstens wenn letzterer im Inlande belegen ist.

Die Heimathsobrigkeit ist hiervon zu benachrichtigen; die im §. 21 erwähnten Mittheilungen aber erfolgen an die Behörden und Geistlichen des einstweiligen Aufenthaltsorts. Auch ist in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen, daß das Guthaben des Sträflings demjenigen zuverlässigen Dritten,

Digitized by Google

welcher die Aufsicht über Jenen übernommen hat (Lehr- und Dienstherren, Vereine und dergl.), anvertraut werde.

§. 23.

Der Inhalt dieses Ausschreibens gilt, unter Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse, auch in Ansehung des Staatsgefängnisses.

Wir werden (zu §. 2) den Staatsgefangenen die Selbststellung in der Regel gestatten, und es mag dabei von Einziehung eines Gesundheitsattestes abgesehen werden. Auch wird es einer polizeilichen Behandlung entlassener Staatsgefangenen (§§. 15 flg.) nur ausnahmsweise bedürfen.

§. 24.

Gegenwärtiges Ausschreiben, dessen Abänderung und Ergänzung vorbehalten bleibt, soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Hannover, den 22. Januar 1863.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

Anlage zum Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 22. Januar 1863.

Characteristik

des N. N. aus N. N.

Aufgestellt . . . . . den ten u. s. w.

(Behörde — Unterschrift.)

Digitized by Google

I. Vor- und Zunamen des Verurtheilten.	(Bemerkungen. Vergl. §§. 5 und 21 des Ausschreibens.) (Bezw. »des entlassenen Sträflings.«)
II. Geburtsort.	(Geeigneten Falls unter näherer Bezeichnung des Bezirks, der Provinz, des Landes.)
III. Jahr und Tag der Geburt.	(Thunlichst auf Grund vorliegender amtlicher Zeugnisse.)
IV. Glaubensbekenntniß.	(Wie zu № III. Da die Wahl der Strafanstalt, in welche der Verurtheilte zu dirigiren, zum Theil von der Confession mit abhängt, so bedarf der Punct zuverlässiger Feststellung. Ist das betreffende Individuum noch nicht confirmirt, so muß auch dies ausdrücklich erwähnt werden.)
V. Familienverhältnisse.	(Herkunft, Eltern, Verheirathung, Kinder u. s. w.)
VI. Erlernte Handwerks- oder Kunstfertigkeit; wirklich betriebene Gewerbe und Nahrungszweige; Stand oder Lebensart.	(Bei Inländern auch Erfüllung der Militairpflicht. Die Strafanstalts-Directionen haben hier ferner anzugeben, mit welchen Arbeiten der Sträfling in der Anstalt beschäftigt ist.)
VII. Vermögensverhältnisse.	(Fähigkeit zur Zahlung der Untersuchungs- und Unterhaltungskosten, sowie zur Ernährung nach der Entlassung. Betrag des in der Anstalt zurückgelegten Peculiums.)

Digitized by Google

VIII. Gegenwärtiger Gesundheitszustand.	(Bei der Einlieferung auf Grund des beizubringenden ärztlichen Attestes, bei der Entlassung auf Grund der in der Anstalt gemachten Wahrnehmungen.)
IX. Frühere Verbrechen oder Vergehen, Untersuchungen, Verurtheilungen und wirklich erlittene Strafen.	(Hat der Verurtheilte sich schon früher in einer inländischen Anstalt befunden, so ist diese, bezw. diejenige, in welcher jener zuletzt detinirt war, zu bezeichnen; vergl. §. 4 letzter Absatz des Ausschreibens. Ist wegen früherer Verbrechen eine bedingte oder unbedigte Begnadigung ertheilt worden, so muß solches besonders hervorgehoben werden.)
X. Sonstige bemerkenswerthe Erscheinungen aus dem Leben des Verurtheilten.	(Blos subjective Meinungsäußerungen sind zu vermeiden. Desto sorgfältiger sind alle, actenmäßig oder durch eigene Wahrnehmung des Aufstellers der Characteristik verbürgte Thatsachen, welche auf den Character des betreffenden Individuums ein Schlaglicht werfen, hier zu verzeichnen. Dahin gehören auch die in der Anstalt vorgekommenen wichtigeren Disciplinarfälle.)
XI. Letztes gesetzliches Domicil.	(Vergl. §. 6 des Ausschreibens. Bei Ausländern sind die Beweisstücke, auf welchen die Heimathsangehörigkeit beruhet, namentlich zu erwähnen. Übrigens wie zu № II.)
XII. Jetzt zu ahndende Gesetzesübertretungen und desfalls zuerkannte Strafen.	(Bezw. »Zuletzt verübte Verbrechen oder Vergehen und desfalls jetzt verbüßte Strafen.« — Behuf statistischer Nachweisungen ist das Delict stets genau nach dem technischen Ausdrucke des Strafgesetzbuchs, bezw. des Urtheils zu bezeichnen. Kommen concurrirende Gesetzesübertretungen in Frage, so sind dieselben sämmtlich zu erwähnen, die schwerste derselben aber ist durch Unterstreichen hervorzuheben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Ausschreiben, betreffend das Gesetz vom 28. December 1862 über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück.

(2.) **Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an die Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen im Landdrosteibezirke Osnabrück, betreffend das Gesetz vom 28. December 1862 über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück.** Hannover, den 2. März 1863.

Wir finden Uns veranlaßt, in Beziehung auf das Gesetz vom 28. December v. J. über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück den Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen in diesem letztern das Folgende zu eröffnen.

Für das Verfahren bei den vorstehend bezeichneten Theilungen und Abfindungen kommen nach §. 1 des obigen Gesetzes von Eintritt desselben an das Gesetz vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, sowie die Vorschriften zu Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung, wenn mit der Theilung beziehungsweise Abstellung keine Verkoppelung verbunden ist. Nach §. 2 desselben Gesetzes treten alle der Bestimmung des §. 1 widerstreitende Vorschriften außer Wirksamkeit.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. März 1863.]

Digitized by Google

Über die Frage, welche ältere Bestimmungen hiernach als aufgehoben anzusehen sind, wird zwar im einzelnen Falle von der zuständigen, zur Anwendung des Gesetzes berufenen, Behörde die Entscheidung zu treffen sein. Wir nehmen inzwischen nicht Anstand, den Obrigkeiten und Theilungsbehörden des Landdrosteibezirks Unsere Auffassungen in dieser Hinsicht im Nachstehenden zu erkennen zu geben.

I. Von der Osnabrückschen Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung vom 25. Junius 1822 werden die nachstehend Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Vorschriften nebst der auf diese Ordnung sich beziehenden Gebührentaxe als aufgehoben anzusehen sein, soweit diese Vorschriften annoch zur Anwendung kommen:

A. gemäß dem §. 172 des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen für Gemeinheits- und Markentheilungen

a. im Fürstenthume Osnabrück;

b. im Herzogthume Aremberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim und der Voigtei Emsbüren (Verordnung vom 12. August 1835);

c. in der Niedergrafschaft Lingen (Verordnung vom 27. October 1838).

B. gemäß dem §. 11 des Gesetzes vom 13. Februar 1850 für die Abstellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen im Landdrosteibezirke Osnabrück.

C. gemäß dem §. 41 und 43 (Schluß) des Gesetzes vom 8 November 1856 für die Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück, —

als

1) die §§. 4 bis 13, 16, 18 bis 20, 22, 23, 25 bis 28, 30, 31, 35, 38 bis 41, 44, 45, sowie der Anhang;

2) der §. 15, Abs. 2, Ziffer 1 bis 3 und Ziffer 4, Satz 1.

Der §. würde danach lauten:

„Sowie kein Mitglied einer Gesellschaft in fortdauernder Gemeinschaft wider seinen Willen zu bleiben angehalten werden kann, so steht auch einem jeden Mitgliede einer Markengenossenschaft frei, um seinen Antheil besser zu benutzen, die Ausmittelung desselben zu verlangen.

4) Letztere (die Landdrostei) hat alsdann, wenn überwiegende Gründe die Theilung als vortheilhaft darstellen, ohne weitern Zeitverlust die Ausmittelung der verlangten Markentheile im ordentlichen Wege der Theilung auf Kosten der sämmtlichen Markinteressenten zu veranlassen.

5) Wird aber die allgemeine Theilung nicht nützlich oder zu schwierig befunden: so fällt vor der Hand ein weiteres Verfahren weg.

Digitized by Google

6) Da indeſſen auch in dieſem Falle ein oder anderer Markgenoſſe beſondere Gründe haben kann, auf die Abſetzung und Überweiſung ſeines Antheils zu beſtehen: ſo bleibt es demſelben unbenommen, ſolches, und zwar in dieſem Falle auf ſeine Koſten, vornehmen zu laſſen, und wird ihm zugleich das Recht vorbehalten, von Denjenigen, welche demnächſt ſeinem Beiſpiele folgen und gleichmäßig ihren Antheil verlangen, den verhältnißmäßigen Erſatz der Koſten zu fordern.

Endlich ſind

7) die Koſten der Ausmittelung der verlangten Antheile, wenn die Theilung der Mark vortheilhaft befunden iſt, auf eben dieſelbe Art aufzubringen, wie ſolches bei Theilung der Marken überhaupt geſchieht, und worüber die nähere Vorſchrift im §. 17 enthalten iſt. —

Es kann zwar der Holzgraf in dieſer ſeiner Qualität die Theilung oder die Ausmittelung ſeiner Entſchädigung einſeitig, und ſo lange nicht von Seiten der Genoſſen eine Theilung veranlaßt wird, nicht fordern, wenn aber eine partiale Theilung vorgenommen wird, oder wenn die Marktheile einzelner Genoſſen auf die eben vorgeſchriebene Weiſe ausgemittelt werden: ſo iſt auch der Holzgraf berechtigt, ſeine Entſchädigung verhältnißmäßig zu verlangen.

Wenn aber einer Corporation oder auch Einzelnen bloß **jure servitutis** Berechtigungen auf Markengründe zuſtehen, von denen das **dominium fundi** anderen Markgenoſſen gehört: ſo kann der Servitutberechtigte eine Abfindung für ſeine Berechtigung nicht früher verlangen, als die Grundeigenthümer den Markengrund theilen und alſo die Ausübung des Servitutsrechts beſchränken«;

3) der §. 17 Abſ. 1, mit Ausnahme des Schlußſatzes, ferner Abſ. 2 und 3.

Der §. würde danach lauten:

»Die Art und Weiſe, wie die Koſten der Theilung aufzubringen ſind, ob ſolches durch baare Geldbeiträge, oder durch den Verkauf abgelegener Grundſtücke in der Mark, oder durch Anweiſung und Vertheilung beſonderer mit einer beſtimmten Abgabe zu belegenden Koſtentheile, deren Verkauf jedem Genoſſen unbenommen bleibt, oder etwa am zweckmäßigſten dadurch geſchehen ſolle, daß jedem Genoſſen verſtattet wird, einen zu beſtimmenden Theil ſeiner Abfindungsquote an einer willkürlichen Stelle behuf der Koſten zu verkaufen, bleibt der Berathung und dem Beſchluſſe der Genoſſen unter Leitung der Theilungs-Commiſſion überlaſſen. (Vergl. §. 33)«;

4) der §. 21 Abſ. 1 und 2.

Der §. würde danach lauten:

»Es ſoll die Ausgleichung, Entſchädigung oder Abfindung wegen gehabter und genoſſener Berechtigung und Benutzung in der Regel durch ein dem Theilhaber zum einſeitigen und privativen Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden

Digitized by Google

Gemeinheit selbst geschehen. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat statt«;

5) der §. 33 Satz 1 und zweiter Absatz.

Der §. würde danach lauten:

»Es hat jedoch zu solchen Arbeiten (Wege, Canäle und sonst mit gemeinsamer Hülfe der Interessenten verrichtete Arbeiten), sowie zu den Kosten der Marktheilung überhaupt ein jeder, welcher aus der Mark eine Grundabfindung erhält, und also nicht allein die Markgenossen, sondern auch die Ausmärker, nach Verhältniß der Abfindungsquote zu concurriren, wenn nicht etwa die Ausmärker mit ausdrücklicher Entsagung auf solche Concurrenz abgefunden werden sollen. (Vergl. §. 17)«;

6) der §. 36 Abs. 1, 2, 5 und 6.

Der §. würde danach lauten:

»Was jedoch die Torfmoore betrifft, so soll, wenn nicht etwa wegen Geringfügigkeit derselben die Specialtheilung von Unserer Provinzialregierung für unschädlich oder nützlich erachtet und gutgeheißen werden möchte, in Ansehung der größeren Torfmoore mit der Generaltheilung unter verschiedenen darin berechtigten Markgemeinden, oder der Specialtheilung unter den Genossen einer Mark nicht eher vorgeschritten werden, bis eine sorgfältige, durch besondere, von Unserer Provinzialregierung zu benennende, Sachkundige angestellte Untersuchung über die Tiefe des Moores, über dessen wahrscheinlichen Torfgehalt und über alle sonstigen örtlichen Umstände gezeigt haben wird, ob dennoch und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer verhältnißmäßigen Vertheilung, und auf die angemessene, alsdann vorzuschreibende wirthschaftliche und ordnungsmäßige Benutzung, eine General- oder Specialtheilung thunlich und zulässig sei? oder ob sich nur einer dem Torfgehalte und der nachhaltigen wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen, sowie der Berechtigungen jedes Genossen angemessene sichere Quantität zur jährlichen Benutzung bestimmen lasse?

In welchem letztern Falle dann ebenfalls die Art und Weise der Benutzung genau zu reguliren und die nöthige Vorkehrung gegen etwanigen Mißbrauch zu treffen ist«;

7) der dreizehnte Abschnitt, Ziffer 5, Absatz 4 und Ziffer 7 bis 11.

Die Ziffer 5 würde danach lauten:

»Fünftens. Für andere Ansprüche auf Plätze, die an die alten Gründe anstoßen und nicht mit Holz bestanden sind, als Hammerwurf, Anschuß, Ortland, oder unter welchem Namen sie sonst vorkommen mögen, findet gar kein Anspruch auf Vergütung statt, weil solche Berechtigungen gewöhnlich ziemlich allgemein sind und so sich gegen einander aufheben, dieselben nach der Theilung weiter keinen Zweck haben, weil sie nur dazu dienen,

Digitized by Google

Anderen das Plaggenmähen in der Nähe der alten Gründe zu verwehren. Indeſſen ſind dieſe und dergleichen Plätze dem Berechtigten, ſoweit es füglich geſchehen kann, auf ſeinem Marktheile anzuweiſen. Andere, blos temporaire, Benutzungen, als Bleichplätze, Pottſtellen, Holz- und Sägeſtellen u. ſ. w. kommen bei der Theilung gar nicht in Betracht.

Wegen der mit Holz beſtandenen und in Anſehung der Holznutzung einem Intereſſenten allein gehörigen abgeſonderten Markengründe, als Loh- und Duſttheile, wird hiermit Folgendes verordnet:

Sind dergleichen Holztheile bei den vormaligen mit Vorbehalt der Viehweide unter öffentlicher Autorität vorgekommenen Theilungen anerkannt, ſo werden ſie nach dem erſten Artikel dieſer Vorſchriften beurtheilt. Iſt aber eine dergleichen Theilung im Offenen vorhin nicht vorgegangen, ſo kommt es auf die in jedem Falle vorkommenden Umſtände an, und Wir finden um ſo mehr Bedenken, darüber eine allgemeine Vorſchrift zu ertheilen, da dieſe Anſprüche nach Unterſchied der Marken ſehr ungleich, das Herkommen von einander abweichend und ſelbſt die Art der Holzbenutzung verſchieden iſt.

Was dergleichen Holztheile, Duſttheile, Lohe ꝛc. betrifft, welche Fremden zuſtehen, die nicht zur Mark gehören, ſo iſt desfalls bereits oben am Ende der erſteren dieſer beſonderen Vorſchriften verfügt und beſtimmt worden, daß die Beſitzer derſelben für den Vortheil, welchen ſie durch Aufhebung der Viehweide erlangen, der Markgemeinde eine angemeſſene Vergütung zu leiſten haben.«

II. Von der Verordnung vom 12. Auguſt 1835, betreffend die Erſtreckung der Osnabrückſchen Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung auf das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafſchaft Bentheim und Emsbüren, würden als hinwegfallend anzuſehen ſein die Artikel 2, 3, 4, 11, 12, 16, 17 und 18,

desgleichen von der Verordnung vom 27. October 1838, betreffend die Erſtreckung der Osnabrückſchen Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung auf die Niedergrafſchaft Lingen, die Artikel 2, 3, 4, 15, 16, 19, 20 und 21.

III. Es verſteht ſich, daß der durch das Geſetz vom 28. December v. J. nicht außer Kraft geſetzte Inhalt der Osnabrückſchen Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung nichtsdeſtoweniger fortan nur noch inſoweit zur Anwendung kömmt, als derſelbe nicht ſchon durch ſonſtige Vorſchriften beſeitigt iſt.

IV. In den beim Eintritte des Geſetzes vom 28. December v. J. bereits anhängigen Gemeinheits- und Markentheilungen werden den zu dieſer Zeit annoch in Wirkſamkeit befindlichen, im Übrigen fortan hinwegfallenden Markdeputirten die bisherigen Zuſtändigkeiten verbleiben, bis zu etwaiger Zurücknahme oder Änderung des Auftrages in Gemäßheit des §. 18 u. ff. des Geſetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen und

Digitized by Google

§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 8. November 1856, betreffend Abänderung und Ergänzung jenes Gesetzes.

Auch werden sich in den beim Eintritte des Gesetzes vom 28. December v. J. bereits anhängigen Gemeinheits- und Markentheilungen die zu dieser Zeit annoch laufenden Fristen, sowie die an deren Versäumung kraft des Gesetzes oder durch Androhung geknüpften Nachtheile nach den bisherigen Vorschriften zu richten haben.

Hannover, den 2. März 1863.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1863.

Dritte Abtheilung.

Heft 1—10.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Bekanntmachungen und Ausschreiben

erlassen sind.

1863.

	№	Seite
I. Landdrostei Hannover.		
Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen	6	9
Auslegung und Anwendung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte	7	11
Auslegung des §. 101 des Militair-Ausbebungs-Gesetzes vom 16. Julius v. J.	8	13
Polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes	9	14
Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen	18	35
II. Landdrostei Lüneburg.		
Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen	3	4
Einrichtung der Deichrollen	12	21
Desgleichen	16	30
Vermessung der Seeschiffe	17	33
Polizeireglement für die Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt	21	41
III. Landdrostei Hildesheim.		
Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen	20	38
IV. Landdrostei Stade.		
Prediger-Witwencasse	1	1
Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen	4	6
Ausfertigung der Seepässe	5	8
Polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes	10	16
Erlaß einer Schifffahrts-Ordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe	11	17
V. Landdrostei Osnabrück.		
Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen	2	2
Tarif der bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben	14	25

Digitized by Google

	№	Seite
VI. Landdrostei Aurich.		
Abänderungen des Ausschreibens vom 19. August 1834 wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Ziegeleien .	15	29
Prüfung der Feldmesser und der Landes-Oeconomie-Conducteure	22	43
VII. Berghauptmannschaft zu Clausthal.		
Betrieb des Lumpensammlergewerbes und des Handels mit Lumpen . .	19	36
VIII. Ober-Zoll-Collegium.		
Verlegung der Obergrenzcontrole-Bezirke Winsen a. d. L. und Artlenburg an das Hauptsteueramt Lüneburg .	13	24
IX. Consistorium zu Stade.		
Prediger-Witwencasse	23	44

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Prediger-Witwencasse zu Stade betreffend.
— die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück betreffend.
— desgleichen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg betreffend.
— desgleichen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Stade betreffend.
— die Ausfertigung der Seepässe betreffend.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, die Prediger-Witwencasse betreffend.** Stade, den 22. Januar 1863.

Nachstehende auf den Antrag des Revisions-Ausschusses der hiesigen Prediger-Witwencasse von dem Königlichen Cultus-Ministerium genehmigte Zusätze zu den unter dem 20. August 1822 publicirten Statuten dieser Anstalt werden damit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Zu §. VI № 2 der Statuten hat dem Satze:

»Ehemänner, welche über 30 Jahre älter sind als ihre Frauen, können, wie die Tabelle ausweis't, gar nicht aufgenommen werden.«

der Zusatz hinzuzutreten:

»Die Theilnahme solcher, welche erst nach ihrer Aufnahme in die Anstalt mit einer um mehr als 30 Jahre jüngeren Frau sich verheirathen, wird aber hierdurch nicht beseitigt oder beschränkt. Die Höhe der von denselben zu entrichtenden Beiträge bestimmt sich durch eine Ergänzung der Tabelle in Gemäßheit ihrer Grundlage.«

2.

Zu §. X der Statuten ist am Schlusse hinzuzusetzen:

»Außer der Belegung auf Privathypothek im Königreiche wird auch

1) eine Belegung in Hannoverschen Landesobligationen und

[Ausgegeben zu Hannover am 14. Februar 1863.]

Digitized by Google

2) bis auf Weiteres und mit Beschränkung auf höchstens ¼ des Gesammtcapitals der Anstalt eine Belegung in Obligationen der Schwedischen Güterhypothekenvereine und der Schwedischen Reichshypothekenbank gestattet.«

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend. Osnabrück, den 26. Januar 1863.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die in der Anlage enthaltene Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei Osnabrück festgestellt hat, so bestimmen Wir das Nachfolgende:

1.

Die von den Hebammen für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung ist, unbeschadet einer freien Vereinbarung der Betheiligten, innerhalb dieser Taxe zu bemessen und auf Anrufen des einen oder andern Theils obrigkeitlich festzustellen.

2.

Bei Hülfsleistungen an unvermögende Personen, soweit nicht die Bestimmung sub № 10 der Taxe Platz greift, sind stets die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

3.

Mit dem 1. Februar d. J. treten diese Bestimmungen in Kraft.

Taxe

für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück.

1. Für sämmtliche Dienstleistungen einer Hebamme während der von ihr besorgten Entbindung und innerhalb der ersten fünf Tage des Wochenbetts, vorbehältlich jedoch der in dieser Taxe für besondere Mühwaltungen ausgeworfenen Vergütungen . .	1 ℔ — gr bis 2 ℔ — gr
Bezüglich dieser Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Geburt eine Kopf-, Steiß-, Fuß-, Zwillings- oder unzeitige Geburt war, und ob dieselbe von der Hebamme nach Vorschrift ihrer Dienstanweisung selbständig geleitet werden konnte oder ob sie durch einen Geburtshelfer beendigt werden mußte.	

Digitized by Google

4. Für Einſpritzung mittelſt der Mutterſpritze auf Anordnung eines Arztes . . . . . — ℔ 2½ gr bis — ℔ 5 gr
5. Für die erſte Einwickelung geſchwollener Gliedmaßen . . . — „ 5 „ bis — „ 10 „
6. Für die auf Erfordern vorgenommene Unterſuchung weiblicher Geſchlechtstheile in Bezug auf Schwangerſchaft, Geburt oder krankhafte Zuſtände . . . . . — „ 7½ „ bis — „ 15 „
7. Für jeden verlangten Beſuch nach dem fünften Tage des Wochenbetts
   bei Tage . . . . . — „ 2½ „ bis — „ 4 „
   bei Nacht . . . . . — „ 5 „ bis — „ 10 „
8. Wohnt die Schwangere, Wöchnerin ꝛc. nicht in dem der Hebamme angewieſenen Wohnorte, ſo ſoll die letztere, wenn ihr nicht zu den erforderlichen Beſuchen ein angemeſſenes Transportmittel geſtellt wird, befugt ſein, ſich für den Hin- und Rückweg zuſammen an Weggeld zu berechnen:
   a. bei einer Entfernung vom Wohnorte der Hebamme bis zu ½ Wegeſtunde . . . . . Nichts,
   b. bei einer Entfernung über ½ Wegeſtunde . . . . . — ℔ 5 gr.
   c. bei einer Entfernung über 1 Wegeſtunde . . . . . — ℔ 10 gr.
9. Für Verwendung derjenigen Arzneimittel, welche die Hebamme in Gemäßheit ihrer Dienſtanweiſung bei jeder Geburt mit ſich zu führen verpflichtet iſt, kann dieſelbe den anderthalbfachen Apothekerpreis berechnen.
10. Bei Hülfeleiſtungen an notoriſch arme Perſonen ſollen die niedrigſten Sätz dieſer Taxe nur zur Hälfte in Anwendung kommen und für etwa verwendete Arzneimittel nur die einfachen Apothekerpreiſe berechnet werden dürfen.

Digitized by Google

(5.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die Ausfertigung der Seepäſſe betreffend. Stade, den 4. Februar 1863.

In Beziehung auf die Ausfertigung der Seepäſſe iſt zur Erläuterung und Ergänzung der in Unſeren Bekanntmachungen vom 8. März und 20. November 1852 (Geſetzſammlung von 1852 Abth. III. № 3 und 11) hierüber veröffentlichten Vorſchriften vom Königlichen Miniſterium der Finanzen und des Handels das Folgende beſtimmt worden.

Um das behuf Erlangung eines Seepaſſes für ein Hannoverſches Schiff erforderliche Certificat iſt bei der Obrigkeit des Heimathshafens des Schiffs, und um die Ausfertigung des Seepaſſes ſelbſt bei der dieſer Obrigkeit vorgeſetzten Landdroſtei nachzuſuchen.

Als Heimathshafen eines Hannoverſchen Seeſchiffs gilt derjenige Hannoverſche Seehafen, von welchem aus mit dem Schiffe Seefahrt betrieben werden ſoll. Wenn jedoch die Seefahrt von keinem beſtimmten Hannoverſchen Seehafen aus betrieben wird, ſo ſoll es der Rhederei frei ſtehen, einen Hannoverſchen Hafenort als Heimathshafen für das Schiff zu wählen.

Indem Wir noch bemerken, daß die im Übrigen wegen Ertheilung der Seepäſſe beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch die Vorſchrift im §. 3 der Bekanntmachung vom 8. März 1852, wonach die Paß-Nachſuchenden ſich mit ihren Anträgen an die betreffenden Obrigkeiten zu wenden und durch deren Vermittelung die Ausfertigung des Paſſes zu erwirken haben, unverändert in Wirkſamkeit bleiben, weiſen Wir diejenigen Obrigkeiten, von deren Bezirken aus Seeſchifffahrt betrieben wird, hierdurch an, die obigen Beſtimmungen in den Gemeinden, woſelbſt Seeſchiffe heimathlich ſind, noch beſonders bekannt zu machen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Ausschreiben, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover betreffend.

— die Auslegung und Anwendung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte bezielend.

(6.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten und Landphysici des Verwaltungsbezirks, die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen betreffend.** Hannover, den 29. Januar 1863.

Für die Mühwaltung der Hebammen hat das Königliche Ministerium des Innern die nachstehende Taxe erlassen, wonach unbeschadet einer freien Vereinbarung der Betheiligten die von den Hebammen für ihre Mühwaltung zu beanspruchende Vergütung innerhalb der Taxe zu bemessen und auch auf Anrufen des einen oder andern Theils obrigkeitlich festzustellen ist.

Bei Hülfeleistungen an unvermögende Personen, so weit nicht die Bestimmung sub № 10 der Taxe Platz greift, sind stets die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

Indem Wir (hierneben) zwei Exemplare dieses Ausschreibens für jede Obrigkeit und für jeden Herrn Physicus anschließen, übersenden Wir den Obrigkeiten eine Anzahl von Exemplaren, welche an die Hebammen auszutheilen sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. März 1863.]

Digitized by Google

Taxe

für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hannover.

1.	Für sämmtliche Dienstleistungen einer Hebamme während der von ihr besorgten Entbindung und innerhalb der ersten fünf Tage des Wochenbetts, vorbehältlich jedoch der in dieser Taxe für besondere Mühwaltungen ausgeworfenen Vergütungen : .	1 ℔ — gr bis 2 ℔ — gr
	Bezüglich dieser Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Geburt eine Kopf-, Steiß-, Fuß-, Zwillings- oder unzeitige Geburt war, und ob dieselbe von der Hebamme nach Vorschrift ihrer Dienstanweisung selbständig geleitet werden konnte oder ob sie durch einen Geburtshelfer beendigt werden mußte.	
2.	Für das Setzen eines Klystiers, desgleichen für das Ablassen des Urins mittelst Katheters außer der Zeit der Geburt und der ersten fünf Tage des Wochenbetts . . .	— „ 3 „ bis — „ 6 „
3.	Für das Einbringen eines Mutterkranzes	— „ 5 „ bis — „ 10 „
	Der Mutterkranz selbst wird besonders bezahlt.	
4.	Für Einspritzung mittelst der Mutterspritze auf Anordnung eines Arztes	— „ 2½ „ bis — „ 5 „
5.	Für die erste Einwickelung geschwollener Gliedmaßen . . .	— „ 5 „ bis — „ 10 „
6.	Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung weiblicher Geschlechtstheile in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände	— „ 7½ „ bis — „ 15 „
7.	Für jeden verlangten Besuch nach dem fünften Tage des Wochenbetts	
	bei Tage	— „ 2½ „ bis — „ 4 „
	bei Nacht	— „ 5 „ bis — „ 10 „
8.	Wohnt die Schwangere, Wöchnerin ꝛc. nicht in dem der Hebamme angewiesenen Wohnorte, so soll die letztere, wenn ihr nicht zu den erforderlichen Besuchen ein angemessenes Transportmittel gestellt wird, befugt sein, sich für den Hin- und Rückweg zusammen an Weggeld zu berechnen:	

Digitized by Google

a. bei einer Entfernung vom Wohnorte der Hebamme bis zu ½ Wegestunde . . . . . Nichts,
b. bei einer Entfernung über ½ Wegestunde . . . . . — ℔ 5 gr
c. bei einer Entfernung über 1 Wegestunde . . . . . — ℔ 10 gr.

9. Für Verwendung derjenigen Arzneimittel, welche die Hebamme in Gemäßheit ihrer Dienstanweisung bei jeder Geburt mit sich zu führen verpflichtet ist, kann dieselbe den anderthalbfachen Apothekerpreis berechnen.
10. Bei Hülfeleistungen an notorisch arme Personen sollen die niedrigsten Sätze dieser Taxe nur zur Hälfte in Anwendung kommen und für etwa verwendete Arzneimittel nur die einfachen Apothekerpreise berechnet werden dürfen.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die betreffenden Obrigkeiten, die Auslegung und Anwendung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte bezielend. Hannover, den 14. Februar 1863.

Auf Anweisung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels eröffnen Wir den betreffenden Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung,

daß die Regierungen sämmtlicher Weserufer-Staaten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Artikels IV. folg. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857, bezw. des §. 10 der dazu gehörigen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome folgende Beschlüsse unter sich vereinbart haben:

1) Bei einem Schiffe, dessen Patent dadurch ungültig wird, daß dasselbe in die Rhederei eines andern Staates tritt, und bei einem Schiffer, dessen Patent dadurch ungültig wird, daß derselbe aus dem Unterthanen-Verbande des patentirenden Staates austritt, bedarf es vor Ertheilung eines neuen Patents der abermaligen Revision des Fahrzeuges resp. Prüfung des Schiffers nicht, wenn nicht besondere Umstände es erforderlich machen.
2) Feste und wasserdichte Aufsatzborde, welche integrirende Theile des Schiffes sind, sollen bei Messung der Bordhöhe berücksichtigt werden, jedoch sollen in den Fällen, wo deren Perpendicularhöhe mehr als 6 Zoll Bremisch beträgt, nur 6 Zoll in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Ausschreiben, die Auslegung des §. 101 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius v. J. betreffend.
— die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betreffend.
Bekanntmachung, desgleichen.

(8.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Auslegung des §. 101 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius v. J. betreffend.** Hannover, den 24. März 1863.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des §. 101 des Militair-Aushebungs-Gesetzes vom 16. Julius v. J. — wonach während der Anwesenheit bei den Fahnen die Beziehungen der Militairpersonen zu Gemeinden als ruhend anzusehen sind, insofern nicht für Einzelne durch Grund- oder Hausbesitz oder Gewerbebetrieb eine besondere Angehörigkeit und die Pflichtigkeit zu Gemeinde- und sonstigen Lasten begründet ist, — eröffnen Wir den Obrigkeiten, daß hier unter den »sonstigen Lasten« auch die Landstraßenlasten zu verstehen sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. April 1863.]

Digitized by Google

(9.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betreffend. Hannover, den 4. April 1863.

Die Verhältnisse des Lumpensammlergewerbes haben sich gegenwärtig derartig geändert, daß es im öffentlichen Interesse nicht weiter erforderlich erscheint, den Gewerbebetrieb von der Beibringung einer Bescheinigung über die Annahme von Seiten eines Papierfabrikanten oder Großhändlers mit Lumpen abhängig zu machen.

Wir haben daher im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Innern beschlossen, die bezügliche in Unserm Ausschreiben vom 18. December 1856 übertragene Bestimmung damit aufzuheben, und gelten demnach in Zukunft für die Ausübung des Lumpensammlergewerbes die folgenden Bestimmungen:

1) Die für den fraglichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Lumpensammlerpässe werden nach dem angeschlossenen Formulare, und zwar gebührenfrei, ausgestellt. Die Zeit ihrer Gültigkeit ist genau zu bestimmen, und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.
2) Die Ertheilung des Lumpensammlerpasses setzt Wohnrecht in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke voraus.
3) Es finden ferner die Vorschriften der §§. 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.
4) Innerhalb des Landdrosteibezirks kann, unter der Voraussetzung eines Bedürfnisses und falls nicht sonstige Bedenken gegen die Zulassung obwalten sollten, der von der Heimathsobrigkeit ertheilte Lumpensammlerpaß auf andere obrigkeitliche Bezirke mittelst Nachtragsvisirung ausgedehnt werden.
5) Die Obrigkeit hat über die ertheilten Lumpensammlerpässe, beziehungsweise Erweiterungen, ein Register zu führen.

Digitized by Google

Formular.

№

Lumpensammler-Paß

für

(Inser. Namen und Heimathsort.)

. . . . . .

wird hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeichneten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften) Lumpen einzusammeln.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d.. in dem beigefügten Signalement näher beschriebene.. Inhaber.. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln zu lassen.

Dieser Paß ist jedoch nicht länger als auf das Jahr vom 1. . . . . 18.. bis dahin 18.. gültig, und bleibt die jederzeitige frühere Zurücknahme desselben vorbehalten.

. . . . . den . . . . . 18..

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Gültig vom

bis

Signalement.

Statur:
Alter: Jahr.
Größe: Fuß Zoll.
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen.

Namensunterschrift.

Digitized by Google

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, die polizeiliche Beaufſichtigung des Lumpenſammlergewerbes betreffend. Stade, den 4. April 1863.

Die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Landdroſtei vom 6. April 1857, den vorbezeichneten Gegenſtand betreffend, unter № II. enthaltene Beſtimmung,

> wonach nur ſolchen Perſonen ein Lumpenſammlerpaß ertheilt werden ſoll, welche zuvor nachweiſen, daß ſie von einem Papierfabrikanten oder Großhändler zum Lumpenſammeln angenommen ſind,

wird mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern hierdurch aufgehoben.

Die übrigen Beſtimmungen der vorgedachten Bekanntmachung bleiben unverändert in Kraft. Namentlich haben die Obrigkeiten nach wie vor über die Perſönlichkeit der um einen Lumpenſammlerpaß Nachſuchenden ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen und nur ſolche Perſonen zuzulaſſen, welche ſich als völlig unverdächtig ausweiſen.

Auch iſt darauf zu achten, daß nicht das Publicum durch eine zu große Anzahl von Lumpenſammlern oder durch deren Aufdringlichkeit beläſtigt werde.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Schifffahrts-Ordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe.

(11.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend den Erlaß einer Schifffahrts-Ordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der unteren Lühe von der Krümmung neben der Grünendeicher Kirche bis zum Ausfluß in die Elbe.** Stade, den 23. Mai 1863.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird für den Schifffahrtsbetrieb auf der vorbezeichneten Lüheflußstrecke nachstehende Schifffahrts-Ordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen für die Schifffahrt überhaupt.

1.

Das Fahrwasser in der bezeichneten Flußstrecke muß stets für die Passage der größten dieselbe befahrenden Schiffe frei bleiben, weshalb in diesem Fahrwasser überall keine Schiffe oder Holzflöße ankern oder sich festlegen dürfen.

2.

Wenn ein Schiff oder Holzfloß ankern oder anlegen will, so muß der Führer dasselbe dem Ufer möglichst nahe, jedenfalls aber so weit aus dem Fahrwasser herauslegen, daß dieses mindestens auf 32 Fuß Breite frei bleibt.

3.

Löschende oder ladende Schiffe, so wie unbeladene Fahrzeuge jeder Art sollen stets der Länge nach vor dem Ufer liegen und sicher befestigt sein. Das Anlegen derselben dergestalt, daß sie der Länge nach vom Ufer in den Fluß hinein ragen, ist verboten.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Junius 1863.]

Digitized by Google

4.

Eben so ist das Auswerfen von Ballast, Kohlenschlacken, Steinschutt, Sand oder sonstigem Unrath in den Fluß verboten.

5.

Jedes größere in Fahrt begriffene Schiff, welches wegen seines Tiefganges nicht unmittelbar an die Ufer gelangen kann, so wie jedes Holzfloß muß ein Boot bei sich führen, mittelst welches jederzeit von jenem an die Ufer zu gelangen steht.

6.

Der Führer jedes Schiffs dieser Art, wie jedes Holzfloßes hat dasselbe bei der Fahrt stets im Fahrwasser und von beiden Ufern möglichst gleich fern zu halten. Die Ufer, so wie die Ufer- und Stromwerke müssen jedenfalls von den Fahrzeugen sorgfältig gemieden und dürfen durch Anfahren oder Ansegeln nicht beschädigt werden.

7.

Beim Vorbeifahren müssen alle kleineren Fahrzeuge, welche das Fahrwasser verlassen und sich den Ufern nähern können, den größeren an Innehaltung des Fahrwassers gebundenen Schiffen und den Holzflößen stets ausweichen.

Übrigens bleiben die Schiffsführer zur Befolgung der allgemeinen Schifffahrtsregel verpflichtet, daß beim Vorbeifahren zweier Schiffe, welche die nämliche Richtung verfolgen, von denen also eines das andere einholt, das langsamer fahrende links, das schneller fahrende rechts, und zwar jedes derselben soweit ausweichen muß, als es sich nach seinem Tiefgange dem Ufer nähern kann, daß aber bei der Begegnung zweier in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe jedes derselben in eben dem Maße rechts ausweichen muß.

8.

Um das Zusammenstoßen von Schiffen möglichst zu verhüten, soll von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, so wie bei dichtem Nebel auch Tages über, jedes größere Schiff, welches aus dem Fahrwasser nicht weichen kann, am Vordermaste oder Vordertheile mit einer hellbrennenden und über die Ufer hinweg sichtbaren Laterne versehen sein.

B. Besondere Bestimmungen für die Dampfschifffahrt.

9.

Der Eigner eines Dampfschiffs muß, bevor er dasselbe in Fahrt setzen darf, allen denjenigen Bedingungen Genüge leisten, welche den Besitzern der die Unter-Elbe befahrenden hannoverschen Dampfschiffe in Beziehung auf die Untersuchung derselben und die Prüfung der Führer (Capitains), Maschinisten und Heizer auferlegt sind. Diese Untersuchung hat sich hier auch darauf zu erstrecken, ob das Dampfschiff hinsichtlich seiner Dimensionen und der Maschinenkraft zur Befahrung der unteren Lühe geeignet ist.

Digitized by Google

10.

Während des Fahrtbetriebes dürfen an dem Dampfschiffe und seinem Maschinenwerke keine auf den Fluß oder dessen Ufer nachtheilig einwirkende Veränderungen vorgenommen werden. Auch hat der Eigner nach jeder Hauptreparatur des Schiffs oder des Maschinenwerks, so wie vor dem Wiederbeginn der Schifffahrt in jedem Jahre das Dampfschiff von Neuem zur Untersuchung zu stellen.

11.

Das Dampfschiff darf die Lühe nur während der Zeit von 1 Stunde vor Sonnen-Aufgang bis 1 Stunde nach Sonnen-Untergang befahren. Während der Morgen- und Abenddämmerung, so wie bei starkem Nebel auch Tages über muß dasselbe mit einer hellbrennenden, auf dem Vordertheile sichtbar anzubringenden Laterne versehen sein, und außerdem die Schiffsglocke von 3 zu 3 Minuten geläutet werden.

12.

Das Dampfschiff darf nie mit voller Maschinenkraft fahren, letztere muß vielmehr je nach der Beschaffenheit des Fahrwassers in Breite, Tiefe und Richtung bis zum vierten Theile ihrer Stärke gehemmt werden, und letztere Triebkraftbeschränkung namentlich stets dann eintreten, wenn das in der Auffahrt begriffene Dampfschiff beladene Fahrzeuge passirt, während bei der Niederfahrt in gleichem Falle die Maschine zeitig ganz zu hemmen ist.

13.

Die oben sub 1—7 ertheilten Vorschriften sind auch von Seiten des Dampfschiffs genau zu befolgen.

C. Schlußbestimmung.

14.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 50 ℛ belegt, vorbehältlich der Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Deichrollen.
— betreffend die Verlegung der Obergrenzcontrole-Bezirke Winsen a. d. L. und Artlenburg an das Hauptsteueramt Lüneburg.

(12.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die Einrichtung der Deichrollen.** Lüneburg, den 10. Junius 1863.

Zur Ausführung des §. 154 der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile vom 15. April vorigen Jahrs, sowie des §. 37 der Ausführungs-Bekanntmachung vom 7. Julius vorigen Jahrs erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern vorerst über die Einrichtung der Deichrollen die nachfolgenden Vorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In jedem Deichverbande sollen Verzeichnisse (Rollen) geführt werden, in welchen alles die Deichlast Betreffende enthalten ist.

§. 2.

Die Deichrollen

1) für die ordentliche Deichlast

und

2) für die außerordentliche Deichlast

sind getrennt zu halten.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Julius 1863.]

Digitized by Google

§. 3.

Für die ordentliche Deichlaſt werden in der Regel die beſtehenden Deichrollen beibehalten.

Neue Rollen ſollen, und zwar auf Koſten des Verbandes, angefertigt werden

wo ſolches vom Verbande beantragt und von der Landdroſtei genehmigt wird,

oder

wo Rollen noch nicht vorhanden,

oder endlich

wo die vorhandenen von der Landdroſtei für unzureichend erkannt ſind.

§. 4.

Die Einrichtung der Deichrollen geſchieht vom Deichamte, für die außerordentliche Deichlaſt unter geeigneter Mitwirkung der zur Ausführung der §§. 42—45 der Deichordnung von dem Königlichen Miniſterium des Innern beſtellten Commiſſion.

Das Deichamt kann unter ſeiner Verantwortlichkeit die Aufſtellung der Deichrollen den Deichvoigten oder ſonſt geeigneten Perſonen übertragen.

§. 5.

Den Deichrollen wird das geſetzliche Landesmaß zum Grunde gelegt, auch da, wo nach der Landdroſtei-Bekanntmachung vom 24. Mai 1837 die Anwendung von Provinzialmaße zugelaſſen iſt.

§. 6.

Die Deichrollen ſind in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzuſtellen, wovon eins für das Deichamt, das andere für den Deichverband beſtimmt iſt.

Nach geſchehener Aufſtellung ſind die Deichrollen der Landdroſtei zur Prüfung und Veranlaſſung des Weiteren einzuſenden.

§. 7.

Was in dieſer Bekanntmachung von den Deichverbänden geſagt worden, gilt bei etwaiger Bildung von Unterabtheilungen (§. 43 der Deichordnung) in entſprechendem Maße auch für dieſe.

B. Beſondere Beſtimmungen.

1) Deichrollen für die ordentliche Deichlaſt.

§. 8.

Die Rollen für die ordentliche Deichlaſt beſtehen aus einem Verzeichniſſe mit folgenden Columnen:

1) die Nummer der Kabel,
2) Namen der verpflichteten Kabel-Inhaber,
3) deren Wohnort,
4) deren Hausnummer,

Digitized by Google

5) die Länge der Deichkabel nach Ruthen und Fußen,

6) Bemerkungen: namentlich über das Vorhandenſein von Überfahrten, von Fußdeichen, Bracks in der Nähe und dergleichen.

(Schema № 1.)

§. 9.

Außer den in Bogenform mit dem nöthigen Raum für etwa einzutragende Abänderungen aufzuſtellenden Rollen, ſind letztere für den gewöhnlichen Gebrauch auch in der tragbaren Form eines Octavblattes mit dauerhaftem Lederband anzufertigen, und zwar in einem vollſtändigen Exemplare für das Deichamt und in den nöthigen Extracten für die Deichvoigte und für die Deichgeſchworenen der betreffenden Bezirke.

2) Deichrollen für die außerordentliche Deichlaſt.

§. 10.

Der Deichrolle iſt in einem Vorberichte eine kurze Beſchreibung des Deichs nebſt Zubehörungen (§. 3 der Deichordnung), ſowie eine Angabe über ſonſtige Verhältniſſe des Deichverbandes, z. B über herrenloſe Deichkabeln, über die Obliegenheiten des Deichverbandes bei der Deichvertheidigung u. ſ. w. voranzuſchicken.

Den Inhalt des Vorberichts hat im Näheren zunächſt das Deichamt zu ermeſſen.

§. 11.

Auf den Vorbericht folgt das Verzeichniß der einzelnen Pflichtigen, mit einem beſondern Folium für jeden Pflichtigen, unter Freilaſſung des nöthigen Raums für Nachträge.

Die Pflichtigen ſind der Regel nach Ortſchafts- oder Feldmarksweiſe, und für die einzelne Ortſchaft oder Feldmark nach der Reihenfolge der Grundſteuer-Mutterrolle, oder auch in alphabetiſcher Ordnung aufzuführen.

§. 12.

Das einzelne Folium ſoll folgende Columnen enthalten:

1) Fortlaufende Nummer,

2) Namen und Wohnort des Pflichtigen,

3) Bezeichnung der pflichtigen Grundſtücke nach der Grundſteuer-Mutterrolle (Haupt- und Specialnummer),

4) Grundſteuerbetrag,

5) Betrag der Waſſerbaukoſten,

6) Grundſteuerbetrag nach Abſatz der Waſſerbaukoſten,

7) Betrag einer Umlage à 1 ₰ pro 3 Ngr,

8) Bemerkungen.

(Schema № 2.)

Digitized by Google

§. 13.

Wo nach den §§. 44 und 45 № 2 der Deichordnung ein abweichender Beitragsfuß bestimmt oder beschlossen wird, sind die Columnen 4 bis 7 in einer dem Beitragsfuße entsprechenden Weise nach näherer Vorschrift der Landdrostei durch andere Columnen zu ersetzen.

§. 14.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird, so weit solches zur Übersichtlichkeit zweckdienlich ist, eine Wiederholung der sämmtlichen Pflichtigen in alphabetischer Reihenfolge und ihrer Beiträge für Eine Umlage hinzugefügt.

Die Deichrolle kann nach dem Ermessen des Deichamts behuf der leichteren Handhabung in mehrere Bände zerlegt werden.

C. Schlußbestimmungen.

§. 15.

Weitere Vorschriften über die Fortführung der Deichrollen, imgleichen über die Einrichtung und Fortführung der Sielrollen bleiben vorbehalten.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums, betreffend die Verlegung der Obergrenzcontrole-Bezirke Winsen a. d. L. und Artlenburg an das Hauptsteueramt Lüneburg. Hannover, den 17. Junius 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. künftigen Monats an

1) der bisher dem Hauptzollamte Harburg angehörige Obergrenzcontrole-Bezirk Winsen a. d. Luhe mit dem Nebenzollamte I. zu Hoopte und dem Steueramte Winsen a. d. Luhe

und

2) der bisher dem Hauptzollamte Hitzacker angehörige Obergrenzcontrole-Bezirk Artlenburg mit dem Nebenzollamte I. zu Artlenburg und den Nebenzollämtern II. zu Stove, Obermarschacht und Hohnstorf

dem Hauptsteueramte Lüneburg beigelegt werden.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif der bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

(14.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend den Tarif der bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.** Osnabrück, den 23. Julius 1863.

Wir haben mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels beschlossen, den am 3. October 1861 (Gesetz-Sammlung von 1861, III. Abtheilung № 10) veröffentlichten Abgaben-Tarif für den Emscanalhafen und Löschplatz zu Lingen mit dem 1. September d. J. außer Kraft zu setzen und vom gedachten Tage an die für Benutzung jener Hafenanlagen zu entrichtenden Abgaben nach dem folgenden Tarife erheben zu lassen:

Tarif

der

bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.

	Tarifsatz.		
	₰	gr	₰
A. Beim bloßen Liegen im Hafen wird für je 7 Tage oder den angebrochenen Theil dieses Zeitraums entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	1½

Digitized by Google

	Tarifsatz.		
	℔	gr	₰
2) für Schiffe unter 1 Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	1½
3) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	8
Schiffe, welche im Hafen lediglich übernachten, sowie die am Bord anderer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind abgabenfrei.			
B. Beim Laden oder Löschen der Schiffe, sowie beim Einschlagen und Ausladen von Flößen, wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer dieses Geschäfts von der bloßen Liegezeit ad A) für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	4
mindestens jedoch	—	1	—
2) für Floßholz pro Quadratruthe	—	5	4
3) beim Laden oder Löschen einzelner Colli für jede halbe Schiffslast oder deren Theil	—	—	2
C. Schiffe, welche am Löschplatze anlegen, ohne zu löschen oder zu laden, sind für die ersten 3 Stunden von Entrichtung des Hafengeldes befreit.			
Später wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer von der Liegezeit ad A) für den vollen oder angebrochenen Zeitraum von 3 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	1
mindestens jedoch	—	1	—
2) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	8
Bemerkung: Kann die Tragfähigkeit eines Schiffs nicht durch einen Meßbrief dargethan werden, so wird dieselbe bei zweifelhafter Richtigkeit der desfallsigen Angabe des Schiffsführers vom Aufseher abgeschätzt.			
II. Krahngeld.			
Bei Benutzung des Krahns wird entrichtet:			
1) für ganze Schiffsladungen von bekanntem Gewichte pro Schiffslast .	—	3	5
2) für Güter von unbekanntem Gewichte oder einzelne Colli für jeden Krahnhub	—	—	5

Digitized by Google

III. Lagergeld.

Bei Benutzung des Löschplatzes zum Lagern von Gütern sind die ersten 24 Stunden Lagerzeit frei. Später wird für jede Quadratruthe des Lagerraums entrichtet:

	Tarifsatz. ℔	gr	₰
1) bei einer Lagerzeit bis zu 7 Tagen einschließlich für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden	—	1	—
im Ganzen jedoch nicht mehr als	—	4	—
2) bei einer Lagerzeit von mehr als 7 Tagen bis zu 30 Tagen einschließlich	—	8	—
3) für jeden fernern vollen oder angebrochenen Zeitraum von 30 Tagen	—	8	—
4) für Stückgüter, die weniger als 1/4 Quadratruthe Raum einnehmen, 1/5 der vorstehenden Ansätze.			
5) In Jahrespacht kostet jede Quadratruthe des Lagerraums	1	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Ausschreibens vom 19. August 1834 wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Ziegeleien.

— betreffend die Einrichtung der Deichrollen.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend Abänderungen des Ausschreibens vom 19. August 1834 wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Ziegeleien. Aurich, den 31. August 1863.

An der Stelle Unseres Ausschreibens vom 19. August 1834, die Verhütung der Feuersgefahr in den Ziegeleien betreffend, welches im Laufe der Zeit bereits einige Abänderungen erfahren hat und deren jetzt wieder bedarf, erlassen Wir nachstehende Bekanntmachung:

1. Der zum Heizen des Ziegel-Ofens an den inneren Wänden des Brandhauses gelagerte Torf soll wenigstens drei bis vier Fuß vom Ofen entfernt gehalten werden.

2. Um den Ofen herum soll ein Gang von 3 Fuß Breite an den Seiten gepflastert sein, an dessen äußerer Kante eine 6 Zoll hohe Rollage von Steinen aufzuführen ist.

Dieser Gang, sowie der ganze Fußboden muß von allem Torfabfall und sonstigen feuerfangenden Sachen stets rein gehalten werden.

3. Bei den mit hölzernen Rahmen bisher umgeben gewesenen Ziegelöfen ist oberhalb der Thür des Ofens ein starkes wenigstens 1 Fuß breites Stück Eisenblech in die Fuge der Mauer einzuschieben, ohne jedoch den hölzernen Rahmen oder Balken zu berühren.

Bei Veränderungen alter und Erbauung neuer Ziegelöfen ist der hölzerne Rahmen von der gehörigen Stärke anzulegen und oberhalb der Ofenthür durch einen breiten und starken Mauervorsprung gegen jede Feuersgefahr zu sichern.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. September 1863.]

Digitized by Google

4. Die Gulfständer müſſen in Zukunft mindeſtens 2½ Fuß von den Heizlöchern entfernt angelegt werden, dürfen auch das Mauerwerk des Ofens nicht berühren.

5. Während des Feuereinlegens und Nachheizens, ſowie noch 24 Stunden nach dem Aufhören des Nachheizens ſoll an jeder Seite des Ofens ſich ein Ziegelarbeiter aufhalten, welcher auf jede Feuersgefahr aufmerkſam zu achten und Brandunglück zu verhüten hat.

Beim Schließen der Ofen-Mündungen (Schürlöcher) iſt mit der größten Vorſicht zu verfahren und darauf zu ſehen, daß keine Feuerkohlen zurückbleiben.

6. Das Einbringen des Feuers in die verſchiedenen Ofen-Mündungen darf nur mittelſt verſchloſſener eiſerner Feuerbecken geſchehen.

Bei den Viſitationen ſind ſolche vorzuzeigen.

7. Beim Herausbringen der Aſche nach beendigtem Brande iſt alle Behutſamkeit anzuwenden.

Die Aſche iſt, nachdem ſie mit Waſſer gelöſcht worden, in verdeckten Schiebkarren oder ſonſtigen dazu geeigneten Behältern wegzuſchaffen und in eine vom Brandhauſe und den dazu gehörigen Buden entfernte Grube zu verſchütten.

Wir beauftragen die Obrigkeiten, obige Vorſchriften zur Kenntniß der Ziegelei-Beſitzer und Pächter zu bringen und ihnen die Befolgung derſelben unter der Verwarnung zur Pflicht zu machen, daß ſie für jede Contravention der in ihren Ziegeleien angeſtellten Brandmeiſter, Ziegelknechte und Arbeiter perſönlich in Anſpruch genommen und in Contraventionsfällen die geſetzlichen Polizeiſtrafen wider ſie erkannt werden ſollen.

Zugleich werden die Obrigkeiten angewieſen, mit Nachdruck auf die Befolgung obiger Vorſchriften zu halten und öftere Viſitationen in den Ziegeleien vornehmen zu laſſen.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, betreffend die Einrichtung der Deichrollen. Lüneburg, den 9. Auguſt 1863.

Die in den §§. 8 und 12 der von Uns unterm 10. Junius d. J. über die Einrichtung der Deichrollen erlaſſenen Bekanntmachung angeführten, derſelben jedoch nicht beigefügten Schemata, als: № 1 Schema zu einem Special-Verzeichniſſe der Pflichtigen für die ordentliche Deichlaſt, und № 2 zu einem Special-Verzeichniſſe der Pflichtigen für die außerordentliche Deichlaſt, laſſen Wir hieneben nachfolgen.

Digitized by Google

Anlage № 1 zu §. 8.

Schema

zu einem Special-Verzeichnisse der Pflichtigen für die **ordentliche** Deichlast.

Fol.

№ der Kabel.	Namen der verpflichteten Kabel-Inhaber.	Wohnort derselben.	Haus-Nummer.	Länge der Deichkabel. Ruth.	Fuß.	Bemerkungen: (namentlich über das Vorhandensein von Überfahrten, von Fußdeichen, Bracks in der Nähe und dergleichen.)

Digitized by Google

Anlage № 2 zu §. 12.

Schema

zu einem Special-Verzeichnisse der Pflichtigen für die **außerordentliche** Deichlast.

Fol.

Fortlaufende №	Namen und Wohnort der Pflichtigen.	Bezeichnung der pflichtigen Grundstücke nach der Grundsteuer-Mutterrolle. Haupt-	Special-Nummer.	Grundsteuer-Betrag. ℔	gr	₰	Betrag der Wasserbau-Kosten. ℔	gr	₰	Grundsteuer-Betrag nach Absatz der Wasserbau-Kosten. ℔	gr	₰	Betrag einer Umlage à 1 ₰ pro 3 Ngr. ℔	gr	₰	Bemerkungen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Vermessung der Seeschiffe.

(17.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend die Vermessung der Seeschiffe.** Lüneburg, den 23. September 1863.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die den Schiffsvermessern für die Vermessung der Seeschiffe nach der durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 17. Januar d. J. eingeführten neuen Methode zu zahlende Vergütung folgendermaßen festgesetzt worden ist:

Bei Schiffen von einer Tragfähigkeit von:	beträgt die Vergütung für die vollständige Messung	beträgt die Vergütung für die interimistische Messung
6 Commerzlasten und darunter	1½ ℔	1 ℔
über 6 bis einschließlich 12 Commerzlasten . .	2 ℔	1 ℔
» 12 » » 20 » . .	3 ℔	1½ ℔
» 20 » » 40 » . .	4 ℔	2 ℔
» 40 Commerzlasten	5 ℔	2½ ℔

[Ausgegeben zu Hannover am 15. October 1863.]

Digitized by Google

Wenn die Wohnung des Schiffsmeſſers von dem Orte, wo die Vermeſſung vorgenommen wird, über ¼ Meile entfernt iſt, ſo iſt erſterem an Reiſe- und Zehrungskoſten bei Entfernungen bis einſchließlich ½ Meile außerdem noch 1 ℔ und für jede fernere ½ Meile oder deren Theil ½ ℔ mehr zu zahlen.

Die Bekanntmachung der Landdroſtei, betreffend die Ausmeſſung der zur Hannoverſchen National-Schifffahrt gehörigen Seeſchiffe, einſchließlich der Watt- und Küſtenfahrer, vom 5. Auguſt 1852 wird, ſoweit ſie mit vorſtehender Bekanntmachung im Widerſpruche ſteht, hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen.
— betreffend den Betrieb des Lumpensammlergewerbes und des Handels mit Lumpen.
Ausschreiben, betreffend die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim.

(18.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen.** Hannover, den 27. October 1863.

Unter Bezugnahme auf §. 10 der Königlichen Verordnung vom 27. April 1844, das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen betreffend, und auf §. 6 der Königlichen Verordnung vom 30. October 1860 wegen Abänderung der erstgedachten Königlichen Verordnung, wird der geringste Betrag des von den Hengsthaltern Unseres Bezirks zu erhebenden Sprunggeldes dahin festgestellt:

das Sprunggeld zu 1 Thlr. und außerdem nach der Geburt eines lebenden Füllens, wenn der Hengst von der Hengstköhrungs-Commission Unseres Bezirks prämiirt war, 2 Thlr., sonst 1 Thlr.

Höherer Betrag des Deckgeldes bleibt der Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

Hengsthalter, welche ein geringeres Sprunggeld, als wie oben festgestellt worden, fordern oder annehmen, verfallen in die durch §. 7 der Königlichen Verordnung vom 30. October 1860 gedrohete Strafe von 1 bis 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle von 5 bis 20 Thlr.

Die Obrigkeiten haben ein Exemplar dieser Bekanntmachung den Hengsthaltern ihres Bezirks zu behändigen und wird bei der Hengstköhrung ein solches dem Besitzer des geköhrten Hengstes zur Nachachtung von der Commission zugestellt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. November 1863.]

Digitized by Google

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, betreffend den Betrieb des Lumpensammlergewerbes und des Handels mit Lumpen. Clausthal, den 31. October 1863.

Nachdem die gegen den Aufkauf und die Ausfuhr der Haderlumpen und Schaffüße unterm 22. August 1769 ergangene Verordnung, soweit sie nicht polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Lumpensammler enthält, durch das Gesetz vom 17. April 1852 über die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte, bezw. durch den Zolleinigungsvertrag vom 4. April 1853 und die §§. 2 und 10 des Zollgesetzes vom 15. August 1853 auch rücksichtlich des hiesigen Bezirks aufgehoben, insbesondere das frühere Verbot der Ausfuhr von Lumpen, sowie die Vorschrift, daß das Sammeln derselben lediglich den Inhabern oder Pächtern inländischer Papiermühlen und den von diesen dazu angenommenen Personen zu gestatten sei, außer Wirksamkeit getreten ist, wird es erforderlich, für den künftigen Betrieb des Lumpensammlergewerbes und des Handels mit Lumpen im hiesigen Verwaltungsbezirke anderweite Bestimmungen zu treffen. Wir erlassen zu dem Ende unter Aufhebung Unserer Bekanntmachungen vom 22. August 1831 und 11. Julius 1832 und unter Hinweisung auf die §§. 248 der Gewerbeordnung und 263 und ff. des Polizeistrafgesetzes, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die nachstehenden Vorschriften:

1) Das Sammeln von Lumpen ist im hiesigen Bezirke nur denjenigen Personen gestattet, welche von einer Obrigkeit des Bezirks mit einem Lumpensammlerpasse versehen sind.

2) Dieser Paß ist bei der Heimathsobrigkeit des Nachsuchenden zu erwirken und berechtigt zum Lumpensammeln in deren Bezirke.

3) Für die Ertheilung desselben gelten die Vorschriften der §§. 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung.

4) Innerhalb des berghauptmannschaftlichen Bezirks kann der von der Heimathsobrigkeit ertheilte Lumpensammlerpaß auf den Bezirk einer andern Obrigkeit mittelst eines von dieser dem Passe hinzuzufügenden Nachtrags ausgedehnt werden, falls der Mangel eines Bedürfnisses oder sonstige Bedenken der Zulassung nicht entgegenstehen.

5) Die Lumpensammlerpässe sind nach dem angeschlossenen Formulare, und zwar gebührenfrei, auszustellen. Die Zeit ihrer Gültigkeit ist genau zu bestimmen und darf sich höchstens auf ein Jahr erstrecken. Bei Anträgen auf Erneuerung sind die abgelaufenen Päße wieder einzuziehen.

6) Die Obrigkeiten haben über die von ihnen ertheilten bezw. auf ihren Bezirk ausgedehnten Lumpensammlerpässe ein Register zu führen.

7) Wer ohne obrigkeitlichen Paß oder mit einem bereits abgelaufenen Passe beim Lumpensammeln betroffen wird, hat Bestrafung und Confiscation der Lumpen zu gewärtigen.

8) Für den Handel mit Lumpen gelten in Zukunft auch auf dem Oberharze die Bestimmungen des §. 211 der Gewerbeordnung. Behuf des bezeichneten Handelsbetriebes bedarf es demnach für die Folge der vorgängigen Erwirkung einer Concession nicht.

Digitized by Google

№

Lumpensammler-Paß
für

(inser. Namen und Heimathsort.)

. . . . . .

Gültig vom
bis

Signalement:

Statur:
Alter: Jahr
Größe: Fuß Zoll
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen:

Namensunterschrift:

wird hiedurch gestattet, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum Bezirke des unterzeichneten Amts gehörigen Ortschaften) Lumpen einzusammeln.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d . . . in dem beigefügten Signalement näher beschriebene . . Inhaber . . in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln zu lassen.

Dieser Paß ist jedoch nicht länger als auf das Jahr vom . . . . . 18 . . bis dahin 18 . . gültig, und bleibt die jederzeitige frühere Zurücknahme desselben vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

(20.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen. Hildesheim, den 2. November 1862.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und — soweit das Fürstenthum Hildesheim in Frage kommt — zur Ausführung des betreffenden Gesetzes vom 15. October d. J. erlassen Wir hiermit die nachstehende Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im hiesigen Landdrosteibezirke.

Es wird dabei bestimmt, daß unbeschadet einer freien Vereinbarung der Betheiligten die von den Hebammen für ihre Mühwaltungen zu beanspruchende Vergütung innerhalb der Taxe zu bemessen und auf Anrufen des einen oder andern Theils obrigkeitlich festzustellen ist und

daß bei Hülfsleistungen an unvermögende Personen, soweit nicht die Bestimmung sub № 10 der Taxe Platz greift, stets die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen sind.

Taxe

für

die Mühwaltungen der Hebammen im Bezirke der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim.

№		₰	gr	bis	₰	gr
1	Für sämmtliche Dienstleistungen einer Hebamme während der von ihr besorgten Entbindung und innerhalb der ersten fünf Tage des Wochenbetts, vorbehältlich jedoch der in dieser Taxe für besondere Mühwaltungen ausgeworfenen Vergütungen	1	—	—	2	—
	Bezüglich dieser Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Geburt eine Kopf-, Steiß-, Fuß-, Zwillings- oder unzeitige Geburt war und ob dieselbe von der Hebamme nach Vorschrift ihrer Dienstanweisung selbstständig geleitet werden konnte, oder ob sie durch einen Geburtshelfer beendigt werden mußte.					

Digitized by Google

№		₰	₹	bis	₰	₹
2	Für das Setzen eines Klystiers, desgleichen für das Ablassen des Urins mittelst Katheters außer der Zeit der Geburt und der ersten fünf Tage des Wochenbetts	—	3	—	—	6
3	Für das Einbringen eines Mutterkranzes . . . . . Der Mutterkranz selbst wird besonders bezahlt.	—	5	—	—	10
4	Für Einspritzung mittelst der Mutterspritze auf Anordnung eines Arztes	—	2½	—	—	5
5	Für die erste Einwickelung geschwollener Gliedmaßen . .	—	5	—	—	10
6	Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung weiblicher Geschlechtstheile in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände	—	7½	—	—	15
7	Für jeden verlangten Besuch nach dem fünften Tage des Wochenbetts					
	bei Tage	—	2½	—	—	4
	bei Nacht	—	5	—	—	10
8	Wohnt die Schwangere, Wöchnerin ꝛc. nicht in dem der Hebamme angewiesenen Wohnorte, so soll die letztere, wenn ihr nicht zu den erforderlichen Besuchen ein angemessenes Transportmittel gestellt wird, befugt sein, sich für den Hin- und Rückweg zusammen an Weggeld zu berechnen:					
	a. bei einer Entfernung vom Wohnorte der Hebamme bis zu ½ Wegestunde		nicht			
	b. bei einer Entfernung über ½ Wegestunde . .	—	5	—	—	—
	c. bei einer Entfernung über 1 Wegestunde . . .	—	10	—	—	—

Digitized by Google

№		₰	₹	bis	₰	₹
9	Für Verwendung derjenigen Arzneimittel, welche die Hebamme in Gemäßheit ihrer Dienstanweisung bei jeder Geburt mit sich zu führen verpflichtet ist, kann dieselbe den anderthalbfachen Apothekerpreis berechnen.					
10	Bei Hülfeleistungen an notorisch arme Personen sollen die niedrigsten Sätze dieser Taxe nur zur Hälfte in Anwendung kommen und für etwa verwendete Arzneimittel nur die einfachen Apothekerpreise berechnet werden dürfen.					

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1863.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Polizeireglement für die Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt betreffend.
— die Prüfung der Feldmesser und der Landes-Öconomie-Conducteure betreffend.
— die Prediger-Witwencasse zu Stade betreffend.

(21.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, das Polizeireglement für die Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt betreffend.**
Lüneburg, den 14. December 1863.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung des Betriebes der Hohnstorf-Lauenburger Elbtrajectanstalt werden hierdurch für den Bereich des Königlich-Hannoverschen Gebiets mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Das Inventar der Fähranstalt soll bestehen aus:

1) einem starken eisernen Dampfschiffe, welches an jedem Ende mit einem Steuerruder versehen ist, auch zwei zur Befestigung des Schiffs hinlängliche Anker nebst Ketten und zwei schnell abzusetzende Ruderboote, sowie die nöthigen Leucht- und sonstigen Signalapparate mit sich führt,
2) den sonst zur vollständigen Sicherung des Fährbetriebes für die Eiszeiten und für die Reserve annoch nöthigen Fahrzeugen und Geräthen.

Das ganze Inventar ist von der Verwaltung stets in solchem Zustande zu erhalten, daß die Überfahrt bei eisfreiem Strome jederzeit pünctlich und sicher, beim Eisgange und beim Eisstande aber soweit erreichbar geschehen kann.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Januar 1864.]

Digitized by Google

§. 2.

Der Betrieb der Dampffähre unterliegt bis auf Weiteres den für die betreffende Elbstrecke geltenden allgemeinen strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und wird es hier noch besonders hervorgehoben, daß die in Folge des Betriebes der Dampffähre im Fahrwasser etwa entstehenden Schifffahrtshindernisse von der Verwaltung der Fähranstalt auf ihre Kosten ohne Verzug zu beseitigen sind.

§. 3.

Es wird den Schiffern verboten, vor Anker zu gehen:

1) in der Fahrbahn des Fährdampfschiffes,
2) auf der Strecke der Elbe von 100 Fuß oberhalb bis 300 Fuß unterhalb der Hannoverschen Landungsstelle, innerhalb welcher Grenzen der Telegraphenkabel normal durch die Elbe hindurch zu legen ist, und soll diese Strecke durch je zwei auf Kosten der Fähranstaltsverwaltung an beiden Ufern aufzustellende vom Strome aus lesbare Placate des Inhalts:

»Von hierab bis zum Placat jenseits der Fährstelle darf kein Fahrzeug ankern«

bezeichnet werden.

Am Lauenburger Ufer wird außerdem bei der Stecknitzmündung auf dem Eisenbahndamme in gleicher Weise ein Placat des Inhalts:

»In der Fahrlinie des Fährdampfschiffes darf kein Fahrzeug ankern«

aufgestellt werden.

§. 4.

Auf beiden Fährstellen sind Glockenwerke herzustellen, welche durch electrische Drahtleitung ausgerückt ertönen müssen, sobald das Dampffährschiff vom entgegengesetzten Ufer abfährt.

Außerdem sind zur Erleichterung des Anfahrens bei Dunkelheit und Nebel an geeigneten Puncten der Einfahrten zu den Landungsanstalten einige Leuchtsignale und eine kräftige Läuteglocke anzubringen.

§. 5.

Für Ordnung und Sicherheit auf der Fähre haben zunächst der Schiffsführer und die übrigen durch dienstliche Abzeichen erkennbaren Angestellten der Anstalt zu sorgen, welche zu diesem Behufe mit regierungsseitig genehmigten Dienstinstructionen zu versehen und darauf eidlich zu verpflichten sind.

Ihren dienstlichen Anordnungen hat Jeder, welcher sich der Fähranstalt bedient, Folge zu leisten; etwaige Beschwerden sind in das in der Cajüte auszulegende Beschwerdebuch einzutragen oder nach der Landung beim Bahnhofsvorstande vorzubringen, welcher dieselben an die vorgesetzte Dienstbehörde meldet. Etwa vorkommende Unglücksfälle hat die Verwaltung sofort bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 6.

Die mit der Oberaufsicht der Fähranstalt auf Königlich-Hannoverschem Gebiete beauftragte Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction zu Harburg ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten eines Angestellten der Fähranstalt die Entfernung desselben aus seinen Functionen zu verlangen, auch, wenn die Umstände solches erforderlich machen, dessen sofortige Suspension zu verfügen.

§. 7.

Alle Polizeiofficianten sind gehalten, auf die Befolgung der in §§. 3 und 5 dieses Reglements enthaltenen polizeilichen Bestimmungen zu achten und haben auf Erfordern der Schiffsbeamten bei Handhabung der Polizei auf der Fähre jede Unterstützung zu gewähren.

§. 8.

Übertretungen der in den §§. 3 und 5 dieses Reglements enthaltenen polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe des Artikels 30 der Übereinkunft zwischen den Elbuferstaaten vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, bestraft.

(22.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Prüfung der Feldmesser und der Landes-Ökonomie-Conducteure betreffend. Aurich, den 28. December 1863.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sollen hinfüro die in den Bekanntmachungen desselben vom 30. Junius 1846 und 29. April 1847 (Offic. Gesetzsammlung de 1846 Abtheilung I. № 25 und 1847 Abtheilung I. № 26) über die Prüfung der Feldmesser für Gemeinheitstheilungen und der Landes-Ökonomie-Conducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Stade gegebenen Vorschriften auch für den hiesigen Landdrosteibezirk Anwendung finden.

Feldmesser, welche nicht bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen beschäftigt werden, sondern lediglich als Privat-Geometer Beschäftigung suchen wollen, können daneben auf ihren Wunsch zwar bis auf Weiteres auch künftig von Uns zur Prüfung noch zugelassen werden. Sie haben jedoch in diesem Falle die nämlichen Qualificationen nachzuweisen und sich der nämlichen Prüfung zu unterwerfen, welche in den §§. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 *) mit

*) §. 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Feldmesser ist an die Landdrostei zu richten, in deren Bezirke die Beschäftigung als Feldmesser zunächst gewünscht wird. In dem Gesuche sind die bisherigen Lebensverhältnisse anzugeben und zugleich folgende Nachweisungen zu liefern, nämlich:

1) daß Bittsteller das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) daß seine Aufführung ohne Tadel gewesen;

Digitized by Google

der in der Bekanntmachung vom 29. April 1847 angeordneten Abänderung **) für die bei Gemeinheitstheilungen zu beschäftigenden Feldmesser vorgeschrieben worden.

Eine auf alle Fälle sich beziehende Beeidigung dieser Feldmesser findet hinfort nicht Statt, sondern es bleibt den Privatpersonen, welche ihre Dienste benutzen wollen, überlassen, deren Beeidigung für den einzelnen Fall zu erwirken. Überhaupt ist die Stellung derselben keine öffentliche.

---

3) daß er genügende allgemeine Schulkenntnisse erworben;

4) daß er mit Fleiß dem Studium der Mathematik zwei Jahre auf der Universität oder der höheren Gewerbeschule, oder doch ein Jahr in ebengedachter Art und ein Jahr in einer der beiden höheren Gymnasialclassen sich gewidmet habe.

Das Gesuch ist zur Prüfung der Handschrift vom Bittsteller eigenhändig zu schreiben.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) gemeine und höhere Arithmetik;

2) ebene Geometrie;

3) ebene und sphärische Trigonometrie;

4) practische Geometrie, einschließlich des Nivellirens und der Kenntniß der gebräuchlichen Meßinstrumente.

Zugleich hat der Candidat spätestens im Prüfungstermine sich über seine gehörige Fähigkeit im Zeichnen durch Vorlegung von Zeichnungen, insbesondere einer vollständig und einschließlich der Bergzeichnung ausgeführten Charte, auszuweisen, und einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Aufsatz über einen beliebigen Gegenstand einzuliefern.

**) Der §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Nummern 1 bis 3 folgende Prüfungsgegenstände treten:

Elementar-Mathematik im ganzen Umfange, einschließlich der ebenen Trigonometrie und Stereometrie.

(23.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, die Prediger-Witwencasse zu Stade betreffend. Stade, den 31. December 1863.

Nachdem das Königliche Cultus-Ministerium auf Grund eines über die Verhältnisse der hiesigen Prediger-Witwencasse von einem Sachverständigen erstatteten Gutachtens unter dem $^{2}/_{10}$. d. M. verfügt hat, daß von einer ferneren Pensionserhöhung abzusehen und demnach bis auf Weiteres die Pension in der Höhe fortzuzahlen sei, wie sie pro 1. Januar $18^{58}/_{63}$ bestimmt gewesen, so wird solches damit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google